2° J. austr. 50

I austr. 50

Allgemeine
PROCESS.
Und
Gerichts-Ordnung/
Deß
Allerdurchläuchtigſt-Großmächtigſt: und Unüberwündlichſten
HERRN/ HERRN
CAROLI VI.
Erwählten Römiſchen Kayſers.

Zu Germanien/ Caſtilien/ Arragonien/ Leon/ beyder Sicilien/ Jeruſalem/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra/ Granada/ Toledo/ Valencien/ Gallicien/ Mayorca/ Sevilien/ Sardinien/ Cordua/ Corſica/ Murcien/ Giennis/ Algarbien/ Algier/ Gibraltar/ deren Canariſchen Inſulen/ auch Feſten-Landes deß Oceaniſchen Meers König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Braband/ Mayland/ Steyer/ Carndten/ Crain/ Limburg/ Luxenburg/ Geldern/ Wirtemberg/ Ober- und Nider-Schleßien/ Calabrien/ Athen/ und Neopatrie/ Fürſten in Schwaben/ Catalonien/ und Aſturien/ Marggraffen deß Heil. Römiſchen Reichs zu Burgau/ Mähren/ Ober- und Nider-Laußnitz/ Graffen zu Habſpurg/ Flandern/ Tyroll/ Ferret/ Kyburg/ Görtz/ und Arteßien/ Margraffen zu Oriſtan/ Grafen zu Gotzian/ Roußilon/ und Cerdaigne/ Herrn der Windiſchen Märck/ Portmaon/ Bißcayen/ Molina/ Salins/ Tripoli/ und Melcheln/ rc. rc.

Nach welcher man ſich bey denen Wienneriſchen Gerichtern gleichförmig zu halten hat.

Projectirt

Von

JOHANN GERARD PEEZ, beyder Rechten Doctore, auch Hof- und anderen Gerichtern Advocaten in Wienn.

1731.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allerdurchleüchtigſt-Groß-mächtigſt- und unüberwündlichſter Rö-miſcher Kayſer/ zu Hyſpanien/ Hungarn/ und Böheimb/ König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ ꝛc. ꝛc.

Allergnädigſter Kayſer/ König/ Erb-Lands-Fürſt und Herr Herr/ ꝛc.

ZWey Dinge werden ſonderlich beobachtet/ welche bey dieſer Welt einen Monarchen groß/ und deſſen Nahmen unſterblich machen/ die **Tapfferkeit**/ und die **Gerechtigkeit**: jene hat jtzige Welt ſchon damahls in der allerhöchſten Perſohn/ Euer Kayſerl. und Königlichen Catholiſchen Mayeſtät mit ungemeiner Erſtaunung angeſchaut/ als dieſelbe in dem Hyſpaniſchen Krieg ſich ſelbſt zu Feld gewagt/ und Dero geheiligte Perſohn mit dem trotzigen Feind ſehr groß- und Heldenmüthig öffters vermenget haben/ und dieſes iſt bereits der ſpatten Nach-Welt durch die wahre Hiſtorien überſchriben worden.

Deß anderen haben wir ſoviel ſtattliche Denckmahlen/ als jemahls dergleiche Rechts-Fäll zu Dero gerechteſten Deciſion gelanget ſeynd. In dem Erſten iſt Dero durch ſothane Heldenmüthige Tapf-

ſerkeit erfochtene Nahmen bereits unſterblich worden : In dem Anderen werden dieſelbe dieſen damahls verewigen / wann das Mittel ſeinem Zihl proportionirt- (will ſagen) wann ein allgemeine Richt-Schnur / und Regl ertheilend- und beförderender Juſtitz eingeführt- und dieſe der gantzen Welt in Druck würdet vorgeſtellet ſeyn.

Der Weeg und das Mittel / welches Euer Kayſerl. Majeſtät zu dem Zihl / und End deß ſehnlichen Verlangens / auch in Juſtitz-Sachen unſterblich zu ſeyn / führen- und anleithen mag / kan allein ein errichtend- allgemeine Proceſs - und Gerichts-Ordnung ſeyn. Dieſe hab ich nebſt meinen anderen Geſchäfften durch mehr Jährige Bemühung in gegenwärtiges Volumen eingeſchrenckt- und ſo fortan beſſerer Ordnung wegen in 4. Partes, dieſe in Titulos, und weiters in Paragraphos eingetheilet.

In dem Erſten Theil dieſes Operis wird gehandlet von denen Gerichts Perſohnen / als nemlich: von dem Richter / und deſſen Ambt / von jenen Fällen / in welchen ſich einer deß Richterlichen Ambts enthalten ſolle / oder ſein eigener Richter ſeyn könne / von dem Ambt deren Räth- und Gerichts-Beyſitzern / von denen Gerichts- und Cantzley-Perſohnen / von dem Bottenmeiſter / und deſſen Ambt / von dem Ambt deren Gerichts-Diener und Botten bey Exequirung deren Citationen / und anderer Gerichtlichen Verordnungen / von denen Advocaten / Agenten / und Procuratorn, und deren Ambt / von deren Gewalt / Subſtitution, Caution de rato, & Mandato, wie auch von der Gewalts-Aufkündung / von denen Compromiſſarien / von denen Commiſſionen, und Commiſſarien, und dann von denen Inſtantzen / Sivè de foro reorum.

In dem Anderen Theil wird gemeldet von dem ordentlichen Proceſs, und was deme anhängig: als da iſt / von der erſten Klag / von der Emendation, und Mutation derſelben / von der Citation in genere, in ſpecie aber auch de Edictali, von denen dilatoriſchen Exceptionen, als nemlich / von der Exception der Fori incompetentiæ, von Leiſtung der Caution zum Rechten / von der Exception wieder den ſuſpecten Richter / von der Exception der Litis pendentiæ, der Prævention, der erſten Inſtantz / deß Inepti Libelli, und Legitimation deren Perſohnen / dann von der Recognoſcirung deren Brieflichen Urkunden / von deren Edirung / von denen peremptoriſchen Exceptionen / und zugleich von der Litis Conteſtation , oder Kriegs-Befeſtigung / von der Replic, von dem Beweiß durch Zeugen / und wie in einem und dem anderen weiters zu verfahren / von denen Beweiß-Articul, von denen Interrogatoriis, oder Frag-Stuck / von dem Gegen-Beweiß / von denen Zeugen / und deren Speſirung / von der Additional-Beweiſung / von Beweiſung ad Perpetuam rei Memoriam, von denen Zeugen Commiſſarien, deren Ambt / und der Meyn-Eyds Erinnerung / von Eröffnung deren Zeugen außſagen / von Erſtattung der Duplic, von der Schluß-Schrifft / von der Gegenſchluß-

Schrifft /

Schrifft / von der additional- und additional-Gegenſchrifft / vonCollationir-oder Zuſammenrichtung deren Acten, von dem Ungehorſam in Proceſs-Sachen / oder von der Contumacia, von Sentenʒen / Urtheil⸗ oder Abſchied / und deren Publicirung / von Zuerkanntnuß deren Expenſen, Schäden / Intereſſe, und Unköſten / von Erleuterung deß geſprochenen Urtheils / von der Appellation, von dem Apoſtl Brief / von der Nullität geſprochener Urtheil / von der Reviſion, und denen Sportulen, dann von der Reſtitution in integrum.

In dem Dritten Theil wird tractirt von verſchiedenen ſpecial-Proceſſen; und ʒwar / von denen Gewalts⸗Klagen / von dem Schermungs⸗Proceſs, und zugleich von der Laudation, oder Nomination deß Authoris, von denen Litis intervenienten, von dem Arreſt-Proceſs, von dem Gerichtlichen Verbott / Sive de Arreſto rerum / von der Sequeſtration, und dem Ambt deß Sequeſtri, oder Curatoris bonorum, von Cridæ Handlungen / oder von dem Concurs-Proceſs, von denen Erbſchafften / und Inventuren / von dem Proceſs in Rechnungs⸗Sachen / von dem Proceſs deren Sachen / welche Summariter zu tractiren / von dem Proceſs zu verfahren über Gerichtliche Beſchau der Gebäu / von der Augenſcheins Einnehmung / von dem Injurie-Proceſs, von der Provocation ex lege diffamari, von dem æſtimations-Proceſs deren Schäden / abgenommenen Früchten / Unköſten / von dem Proceſs in Criminal-Sachen / welcher ſich auf eine Anklage fundirt / von Niederſetʒung eines unpartheyiſchen Grund⸗Rechts / von der Beſtand⸗Zimmer Auffündung⸗ und Außziehung / von denen Handlungs⸗Bücher und Außzügl / von denen Proteſtationen⸗ und Meld⸗Brieffen / von der Eyds Delation, von der Eyds⸗ Relation.

In dem Vierdten Theil wird geſagt von dem Executions-Proceſs, ſo bey unſerer N. O. Regierung / bey Regierung und Cammer / und dem L. M. Gericht gebräuchig / und gleich Anfangs von dem Gebotts⸗Brief / von dem Gerichtlichen Anſatʒ deren Güttern / von Nahmhafftmachung der Gütter / von dem Außleſſungs⸗Edict, von der Gerichtlichen Schätʒung verſchribener / oder realiter vorgemerckten Hypoteken / wie auch verſetʒten Pfänder / von der Tax der Schätʒmänner / und Taxirung deren Gütter / von der Subhaſtation, oder offentlichen Feilbiethung / von der Einantwortung der geſchätʒten Gütter / von der Gerichtlichen Urkund über eingeantwortete Gütter / von dem / was bey Moderirung deren Intereſſe, Schäden und Unköſten / ʒu beobachten / und wie dem Kläger ʒu dem moderirten Quanto weiters geholffen werden ſolle / von der 14. Tägigen Contentirungs⸗Auflag durch die Sperr / ſo bey denen anderen Gerichtern gebräuchig / von der Gerichtlichen Sperr / von Nahmhafftmachung der Gütter / von denen Hoff⸗Stillſtänd / von denen Cantʒley Taxen, von der Tax deren Thürhiettern / und anderen Gerichts⸗Bedienten / von dem Salario deren Advocaten / und ſchlüßlichen von denen Gerichts⸗Seſſionen, und Ferien.

Ehe und bevor ich nun zu beſſerer Gründung dieſes projectirten Proceſs und Gerechtigkeits-Beföderungs-auch deßwegen angetragenen Einrichtungs-Werck deß weitern fort ſchreite/ hab ich ſonderlich Euer Kayſerlichen Majeſtät/ und ſo fort allen Ständ und Inſaſſen unſers lieben Vatterlands præliminariter fünff Haubt-Fragen gehorſambſt zu erinneren / und ſelbige kürtzlich / jedoch Fundate ac ſolide, zu beantworten / und zwar /

1mo. Ob allhier eine gewiſſe / beſtändige / allgemeine / und durchgehends gleichgehente Gerichts-Ordnung aufgezeichnet- und in Druck vorhanden ſeye / oder nicht?

2do. Ob allhier bey denen führenden Proceſs viele unnöthige / und ungewiſſenhaffte Aufzug in Schwung gehen / oder nicht?

3tio. Ob dann bey ſo thannen Unordnungen / und Juſtitz Verzögerungen vonnöthen / daß eine richtige / und allgemeine Ordnung / jedoch mit Beybehaltung deß hieſigen Præxeos, errichtet werde?

4to. Waß dann für eine Ordnung einzuführen ſeye?

5to. Ob dann dieſes alles in der hier von mir zuſammen gebrachten Gerichts-Ordnung zufinden?

Die Erſte Frage kan ohne allen Anſtand um ſo gegründeter negativè beantwortet werden / als aufrichtiger alle die jenige / ſo würcklichen in foro vel advocando, vel Judicando verſiren / ſamentlich geſtehen- und der Warheit ſteuren müſſen / daß allhier nicht allein keine gewiſſe / und beſtändige / wohleingerichtete Gerichts-Ordnung (worinen Jedermann den Modum procedendi ſehen und lehrnen könte) der Zeit vorhanden / ſondern anbenebſt alles ſo confus ſeye / daß man bey hieſigen Gerichtern circa præfatum modum procedendi vix non, quot capita, tot ſententias finden / und antreffen wird.

Die Zweyte Quæſtion beſtättiget der allgemeine Ruf deß Volcks / die heiß- und blutige Zäher deren Betrangten Wittwen und Waiſen / die öffters wegen Länge deren Proceſs endlichen Armuth / und Kummerhalber unglücklich dahin ſterbende Parthenen / ja die Gerichts-Stuben / und Protocolla ſelbſten geben deſſen ein ſatſamme Zeugnuß / und iſt von darumen keiner Dingen zu widerſprechen / alldieweilen dieſe mit gantzen bey allen Inſtantzen abgeführten Stoß Acten zu belegen / in deren Durchgehung man finden wird / daß in ein / und anderer auf Handſchrifft und Pettſchafft gegründeten Executions-Sache 8. 10. 15. auch mehrere Jahr zugebracht worden / biß man dieſelbige zur würcklichen Execution befördert hat / die Weiſſungs Proceſs zugeſchweigen / in welchen man (andere Unordnungen / nicht zu melden /) nur allein mit denen Zeugen Verhörs-Tagſatzungen / biß man zu End gelangt / Jahr und Tag zuzubringen pfleget / zu deſſen fernere Beweiß darf man nur ein eintzige Raths-Erledigung deren nur bey einer Gerichts-Seſſion eingegebenen Anbringen durchgehen / und Solidè auf die eingekommene Anbringen / und was alldarinnen enthalten / Achtung geben / ſo wird man finden / daß wo nicht mehrers / doch wenigſt zwey Drittel ſothaner

thanner eingekommenen täglichen Anbringen / lauter ungewiſſenhaffte / per conſuetudinem erlaubte Aufzug ſeyen ꝛc. und wie nun alſo dieſe beede Fragen per facti evidentiam erwieſen / als muß vernünfftiger Weiß ex præmiſſis certis, & infallibilibus.

Die Dritte Frag ſich von ſelbſten heben / mithin ſich auch ergeben / daß eine ordentliche Gerichts-Ordnung gantz ungezweiffelter Dingen müſſe eingeführet werden. Dahero

Die Vierdte Frag zu beantworten / ſo iſt ja nicht zu zweifflen / daß eine ſolche Gerichts-Ordnung einzuführen ſeye / welche eine Gleichheit in ertheilenden Beſcheyd beobachtet / die Proceſs-Sachen befördert / die Aufzüg abſchneidet / einem jeden die gleichmäßige Juſtitz verſchaffet / die Menge deren Proceſs eines Theils verwenigert / und absque omni reſpectu perſonarum jedem gleichmäßige Juſtitz angedeyhen laſſet / demnach fragt ſichs zum

Fünfften / ob dann dieſer alles in dieſes projectirten Gerichts-Ordnung zu finden ſeye oder nicht? geſtalten nun über / dieſe Fünffte Frag die Mature / Durchleſſung / und die würdige Ponderirung deß Wercks ſelbſten pro affirmativa den unpartheyiſchen Außſchlag von ſelbſten machet / als ſchlieſſet ſichs / daß dieſes Werck nothwendig ſoll / und müſſe eingerichtet- und ins Werck ſelbſten geſetzet werden.

Bey dieſer hier nächſt allerunterthänigſt erwehnt- und nach deren hieſigen Gerichtern Stylo- und Praxi eingerichten Ordnung wird Niemand / am wenigſten aber hieſige Richter / Advocaten / und Partheyen Urſach finden / ſich darüber (geſtalten die hieſige Ordnung zu procediren / und in Beſcheyd zu ertheilen / durchgehents beobachtet worden) als etwann über eine Neuerung zu beklagen / allermaſſen dieſe Proceſs- und Gerichts-Ordnung / quoad materiam, nichts Neues iſt / anerwogen ſie NB. nach dem hieſigen Praxi, welcher quoad modos urgendi, & Compellendi, wann nur derſelbe von ſeinen Aufzüg / und Verwürrungen wird gereiniget ſeyn / in der Welt ſeines gleichen nicht hat) auß denen vornehmſten Gerichts-Ordnungen Teutſchlands (dieweilen was anderſtwo gerecht / hier nicht ungerecht ſeyn kan) als nemlich / auß denen Kayſerl. Camer Gerichts-Ordnungen / auß denen Reichs Abſchied / auß der Nieder- und Ober Oeſterreichiſchẽ Gerichts-Ordnung / und denen Land-Taffeln / auß der Königlichen Böhmiſchen / der Marggraffthum / Mähriſchen / Sächſiſchen / Bayriſchen / Magdeburgiſchen ꝛc. und auß denen vornehmſten Gerichts- Practicis, und Authoribus, als da iſt / auß dem Oeſterreichiſchen Practico Suttingero, und deſſen Manuſcriptis, auß dem Walter, Finſtervvalter, Ludovico, Gailio, Berlichio, Carpzovio, Zoëſio, Heidenreichio, und noch vielen anderen / ſo dann auß denen allgemeinen Kayſerlichen Geſätzen / ꝛc. compendirt- und zuſammen getragen, auch alſo eingerichtet / daß ſelbige über all / wo keine Authoritates- oder Geſätz allegirt worden / mit ihrer entweder ſchon darinn begriffen- oder doch herauß geſetzt- und ſonſt

leicht gebenten Beweg-Urſache unterſtützet wird / als welche derentwegen beygeruckt worden / ne quid ſine lege, praxi, aut ratione dictum videatur, damahls aber / wann dieſe Ordnung allergnädigſt ſolte reſolvirt werden / mögen außgelaſſen- und hierdurch das Opus, was die dermahlige Gröſſe anbelangt / um die Helffte gemindert werden.

Der Richter ſihet alldarinnen / wie er ſich weſſentlich in ſeinem Ambt- und gegen die unterthänige Gerichts-Perſohnen zu verhalten- wie er die Beſcheyd / auf die einkommende Suppliquen zuertheilen- und die Urtheil zu verfaſſen- die aufzügige Verordnungen / unnöthige Prolongationes terminorum, Collationirungs / und andere Erinnerungen / Remittirungen / und Tagſatzungen (deren ein Advocat ein- oder zwey / der andere aber ex Favore, 6. 7. auch wohl mehrere biß anhero bekommen) zu reſtringiren habe / er ſihet / wie er demnach poſthabito omni perſonarum reſpectu, ſo wohl denen Armen / als denen Reichen / ohn ſich der mindeſten Paſſion deren Partheyen zu exponiren / die gleichmäßige Juſtitz in abgebenden Beſcheyd ertheilen- hier durch ſein Gewiſſen in alle Sicherheits Ruhe ſtellen- nicht mehr bald weiß / bald ſchwartz / quoad praxim ſprechen- und die koſtbahre Zeit / welche ſonſt derſelbe in Beſcheydung deren zum öfftern eines Tags zu 4. und 500. bey ein / und anderer Gerichts-Stelle allhier eingekommenen Memorialien (welches bey abgeſtellten Aufzüg vielleicht mit 50. auch wenigeren könte gerichtet werden) zu Erörtterung der Haubt-Sachen / und Beförderung deß boni publici anwenden könne / und die Juſtitz-Ertheilung / welche vorhin arbitraria geweſen / nunmehro in ihre gantz billige Terminos eingeſchrencket ſeye / auch jene ſich nicht mehr / auf geſchehende Frage / warumen ſie die Aufzüg gedulten / und dieſe nicht abſchneiden / mit deme werden entſchuldigen können / daß ſie es alſo bey Anfang ihrer Ambtirung practicirter gefunden / und warumen man ihnen nicht eine richtige Gerichts-Ordnung vorſchreibe / weniger auch ſich die Advocaten mit deme excuſiren werden / warumen der Richter dergleiche Aufzüg paſſiren laſſe.

Der Advocat, findet darinnen / wie er nach erheiſch deren Umſtänden das Petitum ſeiner Klage einrichten / und darnach das weitere urgiren ſolle / er ſiehet / daß er denen Haubt-Sachen mit deſto nachdrucklicherem Fleiß abwarten / und mit wenigeren Leuth bey abkom̃end / wie ſie es ſelbſten nennen / ſo vieler / warhafftig unnutzen Läuffern / und Wachtern / (welche zur Haubt-Sache nichts gedienet / und jedannoch die Partheyen bederſeits in groſſe Gerichts Unköſten- und Zeit Verluſt verleithet) ſeine Sache richtig- auch gemächlicher beſtreitten- folgſam auch darneben der Theoriæ obligen könne ꝛc. Wornach dann auch die Gerichts-Secretarien / Expeditores, Prothocolliſten / und andere Cantzley Perſohnen deß unnöthigen Schreibens / Concipir- und Protocollirens zimlicher maſſen werden enthoben werden.

Die Partheyen (NB. welche öffters wegen Denckle der Beſcheyd / nicht

nicht ſowohl auß Nachläßigkeit/ als vielmehr / dieweilen ſie die Gerichtliche Verordnungen nicht verſtanden / unſchuldiger Dingen / auch öffters um den gerechteſten Handl gebracht worden) werden ſehen / daß alles / ſowohl was die Sach ſelbſt / als die Beſcheydungen anbelangt / nunmehro dergeſtalten wohl erklähret / ſeye / daß ſo forthin faſt jede ſelbſten ein Gerichts Practicus ſeyn- und den Gerichts-Stilum / ohne deß weitern viel / oder lang zu practiciren / erlehrnen könne / und daß der procedendi Modus , ſo vorhin in 10. 15. auch mehreren Jahr ſchier nicht zu erlehrnen ware / nun ſchier in ſoviel Wochen vollkommentlich zu erwerben ſeye / ſie finden (maſſen anjetzo der Praxis jedermäniglich gantz glatter- und klarer Dingen vor Augen ligt) daß ſie nunmehro die ſaumſeelige Advocaten ſelbſten zu fleißiger deren Sachen Fortſetzung urgiren- und hingegen auch dieſe (ſonderlich / wann ſie der Gerichts-Ordnung nachleben) einiger Verſaumbnuß nicht beſchuldigen können / ja die um deß Menſchen Heyl ſo ſehr befliſſene Geiſtliche Seelen-Sorger / und eyferige Buß- und GOttes-Prediger ſelbſten werden erkennen / und hinfüro bekennen müſſen / daß durch Einführend- dieſes ſo heiligen Wercks nunmehro dasjenige in Beförderung der Juſtitz- und Außrottung deren ſo Sündhafften Aufzügen zu weg gebracht worden / weſſentwegen dieſelbe ſo viele Nachdruckſame Reden / biß anhero von denen offentlichen Cantzlen / aber leyder GOttes! faſt gäntzlichen umſonſt / vergoſſen haben.

Und wäre allergnädigſter Kayſer und Herr / Herr / ꝛc. warhafftig dahin alles Ernſts zu ſehen / damit dieſes ſo heilig- glorios- und gutte- als nothwendig- nutzlich- leicht- und Gewiſſens Werck zu ſeiner würcklichen Richtigkeit gelangete: ich ſage ein ſo Heilig / und GOtt gefälliges Werck / dann was kan heiliger ſeyn / als die Verwenigerung deren Proceſs- und Beförder- und Adminiſtrirung der Gerechtigkeit / indem ja dieſe ein weſſentlicher Theil **Göttlicher Majeſtät** / ja ſelbſt die **Göttliche Majeſtät** die Gerechtigkeit iſt / deſſen rechter Armb die jrrdiſche Geſätzgeber in dero Beförderung ſeynd / was aber können alle Geſätz helffen / wann nicht dieſe / durch eine recht- und gerechte Ordnung zu dem Civil, und politiſchen Weeſen applicirt / und angeleithet wurden; zu deme / was kan für einen groſſen Welt-Monarchen.

Glorioſer ſeyn / als wann derſelbe durch eine Neu- errichtend- allgemeine Proceſs- und Gerichts-Ordnung allen Völckern kund machet / mit was eyfrigen Gemüths-Sehnung derſelbe der Glorioſen Beförderung deß Heiligen Juſtitz Weeſens nachtrachte / maſſen doch nur allein die Verdienſt um das allgemeine Vatterland den nächſten Weeg zur Glorioſen Ruhms-Unſterblichkeit bahnen können / welche Glorie damahls um ſo viel gröſſer ſeyn wird / wann ein Lands-Fürſt das jenige befördert / und bewerckſtelliget / was ſonſten niemahls zum Vorſchein gekommen / weniger / ob ſchon ſo viele Gerichts-Ordnungen zufinden / zu Werck gebracht worden / von welchem alsdann die

)( )(2 ſpa-

ſpathe Poſterität wird reden können / wann dieſes durch ein offentliche Proceſs-und Gerichts-Ordnung / nicht allein denen / in beeden Ertz-Hertzogthumer ob- nnd unter Oeſterreich wohnenden Löblichen Ständ- und Unterthannen / ſonderen auch anderen frembden Nationen unter dem glorioſeſten Nahmen CAROLI deß VI. Proceſs- und Gerichts-Ordnung wirdet publique gemacht werden / und dieſes alles um ſo mehr / als gewißlich dieſes / ſo wohl für einen regierenden Lands-Fürſten (als welcher bey allen vorkommenden Zufäll ſo gleich darinnen / als in einem Spiegel / ob in Conformität dieſer vorgeſchribenen Rechts-Form geurtheilet worden / erſehen kan) als auch für die angeſtellte Richter / und Räth / ſonderlich aber für die Advocaten eine

Gutte Sach iſt / dann alſo werden ſich dieſe nicht mehr / wie vorhin / auf die Aufzüg verlaſſen / ſondern ihre Nothwendigkeiten in Tempore vorkehren / mit leichteren Gewiſſen- und wenigerer Mühe und Unköſt / die Parthey-Sachen beförderen / und deren Menge / welche die Proceſs unverantwortlich zu verzögeren / faſt von ſelbſten Anleitung geben müſſen / reſtringirt- und die ſo weit eingeriſſene Winckel-Schreiberey außgerottet werden / will nicht ſagen / wie

Nothwendig / und Nutzlich es ſeye / vor Land / und Leuth / daß eine allgemeine Proceſs-und Gerichts-Ordnung eingerichtet werde / geſtatten durch dieſes die verſchiedene Unordnungen ſo vieler Proceſs- und Gerichts-Ordnungen (deren man dahier allein ſo viele / als Gerichts-Stelle / und Grund-Bücher ſeynd / zehlen kan) aufgehebt- nicht weniger unſer Vatterland ſub uno Rege, auch ſub una lege, in eine richtigere Ordnung gebracht / die Land- und Leuth verderbliche Aufzüg abgeſchnitten / und die Proceſs (maſſen in dieſer Ordnung die mehreſte Caſus, welche ſonſten ob deren in utramque partem biß anhero von beeden Theilen ventilirten Probabilität viele Incidentz-Stritt erwecket haben / decidirt worden) ziemlichen Theils verwenigeret werden / & quas hactenus hincinde in fragmenta confusè diſperſas hìc videre fuit, multivarias atque inſtabiles procedendi conſuetudines, has unâ nunc Iliade, ordine meliore nunquàm viſo, nec videndo praxi clariſſimâ digeſtas videmus, & Compendiatas ſonderlich / daß benebſt dieſe Ordnung alſo eingerichtet worden / daß hierdurch NB. weder dem Beklagten / oder Schuldner wegen Schärffe deß Rechts der Proceſs- oder der Execution ſeine rechtliche Defenſion benommen- weder auch derſelbe ſo ſchlechter Dingen præcipitirt wirdet / hingegen auch nicht mehr die Kläger / NB. wie vorhin durch die ungewiſſenhaffte Aufzüg umgetriben / gleich biß anhero / lites eſſe immortales, zu ſagen / Urſach finden: will nicht ſagen / was für eine

Vortreffliche / ja um kein Geld bezahlende Sache die Einrichtung dieſes Wercks / für die zu dem Richterlichen Ambt / und denen Gerichts-Stellen beruffene Fürſten / Graffen / Freyherrn / Ritter / und Kriegs-Männer rc. Es ſeye / welche zwar öffters eine ſonderbare excellente Theorie,

rie, quid nempè Juris, beſitzen / jedoch aber bey allem deme biß anhero faſt niemahls / oder aller erſt mit ſpathen Jahren zu einer vollkommenen Erkanntnuß / quid praxeos, gelangen können / dieweilen in Ordine deſſen biß anhero nirgends etwas ſicher- und richtiges aufgezeichnet geweſen / nunmehro aber das Eyß gebrochen ſeye; mithin werden ſie auch für ihre / und ihrer Nachkömlingen Wohlfart und Augenſcheinlichen Nutzen der Sachen vortrefflich- Wichtig- und Nothwendigkeit tiefers überlegen / und dieſes Werck / wo es immer vonnöthen / mit ihrem allmögenden Vorwohrt möglichſt zu unterſtützen / keiner Dingen längershin in Abweg ſeyn: welche Errichtung der Urſachen halber eine gantz

Leichte Sach iſt / dieweilen ſich bey dero geheimen Hof-Cantzley die Gelehrteſt- Weiß- und Verſtändigſte Männer befinden / welche dieſes Werck gantz gemächlich in einem / höchſtens zwey Monath Bewerckſtelligen könten / oder was ſonſten **Euer Kayſerliche Majeſtät** / damit diß ſo heilige Werck nicht etwann allererſt nach ſpatten Jahren zum Vorſchein kommen- ſondern möglichſt befördert werden mögte / das beſte Expediens aller- vernünfftigſt erachten werden. Ja wann mir weiters zu gehen / allergnädigſt erlaubet wäre / ſo müſte ich ſagen / daß dieſes Juſtitz Wercks- Beförderungs-Unterlaſſung / faſt eine

Gewiſſens Sache ſeye / allermaſſen die Juſtitz- Beförderung gefliſſentlich unterlaſſen- die bißanhero durchgehents in Schwung gegangene Aufzüg gedultet- die Proceſs vermehret- und anmit die Partheyen um die koſtbare Zeit- und um die unnöthige Unköſten / wolte GOtt / nicht gar öffters um ihr Heyl gebracht wurden.

Wann demnach die Einführung einer allgemeinen Proceſs- und Gerichts-Ordnung eine **Heilige** / Glorioſe **Gutte** / **Nothwendige** / **Nutzliche** / **Vortreffliche** / und zu errichten / eine gar **leichte** Sache / und die auf erwehnt- projectirte Arth eingerichtete Proceſs- und Gerichts-Ordnung / allein das jenige iſt / welches das gröſte Ubel deren biß anhero in Schwung gegangenen Aufzügen: multi ſcientiam reputant: außrotten- hingegen die nutzliche Früchten der ſchleunigen Juſtitz-Beförderung / und Verwenigerung derẽ Proceſs in unſer liebes Vatterland / als wo es die unumgängliche Nothdurfft erheiſchet / einführen- die über die Länge deren Proceſs biß anhero gehörte Klagen- Fluch / und Lamentationes ꝛc. Einſtellen- und anbey das eintzige iſt / welches **Euer Kayſerl. Majeſtät** / in Juſtitz-Sachen / noch gröſſer / und Dero Land / und Inſaſſen in erwünſchten glücklicheren Wohlſtand ſetzen kan / ſo werden ja **Euer Kayſerliche Majeſtät** / nach Dero Welt- bekannt- angebohrnen Juſtitz- Eyfer keiner Dingen abſetzen / dieſe hiemit ſchon außgearbeitete / und mithin vielweniger / als jedes Comeral- Project, Mühe und Arbeit erforderente Ordnung in ihre erwünſchte Richtigkeit zu bringen- ſondern nach geendigt- ſo ſchweren Krieg (wo die Geſätz / alſo zu ſagen / haben ſtillſchweigen müſſen) bey dieſen Fridens- Zeiten ad Exem-

 plum

plum deren von **Euer Kayſerlichen Majeſtät** glorwürdigſten Vorfahrern Juſtiniano, und Carolo V. eingeführten Civil- und peynlichen Gerichts-Ordnungen / mit unſterblichen Ruhm redend machen / auf daß bey etwann wieder empörenden Kriegs Troublen (der allmächtige gebe / daß es viele Jahr nicht geſchehe) die getreue Unterthanen und Vaſallen durch die ſchwere und langwürige Proceſs nicht entkräfftet - **Euer Kayſerlichen Majeſtät** deſto beſſer und williger unter die Armb zu greiffen / mögten angefriſchet werden.

Will dahero dieſes wenigſt- doch heiligſte Werck zu **Euer Kayſerlichen Majeſtät** Füſſen allerunterthänigſt niederlegen / und daſſelbe der genaueren Cenſur und Correctur der gantzen Welt willigſt unterwerffen / der getröſten Hoffnung / daß / ob ſchon dieſes ſo groß- und ſich ſelbſten recommendirende Werck durch keine potente Recommendation unterſtützet / überreichet wird / ſolches doch nach dem gerechteſten Vertrauen auf **Euer Kayſerlichen Majeſtät** rühmlichſt angeerbten Juſtitz- Eyfer durch **Euer Kayſerliche Majeſtät** / und alle diejenige / welchen dieſes ſo heilige Werck künfftighin vorkommen wird / und dieſes zu thun / wohl Macht haben / alſo werde befördert werden / daß deſſen Einrichtung ſo wohl zu unſterblicher Glorie **Euer Kayſerlichen Majeſtät** / als Dero geheiligten Juſtitz- Räth ſelbſten / gereichen werde / welche ich dann ſubmiſſeſt implorirt haben will / nicht auf die Ringigkeit meiner wenigen Perſohn- ſonderen NB. auf die Sache ſelbſten totâ lege (ſive hoc ordine) lectâ nach Befund der Meriten deß Wercks ſelbſten zu reflectiren / und anmit werden dieſe der gantzen Welt / beſonders aber unſerem allgemeinen um Beförderung der Juſtitz- und Verwenigerungen deren Proceſſen ſchon lange Jahr hero ſeufftzenden armen Vatterland nicht ohne unſterblichen Ruhm zu erkennen geben / daß deſſen getreue Vätter / und Löbl. Ständ / nebſt anderen das Publicum betreffenden Dingen / ſich auch beſonders um Erricht- und Beförderung deß heiligen Juſtitz- Weeſens Ruhmwürdigſt / und unermüdet zu gleicher Zeit beſorgen: meines wenigſten Orths gäntzlichen perſuadirt / daß / wann auch gleich etwann hie- oder dort etwas / ſo der Cenſur würdig / eingeſchlichen wäre / jedoch nach meiner wenigſten Meynung dieſe Proceſs, und Gerichts- Ordnung alſo eingerichet ſeye / daß dergleiche Fehler / auch ein- und andere Sache etwann ſelbſt mit darzu- oder darvon thun / leichtlich werde können gebeſſert werden / alſo daß ich mir keiner Dingen / Salvo tamen melius facientis opere, will einfallen laſſen / daß ſich jemand anderer in Contrarium dieſer / nicht auß eigenen Capricio erfundenen / ſondern nach denen Rechts- Principiis collectirt- errichtenden Gerichts Ordnung ſetzen werde / als jener / welcher eine beſſere zu machen / ſich in Stand befindet - und dieſes würcklichen ſelbſt in effectu zeugen wurde.

Wann nun dieſes ſo groß- als gut- und heilige Werck dieſer Proceſs,

ceſs, und Gerichts-Ordnung unter der ſtarcken Protection Euer Kayſerlichen Majeſtät/ und dero geheiligten Juſtitz-Räth/ & cæterorum, wie nicht zu zweifflen/ wirdet zur allergnädigſten Reſolution, und zu Ständen gebracht ſeyn: ſo werden Euer Kayſerlichen Majeſtät treu gehorſamſte Vaſallen glücklich/ Euer Kayſerliche Majeſtät aber/ und Dero Ertz-Hauß auch in Juſtitz-Sachen vor der gantzen Welt/ und biß zu Dero End der gröſte ſeyn. Ja Euer Kayſerliche Majeſtät/ werden Dero beeden Erb-Länder/ ſonderlich aber Dero Durchleüchtigſten Ertz-Herzoglichen Hauß/ den reichen Seegen deß Himmels immerhin jemehr und mehr zu ziehen: womit meine wenigſte Perſohn In Euer Kayſerlichen Majeſtät Gnad-und Hulden/ Euer Kayſerlichen Majeſtät aber ſambt dem Durchleüchtigſten Ertz-Hauß in den Schutz deß Allerhöchſtens allerunterthänigſt empfehle.

Euer Kayſerl. und Königl.
Catholiſchen Majeſtät/ ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigſt-Treu-gehorſambſter

JOHANN GERARD PEEZ, beyder Rechten Doctor, auch dero Hof- und anderen Gerichtern Advocat.

§. 18. Es wird auch denen Advocaten/ und Prŏcuratoren bey würcklicher Suſpendirung ab Advocatura auf ein ermeſſene Zeit/ wan ſie hierüber in Facto contrario betretten wurden/ hiemit alles Ernſtes anbefohlen/ daß ſie die Copias, welche ſie zu exequiren geben/ correct: und denen Originalien gleich lautend exequiren laſſen ſollen.

§. 19. Und ſo die Advocaten/ oder Procuratoren/ oder deren Solicitatores Parthey-Sachen in der Canzley zu ſollicitiren haben/ ſo ſollen dieſelbe keineswegs über die aufgerichte Schrancken gehen/ ſondern ihre Nohtdurft vor denenſelben ſolicitiren/ damit ſie die Heimlichkeiten der Canzley denen Partheyen zum Nachtheil nicht erfahren: oder die Canzley-Perſonen in ihren Geſchäften verhindern mögten.

§. 20. Die Advocaten/ Procuratoren und Solicitatoren ſollen ſich auch in ihrem Sollicitiren vor der Canzley beſcheidentlich erzeigen/ und/ dafern ſie wider dieſelbe einigen Mangel hätten/ ſolches mit Beſcheidenheit denen Vorgeſezten der Canzley/ oder dem Gericht ſelbſten anzeigen/ hingegen ſolle ihnen auch wiederum die Canzley mit beſcheidener richtiger Antwort begegnen/ und auf ihr Anſuchen/ ſo viel möglich und unverzüglich/ ihre Nohtdurften beförderen.

§. 21. Wir wollen auch/ daß die Advocaten/ und Procuratoren jederzeit die durch die Gegentheilen eingebrachte Handlungen/ Schriften/ oder Documenta, ſo bald ſie dieſe zu ihren Händen bringen/ ihren Principalen/ wan ſie es der Nohtdurft zu ſeyn befinden/ bey ihren Pflichten unverſaumt überſenden/ damit von ihren Partheyen die Nohtdurft hierauf maturè bedacht: und ſo viel deſto zeitlicher vor Verflieſſung deren Terminen denen Advocaten/ oder Procuratoren wiederum zuruck geſchickt: und hierdurch die Verlängerung derer Sachen zum Nachtheil derer Partheyen verhütet werden mögten.

§. 22. Als auch vorkomt/ daß etliche Advocaten/ oder Procuratoren denen anderen ihre Partheyen durch derenſelben Verkleinerung abpracticiren/ ſo gebiethen Wir/ daß ſie ſich deſſen ein jeder gegen den andern enthalte/ da aber dieſes gleichwohlen übertretten wurde/ ſolle ein ſolcher auf eine gewiſſe Zeit nach Ermeſſigung des Gerichts von der Advocatur ſuſpendirt werden.

Cam. Ger. Ord. *p. 1. tit. 37.*

§. 23.

Formula des Advocaten Eyds.

Ich N. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd/ daß ich in Handlung meiner Partheyen Nohtdurft der gemachten Advocaten Ordnung in allen Puncten gehorſamlich nachkommen: den Armen ſo wohl/ als den Reichen mir mit gleichem Fleiß wolle befohlen ſeyn laſſen/ ich keinem ſein Recht und Anligen/ weder durch Gab/ Freundſchaft/ Feindſchaft/ oder durch einig-unrechte Weeg verſchweigen/ zuruckſtellen/ oder hingehen laſſen: des Gegentheils Verhinderung/ oder Fürtrag/ ſo viel das Recht vermag/ treulich abſtellen: die Geheimnüſſen/ ſo ich von denen Partheyen empfangen/ dem Gegentheil nicht eröfnen: die Anſprüch und Rechts-Führungen an mich nicht erkauffen: mit meiner Parthey kein

Vorbeding machen: ſondern alles das/ was zu Beſchirmung derſelben gehörig/ getreulich nach meinem beſten Vermögen/ und Verſtand fürbringen: denen Herren Rähten gebührliche Reverentz und Ehr erzeigen: und im übrigen alles dasjenige tuhen wolle/ was einem frommen und ehrlichen Advocaten wohl anſtehet/ wie nichtweniger/ daß ich keinem Unbefugten/ wer der ſeye/ anderer Parthenen Sachen unterſchreiben: noch unter einem Prætext, wie derſelbe Namen haben möge/ denenſelben colludiren wolle/ ſo wahr mir GOtt helffe.

NB. Weilen dieſe *Formula* aber nur *pro futuro* iſt/ ſo könte auch anbefohlen werden/ daß dieſe *Formula* von allen zu *dato practicirenden Advocaten* abgeſchworen wurde.

Titulus 8.

Von Dem Gewalt deren Advocaten/ Agenten/ Procuratoren ꝛc. von deren Subſtitution/ Caution de Rato, & Mandato, wie auch von der Gewalts Aufkündung.

§. 1.

WIr ſetzen/ und ordnen hiemit/ daß kein Advocat, Agent/ oder Procurator eine Parthey-Sache/ es ſeye des Klägers/ oder Beklagtens/ in Gericht zuhandlen/ und fürzubringen/ ſich unterfange/ er habe dan deſſen von der Parthey genugſamen Gewalt.

§. 2.

Formula eines General-Gewalts

Welcher aber auch gar leicht *mutatis mutandis* in *Special*-Gewalt kan verändert werden.

JCh Ends unterſchribener bekenne hiemit/ daß ich zu Führung meiner bey allen Gerichtern zu N. jetzig- und künftigen Rechts-Sachen/ gegen wen ich dieſelbe hab/ oder überkommen mögte/ zu meinem ungezweifelten Advocaten/ Agenten/ oder Procuratorn den Edlen und Hochgelehrten Herrn N. beeder Rechten Doctorn/ und deren Gerichtern daſelbſt Advocaten/ dergeſtalten conſtituirt/ und benamſet habe/ daß ich all- und jedes/ was durch ihn/ oder allenfalls in ein- und anderem durch deſſen Subſtitutum in meinen Sachen meinetwegen wird gehandlet werden/ oder ſchon gehandlet worden/ zuforderiſt ratificire/ und darauf ermeldtem Herrn N. Gewalt ertheile/ daß ſelber in all- meinen Rechts-Sachen activè und paſſivè Namens meiner erſcheinen: alle bey Gericht vorkommende Nohtdurft bis zu endlicher Erörterung verhandlen: auch all- anderes tuhen und laſſen ſolle/ und möge/ was ich jederzeit handlen/ tuhen/ und laſſen ſolte/ könte/ und mögte; Und da mehr ernanter mein

con-

conſtituirter Advocat eines weiteren Gewalts / dan hierinnen begriffen/ bedürftig wäre/ oder ſeyn wurde/ denſelben will ich in meinem Namen ihme hiemit am allerkräftigſten/ und beſtändigſten/ wie dis vermög deren Rechten/ und de Stylo beſchehen ſoll/ kan/ oder mag/ auch gegeben haben/ was nun mehrerwehnter Herr N. handlen/ tuhen/ und laſſen wird/ dis verſpreche ich feſt/ und unverbrüchlich: auch ihn allerdings Schadloß zuhalten; Deſſen zu wahrer Urkund hab ich dieſes mit meinem gewöhnlichen Pettſchaft wiſſentlich bekräftiget/ und mit eigener Hand unterſchrieben. So geſchehen ....

(L.S.) N. N.

§. 3. Zumalen es ſich aber öfters begibet/ daß die klagend-oder beklagte Parthenen dem Advocato, oder Procuratori zwar die zur Sach benöhtigte Acta, jedoch ohne dergleichen Gewalt/ einſchicken/ und doch daran gelegen wäre/ daß der Kläger in ſeiner vornehmenden Klage/ oder der Beklagte in ſeiner rechtlichen Beantwortung wegen abgängigem ordentlichen Gewalt nicht aufgehalten werde/ als ſolle zwar auch adinterim ein gemeiner Gewalt/ wan dem Advocaten einer eingeſchickt worden/ genug ſeyn/ jedoch daß der Advocat, oder Procurator de rato, & mandato cavire/ und das einreichende Libell, oder Supplication eigenhändig alſo unterſchreibe/

N. N. de rato, & mandato in conſueta forma producendo cavens.

§. 4. Solte aber auch dem Advocaten/ oder Procuratori gar kein Gewalt eingeſchickt worden ſeyn/ ſo ſolle auch vorbeſagte Cautions-Unterſchrift adinterim genug ſeyn.

Praxis Imperialis.

§. 5. Wornach der alſo cavirende Advocat/ oder Procurator, er ſeye nun dem Kläger/ oder Beklagten beſtellet/ daran ſeyn wird/ daß er einen ſolchen ordentlichen Gewalt/ und Ratification ſeiner vorigen Handlung eheſt/ und ſo bald möglich/ in beſagter Form zu Handen bringe/ welcher Gewalt auch allenfalls zu denen Actis bey der Collationirung gelegt werden ſolle.

§. 6. Wan alſo ein Advocat, oder Procurator ſchon einen Interims-Gewalt bey Handen: oder auch hernach einen in conſueta Forma zu Handen gebracht hätte/ ſo ſolle derſelbe ſchuldig ſeyn/ gleich den erſten Interims-Gewalt/ und demnach auch den andern/ wan er dieſen überkommen hätte/ dem Beklagten/ Klägern/ oder reſpectivè ſchon dem genugſam begewalten gegentheiliſchen Advocaten/ oder Procuratorn in Originali, oder auch in vidimirter Abſchrift gegen Execution gleich mit der Klage/ oder dazumal/ wan er dieſen ſonſten überkommet/ zuſtellen zu laſſen/ auf daß der gegentheiliſche Advocat wiſſe/ wem er die künftige Verordnung zu exequiren habe.

§. 7. Wan gleich der conſtituirte Advocat, oder Procurator geſtorben/ ſo iſt doch dem Gegentheil nicht verwehret/ ſeine Sache des weiteren wider ſeinen Gegentheil zu urgiren/ und dieſem die weiter ergehende

hende Verordnungen ſelbſten zu exequiren/ zu laſſen/ welcher dan/ ſo bald möglich/ einen anderen Advocaten/ damit er in keinen Schaden verfallen mögte/ wird zu beſtellen wiſſen.

§. 8. Weilen aber etwan die Sache ſchon zu weit geloffen ſeyn mögte/ daß weder ein neuer Advocat ſo bald conſtituirt: oder auch von dem Conſtituirten die erforderliche Nohtdurft in dem noch übrigen zu engen Termin könte verhandlet werden/ beſonders wo öfters die/ dem Advocaten anvertraute Acten verſperrt: oder von deſſen Erben bis zu gepflogener Richtigkeit nicht erfolgt werden mögten/ als ſtellen Wir disfals dem diſcreten Judicio des Richters anheim/ was für ein Termin derſelbe der Parthey auf dero Anlangen bis zu Uberkommung deren Acten/ und weiterer Nohtdurfts-Handlung ertheilen wolle/ nach deſſen ~~Exequirung~~ der Gegen-Parthey/ das Weitere vorzukehren/ bevorſtehet.

§. 9. Die Parthey/ wie auch der Advocat ſolle keiner dem andern/ auſſer mit vorhergehend-vierteljährig-gerichtlicher Aufkündung/ das Patrocinium renunciren/ es wäre dan Sache/ daß ſie ſich deswegen vor Verlauf der Zeit miteinander ſelbſt extrajudicialiter verſteheten/ oder ſich erhebliche Urſachen/ auch vor Verflieſſung eines viertel Jahrs aufzukünden/ hervor tähten.

Hiemit werden ſehr viele Aufzüg abgeſchnitten/ indeme/ wan ein *Advocat* mit Aufzug nicht weiters auslangen können/ derſelbe das *Patrocinium* aufgeſagt/ und mithin viel Zeit gewunnen.

§. 10. Indeſſen können bis dahin dem vorigen Advocaten alle Verordnungen legitimè intimirt werden/ bis ein anderer Advocat Mittels communicirten Gewalt nahmhaft gemacht wird.

§. 11. Tähten ſich nun dergleichen Urſachen hervor/ ſo können ſie gerichtlich einkommen/ und einer dem andern der Aufkündung zur Nachricht durch den gewöhnlichen Rahtſchlag zu erinneren bitten/ ſo folgt Beſcheid;

℟. Dem N. zu ſeiner Nachricht mit Zuſtellung fürzuhalten.

§. 12. Wan einer/ welcher einen Gewalt zufertigen hätte/ nicht ſchreiben könte/ ſo ſolle entweder dergleichen Gewalt durch zwey erbettene Ehrbare Zeugen aus dem Ort/ wo der Gewaltgeber ſeßhaft/ Namens des Gewaltgebers mit Handſchrift/ und Pettſchaft.

Suting. obſ. 21. n. 5.

Oder daſelbſt Namens des Gewaltgebers durch das Gericht ausgefertiget werden.

Carpz. *p. 1. conſtit. 1. defin. 27. n. 5.*

§. 13. Und weilen öfters Caſus vorkommen/ welche ein beſondern Gewalt erfordern/ als da iſt/ die Sach zu vergleichen/ Zahlung einzunehmen/ zu ſchwören/ und mehr dergleichen Sachen/ ſo ſollen die Advocaten fleiſſigſt daran ſeyn/ damit dergleichen Gewalt/ ſo bald möglich/ beygebracht werden mögte; Dahero ſich jeder Advocat beſt-möglichſt vorzuſehen/ damit er gleich bey der angeordneten Erforderung mit dem

be-

behörigen Gewalt ad tranſigendum verſehen/ und die Sache nicht ad referendum genommen werden dörffe.

§. 14. In allen Civil- und Gelt-Sachen ſollen die Advocaten und Procuratoren zugelaſſen werden/ wan es auch Cauſæ famoſæ wären/

Chriſt. Heidenreich. *in ſuo nucleo proceſſ. judiciarii, Cap. 7. de Procuratoribus &c.*

ſo daß nur die Criminal-Sachen ausgenommen/ es wäre dan Sach/ daß disfals dem Angeklagten ein Advocatus ex officio zugelaſſen wurde; Da hingegen aber ſolle bey denen Gerichtern kein Gewalttrager/ ausgenommen neben einem Advocaten/ zugelaſſen werden.

Ratio eſt, dieweil dieſes ein ſehr herzlicher *Modus*, wodurch ſich die Winckel-Schreiber in die Parthey-Sachen mehreſten Theils einmiſchen.

§. 15. Die Advocaten ſeynd befugt/ zu ein- und anderen Act einen andern zu ſubſtituiren/ jedoch/ wan durch dieſen etwas überſehen wurde/ ſo iſt der Principal-Advocat, darum Red und Antwort zu geben/ ſchuldig.

Titulus 9.

Von Denen Compromiſſarien/ oder willkürlichen Schieds-Männern/ wie auch von Vergleichen.

§. 1.

Wie Uns nichts gefälliger ſeyn kan/ als daß Unſere getreue Untertahnen miteinander in Fried/ Ruh/ und Einigkeit leben/ und ſich nicht ſelbſten durch Proceß ruiniren mögten; So wollen Wir dieſelbe für allem dahin Väterlich ermahnet haben/ daß ſie ſich/ ſo lieb ihnen ihr eigene Wohlfahrt iſt/ miteinander/ ſo viel möglich/ in der Güte verſtehen/ oder durch andere Vermitlung zum gütigen Vergleich verleiten laſſen mögten; Maſſen Wir Uns dan auch Gnädigſt verſehen/ daß ſich jedermänniglich zu ſolcher Vermittelung und gutem Werck werde gebrauchen laſſen.

Verneuerte Lands-Ordnung des Marggraftums Mähren *Tit.* von Verträgen und Vergleichen.

§. 2. Wan alſo die Partheyen ſich ohne/ oder mit anderer Vermittelung amicabiliter vergleichen/ ſollen ſie alles Fleiß zuſehen/ damit

ſotahner Vergleich alſobald zu Pappier gebracht: und beeden Theilen davon ein Original zugeſtellet werde.

Ne res tranſacta novis fortè Cavillationibus intervertatur, præcipuè, ſi de ea ex poſt per inſtrumenta non conſtet.

Auf welchen Vergleich dan bey denen Gerichtern feſt gehalten werden ſolle; Doch ſolle zum Vergleich niemand gezwungen werden.

§. 3. Zu dem Ende/ damit die Sache verglichen werden mögte/ können auch die Parthéyen in willkürliche Schieds-Männer/ jedoch daß ſelbige an der Zahl ungleich ſeyen/ compromittiren/ welche die Sach unter ihnen vermitteln/ oder darüber ex æquo & bono ſprechen ſollen/ als bey deren Laudo zu ſtehen/ die Parthéyen zu verſprechen haben; Zumalen ſich aber etwan ein- oder der andere/ ſolches Compromiſſum über ſich zunehmen/ weigeren mögte/ als ſolle denen Parthéyen auch in die Gerichts-Aſſeſſores, oder Rähte ſelbſten zu compromittiren erlaubt ſeyn/ welche dan ſolches Compromiſſum auch ohnweigerlich zu acceptiren/ ſchuldig ſeyn ſollen.

Idquè favore litium dirimendarum ſcriptum eſto.

§. 4. Dieſe von denen Parthéyen nun alſo erkieſte Compromiſſarien mögen die Parthéyen auf einen beſtimten Tag für ſich fordern/ ſelbige mit ihren Nohtdürften vernehmen/ und zu vergleichen Fleiß ankehren/ in Entſtehung aber deſſen de plano, oder/ wan es denen Parthéyen gefallen ſolte/ ihre Sache ſchriftlich vorzutragen/ darüber ex ſcriptis zuerkennen/ und ſich in allen nach untenſtehender Compromiſs-Formula zu verhalten/ ſo daß demnach dieſer der Schieds-Männer Sententz/ oder Laudum nicht umgekehrt: noch auch davon appellirt werden ſolle.

Non propter Sententiæ authoritatem, ſed ex conventione & promiſſo, vel metu adjectæ pœnæ. Sive enim Sententia ſit æqua, ſive iniqua, ſibi imputet, qui compromiſit. L. diem. 27. §. ſtare 7. ff. de recept. arbit.

§. 5. Damit aber alle Gefährlichkeiten gemeidet werden mögten/ ſo ſollen beede Compromittenten beforderſt ihres Compromiſſi einen ſchriftlichen Auffsatz machen/ und davon einer dem andern ein Exemplar unter ſeiner Fertigung beyläufig folgendes Inhalts behändigen.

§. 6.

Formula Compromiſſi.

DEmnach wir Ends gefertigte wegen ſtrittigen N. und N. und was dem anhängig/ uns dahin gutwillig verſtanden/ und verglichen/ daß wir dieſe Irrung ohne weitläuffigen Proceß beylegen wolten/ und dahero zu deſſen beſſerer Befolgung in den/ oder in die N. dergeſtalten compromittirt/ daß wir dem jenigen/ was derſelbe/ dieſelbige/ oder derenſelben einer in Abweſenheit/ Todsfall/ oder ſonſtiger Unfähigkeit des andern in dieſer Stritt-Sach/ welche bey einer Erforderung mündlich/ oder von 8. zu 8. Tägen peremptoriè mit 4. Schriften gehandlet werden ſolle/ ausſprechen wurde/ beſtändig nachleben/ und davon nimmer weichen/

chen/ noch appelliren wollen/ und nun der N. oder die N. dieſe Sach/ als willkürliche Richter zu entſcheiden/ auf unſer geziemendes Erſuchen über ſich genommen; Als verſprechen/ und geloben wir hiemit für uns und unſere Erben/ daß wir dieſem allem/ was ernante Compromiſſarien ausſprechen werden/ feſtiglich nachkommen wollen/ und ſollen/ im Fall aber einer von uns bey der angeſezten Tagſatzung nicht erſcheinen: ſondern contumaciter ausbleiben: oder in Zeit von 8. zu 8. Tägen ſeine Schrift nicht einbringen wurde/ die Compromiſſarien in Contumaciam ex æquo & bono erkennen ſollen/ ſo daß/ wan einer von dieſem/ Ausſprúch/ oder Laudo weichen/ ſich reuen/ oder davon abſtehen wolte/ oder ſolte/ derſelbe dem andern ſo viel/ als die Summa, warumen zutuhen/ austragt/ zur Straf zuerlegen/ ſchuldig ſeyn ſolle/ worwider dan uns keine Exception/ als da iſt/ der Verletzung/ des Betrugs/ daß ſich die Sach anderſt verhalte ꝛc. wie ſie immer Namen haben mögten/ nicht ſchirmen/ noch vorträglich ſeyn ſollen/ alles getreu/ und ohne gefährde/ Urkund deſſen unſere/ und deren Compromiſſarien Fertigung. Actum.

Ratio eſt, quia hôc modô provocatio ad Judicem Competentem præſcinditur, per quam aliàs lis quaſi de novo reſuſcitaretur, & protraheretur, cum reductio ad arbitrium boni viri ad 30. annos peti poſſit. hæc pleraque habet Gail. *lib. 1. obſ. 150.*

§. 7. Wan aber dieſes denen Parthèyen zutuhen/ nicht gefallen ſolte/ ſo iſt noch ein Remedium zu Verkürtzung deren Strittigkeiten vorhanden/ daß nemlich die Partes ſchriftlich compromittiren/ und denen Gerichts-Umſchweiffen/ denen Exceptionibus Dilatoriis, denen Terminen/ denen Appellationen ꝛc. renunciren/ und bey dem gerichtlich ergehenden Sententz zu verbleiben/ einwilligen.

Carpz. *in ſua Juriſprudentia foren. part. 1. Conſtit. 1. defin. 15.*

§. 8. Wan nun der/ oder die Compromiſſarii ihren Ausſpruch gemacht/ und ſelbigen denen Compromittenten bey einer denen Parthèyen per Decretum durch die geſchworne Thürhüter ꝛc. intimirten Tagſatzung publicirt haben/ ſolle hierüber wegen deſſen Vollziehung der Judex ordinarius executionis implorirt: und der Ordnung nach/ wie in executivis gebräuchig/ verfahren werden.

Ratio patet per ſe, quia Compromiſſarii exequendi Authoritatem non habent.

§. 9. Die Compromiſſarii, welche das Compromiſſum einsmals auf ſich genommen/ ſollen daſſelbe ohne wichtige Urſachen nicht von ſich ſchieben/ wie ingleichem auch dieſes von denen Parthèyen invitâ alterâ parte nicht ſolle revocirt werden.

Titulus 10.

Von
Denen Commiſſionen / und Commiſſarien.

§. 1.

Wan / und in welchen Sachen die Commiſſiones, oder Tagſatzungen angeordnet werden ſollen / werden wir an verſchiedenen Orten ferners vermelden / dahier aber ſo viel erinneren / daß / obwohlen niemand zum Vergleich / worzu die Commiſſiones mehrentheils angeſehen / ſolle gezwungen werden; So wollen Wir doch gnädigſt / daß in denen von Uns anführenden Fällen die Partheyen unter Straf der angeſezten Contumaciæ, oder Pönfall bey denen anordnenden Erforderungen erſcheinen: und in Sachen ihre Nohtdurft handlen ſollen.

Suting. *obſ. 47. n. 2. & p. 4.*

§. 2. Wan ſich nun beyde Partheyen bey der angeordneten Commiſſion / oder Tagſatzung / welche allemal præcisè bey beſtimter hora legali vorzunehmen /

Ratio, weilen ſonſten / wo man vorhero die Erledigung deren Anbringen vornimt / die Partheyen und *Advocaten* mit groſſer Zeit-Verluſt warten müſſen; Wo es dem Richter doch eins iſt / ob ſelber die *Commiſſiones* vor- oder nach der Erledigung vornimt / indeme die Erledigung nicht ſo *preſſirt* iſt / als die Partheyen.

vergleichen / ſo wird der Vergleich alſobald aufgerichtet / denen Partheyen vorgeleſen / allenfals auch von ihnen ſelbſt unterſchrieben / und ſofort nach geſchehener gerichtlichen Præſentirung zum Prothocoll gegeben; Wofern ſie ſich aber nicht vergleicheten / ſo wird über das Gehandlete vorgekehrt / was Rechtens iſt / und die Ordnung vermag.

§. 3. Die Commiſſarien ſollen ſich in ihren Verrichtungen aller Beſcheidenheit / und Sanftmut gebrauchen / auch ſich / zu Bewürckung eines Vergleichs / keine Mühe verdrieſſen laſſen / dan es geſchicht oft / daß eine Sach verglichen wird / wan man ſchon faſt daran verzweiflet hat.

Suting. *dict. loc. n. 7.*

§. 4. Wan eine Parthey um Anordnung einer Extrajudicial-Commiſſion anlangen / und in dieſe zu gewilligen / und zu dem End um Benennung beliebiger Commiſſarien bitten ſolte / anbey auch das Gericht / daß dieſes eines Theils die Nohtdurft erheiſche / wahrnimt / ſollen hierauf Commiſſarien benennet: und ſotahnes Anbringen alſo beſcheidet werden.

℞. *Fiat*, und will N. in die gebettene *Extrajudicial-Commiſſion* gewilliget: und zu *Commiſſarien* den N. und N. mit der Auflag benennet haben /

ben / daß ſie eine peremtoriſche Tag-Satzung benennen/ die Partheyen zu vergleichen / Fleiß anwenden / in Entſtehung aber deſſen vorkehren / oder relationiren ſollen / was rechtens iſt.

Prax. Vienn.

Oder (da das Gericht ſelbſtẽ/ daß eine extra Judicial-Com̃iſſion angeordnet werde) eine Nothdurfft zu ſeyn erachtet) dieſe alſo angeordnet werden.

℞. N. Will dieſer Sachen halber eine extra Judicial Commiſſion an- zu Commiſſarien aber den N. und N. ꝛc.

Worauf ſodann von denen benennten Commiſſarien eine Tagſatzung alſo benennet wird.

℞. Auf den - - diß oder künfftigẽ Monaths Nachmittag um 2. oder 3. Uhr in dem N. Hauß/ oder auf dem N. Gericht peremptorie zu erſcheinen/

Oder wann der Beklagte außgebliben/

Auf den - - diß/ oder künfftigen Monaths Nachmittags um 2. oder 3. Uhr in dem N. alſo gewiß zu erſcheinen/ alsim widrigen auf ein / oder deß anderen Außbleibẽ der Anweſende in Contumaciam angehört/ und vorgekehrt werdẽ ſolle/ was rechtens iſt.

§. 5. Von denen Commiſſarien ſoll keine Tagſatzung ſpätter/ als längſtens im Winter nachmittag um 2. Uhr / im Sommer aber Nachmittag um 3. Uhr/ ſo daß die 3te oder die 4te die Legale iſt/ benennet- oder fruhe um 8. Uhr/ und darauf alſobald die Commiſſion um die benennte Stund vorgenommen - die ältere Advocaten, wann dieſelbe / und deren Partheyen beyſammen ſeynd / vor denen anderen vorgelaſſen- und demnach vorgekehrt werden / was ihnen gut Geduncken/ und deren Sachen Umſtänd erforderen werden: was alſo bey ſothaner Tagſatzung vorgekommen/ v. g. wann ein Vergleich gemacht / oder ein Verlaß geſchöpfft worden/ ſoll diſes alſo gleich dem Gericht zur præſentation überreichet / und von dannen in die Cantzley befördert werden / auch da ein/ und das andere durch Memorialien zu urgiren wäre / ſoll dieſes nicht mittels deren Eingebung bey der Commiſſion, ſondern bey dem Gericht ſelbſten geſchehen.

Ratio eſt, quod compertum habeamus, daß die Actuarii, die Verlaß- und Vergleich ꝛc öffters 4. 5. und mehrere Wochen bey ſich im Sack herum̃ getragen / Imò öffters gar verlohren. 2do daß die Beförderung beſſer/ und auch richtiger wegen denen/ ſchon bey jeden Gerichts-Cantzleyen eingerichten Prothocollen geſchehen / und daß die Cantzley Perſohnen zur gewöhnlicher Stund richtiger in der Cantzley / als die Actuarii zu Hauß/ anzutreffen ſeynd.

§. 6. Sol-

§. 6. Solten nun die Commiſſarien nicht zur beſtimbten Stund beyſammen ſeyn / ſo ſeynd die Partheyen auch weiters (auſſer ſie wolten dieſes gern thun) zuwarthen / nicht ſchuldig / ſondern können dieſes Gerichtlich anzeigen / worüber dißfalls behörige Remedirung geſchehen ſoll.

§. 7. Damit aber die Advocaten / welche vorhin faſt zu einer Stund bey allen Gerichtern / ſoſchier nicht möglich geweſen / zu erſcheinen gehabt / zu denen anordnenden Tagſatzungen umb ſo beſſer erſcheinen können / ſo wollen wir hiemit dahin die gnädigſte Verordnung gemacht haben / daß bey denen unteren Inſtantzen alſo gleich die Commiſſiones, und Tagſatzungen præciſe um 9. Uhr - bey denen Oberen aber / als da iſt / bey unſerer Regierung und Landmarſchalliſchen Gericht præciſe um 10. Uhr / bey unſerem Obriſt Hoffmarſchalliſchen Ambt aber um 11. Uhr allemahl præciſe vorgenohmen / auch keine Tagſatzung mehr ad proximam Seſſionem (auſſer es wäre die Sache prægnant, und ſummum periculum in mora vorhanden) ſondern wenigſt auf 7. biß 8. Täg hinaus gegeben werden / damit ſothanne Tagſatzung wenigſt 3. Täg vorher dem Gegentheil exequirt werden könne.

NB. Nun wird / und muß ſichs auch per decurſum dieſer Gerichts - Ordnung zeigen / daß die Tagſatzungen (welche denen Richtern und Advocaten die mehreſt und koſtbahreſte Zeit unglaublich ſehr hinweg genommen) ſich nicht mehr ſo ſtarck / als vorhin cumuliren werden / deren öfftters eine 10. 20 auch 30. mahl erſtreckt worden / wehrend welcher Zeit man die Sach zwey / 3. und 4 mahl beſſer mit Schrifften hätte richten können / alſo daß die Gerichter mit denen Commiſſionen auch ehenter fertig werden können / die Urſach aber / warumen keine Tagſatzungen mehr auf die nächſte Seſſion gegeben werden ſollen / iſt dieſe / weilen die Partes darbey öffters nicht præparirter haben erſcheinen können / oder ihnen andere unverſehene Geſchäfften vorgefallen / oder daß ſie abweſend / oder auch daß der Advocat wegen Enge der Zeit ſo leicht einen anderen nicht hat ſubſtituiren können.

§. 8. Und auf daß auch die Tagſatzungen ſich nicht auf einen Tag häuffen mögten / ſo ſollen dieſe von einer hier zu expreſſe geſtellten Gerichts Perſohn / v. g. von einem Prothocolliſten , actuario oder ꝛc. auf notirt werden / damit niemahlen auf einen Tag mehrere Tagſatzungen / als gemächlich vorgenommen werden können / mögten gegeben werdẽ: im Fall es geſchehete / daß ein Theil die ausgebrachte und exequirte Tagſatzung nicht anmelden mögte / ſo ſtehet dem anderen Theil / die ihme zu exequirte Abſchrifft allemahl anzumelden bevor / welche dann auch die Thürhütter anzunehmen ſchuldig ſeynd.

Prax. bey dem O. H. M. G. §. 9.

§. 9. Die Commiſſarien, welche auſſer deß Gerichts v. g. auf dem Land zu Verrichtung einer auſſer Gerichtlichen Sache deputirt oder conſtituirt werden/ ſeynd ſchuldig/ den jenigen/ wieder welchen die Commiſſion ertheilt worden/ vor allen Dingen gewöhnlicher Maſſen zu citiren, bey der Citation eine Copiam deß an ſie ergangenen Befehls oder Commiſſorii bey zuſchlieſſen, und den Orth (wo die Commiſſion vorgenommen werden ſolle) zu benennen.

Lud. Cap. 8. §. 3. 5. & 6. von Commiſſionen und Commiſſarien.

§. 10. Solte der citirte Theil in dem angeſetzten Termin ohngehindert der/ihme von denen in vorigẽ Paragrapho gemelten Comiſſariẽ geſchehenen inſinuation nicht erſcheinen/ ſo fahren die Commiſſarien mit der ihnen aufgetragenen Commiſſion nach ihrer Inſtruction ein Weeg/ als den anderen fort/ v. g. ſie verhören die Zeugen/ nehmen den Eyd auf/ errichten das Inventarium, unterſuchen dieſen/ oder jenen Puncten &c.

Lud. dict. Loc. §. 9.

§. 11. Gleichwie wieder die Richter, alſo kan auch wider die Commiſſarien - als ſuſpect, excipirt werden/ und welche Urſachen genug ſeynd/ ad recuſandum Judicem ſuſpectum, dieſe ſeynd auch zu Recuſirung deren Commiſſarien ſufficient, alſo daß auf vorhergehende Imploration von dem ordentlichen Richter/ (wann einer allein/ als Commiſſarius abgeordnet worden) demſelben ein anderer adjungirt, oder an ſtatt deſſelben ein anderer conſtituirt werden müſte/ dahero thut dißfalls jener Richter ſehr wohl/ welcher mehrere Commiſſarien in ſolidum (daß iſt) ſambt/ und ſonders/ conſtituirt/ oder dem Commiſſorio die bekannte Clauſulam, ſi non omnes ꝛc. einverleibt, damit wann einer/ als ſuſpect removirt, verhindert, kranck wurde/ oder gar ſturbe/ der/ oder die übrige andere ſolche Commiſſion/ damit die Sache nicht verzögert werde/ weiters vornemmen können.

Ludovi: dict. Loc. §. 10. & 11.

§. 12. Wie dann auch heilſamb iſt/ daß dem Commiſſorio die Clauſul einverleibet werde/ daß/ wann auch ſchon der jenige/ wider welchẽ die Commiſſion ausgebracht worden/ proteſtiren, nicht erſcheinen, appelliren, und andere Einwendungen vorbringen wurde/ dannoch mit der Commiſſion fortgefahren werden ſolle.

Lud. dict. Loc. *§. 17.*

§. 13. Wann die Commiſſarii dasjenige/ was ihnen aufgetragen worden/ verrichtet/ ſo wird von denenſelben die Relation über dero Verrichtung verfertiget/ welche alles/ und jedes in ſich begriffen ſoll/ was von Anfang biß zu End bey der Commiſſion vorgegangen/ als da iſt/ den Commiſſions-Befehl/ die an die Partheyen abgelaſſene Citationes, und was ſonſten mündlich/ oder ſchrifftlich vorgebracht worden.

Lud. dict. Loc. §. 18.

§. 14. Dieſe Relation wird nachgehents von denen Commiſſarien unterſchriben / dem Gericht eingereichet / und alſo erlediget.

Dieſe Relation ſambt denen Beylagen bey der Cantzley aufzubehalten/ und davon denen Intereſirten auf anlangen Abſchrifften zu ertheilen.

§. 15. Wann dem Commiſſorio annectirt worden / daß anbenebſt die Commiſſarien der Relation ihr Gutachten beyrucken ſollen/ und dieſe unter ihrer Relation zugleich ihr Guttachten eingebracht hätten / ſo wird der Decretirung dieſes beygeſetzet (jedoch auſſer Gutachten) Abſchrifften zu ertheilen.

Sutting. dict. Loc.

§. 16. Dieſe Relation können die Partheyen zu ihren Behelff (wo es ihnen geduncket) anführen / welche nachgehents der Richter bey Erkanntnuß der Sache in Originali aufſuchen laſſet / und hierüber deß ferneren erkennet / was ihme/ wann er dieſe gegen denen von beeden Theilen eingebrachte Behelff haltet/ recht und billig ſcheinen wird.

Sutting. dict. loc.

Titulus II.

Von Denen Inſtantzen.

Sivè

De foro Reorum.

§. I.

Welcher einen / nachdem kein Vergleich auſſer Gericht verfanget / für Gericht zuforderen/ vermeynet/ der ſoll vor allem dahin ſehen/ damit er ſeinen Gegentheil vor gebührender/ und zwar bey der erſten Inſtantz unumgänglich belange / da er aber einen Abſprung gemacht hätte/ und der Gegentheil darwider excipirte / ſoll die Sache ohne alle hæſitation ſub pœna nullitatis ſententiæ zur erſten Inſtantz verwiſſen werden/ wie unter dem Titul de exceptione primæ inſtantiæ geſagt werden wird.

Nemo enim beneficio primæ inſtantiæ privandus eſt, und iſts anjetzo faſt ſo weit kommen/ daß Niemand mehr bey der erſten Inſtantz ſeine Sache anbringen/ und allda den erſten Außſpruch erwarten will/ wormit dann geſchicht / daß eine Hochlöbl. Regierung mit ſo vielen unnutzen Uberlauffungen behelliget/ und öfters nach langem litigiren die Sache gleichwohlen zur erſten Inſtantz remittieret wird.

§. 2. Nichts

§. 2. Nichtsdeſtoweniger/ wann einer die erſte Inſtantz / oder den Competirenden Richter umgangen / und daß der Beklagte darwider nicht excipiret hätte / ſoll derſelbe / als hätte er die Inſtantz prorogirt/ gehalten werden.

Ratio, Weilen durch Annullirung der etwann diſſfalls ſchon weit gebrachten Acten und Actitaten die Proceſs verlängert/ und vermehrt wurden / & quod per ſuum ſilentium cenſeatur Judicium prorogaſſe.

§. 3. Wann wir als Herr/ und Lands-Fürſt gegen einen Prälaten/ Herrn/ oder Landmann/ welcher in unſeren Ertz-Hertzogthum anſeßig iſt/ Sprüch/ oder Anforderung haben / ſoll dieſe Sach nicht für deß Prälatens / Herrns- oder Landmanns ordentlicher Obrigkeit erſter Inſtantz- ſonderen bey unſerer N. O. Regierung fürgenommen werden/ allwo derſelbe Prälat - Herr- Landmann/ oder Unterthan ungeweigert zu antworten verbunden iſt / wo hingegen / wann uns jemand um Gütter / ſo in Oeſterreich gelegen / zuſprechen hätte / demſelben auch dieſes für unſerer N. O. Regierung fürzunehmen / erlaubet ſeyn / deme dann unſer Cammer Procurator Red/ und Antwort nahmens unſerer zugeben / ſchuldig iſt.

N. O. geſchribene Land-Taffel Tit. 3. von der Jurisdiction, und unter welchen Gerichts-Zwang ein jeder gehörig.

NB. Alles was biß ad §. 21. folget / iſt aus dieſer Land-Tafel genommen worden.

§. 4. Welcher wieder einen Prälaten / Herrn - oder eine gantze Stadt (welche in unſeren Ertz - Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß uns unmittlbahr zugehörig) um injurie zu klagen hat/ der ſoll dieſes bey denen Hof - Rechten unſerer Regierung anbringen.

§. 5. Wer wieder einen Prälaten / Landmann / oder Unterthanen um Lands- Fürſtliche Lehen (ſo in unſeren Land Oeſterreich unter der Ennß gelegen ſeynd) zu klagen hat / der mag ſolches vor keinem anderen Gericht / als vor unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung thun / um Affter - Lehen aber ſoll er vor dem Lehens-Herrn beklagt werden / welcher auch alsdann recht ergehen zu laſſen / ſchuldig iſt.

§. 6. Die Prälaten unſeres Ertz- Hertzogthums unter der Ennß ſeynd mit ihren Gütteren / wie andere Land-Leuth / unter unſers Land-Marſchalls Jurisdiction, derohalben ſie nicht vor unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung / ſonderen für dem Landmarſchall umligende Gütter mögen beklagt werden / jedoch um Lands - Fürſtliche Lehen - Gütter/ Vogteyen / und Geiſtliche Lehenſchafften / ingleichen um alle Perſonal-Sprüch ſeynd ſie vor unſerer Regiernng zu antworten ſchuldig / wie ſolches viß anhero in Gebrauch gehalten worden.

§. 7. Die Städt- Märck- und Dorffſchafften unſeres Ertz - Hertzogthums Oeſterreich unter der Ennß / (welche uns als Herrn / und

Lands-Fürſten ohnmittlbar zugehörig ſeynd) die mögen um alle Sachen vor unſerer Regierung - was aber Stádt - Märcht - und Dorffſchafften ſeynd / welche denen Prälaten / Herrn / und Land-Leuthen zuzugehörig / die ſollen bey ihren Herrſchafften erſter Inſtantz belanget werden.

§. 8. Ein jeder / ſo in unſeren Landen erbet / ſoll die erbliche Sprüch in unſeren Landen / nnd bey der Obrigkeit / darunter die Erbſchafft gefallen / außſtehen / ohngeachtet / daß er etwann ſonſten einer anderen Jurisdiction unterworffen wäre.

§. 9. Wie nichtweniger auch der Erb / bey denen Gerichtern / wo deſſen abgeſtorbener Teſtator eine Sache anhängig gemacht / ſelbige Activè und paſſive außzutragen hat / und ſich auf ſeine ordentliche Inſtantz nicht beruffen mag.

§. 10. Welcher in unſeren Ertz - Hertzogthnm unter der Ennß mit kauffen / oder verkauffen mit Beſtand - oder auf andere Weeg und Contract ſich verſchreibt / oder obligirt / der ſoll darumen in ſelben (wann er ſich darinnen befindete) ob er gleich ſonſten ein Ausländer - und anderſtwo angeſeſſen wäre) Red und Antwort zugeben / ſich nicht weigeren.

§. 11. Wañ aber ein ſolcher Ausländer nicht in dem Land deß beſchehenen Contracts (oder wo er die Zahlung zu leiſten verſprochen) befunden wurde / ſo iſt einem jeden ohne dem erlaubet / ein ſolchen ſeinen Schuldner / oder Contrahenten für deſſen ordentlichen Inſtantz / wo derſelbe ſeßhafft / zubelangen.

§. 12. Welcher Außländer umb ein Gut (ſo in unſeren Landen gelegen) wieder einen anderen Ausländer / dem dieſes zu gehörig / klagen will / der ſoll es nicht der Orthen / wo der Beklagte Haußſeßig / ſonderen in Oeſterreich / wo das Gut liget / für der ordentlichen Inſtantz anbringen.

13. Jngleichen welcher Außländer (wann er auch ſchon ſonſt in unſeren Landen Oeſterreich nit anſäßig) Malefiz, und ſtraffmäßige Thatten begehet / der ſoll ſein Verbrechen / darinnen büſſen / welches nicht allein in Capital- und höcheren Malefiz Sachen (delicta publica genannt) ſonderen auch in gemeinen (ſo delicta privata heiſſen) ſtatt haben ſolle: nicht weniger / da ein Außländer / oder auch unſerer Landen Unterthan einen in Oeſterreich injuriren / oder vergewaltigen thäte / ſo ſoll derſelbe darumen für der gebührenden Obrigkeit (wo ſeines gleichen Perſohnen ſonſten de conſuetudine ſtehen müſſen) darinn Fußhalten.

§. 14. Wo ein Außländer klaget / da ſoll er auch die wieder oder Reconventtions - Klage außwarten.

§. 15. Ein Weibs- Perſohn (welche ſich verehelichet) kombt unter die Jurisdiction, welcher dero Ehewürth untergeben / eine Wittib aber bleibet ſo lang bey ihres verſtorbenen Ehewürths Gerichts-zwang / biß ſelbige ihren Stand verkehret / nnd ſich unter eine andere Jurisdiction verheurathet.

§. 15. Die

§. 16. Die Kinder (ſo lang ſelbige unter ihrer Elteren Gewaltſamb ſeynd) gehören unter die Jurisdiction, wo deren Elteren hingehören / es wäre dann / daß ſelbige (gleichwie die Studenten) ein anderes Forum gewünneten / wie dann auch die Pupillen, ſo lang ſelbige ſich nicht ſuo factô proprio einer anderen Jurisdiction unterwerffen) ihrer Elteren geweſt-Gerichtlichen Jurisdiction folgen müſſen.

§. 17. Welcher ſich wieder Hauß-Geſind- oder Dienſt-Leuth zu beſchweren hat / der ſoll ſeine Nothdurfft vor dem Herrn / oder Frauen anbringen / da ihme aber auf Erſuchen kein Außrichtung erfolgete / ſtehet ihme bevor / ſothane Dienſt-Leuth / vor deß Herrn / oder Frauen ordentlicher Obrigkeit zu verklagen.

§. 18. Ein jeder Gerhab / oder Vormunder / ob er gleich ſonſten einer anderen Jurisdiction unterworffen / ſolle um ſeine Gerhabſchafftliche Verwaltung vor ſeiner pupillen Obrigkeit Activè und paſſivè, auch wann ſeine Pupillen ſonſten geklagt wurden / für deren Obrigkeit zu recht ſtehen.

§. 19. Welcher ſich verbürget hat / einen wiederum zu Gericht zu ſtellen / der gehört wegen ſothanner geleiſten Bürgſchafft unter das jenige Gericht / wo derjenige (für welchen er Bürgſchafft geleiſtet) entlaſſen worden / die andere gemeine Bürgen aber ſollen für ihrer ordentlichen Inſtanß belanget werden.

§. 20. So einer um Weingarten / Wiſen / Acker / Behaußung ꝛc. zu klagen hätte / der ſolle ſeine Klag vor deſſelben Guts Grund-Herrn / er ſeye Geiſt- oder Weltlich / anzubringen / verbunden ſeyn.

§. 21. Es begibet ſich auch / daß ein Parthey etwo manicherley Jurisdiction unterworffen / in ſolchen Fall ſolle es in arbitrio deß Klagenden ſtehen / wo derſelbe ſeinen Gegentheil belangen wolle / es wäre dann dißfalls etwas anderes in Gewohnheit

Ne debitori, aut Contra parti detur anſa, per ſuam variationem creditorem vexandi, & hoc modo malignandi.

§. 22. Die Advenæ, oder Reiſende ſollen / wann ſie Burgerlich / bey jedes Orths Stadt- oder Marck-Gericht / wo ſie ſich aufhalten / ſtehen / wann ſie aber nobilitirt / und ſich deßwegen legitimiren könten / ſollen ſie für unſerer Regierung Red und Antwort geben.

Prax. Vienn.

§. 23. Was aber wegen deren Geiſtlichen Foro, daß ſelbige in Civil-Sachen bey unſerer N. O. Regierung belanget werden ſollen / eingeführt / dabey ſoll es auch dermahlen / und künfftig hin ſein Bewenden haben.

§. 24. Es ſolle auch denen Weltlichen Partheyen bevorſtehen / ſich

ſich in einer- oder mehrern particular Sachen ihrer ordentlichen Obrigkeit zu verzeyhen/ und ſich frembden Gericht zu unterwerffen / doch daß ſolches nicht in allen Handlungen univerſaliter geſchehe/ damit nicht der ordentlichen Obrigkeit dardurch ihre Hochheit benommen werde.

VValter: tract. 1. Cap. 1.

§. 25. Wann einer ex Contractu, vel quaſi, ex delicto, vel quaſi zwey oder mehrere/ welche zweyen/ oder mehreren Inſtantzen unterworffen/ zuklagen hätte / ſoll er einen von ihnen vor deſſen Inſtantz belangen können/ wen er wolle / welcher dann ohne Wider-Red zu antworten ſchuldig iſt / doch ſtehet dieſem nachgehents/ ſeinen Regreſs wieder die andere wie rechtens iſt zu ſuchen bevor.

N. O. Land-Taffel Tit. 4. in fine **von Ladungen.**

§. 26. Wann einer bereits vor einer Inſtantz Red und Antwort gegeben / und allda die Sach anhängig worden / nachgehends aber ſein Forum veränderte / ſoll er bey der erſten Inſtantz / wo die Sache anhängig worden / ferners ſtehen / und den Schluß außwarthen / jedoch wegen der Execution das Forum, unter welchem ſich derſelbe zu Zeit der zu führen-habenden Execution würcklich befindet / angeſucht werden.

End deß Erſten Theils.

PARS SECUNDA.

Von
Dem ordinari Proceß/ und was dieſem anhängig iſt.

Titulus I.

Von
Der erſten Klage und dero Beſcheidung.

§. I.

Gleichwie wir alle mündliche Erforderungen (ſo weit dieſelbe deren Parthey/ und nicht die Officii-Sachen betreffen) hiemit aufheben/ als muß nun ein jeder/ welcher einen andern zu belangen vermeynet/ dahin gedencken/ wie er mit der Probe künfftighin fortkomme/ und ſeine Cauſam klar-ordentlich und ſchrifftlich darſtelle.

Ratio eſt, weilen nach denen mündlichen Erforderungen in Officii-Sachen auf das Rath-Hauß/ oder nach denen auf dem Stadt-Gericht ſo genanten Anruffen der Citirte nicht hat wiſſen können/ was man an ihm begehre/ und auch/ daß die anruffen/ oder die darauf angeordnete Tag-Satzungen öffters ſo vielmal widerholt worden/ daß ſelbige 2. 3. auch mehrere Monath-Zeit hinweg-

genommen/ wornach noch gleichwohlen die Sache zum öfftern zu einer communicirenden ⸗ ordentlichen Klage gedyhen iſt/&præcipuè, quod libellus ad Judicium adeò neceſſarius ſit, ut nec tacitè nec expreſsè in judicio remitti queat.

Böhmiſ. *L. O. tit.* von denen ſchrifftlichen *Proceſſen*.

§. 2. Dem Gerichts⸗Brauch nach/ iſt an dem das mehreſte gelegen / daß man bey allen Klagen in genere Erſtlichen : die Narrationem Facti, oder die Propoſition deſſen / was in Facto ſich zugetragen / Zweytens : die Cauſam agendi, oder das medium Concludendi, warumen / und aus was Urſachen man agiren müſſe / und dann Drittens : petitionem, oder Concluſionem wohl in acht nehme/ und ſo wohl das Factum und das medium Concludendi, als ſonderlich auch das Petitum, jedoch alles kurtz / und klar vorbringe/ damit der Richter darnach gehen / und ſein Urtheil nach dem Petito rechtlich abfaſſen könne.

Sutting *Obſ.* 10. *N.* 1. & 2.

§. 3. Und obwohlen das Genus actionis nicht ſpecificè darf benennet werden / ſo muß doch der Advocat, oder Procurator des generis actionis verſichert ſeyn / und ſein Libell auf das Genus actionis fundiren / auch wenigſt tacitè darauf ſchlieſſen / damit der Richter eigentlich wiſſen möge / ob man um Eigenthum ⸗ oder Poſſeſs-realiſch⸗ oder perſonaliſch / oder auf was für Weeg man klage.

Walter *lib. 1. tit. 8.*

Der Advocat, oder Procurator hingegen den gantzen Proceſs cum fundamento juris darauf anſtellen ⸗ und ausführen ⸗ der Reus, oder Beklagte aber hierüber deliberiren könne / ob er bezahlen / oder dem Proceſs abwarten wolle / dann / wann der Advocat bey Verfaſſung des erſten Klag⸗Libells / nicht hinaus auf den Proceſs, oder Sentenz / und der Richter in Abfaſſung des Sentenz / oder Abſchieds nicht zuruck auf die erſte Klage ſihet / ſo können beede gar leichtlich groſſe Fehler begehen.

Sutting *Obſerv.* 10. *N.* 6.

§. 4. Nebſt obigen Requiſiten beſtehet jedwedere Klage noch in dem / daß der Nahmen des Richters auswendig auf der Rubric, mit durchgehends ausgeſchribenen Worten deutlich exprimirt werde v. g. Regierung ⸗ Obriſt ⸗ Hof ⸗ Marſchall ꝛc. damit der Citirte wiſſen möge/ ob er von ſeinem competirenden Richter gefordert werde / oder nicht/ daß der Tauff ⸗ und Zunahmen / wie auch allenfalls die Profeſſion desjenigen / welcher klagt / oder beklagt worden / beygefügt werde.

Ut cognoſcat, an cauſa vel Negotium cujus gratiâ eſt vocatus ipſum concernat, nec ne.

§. 5. Wann mehrer deren Kläger / oder Beklagten ſeynd / welche ſollen citirt werden / ſo müſſen deren Nahmen allemal exprimiret werden / dann da einer / oder der andere (ſo bey denen Sachen intereſiret/

ſiret/ und verwand) in der Klage und Ladung ausgelaſſen / ſo kan wider ihn nicht procedirt= weder auch ihm mit der Erkantnuß etwas præjudicirt werden.

O. Land=Tafel *tit. 4.*

§. 6. Jedoch iſt die Exprimirung aller ſammentlichen Klägern/ oder Beklagten (wan eine Univerſität/ Communität/ Stadt/ Marckt/ Dorff / oder einige insgeſammt klagen / oder beklagt werden / nicht vonnöthen / ſondern es iſt die gewöhnliche general Benennung genug.

§. 7. Wann nun hierüber erhellete / daß die Klage unförmlich/ und nicht mit obigen requiſiten bekleidet wäre / ſo ſoll der Richter dieſelbe alſo beſcheiden.

℞. Dem Supplicanten widerum hinaus zu geben / und wann eine förmliche Klage eingereicht wird/ folgt ferner Beſcheid.

§. 8. So ſoll auch kein Libellus alternativus bey Gericht angenommen werden; ausgenommen in *actione ex L. 2. Cod. de reſcind. vendit.* als wo die Natur / und Eigenſchafft dieſer Action ſolches mit ſich bringt: Und im Fall etwan die Obligation, wegen welcher geklagt würde / alternativa wäre.

Schwarz *lib. 1. Cap. 3. n. 4. de Libelli requiſit.*

Oder andere Rechts = Caſus vorkommeten / in welchen dieſes vorgeſehen wäre / wann aber doch gleichwohlen ein ſolches Alternatives Libell im Gericht vorkommete / ſo kan es der Richter entweder ſelbſten mit der obigen Beſcheidung verwerffen / oder es kan der Gegen-Theil darwider / quâ ineptum excipiren.

§. 9. Im Fall aber ſich ein ſolches Factum zugetragen hätte / und bey Gericht angebracht wurde/ aus welchem zwey Actiones Contrariæ (welche unterſchidliche Effectus hätten) eutſpringeten / ſo muß der Kläger davon eine erwählen / und in ſeinem Libell (was er für eine Action intentire) entweder gleich exprimiren / oder aber auf Inſtantz ſeines Gegen = Theils ſich zu einer erklären / wolte aber derſelbe dieſes nicht thun / ſo mag der Richter denſelben bis dahin ex officio abweiſen / und ihme die fernere Audienz denegiren.

L. unica ff. ſi quis Jus dicent. Schwarz *dict. loc. n. 6.*

§. 10. Wann auch ein Factum ſo bewandet wäre / daß daraus mehrere Actionen entſpringen / und ſolche Actiones einander nicht contrariæ wären/ ſo ſoll dem Kläger erlaubet ſeyn/ dieſe in der Klage zu cumuliren / dem Beklagten aber ſoll nicht geſtattet ſeyn / darwider aus dieſem Principio eine Exception einzuwenden.

Verneuerte Lands = Ordnung des Marggrafthums Mähren Titl was ferner bey Stell = und Ubergebung der Klage ꝛc. §. Wann eine Klag = Libell

bell &c. was weiters biß ad §. 19. folget/ iſt eben allda zu ſehen.

§. 11. Zu Vermeydung aller Unordnungen ſolle auf jede Obligation beſonders geklagt werden.

Prax. Vienn.

§. 12. Wann ein Vatter ſein eigenes Gut/ und unabgetheilte Kinder hat / ſoll die Klage allein auf den Vatter / und nicht auf die Kinder eingerichtet werden / gleichermaſſen wann die Kinder eigene Güter durch Geſchenck-letzten Willen / oder durch andere Weege an ſich gebracht hätten / ſo ſollen wegen ſolchen Güter die Kinder / und nicht der Vatter rechtlich vorgenommen- und geklagt werden / es wäre dann / daß dieſelbe ihre vogtbare Jahr noch nicht erreichet hätten / als dann ſoll die Klage wegen ſolchen Gütern nicht auf die unvogtbare Kinder- ſondern auf den Vatter geſtellet werden / welcher dann an ſtatt derenſelben zu antworten ſchuldig / alſo auch / im Fall die Kinder noch nicht zu ihren mündigen Jahren gekommen / und denenſelben etwann Güter vermacht / geſchenckt / oder ſonſten erblich zu gefallen wären / deren Poſſeſs aber dieſelbe (aus was Urſachen es auch wäre) nicht erlangt hätten/ ſo ſolle der Vatter ſolche Güter zu erhalten/ und zu Handen zu bringen/ an ſtatt deren Kinderen gerichtlich klagen können.

§. 13. Da aber in obberührten Fällen die Kinder allbereits alle/ etliche / oder auch nur eines aus ihnen mündig/ ſo ſollen die Mündigen an ſtatt der Unmündigen um ſolche ihnen vermacht/ geſchenckt / oder ererbte Güter klagen/ und geklagt werden.

§. 14. Wann ſie aber alle mündig / und jemand ein Recht auf denen / ihnen zugehörigen Gütern ſuchte / der ſoll Macht haben / den Inhabern des Guts / es ſeye Vatter / oder Vormund / in rechtlichen Anſpruch zu nehmen.

§. 15. So aber einem Vatter und deſſen Kindern zugleich ein Gut gegeben/ und verſchafft worden/ ſo ſoll der Vatter neben denen Kindern (ſo etwann mündig) und auch an ſtatt deren / die nicht mündig / das Recht führen ; und hingegen auch wider ſelbige geführet werden/ doch alſo / damit keines von denen Kinderen (welche mündig) ausgelaſſen werde.

§. 16. Wann ungetheilte Brüder / oder Schweſtern nach des Vatters Tod verblieben / und wegen der gemeinen / ungeſönderten Güter / Schulden machten / und in gemein verbündlich wurden / ſo ſollen ſie wegen ſolchen Schulden (ob ſie ſich gleich nachmals getheilt) alle / oder wen aus ihnen der Creditor fürnehmen wolte / beklagt werden / und wann ihnen jemand vor der Theilung in Sachen / ſo die Gemeinſchafft antrifft / etwas ſchuldig / oder obligirt wurde / ſollen auch ſie wegen ſolcher Schuld alle zugleich denſelben Schuldner zu recht vornehmen / es wäre dann / daß gedachte Schuld in der Theilung einem unter ihnen allein zu käme / oder die andere Brüder /

Schwe-

Schweſtern ihre Gerechtigkeit verſchrieben hätten / alsdann mag derſelbe an ſtatt der anderen kräfftiglich auf ſolche Schuld-Forderung allein klagen.

§. 17. Was diejenige anlangt (ſo in Gemein / oder Geſellſchafft der Güter / oder Handlung mit einander ſtehen) dieſelbe ſollen zugleich / oder nebſt dieſen (wann Unvogtbare mit intereſſirt) die Gerhaben mit ihnen wegen ſolchen Güter zu recht laden / und geladen werden / wann aber einer aus ihnen ſich der Klage entbrechen wolte / ſo mögen die andere (welches auch von denen Erben zu verſtehen) um ihren Antheil klagen / ingleichen wann einer allein wegen ſeines Antheils / quâ privatus, und nicht quâ ſocius beklagt wurde / und deſſen Antheil gewis / und unſtreitig wäre / ſo wollen wir gnädigſt / daß ein ſolcher mit Vorwendung der Gemeinſchafft / und Anziehung ſeiner Conſorten ſich der Klage nicht entbrechen / ſonderen für ſein Antheil zu antworten ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 18. Wann mehr / als ein Vormund wäre / ſollen ſie alle zu gleich (welche in der Provintz ſeynd / und durch rechtmäſſige Verhinderungen nicht abgehalten werden) wegen der ihnen vertrauten Pupillen Güter zu recht laden / und geladen werden / und welcher ſich unter ihnen der Klage muthwilliger Weiß ohne genugſam erhebliche Urſachen entziehen / und ſich alſo der Unmündigen nicht annehmen wolte / der ſolle ſeines Anfalls (wann ihme etwas in ſeiner Pupillen Erb-Laſſers Teſtament verlaſſen worden) verluſtiget ſeyn / ihme die Vormundſchafft aufgeſagt / und nichts deſtoweniger die Klage von denen anderen fortgeſtellet werden.

§. 19. Wer da will einen andern wegen Nichthaltung eines Vertrags / oder einer beſchehenen Zuſage zu recht vornehmen / der ſoll in der Klage ausdrücklich ſetzen / in was für Puncten ſolche Nicht-Zuhaltung beſtehe / und worinnen von dem Beklagten dem Vertrag / oder der Zuſage zuwider gelebt werde.

§. 20. Wie weiters / an wen / und wider wen (wann es eine Univerſität / Convent, Collegium, Stadt / Marckt / Dorffſchafft / oder ſonſten ein Corpus wäre) activè und paſſivè ſolle rubricirt werden) dieſes wird jedwederen der bey jedem Ort beſtändig obſervirte Gebrauch lehren / wobey zu mercken / ob gleich der Rector, Prælat, oder Richter verändert wurde / doch deswegen die Klagen nicht erlöſchen / ſondern der Nachkömling / wie in anderen / alſo auch in dem (was den rechtlichen Proceſs betrifft) in deſſen Stelle tretten / und ſolchen Proceß activè und paſſivè fortſetzen müſſe.

§. 21. Obwohlen die gemeine Rechten vermögen / daß / wann einer in Gericht betretten wird / derſelbe daſelbſt ohne weitere Citation mit Klage fürgenommen werden möge / ſo hat doch dieſes allhier nicht ſtatt / ſondern es ſoll um ein jede Sache ordentlich geklagt werden /

alſo daß der Betrettene um keine andere Sache / als warum derſelbe beklagt / und citirt worden/ zu antworten ſchuldig iſt.

Walt. *Cap. 3.* Von Stellung der Ladung.

§. 22. Die einreichende Klagen / und andere Schrifften ſollen in teutſcher Sprach in der erſten Perſon geſchribener eingereicht ; die allegirte Inſtrumenta entweder in Original (welches doch nicht allemal rathſam) oder in des Gerichts vidimirten Abſchrifften / beygelegt; die Leges oder Capitula , und Aurhores &c. unter den Inhalt der Schrifften nicht eingemengt ; ſondern in der Mitten geſetzt ; benebens auswendig auf der Rubric zu End / was das inwendige Petitum enthaltet / kürtzlich und deutlich benennet ; die Allegata nicht allein mit Buchſtaben ausgeworffen , ſondern auch alle ſammentlich datirt , und was dieſelbe enthalten darauf ſuccincte ; und wann mehrere Puncta zwiſchen Parthenen bey Gericht anhängig/ bey 3. Rthl. Pönfall) welche bey der Cantzley mittels Sperrung des Advocatens auch künfftig eingebenden Acten eingefordert , der Beſcheidung unter einſten annectirt; und dieſe Einforderung dem Expeditori anbefohlen werden / widrigens derſelbe darum zu ſtehen haben ſoll.

R.P.P. &c. Und wird anbenebſt dem Expeditori anbefohlen / daß ſelber den pr. 3. Rthler verwürckten Pönfall mittels Sperrung des unterſchribenen Advocatens N.N. Acten einforderen ſolle.

Ratio , der Sperrung der Acten iſt / weilen dieſes ein convenienteres compelle iſt / als wann die Pönfall per decreta durch die Profoſen eingefordert werden / welches ohne Verletzung des Advocatens Ehr nicht wol geſchehen kan / und iſt glaublich / daß/ wann die Pönfall / geringer angeſetzt werden / deren Purgirung denen Gerichtern mit Commiſſionen nicht ſo viel Ungelegenheit/ als biſt anhero geſchehen/ machen die Advocaten aber gleichwohlen ſich von dergleichen Pönfall hüten werden.

Punctirt; von einem aufgenommenen Advocaten gleich unter der Rubric von auſſen / oder inwendig zu End unter der Parthey Nahmen unterſchrieben ; ſonſten weder von dem Thür-Hüter-Raths ; oder Gerichts-Diener angenommen ; noch in Rath gegeben;

Sutting. *Obſerv. 20. n. 5.*

Sondern auch / wann ſolche etwann in Rath gekommen / und auch gleich von der Parthey ſelbſten nnterſchrieben wäre/

Sutting. *dict. loc.*

Mit dem Beſcheid erlediget werden ſollen.

℞. Dem Supplicanten wiederum hinaus zu geben / und wann dieſe Klage von einem bey dieſem Gericht aufgenommenen Advocaten nach Ordnung unterſchrieben ſeyn wird/ folgt ferner Beſcheid/ ꝛc.ꝛc. Reſolutio Cæſarea de Dato 19. Maij 1640.

§. 23.

§. 23 Sonſten iſt zu beobachten / daß der Kläger in ſeinem Libell, wann er um Güter klagt / und darum die ihm abgenommene Nutzung von rechtswegen zu ſuchen glaubt / nicht unterlaſſe neben der Haupt-Sache die Nutzung de Præterito und in Futurum zu begehren / dann / wann er dieſes unterlaſſen hätte / ſo darf darauf der Richter in judicando nichts erkennen.

N. O. Land-Taffel *tit. 11.* Walter *tit.* von Stellung der Ladung.

§. 24. Was die Intereſſe-Expens- und Unkoſten anbelangt / ſollen ſelbige ebenfals ausdrücklich begehrt / und darwider ſpecificè in Libello proteſtirt werden / ſo daß (wann eiuer dieſe nicht begehret hätte /) er weiters wegen denenſelben nicht mehr gehört werden ſolle / es wäre dann Sache / daß ſelbige / oder auch die Nutz-Nieſſung / wovon geſagt / in einer Obligation, oder Contract ausdrücklich verſchrieben wären.

Dicto loco.

§. 25. Wann die bishero angeführte Requiſita (es ſeye wegen des Gerichts-Stands / oder deren Perſonen halber / ſo vor das Gericht gehören) nicht in acht genommen wurden / ſondern ſich hinführo dieſe / oder dergleiche Mängl ereigneten / ſolle ſich die Parthey nit verwunderen / wann der Beklagte dargegen ſeine dilatoriſche (das iſt) ſolche Exceptiones, ſo zu Aufziehung der Haubt-Sache angeſehen) vorkehren / und hierdurch die Sache länger hinaus ziehen mögte / damit aber die aufzügliche Exceptiones (ſo viel möglich) verhütet werden / ſoll der Kläger ſich wohl erkundigen / zu was für einem Recht die Sache gehöre / ob ſie etwann bey einem andern Recht anhängig / ob mehr / als eine Perſon in denen ſtrittigen Sachen intereſſirt / oder jemand mit dem Beklagten obberührter maſſen alſo in Geſellſchafft / und Gemeinſchafft / oder ungetheilten Güter ſtunde / daß ſie als Conſortes litis neben ihme beklagt - und citirt werden müſten / und wann wegen Bezahlung geklagt werden wolte / ob etwann ein gewiſſe Zeit zur Bezahlung geſetzt / und ob dieſelbe verſchinen: es ſolle auch Kläger acht haben / daß die Klage nicht unſchließlich / auch ſoll ſich keiner (ſo nicht ſeine vogtbare Jahr erlanget / oder ſonſten nicht Perſonam ſtandi in judicio hätte) der Klage unterfangen / da auch die Sache vor ein anderes Recht gehörte / oder die Richter befindeten / daß man in Stellung der Klage einen Haubt-Fehler begangen / v. g. daß der Kläger kundbarlich keine Perſonam ſtandi in judicio hätte / oder das mehrere Litis conſorten ſeyn / ꝛc. und ſolches denen Richtern wiſſend wäre / ſollen die Richter / ehe ſie ſothane Klag verbeſcheiden / deſſen den Klägern erinneren / damit die Sache nicht aufgezogen / oder die Partheyen mittelſt etwann ertheilender Beſcheidung verführet werden.

Lands-Ordnung in Mähren §. und zwar ꝛc. Tit. was ferner bey Stell- und Ubergebung der Klage in acht zu nehmen.

§. 26. Wann etliche Perſonen um Schulden / oder Bürgſchafften verſchriben / ſo iſt zwar vonnöthen / daß wieder alle rubricirt werde / jedoch brauchts nur einem die Klage zuzuſchicken / welchem⸗ alsdann unter ihnen die Haubt⸗Ladung / oder Klage zugeſchickt wird / der ſolle ſeinen andern Mit⸗Verwandten die Ladung / oder Klag verkünden und überantworten / damit ſie alsdan auch erſcheinen mögen / es erſcheineten nun ſeine Mit⸗Verwandten / oder nicht / ſo ſolle nichts deſtoweniger gegen denſelben (ſo die Ladung / oder Klage empfangen) gehandlet werden / was rechtens iſt / doch iſt ihme vorbehalten / ſeinen Verluſt gegen ſeine Mit⸗Verwandten (welche ihn in der Sach verlaſſen) zu ſuchen.

N. Oe. Land⸗Tafel *tit.* 4. *in fine* von Ladungen.

§. 27. In denen Klagen / welche um eine Herꝛſchafft / Marck / Dorf / Erbſchafft / oder dergleichen Univerſal-Stuck beſchehen / und actiones univerſales genent werden / iſt nicht vonnöthen / alle und jede Haab / und Güter / oder derenſelben Zugehörungen zu ſpecificiren / ſondern es iſt genug / daß der Kläger die Herꝛſchafft / Marck / oder Dorff / ꝛc. mit der Zugehörung in genere, als auch die Erbſchafft insgemein benenne / und begehre; doch ſolle das Factum lauter ausgeführt werden / damit der Beklagte daſſelbig eigentlich vernehmen / und hierüber ſeine Nothdurfft einbringen könne / inſonderheit ſoll erläutert werden / von welcher Perſon die Klage herrühre / und ob man das gantze / oder nur ein Theil begehre.

N. O. Land⸗Tafel. *tit.* 11. vom Klag-Libell §. in denen Klagen / biß ad §. 33.

§. 28. Bey denen Klagen aber / ſo generales genent werden darinnen man um Rechnung (welche von Gerhabſchafften / oder andern Verwaltungen ꝛc. herrühren) agiren thut / iſt gleicher Weiß nicht vonnöthen / alle und jede Poſten / davon die Rechnung ꝛc. beſchehen ſoll / in dem Klag⸗Libell einzuverleiben / oder dieſelbe zu ſpecificiren / ſondern es mag die Rechnung ꝛc. in genere begehrt werden.

§. 29. Die Particular - Klagen / ſo Singulares und Speciales genent werden / ſollen mit aller nothwendigen Specification und Erläuterung geſchehen / nemlich / wann die Klage um Wein ⸗ Garten / Wiſen / Aecker / Gehöltz / Weyden / oder andere ligende Stuck wäre / mit ihrem Nahmen in der Klage / auch Marck nnd Stein / wo die vorhanden / nichtweniger die nechſte angräntzende benachbarte benent werden / desgelchen / wo die Klage nicht auf ligend / ſondern auf fahrende Haab und Güter geſtellet / ſo ſollen dieſelbe auch in ſpecie nach eines jeden Guts ⸗ Art und Eigenſchafft erläutert werden / nemlich / was ſich zehlen laſt / deſſen ſoll die Zahl / was gemeſſen / die Elen / was geſtrichen / der Metzen / was viſirt / der Eimer / was gearbeitete Werck ſeynd / die Form / was Thier ſeynd / derenſelben Nahmen exprimirt werden / und ſummariter nach Geſtalt / und Art einer jeden Klage ſoll der Kläger die Specificirung dermaſſen ordentlich / und deutlich benennen

nen / damit der Beklagte ſich bedencken könne / ob er der Klag ſtatt geben/ oder ob er den Kläger unklaghafft halten wolte (wo aber der Kläger ſolches nicht thätte / ſondern mit ſeiner Klage unlauter hervor kommmete) ſo mag der Beklagte die Specificir-und Erläuterung deroſelben Begehren.

§. 30. Welcher um einen perſönlichen Spruch klagen will / der ſoll die Urſach ſeiner Klag erläuteren/ nemlich/ daß er dieß / oder jenes/ als ein gelihenes Geld / vertrautes Gut / oder erkaufftes Stuck ꝛc. begehre / und was dergleichen rechtmäſſige Contract mehr ſeynd/ welches bey denen geſchriebenen Rechten Cauſæ proximæ petendi genent werden.

§. 31. Wann man aber um ligends Gut klagt / obwohlen die Rechten zulaſſen / daß in derley Fällen der Kläger ſich des Eigenthums allein berühmen möge / die Urſachen aber (darum ihm ſolches Eigenthum zugehörig wäre) in einer Klage nicht ſpecificiren dörffe / ſo ſoll doch hinführo in ſolchen Real-Sachen ein jeder Kläger ſchuldig ſeyn / den Titl ſeines habenden Eigenthums in der Klage zu erläuteren.

§. 32. Welcher ein Gut gefährlicher Weiß zu Ausflucht künfftiger Klage veräuſſeret / oder veralienirt / der iſt für einen würcklichen Inhabern zu halten/ und von der Real-Klage nicht entbrochen/ doch ſoll der Kläger die Wahl haben / ob er den rechten Inhabern / oder den (ſo die Sach gefährlicher Weiß veralienirt) für Gericht forderen wolle.

§. 33. Wann die Erben/ und Succeſſoren ihre habende erbliche Sprüch Rechts anhängig machen wollen / ſollen ſie ſich mit der Inſtanz nicht theilen / ſondern unverſcheidentlich / und in einem Libell ihre Klage anbringen / da ſie auch durch Gewald-Trager / oder Advocaten agiren wolten / ſollen ſie ſich nicht von einander abſönderen/ ſonderen neben einander einen Advocaten / oder Procuratoren beſtellen / damit der Gegen-Theil durch unterſchidliche Klagen nicht geſchwächt / auch die Gerichter mit unnothwendigen Proceſſen nicht vergebens behelliget werden / wann ſie ſich aber nicht vergleichen könten / und der Streit um Schulden / und dergleiche andere quovis modo theilbare Sachen zu thun wäre / ſo ſolle einem jeden um ſeine Portion ſeparatim zu klagen bevorſtehen.

§. 34. Einem Minder-jährigen iſt (wie geſagt) vor ſeinen vogtbaren Jahren zu klagen nicht erlaubet / wann aber ein Minder-Jähriger ſich vor ſeiner Vogtbarkeit verheurathete / ſoll derſelbe von Stund an vogtbar / und Klag-fähig ſeyn / gleichwie auch derjenige / welcher veniam ætatis erhalten hätte; übrigens/ wann gleich die Kinder noch unter ihrer Eltern Gewaltſam-jedoch vogtbar wären / ſo ſollen ſie klagen / und geklagt werden können.

N. Oe. Land-Tafl. *tit.* 25. §. fürs dritte & §. weiters von denen rechtmäſſigen Einwendungen ꝛc. biß *ad* §. 39.

§. 35. Obwohlen den Kindern wider ihre Eltern den geſchriebenen Rechten nach allein in etlichen beſondern Fällen zu klagen / erlaubet iſt / ſo ſoll denenſelben insgemein / doch mit Beſcheidenheit / gleichwie auch denen Knechten / und Unterthanen / wider ihre Herren zu klagen / unverwehrt ſeye.

§. 36. Welchen wegen der Verſchwendung / oder aus andern rechtmäſſigen Urſachen die Adminiſtration und freye Verwaltung ihrer Güter von Gerichts wegen vorbotten worden / und andere in denen Rechten enthaltene Perſonen / dieſelbe ſollen in Civil-Sachen für Gericht zu ſtehen / oder zu klagen / nicht befugt ſeyn.

§. 37. Die Ordens-Leuth / ſo unter ihren Prælaten / und Oberen geiſtlichen Gehorſam ſtehen / ſollen in eigener Perſon nicht agiren / ſonderen durch einen ordentlichen Gewalt-Tragern ihr Recht mit Obrigkeit Conſens, und producirenden Gewalt / wie es ſonſten obſervirt worden / das Ihrige ſuchen laſſen.

§. 38. Die Prælaten / und andere geiſtliche Ordens-Vorſteher aber mögen in eigener Perſon / als vollmächtige Adminiſtratores wol klagen / und ſolle unnöthig ſeyn / daß ſie von ihrem Convent Gewalt / oder ihrer höcheren Obrigkeit Conſens beybringen / doch ſolle die Klag ſo wol auf das Convent, als ihre Perſon geſtelt werden.

§. 39. Wann ein Weibs-Perſon an ſtatt / und in Nahmen ihrer Kinder klagen will / ſo ſolle dieſes nicht ſtatt haben / ſie wäre dann derenſelben fürgeſetzte Vormünderin; ihrer Eltern aber mag ſie ſich wohl annehmen / ſo viel dieſe Alters / oder Unvermögens halber nicht klagen könen.

§. 40. Wann einer wider ein / oder mehrere Pupillen / welchen noch keine Gerhaben beſtellet worden / zu klagen hätte / der ſoll bey jener Inſtantz (welcher die Pupillen unterworffen) ſeine Klage anbringen / und allda zu Vertrettung deren Pupillen Gerhaben begehren / von welcher alsdann unverweilt / damit der Kläger mit der Juſtiz nicht aufgehalten werde / Gerhaben geſetzet werden ſollen.

Walter. *p.* 1. *Cap.* 27. wann ein Parthey.

§. 41. Wie die Petita deren auf Hand-Schrifft und Petſchafft fundirten / ſowol gantz / als halb liquiden Klagen bey ein / und anderer Inſtantz zu ſtellen / und dann / was für Beſcheid darauf zu geben / dieſes iſt *Part.* 4. *tit.* 1. Von dem Gebotts-Brieff: von denen ſpecial Proceſſen aber *Part.* 3. zu ſehen; Hier aber haben wir noch dieſes zu erinneren / daß in dem Petito deren Klagen niemals eine Tag-Satzung begehret-ſondern allemal ein ordentliches Petitum geſtelt werden ſolle.

Ratio eſt, weilen der Richter ſchon ſelbſten wiſſen / und erkennen wird / ob er eine Tag-Satzung anzuordnen habe / oder nicht. 2do damit / wann eine Tag-Satzung angeordnet / und nachgehends die Partheyen nicht verglichen wurden / nicht Noth ſeye / die Klage zu umſchreiben.

§. 42.

§. 42. Wann aber die Klagen weder gantz, noch halb liquid (die Gewalts- und Jurisdictions-Klagen / wovon *part.* 3. des weiteren ſpecialiter gehandlet werden ſolle / ausgenommen) jedannoch aber Civil-Klagen wären / dardurch einer von dem andern die Erſetzung einer geklagten Anforderung durch den Gebotts-Brieff - oder durch die Sperr begehrete / ſo werden dieſelbe alſo beſcheidet.

℞. Dem Beklagten um ſeinen Bericht (welchen derſelbe innerhalb 14. Täg zu erſtatten haben wird) zu zuſtellen.

Ratio eſt, 1. damit der Beklagte zugleich wiſſe / in was Zeit derſelbe ſeinen Bericht erſtatten ſolle / 2do. daß demſelben hierdurch eben ſo viel Zeit / als bey dem Gebotts-Brief- und Wahrnungs-Rath-Schlag - oder bey der 14. tägigen Contentirungs-Auflag vorgeſehen / eingeraumet ſeye / 3tio, daß vorhin die in arbitrio Judicis geſtandene förderſame - gantz forderſam / ꝛc. Berichts-Abſtattungs-Auflag ad reſpondendum zu eng geweſen / mehrere andere Urſachen zu geſchweigen.

§. 43. Wann nach dieſen verſtrichenen 14. Täg von Zeit der geſchehenen Exequirung der Kläger weiters anlangete / und nunmehro in den gerichtlichen Anſatz / oder in die Sperr abſolute zugewilligen bittete / ſo ſoll dieſer Beſcheid erfolgen.

℞. Dem Beklagten die Vollziehung voriger Verordnung des abgeforderten Berichts innerhalb 8. Täg alſo gewis aufzulegen / als im widrigen auf ferner gegentheilliſches Anlangen in den gebettenen Anſatz / oder in die gebettene Sperr gewilliwurde / wofern nichts einkommen.

§. 44. Dieſer Beſcheid / wofern nichts einkommen / ſolle dieſen Verſtand haben / das iſt / wofern kein Communicirungs oder kein Recognoſcirungs-Geſuch / ꝛc. keine dilatoriſch - oder peremtoriſche Exception, oder ſonſten etwas erhebliches / wie hier und dort wird gemeldet werden / einkommen.

Ratio autem, warum man die Clauſulam, wofern ꝛc. nur auf dieſe / und weiters hier und dort folgende Einwendungen reſtringirt / und nicht auf jede Einwendung (gleichwie leiders biß anhero mit unausſprechlichen Schaden und Aufenthalt der litigirenden Partheyen (wo man faſt alle Seſſions-Zeit dergleiche Wachter und Lauffers) wie ſie es nennen / geſtellet / paſſiren laſſen ſoll / iſt dieſe / damit doch einmal ſich die Partheyen eines Termins verſicheren können / beſonders wo doch in der Vernunfft / und in denen Geſetzen richtig ſeyn muß / daß

 ſonſten

ſonſten die Rechts-Sachen nichts / als die obige in denen Rechten gegründete Einwendungen ſolle aufhalten können / dann / wann dieſe Clauſula nicht auf erwehnte Weiß reſtringirt wurde / und die lähre Einwendungen pr. Weiß und nicht Beſchwärung/ dann die Beſcheid / mit Zuſtellung fürzuhalten/ nicht aufgehoben wurden/ der Parthey allemal bevorſtehet (inzwiſchen / biß der abzuwarten kommende Termin verſtreichet / einen Wachter zuſtellen) bey deren Aufhebung aber man ſehen wird / daß die Proceß richtiger/ ſchöner / leichter / gewiſſenhaffter / kürtzer / und mit wenigern Unkoſten werden abgeführet werden / wider welche ungewiſſenhaffte Aufzüg die Rechten aufſtehen, ſeſeque ferro, ut ita dicam, armare deberent.

§. 45. Alſo muß der jenige / welcher eine Communicirung / oder Recognoſcirung ꝛc. anzuſuchen vermeinet / in zwiſchen deren erſten 14. Täg / oder auch nach eodem, da der Kläger über dieſen 14. tägigen Termin den Anſatz / oder die Sperr urgiret / einkommen / und darum alſo gewiß anlangen / als im widrigen derſelbe mit ſeinem ferneren Communicirung-oder Recognoſcirung geſucht ꝛc. nicht mehr gehört werden ſolle.

Ratio eſt, daß auch dieſe Einwendungen faſt zum mehreſten Theil zum Aufzug mißbrauchet werden.

§. 46. Wann ſichs nun hierüber auf des Klägers ferners Anlangen (worinnen derſelbe nunmehro in den Anſatz/ oder in die Sperr abſolute und ex officio zu gewilligen bittet) zeigete / daß von Seiten des Beklagtens nichts einkommen/ das iſt/ keine Communicirung-Recognoſcirung ꝛc. angeſucht - noch auch eine dilatoriſche oder peremptoriſche Exception ſeye eingewendet worden. (So ſolle alsdann / weilen der Beklagte der Schuld und Anforderung durch ſein Stillſchweigen geſtändig zu ſeyn / gantz billig gehalten wird) der Anſatz / oder die Sperr abſolutè verwilliget werden.

℞. Fiat, und wird hiemit in den gebettenen Anſatz/ oder in die gebettene Sperr gewilliget / wofern nichts einkommen.

§. 47. Wäre aber Beklagter in zwiſchen dieſen 14. Täg / oder noch eodem, da der Kläger die Execution urgirt/ eingekommen/ und hätte eine Communicrung, Recognoſcirung ꝛc. angeſucht/ oder auch in dieſem Termino der erſten 14, oder deren folgenden 8. Täg/ oder auch eodem eine dilatoriſche, oder peremptoriſche Exception eingewendet / ſo muß dieſes vorhero abgethan werden / wie künfftighin ſeines orths des mehrern wird zu ſehen ſeyn.

§. 48 Obwohlen regulariter nur erſt auf die Replic die Erforderungen angeordnet werden ſollen / ſo ſoll doch auch der Richter/ beſonders

ders/ wann die Sach nichts haubt-ſächliches auf ſich hätte / und die von ſchlechter Importanz, oder kein periculum in mora vorhanden wäre.

Edict. von 17. Octobris 1701.

Und der Beklagte In-oder vor der Stadt allhier wohnete.

Ratio weilen die / auf dem Land wohnende nicht gemächlich / und ohne groſſe Verſaumnus / und Unköſten zu denen Erforderungen erſcheinen können: 2do, daß ihnen die Citationes intra triduum nicht allemal können intimirt werden/ mithin ihnen die Zeit ad comparendum zu kurtz wurde: 3tio reſpectu dieſer öffters unverhoffte Verhinderungen vorfallen / und 4to denenſelben leichter fallen kan / ihre Acta und Nothdurfften an einen Advocaten zu Erſtattung des Berichts einzuſchicken / als ſelbſten zu erſcheinen;

(Um zu tentiren / ob nicht etwann allenfals die Sache zu vergleichen) etwan auf 10. Täg / damit der Beklagte einige Zeit habe / ſich um ſeine Nothdurfften zu bewerben/ eine Eeforderung alſo anordnen-

℞. Beede Theil ſollen diſer Sachen halber auf den - - dieß-oder künfftigen Monaths - - - fruhe um - - Uhr vor N. erſcheinen/ und ſich allda durch den N. anmelden laſſen.

Nachgehends aber (woſern der Beklagte nicht erſchienen wäre) welches allenfals auf des Erſcheinenden Anbringen / und zwar der Urſachen gerichtlich aufnotirt werden ſoll/ damit man ſehen und wiſſen könne/ ob auch der Actor ſelbſten erſchienen ſeye: und der Beklagte nach dem Inhalt des hier folgenden Beſcheids hierauf die Erſtreckung der Tag-Satzung begehrte / die Erforderung etwann auf 8. Täg alſo erſtrecken können.

℞. Beede Theil ꝛc. und zwar alſo gewiß erſcheinen / als im widrigen auf ein-oder des andern ausbleiben der Anweſende in Contumaciam angehört - und erkennt werden ſolle / was rechtens iſt / woſern nichts einkommen.

§. 49. Weiſete nun das Prothocoll, daß von Seiten des Beklagtens nichts einkommen/ und der Beklagte bey dieſer Tag-Satzung nicht erſchienen wäre / ſo handlet Kläger ſeine Nothdurfft in Contumaciam und bittet / zu erkennen/ oder/ wann die Sach in Commiſſione gehandlet wurde / zu referiren / und in Contumaciam zu ſprechen / ſo wird geſprochen.

℞. Es erfolge dem Kläger auf das geklagte Quantum deren - - - fl. auf Anlangen die Execution in ordine billig / oder wie es ſonſten die Eigenſchafft der Klage erforderen mögte.

Jedoch muß Kläger zeugen / daß ſo wohl ein - als die andere Erforde-

forderung innerhalb 3. Täg à die præſentati ſeye exequirt worden / allermaſſen widrigen Fals die Nothdurfft in Contumaciam nicht gehandlet/ſondern um Erſtreckung ſothaner Erforderung angelangt werden müſte.

Edict vom 19. Januar. 1701. NB. Hierdurch werden die ſo viele / und ſo unnothwendige Clauſulen, peremptoriê, ſuper peremptorie, ſuper peremptorie cum Clauſula, ſuper peremptoriê cum Clauſula bey würcklicher Anhörung in Contumaciam ohne Annehmung einer ſo münd-als ſchrifftlichen Entſchuldigung (ſo öffters 4-5 und mehrere Monath-Zeit hinweg genommen) aufgehoben/und die ſonſt gewöhnlich geweſte Advocaten Pönfall (womit denen Partheyen gleichwohl nichts geholffen geweſen / weilen ſie darmit nur aufgehalten worden / und in ihren Rechts-Handel an benebſt gleichwohlen keinen Paſſum gemacht) abrogiret.

§. 50. Zeigte ſichs aber / daß der Kläger inzwiſchen der/ ihme exequirten Klage/Erforderungs-Erſtreckung / oder eodem der Tag-Satzung einkommen / und daß er eine Recognoſcirung- oder Edirung ꝛc. angeſucht / ſo kan in Contumaciam nicht gehandlet - ſondern es muß vorhero ein / und anderes abgethan - ſo dann um Reaſſumirung der letzteren Tag-Satzung angelangt werden / welches dann um ſo mehres von deme zu verſtehen / wann inzwiſchen - oder eodem der Tag-Satzung der Beklagte eine Exception erſtattet hätte.

Und auf dieſe Weiß werden eines Theils auch die Tag-Satzungen abgebracht/ welche ſo unſächlich viele Zeit ſowol denen Richteren/ als beſonders denen Advocaten hinweggenommen.

Prax Vienn.

§. 51. Erſchinen aber beede Theil bey der erſt-oder zweyten Tag-Satzung / ſo wird tentirt / ob ſich die Sache nicht durch Vergleich heben laſſe / wofern nicht/ ſo ſoll das Tag-Satzungs-Anbringen / alſo beſcheidet werden.

℞. Dem Beklagten um ſeinen Bericht / welchen derſelbe innerhalb 14. Täg zu erſtatten haben wird/ zuzuſtellen.

Und dan nach dieſem / wan die Vollziehung voriger Verordnung des erſtattenden Berichts urgiret - und nunmehro in den Anſatz / oder in die Sperr abſolutè zu gewilligen gebetten wurde / dieſer Beſcheid erfolgen.

℞. Dem Beklagten die Vollziehung voriger Verordnung innerhalb 8. Täg alſo gewiß aufzulegen/als im widrigen in den gebettenen Anſatz/oder Sperr gewilliget wurde/ wofern nichts einkomme.

§. 52. Damit aber die Tag-Satzungen nicht zu Aufzug der Sachen durch allerhand hervorgeſuchte leere Entſchuldigungen mit grö-

ſter

ſter Zeit-Verluſt / hintertreiben und erſtreckt werden mögten / als ſe- tzen wir / daß auſſer des Caſus einer probirten Kranckheit, oder Cauſæ publicæ / oder auch und letztlich allein eines ſolchen erheblichen Zufalls / der nicht vorgeſehen / noch verhütet werden können / jedoch / daß auch wegen dieſen / wanns möglich / 3. Täg vor der angeſetzten Tag-Satzung um die Erſtreckung angelangt, dieſe Erſtreckt, und dem Gegentheilt exequirt werden ſolle / einige Entſchuldigung / wie ſie auch ſeye / nicht angenommen, oder für erheblich erkennet / ſondern auf alle Weiß von dem Richter verworffen werden ſollen.

Ediɛt. vom 9. Mart. 1689.

Ja wann ſichs zeigete / daß dergleiche Tag-Satzungs-Erſtreckungen zum öfftern ſo wohl von einem / als dem andern angeſucht werden ſol- ten / es mögen auch die Entſchuldigungen fundirt ſeyn / wie ſie wollen / ſo ſolle gleichwohlen keine mehr gegeben / ſondern / weilen ohne deme dergleiche Tag-Satzungs-Erſtreckungs-Verweigerungen niemanden an ſeinem Recht einen Schaden bringen / gleich ad viam Juris verwiſ- ſen werden.

Ediɛt. vom 24. Decemb. 1714.

§. 53. Hingegen können ſich auch die Partheyen / wann die Summa von ſelbiger Inſtanz nicht reviſibilis, auf ein mündliche Noth- durffts-Handlung / und gerichtliche Erkantnus einlaſſen.

§. 54. Wann eine Parthey zu Handlung ihrer Nothdurfft ei- nen Advocaten zur Commiſſion, oder Tag-Satzung mitgebracht / und die andere excipiren wolle / daß ſie indefenſa ſeye / ſoll dieſes nicht angehört, ſondern in der Sache ein Weeg-als den andern fortgegefahren, und dieſes derſelben imputirt werden / daß ſie ſich mit einem Advoca- ten auch nicht bey Zeiten vorgeſehen habe.

Ratio eſt, daß durch dieſe Execptiones ſonſt offt und viele Tag-Satzung fruchtlos vorbey gegangen.

§. 55. Wann beede Partheyen (wie es leicht geſchehen kan) Tag-Satzungen auf verſchidene Täg erhielten / und dieſelbe von bee- derſeits wären exequirt worden / ſoll bey derſelben (wann ſie anderſt intra triduum exequirt worden) die Nothdurfft gehandlet werden / wel- che die kürtzeſte, und nächſte iſt.

§. 56. Wann einer eine Tag-Satzung erhalten hätte / dieſer aber ſolche nicht exquiren lieſſe / ſo mag der Gegentheil / wann er die Sache befördert ſehen wolte / davon bey der Cantzley den Rathſchlag erheben / und ſolchen Rathſchlag ſeinem Gegentheil gegen Original zu exequiren laſſen / wornach der Gegentheil hierüber (wann jedoch / wie geſagt / die Tag-Satzung drey Täg vorhero exequirt worden) alſo gewiß erſcheinen muß / als ſonſten der Part (wie der Rathſchlag ver- mag) ſeine Nothdurfft zu handlen / berichtiget ſeyn ſolle.

Prax. Vienn.

§. 57. Weilen auch ſolche Caſus, und Klagen vorkommen in deren petitis man den Gegentheil zu einem / und dem anderen durch Pönfall

und

und nicht durch den Gebotts-Brieff/ oder durch die Sperr anzuhalten/ libelliren muß / als ſolle in arbitro Judicis ſtehen / durch wie viel Pönfall er dem Beklagten ein und das andere auflegen wolle.

℞. Fiat, und wird dem Beklagten bey ſo beſchaffenen Sachen die v.g. Enthaltung aller Thättigkeit ꝛc. bey - - - Thler. Pönfall auferlegt.

§. 58. Die Erfolglaſſungen / meld Brieffs-Ertheilungen/ ꝛc. und andere dergleichen Klagen werden mit einer vorhergehend-3. Tägigen Vorwiſſens-Verordnung alſo beſcheidet.

℞. Fiat, jedoch mit vorhergehend-gegentheiliſchen erſtmahligen 3. tägigen Vorwiſſen.

So dann nach exequirt-dieſer Verordnung / und exſpirirten 3. Tag.

℞. Fiat, jedoch mit vorhergehend-gegentheilliſchen zweyt-und letztmaligen 3. tägigen Vorwiſſen / wofern nichts einkommen.

Und demnach / wann auch dieſes Triduum verfloſſen.

℞. Fiat, und wird hiemit in dis- oder jenes gewilliget / oder ꝛc. wofern nichts einkommen.

§. 59. Ergibt ſichs nun / daß von gegenſeits nichts einkommen/ ſo hat der Beſcheid ſeine Richtigkeit ; zeiget ſichs aber / daß inzwiſchen etwas erhebliches von gegenſeits / eingebracht worden / ſo wird des weiteren (wie ſonſt gewöhnlich) verfahren.

NB. Und alſo wird die ſonſt gebräuchig-geweſte nur einmahlig-vorhergegangene Erinnerungs-Verordnung eines theils aufgehoben/ durch welche die Partheyen / ſonderlich aber die Abweſende gar offt-und vielmals wegen der Enge der Zeit / und das ſie nicht gewuſt/ wieviel Zeit die vorhergegangene Erinnerung gehabt/ præcipitiret / und um ihr Recht gantz ſchlechter dingen gebracht worden.

§. 60. Wann in einer Stritt-Sache pendente lite ein Remedium proviſionale vorzukehren wäre/ ſolle auch dieſes mittels anordnent- und allenfals erſtreckenden Erforderung gehörter maſſen erörtert werden.

§. 61. Jene Klagen / in welchen man rei vindicatoria agirt / und das Dominium vel quaſi zu behaubten ſuchet / in dem Schluß aber auf die Abtrettung durch den Gebotts-Brief/ oder durch die Sperr libellirt (ſollen / wann dieſe Klagen liquid) mit Verwilligung des Gebotts-Brieffs-Ausfertigung/ oder 14. tägigen Contentirung-und dann nach dieſer Auflag (jedoch / daß man in dieſer Urgirung immediate um die Ein-Antwortung anruffe/) mit der 8. tägigen Vollziehungs-Auflag voriger Verordnung alſo beſcheidet werden.

℞. Die Vollziehung voriger Verordnung innerhalb 8. Tagen alſo gewiß aufzulegen / als im widrigen in die Abtrettung gewilliget wurde / ~~wofern nichts~~
und [illegible]

Und demnach / woſern wider nichts einkommen / alſo bewilliget wer-
den.

℞. Fiat, und wird hiemit in die Abtrettung des N. gewilliget/ woſern nichts einkommen.

Edict. de Anno 1681. den 28. *Mart.*

§. 62. Wären aber dieſe Klagen nicht liquid, ſo werden dieſe dem Beklagten um die 14. tägige Berichts-Erſtattung / und fortan mit der 8. tägigen alſo gewiſſen Vollziehungs-Auflag-als im widrigen in die gebettene Abtret-und Einantwortung (woſern nichts einkommen) gewilliget wurde/ beſcheidet/ wornach des weiteren wie *part. 4. tit.* von der Einantwortung enthalten / verfahren wird.

NB. Hierüber iſt in unlauteren Klagen meines wiſſens bishero noch nichts ſicheres ſtatuirt geweſen.

§. Wegen der Nutznieſſung / Unköſten/ und Schäden der abgetrettenen Güter muß man nach deren Moderirung eine beſondere Execution auf andere Güter führen / jedoch vorhero über den erhaltenen Gebotts-Brieff-oder 14. tägige Contentirungs-und 8. tägige Vollziehungs-Auflagen den Anſatz/ oder die Sperr effectuiren.

Sutting. *Obſer. 12. N. 8.*

§. 64. Wann einer für einen anderen Bürg worden / und der Bürg über die Zeit nicht längers hafften wolte / kan derſelbe die Enthebung der Bürgſchafft durch den Gebotts-Brieff-oder durch die Sperr begehren / und weilen dergleichen Bürgſchaffts-Leiſtungen gemeiniglich liquid, als werden dieſelbe alſo decretiret.

℞. Fiat, und ſolle hierüber der gebettene Gebotts-Brieff bey der Cantzley ausgefertiget werden / oder dem Beklagten die Enthebung in vermeldter Burgerſchafft innerhalb 14. Täg aufſzulegen.

Prax. Vienn.

§. 65. Wann ein Quartier-Mann die Quartiers-Tax nicht bezahlete / ſo begehrt der Hauß Inhaber dem Beklagten die Abführung der ſchuldigen Quartiers-Tax durch die Delogirung aufzulegen / worüber entweder die gewöhnliche Erforderungen angeordnet / und weiters / was rechtens iſt / erkent wird / oder die Contentirung inner 14. und ſo fortan die alſo gewiſſe Vollziehung voriger Verordnung innerhalb 8. Tägen aufzulegen / als im widrigen auf weiteres Anlangen in die Delogirung mittels gerichtlicher Aſſiſtentz gewilliget wurde/ woſern nicht einkommen / beſcheidet wird/ und endlichen.

℞. Fiat, und wird hiemit in die Delogirung des Beklagtens mittels Zuziehung des Profoſens gewilliget / woferu nichts einkommen.

NB. Hierüber iſt meines wiſſens bis anhero noch nichts richtiges ſtatuiret geweſen.

§. 66. Wann jemand auf eine von ſeinem Gegentheil nicht unterſchriebene Specification, ſo verſchiedene Anforderungen und Poſten

E in

in ſich enthaltet/klaget/ſo werden die gewöhnliche Erforderungen angeord- net / und dabey die Specification von Poſt zu Poſt durchgangen / und die Sache / ſo viel / als möglich / entweder durch Vergleich / oder Deferirung deren Eyd abgeholffen.

§. 67. Wann ein Unterthan / oder jemand anderer bey einer Herrſchafft zu klagen hat / und der Sache bey ſelbiger nicht abgeholffen werden kan (weilen etwann die Sache Altioris indaginis iſt) ſo pflegen die Herrſchafften dergleiche Klagen / einem zu delegiren / welches dann alſo geſchiehet.

℞. Wiederum hinaus zu geben / und wird der Supplicant bey dem N. N. welcher hiemit pro judice delegato conſtituiret wird / ſeine Klag der Ordnung nach anzubringen und zu vollenden wiſſen.

℞. Dieſe Delegation bey der Cantzley aufzubehalten / und wan der Ordnung nach hierüber angelangt wird / folgt ferner Beſcheid.

§. 68. Die Reconventions - Klagen ſollen nicht permodum einer Exception - ſondern als ordentliche Klagen geſtellet werden / und haben nichts anderes auf ſich / als daß man ſolche auswendig Reconventions - Klagen rubricirt / und alſo perdecurſum bey 3. Rthler Pönfall punctire / und können zwar zu jederzeit angebracht werden / jedoch die Conventions-Klagen nicht hemmen.

§. 69. Obſchon wir kein gewiſſes Quantum ausgeworffen / unter welchem man nicht klagen könne / ſo werden ſich doch die Partheyen ſelbſten dahin zu beſcheiden wiſſen / damit ſie ſich wegen Kleinigkeiten nicht groſſe Mühe / und Ausgaben aufbinden / indeſſen / mag nachgehends die Klag ein nahmhafft - oder ein weniges anbetreffen ſo muß jedannoch der Advocat, weilen er eben ſo viel Mühe wegen einer kleinen / als groſſer Poſt zu klagen / aufwenden muß / bezahlet werden.

§. 70. Sonſten gibts auf die Klagen auch noch andere Beſcheid; als da ſeynd / den Termin verſtreichen zulaſſen / nach Ordnnng zu unterſchreiben / ein Gerichts - bräuchiges Petitum zu ſtellen / der Ordnung nach zu rubriciren ein ordentliches Contra zuſtellen / den allegirten Einſchluß hiebey zulegen / ꝛc. welche Beſcheid aber nicht prothocollirt / weniger alſo jemand bey dem Prothocoll darauf gewiſen werden ſolle.

Edict. vom *18. Dec. 1687.*

TI-

Titulus 2.

Von EMENDIR- und Veränderung der erſten Klage.

§. I.

Es ſoll einem jeden frey ſtehen / ſein bereits eingereicht- und beſcheidete auch dem Beklagten intimirte Klage / ſo wohl vor / als nach der Litis Conteſtation zu verbeſſeren / oder zu emendiren / weilen dardurch der Grund der Klage nicht überen Hauffen geworffen wird / welchem nach auch eine neue Litis Conteſtation weiters nicht vonnöthen.

§. 2. Die Mutation, oder Veränderung der erſten Klag vor der Kriegs-Befeſtigung iſt nicht anderſt erlaubet / als es wolt- oder hätte der Kläger dem Beklagten die etwann gemachte Unköſten erſetzet / nach der Kriegs Befeſtigung aber iſt die Veränderung gäntzlich verbotten.

Ludovici Einleitung zum Civil-Proceſs Cap. 9. §. 4. N. O. Land- Tafl *tit.* 11. welcher ſein fürgebrachte Klage. Sutting. *Obſerv.* 16.

§. 3. Geſetzt aber / es wolte Kläger auch nach der Kriegs-Befeſtigung / und nach etwann abgeführter Beweiſung ſeine Klage veränderen / ſo ſoll doch dieſes (weilen gantz leicht Betrug unterlauffen mögte /) nicht anderſt geſtattet ſeyn / als es wolte Kläger die aufgeloffene Unköſten erſetzen- und eine gantz andere Action, als die vorige geweſen, ex alio capite inſtituiren / welches in jenen Actionen / wo eine durch die Election der anderen aufgehoben wird / nicht ſtatt haben ſolle.

Berlich. *p. 1. Concl. 28. n. 18. de Mutat. libel.*

§. 4. Nach dieſem allem ſtehet jedoch ein Weeg dem Beklagten frey / ſeine Dilatorias , und andere Einwendungen de novo zu opponiren / wann er gleich dieſe bereits vorhin vor der veränderten Klage vorgeſchützt hätte.

Walter *Cap.* 15. §. zum vierdten Sachſ. Proceß-Ord. von der Klage Verſu, er wolte dan die vorige ꝛc.

§. 5. Wann aber der Kläger nicht die Subſtantz des Libells- noch auch das Genus Actionis verändern - ſondern allein den Inhalt deſſelben erläuteren - oder auch weniger / als in der Klage angebracht worden / begehren wolte / ſo mag er dieſes ſo wohl nach / als vor der Kriegs-Befeſtigung thun.

Walt. *de jure Conſuet. Auſt. lib. 1. tit. 6.*

§. 5. Wann aber einer mehres begehren ſolte / ſo ſoll dieſes in keinem anderen Fall / als wo um Geld-Zinß-Penſion ꝛc. geklagt worden / ſtatt finden.

Ratio eſt, damit man nicht einen gantz neuen Proceß etwann nur wegen dem Quanto anzuſtellen / bemůſſiget wurde.

§. 7. Da auch der Beklagte findete / daß der Kläger in ſeiner Replic ſich unterſtunde / ſeine Klag zu ändern / und etwann auf ſolche veränderte Klag eine Zeugen-Führung / oder ſchrifftliche Urkunden zu gebrauchen / und etwas anders zu beweiſen / als geklagt worden / oder zu Erhaltung der Klage vonnöthen wäre / ſo mag der Beklagte begehren / über ſolche veränderte Klag / weder mit Beweiß / noch ſonſten ferner wider ihn zu verfahren / ſondern / da der Kläger die vorige Klage fallen laſſen- und ein neue vorbringen wolte / daß er ſolche umſchreibe / und dem Beklagten vorhero die Unköſten erlege / wann aber der Kläger ſeine vorige Action zu verfolgen begehrete / und ſich gleichwohlen die geklagte Aenderung in der Replic zeigete / ſoll er darzu nicht gelaſſen- ſondern ex officio abgewiſen werden / wann aber ſich die von dem Beklagten angeklagte Veränderung nicht befindete / ſo ſoll Beklagter den Proceß ferner fortzuführen ſchuldig ſeyn.

Lands-Ord Mähr *Tit.* wie nach der Klage mit denen Schrifften zu verfahren §. da auch Beklagter.

Titulus 3.

Von der Citation, oder Beruffung zu Gericht durch die Intimirung der erſten Klage in genere, wo zugleich in ſpecie auch von der Edictal-Citation gehandlet wird.

§. I.

Die Citationes, oder Ladungen beſtehen indeme / wann einer ſeinem Gegentheil die erſte Klage / oder ſonſten einen gerichtlichen Befehl durch die geſchworne Thür-Hüter / Raths- oder Gerichts-Diener / durch die geſchworne Botten / oder auch durch die Poſt zuſchickt / durch welche er hierauf zu antworten eingeladen- oder ihme etwas zu vollziehen / von Gericht aus befohlen wird / welcher nun vor Gericht gefordert- oder ihme von daraus eine Verordnung zu vollziehen auferlegt-

erlegt- und ihme ſo dann weiters zugeſtelt wird / iſt ſchuldig/ wann es auch ſein ordinari Richter nicht wäre (es wäre dann der Unfug der Citation gar zu notoriſch v. g. wann ein Soldat vor das Stadt-Gericht gefordert wurde) gleichwohlen zu erſcheinen- und Red-und Antwort zu geben / damit der Richter erkennen möge / ob der Beklagte ſeiner Jurisdiction unterworffen ſeye / oder nicht.

Sutting. *Obſerv.* 8. von Citationen.

§. 2. Und da einer erſchiene / und dem citirenden Richter (ohne auf ſeine ordentliche Inſtantz zu provociren) Red und Antwort gebete/ ſo ſolle derſelbe die Jurisdiction prorogirt zu haben / gehalten werden / da er aber nicht erſchine / noch erſcheinen wolte / ſondern Exceptionem fori declinatoriam ſchrifftlich einwendete / ſolle / wie unten ſub titulo de fori declinatoria geſagt wird / des weiteren verfahren werden.

§. 3. So er aber nicht erſcheinen- noch ſeine etwann habende Nothdurfft auf die wider ihn intentirte Klage (was nur dieſes immer für eine Klag ſeyn mögte) ſchrifftlich einbringen- ſondern ausbleiben ſolte / ſo mag wider denſelben der Ordnung nach des weiteren / auch allenfals in Contumaciam verfahren- und um Vollziehung des in Contumaciam ergangenen Urtheils / oder der bis auf den Anſatz / oder Sperr geloſſenen Execution (wann ſichs alsdann zeigete / daß er einer andern Jurisdiction unterthänig) auf Anlangen des Klägers an deſſen Richter ein gewöhnliches Compaſs-Schreiben wegen ertheilender weiterer Execution ausgefertiget werden.

Bayriſche Lands-Ordnung / *Tit.* 2. am 5. Geſätz.

§. 4. Zu einer rechtlichen Citation werden faſt eben jene Puncta erfordert / wie von der Klag geſagt worden

§. 5. Die Edictal Citationen ſeynd Ladungen / ſo denen Abweſenden (welche nirgends zu betretten-in flüchten gehen- oder kein eigenes beſtändiges Domicilium haben) mittels Anlangung des Parts / oder auch ex officio geſchehender gerichtlichen Verordnung an denen gewöhnlichen Orten der Stadt- des Gerichts - oder auch des Hauß (woher einer zu beruffen wäre) mittels der Affigirung intimirt zu werden pflegen.

Sutting. *Obſerv. 8. n.* 3. von Citationen.

§. 6. Jedoch wann einer an einem Ort unſerer Erb-Länder wiſſentlich angeſeſſen / ſo daß man ihme die Klag- oder Ladung durch die Poſte exequiren könte / ſoll derſelbe nicht per edicta publica ad valvas citirt/ ſondern ihme die Klag durch die Poſt exequiret werden.

§. 7. Es mag auch der Richter Citationes ex officio vornehmen / ſonderlich in Sachen/ ſo das Gericht ſelbſten-oder das Bonum publicum betreffen / dahero auch in ſolche Citations-Decreta keine Urſach inſerirt- ſondern dem Citato bey deſſen Erſcheinung / welche ihme durch Pönfall/ oder durch die Stellung durch den Raths-Diener/ oder ꝛc.

F auf-

auferlegt wird / vorgehalten und darüber ſeine Verantwortung vernommen-und darnach was ſich gebühret / vorgekehret wird.

Sutting. *Dict. Obſerv. n. 5. & 6.*

§. 8. Obwohlen de Jure communi ſtatuiret iſt / daß der Beklagte (welcher nicht- oder etwann auſſer unſeren Erb-Ländern zu betretten) durch drey Edicta citirt werden ſolle / ſo ſoll doch künfftighin nur eines (welches aber peremptorium, es erſcheine nemlich der Beklagte / oder nicht / daß gleichwohlen / und zwar allenfals in Contumaciam vorgekehrt werden ſolle / was rechtens iſt) erkennt / und allda rinnen ſpecificè der Tag / auf welchen einer citirt worden / jedoch beyläuffig auf 6. Wochen hinaus benent werden.

O. Land-Tafel *Titul.* 4.

Wiewohlen dieſes auch noch allenfals mit einem andern von 14. Täg nach Mäſſigung des Gerichts repetirt werden kan.

§. 9. Weilen es ſich aber leichtlich begeben könte / daß ſolche Citation auf einen Feyer-oder einfallenden Ferien-Tag möchte ausgeſchriben werden / wo alsdann / wann der Richter nchit zu Gericht ſitzete / ſothane Citation zu ihrem Effect nicht gelangen-ſondern widerum ein andere (welche widerum einige Zeit hinweg nehmete) müſte beſtimt werden / als ſolle jedesmal ſolchen Edicten einverleibt werden / daß nemlich Citatus auf den N. des Monaths N. fruhe um 8. Uhr (wann ſelbigen Tag Gerichts-Tag ſeyn wird) widrigen fals den nechſt darauf folgenden Gerichts-Tag ſelbſt / oder durch einen genugſam inſtruirten Mandatarium erſcheinen / als im widrigen ergehen ſoll / was rechtens iſt.

O. Land-Tafel. *tit.* 3.

§. 10. Krafft dieſer ernanter Clauſula iſt demnach Citatus und auch reſpectivè Citans ſchuldig / auch ohne andere Ankündung auf den gleich darauf folgenden Gerichts-Tag / oder Seſſion gehörig-beſtimter Orten zu erſcheinen / und ſeine Nothdurfft zu handlen / widrigenfals in Contumaciam ergehen / und gehandlet werden ſolle / was rechtens iſt.

§. 11. Die auf ein erſte Klag folgende Berichts-Erſtattungs-Abforderung / oder 14. tägige Contentirungs-Auflag ꝛc. wie auch die Gebotts-Brieffs-Verwilligung / nichtweniger auch die auf alle andere gerichtliche Anbringen weiters ergehende Beſcheid / ſo valvaliter, quocunque modo dem abweſenden Gegentheil intimiret werden müſſen / ſollen durchgehends von Zeit der Affigirung (welche Zeit der geſchehenen Affigirung allemal zu End des Valval-Edicts von denen jenigen / welche dieſe Valval-Verordnungen und Beſcheid gewöhnlicher Orthen affigiren / beygeruckt werden) allemal 14. Täg Zeit haben / wann nicht ein längere Zeit für ein und andere Verordnung vorgeſehen / und vorhin ſtatuirt wäre.

Advoc. Ord. beym Stadt-Gericht §. *ult.*

§. 12. Uber ſothane nun alſo affigirt-geweſt-und intimirte Verordnung gibt der Thürhüter / Raths-oder Gerichts-Diener / welcher die-

dieſelbe affigiret / ſeine Execution, daß er nemlich dieſe, oder jene Verordnung (dero Beſcheid / gleichwie in anderen Executionen von Wort zu Wort der Execution beyzurucken /) den : : : : : affigiret / und mithin dem Abweſenden intimirt habe) welche nachmals der Part ſeiner gerichtlichen Verordnung-Klage = oder Anbringen beylegt / und darmit das weitere urgiret / wer alſo einen abweſenden Klagt / der muß unter einſten ein ordentliches Petitum ſtellen / und benebſt bitten / die ertheilende Verordnung dem Beklagten / weilen ſelber nicht zu betretten / per edicta ad valvas intimiren zu laſſen / worauf beſcheidet wird.

℞. Fiat, und wird hiemit v.g. in den Gebotts-Brieff gewilliget / und ſollen hierüber die behörige Edicta ad valvas bey der Cantzley ausgefertiget / und alſo dem Beklagten mittelſt gewöhnlicher Affigirung valvaliter intimirt werden.

Worüber alsdann die Edicta faſt gäntzlichen nach Art des Gebotts-Brieffs ausgefertiget / und affigiret werden / welches eben von anderen Beſcheid / daß man darinnen die Nothwendigkeiten beyrucke / zu verſtehen iſt / wann man ſolche valvaliter intimiren laſſet.

Titulus 4.

Von Denen dilatoriſchen Exceptionen, und zwar gleich anfangs.

Von der Exception wider den Incompetenten Richter ſive de fori declinatoriâ, wo zugleich von der Contumacia, ſo durch die Advocaten verwürcket wird / Meldung geſchicht.

§. I.

Die dilatoriſche Exceptiones ſeynd nichts anders / als vorläuffige verzügige Einwendungen / welche vor anderen Haupt-Exceptionen der Urſachen ſollen vorgebracht werden / alldieweilen dieſe das Judicium fundiren : Ehe nun jemand ſeine andere Exceptiones (ſie ſeyen dilatoriæ, oder peremptoriæ) bey Gericht einwende / ſtehet ihme bevor / wann er deſſen gegründtes Recht hätte / vor andern die Exceptionem fori declinatoriam ſeparato fürzuwenden / und um à limine Judicii ab- hingegen um Anweiſung des Klägers ad competentem inſtantiam (welche allemal von dem Beklagten benent, und einiger maſſen probirt werden = ſonſten dieſe Exception hoc ipſo, als frivola verworffen werden ſolle) zu bitten / damit der Kläger ſich ent-

ſchlieſſen könne / ob er nicht lieber ſo gleich zu der nahmhafft gemachten Inſtantz gehen / als den Ausgang dieſes Incidentis erwarthen wolle.

Schwarz *lib. 1. Cap. 3. n. 4. de Except. dil.* N. O. Land-Tafel *tit.* 14. §. unter allen Dilatoriſchen ꝛc.

§. 2. Wann nun alſo eine Fori declinatoriſche Exception eingereichet worden / ſo ſolle dieſe / gleichwie auch alle andere Exceptiones, folgender Geſtalten erlediget werden.

℞. Dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten.

§. 3. Dieſer Beſcheid will ſo viel ſagen / daß dergleiche beſcheidete Anbringen bey der Cantzley in Orginali zuruck behalten- und davon denen Partheyen nur Abſchrifften ertheilet- nicht aber denen Gegentheil exequirt werden.

Prax Vienn.

§. 4. Dieſe Fori declinatoria, wie nichtweniger auch alle andere Exceptiones, können ſo lang eingewendet- und beygebracht werden / biß der Kläger nicht den Anſatz / oder die gerichtliche Sperr erhalten / oder ſeinen Gegentheil contumaciret hätte / ja wann beede Theil zugleich auf einen Tag einkommeten / und der Beklagte eine Exception einwendete / der Kläger aber über die geloſſene Gradus den Anſatz / ober die Sperr urgirete / oder ꝛc. ſoll der jenige / ſo den Anſatz / oder die Sperr ꝛc. urgiret / mit ſeinem Anbringen auf ſothane Exception mit dieſem Rathſchlag gewiſen werden.

℞. Auf gegentheiliſch anheut eingereicht- und zugleich berathſchlagtes Anbringen oder Exception zu weiſen.

Prax Vienn.

§. 5. Wann nun einer zwar einer andern Jurisdiction unterworffen / jedoch aber dieſe Exception, vor erfolgten Anſatz- Sperr / oder contumacia fürzuwenden / unterlaſſen hätte / ſo ſoll derſelbe ſeinem Foro (es wäre dann / daß er (wie geſagt) gantz kundbar ein anderes Forum hätte) tacitè renuncirt- und die Jurisdiction prorogirt zu haben / gehalten werden.

Heidenreich Cap. 9. §. 50.

§. 6. Damit aber der Kläger wiſſe / ob etwann der Beklagte Fori declinatoriam, oder auch ſonſten ein andere Exception eingewendet habe / ſo ſoll der Excipent ſchuldig ſeyn / dieſes (daß er eine Exception, oder auch ein Anbringen / ſo mit dem Rathſchlag (bey der Cantzley fürzuhalten) beſcheidet worden / eingereichet / und ſolche / als eine Exception, bey der Cantzley fürzuhalten / beſcheidet worden / mit einem Memorial innerhalb drey Täg von Zeit der præſentirten Exception, oder eines anderen / mit fürzuhalten / berathſchlagen Anbringens gerichtlich anzuzeigen / und deſſen den Gegentheil zu ſeiner Nachricht durch gerichtlichen Beſcheid zu erinneren zu bitten.

℞. Dem Gegentheil zu ſeiner Nachricht mit Zuſtellung fürzuhalten. *Prax Vienn.*

§. 8. Je-

§. 7. Jedoch wird unter dieſe 3. Täg der Tag der beſcheideten Exception, oder des fürzuhaltens (gleichwie auch bey andern gerichtlichen Verordnungen / ſo wenig / als der Tag / an welchem eine gerichtliche Verordnung exequirt wird) in das fatale gerechnet / welche 3. Täg der Urſachen eingeraumet werden / auf daß in dieſer Zeit die Memorialia erhoben-exequirt-und von denen Partheyen das Benöthigte könne vorgekehrt werden.

Prax. Vienn.

§. 8. Nach dieſen verfloſſenen 3. Täg hat der Excipient mehrmalen 3. Täg von dem Præſentato der Rathſchlägigen Exceptions- oder fürzuhaltens Erinnerung / in welchen derſelbe dieſes Anbringen muß exequiren laſſen / ſo der Urſachen eingeführet worden / damit derſelbe mit dieſer Verordnung die / in ſeiner Exception, oder fürzuhalten / litterirte Beylagen darmit unter einſten exequiren laſſen könne.

§. 9. Dieſe (gleichwie auch alle andere Exceptionen) müſſen von dem Gegentheil bey der Cantzley gegen Erlegung der gebührenden Tax in Abſchrifft erhoben werden / und wann nun dieſer glauben wird / daß ſothane Exceptio fori declinatoria, oder andere dilatoriſche / oder incidentz Einwendungen (in welchen der Excipient alle ſeine Documenta, ſo er zu Behauptung ſothaner Exception, oder incidentis dienlich zu ſeyn vermeinet / gleich ſub pœna præcluſi beyzubringen hat) nicht ſtatt habe / ſo ſtehet ihm dargegen / wann er ſich befördert ſehen will / gleich nach ſolch-erinnerter Exception ſeine Replic einzubringen bevor.

Ratio wegen dem / daß alle Documenta in dergleichen Exceptionen / oder incidentibus gleich auf einmal ſub pœnâ præcluſi beygebracht werden ſollen / iſt dieſe / damit nicht (wann dem Beklagten in Incidentz-Sachen / welches demſelbeu doch anſonſten / wann er ſolche Allegata mit neuen Allegatis entkräfften wolte / mit Rechten nicht zu benennen wäre / duplicando neue Beylagen zu allegiren verſtattet wurde) der Kläger mit Verlängerung der Sach weiters ſchlieſſen-und alſo der Beklagten-Gegenſchlüſſen müſte / welches aber in Incidentz-Sachen (ne lites in immenſum excurrant) nicht zu geſtatten.

§. 10. Wann aber der Gegentheil dieſer-oder jener Exception nicht wäre erinneret-ſondern nur darauf bey dem Prothocoll gewieſen worden / ſo mag derſelbe nach erhaltener Exceptions-Abſchrifft (jedoch auch in dieſem Fall nicht ehender / als nach verfloſſenen vorgedachten zweymahligen drey tägigen Termino, maſſen derjenige / welcher vor verſtrichenem Gerichts-Termin (in was Sachen es ſeyn möge) zu fruhe einkommet / 2. Rthl. Pönfall verwürckete / und benebſt die ertheilte Verordnung nichtig wäre / mit beygelegt- allen ergangenen Verordnungen / geſtalten ſonſten eben / ein Pönfall von 2. Rthler eingefordert werden ſolle. *Edict.* v. 28. Martii 1681.

Darüber repliciren / und müſte ſich nachgehends der Excipient imputiren / wann er wegen nicht communicirten Documenten mit ſeiner eingewendeten Exception nichts behaubten ſolte.

§. 11. Wann aber der Kläger ſeine Replic (in welcher er ungehindert der eingewendten Fori declinatoriæ in das von ihme libellirte Begehren einzuwilligen bittet) erſtattet / und der Richter die Temerität der eingewendeten Fori declinatoriæ / oder einer anderen dilatoriſchen Exception war nim̃t / ſolle ſothane Replic ungehindert gegentheiliſchen einwendens (wie ſonſten auf die Klage und dero Urgirung (wann keine Exception eingewendet worden) Beſcheid ertheilet zu werden pflegt / beſcheidet werden.

℞. Fiat, und wird hiemit ungehindert gegentheiliſchen einwendens in diß = oder jenes gewilliget.

NB. Weilen man alle Caſus anhero nicht hat ſetzen können / ſo hat man den Beſcheid nicht eigentlich ausgeworffen / jedoch wird der Praxis dieſes ein jeden gar bald lehren.

§. 12. Findet aber der Richter die Exception ſo bewendet / daß ſelbige replicando nicht gäntzlich / oder genungſam abgeleinet worden / ſo ſoll er auf ſothane Replic (welches in Incidentz = Sachen durchgehends zu beobachten) eine Tag = Satzung / oder Erforderung der Partheyen etwann auf 14. Täg hinaus.

Ratio eſt, damit der Gegentheil zu Verfaſſuug ſeiner Duplic einige Zeit habe.

Anfangs alſo.

℞. Beede Theil ſollen diſer Sachen halber auf den = = = dieſes / oder künfftigen Monaths N. frühe um 8. Uhr von dem N. peremptorie erſcheinen / und ſich allda anmelden laſſen.

Nachgehends aber folgender Geſtalt anordnen.

℞. Beede Theil / ꝛc. und zwar alſo gewiß erſcheinen / als in widrigen der Anweſende in Contumaciam angehört = und erkennet werden ſolle / was rechtens iſt.

Ratio warum in Sachen in Contumaciam procedirt / und die Sachen nicht durch Pönfall deren Advocaten urgiret werden ſolle / iſt dieſe / weilen doch denen Partheyen durch deren Advocaten Pönfall nichts geholffen / wohingegen ſelbige durch die Contumaciam in ihrer Rechts = Sache einen weiteren Paſſum erhalten / die Advocaten aber auch hingegen / wan die Contumacia durch ihre Schuld ergangen (wan ſie dieſe purgiren wollen / und nicht purgiren können) wie des weiteren zu erſehen ſeyn wird / mit Erlegung 20. Rthl. geſtrafft werden / dan daß die Pönfällige Tag = Satzungen zu 10. 15. und 20. mal erſtreckt worden /

wo

wo man nachgehends noch gleichwohl ein clauſulirte Tag-Satzung hat anordnen- und in Contumaciam verfahren müſſen / dieſe Clauſula iſt auch in der Advacaten Ordnung beym Stadt-Rath vom 12. Mart. 1688. zu finden.

§. 13. Hätte aber der Kläger mit ſeiner Replic neue Beylagen communiciret / oder darinnen neue Beylagen / ohne ſolche zu communiciren allegirt / ſo ſtehet dem Beklagten bevor / jedoch nicht längers / als bis zu der erſten angeordneten Tag-Satzung / oder noch eodem die der Tag-Satzung deren Communicirung / und Recognoſcirung zu begehren / nach dero Endigung um die letztere Tag-Satzung angeruffen werden mag.

Ratio eſt, weilen dieſe beneficia juris niemand zu benehmen.

§. 14. Erſcheinen nun beede Theil ſelbſten / oder durch ihre Mandatarien / ſoll Anfangs / ob ſich nicht das incidentz / oder die Haupt-Sach ſelbſten durch Vergleich heben laſſe / tentiret werden / wofern nicht / ſolle allenfals die mitgebrachte Duplic worinnen der Beklagte ſein voriges Petitum widerholt (jedoch keine neue Beylagen allegiren darf) alſo beſcheidet werden.

℟. Dieſe Duplic dem Gegentheil mit Zuſtellung fürzuhalten / und weilen dieſes incidentz hiemit geſchloſſen / als ſolle von der Cantzley eine peremptoriſche Collationirungs-Tag-Satzung benennet- die Acta collationirt- und zu richterlichen Erkantnuß gegeben, ſothan geſprochen werden / was rechtens iſt.

Prax Vienn. in excelſo regimine.

Worüber die Cantzley eine Collationirungs-Tag-Satzung / jedoch nicht weiters / als längſtens auf 10. Täg alſo hinaus benennet.

℟. Beede Theil ſollen zu Collationirung deren Acten auf den - - diß- oder künfftigen Monaths fruhe um 8 - oder Nachmittag um - - Uhr in der N. Cantzley auferlegter maſſen erſcheinen.

§. 15. Wann nun etwann dieſe angeordnete Collationirungs-Tag-Satzung wegen ausbleiben ein / oder des anderen Theils ihren Fortgang nicht erreichete / ſo wird wegen einer anderen Auflag an die Cantzley / und Benennung einer anderen dergeſtalten peremptoriè clauſulirten Collationirungs-Tag-Satzung angelangt / als im widrigen auf ein / oder des anderen ausbleiben mit dem anweſenden die Acta durch die Cantzley ex officio collationirt werden ſollen.

℟. Fiat, der Cantzley aufzulegen wie gebetten.

Edict. vom 28. Mart. 1681.

Ratio, weilen die ſonſt ſo offt und vielmals gegebene Collationirungs-Tag-Satzungen ſehr viel Zeit hinweggenommen / wo doch keine Urſach zu ſehen / warum

um man damit trainire/ maſſen die Advocaten ihre Noth-durfften doch allemal ſchon vorhin bey Handen haben müſſen.

§. 16. Erſcheinen nun darauf beede Partheyen / ſo wird von beeden der Ordnung nach collationirt / bleibete aber davon eine aus/ ſo wird mit der Cantzley/ und mit der erſcheinenden ex officio collationirt / und muß ſich die ausbleibende imputiren / wann bey der Collationirung ex officio nicht etwann ihre Rechte/ und authentiſche Beylagen gelegt werden / und ſie dadurch in Schaden gerathen ſolte/ werden demnach ſothane collationirte Acta (auf welche man den Tag / an welchen die Acta von beeden Theilen / oder auch ex officio collationirt worden / auswendig auf die erſte Schrifft (welche man ſonſten numerum primum nennet ſchriebet /) mit einem Spagat zuſammen gebunden - und von beeden Theilen/ bey der ex officio Collationirung aber nebſt der Parthey von dem Expeditore, mit rothen Wachs verpetſchiret - zur Erkantnus gegeben - und hierüber jeder Parthey/ wann nemlichen collationirt worden / von der Cantzley / oder dem Expeditore eine Recognition gegeben / damit ſelbige mit dero Beylegung allenfals die Beförderung des Sententzes urgiren könne.

Edict. vom 13. Mart. 1670.

Worüber ſo dann bey eingewender Fori declinatoria geſprochen wird.

℟. Es habe die eingewendete Fori declinatoria ſtatt / ſeye demnach der Kläger ſeine Klage bey des Beklagtens gehöriger Inſtantz anzubringen / und dem Beklagten die dißfals verurſachte Expenſen zu refundiren ſchuldig, oder es habe die eingewendete Fori declinatoria nicht ſtatt/ ꝛc.

§. 17. Bleibete aber der Beklagte/ oder deſſen beſtelter beyder auf die Replic angeordnet-zweyter clauſulirten Collationirungs-Tag-Satzung aus / oder erſchiene zwar/ jedoch ohne die behörige Duplic mitzubringen / ſo mag der Kläger (maſſen der Beklagte mit keiner mündlichen Nothdurfft angehört wird.)

Edict. vom 10. Febr. 1688.

Die Klage (worauf ſich das Incidentz erhoben) die gegentheiliſche Exception, und die hierauf verfaſte Replic ſamt allen denen / ſo wohl von ihme / als ſeinem / Gegentheil in dem Incidenti allegirt-und communicirten Beylagen (ohne ſolche des weiteren der Ordnung nach zu collationiren) in Bey-oder auch in Abweſenheit ſeines Gegentheils gerichtlich einlegen / worüber ſo dann alſobald durch Verlaß (um welchem man ſich bey der Cantzley zu erkundigen hat) erkennet wird/ was rechtens iſt.

Prax Vienn.

§. 18. Solte aber der Beklagte erſcheinen / und ſeine Duplic mitbringen / hingegen der Kläger ausbleiben / ſo mag derſelbe (wan

er

er will) wann auch etwann der Kläger die Tag-Satzung nicht hätte angemeldet / ſeine mitgebrachte Duplic einlegen / welche ſodann wie §. 14. geſagt worden / beſcheidet werden ſolle / da er aber auch keine Duplic mitgebracht / ſo wird ſelbige Tag-Satzung fruchtloß gehalten / und ſtehet dem Kläger ſo wohl / als dem Beklagten / um ein andere clauſulirte Tag-Satzung anzulangen / bevor.

§. 19. Wann der Excipient mit ſeiner beſcheideten Duplic (welches auch von anderen eingegebenen Haubt-Schrifften zu verſtehen) zuruck hielte / und ſolche ſeinem Gegentheil nicht in der præfigirten Zeit des Tridui communicirte / in dieſem Fall mag der Replicant von dem auf die Duplic gegebenen Concluſo den Rathſchlag bey der Cantzley erheben, ſolchen ſamt denen Prioribus beylegen, und ſeinen Gegentheil (daß er ungeachtet des Concluſi, oder Rathſchlags / die Duplic innerhalb drey Tägen nicht exequiret habe) anklagen / und in die Collationirung ex officio mit der Cantzley zu gewilligen bitten / worauf alsdann Beſcheid erfolget.

℞. Fiat, Collationirung ex officio, wofern die Duplic, Schluß / Gegenſchluß / oder ꝛc. nicht exequirt worden / und ſolle von dem Expeditore zu Collationirung deren Acten eine peremptoriſche Tag-Satzung benennet werden / wofern nichts einkommen.

Wornach, wann nichts einkommen / die Collationirung mit der Cantzley ex officio vorgenommen, die Acta biß auf die Replic incluſivè collationirt, und zur richterlichen Erkantnuß gegeben werden ſollen.

Ratio eſt, weilen man dahier erfahren / daß viele nach eingereichter Duplic, oder ꝛc. (ohne ſelbe intra legale tempus zu exequiren) darmit noch lange Zeit zuruck gehalten / wo doch deſſen keine Urſach zu geben / warum man mit der ſchon eingegebenen Schrifft trainire.

§. 20. Jedoch / wann der Duplicant etwann ſeiner Duplic, oder einer anderen Schrifft / wegen Verhindernuß der Cantzley / oder eingefallenen Feyer-Tägen in dem ſonſt gewöhnlichen Triduo nicht hätte können habhafft werden / folglichen auch ſolche nicht hätte können exequiren laſſen / ſo muß er diſes gleich nach dem Triduo bey der nechſten Seſſion anzeigen / wornach ihm bevor ſtehet / ſothane ſeiner Duplic, oder eine andere Schrifft noch dem nechſt zu exequiren.

§. 21. Weilen ſich auch biß anhero ergeben / daß die Collationanten die Collationirungs-Tax nicht gleich bey der Collationirung erlegt; dahero zu dero Erlegung haben getriben werden müſſen / ſo öffters viele Monath-Zeit hinweggenommen / als befehlen wir / daß in Caſu, wo beede Theil ſelbſten Collationiren / der Kläger allemal die Collationirungs-Tax allein / wofern aber der Beklagte mit der Cantzley ex officio collationirte / auch dieſer ſothane Tax allein / und alſo gleich, und gewiß erlegte / als im

widrigen die Incidenß = oder Haubt=Sach / warumen zu thun / hoc ipſo gefallen ſeyn ſolle.

NB. Vorhin hat ſowohl der Beklagte / als auch der Kläger eine Collationirungs = Tax erlegen müſſen / ich aber finde keine Urſach / warumen der Beklagte eine Tax erlegen ſolle / maſſen der Kläger zu Beförderung ſeiner Cauſæ dieſe Außage allein zu machen hätte / bey deſſen Unterlaſſung derſelbe gantz billig / den wegen nicht abgerichter Tax erfolgenden Schaden zu büſſen hätte.

§. 22. Geſetzt aber / daß der Kläger / oder Beklagte zu Fundirung der Replic, oder Duplic in Incidenß=Sachen / (wovon die Gewinnung oder Verliehrung der Haubt = Sache dependirte) eine Beweiſung durch Zeugen / welche derſelbe doch allemal gleich nach erinnerter Exception in dem erſten / oder zwiſchen dem auf die Replic anordnenden Erforderungs-Termino, oder eodem die der Erforderung ſub pœna præcluſi & deſertionis allenfals anzumelden hätte / ergreiffen wolte / ſo ſoll dieſes nicht anders zugelaſſen werden / auſſer es zeigete Kläger / oder Beklagter deſſen ſo gleich bey anmeldender Beweiſung genugſame Urſachen / daß der gute Außſchlag der Cauſæ principalis darvon hange / worüber ſo dann der Richter ermeſſen ſoll / ob die Beweiſung nicht zu Aufzug der Sachen angeſucht / ſondern alſo relevant ſeye / daß die gute Außſchlagung des incidenß dem Beweiſenden Theil zur Haubt=Sache ſtattlich dienen könte / ſo ſoll derſelbe bey deſſen Befund den Beweiſen=wollenden Theil (wie unten von der Beweiſung geſagt werden wird) zur Beweiſung zulaſſen / und ſolches Anbringen der Ordnung nach beſcheiden / wobey aber auch dem Gegentheil ſeine Gegen = Beweiſung vorbehalten werden ſoll / bey Befindung aber des contrarii denſelben alſo abweiſen.

℞. Dem Supplicanten wiederum kinaus zu geben / und hat dieſe angeſuchte Beweiſung nicht ſtatt / wird dahero vorige Tag=Satzung auf den = = = dergeſtalten erſtreckt / daß auf gegentheiliſches ausbleiben ꝛc.

§. 23. Wann der Kläger ſeine Replic innerhalb 14. Täg von Zeit der geſchehenen Exceptions-Erinnerung / nicht einbringen ſolte / und der Gegentheil ſich ſelbſten befördert ſehen mögte / ſo mag der Excipient denſelben zu dero Erſtattung mittels Treibung der Einwilligung in die Collationirung / deſſen was einkommen (das iſt) mittels der zuſammen Richtung deren Acten, oder wie es die weitere Proceſſes Proſequirung und Ordnung erfordert / ferners urgiren.

℞. Dem Gegentheil die Handlung der Nothdurfft innerhalb 14. Tagen aufzulegen / wofern nichts einkommen / ꝛc.

§. 24.

§. 24. Kommete nun der Beklagte nach dieſen verſtrichenen 14. Täg des weiteren ein/ und bittete nunmehro in die Collationirung abſolutè zu gewilligen / ſo ſoll Beſcheid erfolgen.

℞. Fiat, jedoch deſſen den Gegentheil 8. Täg vorhero zu erinneren / wofern ꝛc.

§. 25. Und da auch dieſe 8. Täg verfloſſen/welches man die acht tägige Erinnerungs-Verordnung nennen kan / und der Beklagte ferners einkommete / und nunmehro in die Collationirung abſolutè nnd ex officio zu gewilligen bittete/ ſoll beſcheidet werden.

℞. Fiat Collationiruug ex officio, und ſolle hierzu von der Cantzley oder Expeditore &c. wofern nichts einkommen.

Ratio eſt, warum man die Collationirung mit nachgehender Erinnerung aufheben ſolle/ iſt dieſe/ damit der Gegentheil ſeine Acta produciren/ und man alſo deſto beſſer collationiren könne / welches ſonſten/ beſonders in denen Haubt-Sachen / wo etwan einer biß auf den Schluß- oder Gegenſchluß contumacirt worden / viele Ungelegenheit verurſachet/ weilen der contumacirende Theil nicht allezeit alle Acten - oder ad mundum geſchribene Schrifften bey Handen hat / ſondern ſich diſe öffters in ſeines Gegentheils Handen befinden / auch dem Contumacirten das Beneficium zu guten kommt/ daß er ſehen kan/ ob in denen collationirenden Schrifften alles getreulich gelegt - und darinnen kein Vortheil geſpihlet werde.

§. 26. Zeigete ſichs / daß der Kläger nicht replicirt hätte / ſo ſolle von der Cantzley eine peremptoriſche ex officio Collationirungs-Tag-Satzung / jedoch nicht weiters/ als längſtens auf 10. Tag hinaus alſo benennet - und auch dem Gegentheil exequiret werden.

℞. Beede Theil ſollen zu Collationirung der Acten / wie §. 14. geſagt worden.

§. 27. Obſchon nun ein dergleiche Verordnung die würckliche Contumaciam nach ſich ziehet (welche ſo wohl durch ausbleiben/ als durch die Nichteinbringung der ſchrifftlichen Nothdurfften verwürcket wird) ſo ſeynd wir doch nicht gemeint/ alſo zu verfahren/ daß jemand wegen Schärffe des Rechts / oder etwaiger negligenz deren Advocaten (bey deren einigen faſt ſchwerlich / oder gar hart Regreſs zu erhollen) mercklichen Schaden leyde ; dahero haben wir die Sache dahin limitiren wollen/ daß jede Contumacia (welche von Advocaten- oder Procuratoren verwürckt wird) mit Erlegung 20. Rthler ſolle können redimirt werden / jedoch / daß dieſe zwiſchen der / in Contumaciam erhaltenen - und intimirtten Collationirungs-Tag-Satzung / innerhalb 3. Täg alſo gewiß zu Gerichts - Handen erlegt - dieſen Erlag 1mo zu acceptiren - und 2do gegen dieſen in tempore legali thuenden Erlag

 um

um die Reſtituirung wider die unter dem Dato - - - in Cauſâ N. wider N. verwürckte Contumaciam - und dahero verſaumten letzteren Termin, der einzubringen gehabten - Exception Replic, &c. Duplic Nichtweniger/ 3tiò: deſſen die Gegen-Parthey durch gewöhnlichen Ratſchlag/ oder gerichtlichen Beſcheid zu ihrer Nachricht zu erinneren/ angelangt werde/ als ſonſten ſothane Contumacia nicht mehr zu redimiren / ſondern der Advocat, oder Procurator um alles dasjenige/ was die Parthey durch deſſen Negligenz für Schaden leyden wurde / zu ſtehen haben ſolle.

℞. Dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten / und diſen Erlag / ſo 20. Rthaler ſeyn ſollen bey - - aufzubehalten / anbenebſt deſſen den Gegentheil zu ſeiner Nachricht und Vorkehrung des weiteren zu erinneren / übrigens will daß N. Gericht den Supplicanten wider den unterm - - - Dato durch verwürckte Contumaciam verſaumten Termin auf - - - Täg reſtituiret haben.

Von welchem Beſcheid bey der Cantzley eine Copia erhoben / und gegen dieſer dem Gegentheil eine Abſchrifft exequiret wird.

Ita practicari dicunt in Moravia, ubi quisque Advocatus Contumaciam depoſitione 30. fl. redimere poteſt.

§. 28. Solte aber der Advocat, in zwiſchen der Collationirungs-Tag-Satzung die 20. Rthler nicht erlegen (welches man bey dem Prothocoll erfahren kan / wann erwehnter Beſcheid ſich all-darinnen nicht eingetragen befindet;) So ſolle mit jenem / welcher die Contumaciam erhalten / bey der angeordneten Tag-Satzung biß auf die letzte eingebrachte Schrifft/mit der Cantzley ex officio collationirt / und dem collationirten Proceß die/ der Ordnung nach in Contumaciam eingebrachte Verordnungen zu letzt beygelegt / und als ein ordentlicher Collationirungs-Numerus gezeignet werden/ auf daß der Richter bey Eröffnung des Proceſſes/ welches das erſte iſt/ gleich ſehen möge/ daß man den Gegentheil der Ordnung nach contumacirt habe.

Prax. Vienn.

§. 29. Und in dieſen gehört-ertheilten Termin ſoll der reſtituirte Advocat das jenige / was er vorhin verſaumt / alſo gewiß beybringen / und ſeine fernere Nothdurfft handlen / als ſonſten nach dieſem exſpirirten Termin auf ſeines Gegentheils ferners Anlangen die Contumacia ungehindert alles einwendens ergehen; und ſolche mit einem weiteren Erlag nicht mehr redimirt werden ſolle / wer aber ſich nun hierüber durch Contumaciam verſaumet / der hat alle weitere/ ſo wohl münd-als ſchrifftliche Nothdurffts-Handlung in ſelben Incidenz (welches wir auch von der Haubt-Sach / wann davon die Quæſtion wäre / verſtanden haben wollen) verlohren.

Prax Vienn.

§. 30. Uber

§. 30. Uber dieſe/ und andere dergleiche Incidenz-Stritt muß vorläuffig die richterliche Erkantnuß erfolgen/ alſo zwar/ daß/ wann ein Richter vor Erörterung eines Incidentis in der Haubt-Sache fortfahren wolte/ dieſes alles null und nichtig ſeyn wurde.

Heidenreich in ſuo nucleo proceſſus. *judic.* de fori compet: *Cap. 19. de Except.*

§. 31. Geſtalten dann auch der Beklagte ſich mit dem Kläger nach vorgeſchützten dilatoriſchen Exceptionen weiters in Cauſa principali, und in weitere Ladung einzulaſſen nicht ſchuldig/ weder ihm ein weiterer Termin in der Haubt-Sache lauffet/ biß nicht das Incidenz erörtert/ und dem Judicato, was dieſer/ oder anderen dilatoriſchen Exceptionen halber erkent worden/ Genügen geſchehen iſt.

Prax Vienn.

Titulus 5.

Von der Exception leiſtenden Caution zum Rechten.

§. I.

WAnn der Kläger nicht unter des Beklagtens Gerichts-Zwang mit einem Dienſt/ Pflicht-oder ſonſten mit Gütern angeſeſſen/ oder die Klage nicht auf Hand-Schrifft/ und Pettſchafft gegründet/ ſo kan der Beklagte billig die Gerichts-bräuchige Caution mittels Erlegung 32. fl. begehren/ und indeſſen den Kläger mit ſeiner Klage biß zu würcklich geleiſter Caution, nebſt Refundirung deren Expenſen â limine judicii abzuweiſen bitten.

℞. Dem Beklagten bey der Cantzley fürzuhalten.

§. 2. Wurde nun der Kläger dieſer Exception durch den Beklagten erinneret/ oder bekommete davon bey dem Prothocoll Wiſſenſchafft/ und er wolte ſich mit Ausfindig-Machung eines Incidenz etwann nicht aufhalten/ ſonderen viel lieber/ ohne dieſes Incidenz abzuführen/ die Gerichts-bräuchige Caution in Geld/ ꝛc. erlegen) ſo komt derſelbe ein/ und bittet/ præmiſſis præmittendis, die erlegende Gerichts-bräuchige Caution pr. 32. fl. zu acceptiren/ und dieſes Erlags den Beklagten zu ſeiner Nachricht gewöhnlicher maſſen durch gerichtlichen Beſcheid/ oder Rathſchlag zu erinneren/ ſo wird dieſes Anbringen alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten/ und denſelben der in Geld / pr. 32. fl. erlegten Caution zu ſeiner Nachricht zu erinneren.

So kan derſelbe hierüber mit beygelegt⸗ dieſes Anbringens⸗Abſchrifft/ ſo in der Cantzley zu erheben/ nach deſſen geſchehener Exequirung das weitere der Ordnung nach urgiren.

§. 3. Will aber Kläger dieſe Caution nicht erlegen / oder daß er vermeint / dieſe zu erlegen / nicht ſchuldig zu ſeyn / ſo kan ſelber auf die eingewendete Exception repliciren / worüber ſo fortan von beeden Theilen des weiteren (wie von der Fori declinatoria geſagt worden,) verfahren / und endlichen geſprochen wird.

℞. Der Kläger ſeye dem Beklagten die Gerichts⸗bräuchige Caution zu leiſten / oder nicht zu leiſten ſchuldig.

§. 4. Dieſe Caution ſoll dem Beklagten deßwegen geleiſtet werden / damit derſelbe bey denen/ ihme zu erkenten Expenſen und Unköſten einiger maſſen ſicher geſtellet ſeye/ und ſothane ſeine Unköſten nicht mit langer Hand unter einer frembden Jurisdiction ſuchen dörffe.

Sutting. *Obſ.* 24. *n.* 1. & 2. von Caution.

§. 5. Es ſoll aber doch auch zugelaſſen ſeyn / ſolche Caution mittels ſtellend⸗ und der Jurisdiction / wo geklagt wird, unterthäniger und Notoriè mit unbeweglichen Gütern / oder Dienſten ⸗ angeſeſſene Bürgen / oder auch durch gerichtliche Erlegung ſo viel Pfänder (worüber das Gericht / ob ſolche ſufficient, alſo gleich zu erkennen haben wird) dem Beklagten præſtiren zu können.

Sutting. *d. loc. num. 3.* Heidenr. *Dict. loc. cap.* 36. *num.* 17.

§. 6. Im Fall aber jemand Armuth halber mit Geld/ Bürgen⸗ oder Pfänder / ſothane Gerichts⸗bräuchige Caution zu leiſten / nicht aufkommen könte / ſo ſoll derſelbe / damit er nicht rechtloß bleibe/ zu der juratoriſchen Caution gelaſſen werden / wann er ſich darzu anerbietete / oder ihme dieſes von ſeinem Gegentheil aufgetragen wurde / welcher dann ſich ad cautionem juratoriam anerbieten ⸗ und zu Ablegung des Juramenti um Tag und Stund zu benennen / bitten ſoll. Beſcheid.

℞. Beede Theil / ſonderlich aber der Supplicant ſolle zu Ablegung des Juramenti der juratoriſchen Caution den ⸗ ⸗ ⸗ frühe um 8. Uhr für Gericht alſo gewiß erſcheinen / als im widrigen die juratoriſche Caution nicht mehr angenommen werden ſoll.

§. 8.

Formula der Juratoriſchen Caution.

ICh N. ſchwäre zu GOTT dem allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß ich über angewendten Fleiß keinen Bürgen / welcher

für

für mich die Gerichts-bräuchige Caution leiſten wolte / bekommen können / dabey ſo arm ſeye / und nicht ſo viel in Vermögen habe / daß ich die Gerichts-bräuchige Caution mit 32. fl. præſtiren könne / ſo wahr mir GOtt helffe.

Sutting. *Obſerv. 143. n. 6. & 7.*

§. 9. Nun wird dieſes (daß von dem Kläger das Jurament der geleiſten juratoriſchen Caution vor dem N. über die vorgehaltene Formulam abgelegt worden) auf daß Anbringen / und ſo weiters bey dem Prothocoll aufgezeichnet.

℞. Anheut hat der N. über die ihme vorgehaltene Formulam der juratoriſchen Caution das Jurament im Rath abgelegt.

§. 10. Die Herren / und Land-Leuth unſers Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß ſeynd in cauſis civilibus, einige Caution zu leiſten / nicht ſchuldig.

Sutting. *Dict. Obſerv. n. 7.*

§. 11. Die Gerichts-bräuchige Caution (wann der Beklagte die Fori declinatoriam exceptionem nicht opponiren könte / oder wolte) ſolle vor allen Dingen / und alſo gewis in dem Termino, wie von der Exception der fori declinatoriæ geſagt worden / begehrt werden / als im widrigen (wann der Beklagte ſonſten nur etwas was es auch ſeyn mögte / ehe ſelbiger die Caution begehrt / bereits ſchrifftlich eingebracht hätte) derſelbe darmit nachgehends nicht mehr gehört werden ſolle.

Berlich, *Concluſ. 19. n. 13. tit.*

§. 12. Wann aber einer etwann einen Unterthanen / Convent, Prælat / oder Stadt ꝛc. für Unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung klagend vornehmen wolte / und ſowohl der Kläger / als Beklagter dieſer Jurisdiction, quà eminentiori, unterthänig wären / ſo ſolle ein ſolcher Kläger einige Caution zu leiſten / nicht ſchuldig ſeyn.

Prax Vienn.

§. 13. Da auch einer ſeinen Kläger reconveniendo klagete / ſo ſolle ebenfals ſolcher reconvenirente Kläger auf Anlangen des reſpectivè reconveniendo Beklagtens demſelben die Gerichts-bräuchige Caution zuleiſten / ſchuldig ſeyn.

Sachſ. Pro. und Ger. Ord. Cap. von der Wider-Klage.

§. 14. Welcher einen anderen ex lege diffamari zu ſeinem des diffamati Gericht citirt / daß allda der Diffamant, was ſelbiger wider einen anderen injurioſè vorgegeben / probiren ſolle / ſelbiger Citans ſoll einige weitere Caution in Judicio illo diffamatorio zu leiſten / nicht ſchuldig ſeyn.

Berlich. *Concluſ. 20. n. 20. Gail. lib. 1. obſ. 9.*

§. 15. Es könte auch geſchehen / daß derjenige Kläger / welcher zwar bey Anfang der Klage genugſam poſſeſſionirt / pendente

 lite

lite aber ſeine Poſſeſſiones verkauffete/ oder ſonſten um das ſeinige kommete / in dieſem Fall iſt der Kläger ein Weeg ſchuldig / auch poſt litem Conteſtatam auf des Beklagtens Begehren / Caution zu præſtiren.

L. ſi ab arbitro §. vete : ff. qui ſatisdare Cogant. L. ſi is â quo 3. §. ult. ff. ut in Poſſeſ. legator.

§. 16. Ein Vaſall, welcher ein Lehen-Gut / unter der gerichtlichen Jurisdiction, wo er klaget / beſitzet / iſt Caution zu leiſten / nicht ſchuldig.

Text. in Cap. un. tit. de Controv. inter Vaſſallum, &c.

§. 17. Wie gleichfals der Emphyteuta, oder Erb-Zinnß-Mann.

L. ſciendum 15. §. Sed & qui Vectigalem ff. qui Satisd. Cog.

§. 18. Hingegen / wann einer gleich viele Nomina, oder Actiones-ingleichen viele Mobilia (ſo koſtbar auch dieſelbige ſeyn mögten) beſitzet / ſolle doch ein ſolcher Caution zu geben ſchuldig ſeyn.

Ratio eſt, quòd facilè talia mobilia poſſint ſubduci, transferri &c.

§. 19. Damit aber die Poſſeſſio immobilium auf Contradiction des Beklagtens alſo gleich könne probirt werden / ſo ſolle dieß (wann es nicht Notorium, oder ſonſten durch andere Behelffe nicht ſo gleich zu erweiſen wäre) durch ein authentiſches Atteſtatum publicum der Stadt / Marckts / oder Dorffs (daß der Kläger daſelbſten unafficirte Immobilia beſitze) zu Genügen probirt ſeyn.

§. 20. Der Beklagte iſt regulariter einige Caution zu leiſten nicht ſchuldig / es wäre dann / daß der Kläger mit genugſamen Schein darthun könte / daß der Beklagte willens wäre / aus dem Land zu verrucken / oder daß er ſeine Güter nach / und nach veralieniren / oder der Jurisdiction, welcher er unterworffen / ſich allgemach entziehen thäte / in welchem Fall auch nach geſchehener Kriegs-Befeſtigung dem Beklagten auferlegt werden mag / aus dem Land / oder Stadt nicht ehender zu verrucken / bis derſelbe nicht Caution geleiſtet hat / daß er der Sach bis zu End auswarten / und das / was erkennt wird / vollziehen wolle.

Walt. *Cap. 16. de Except. dilator.* Schwarz. *lib. Cap. 4. n. 1.*

§. 21. Wäre nun alſo obiger Sentenz / dardurch dem Kläger die Cautions-Leiſtung auferlegt worden / in rem Judicatam erwachſen / und daß Kläger gleichwohlen ſolche Caution nicht præſtirete / der Beklagte hingegen von der Impetition entübriget ſeyn wolte / ſo mag er die Vollziehung des Sentenzes / und Erlegung ſothaner Caution mittels Einwilligung in die Deſertirung der Klage urgiren / ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

℞. Dem Beklagten die Vollziehung des ergangenen Abſchieds innerhalb 8. Täg aufzulegen / wofern ꝛc.

Und nach dieſem.

℞. Dem Beklagten die alſo gewiſſe Vollziehung voriger Verodnung innerhalb 3. Täg aufzulegen / als im widrigen in die Deſertirung gewilliget wurde / wofern uichts einkommen.

Dann endlichen auf ferneres Anlangen.

℞. Fiat, und wird hiemit in die Deſertirung der unter dem ꝛ ꝛ ꝛ wider den N. eingereichten Klage ex officio gewilliget / und dieſelbe hiemit für Deſert erkennet / wofern ꝛc.

Prax Vienn.

§. 22. Leiſtete aber der Kläger indeſſen / oder noch ſub eodem, wann der Beklagte die Deſertirung treibet / die ihme auferlegte Caution, ſo wird Beklagter mit ſeinem Deſertirungs-Geſuch auf die unter dem ꝛ ꝛ ꝛ oder eodem erlegte Caution alſo gewiſen.

℞. Auf die von dem Kläger unter dem ꝛ ꝛ ꝛ oder anheut erlegte Caution zu weiſen.

§. 23. Obiges Anbringen der erlegten Caution wird alles fleiſſes / ſamt dem Cautions-Geld / Pfänder oder Bürgſchaffts Erlag bey der Cantzley aufbehalten / und denen Intereſſirten ſo wohl von dem Anbringen als etwann auch von der in Papir erlegten Bürgſchafft (damit ſich der Beklagte hierüber erkundigen möge / ob ſothane Bürgſchafft ihre Richtigkeit habe) auf Anlangen / Abſchrifften / oder auch gegen Recognition das Originale der Bürgſchafft hinaus gegeben / und deſſen der Gegentheil / wann anderſt der Kläger in ſeiner Cauſa weiters fort fahren will (gleichwie in denen Exceptionen gebräuchig) gerichtlich erinneret.

§. ~~24~~7. Bliebe nun der Beklagte aus / ſo klaget der Kläger deſſen Ungehorſam an / und wird præmiſſis præmittendis durch Verlaß erkennet.

℞. Es habe die anerbottene Juratoriſche Caution nicht ſtatt / ſondern es ſeye der N. dem N. die Gerichtsbräuchige Caution zu præſtiren ſchuldig.

Titulus 6.

Von Der Exception wider den ſuſpecten Richter.

§. I.

WAnn ſich zutrüge / daß ein Kläger / oder Beklagter für einem Richter / welcher aber ihme wegen Haß / Gunſt / Forcht / ſeines Gegentheils Freundſchafft / Schwagerſchafft / ꝛc.

Bayriſ. Lands-Ord. de Anno 1516. *Tit.* 5.

Suſpect ſeyn könte / zu klagen hätte / oder geklagt wurde / und es ſich nicht thun lieſſe / daß etwann auf Anzeigen deren wider den Richter habenden Bedencken / oder Suſpicions-Urſachen die Sache einem anderen / weilen keine andere / oder mehrere Gerichts-Perſohnen vorhanden / könte zur Deciſion committirt werden / ſo ſolle der Kläger / oder Beklagte ſeine Suſpicions-Urſachen für ſothanem Richter in aller Beſcheidenheit bey- und anbringen / jedoch mit dieſer Proteſtation, daß er durch ſein erſcheinen nicht weiters in den Richter wolle gewilliget haben / als er von rechtswegen zu thun ſchuldig ſeye.

Bayriſ. Lands-Ordnung *dicto loco.*

Worauf bey Befund deren rechtlichen Urſachen der Richter / wann er Ordinarius iſt / die Cauſam alſo gleich einem anderen delegiren / wann er aber delegatus wäre / ſtracks wiederum ad delegantem remittiren ſolle.

Cap. ſi quis contra Clericum de foro compet.

§. 2. Damit aber die Boßheit deren / wider einen Richter / oder Beyſitzer etwann freventlich excipirenden Parthey en nicht ungeſtrafft verbleibe / ſo werden dieſes zu ſcharffen Einſehen die Richter / oder Beyſitzer bey dem Oberen-Richter anzubringen- und dieſer wider dergleiche mit gewachſener Straff das Behörige zu verfügen wiſſen.

N. O. Land-Tafl: *tit.* 12. §. wann der Beklagte.

§. 3. Woſern ſich aber erreichen ſolte / daß nicht gleich vor- ſondern allererſt nach der litis Conteſtation ſich eine Suſpicions-Urſache hervor thun mögte; ſoll es eben alſo / gleichwie gemeldet worden / gehalten werden.

Heidenr. *Cap. 22. quæ enim de novo emergunt, novo opus habent remedio.*

§. 4. Welches auch in dem Fall zu verſtehen / wann ſchon vorhin / und vor der litis Conteſtation die Cauſa ſuſpicionis geweſen wäre / ſolche aber der Kläger / oder der Beklagte nicht gewuſt hätte.

Jaſon. *in lege apertiſſimi Cod. de jud.*

§. 5. Wann

§. 5. Wann nun alſo eine Urſach ſuſpecti Judicis ſchrifftlich vorgebracht/ſummariter probiret/und dieſe dem Richter vorgeſtellet wurde/ ſoll ſich derſelbe alſobald aller weiterer Verfahrung / ſo gewiß enthalten / als nicht allein derſelbe von dem höcheren Richter ſcharff geſtrafft/ſondern auch die weitere Verordnungen nichtig/und null erkennet werden ſollen ; dahero ein dergleiches Anbringen alſo gleich dahin verbeſcheidet werden ſolle/ entweder/ daß er Richter ſo (wie gemeldet) ein Judicem delegatum, wann er Judex ordinarius wäre / beſtelle / oder wann er Judex delegatus wäre/ die Cauſam ad delegantem remittire.

§. 6. Wann ein oder mehrere Urſachen der Verdächtig/oder Argwöhnigkeit wider den Richter wären vorgebracht/ und von dem Richter aus mannlichem Gemüthe weiters nicht geandet worden/ ſolle (wo dieſe Urſachen den Richter betreffen) an ſtatt deſſelben einer aus denen Beyſitzern der ältiſt/oder der geſchicktiſte im Amt / oder jener/ welcher nicht für argwöhniſch/angezeigt worden / oder angezeigt werden können / geſtellet werden / der den richterlichen Gewalt in ſelbiger Sache biß zu dero Austrag haben ſolle.

Bayriſ. Lands/Ordnung *tit.* 5. am 10. Geſatz.

§. 7. Wären aber die Urſachen der Argwöhnigkeit wider einen/ zwey / oder mehrere Beyſitzer fürgewendet / wann ſelbige gleich ſummariè, aliqualiter, oder vero ſimiliter nicht wären probiret worden/ſo ſollen ſie ſich doch (damit das Gericht deſto heiliger fortgehe) von der Cognition freywillig / und von ſelbſten enthalten / und in derſelben Sache kein Urtheil/Votum , oder Rath zu urtheilen geben / ſondern es ſollen die andere Urtheiler / oder Beyſitzer / wider welche kein Argwohn fürgewendet worden / in derſelben Sache / wie recht iſt / handlen und verfahren.

Dict. loc. Sect. 2da.

§. 8. Doch / wann über alles dieſes der Kläger / oder Beklagte den Richter für verdächtig hält / und derſelbe ſich der Exception ſuſpecti Judicis nicht gebrauchen/oder die Suſpicions - Urſach gerichtlich nicht entdecken/noch vielleicht probiren wolte / und dannoch ihme der Richter ſuſpect wäre / ſo kan ſich derſelbe ad Juramentum perhorreſcentiæ anerbieten/daß er nemlich nicht glaube/ noch ſich verſehe/daß der Richter ihme wider ſeinen Gegentheil gleich durchgehende Juſtiz adminiſtriren wurde. Welches alsdann von dem Richter aufgenommen/ ein anderer delegirt / oder allenfals die Sach ad delegantem remittirt werden ſolle.

Ludov. *Cap.* 12. §. von *ſuſpecten* Richter *Stryck in introduct. ad prax. tit.* 9. §. 16.

§. 9. Ja wir laſſen denen Richtern ſo viel eingeraumet / daß ſie / wann einer wider ſelbige / quà ſuſpectos excipirte / dieſem das Juramentum perhorreſcentiæ zu Abſchneidung aller Weitläuffigkeiten ſollen ex officio deferiren können / bey deſſen Ablegungs/Weigerung

K 2 nach/

nachgehends der Excipient bey ſelbigem Gericht unweigerlich zu ſtehen hat.

Ratio eſt, ut hoc ſaltem modò partes ab hac exceptione, quæ frivola plerumquè eſſe ſolet, abſterreantur.

§. 12.

Formula Juramenti perhorreſcentiæ.

Ich N. ſchwäre zu GOTT dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß ich mich nicht verſehe / daß der N. mir wider den N. in Sachen / belangend ꝛc. gleich durchgehende Juſtiz ertheilen werde / ſo wahr mir GOTT helffe.

Titulus 7.

Von der Exception der litis Pendenz der erſten Inſtanz, des Inepti Libelli, Legitimation deren Perſonen / und anderen dilatoriſchen Exceptionen.

§. I.

Die Exceptio litis pendentiæ, oder daß die Sache bereits bey einem anderen Gericht anhängig gemacht worden / ſolle auch vor anderen Exceptionen ſtatt haben / damit niemand wider die Rechts-Gewohnheit gefliſſentlich das Gericht und Inſtantz veränderen möge.

L. ubi Cæptum ff. de Jud.

Welche Exception der litis pendenz alsdann fundirt ſeyn / und der Kläger alſo gleich à limine novi Judicii abgewiſſen werden ſolle / ſo bald der Beklagte authenticè mittels vidimirter / und ihme bereits zugeſtellter Klage / oder eines Prothocolls-Extract probiren wird / daß der Kläger ihn Beklagten wegen der ſtrittigen Sache ſchon de facto bey einer anderen Inſtantz belanget habe.

L. 2. & 3. Cod. ut lite pendente: Heid. *Cap.* 21. §. 2.

§. 2. Welcher ratione litis pendentiæ, oder ratione præteritæ primæ Inſtantiæ excipiren wolte / ſoll dahin antragen / daß der Richter

ter den Kläger von dieſer Inſtantz ab / und zu dem N. Gericht (wo der Stritt angefangen / oder zu ſeiner erſten Inſtantz / welche allemal zu benennen) cum refuſione refundendorum anweiſen möge / jedoch ſoll der Beklagte zu gleich die jenige Klage / oder Citation, welche bereits wider ihn anderſtwo eingereicht / und ihm intimirt worden / ſamt der Execution, welche er aus dem gehörigen Prothocoll zu nehmen hat / beylegen / widrigenfals derſelbe über gegentheiliſche Replic alſo gleich abgewiſen / und der Kläger in ordine beſcheidet werden ſolle.

§. 3. Zeigete aber der Beklagte dieſes Authenticè, ſo wird der Kläger ſich nicht ſelbſten / auſſer es wäre ihm darmit bedient / oder er hätte Beweißthum in Contrarium, aufhalten; ſondern ſich zu voriger Inſtantz / wo der Stritt anhängig worden / zu wenden wiſſen.

Carpz. *Part. 1. Conſtit. 3. def. 21.*

§. 4. Eben alſo ſoll es mit der Exception des inepti libelli gehalten werden / daß jedoch der Beklagte die Cauſam ineptitudinis v. g. libelli generalitatem, alternationem, contrarietatem, obſcuritatem, &c.

Ludov. *Cap. 9.*

So gleich excipiendo allegire, damit der Kläger entweder ſein Libellum umſchreiben / oder / da er dieß nicht zu thun / vermeinte / darüber repliciren könne; das Petitum aber ſolle in dieſer Exception dahin geſtelt werden / daß dem Kläger / ein ordentliche klare Klag einzureichen mögte auferlegt / immittels aber derſelbe â limine judicii abgewieſen werden.

℞. Dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten.

§. 5. Falls aber über die hierüber folgende Replic die Umſchreibung des Libells nicht ſtatt zu haben / erkennet wurde / ſo ſeynd dem Beklagten alle weitere Exceptiones dilatoriæ abgeſchnitten.

Carpz. *Dict. loc. n. 2.*

§. 6. Obſchon die Exceptio Legitimationis wider die litigirende Perſonen / oder auch deren Mandatarien in quavis judicii parte kan angebracht werden / ſo wollen wir doch / daß dieſe (wann einer anfangs deſſen Wiſſenſchafft / und Fug hätte) auch gleich vor anderen Exceptionen ſolle können fürgewendet werden / mit Begehren / daß Beklagter ſo lang / biß Kläger / oder Mandatarius ſich nicht genugſam ad agendum werden legitimirt haben / von der Inſtantz mögte abſolvirt werden.

℞. Dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten.

Cap. 26.

§. 7. Dieſe und andere Exceptiones dilatoriæ, ſo einer haben mögte / ſollen / ehe / und bevor ſich der Beklagte in der Haubt-Sach einlaſſet / vor der Litis conteſtation in dem Termino, wie von der Fori declinatoria gemeldet worden / alſo gewiß fürgewendet werden / als ſonſten darmit niemand mehr gehört werden ſoll.

Sachſ. Gerichts-Ord *tit. 11.* von denen *Exceptionen.*

§. 8. Wann aber eine von denen obigen Exceptionen wäre eingebracht- und endlichen durch Sentenz dahin erörtert worden / daß die Sache v.g. wegen der erkanten fori declinatoriæ, præteritæ primæ inſtantiæ, oder litis pendentiæ zu einer anderen Inſtanz gehörig / und alldorten- oder für einem delegirten Richter angebracht werden müſte / ſo ſollen eben ſowohl die dilatoriſche / als peremptoriſche Exceptiones über die noviter in foro competenti, oder bey dem delegirten Richter eingereichte Klage/in dem gewöhnlichen Termino angebracht werden/welches eben (daß nemlich einer ſeine Exceptiones dilatorias beybringen köñe/in jenem Fal da das Libell inept zu ſeyn/und umgeſchrieben zu werden/erkeñet- und würcklichen umgeſchriben worden) beybringen könne/ zu verſtehen iſt.

Sutting. *Obſ.* 38. *n.* 4. von denen verzügigen Einreden.

§. 9. Wäre auch etwann ungefehr geſchehen / daß eine dergleiche dilatoriſche Exception poſt lapſum terminum zwar in ordine beſcheidet- jedannoch aber der Kläger zeigen könte/daß dieſe zu ſpat eingewendet worden/ ſo ſolle dieſe Exception auf des Klägers Anzeigen nicht attendirt/ ſondern verworffen- und der Kläger ungehindert ſothaner per errorem in ordine decretirten Exception weiters nach der Ordnung beſcheidet werden.

§. 10. Die unerheblich- nicht Gerichts-bräuchige/ durch Kriegs-ſüchtig- und zanckiſche Partheyen und Advocaten geſucht / und erzwungene Exceptiones dilatoriæ ſollen die Partheyen ſelbſten / ſonderlich aber die Advocaten / und Procuratores bey ernſtlicher Straff vermeiden / alſo zwar / daß / ob gleich eine Parthey ſich ſolcher Dilationen gebrauchen wolte/ jedoch ſie Advocaten / und Procuratores ihren Pflichten gemäß dieſelbe davon abmahnen- und ihnen zu fürſetzlich- und muthwilligen Aufzug nicht helffen- noch wider die Ordnung zu handlen ſtatt/ und Platz geben ſollen.

Schwarz *lib.* 1. *Obſ.* 39. *n.* 10. *&* 11.

Widrigen fals gegen dieſelbe mit Suſpendirung von der Advocatur bey ſelbiger Inſtanz nach Ermeſſung des Gerichts auf eine Zeitlang verfahren werden ſolle.

§. 11. Doch ſolle nicht verwehrt ſeyn / in folgenden Fällen/ auch nach der litis conteſtation, dilatoriſche Exceptiones fürzuwenden / wann erſt in wehrenden Proceß- und nach beſchehener Kriegs- Befeſtigung ſich ſolche Ungleichheiten entweder wegen Verhinderung / oder Schuld des Richters/ oder daß ſolche Exception ein ſucceſſivum gravamen mit ſich führete / erhebeten.

Cap. ex parte de appellat.

Oder daß auf dero Beweiß der gantze Proceß nichtig / und Krafft- loß wurde / v.g. wann ſich der Kläger / als Erb legitimiren ſolte.

Schwarz *Diſt. loc. de except. dilat.* Finſterw. *Obſ.* 39. *in fin.*

§. 12. Und ſonderlich wollen wir / daß die Advocaten und Procuratores künfftighin in denen dilatoriſchen Exceptions-Proceſſen die Haupt-Sache nicht nach der Länge diſputiren- ſondern allein das jenige /

ge/ was zu Ausführung ſolcher Incident-Exception vonnöthen iſt/ vorbringen ſollen.

§. 13. Wurden nun dieſe dilatoriſche Exceptionen in termino legali eingebracht / und für erheblich befunden/ ſo ſollen ſelbige der Ordnung nach beſcheidet werden / worüber der Kläger (wann er nach deren Erinnerung/ und Erſehung ſothaner dilatoriſchen Exceptionen weiters zu verfahren glaubet) ſeine Replic (wie oben unter dem Titl. der Exception der fori declinatoriæ geſagt worden) einbringen, und von beeden Theilen / weiters verfahren-und ſo fort geſprochen werden ſolle/ was rechtens iſt.

Titulus 8.

Von RECOGNOSCIrung deren brieflichen Urkunden.

§. I.

Weilen ſo wohl bey der erſten Klage / als denen Exceptionen und anderen Schrifften/ wie nichtweniger ſo wohl in incidentz- als Haupt-Sachen wider die darinnen allegirte Inſtrumenta , ob ſelbige ihre äuſſerliche Richtigkeit haben / öffters Bedencken vorkommen ; dahero die Partheyen ſelbige nothwendiger Weiß recognoſciren müſſen / ſo kan auch dieſes/ als eine Rechts-Wohlthat/weilen an der Richtigkeit deren Inſtrumenten die gantze Sache hanget / niemand abgeſchlagen werden.

NB. Vix non omnia, quæ ſequuntur, vigent in praxi.

§. 2. Wer ein ihme communicirtes Inſtrument gegen dem Originali zu recognoſciren vermeinet / der muß dieſes/ wann er vorher nicht nothwendiger eine dilatoriſche Exception einzubringen hätte / vor verſtreichung des erſten Termini anbringen / und in Concluſione ſeines Anbringens : 1mo An die Cantzley / oder an den Expeditorem wegen Benennung einer gewöhnlichen Recognoſcirungs-Tag-Satzung die behörige Auflag ergehen zu laſſen / dann aber 2do dem Gegentheil die alſo gewiſſe Producirung des Originals aufzulegen bitten / als im widrigen (in Executions-Sachen) die Execution biß zu deſſen Producirung nicht ferners ertheilt - in anderen Proceß - Sachen aber ſolches Inſtrumentum bey künfftiger Collationirung ad Acta nicht gelegt werden ſolle.

℞. Fiat; und ſolle im erſten von der Cantzley oder von dem Expeditore eine gewöhnliche Recognoſcirungs-Tag-Satzung benennet / im zweyten aber von dem Gegentheil / daß zu recognoſciren angeſuchte Original alſo gewiß producirt werden / als im widrigen (NB. wan es in Executions-Sachen wäre) biß zu deſſen Producirung keine weitere Execution ertheilt-

Wan aber die Recognoſcirung in anderen Proceß-Sachen angeſucht wurde.

℞. Dieſes bey künfftiger Collationirung ad Acta nicht gelegt werden ſolle.

NB. Durch dieſe Clauſul wird denen ſo vielen-ſonſt erzwungenen Recognoſcirungs-Tag-Satzungen der Weeg zu weiteren übel abgeſchnitten / und obwohlen in Executions-Sachen ohne dem bey nicht ad recognoſcendum producirenden Original keine weitere Execution ertheilt wird / ſo kan doch dieſe Clauſula melioris claritatis Cauſa beybehalten werden.

§. 3. Uber dieſe Beſcheidung gibt die Cantzley / oder der Expeditor; jedoch nicht länger als höchſtens auf 10. Täg hinaus die Tag-Satzung alſo.

℞. Zu folge obſtehender Verordnung ſollen beede Theil den - - - Fruhe um - - oder Nachmittags um - - - Uhr in der N. Cantzley auferlegter-maſſen erſcheinen / N. N.

§. 4. Erſcheinen nun beede Theil / und finden ſich bey der Recognoſcirung des Orginalis keine Mängel / oder Bedencken ſo annotirt dieſes der Expeditor, oder welcher ſonſten zu denen Cantzley Expeditionen geſtelt worden / auf das abſchrifftliche Anbringen des jenigen / welcher das Inſtrumentum zur Recognoſcirung zu produciren gehabt.

℞. Daß die Recognoſcirung des Inſtrumenti A. de dat. (hier kan dieſes beſſer exprimirt werden) ohne Bedencken vorbey gegangen / wird hiemit atteſtirt.

N. N. Expeditor.

§. 5. Erſcheinete aber bey der Recognoſcirungs-Tag-Satzung nur allein derjenige / welcher das Inſtrument recognoſciren wolte / und es bliebe derjenige aus / welcher ſolches zu produciren hätte / ſo wird dem Erſcheinenden auf ſein Original anbringen von dem Expeditore alſo notiret.

℞. Daß von gegenſeits bey vorſtehender Recognoſcirungs Tag-Satzung niemand erſchinen / wird hiemit atteſtirt.

N. N. Expeditor.

§. 6. Hier-

§. 6. Hierüber kan nun der Recognoſcent, wann er ſich befördert ſehen will / gleich bey nechſter Seſſion um eine noch- und letztmahlige Auflag an den Expeditorem unter voriger Clauſula, als im widrigen auf mehrmahlig-gegentheiliſches Ausbleiben (wans in Executions-Sachen wäre) und nicht Producirung deren Inſtrumenten keine fernere Execution ertheilt- oder da es in anderen Proceß-Sachen wäre/ das Inſtrument künfftighin bey der Collationirung nicht gelegt werden ſolle/ einkommen/ worauf Beſcheid erfolgt.

℞. Fiat, dem Expeditori noch- und zum letzten mal aufzulegen / wie gebetten.

Welcher dann eine mehrmahlige Tag-Satzung gibt: und da auch bey dieſer derſelbe/ welcher das Originale produciren ſolte/ nicht erſcheinete/ und dieſes von dem Expeditore auf des Recognoſcentens Anbringen annotiret wurde/ ſo wird hierdurch die/ von dem Gericht annectirte Clauſula juſtificirt/ das iſt/ es wird dem Gegentheil in Executions-Sachen die weitere Execution biß zu Producirung der Original-Inſtrumenten denegirt / in anderen Proceß-Sachen aber ſelbes Inſtrument bey künfftiger Collationirung zu legen / nicht geſtattet.

NB. Durch dieſen Modum wird der Parthey beſſer geholffen / als durch die Pönfall deren Advocaten.

§. 7. Wann aber der Recognoſcent ſelbſten um eine andere Recognoſcirungs-Tag-Satzung nicht einkommete / noch einkommen wolte / ſo ſtehet dem jenigen/ wider welchen die Recognoſcirung angeſucht worden / und welcher die Inſtrumenta zu der Recognoſcirungs-Tag-Satzung zu bringen gehabt hätte / bevor/ wann er ſich befördert ſehen will / um eine andere Recognoſcirungs-Tag-Satzung anzulangen/ und zu bitten / daß/ weilen er andere ehehafften Verhinderungen/ oder Urſachen halber bey der erſten Tag-Satzung nicht habe erſcheinen können/ er ſolche Inſtrumenta bey künfftiger weiters anordnenden Recognoſcirungs-Tag-Satzung ad Recognoſcendum produciren werde / man an den Expeditorem wegen Benennung einer anderen dergeſtalten clauſulirten Recognoſcirungs-Tag-Satzung die Auflag ergehen laſſen mögte / daß auf gegentheiliſches Ausbleiben das Inſtrument pro recognito gehalten werden ſolle / ſo wird beſcheidet.

℞. Fiat, dem Expeditori, und dem Gegentheil aufzulegen / wie gebetten.

§. 8. Und da nun bey dieſer Tag-Satzung derjenige / welcher das Inſtrument zu recognoſciren hätte / ausbliebe / und dieſes von dem Expeditore atteſtiret wurde/ ſo wird das Inſtrument pro recognito gehalten / und kan man ſo fortan ſeine weitere Paſſus machen.

§. 9. Solten ſich aber Bedencken wider das producirte Original Inſtrument hervor thun/ und ſich zeugen / daß in ſolchem etwas ausgelöſcht-radirt-das Sigil caſſirt/ daß dieſes die rechte Schrifft nicht ſeye/ oder ſelbes ſonſten in partibus principalibus circa extrinſeca wegen erſcheinenden Vitien ſeine Richtigkeit nicht hätte / ſo ſtehet dem recognoſcirenden

Theil bevor / darwider alſo gleich zu excipiren / und ſeine Bedencken dem Expeditori mündlich anzudictiren.

Prax Vienn.

§. 10.

Formula einer Recognoſcirungs-Relation.

BEy der auf heut angeordneten Recognoſcirungs-Tag-Satzung A. iſt erſchinen Nahmens des N. der N. und hat wider das von dem N. producirte Original-Inſtrument, Contract &c. de Dato &c. So viel bedencklich eingewendet / wie daß 1mo, 2do &c. (hier werden die Bedencken geſetzet) und hat ſich hierüber weiters ſeine Nothdurfft in Cauſa principali zu handlen / vorbehalten / hingegen hat der N. auf die vorgebrachte Bedencken ſo viel erinnert / 1. 2. ꝛc. (hier ſetzet derſelbe ſeine Urſache / welche für das Inſtrument militiren mögten) und hat ſich ebenfals das weitere in Cauſa principali künfftighin zu handlen/ reſervirt / welches auf beeder Parthey Begehren gehorſamſt referiren und ꝛc. wann aber beede Theil mit einer Schluß- und Gegenſchluß-Red weiters verfahren wolten / ſtehet ihnen auch dieſes zu thun bevor.

Prax. Vienn.

§. 11. Dieſe Relation, welche der Expeditor, damit ſelbige dem Gericht eingereichet werde / möglichſt und längſtens innerhalb drey Täg (maſſen ſonſten deſſen Saumſeeligkeit dem Gericht anzuzeichen wäre) zu befördern hat / ſolle alſo beſcheidet werden.

℞. Dieſe Recognoſcirungs-Relation ſamt dem Strittigen Documento - - bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten davon auf Anlangen Abſchrifften zuertheilen.

§. 12. Dieſe Relation führet man nachgehends entweder per modum Exceptionis in Executions-Sachen - oder zu ſeiner Nothdurfft in anderen Cauſis mit ein / wornach folgends die Partheyen weiters verfahren - bey Collationirung deren Acten dieſes ſtrittige Inſtrument von der Cantzley erheben - und ſolches denen Acten beylegen / worauf ſo fortan der Richter ſeiner Zeit ſecundum merita erkennet.

§. 13. Wann eine Perſon alt- oder ſo Beth-lägerig wäre / daß ſelbige zur Recognoſcirung ihrer Brieffen / oder Documenten nicht ſelbſt zu Gericht kommen könte / ſo ſoll ihr das / zu recognoſciren verlangte Inſtrument, jedoch auf ihre Unköſten / durch ein- oder zwey Gerichts Perſonen in das Hauß geſchickt.

Berlich. *Concl. 44. n. 5. & 6. de recog. Inſt.*

Und ſelbes / alsdann von ihr recognoſcirt - auch allenfals (da der Recognoſcent darwider Bedencken hätte) ſolche von denen abgeſchickten Gerichts- oder Cantzley-Perſonen getreulich aufgeſetzt- hierüber der Producent zu ſeiner Antwort zur Cantzley gefordert - und über dieſe beede

beede Nothdurfften von dem Expeditore die Behörige Relation abgeſtattet werden.

§. 14. Die Recognoſcirung deren Inſtrumenten kan ſowohl durch die Klagend- oder Beklagte ſelbſt / als auch durch deren Advocaten und Procuratoren vorgenommen werden.

Berlich. *Dict. loc. n. 17.*

§. 15. Vor allem ſollen ſich die Advocaten / und Procuratores vorſehen / damit ſie hierdurch ihren Clienten nichts vergeben / jedoch / wann der Advocat oder Procurator ſagen wolte / daß des producirten Inſtruments- Schrifft- oder Unterſchrifft nicht diejenige des Principalens / oder ꝛc. ſeye / und der Gegentheil dieſes affirmirte / ſo müſte der Principal ſelbſten die Schrifft recognoſciren / und allenfals (wann der Gegentheil nicht dieſes per comparationem litterarum, oder durch Zeugen / welche der Subſcription zu gegen geweſt- oder die Schrifft ſonſten wohl kenneten / probiren wolte) bey einer anordnenden Tag-Satzung jurato diffitiren / daß die producirte Schrifft- oder Unterſchrifft nicht ſeine Hand-Schrifft ſeye.

Berlich. *Dict. loc. n. 20.*

§. 16. Im Fall ſich der Principal auf Anlangen ſeines Gegentheils das vorgelegte Inſtrument eydlich zu diffitiren (ob nemlich ſolches ſeiner Hand-Schrifft nicht ſeye) verweigerte / ſo ſolle das Inſtrument pro recognito gehalten werden.

§. 17. Welcher aber ein Inſtrument durch Zeugen recognoſciren wolte / der muß die Zeugen vorhero ſchwären laſſen / daß ſie auf die vorgelegte Urkunden / wofür ſie dieſelbe halten / und erkennen / die rechte Warheit ſagen wollen / zu welchem End derſelbe einige Articul- und der Gegentheil ſeine Interrogatoria verfaſſen- und hierüber die Zeugen bey denen Commiſſarien / oder bey dem Gericht abhören laſſen müſte / jedoch / daß dieſe Weiß Articul, und Interrogatoria nur allein auf die äuſſerliche Form der Urkunden- und nicht ad merita Inſtrumentorum (maſſen dieſe der Ordnung nach zu erweiſen wären) eingerichtet ſeyn ſollen.

Sächſ. Proc. Ord. *tit. 25.* §. 4. von Recognition der Briefflichen Urkunden.

§. 18. Wann Inſtrumenta in einer anderen Provintz / oder in einem Archiv (wo ſolche in Originali nicht heraus genommen- und zu dem Gerichts-Ort / zur Recognoſcirung können gebracht werden) ſich befindeten / und deren Recognoſcirnng (weilen der Weeg rechtens niemand zu verſperren) ſolte angeſucht werden / als ſolle der Producent ſothane Inſtrumenta nicht allein von jeden Orts- Cantzley- oder Gericht / wo ſolche aufbehalten werden / vidimiren- ſondern auch Obrigkeitliche Atteſtation (daß nemlich das quæſtionirte Inſtrument alle Requiſita, und quoad formam extrinſecam ſeine Richtigkeit habe / und untadlhafft ſeye) unter gewöhnlicher Fertigung annectiren laſſen.

Advocat-Ord. beym Stadt-Gericht. §. 81.

§. 19. Wann die Inſtrumenta zwar in der Stadt / jedoch bey einer anderen Inſtantz / oder einer anderen Stelle zu recognoſciren wären / ſo ſollen beede Theil in der Cantzley an dem angeſetzten Tag und Stund erſcheinen / und alsdann der Expeditor, oder ein andere Perſon mit ihnen ad locum (wo das zu recognoſciren kommende Inſtrument aufbehalten wird) allenfals hingehen / und ſonſten weiters das jenige / was ihnen / wann ein Theil wider ein ſolches Inſtrument bedencken hätte / für gut ſcheinen wird / wie in ein- und anderen geſagt worden / vorkehren / jedoch können auch beede Partheyen / oder deren Advocaten allein / und ohne Gerichts-Perſon an das jenige Ort / wo dergleiches Inſtrument zu recognoſciren wäre / hingehen ihre Relation verfaſſen / und ſolche dem Expeditori, auf daß er dieſe gerichtlich einreiche / übergeben / und da etwann über die vorgenommene Relation das Originale bey der Collationirung / (damit der Richter bey der vornehmenden Erkantnuß nach deſſen Meriten darauf erkennen könte) zu legen wäre / hierüber jene Inſtanz, wo ſolches Inſtrument aufbehalten wird / darumen allenfals gegen deme / daß man ſolches nach geendigter Cauſa widerum in Originali zuruck ſenden wolle / durch Compaſs-Schreiben erſuchet werden; wovon inzwiſchen eine vidimirte Abſchrifft zuruck behalten wird.

Titulus 9.

Von Edirung deren brieflichen Urkunden.

§. I.

In Edirungs-Sachen ſoll dieſes obſervirt werden / daß ein jedwederer / es ſeye Kläger / oder Beklagter / welcher in ſeiner Schrifft Beylagen / oder Documenta mit ausgeworffnen Buchſtaben allegirt hat / dieſelbe mit der erſten Klage / mit der Exceptions- oder Vorzuhaltens Erinnerung- oder mit einer anderen Schrifft / in welcher er dieſelbe allegiret hat / ſeinem Gegentheil in authentica forma, oder ſo gut / als er dieſelbe hat / und künfftighin etwann bey der Collationirung legen will / ſolle zuſtellen laſſen / widrigenfals iſt er ein ſolches zwar allegirt- jedoch nicht exequirtes Inſtrument (wann er v. g. daſſelbe in der Exception allegirt / jedoch aber nicht communiciret hätte) in denen ferneren Schrifften v. g. in der Duplic, oder in dem Gegenſchluß allegiren- und legen zu laſen / oder auf das jenige / was ſein Gegentheil mit dem allegirten- nicht aber communicirten Inſtrument zu probiren ver-

vermeinet / zu antworten nicht ſchuldig / und ſollen dergleiche Beylagen / ſo nicht ediret / oder communiciret worden / bey der Collationirung nicht gelegt werden.

Edict. von 28. *Mart.* 1681 §. 7.

§. 2. Die Exceptiones, oder fürzuhalten / wie auch die Bericht / ſo dann die Relationes, welche wegen beeden ſtreitenden Partheyen eingereichet worden / und bey der Cantzley verbleiben / Item die zwiſchen denen ſtreitenden Partheyen ergehende Verläß / Abſchied / Raths-Erledigungen / Declarationes, gerichtliche Vergleich / Inventarien / Schätzungen / Prothocoll-Extract, Compaſs-Remiſs- und Interceſſions-Schreiben wie auch die Summari, und ordinari Auſſagen / und andere / jedoch nur zwiſchen denen Partheyen ergangene Nothdurfften muß jede Parthey ſelbſten ohne des Gegentheils Entgeld / und erwartender Edirung gegen erlegender Tax zu handen bringen / da aber gleichwohlen ein Advocat oder Procurator dieſer Inſtrumenten Edirung anbegehrete / ſoll derſelbe zu Erlegung 4. Rthler Pönfalls mittels Sperrung ſeiner Acten angehalten werden.

Dict. edict. §. 7. *Adv. Ord.* beym Stadt-Ger. §. 87. & 90.

§. 3. Wann aber jemand in ſeiner Schrifft ſolche Inſtrumenta allegiret hätte / an deren Communicirung ſein Gegentheil / ihm etwas gelegen zu ſeyn / glauben mögte (dann / wann ihm nichts daran gelegen / ſo darff derſelbe auch deren Communicirung / nicht anſuchen / alldieweilen ihm durch deren bey künfftiger Collationirung nicht geſtattender Legung dieſer nicht communicirten Beylagen / ohne deme ein guter Vortheil zu wachſet) ſoll derſelbe nach geſtalt deren Umſtand vor Verſtreichung des erſten Termini ſub pœnâ præcluſi mit beygelegter Schrifft / worinnen daß zu ediren angeſuchte Inſtrument allegiret worden / einkommen / und bitten / dem Gegentheil die Edirung ſothaner nicht communicirten Beylagen in forma probante pönfällig aufzulegen / ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

> R. Fiat, dem Gegentheil die Communicirung deren begehrten Inſtrumenten in forma probante innerhalb drey Täg bey 4. Rthler Pönfall aufzulegen.
>
> *Prax. Vienn.*

§. 4. Wann nun dieſe Auflag in gewöhnlicher Zeit exequirt worden / und hierüber die angeſetzte 3. Täg verſchinen / indeſſen aber gleichwohlen die gebettene Communicirung nicht geleiſtet worden / ſo kan derjenige / der die Edirung angeſucht / dieſes mit beygelegten Prioribus anzeigen / und des ferneren bitten 1.mo den von dem Gegentheil (wann derſelbe noch keinen Advocaten hätte nahmhafft gemacht) pr. 4. Rthler verwürckten Pönfall durch den Thürhüter-Fürbitter-Raths- oder Gerichts-Diener gegen Zuſtellung diſer Verordnung.

> Ratio eſt, daß die Pönfall-Decrets-Ausfertigungen viele Zeit hinweggenommen / ſo hierdurch abgeſtellet wird / dan / daß der exequirer der urgirenden Par-

they hierüber ſeine Execution gibt / wormit dieſer das fernere urgiren kan.

(Wofern aber ſchon ein Advocat wäre nahmhaft gemacht worden) den verwürckten Pönfall von dem gegentheiliſchen Advocaten mittels Sperrung deſſen Acten bey der Kantzley einzufordern / dann 2.do dem Gegentheil/ oder deſſen Advocaten die Vollziehung voriger Communicirungs-Verordnung bey doppelten 8. Rthl. Pönfall aufzulegen/ ſo ſolle dieſer Beſcheid ertheilet werden.

℞. Fiat, im erſten den von dem Gegentheil pr. 4. Rthl. verwürckten Pönfall bey Zuſtellung dieſer Verordnung durch den N. (welcher nachgehends/ wann der Pönfall erlegt wurde/ dieſen mit einem kleinen Anbringen zu Gerichts-Handen erlegt) einzuforderen/ oder

℞. Fiat, im erſten den von dem gegentheiliſchen Advocaten pr. 4. Rthal verwürckten Pönfall durch den Expeditorem mittels Sperrung deſſen acten einzuforderen / dan aber im zweyten / dem Gegentheil / oder dem gegentheiliſchen Advocattn die Vollziehung voriger Communicirungs-Vorordnung nochmahlen innerhalb 3. Täg bey doppelten 8. Rthlr. Pönfall aufzulegen/ wofern nicht einkommen.

Ratio, quare talia decreta pœnalia per expeditorem, & non per profoſium executioni mandari debeant, eſt 1.mo Advocatorum dignitas, & quod probroſum ſit, contra tales viros in dignitate conſtitutos tali indigno modo procedere, 2.do quod & per hoc, ſi Advocati melius reſpiciantur, magis creſcat ipſa Judicantium authoritas.

§. 5. Zeigete ſichs nun / daß inzwiſchen von gegenſeits nichts erhebliches einkommen / noch inzwiſchen die Edirung geleiſtet worden/ ſo wird dieſe Verordnung exequirt - und verfahren / wie im vorigen §.° gemeldet worden.

§. 6. Da aber auch über dieſes die auferlegte Communicirung nicht geleiſtet worden / ſo mag dieſes weiters angezeigt - und gebetten werden / nunmehro dem Beklagten / weilen die Geld - Straffen nichts zu verfangen ſcheinen / die vorige Vollziehungs - Auflag des ferneren durch die Arreſtirung - oder dem Advocaten mittels Suſpendirung ab advocatura nebſt der ex officio Einforderung des bereits verwürckten doppelten Pönfalls aufzulegen.

℞. Fiat, wie vorhin geſagt / anbenebſt dem Gegentheil die Vollziehung der vorhin ergangenen Communicirungs - Verordnung bey Bedrohung würcklicher Arreſtirung - oder dem Advocaten bey Bedrohung würcklicher Suſpendirung ab Advocatura aufzulegen/ wofern ꝛc.

§. 7.

§. 7. Worauf wir uns dahin verſehen / daß es weder die Par⸗theyen / noch die Advocaten zu ſolchen Extremitäten werden gelangen laſſen / geſtatten widrigenfals die Arreſtirung / oder Suſpendirung würck⸗lichen vollzogen werden ſolle.

Ratio eſt, dieweilen die Unterlaſſung der Communicirung eine offene Boßheit ſeyn muß / daß man ſich nicht zu Edirung jenes Inſtruments bequemen will / quod allegando pars, vel Advocatus penes ſe exiſtere, jam per ſcripturam propriam confeſſus eſt, zu deme iſt vorhin dißfals nichts ausführliches ſtatuirt geweſen / und hat man / daß einſtens ein verwürckter Pönfall auf etliche hundert Gulden hinauf geloffen / womit der Parthey über Jahr und Tag Zeit hinweggenommen worden / welchen Pönfall nachgehends gleichwohlen der Ver⸗würcker noch purgiret hat / jedoch der Parthey darmit nichts geholffen geweſen.

§. 8. Wäre aber inzwiſchen die Gegen⸗Parthey / oder dero be⸗ſtelter eingekommenen / und hätte relevante Urſachen angezeigt / warumen er die anverlangte Communicirung zu leiſten / nicht ſchuldig wäre / und hätte demnach gebetten / ſeinen Gegentheil mit dem Communicirungs⸗Ge⸗ſuch à limine judicii mit Refundirung deren Unköſten abzuweiſen / ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil / auf die ergangene Communicirungs⸗Verordnung mit Zuſtellung fürzuhalten.

Prax Vienn.

§. 9. Wurde alſo dem Gegentheil dieſe Verordnung exequirt / ſo ſtehet ihme bevor / hierüber zu repliciren / worauf dann / wie von der Fori declinatoria geſagt worden / des weiteren Verfahren ⸗ und endlich erkennet wird.

℞. Der N. ſeye ungehindert ſeiner Weigerung dem N. daß in ſeiner Klag / Exception⸗oder ꝛc. ſub litt. - - - allegirte Inſtrument de dat. - - - in forma probante zu communiciren ⸗ oder zu communiciren nicht ſchuldig / anbenebſt ꝛc.

§. 10. Und da dieſer Verlaß / oder Abſcheid in rem judicatam erwachſen / und der Beklagte gleichwohlen dieſem kein Vollzug leiſte⸗te / ſo kan Kläger des weiteren / wie §. 3. biß ad §. 8. geſagt worden / ſeine Sache urgiren.

§. 11. Eben alſo ſolle es gehalten werden / wan einer auf beſchehene Edirung eines Extracts / die Edirung des völligen Inſtruments ⸗ oder deren Relatorum begehrete / und der Gegentheil dieſes zu ediren / ſich weigerte.

Dict. Edict. §. 7.

§. 12. Ein Commune, oder beeden Theilen gemeines Inſtru-ment, v.g. Kauff⸗und Beſtand⸗Brieff / Teſtament, und dergleiche Dinge

N 2 müſ⸗

müſſen edirt/oder daß einer ſolche nicht habe / mit einem Cörperlichen Eyd betheuret werden.

Sutting. *Obſ. 28. in rubrica.*

§. 13. Der Kläger iſt regulariter ſchuldig / dem Beklagten alle Inſtrumenta zu ediren/ welches aber bey dem Beklagten regulariter nicht ſtatt findet.

Sutting. *Obſ. 27. n. 3. & 4.*

§. 14. Der Actor iſt ſchuldig dem Reo nicht allein ſeine Rationes, ſondern auch alle andere Inſtrumenta und Documenta, welche dem Reo zu Fundirung ſeiner Intention dienlich ſcheinen/zu ediren/ ausgenommen etliche Fäll/ nemlich libertatis, matrimonii, vel ſi tenderet ad detegendum crimen, aut revelandam turpitudinem actoris, &c.

Berlich. *Concluſ. 45. n. 12. & 17.*

§. 15. Wann ſich ein edirtes Iuſtrument auf ein anderes referirt / oder mit demſelben connexum wäre / ſo iſt man ſolches zu ediren ſchuldig / jedoch wird in connexis erforderet / daß der jenige / welcher dieſe Edirung verlanget / die Connexion, und zugleich dabey ſein Intereſſe probire.

Sutting. *Obſerv. 29. per tot.*

§. 16. Ein vorhero edirtes Inſtrument iſt man zum zweyten mal zu ediren nicht ſchuldig.

Sutting. *Obſerv. 30. per tot.*

§. 17. Es wäre dann / daß ſolches in einer anderen/ oder ſeparirten Cauſa auch widerum allegirt worden / damit man bey jeder künfftigen Collationirung die benöthigte Inſtrumenta beylegen könne / und nicht Urſache habe / ſich derentwegen etwann auf die andere Cauſam, worinnen ſolches allegirt/ und beygelegt worden / zubezihen / welches in Erledigung deren Proceß viele Ungelegenheiten verurſachen könte.

§. 18. Es mögte ſich auch wol erreichen/ daß einer ein Inſtrument, um etwann dardurch ein Recht wider einen Tertium zu behaubten/ von einem anderen (ohne daß er darmit denſelben zu bekriegen verlangte) zu ediren/begehren wolte / in dieſem Fall / ſoll der Kläger/ daß ihm an Edirung ſothanen Inſtrument etwas/ oder viel gelegen/ und ſein Intereſſe dabey verſire / ſummariè, oder doch wenigſtens præſumptivè beweiſen.

Gail. *Lib. 1. Obſerv. 106. n. 2.*

Dieſes Intereſſe auf ein gewiſſes Geld / wie es Kläger allenfals künfftighin gewiſſenhafft beſchwären könte/ anſchlagen/ und taxiren / und dabey dem Beklagten durch den Gebotts/Brieff/oder durch die Sperr aufzulegen bitten / daß derſelbe dem Kläger entweder / daß verlangte Inſtrumentum edire / oder das Intereſſe taxirter maſſen erſetze.

Ratio alternativæ eſt, damit nicht allererſt (wan der Beklagte entweder in contumaciam verfallen / oder durch richterlichen Ausſpruch zu Edirung des libellirten Inſtrumenti, oder zu Beſchwärung/ daß er ſolches nicht habe / und dieſer ſolches Jurament nicht ablegen könte / condemnirt wurde) der Kläger einen neuen Proceß ratione ejus, quod intereſt anzufangen habe / maſſen ihme durch die pönfällige Edirungs-Verordnungen ohne deme nichts geholffen wurde / ratione hujus, & eorum quæ ſequuntur hic Viennæ nunquam aliquid certi conſtitutum fuit.

Welches dann dem Beklagten um ſeinen Bericht/ welchen derſelbe innerhalb 14- und dann innerhalb 8. Täg alſo gewiß erſtatten muß/ als im widrigen in den Anſatz- oder in die Sperr gewilliget wurde/ zu decretirt wird.

§. 19. Kommete aber inzwiſchen dieſer 14. Täg der Beklagte ein / und begehrte eine Recognoſcirung- Edirung ꝛc. So müſte dieſes vorhero abgethan werden / oder wendete vorhero / ehe der Kläger den Anſatz / oder die Sperr erhalten hätte / oder noch ſub eodem eine dilatoriſche Exception ein / oder erſtattete ſeinen Bericht dahin / daß er das zu communiciren angeſuchte Inſtrumentum nicht habe/ nicht wiſſe/ noch vertuſchet/ oder auch/ daß der Kläger kein Intereſſe dabey erwiſen / und daß mithin derſelbe den Kläger mit ſeiner begehrten Edirung abzuweiſen bittete / ſo wird dieſes mit dem gewöhnlichen Rathſchlag alſo beſcheidet.

℞. Dem Kläger bey der Cantzley fürzuhalten.

§. 20. Hierüber nun mag der Kläger dieſes/ daß der Beklagte das anbegehrte Inſtrument habe / durch die ordinari Mittel deren brieflichen Urkunden / oder in dem gewöhnlichen Termino durch Zeugen beweiſen / und demnach replicando bitten / ungehindert gegentheiliſchen wider die anverlangte Edirung des quæſtionirten Inſtrumenti gemachten einwendens in den Anſatz- oder in die Sperr zu gewilligen / ſo wird dieſes hierüber dem Gegentheil / wann eine Beweiſung geführt worden / um ſeine Duplic beſcheidet / oder es wird hierüber eine Tag-Satzung angeordnet / und dißfals wie auf die Replic gebräuchig/ des weiteren / Verfahren / und endlichen Geſprochen.

℞. Der Beklagte ſeye ungehindert ſeiner Weigerung dem Kläger das anbegehrte Inſtrumentum (welches hier benent wird) in forma probante, oder in Orginali zu ediren/ ſchuldig/ oder die anbegehrte Edirung habe nicht ſtatte / und ſeye anbenebſt ꝛc.

§. 21. Wurde aber der Kläger dem Beklagten über die Exception, ohne weitere Beweiſung / per modum replicæ das Juramentum deferiren / daß der Beklagte ſchwären ſolte / daß er das anverlangte Inſtrument nicht habe / nicht wiſſe/ noch gefährlicher Weiß vertuſchet/ und zu Ablegung ſothanen Juramenti um Benennung Tag und Stund/

und dem Beklagten die alſo gewiſſe perſönliche Erſcheinung aufzulegen/ bitten / als ſonſten auf deſſen Ausbleiben gegen vorhero von dem Kläger ablegenden Juramento calumniæ das Juramentum in contumaciam pro non præſtito gehalten werden ſolle / ſo ſoll dieſes per modum replicæ eingereichtes Anbringen alſo beſcheidet werden.

℞. Dem Beklagten / oder dem Gegentheil um ſeine Erklärung / welche derſelbe innerhalb 8. Täg erſtatten ſolle / zuzuſtellen.

Sachſ. *Proc. Ord. titul.* 26 von *edir.* der briefl. Urk. §. 2.

§. 22. Nach verfloſſenen 8. Täg / wann die Erklärung nicht erſtattet worden / urgiret man ſothane Erklärungs-Erſtattung dahin / daß in dieſen 8. Täg die abgeforderte Erklärung nicht erſtattet worden/ mit bitte / nunmehro daß Juramentum gegen ablegenden Eyd für gefärde abſolutè, und in Contumaciam pro non præſtito zu halten.

℞. Dem Gegentheil die Vollziehung voriger Erklärungs-Abſtattungs-Auflag innerhalb 3. Täg alſo gewiß aufzulegen / als im widrigen gegen von dem Kläger abl genden Eyd für gefährde das Juramentum in Contumaciam pro non præſtito gehalten werden ſolle / wofern ꝛc.

§. 23. Wurde ſichs nun auch auf ferneres Anlangen des weiteren zeigen / daß auch über dieſes die Erklärung nicht erſtattet worden / ſo wird beſcheidet.

℞. Fiat, und wird hiemit gegen von dem Klägern ablegenden Juramento calumniæ das Juramentum pro non præſtito gehalten / und ſolle der Kläger zu Ablegung ſothanen Juramenti, und der Beklagte zu ſehen / daß geſchworen werde / bey nechſter Raths-Seſſion frühe um 8. Uhr für Gericht erſcheinen / wofern ꝛc.

§. 24. Zeiget ſichs nun/ daß von gegenſeits nichts einkommen/ ſo meldet Kläger nach geſchehener Exequirung dieſe Verordnung an/ und wird hierauf von demſelben / es erſcheine ſein Gegentheil / oder nicht das Juramentum für Gefährde aufgenommen / und dieſes alſo auf ſolches Anbringen notiret.

℞. Anheut hat der N. den Eyd für Gefährde im Rath abgelegt.

Wornach dann derſelbe ſeine Sache ſo gut / als hätte er einen ordentlichen Sententz erhalten/ des ferneren treiben mag.

NB. Die Formula Juramenti für Gefährde iſt Part. 3. *tit.* von der Eyds-Delation zu finden.

§. 25. Wann aber der Beklagte / ſothane Erklärung/ daß er daß ihm deferirte Jurament abſchwören wolte/ erſtatten/ und deſſen den Kläger zu ſeiner Nachricht durch gewöhnlichen Rathſchlag zu erinneren / bitten ſolte/ ſo wird ſolches beſcheidet.

℞. Dem

℞. Dem Kläger auf die ergangene Erklärungs-Erſtattungs-Auflag mit Zuſtellung fürzuhalten. *Prax Vienn.*

§. 26. Wurde aber Beklagter aus relevanten Urſachen excipiren / daß er daß deferirte Jurament gar nicht abzuſchwören habe / mithin um die Abweiſung ſeines Gegentheils nebſt Erſetzung deren Unköſten bitten / ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten.

Und ſo fortan des weiteren Verfahren / wie auf die Replic gebräuchig / und geſprochen.

℞. Der Beklagte ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß er das anbegehrte Inſtrumentum (quod hic inſeritur) nicht habe / nicht wiſſe / noch gefährlicher Weiß vertuſchet / widrigenfals ſeye er dem Kläger das Intereſſe, geklagt- und æſtimirter maſſen mit - - - - - fl. zu bezahlen ſchuldig oder der Beklagte ſeye daß ihme deferirte Juramentum abzuſchwören / nicht ſchuldig / mithin von des Klägers Klag ledig und müſſig / anbenebſt der Kläger ꝛc. Sutting. *Obſerv. 28.*

§. 27. Wann nun jener / welcher zu Edirung eines begehrten Inſtrumenti condemnirt worden / dieſes gleichwohlen über den in Rem judicatam erwachſenen Verlaß / oder Abſchied nicht edirte / ſo mag der Kläger mit beylegender Formulâ Juramenti, ſo auch dem Beklagten exequirt werden muß / des ferneren einkommen - dieſes Anzeigen - und bitten / nunmehro zu Ableguug des deferirt- und abzuſchwören gerichtlich erkanten Juramenti Tag und Stund abſolute und ex officio zu benennen / und dem Beklagten die alſo gewiſſe Erſcheinung aufzulegen / als im widrigen das Juramentum pro non præſtito gehalten werden ſolle / ſo wird hierüber eine Tag - Satzung anfangs ſimpliciter, nachgehends aber alſo angeordnet.

℞. Beede Theil ꝛc. nnd zwar der Beklagte alſo gewiß erſcheinen / als im widrigen das Juramentum pro non præſtito gehalten werden ſolle.

§. 28. Erſchine nun der Beklagte nicht / ſo wird auf Anklag des Klägers in Contumaciam durch Verlaß alſo erkennet.

℞. Veranlaſt / daß das dem Beklagten aufgetragene Jurament in contumaciam pro non præſtito zu halten / mithin dem Kläger wider den Beklagten die Execution auf das geklagt- und taxirte Quantum deren - - fl. auf ferners anlangen billig erfolge.

§. 29. Nach dieſem kan nunmehro Kläger mit Allegirung deren Priorum, und Beylegung des ergangenen Abſchids / und des weiteren Verlaſſes einkommen / und nunmehro in den gerichtlichen Anſatz / oder in die Sperr zu gewilligen / bitten / ſo folgt Beſcheid.

 ℞. Dem

℞. Dem Beklagten die Vollziehung des ergangenen Abſchids inn-rhalb 8. Täg aufzulegen.

Prax. Vienn.

Und dann / wann der Kläger die Sache weiters urgirte / und in den Anſatz / oder in die Sperr abſolute zu gewilligen anhielte.

℞. Dem Beklagten die Vollziehung voriger Verordnung innerhalb 3. Tag alſo gewiß aufzulegen / als im widrigen in den gebettenen Anſatz / oder in gebettene Sperr auf ferneres Anlangen abſolute und ex officio gewilliget wurde / woſern ꝛc.

Und endlichen / woſern nichts einkommen / in den Anſatz / oder in die Sperr abſolute und ex officio gewilliget.

℞. Fiat, und wird hiemit in den gebettenen Anſatz-oder in die gebettene Sperr abſolute und ex officio gewilliget / woſern nichts ꝛc.

§. 30. Wäre aber der Beklagte einkommen / ſo wird das Gericht- und der Kläger dißfals das weitere vorzukehren wiſſen.

§. 31. Solte aber Beklagter erſcheinen / und daß ihm deferirte Jurament über die ihme communicirte Formulam ablegen / ſo wird dieſes alſo notirt und prothocollirt.

℞. Anheut hat der N. daß ihme vermög Abſchids de dat. - - - aufgetragene Jurament über die Formulam Juramenti, welche bey der Cantzley zuruck zu behalten / in dem Rath abg-legt.

§. 32. Und mit dieſem iſt der Beklagte von des Klägers Klag ledig und müſſig / und anbenebſt der Kläger dem Beklagten die zuerkante Expenſen nach gerichtlicher Moderirung zu bezahlen ſchuldig.

§. 33. Hätte aber der Schwörende wider die Formulam einiges Bedencken / ſo handlen ſie ihre mündliche Nothdurfft / worüber der Richter erkennet / ob der jenige / dem das Jurament deferirt worden ſchuldig ſeye / den deferirten Eyd in conformitate, als ſolcher deferirt worden / abzuſchwören / oder was etwann ſonſten davon / oder darzu zuthun ſeye.

Prax Vienn.

§. 34. Wann ein theil dem andern die anverlangte Documenta (auf deren eines wann man ſolche etwan nicht gleich mit der Klage- oder mit der Exceptions- oder fürzuhaltens Erinnerung / oder mit einer anderen Schrifft exequiren laſſet / das Directorium alſo gemacht wird.)

Hiemit edirt- oder communicirt N. v. g. den in ſeiner Klag / Exception, ſub litt. - - allegirten Contract, oder ꝛc. de dato - - in vidimus oder in Orginali dem Kläger / oder Beklagten ſelbſt / oder dem N. als des N. beſtelten Advocaten.

Ohnerwahrtet einer Compellirung ediren / ſo übergibt man dieſe mit erwehnten Directorio dem Thürhüter / Fürbitter / oder Raths-Diener ꝛc. welcher demnach ſolche gegen gewöhnlicher Executions-Tax und zuruck-

zuruckgebender Execution geſchehener Edirung dem Gegentheil zuſtellet / und ſtehet hierüber ſo wohl einem / als dem anderen Theil das weitere / was jedem fürträglich zu ſeyn / geduncken wird / anzubringen bevor / jedoch wann einer mit ſolcher Edirung lang verzögeren und ſein Gegentheil inzwiſchen ſeine Schrifft erſtatten ſolte / dörffte man wohl um den Vortheil ſothaner Inſtrumenten gebracht werden.

Titulus 10.

Von Denen peremptoriſchen Exceptionen / wo zugleich von der Litis Conteſtation, oder Kriegs-Beſeſtigung gemeldet wird.

§. I.

WAnn nun der Beklagte auf die ihm intimirte Klage keine Recognoſcirung / Edirung / oder keine dilatoriſche Exception &c. einzuwenden gehabt / oder dieſelbe in dem gewöhnlichen Termino nicht beygebracht hätte / oder aber / daß dieſes alles ſchon durch Vergleich / oder Sentenß geendiget wäre / ſo hat derſelbe zuzuſehen / ob ihm nicht etwann ein- oder mehrere peremptoriſche Exceptionen zu ſtatten kommen ; in welchem Fall demſelben obliget / dieſe alſo gewiß ſammentlich und aufeinmahl in ihre Paragraphos abgetheilet / und zwar noch vor dem von ſeinem Gegentheil erhaltenen Anſatz / oder Sperr- oder noch eodem, wo ſein Gegentheil mit ihm zugleich einkommt / oder auch an dem Tag der etwann angeordneten Erforderung (in welchen Fall der Gegentheil mit dem eodem eingereichten Urgirungs-Anbringen / auf ſothane Exception gewiſen werden müſte) beyzubringen / und den Kläger â limine Judicii mit Refundirung deren Expenſen , Schäden / und Unköſten abzuweiſen / und ſich von der Klag zu abſolviren bitten / als im widrigen derſelbe mit ſothanen Exceptionen in Judicio Conventionis nicht mehr gehört / ſondern darmit ad aliud judicium verwiſen / dem Kläger aber die fernere Execution ertheilt werden ſolle / welche dann / wie andere Exceptiones, beſcheidet werden.

Sutting. *Obſerv. 40. n. 2.*

§. 2. Jedoch wollen wir hievon in Executions-Sachen die Exception geleiſter Bezahlung / und der Compenſation dergeſtalten ausgenommen haben / daß ſelbige in quacunque litis parte, ja auch ſo gar in denen letzten Gradibus Executionis ſollen können opponirt werden :

Heid. *p. 3. Cap. 12. §. 7. de Contrariis Executionis.*

allein ſo lang derſelbe mit dieſen Exceptionen zuruck haltet / iſt er die / immittels aufgewendete Unkoſten dem Gegentheil zu refundiren ſchuldig.

Cum & hæ dicantur exceptiones, licet tantum facti, wie ſolches hier practicirt / und dißfals kein Unterſchid gemacht wird.

§ 3. Wann der Beklagte allererſt ſeine dilatoriſche Exceptiones in dem lezten termino deren 8. Täg eingewendet hätte / wo diſe Täg inzwiſchen wehrenden diſen gemachten Einwendungen verſchienen / und dahero demſelben die Zeit zu Einbringung ſeiner peremptoriche Exceptionē etwan zu kurz werden dürfte (maſſen nach geendigt-vorberührten dilatoriſchē Einwendungen und zu Handen gebrachten Acten der Kläger gleich darauf bey nechſter Seſſion das weitere in der Haubt-Sach urgiren kan) als wird Beklagter dißfals ſich möglichſt vorſehen / damit er ſeine Exceptiones ſub eadem Seſſione, oder doch in jener Zeit-oder eodem, da der Kläger das weitere urgiret / noch erſtatte.

§. 4. Die Exceptiones peremptoriæ, unter welche wir auch die Exceptiones litis finitæ wollen gezehlet haben / seynd fürnemlich folgende / non numeratæ pecuniæ, præſcriptionis, non adimpleti contractus, rei judicatæ, transactionis, metûs, Senatûs - Conſulti Velle - & Macedoniani, pacti de non petendo, novationis, delegationis, doli mali, juris - jurandi, non numeratæ dotis, diviſionis, renunciationis, Contraventionis contra factum proprium, exſpiratæ actionis, obreptionis, Contractûs ſimulati, falſi &c. in Summa alle Land- und Gerichts-bräuchige Behelff / darmit ſich ein Beklagter wider den Kläger vor Gericht verthädigen - ſchützen - und ſchirmen kan / dieſe ſollen / und mögen / für Einreden billich gehalten / und gebraucht werden.

N. O. Land-Tafl *tit. 13. in fin.*

§. 5. Und weilen die peremptoriſche Exceptiones die Haubt-Sache auf ſich tragen / als ſollen dieſe für verfängliche Antwort- und jener / welcher peremptoriè excipirt / den Krieg befeſtiget zu haben / gehalten werden.

N. O. Land-Tafl *tit. 19.* §. dieweil auch /

§. 6. Die Litis Conteſtation kan geſchehen entweder affirmativè (wann der Beklagte das Factum fürgebrachter maſſen geſtehet / doch aber benebens / daß er ſolches rechtmäſſiger Weiß gethan habe / fürgibt / uud dieſes behaubten will) oder negativè, wann der Beklagte die Klage widerſpricht / welches gemeiniglich mit dieſen Worten geſchicht / nego narrata, pro ut narrantur, & libellata, pro ut libellantur in genere, in ſpecie aber rc. oder wann er ſagt / daß er der Klag fürgebrachter maſſen nicht geſtändig ſeye.

Sutting. *Obſerv. 37. n. 2.*

§. 7. Dahero wird die in abuſu geweſte Clauſula, und Proteſtation de non Conteſtanda lite, oder wann einer excipiendo kein contra geſtellet / hätte weiters nicht in-acht genommen / wann der Beklagte gleich-

gleichwohl neben dergleichen Proteſtation, ſeine Nothdurfft in der Haubt-Sache handlet.

Sutting. *Dict. loc. n. 4.*

§. 8. Die Litis Conteſtation führt dieſen Effect mit ſich/ daß hierdurch alle Exceptiones dilatoriæ (ſo die Haubt-Sachen nicht angehen) abgeſchnitten werden/ alſo/ daß der Reus darmit weiters nicht gehört wird/ es wäre dann/ daß ſich dergleiche neue Sachen nachgehends hervor thäten/ welche vorhero ſich nicht geäuſſert hätten.

Sutting. *Dict. Loc. n. 5.*

§. 9. Bey der Litis Conteſtation, oder Beybringung deren peremptoriſchen Exceptionen ſolle allezeit im Eingang das erſte des Klägers Klag-Libell widerholet v. g. ſub A. den = = = Täg des = = = Monaths und Jahrs hat der N. wider mich klagbar angebracht/ was geſtalten ꝛc. und demnach die Beantwortung ad ſingula libelli Capita, und deſſen Narration und Concluſion ohne Umſchweiff articulatè, ſpecifice, affirmativè, oder negative (und nicht per verbum dubitativum v. g. es ſtelle es Beklagter dahin / er wiſſe es nicht / er glaube es nicht/ oder er laſe es in ſeinem Werth und Unwerth beruhen/ es könne wohl ſeyn ꝛc.) beygefügt werden.

Heidenr. *Cap. 37. verſ. quomodo, partem praxis Auſtr. partem* Ludov. *Cap. 13. §. 7.*

§. 10. Ja / welcher Advocat, oder Beklagte alſo unter zweifſelhafften Worten Litem conteſtirte / ſolle gehalten werden/ als wann er den Krieg negativè befeſtiget hätte.

Schwarz *Lib. 2. Art. 1. Cap. 3. n. 6.*

§. 11. Vor der Litis Conteſtation werden keine Zeugen-Verhör zu dero Befeſtigung zugelaſſen / weilen man noch nicht wiſſen kan / ob der Beklagte der Sache werde geſtändig ſeyn-oder nicht / es wäre dann Sach / daß ſolche ad perpetuam rei memoriam müſte vorgenommen werden.

N. O. Land-Tafl *tit. 20.* §. die Zeugen Ausſag/ ꝛc.

§. 12. Sonſten wäre es auch gantz unförmlich excipirt / wann der Beklagte generaliter ſagen / und excipiren wolle / tibi non competit actio, tua non intereſt, aut non impleviſti contractum; dahero iſt es vonnöthen/ daß der Beklagte / auch Urſachen anzeige / warum der Kläger kein Jus agendi, oder kein Intereſſe bey der der Sach habe / oder zu was für einem implemento dann der Kläger verbunden ſeye.

Ludov. *Cap. 17. §. 7.*

§. 13. Unterdeſſen ſolle ein jede peremptoriſche Exception, (es ſeye dieſelbe in Cauſis ordinariis-oder ſummariis-ſive civilibus ſive criminalibus, ja auch in Executions-Sachen (damit wir die Scrupuloſe Obſervationes aufheben) wann dieſe in der beſtimten Zeit eingebracht worden) für eine Kriegs-Befeſtigung gehalten werden.

Carpz. *Part. 1. Concl. 10. de fin. 11.*

§. 11. Ubrigens wird es mit dieſen Exceptionen / ſo viel die Beſcheidung/ und deren Rathſchlägige/ Erinnerung anbelangt/ alſo gehalten / wie von der Fori declinatoria geſagt worden.

Titulus II.

Von der Replic in ordinari Sachen.

§. I.

Welcher Advocat fundamentaliter repliciren will / der muß zuvor ſeine Action , und ſeines Gegentheils Exception wohl kennen / derſelben Eigenſchafften wohl erwegen / und ſolche fleiſſig gegen einander halten / ſo wird ſelber leichtlich finden / auf was Weiß er ſothane Exception elidiren könne / oder elidiren müſſe

Sutting. *Obſerv. 53. n. 5.*

§. 2. Dahero muß derſelbige zu ſehen / ob er ſeine Intention durch Führung einer Beweiſung / durch Zeugen / durch Inſtrumenta , des Gegentheils Geſtändnuß / durch rechtliche Præſumptiones , per famam publicam , per facti evidentiam , per jus-jurandum, per libros antiquos , per ſcripturas antiquas , per communem opinionem , per ocularem inſpectionem , aut per indicia indubitata &c. probiren könne. oder probiren müſſe.

Maſcar. *De prob. vol. 19. n. 2. & 3.*

§. 3. Findet nun der Kläger die gegentheiliſche Exception alſo bewandet/ daß er glaube/ ohne Zeugen-Führung (dieweilen er etwann keine Zeugen hat / oder ſich ſonſt auf ſeine andere Proben ſetzen wolte) ſeine Cauſam zu behaubten / ſo ſtehet ihme bevor / zu dero Beförderung/ jedoch allererſt nach dem verſtrichenen/und unter der Fori declinatoria §. 7. und 8. enthaltenen Termino ſeine Replic zu erſtatten.

§. 4. Thäte aber der Kläger ſeine Replic nicht erſtatten / und wolte der Beklagte/ um aus der Sachen zu kommen/ den Kläger zu dero Erſtattung urgiren / ſo muß dieſer beförderiſt den Kläger ſeiner Exception, wie gebräuchig/ erinneren / nach welcher Erinnerung dem Kläger zu Verfaſſung ſeiner Replic 14. Täg (welches auch von anderen Haubt-Schrifften von Zeit der beſchehenen Exequirung zu verſtehen / und der Gerichts-bräuchige Termin genent wird) eingeraumt ſeynd.

Prax Vienn.

§. 5. Zwiſchen dieſen 14. Täg/oder dem ſogenanten Gerichts-bräuchigen Termin (welches wir dahin extendiren / biß der Beklagte weiters

ters einkommen / und auf ſein Anlangen etwann eine weitere Verordnung erhalten hätte) ſollen die Edirung- Recognoſcirungen (jedoch dergeſtalten/ daß/ wann Kläger/ oder Beklagter eodem, und zugleich einkommeten / der Beklagte auf des Klägers Anbringen gewiſen werden müſte) alſo gewiß angemeldet werden / als im widrigen derſelbe mit der Edir-oder Recognoſcirung/ ꝛc. wie geſagt/ nicht weiters gehört werden ſolle.

Ratio, warumen die Recognoſcirung/ Edirung ꝛc. in dem Gericht-bräuchigen Termino der erſten 14. Täg ſollen angemeldet werden / iſt dieſe / damit nach deren Vollführung die Partheyen noch zulängliche Zeit haben mögten / ihre Replic, oder Duplic zu erſtatten.

§. 6. Nach alſo von der erinnerten Exception verſtrichenen Gerichts-bräuchigen Termin deren 14. Täg kan der Beklagte ſeine Sache weiters urgiren / und bitten (weilen ſeines Wiſſens über ſeine erſtattete Exception von dem Kläger nichts geantwortet worden) in die Collationirung deſſen / was einkommen / zu gewilligen.

℞. Dem Klägern die Handlung der Nothdurfft inner 30. Täg aufzulegen/ wofern nichts einkommen; *Edict.* vom 28. *Mart.* 1681.

§. 7. Befindet ſichs nun bey dem Prothocoll, daß nichts einkommen/ ſo wird dieſes auf das Urgirungs-Anbringen notiret-exequiret ꝛc. und nach exſpirirt- dieſer 30. tägigen Nothdurffts- Handlung weiters angelangt / und in die Collationirung abſolute und ex officio zu gewilligen / gebetten / worauf dieſer Beſcheid gegeben wird.

℞. Dem Gegentheil die alſo gewiſſe Vollziehung voriger Verordnung innerhalb 8. Täg aufzulegen / als im widrigen in die Collationirung ex officio gewilliget wurde/ wofern nicht einkommen.

§. 8. Wurde ſichs nun bey dem Prothocoll weiſen / daß auch inzwiſchen dieſer 8. Täg die Replic nicht ſey erſtattet worden / ſo wird dieſe 8. tägige Vollziehungs-Auflag der Ordnung nach exequirt.

§. 9. Und da auch über dieſe verfloſſene 8. tägige Vollziehungs-Auflag von Gegenſeits nichts gehandlet worden zu ſeyn / ſich bey dem Prothocoll ergebete / ſo ſoll auf ferneres Anlangen in die Collationirung ex officio alſo gewilliget werden.

℞. Fiat, und wird hiemit in die Collationirung ex officio gewilliget / und ſolle hierzu von der Cantzley/ oder dem Expeditore eine peremptoriſche Collationirungs-Tag-Satzung benennet werden.

Ratio, daß man an ſtatt der ſonſt gebräuchig- geweſten vorhergegangenen 3. tägigen Collationirungs-Erinnerung 8. Täg beſtimmen ſolte / iſt dieſe / weilen denen Advocaten durch dieſe Ordnung die Aufzüg ababgeſchnitten werden/zu welchen ſie ſich allezeit auch noch

damahls gewendet / wann die Sache ſchon biß auf die Collationirungs-Erinnerung gekommen geweſen / womit ſie zum öffteren noch durch 3. 4. auch 5. Monath Auffzug gemacht / ehe ſie die Replic- oder eine andere Schrifft erſtattet haben.

NB. Wan man etwan glaubete / daß dieſe Termin denen Advocaten zu Einbringung deren Schrifften zu kurtz wurden (wiewohlen doch allemal Ferien darzwiſchen kommen / ſo daß der Advocat, zu Erſtattung einer Haubt-Schrifft / faſt allemal wenigſt ein viertel Jahr Zeit hat / ſo könte man auch noch eine überflüſſige vorhergehende 3. tägige Collationirungs-Erinnerung einführen.

§. 10. Wäre aber in dem erſten Gerichts-bräuchigen Termin etwas einkommen / v. g. daß der Kläger eine Edir- oder Recognoſcirung angeſucht- oder eine Beweiſung augemeldet hätte (von welchem Concluſo- oder Rathſchlag allemahl denen Partheyen / welche auf der anderen einkommen gewieſen werden) zugleich gegen gebräuchiger Tax eine Abſchrifft aus dem Prothocoll heraus gegeben werden ſolle) jedoch aber dieſes dem Beklagten in dem gewöhnlichen Exequirungs-Triduo, (oder ſolang / biß der Gegentheil einkommen wäre) nicht comunicirt worden / und dieſes mit beygelegtem Concluſo (daß ihm nemlich davon intra terminum legalem des Tridui nichts zukommen / mithim dieſer Rathſchlag nicht zu attendiren ſeye) anklagen / und weiters der Collationirung inhæriren / ſo wird eben der Beſcheid der 8. tägigen Nothdurffts-Handlungs Vollziehungs-Auflag repetirt / und ſo fortan des weiteren verfahren.

§. 11. Hätte aber der Kläger inzwiſchen / oder eodem, da ſein Gegentheil die Collationirung treibet / ſeine Replic erſtattet / ſo ſoll dieſe in dem ordinari Proceß alſo beſcheidet werden.

℞. Diſe Replic dem Beklagten um ſeine Duplic (welche derſelbe innerhalb 14. Täg zu erſtatten haben wird) zuzuſtellen.

§. 12. Was nun bey Verfaſſung der Replic zu beobachten / dieſes muß jeden der Praxis lehren / dieſes aber iſt dabey nicht auſſer acht zu laſſen / daß man alle Beylagen (ſo einer zu Behaubtung ſeiner Intention dienlich zu ſeyn glaubet) darinnen auf einmahl beybringe / und die gegentheiliſche Exception de Paragrapho ad Paragraphum refutire / in der Concluſion aber / ungehindert gegentheiliſchen einwendens in das unter der Klag geſtellte Petitum zu gewilligen / bitte.

Prax Vienn.

Titu-

Titulus 12.

Von der Beweiſung durch Zeugen / und wie darmit verfahren werden ſolle.

§. I.

Der jenige / welcher über ſeines Gegentheils Exception eine Beweiſung durch Zeugen zu Fundirung ſeiner Replic führen will / thut wohl / welcher ſie vor der / von ſeinem Gegentheil erhaltenen 30. tägigen Nothdurffts-Handlung (alldieweilen demſelben nachgehends noch einige Zeit zu Einbringung ſeiner Schrifft überbleibet) einwendet / wer aber dieſes nicht gethan / der ſoll dieſe vor Verſtreichung der Helffte der 30. tägigen Nothdurffts-Handlung / oder eadem Seſſione, an welcher dieſe Helffte exſpirirt / alſo gewiß anmelden / als im widrigen dieſelbe nicht mehr angenommen-ſondern hoc ipſo für deſert gehalten werden ſolle.

Prax. Vienn.

§. 2. Alſo mag derſelbe ſeine Klage / die Exception / und Beweiß-Articul beylegen-ſeine Zeugen ſo wohl in denen Beweiß-Articul.

Böhmiſche Lands-Ordnung / wie-und wann der in denen Schrifften angezogene Beweiß Lit. C. 23.

Als auch in dem Anbringen mit Condition, ſonderlich wo ſich ſothane Zeugen aufhalten/und anderen nöthigen umſtänd/ damit man ſich der Zeugen Legalität eines theils erkündigen könne / expreſſe benennen / und zu deren eydlichen Abhörung / damit der Gegentheil die Zeugen ſchwören / ſehen-und ſeine Fragſtuck einreichen möge / förderſamen Tag und Stund zu benennen / oder aber / da zu Abhörung deren Zeugen ordentliche Zeugen Commiſſarien / gleich wie bey unſer N. O. Regierung und dem Land-Marſchalliſchen Gericht geordnet wären / wegen Benennung Tag und Stund um eine Auflag an dieſelbe/ dann aber denen vorgeſchützten Zeugen / wann ſelbige nicht ſonderlicher Condition (maſſen wir uns gegen die andere gnädigſt verſehen / daß ſelbige zu Steuer und Lieb der Warheit ohne Compellirungen zur eydlichen Verhör nach der ihnen geſchehenen Intimation von ſelbſt erſcheinen werden/ widrigenfals auch dieſes remedium vorgekehrt werden ſolle) die gewiſſe Erſcheinung bey Bedrohung der Stellung durch den N. aufzulegen/ anhalten / worüber Beſcheid erfolget.

R. Fiat, jedoch mit vorhergehend-Gegentheiliſchen erſtmahligen 3. tägigen Vorwiſſen.

Mit welcher Vorwiſſens = Verordnung dem Gegentheil alſo gleich / und alſo gewiß die Beweiß = Articul mit exequirt = als ſonſten bey der zweyten ertheilenden Vorwiſſens = Verordnung dem unterſchribenen Advocaten 3. Rthler Pönfall dictirt = und mittelſt Sperrung deſſen Acten eingefordert werden ſollen. Sodann mit noch = und letztmahligen Vorwiſſen/ woſern nichts ꝛc. (welche Clauſula aber nichts anders auf ſich haben ſoll / als es wäre etwann der Gegentheil einkommen / und hätte angezeigt / daß die Beweiſung deſert ſeye) und endlichen.

℞. Fiat, woſern nichts einkommen / und wird hiemit zu Abhörung deren vorgeſchützten Zeugen = dem Gegentheil aber / damit er die Zeugen ſchwören ſehen / und ſeine Interrogatoria einlegen könne / der = = = = = fruhe um 8. Uhr zur Tag Satzung beſtimt / an welchem die Zeugen in dem = = = alſo gewiß zu erſcheinen haben werden / als im widrigen dieſelbe zur künfftigen Tag = Satzung durch den N. geſtellt werden ſollen.

Hierdurch wird unbegreiflich viele Zeit erſpart/und iſt die Abführung der Beweiſung auch ein Haubt = Stuck von dem jenigen / was die Proceß unglaublich weit hinaus treibet / maſſen ein ehrlicher Mann biß anhero genug zu thun gehabt/ wann einer mit einer Zeugens = Verhör in Jahr und Tag außgelanget / zu deme haben ja die Pönfällige Verordnungen/ wie es die Erfahrung gegeben / und noch täglich giebt / biß anhero nichts gefruchtet/ ſondern denen litigirenden Partheyen nur die koſtbare Zeit hinweggenommen / ſo daß öfters die Zeugen inzwiſchen gar geſtorben ſeynd.

§. 3. Damit aber das Gericht/oder die Zeugen = Commiſſarien deſto förderſamen Tag und Stund benennen = und denen Zeugen ſonderheitlich/ wann ſelbige vom Land zur Ausſage beruffen werden/ſo viel Zeit einraumen mögten/ auf daß ſie gemächlich erſcheinen könten/ſo ſoll allemal der Zeugen = Führer in dem Beſchluß ſeines letzteren Zeugen = Verhörs anbringen / wie viel Meil = weegs die Zeugen etwann zuzureiſſen haben / beyrucken.

Edict. vom 16. Febr. 1694.

Hierdurch / weilen man das Anbringen ſchon des andern Tags exequiren kan / wird der Forder = und Verkünd = Brieff / biß zu deren Expedirung / leider ! offt viele Monath = Zeit verſtrichen / und dannoch eben jener Effect beybehalten / welchen der Forder = und Verkünd = Brieff mit ſich geführet / und kan gleichwohlen vor dieſes letztere Anbringen die ſonſt gewöhnliche Tax / gleich = wie auch von anderen ſurrogirten Verordnungen / genommen werden / damit nicht etwan dardurch / wan ein = und andere Tax abgebracht wurde / die Errichtung dieſer Ordnung einen ungerecht = und unbilligen Stoß bekom=

bekommen mögte / wo doch wegen ein- und der andern gar wenigen Perſonen Geld-Intereſſe die Juſtiz-Beförderung glaublich nicht zu hemmen iſt.

§. 4. Von dieſen letzten Anbringen (worauf durch das Gericht/ oder durch die Zeugen-Commiſſarien die Verhörs-Tag-Satzung gegeben wird / ſollen ſowol jedem Zeugen / als dem Gegentheil / oder deſſen beſtelten Advocaten in gewöhnlicher Zeit Abſchrifften exequirt werden / widrigenfals der Gegentheil mittels Beylegung des / oder deren ergangenen Concluſorum die Collationirung weiters urgiren mag/ wordurch erfolgen könte / daß der beweiſende Theil nach und nach um ſeine Beweiſung gebracht - ja anbenebſt auch noch darzu contumacirt werden dörffte.

Hierdurch wird die ſonſt gewöhnlich-geweſte Beweiſungs-Deſertirungs-Urgirung aufgehoben / welche viele Ziet gekoſtet.

§. 4. Hierüber ſoll derjenige / welcher die Interrogatoria zu verfaſſen hat/alles Fleiß daran ſeyn/damit er bey jeder Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung jedesmahl erſcheine- die ihme communicirte Articulos in Orginali mitbringe und ſeine etwann verfaſte Interrogatoria einlege / widrigenfals / da er dieſe nicht einlegete/ hingegen aber der Kläger / und die Zeugen / oder auch nur einige deren Zeugen bey der ausgeſchribenen Verhörs-Tag-Satzung erſcheineten / mag der Kläger ſeine beybehaltene Beweiß-Articul einlegen/ und die erſcheinende Zeugen alſo gleichwohlen abgehört werden.

Böhmiſ. Lands-Ordnung Lit. C. XXVI. *tit.* wie und wan der in denen Schrifften angezogene Beweiß verführet werden ſolle.

§. 6. Solte aber der Kläger nicht - ſondern allein der Beklagte/ und die Zeugen / oder deren nur einige erſcheinen / ſo ſoll der Beklagte ſich auf daß ihme exequirte Anbringen von dem Gericht / oder von jenem / ſo zur Zeugen-Verhör geſtellet iſt/ alſo annotiren laſſen.

℞. Daß bey heutiger Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung der Beklagte / und die Zeugen erſchienen/ der Kläger aber ausgeblieben / wird hiemit atteſtirt.

§. 7. Wornach ſogleich der erſchienene den erſten Gerichts-Tag darauf einkommen- dieſes anzeigen - und ſo dann das weitere urgiren kan / und anbenebſt dieſen Vortheil hat / daß ſelber ſeinem Gegentheil / wann die Zeugen mit Speſen zuzureiſſen gehabt hätten/ für dieſe Zureiſſung/ wann er in Sachen unterligen ſolte / nichts bezahlen dörffte / die Zeugen aber für ſothane Zureiß von dem Zeugen-Führer gleichwohlen ihre Gebühr abforderen können.

§. 8. Wären aber die Zeugen nicht erſchinen / ſo mag der Zeugen-Führer um eine andere Tag-Satzung / und zwar gleich bey erſter Gerichts-Seſſion anlangen / das Ausbleiben deren Zeugen / oder dieſes/oder jenes Zeugens ausbleiben dem Gericht andeuten/ und bitten 1.^mò

R vorige

vorige Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung zu erſtrecken / dann 2.do wegen der Stellung deren Zeugen an den N. die behörige Auflag ergehen zu laſſen.

℞. Fiat, und wird hiemit im erſten vorſtehende Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung auf den ; ; ; erſtreckt, oder fiat im erſten denen Zeugen-Commiſſarien aufzulegen / wie gebetten / im anderen wird hiemit in die Stellung deren ausgebliebenen Zeugen gewilliget und dem N. zugleich anbefohlen / daß er die vorgeſchützte Zeugen auf den ; ; Tag zu Gericht / oder in die Zeugen-Commiſſions-Stuben ſtellen ſolle.

§. 9. Dieſes Anbringen / in welchem die vorgeſchützte / und ausgebliebene Zeugen in dem Schluß mehrmahls benennet werden ſollen / wird nun dem Gegentheil / und denen ausgeblibenen Zeugen durch den Thürhüter-Fürbitter / oder Raths-Diener ꝛc. wie nichtweniger auch davon dem N. eine Abſchrifft zu exequirt / mit welcher ſich der letztere an dem Tag der angeordneten Zeugen-Verhör zu denen vorgeſchüten Zeugen verfüget / und dieſe gegen Vorzeigung der ihm zugeſtelten Abſchrifft / auf den ausgeſchribenen Tag zu Gericht ſtellet / es wäre dann Sache / daß die Zeugen nach der / ihnen exequirten Tag-Satzung dem N. ab- und zugeſagt hätten / daß ſie ohne dergleiche Stellung von ſelbſten erſcheinen wolten / wurden ſie aber müſſen geſtelt werden / ſo ſeynd ſie anbenebſt ſchuldig / dem N. ſeine Gebühr für die Sellung zu bezahlen.

NB. Hoc modo werden nicht mehr 10. 15. und mehrere Zeugen-Verhörs-Tag-Satzungen / wie vorhin geſchehen / fruchtloß vorbey gehen.

§. 10. Wann nebſt denen Inheimiſchen / auch andere Zeugen auſſer Lands / oder auch Inheimiſche / ſo einer anderen Jurisdiction untergeben / mittels abgebenden Compaſs-Schreiben endlich zu vernehmen wären / ſo ſolle / wie geſagt / erſtlich wegen Abhörung der Inheimiſchen / (wann ſelbige der Jurisdiction ſelbigen Gerichts unterworffen) um Benennung einer Tag-Satzung von Gericht aus- oder deſſentwegen um eine Auflag an die Zeugen-Commiſſarien / zweytens aber wegen deren Ausländiſchen- oder frembder Jurisdiction unterworffenen in Ausfertigung des Compaſs-Schreibens an diß- oder jenes Gerichts zu gewilligen- dann drittens / daß der Gegentheil ſeine etwann einlegen wollende Interrogatoria zwiſchen der / zu Abhörung der inheimiſchen Zeugen angeordneten Tag-Satzung- oder vor dem abfertigenden Compaſs-Schreiben alſo gewiß zur Cantzley erlege / als im widrigen ſonſten das Compaſs-Schreiben mit denen einlegenden Beweiß-Articulis abgefertiget werden ſolle : Nichtweniger auch vierdtens biß zuruck gelangten Remiſs-Schreiben / und deren Zeugen-Ausſagen um einen ; ; Täg- oder ; ; wochentlichen Termin zugleich gebetten werden.

℞. Fiat, in ein und anderen mit vorhergehend-Gegentheiliſchen erſtmahligen 3. tägigen Vorwiſſen ꝛc.

Dann

Dann über die zweyt ſ und letzt ſ mahlige Vorwiſſens ſ Verordnung.

℞. Fiat, und wird hiemit im erſten ꝛc. im zweyten und dritten der Cantzley und dem Gegentheil / aufzulegen / wie gebetten / und im vierdten wird dem Supplicanten zu Hereinbringung der Beweiſung ein ſ ſ ſ Täg ſ oder ſ ſ ſ wochentlicher Termin verwilliget. Ratio eſt, weilen man ſonſten inzwiſchen / wo vorhin kein Termin verwilliget worden / lauter Wachter und unnütze Aufzüg hat ſtellen müſſen / um nicht præcipitirt zu werden / oder ſich an denen Terminen zu verſaumen / welches ſo wohl denen Gerichts ſ als anderen Perſohnen / inſonderheit aber denen Advocaten viele Ungelegenheit verurſachet / wo doch bekant iſt / daß dergleiche Zeugen ſ Verhörungen durch Compaſs-Schreiben / ohne dem einige Zeit erforderen / mithin gantz billig ein Termin zu verſtatten ſeye.

§. 11.

Formula eines Compaſs-Schreibens.

Demnach N. in ſeiner wider N. bey dieſem Gericht eingebrachter Klage / und von dem Beklagten darwider erſtatteten Exception zu Fundirung ſeiner Replic eine Beweiſung ergriffen / unter anderen Zeugen aber den N. Burgern der Stadt N. als einen Zeugen vorgeſchützt ſ und damit derſelbe über die beykommende Beweiß ſ Articul A. mögte Jurato vernommen ſ und deſſen Auſſagen per Remiſſum anhero zu dieſem N. Gerichte eingeſendet werden / gebetten / und nun in dieſes Begehren von rechtswegen gewilliget worden / als erſuchen ꝛc. ſelbe belieben / dieſen Zeugen über bey kommende Beweiß ſ Articul ſ und von dem Gegentheil eingelegt ſ oder etwann noch einlegende Interrogatoria Jurato abzuhören / und uns deſſen Auſſagen ſamt denen Beweiß ſ Articul / und Interrogatoriis, mittelſt Remiſs ſ Schreiben ehiſt einzuſchicken / damit der Zeugen ſ Führer / welchem wir zu Beförderung dieſes Beweiſes ſ ſ Täg oder ſ ſ Wochen eingeraumt haben / dahier von ſeinen Gegentheil nicht præcipitirt werden mögte: ſolte ſich aber der vorgeſchützte Zeug nicht alldorten befinden / ſo belieben uns diſes dieſelbe gleichfals zu berichten / damit wir die Partheyen hierumen weiters beſcheiden mögen / und gleichwie nun diß zu Beförderung der Juſtiz gereichet / als verbleiben wir dieſes in anderen Begebenheiten zu erwidrigen befliſſen.

Sachſ. Proceß ſ Ord. Cap. von denen Ausländiſchen Zeugen ꝛc.

Welches ſeines Orths beſcheidet wird.

℞. Dieſes Compaſs-Schreiben bey der Cantzley auf-
zubehalten / und denen Intereſſirten (jedoch der Zeit
ohne Beylagen) auf Anlangen Abſchrifften zuerthei-
len/ übrigens wann hierüber der Ordnung nach ange-
ruffen wird / folgt ferner Beſcheid.

§. 12. Wolten ſich die Zeugen ihrer ſonſt gehöriger Inſtantz auf des Zeugen-Führers Erſuchen freywillig begeben / und vor dem Gericht / wo die Sache (darumen ſie Zeugnuß geben ſolten) anhängig / erſcheinen / und allda ihre Auſſagen ablegen / welches allenfals in dem letzteren Anbringen zu melden wäre / ſo mögen ſie dieſes ohne Præjudiz ihrer Inſtantz in anderen Sachen / allerdings wol thun / und ſoll ſich ſein Gegentheil darwider keiner Dingen ſetzen.

Ludov. *Cap. 25. §. 29. &.*

Ratio eſt, dieweilen hierdurch die Compaſs- und Remiſs-Schreiben/ auch Erhebung doppelt, auch öffters dreyfacher Zeugen Auſſagen, mithin viele Zeit und Köſten erſpahret wurden / welches ſich öffters über Jahr und Tag hinausgezogen.

§. 13. Solte aber in jenem Fall/ wo Zeugen bey anderen Inſtantzen abzuhören / die Sache wegen der Beweiſung in dem verwilligten Termino nicht vollbracht werden können / ſo mag auch dem Zeugen-Führer noch ein anderer Termin, jedoch auf anzeigen warhaffter Urſachen / verwilliget werden / wobey dieſes noch zu mercken / daß auch noch derjenige / welcher ſeine Interrogatoria (damit ſelbige dem Compaſs-Schreiben hätten können beygeſchloſſen werden) nicht zur Canley gelegt hätte / ſolche noch bey dem Gericht / wo die Zeugen über das abgelaſſene Compaſs-Schreiben abgehört werden / vor deren Abhörung einlegen könne.

Prax Vienn.

§. 14. Damit alſo die Zeugen über ein anderſt-wohin abgelaſſenes Compaſs-Schreiben der Ordnung nach mögten abgehört werden / als iſt vonnöthen / daß der Zeugen-Führer ſelbigen Orths einen Gewalt-Trager beſtelle / welcher die Abhörung / und das Remiſs-Schreiben beſorge / da hier aber in loco mit erhobener Abſchrifft von dem abgegangenen Compaſs-Schreiben bey ſelbigem Gericht / an welches das Compaſs-Schreiben abgelaſſen worden/ einkomme/ und wegen Abhörung der vorgeſchützten Zeugen um Benennung einer Tag-Satzung bitte / welches dann hierauf die Tag-Satzung alſo verwilliget.

℞. Fiat, und wird hiemit zu Abhörung ꝛc. oder fiat, und ſolle von denen Zeugen Commiſſarien ꝛc.

§. 15. Wären nun die Zeugen abgehört / ſo muß der Zeugen-Führer / um Ausfertigung des Remiſs-Schreibens anhalten / welches dann alſo verwilliget wird.

℞. Fiat, und ſolle hierüber das behörige Remiſs-Schreiben von der Cantzley ausgefertiget werden.

§. 16.

§. 16.

Formula eines Remiſs-Schreibens.

Uber das an uns gelangte Compaſs-Schreiben haben wir den vorgeſchützten Zeugen über die hiemit zuruckſendende Articul/ und Interrogatoria der Ordnung nach abgehört; dahero ſothane Articul, Interrogatoria, und ausſagen hiemit verſchloſſen einſchicken / und ꝛc.

R. Dieſes Remiſs-Schreiben ꝛc.

§. 17. Langeten nun die Ausſagen-oder auch nur das Remiſs-Schreiben-an/ und wurde ſich Zeugen / daß der Zeug in der Stadt-oder ſelbigen Orths/ wo das Compaſs-Schreiben hingegangen / ſich nicht befinde / ſo ſoll das Remiſs-Schreiben gleichwohlen alſo / wie geſagt/ beſcheidet werden / wovon nachgehends der Zeugen-Führer eine Abſchrifft erhebt-und ſofort das weitere von beeden Theilen urgirt werden kan.

§. 18. Wider die Beweiß-Articul, wie auch wider die Legalität deren Zeugen ſoll ſich niemand vor deren Abhörung ſetzen / jedoch nach Eröffnung deren Ausſagen mag wider dieſelbe / und deren Legalität die Nothdurfft in denen ferners zu erſtatten habenden Schrifften gehandlet werden/ wie jedem gut gedüncket / jedoch iſt keinem verwehret (wann er probiren könt-oder wolte / daß die vorgeſchützte Zeugen illegal ſeyen/ v. g. daß ſelbige excommunicirt / das Zeugen malefiziſch geſtrafft worden-oder ꝛc.) ſolches fürzuwenden / und dieſes / als eine Gegen-Beweiſung in gewöhnlicher Zeit anzubringen.

Ratio eſt, weilen dißfals ſonſten etwan gantze Proceſs abgeführt werden müſten / welche aber hierdurch abgethan werden / zu dem iſt dieſes in dieſen Fällen ein Beneficium Juris, ſo niemand zu benehmen.

§. 19. Der durch Compaſs-Schreiben wegen vornehmender Zeugen-Abhörung erſuchte Richter / beſonders hieſigen Orths/ ſoll keineswegs über die beygeſendete Articulos, oder über die Zeugen / oder über die Interrogatoria erkennen / hingegen aber mögen die Zeugen nach jedes Lands und Gerichts-Gewohnheit examinirt werden / deren Ausſagen gleichwohlen nachgehends ſo kräfftig ſeynd/ als wann die Zeugen nach dem Lands-oder Gerichts-Bräuch / wo der Proceß ſchwebet / wären abgehört worden.

Walt. *Cap. 19. Compaſs*-Schreiben *in fine.*

S Titu-

Titulus 13.
Von
Denen Beweiß-Articul.

§. I.

Die Beweiß-Articul ſollen ſuccinctê (gemäß denen meritis Cauſæ) nach Ordnung des Facti , und nicht promiſcuè eingerichtet werden / dieſe ſollen dem Gegentheil in Orginali - die in denen Beweiß-Articul allegirte Atteſtata, oder andere Inſtrumenta aber / worüber die Zeugen etwan vernom̃en werden ſolten / in vidimirten Abſchrifften / wie unter vorigem Titul bereits geſagt worden / unter einſten mit denen Beweiß - Articul exequirt - die Orginalia aber bey der Zeugen-Verhörs - Tag - Satzung / oder bey Abfertigung eines Compaſs-Schreibens eingelegt werden / hingegen iſt der / welcher die Interrogatoria verfaſſet / die in denenſelben allegirte Documenta vorhero zu communiciren nicht ſchuldig / jedoch können deren Orginalia ex poſt nach der Publication deren Ausſagen ſeiner Zeit recognoſcirt werden.

Böhm. Lands-Ord. lit. C. 27. *tit.* wie und wan der ꝛc.

§. 2.
Formula deren Beweiß - Articul.

Beweiß-Articul, worüber die zu End benante Zeugen nach vorhero erinnerten Meyn-Eyd eydlich zu vernehmen ſeynd.

Articulus 1.

Wahr - - - daß Zeug die Atteſtation A. (monſtretur & prælegatur teſti) unterſchriben.

Articulus 2.

Wahr - - - daß Zeug geſehen / wie Zeugen-Führer dem N. 1000. fl. aufgezehlet / ꝛc.

Nahmen deren Zeugen.

Teſtis primus Petrus N. ad Artic. 1. 2. 6. 7. 8.
Teſtis ſecundus Paulus N. ad Artic. 1. 2. 6. 7. 8.
Teſtis tertius Joannes N. ad Artic. 3. 4. 5. 10. 11. & 12.

§. 3. Wann aber alle Zeugen über alle Articulos abzuhören wären / ſo ſetzet man alſo.

Teſtis primus Petrus N. }
Teſtis ſecundus Paulus N. } ad omnes.
Teſtis tertius Joannes N. }

Salvo

Salvo jure addendi, minuendi, mutandi, plures & pauciores Teſtes producendi, ac quocunque alio.

N. N. Zeugen-Führer.

N. N. Advocatus.

§. 4. Es ſollen auch die Beweiß-Articul pertinentes, und ſein kurtz verfaſſet-dahero ordentlich abgeſetzt, numerirt-auch nicht mit unterſchidlichen Sachen (welche dem Zeugen eine Confuſion verurſachen mögten) vermiſcht werden.

Sutting. *Obſerv. 53. n. 5. & 6.*

§. 5. Es können die Beweiß-Articul vor der würcklichen Zeugen-Verhör (wann es Inheimiſche) wann es aber außländiſche Zeugen wären / noch vor abgegangenen Compaſs-Schreiben verändert werden / jedoch müſſen ſothane veränderte Beweiß-Articul aufs wenigſt 3. Täg vor der Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung / oder vor dem abfertigenden Compaſs-Schreiben dem Gegentheil der Urſachen communicirt werden / auf daß dieſer des weiteren ſeine Interrogatoria einreichen könne / widrigenfals ſolle dieſe Veränderung (auſſer es wolten ſich die Partheyen / zu Verhütung einer etwann ex poſt ergreiffenden Additional Beweiſung / deſtwegen ſelbſten verſtehen) nicht mehr ſtatt haben / ſonderen es mögen die Zeugen über die Articul verhört, oder das Compaſs-Schreiben abgefertiget-und nur die erſtere Beweiß-Articul denenſelben beygeſchloſſen werden.

Titulus 14.

Von Denen Interrogatoriis - oder Frag-Stuck.

§. I.

Formula Interrogatoriorum.

Interrogatoria.

Worüber die von dem N. in puncto ſtrittiger N. vorgeſchützte-und zu End benante Zeugen eydlich zu vernehmen.

Generalia.

1. Wie Zeug ſich nenne / wie alt / weſſen Glaubens / und Profeſſion derſelbe ſeye?

2. Ob

2. Ob Zeug nicht dem Zeugen-Führer verwand / und wie/
3. Ob er nicht angelehrnt worden / was er ausſagen ſolle.
4. Ob er keinen Nutzen / oder Schaden bey der Sach habe.
5. Ob er ſich mit denen anderen Zeugen nicht unterredet/ wasſie ausſagen wolten.
6. Welchem Theil derſelbe den Obſieg gönne.
7. Ob Zeugen nichts gegeben / noch verſprochen worden / daß er gut für den Zeugen-Führer ausſagen ſolte.
8. Ob Zeug wider den / wider welchen er Zeugenſchafft geben ſolle / kein Feindſchafft habe / ꝛc.

Interrogatoria Specialia ad Artic. 1.

1. Woher Zeug dieſen Articul wahr zu ſeyn wiſſe.
2. Zu welcher Zeit dieſes / oder jenes geſchehen/ꝛc.

Dieſen Interrogatoriis pflegt dieſe Clauſula unterzeichnet zu werden / ſalvo jure quocunque contra teſtes, eorum edicita, & impertinentes Articulos. N.N. Zeugen.

N. N. Advocatus.

§. 2. Weilen zu Verfaſſung deren Interrogatorien die Umbſtänd das mehreſte geben müſſen / als ſolle ein jeder (welcher dergleiche Interrogatorien zu verfaſſen hat) dahin ſehen / damit er die ſpecial Frag-Stuck ex facto deren Umſtänd und Materiæ deren Beweiß-Articul ziehe / auf daß die Sache deſto klärer erſcheine.

Sutting. *Obſerv. 54. n.* 1. *9. & 10.*

§. 3. Dieſe Interrogatoria werden weder denen Gegen-Partheyen / noch denen Zeugen communicirt / ſondern / wie geſagt / bey der Cantzley producirt- oder nur bey der Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung dene Commiſſarien behändiget.

Sutting. *Obſerv. 54. n. 6.*

Uber welche / wann ſie einmahl eingelegt worden / ſich nicht fernere Interrogatoria einlegen- noch auch die eingelegte corrigiren laſſen.

Heid. *in ſuo nucleo proceſ. jud. Cap. 60. in fin.*

§. 4. Und weilen dieſes ein böſer Gebrauch / daß über das abgelegte Jurament denen Interrogatoriis verſchidene Execrationes eingemiſchet- oder denen Zeugen malefiziſche Frag-Stück / als v. g. ob Zeug nicht Meyneidig- ein Ehebrecher ꝛc. geſtellt werden / als ſollen ſich die Advocaten ſo wohl eines / als des anderen entübrigen / auch die Zeugen von denen Commiſſarien hierauf zu antworten nicht angehalten werden.

Walt. *Cap. 20. in fin.*

TITU-

Titulus 15.

Von der Gegen-Beweiſung.

§. I.

WAnn der Kläger ſeine Beweiſung abſolvirt / ſo mag derſelbe gleich des anderen Tags / oder nach erhaltenen Remiſs-Schreibens-Abſchrifft in die Eröffnung / und aus Folglaſſung ſeiner Zeugen Ausſagen zu gewilligen / bitten.

℟. Fiat, jedoch mit vorhergehend-erſtmahligen gegentheiliſchen 3. tägigen Vorwiſſen

So dann mit noch-und letztmahligen 3. tägigen Vorwiſſen / wofern keine Gegen-Beweiſung angemeldet worden / und endlichen (welche Bewilligung auch dem Gegentheil zu exequiren iſt.)

℟. Fiat, wofern keine Gegen-Beweiſung angemeldet worden / und wird hiemit in die Eröff-und Ausfolglaſſung deren Zeugen Auſſagen ex officio gewilliget.

§. 2. Zwiſchen dieſer Zeit der lauffenden Vorwiſſens-Verordnungen (oder auch gleich bey der erſten Seſſion nach der Zeugen-Abhörung / in welchem Fall der Kläger hierauf gewiſen werden müſte) und ſo lang der Kläger nicht die würckliche Eröffnung und Erfolglaſſung abſolute erhalten hätte / ſoll der Beklagte ſeine Gegen-Beweiſung / wann er eine vorzunehmen / vermeinet / alſo gewiß anmelden / als ſonſten dieſe nicht mehr ſtatt haben-ſondern dem Kläger auf weiteres Anlangen ſeiner Zeugen Ausſagen eröffnet-ausgefolgt-und keine weitere Beweiſung geſtattet werden ſoll.

Sachſ. Proceſs-Ord. *Cap. 21. verſu* von der Zeit an / als ihn die *Citation pag. 58. Prax Vienn.*

§. 8. Zeüget ſichs nun bey dem Prothocoll, daß eodem / oder in dieſer Zeit der lauffenden Vorwiſſens-Verordnungen keine Gegen-Beweiſung angemeldet worden / ſo wird dieſe erhaltene Ausfolglaſſungs-Verordnung dem Gegentheil exequirt-und die Zeugen ausſagen / worzu wir von Zeit der verwilligten Eröff-und Ausfolglaſſung 14. Täg / eingeraumet haben wollen / erhoben / folglichen in dem noch übrigen Termin die behörige Schrifft erſtattet / nach dero Unterlaſſung der Beklagte ſeinen Contrapart mittels der Collationirung durch die noch übrige Terminen weiters / und auf die Weiß (wie gemeldet worden) urgiren kan.

§. 4. Da aber das Prothocoll weiſete / daß inzwiſchen denen geloffenen Ausfolglaſſungs-Vorwiſſens-Verordnungen zwar eine Ge-

gen-Beweiſung angemeldet worden/ jedoch aber von dem gegen-beweiſenden Theil nicht fleiſſig proſequirt wurde/ kan der Beweiſende ſo fort und fort um die Eröffnung ſeiner Zeugen Ausſagen anhalten / und da ihm über die zu recht ergangene zweymahlige Vorwiſſens-Verordnungen endlichen die Eröff- und Ausfolglaſſung abſolute und ex officio verwilliget wurde / ſo wäre ſo fortan die angemeldete Gegen-Beweiſung gefallen/ und deſert.

NB. Hierdurch werden jene Aufzüg aufgehoben/ welche bißanhero gemacht worden / da man die Deſertirung der Beweiß- und Gegen-Beweiſung hat treiben müſſen.

Titulus 16.

Von der Additional-Beweiſung.

§. I.

Ein Additional-Beweiſung (dero Articuli, und Interrogatoria eben/ gleichwie die Beweiß-Articul, auſſer/ daß man das Wort Additional Beweiß-Articul, und Additional-Interrogatoria darzugeſetzet/eingerichtet werden) kan ſowohl von dem Beweiß- als gegenbeweiſenden Theil in jenem Fall eingebracht werden / wann man in der Beweiß- oder Gegen-Beweiſung etwas ausgelaſſen zu haben- oder etwas (ſo zur Sache des weiteren ſehr dienlich wäre) zu probiren / glaubet.

§. 2. Dieſe Additional-Beweiſung hat auch noch damahls ſtatt/ wann ſchon einer um die Erfolglaſſung ſeiner Zeugen Ausſagen angelangt/ jedoch aber die würckliche Eröffnung noch nicht erhalten hätte/ ja ſo lang iſts erlaubt / dieſe zu incaminiren / biß nicht etwann der Gegentheil eine Gegen-Beweiſung ergriffen/ und ſeine Gegen-Beweiß-Articul exequirt hätte / geſtalten in dieſem letzteren Fall billig zu beſorgen wäre / daß nicht nach denen / aus denen Gegen-Beweiß-Articul erſehenen Gegentheiliſchen Fundamenten die vorgeſchützte Zeugen möchten ſuborniret werden.

§. 3. Dem gegen-beweiſenden Theil aber ſolle bevorſtehen / ſeine Additional-Gegen-Beweiſung noch in ſolang anzubringen/ biß nicht ſein Gegentheil die Ausfolglaſſung deren Zeugen-Ausſagen abſolute erhalten hätte / welches wir auch in jenem Fall verſtanden haben

den wollen/ wann der Beklagte zu Fundirung ſeiner Duplic allein eine Beweiſung ergriffen hätte.

Ratio hujus deſumitur à contrario dicti §. 2.[di]

§. 4. In ſothaner Additional-Beweiſung iſts erlaubt / ſowol die alte Zeugen über neue Articul zu produciren / als neue Zeugen über die eingegebene Articul abhören zu laſſen.

§. 5. Damit aber die Additional-Beweiſungen nicht in infinitum dauren mögten / als wird hiemit nur eine zu introduciren / erlaubet.

Titulus 17.

Von der Beweiſung ad Perpetuam rei Memoriam.

§. I.

Es erfordert zu weilen die Nothdurfft / ſonderlich an Seiten eines Beklagten / oder der ſich einer künfftigen Klage beförchtet / daß er auſſer einer ordentlichen Beweiſung / zu Behaubtung ſeiner künfftig-nothwendigen Defenſion eine Beweiſung ad perpetuam rei Memoriam führen muß.

Eo quod non ſit in ejus poteſtate, quando Conveniatur.

Und dahero mag dem Beklagten / oder welcher beklagt zu werden / ſich beförchtet / ſolche jedesmal / wann auch gleich noch keine Klage wider ihn eingereichet worden wäre / vor der Klage anzubringen erlaubet ſeyn / jedoch / daß derſelbe die Speciem facti, und worinnen die Cauſa haubtſächlich fundiret ſeye / klärlich anführe / damit der reſpectivè Beklagter wiſſen möge / worauf die Sache angeſehen / und derſelbe allenfals ſeine Interrogatoria gegründet einreichen könne.

Sutting. *Obſerv.* 52. *n.* 2. Heid. *Cap.* 62. *n.* 17. §. 5.

§. 2. Dem Kläger hingegen (als in deſſen Gewalt es beruhet / zu agiren / wann er will) iſt ſothane Beweiſung nur in gewiſſen Fällen zugelaſſen / nemlichen 1.mo wann es ſich zutrüge / daß ein Zeug ſo gar alt / oder ſchwach wurde / daß man ſich ſeines Ableibens zu beſorgen hätte / oder wann er eine Schwangere Frau eydlich vernehmen laſſen wolte. 2.do wann ſich ein Zeug an ſolchen Orten aufhielte / welche Kriegs- Hungers- oder Sterb-Lufſts halber beſorglich ſeynd / 3.[tio] wann ſich der Zeug auf eine weite Reiß begebe / alſo daß er künfftig ſchwer zu betretten / oder ſeines Widerkommens ein Zweiffel wäre /

oder auch aus andern Urſachen/ dardurch die Parthey in Gefahr ihrer Beweiſung geſtellet werden könte.

Sutting. *Dict. Loc. n. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.*

§. 3. Befindete ſich nun eine dergleiche Urſach vorhanden / ſo mag Kläger-Beklagte/ oder der ſich beklagt zu werden förchtet/ die Urſach der Beweiſung ad perpetuam rei Memoriam in einem Libell ſummarie, oder præſumptivè probirter anführen / ſeine verfaſte Beweiß-Articul beylegen-dem Richter überreichen- und darmit/ gleich wie in der ordinari Beweiſung/ fortfahren.

Gail. *L. 1. Obſerv. 92. n. 3. & 7.* Berlich. *Conc. 47. n. 28.*

§. 4. Nach ad perpetuam rei Memoriam abgehörten Zeugen / iſt vonnöthen / daß derjenige (welcher Zeugen ad perpetuam rei memoriam hat abhören laſſen / wann er Kläger ſeyn ſolte-oder wäre) ſeine Action innerhalb einem Jahr incaminire.

Gail. *Dict. obſerv. n. 4. & 5.* Mähriſ. Lands-Ord. von Zeugen-Führung *ad perpetuam rei Memoriam in fine.*

Nach Verſtreichung des Jahrs aber (welches von Zeit der geſchehenen Zeugen-Abhörung zu lauffen anfangt) ſoll deſſen geführte Beweiſung gefallen/ und krafftloß ſeyn.

Gail. *Dict. Loc.*

§. 5. Was den Reum anbelangt / der mag (wie geſagt worden) indifferenter, und ohne Unterſchid des Alters / der Geſundheit/ beförchtender Abreiß ꝛc. vor / und nach der Litis Conteſtation, alle Zeugen (welche derſelbe ihme dienlich zu ſeyn/ glaubet) ad perpetuam rei memoriam abhören laſſen / und ſolle deſſen Beweiſung allemahl gültig ſeyn.

Mähriſ. Lands-Ord. *dict. loc.*

Es wäre dann / daß dem Reo eine Exception per modum actionis, gleichwie in der Exception non numeratæ pecuniæ, competirete/ dann in dieſem Fall iſt ebenfals der Reus (welcher nachgehends Actor wird) innerhalb eines Jahrs-Friſt ſeine vermeintliche Action einzubringen/ſchuldig / widrigenfals auch deſſen vorige Beweiſung fallet.

Heidenr. *Dict. loc. §. 6. n. 7. Auth. hanc autem querelam Cod. de non num. pec.*

§. 6. Jedoch / wann auch nach einem Jahr der Kläger / oder Beklagte ſeine Action incaminiren / und andere / oder auch die vorige Zeugen vernehmen laſſen wolte / das mag derſelbe wol thun.

§. 7. Im Fall nun einer eine Beweiſung ad perpetuam rei memoriam ergreiffen will / muß er dieſes (er ſeye Actor, oder Reus) bey dem jenigen Richter anbringen/ wo die Cauſa principalis, warumen zu thun / etwann künfftighin zu handlen wäre / ſo daß/ wann die Zeugen einer andern Jurisdiction unterworffen / auch dißfals das behörige Compaß-Schreiben alldahin ausgefertiget werden müſte.

Gail. *Dict. Obſerv. 93. n. 1.*

§. 8. Wann

§. 8. Wann alſo die Beweiſung vollbracht / ſollen die ausſagen alles Fleiſſes bey Gericht aufbehalten = und ſelbige keiner dings (auſſer nach deren ordentlich begehrt = und verwilligten Eröffnung) extradirt werden.

Gail. *Dict. loc. n. 5.* Sutting. *Obſerv. 5. n. 12.*

§. 9. Bey allem dieſem aber bleibet gleichwohlen der Gegen-Parthey (wann ſelbige nicht auch eine Beweiſung ad perpetuam rei Memoriam geführt) ihre Gegen-Beweiſung bevor / welche ſie nach Erheiſch der Ordnung wird wiſſen zu ergreiffen / hingegen ſollen bey vorkommender ſolchen Nothdurffts-Fällen einige andere Zeugen (ratione deren keine Noth vorhanden) von Seiten des Klägers nicht vernommen werden.

§. 10. Wann aber nach dieſer Abhörung der Kläger / oder Beklagte zu ſeinem Behelff / andere / und mehrere Zeugen vernehmen laſſen wolte / ſo ſeye er dieſes nach erſtatteten Exception zu Fundirung der Replic, oder Duplic der Ordnung nach / und zu gewöhnlicher Zeit vor deren Publicirung / oder Eröffnung zu thun berechtiget.

Sachſ. Proc. Ord. *Cap. 27. Col. 3. verſu* auf welchen Fall er aber ꝛc.

Welche ausſagen dann zugleich / und auf einmahl / wann ſchon einige länger vorhero aufgenommen worden / publicirt werden.

§. 11. Dieſer Zeugen Ausſagen / hat ſich dann der Kläger oder Beklagte nach eingereicht-ordentlichen Klag-Libell, und erſtatteter Exception nach deren hierauf erhaltenen Eröffnung / ſo gut ein jeder kan / zu gebrauchen / und darauf ohne Wider-Red zu beruffen.

Proceß- und Gerichts-Ord. C. von der Gezeugnuß *ad perpet. rei memor. 27. Colum. ult.*

Titulus 18.

Von Denen Zeugen / und deren Speſirung.

§ I.

Was für Zeugen zu einer rechtlichen Probe gültig oder nicht gültig ſeyen / dieſes werden die allgemeine Rechten / und Gewohnheiten geben = der Advocat zu überlegen = und der Richter zu entſcheiden wiſſen.

§. 2. Denen Zeugen ſollen die Reiß-Unköſten von dem Zeugen-Führer bonificirt werden / welche auch bey der Expens-Moderirung paſſirt werden ſollen. Dieſes aber / was die Zeugen etwann in deſſen

zu Hauß gewinnen können / oder verzehrt hätten / wird nicht darunter gerechnet.

Per notoria Jura & praxin.

§. 3. Die Zeugen ſollen aber Winters Zeit wenigſt den Tag 4. Meil / und des Sommers wenigſt 5. Meil reiſen / welches auch von denen nobilitirten Perſonen / welchen zu reiten / oder zu fahren / Gelegenheit gemacht werden muß / zu verſtehen.

§. 4. Dahero ſolle einem gemeinen Zeugen / wann er reiſet / oder auch ſtill ligen muß / von dem Producenten täglich , , , einer nobilitirten Perſon aber (ohne der Gelegenheit) täglich , , : gereichet werden / jedoch daß Zeug von dem Orth / wo er etwann wegen Ungelegenheit des Wetters ſtill ligen müſſen / ein Atteſtatum publicum beybringe / wie viel Meil es ſeyen / biß an das Orth / wo die Zeugnuß abgelegt werden ſolle / und wie viel Täg Zeug habe ſtill ligen müſſen.

Mähriſ. Lands-Ord. von Zeugen §. und damit ꝛc. item Böhm. Lands-Ord. lit. C. 49. von Zeugen.

§. 5. Damit aber die Zeugen zu erſcheinen um deſtomehres angefriſchet werden / ſoll ſo gleich für jeden Zeugen das Gelt / ſowol zur zu- als Abreiß vor deren Abhörung baar erlegt werden / ſonſten ſothane Zeugen zur Zeugnuß weder angehalten - noch examinirt werden ſollen.

Mähriſ. Lands-Ord. von Zeugen §. Bauers-Leuth ꝛc. item Böhm. Lands-Ord. lit. C. von Zeugen.

§. 6. Es wäre dann Sache / daß der Producent ſo arm / daß er denen Zeugen das Behörige nicht bezahlen könte / ſo ſoll denenſelben in Caſum victoriæ der Producent die Reiß-Unköſten zu refundiren ſchuldig ſeyn / es wolte dann der Richter auf beſchehenes anzeigen der Armuth / und daß die Zeugen ſich keine Unköſten machen mögten / die Beweiß Articul und Interrogatoria, dahin (wo die Zeugen wohnen) abſchicken / und ſelbige alldorten gerichtlich abhören laſſen.

§. 7. Wann ſichs auch zutrüge / daß einer viele und unterſchidliche Rechts-Sachen bey einem Gericht hätte / und wolte die Zeugen zu allen ſeinen Actionen gebrauchen / ſo iſt alsdann ihnen nicht mehr / als ſichs für eine Reiß gebührt (ungeacht ſie zu mehrern Sachen Zeugnuß geben müſſen) zu bezahlen.

Dict. Lands-Ord. §. ob ſichs zutrüge / ꝛc.

Jedoch ſoll ihnen für diejenige Täg / da ſie aufgehalten werden / täglich ſo viel / als wann ſie reiſeten / bezahlt werden.

§. 8. Wann ein Land-Mann / als Zeug ſub nobili fide auszuſagen hätte / ſo ſolle gleich anfangs gebetten werden / demſelben unter einem gerichtlichen Decret die Articul und Interrogatoria mit der Auflag verſchloſſen zuzuſtellen / auf daß ſelber ſeine Ausſagen / ſamt denen Beweiß-Articul, Interrogatoriis, und allegatis innerhalb 8. Täg deutlich geſchribener / unter ſeiner Fertigung dem Gericht ſamt einem kleinen Anbringen / daß er hiemit ſeine Ausſagen zufolge des an ihn ergan-

genen

genen Decreti abgeſtattet haben wolle / verſchloſſener zuruck einſchicken ſolle / welches wir auch von denen Land-Frauen verſtanden haben wollen; jedoch daß dieſe bey Verzeichnuß ihrer Auſſagen einen Land-Mann adhibiren / welcher ihre Auſſagen zugleich mit ihnen unterſchreibe.

§. 9. So jemand mehr / als einen Proceß für einem Recht hat / ſo ſich nicht mit einander gleicheten / ſo ſoll er zu jedem Proceß die Zeugen abſonderlich führen.

Böhmiſ. Lands-Ord. Lit. C. 63.

Wann ſie ſich aber mit einander gleicheten / ſo können ſich beede Partheyen deswegen zu Erſpahrung weiterer Unköſten ſelbſten verſtehen / und ſothane Auſſagen für ihre Proceß gültig erkennen / jedoch müſſen allenfals bey der Collationirung zu allen Proceß richtige Abſchrifften deren Zeugen ausſagen beygelegt werden / um alle Confuſiones, ſo ſich in Durchgehung- und Erledigung deren Proceſſen bey deren abgängigen Belegung erreichen könten / zu vermeiden.

Titulus 19.

Von Denen Zeugen-Commiſſarien / deren Ambt- und der Meyn-Eyds Erinnerung.

§. I.

Wir hätten zwar dieſe Materie in dem erſten Theil (wo wir von denen Gerichts-Perſonen gehandlet) gleich anführen können / zumalen ſich aber dieſes allhier / wegen der Ordnung / beſſer ſchicket / als wollen wir bey dieſer Stell davon handlen.

§. 2. Wann bey einem Gericht ordentliche Zeugen-Commiſſarien aufzunehmen ſeynd / ſollen ſie vor allem bey ihrer Aufnehmung / unter Eyd genommen werden.

§. 3. Die Zeugen-Commiſſarii, oder welche ſonſten zu Abhörung deren Zeugen beſtellet / ſollen möglichſt dahin ſehen / damit ſelbige die Tag-Satzung nicht zu weit hinaus (auſſer es erforderte dieſes deren Zeugen Entlegenheit) oder auf einen Sonn- oder Feyer-Tag geben mögten.

§. 4. Solte ſichs nun etwann inzwiſchen der angeordnet- und exequirten Zeugen-Verhörs-Tag-Satzung ergeben / daß eine Zeugen-Verhör wegen rechtlicher Verhinderung etwann deren Zeugen- oder ſonſten wohl gegründeten / und eines theils probirten Urſachen halber ihren Fortgang nicht erreichen könte / ſo iſt der Advocat ſchul-

big / bey verwürckenden würcklichen 6. Rthl. Pönfall dieſes denen Zeugen-Commiſſarien / oder dem Gericht wenigſt 3. Täg / oder da die Zeugen vom Land herein zu beruffen wären / acht Täg vorhero damit nicht ein und andere Wochen / ohne daß etwann ein Zeug in andern Sachen abgehört werde / verſtreichen mögte / abzuſagen / und dero Erſtreckung zu begehren / ſolte er aber dieſes unterlaſſen haben / und daß über diß die Zeugen vom Land zu gereiſet wären / und die Verhör gleichwohlen nicht vorbey gehete / ſo ſoll er anbenebſt denen zu gereiſten Zeugen die Reiß-Unköſten vergüten.

Edict. vom 16. Febr. 1694.

§. 5. Ehe nun die Zeugen Commiſſarii, oder das Gericht die vorgeſchützte Zeugen abhören / iſts vor allem vonnöthen / daß die Zeugen vorhero ſchwören / daß ſie über das (worüber ſie werden gefragt werden) die gründliche Warheit ausſagen wollen / zu welchem End vorläuffig erfordert wird / daß ſie des Meyn-Eyds erinneret werden / worüber dann denen Zeugen nachkommende Formula deutlich vorgeleſen werden ſolle.

§. 6.

Formula der Meyn-Eyds Erinnerung.

Der Eyd iſt ein Ruff zu GOtt / durch welchen einer GOtt zu einem Zeugen anrufft / daß er die Warheit (wie es an ſich ſelbſt iſt) ſagen / und nichts verſchweigen / auch hierinfals nicht anſehen wolle / weder Freund- noch Feindſchafft / weder Müde / noch Gab / weder Herrn-Gunſt / oder Herrn-Forcht / weder einen eigenen Nutzen / oder Schaden / noch etwas anderes / oder ſonſten andere Urſachen (wie ſie immer Nahmen haben mögen) ſondern vielmehr auf die Frag-Stuck / wie ihme ſelbe vorgehalten werden / die pure lautere Wahrheit ausſagen wolle / was ihme kund und wiſſend iſt / mithin / daß er alſo Kundſchafft geben / wie einen gerecht- frommen- und warhafften Zeugen von Rechts- und Warheits wegen zu thun gebührt / wie es auch ein jeder vor GOtt dem Allmächtigen vor dem jüngſten Gericht bey ſeiner Seelen Seeligkeit / und Vermeidung der ewigen Verdamnuß verantworten kan / ſoll / und mag.

Ihr Zeugen / weilen ihr nunmehro den gewöhnlichen Zeugen-Eyd gegen GOtt dem Allmächtigen ſchwöret / ſelben zu einem Zeugen anruffet / und euch gegen ihme verbindet / auch in euer Ausſag alſo / gleichwie euch jetzt nach geleiſten Jurament vorgeleſen wird / zu verhalten habet / ſo wollen wir euch hiemit erinneren / und euch vor Meyn-Eyd / und falſchen Schwören gewarnet haben; dann

Erſtlichen: Ein falſch-ſagender Zeug beraubet ſich durch ſeine falſche Ausſag / und Unwarheit / GOttes ſelbſten / deme nichts verborgen iſt / auch aller ſeiner Hülff / Gnad / und Wohlthaten / der ewigen Freud und Seeligkeit / und führet ſeine Seel in die ewige Verdamnuß der Höllen / und dieſes iſt wohl zu betrachten.

Zwey-

Zweytens: Verſündigt er ſich wider ſeinen Nächſten / wider welchen er die Unwarheit ſagt / alſo daß er ihme dardurch benimt / was ihme von rechtswegen gebührt / und eignet es einem andern zu / dem es nicht gezimmet / welches eine groſſe Sünd iſt / und mit zeitlich und ewiger Straff von GOtt geſtrafft wird.

Drittens: So ſündiget ein falſch-ſagender Zeug in deme / daß er durch ſeine falſche Ausſage den Richter betriegt / und dahin leitet / daß er wider die Billigkeit ein falſches Urtheil wider den Gerechten ſpricht / den er viel billicher ſchützen ſolle / und dieſes iſt ebenfals vor GOtt dem allmächtigen ein höchſt-ſträfliche Sünd.

Vierdtens: So vergreifft- und verſündigt ſich ein ſolcher Zeug / der die Unwarheit- und wider ſein Gewiſſen redet / wider ſich ſelbſt / dann er macht ſich meyn-eydig / und infam, und der Meyn-Eyd bleibt nicht verſchwiegen / ſondern wann die Zeugen ausſagen eröffnet werden / ſo werden allen Theilen davon Abſchrifften ertheilt / und dardurch kommt ſeine falſche Ausſage / und ſein Meyn-Eyd an Tag / daß er bey männiglich vor treulos / meyn-eydig / und abſcheulich gehalten- darzu wann es vor Obrigkeit kommt / nach Gröſſe ſeines Verbrechens geſtrafft wird / alſo / daß er bißweilen der verletzten Parthey ihren Schaden erſetzen / und zugleich mit Leibs- und Güter-Straffen / mit Ausreiſſung der Zungen / mit Verweiſung des Lands und anderen Peynen geſtrafft werden muß / dadurch er ſich / als ein infamer Menſch aller ehrbahren Geſellſchafft beraubet / zumahlen nebſt allen dieſen viele Hiſtorien vorhanden / daß GOtt über einen Meyn-Eydigen verhenget hat / daß ihn der böſe Feind ledig zum Fenſter hinaus in die Lufft geführt / oder daß er alſo bald des jähen Todts in Geſicht der Menſchen geſtorben / daß ſich die Erde eröffnet / und denſelben lebendig verſchlungen / ſo haben auch einige ihre Zungen / und Finger ſelbſten zerbiſſen / einige aber ſeynd im gantzen Angeſicht gäntzlich erſchwartzet / und dergleichen von GOTT zulaſſenden Straffen mehrere zu geſchweigen.

So ihr euch aber erweiſen werdet / wie es ehrlichen / und Gott-liebenden Zeugen zuſtehet / und auch bis zu Eröffnung deren Ausſagen und Kundſchafften nichts-hingegen alles / was ihr gefragt werdet / wie es die Warheit in ſich ſelbſten iſt / ſagen / und nichts verhalten / oder gefährlicher Weiß vertuſchen werdet / ſo thut ihr ein GOtt gefälliges Werck / und iſt euer Schwur ſo angenehm bey GOtt / als wann ihr bettet / indeme ihr dardurch die Juſtiz befördert.

§. 7.
Formula des Eyd-Schwurs deren Zeugen.

ICh N. ſchwöre zu GOtt dem allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß in der Sachen / darinnen ich anjetzo zu einem Zeugen fürgeſtellet werde / auf das jenige / was man mich derentwegen fragen wird / die gründliche pure lautere Warheit / ſo viel mir eigentlich /

und gründlich wohl bewuſt / ausſagen / bekennen / und anzeigen will / will nicht anſehen/weder Freund⸗noch Feindſchafft / weder Müde / noch Gab / weder Herꝛn⸗Forcht / noch Herꝛn⸗Gunſt / auch weder eigenen Nutzen / oder Schaden / noch etwas anders / wie das Nahmen haben mag/und wie ich dis am jüngſten Tag bey Verluſt und Erhaltung meiner Seelen verantworten ſolle / will auch meine Ausſagen vor rechtlicher Eröffnung niemand offenbahren / ſondern bey mir in Geheim⸗und verſchwiegen halten / ſo wahr mir GOtt helffe.

Sutting. von Eyd der Zeugen/und Lud. *Cap.* 15. §. 40.

§. 8. Nach dem nun die Zeugen des Meyn⸗Eyds erinneret/ſollen die Zeugen (wann es Manns⸗Bilder) mit denen in die Höhe gehobenen drey erſten Fingern rechter Hand / die Weibs⸗Bilder aber mit gelegt⸗gedacht⸗3. erſten Finger auf die lincke Bruſt / und etwas entblöſten Haupt / vorgemeldten Eyd / welcher ihnen von denen Zeugen⸗Commiſſarien / wie es ſonſt bräuchlich / deutlich abgeleſen werden ſolle / von Wort zu Wort vor einem Crucifix / und angezündten zweyen Kertzen ablegen.

Ratio eſt, dieweilen dieſes eine mehrere Forcht und Ehrerbietung cauſirt / und faſt die mehreſte auf den Eyd nichts halten / wann ſelbiger nicht hoc modo abgelegt wird.

§. 9. Wann dis geſchehen / ſo mögen die Zeugen einer nach dem andern / jedoch keiner in beyſeyn des anderen / an einem ſicheren Orth bey verſchloſſenen Thüren⸗Vormittags⸗nach der Ordnung des Directorii deren Beweiß⸗Articul und Frag⸗Stücken abgehört deren Ausſage fleiſſig⸗deutlich⸗und mit ſolchen Worten geſchrieben werden / wie es die Zeugen ausſagen / und wo es vonnöthen / jedesmahls um die Urſach ihrer Ausſage (wann ſchon ſolches in den Beweiß⸗Articul, oder Interrogatoriis nicht einkommete (ob ſie dieſes / oder jenes geſehen⸗oder woher ſie ein und anderes wiſſen) befragt werden.

§. 10.

Formula, welcher ſich das Gericht / oder die Commiſſarien in Beſchreibung deren Zeugen Ausſagen gebrauchen ſollen.

Zeugen⸗Verhör.

Welche Anno - - - den - - - auf des N. ⸗ ⸗ ⸗ Verordnung mit denen von dem N. wider den N. vorgeſchützten Zeugen in puncto N. nach vorhero erinnerten Meyn⸗Eyd / und darüber abgelegten Cörperlichen Eyd / über die eingelegte Beweiß⸗Articul, nnd Interrogatoria vorgenommen / und deren Ausſagen hiemit ordentlich beſchriben worden/wie folgt.

GENE-

GENERALIA.

1.mo Sagt N. N. &c.

Artic. I.

Sagt . ſ ſ

SPECIALIA ad Artic. I.

1.mo Sagt . ſ ſ

§. 11. Uber dieſe gethane Außſagen ſeynd die Zeugen nochmalen durchgehends zu conſtituiren / und denenſelben die Articul, Frag-Stuck / und ihre Außſagen vorzuleſen / und ob ſie deſſen allen geſtändig / zu fragen / damit ſich die Zeugen reflectiren- und allenfals ihre Außſagen corrigiren mögen / nach welchem die Außſagen von denen Zeugen Commiſſarien alſo unterſchrieben werden.

Silentio impoſito dimiſſus.

Urkund deſſen haben wir N. Zeugen Commiſſarii dieſe Außſagen eigenhändig unterſchriben. Actum die & Anno, ut ſupra.

N. N. geſchworne Zeugen *Commiſſarii.*

§. 12. Woſern die Gegen-Parthey keine Interrogatoria eingelegt / ſo ſollen doch die Zeugen Commiſſarien / die Zeugen über die vorerwehnte General Interrogatoria, welche ſie ex officio denen Zeugen vorhalten ſollen / befragen.

§. 13. Finden die Zeugen-Commiſſarien / daß der Zeugen-Führer in einem Articulo, oder ſein Gegen-Part in denen Interrogatoriis zwey-drey-oder mehrer Umſtänd zuſammen geſetzt habe / ſo müſſen ſie einen jeden Umſtand denen Zeugen abſonderlich vorhalten / und erklären / damit der Zeug nicht verwirret werde / und den Zeugen / daß er auf jeden Umſtand mit klaren- und nicht mit generalen Worten beſonders antworte / anhalten.

§. 14. Wann der Zeug eine Sprach redete / welcher der Richter / oder die Zeugen-Commiſſarien nicht kündig / ſo pfleget man ſich eines beeydigten Dollmetſchers oder einer beeydigten Perſon / welche ſothaner Sprach kündig / zu gebrauchen / und aus dero Mund des Zeugens außſagen zu verzeichnen.

§. 15. Kein Zeug ſolle zur Zeugnus zugelaſſen werden / welcher nicht in dem Anbringen / worinnen die Beweiſung ergreiffen / oder in jenem / worüber die Verhörs-Tag-Satzung verwilliget worden / oder in denen Beweiß-Articul benennet wäre.

Sutting. *Obſerv. n. 5.*

§. 16. Und im Fall die Zeugen etwann Unterthanen / Hauß-Genoſſene / oder Diener wären / welche von ihrer Herꝛſchafft vorgeſtellet worden / ſo müſſen ſie vorhero / und bis nach abgelegter Außſag durch die Zeugen-Commiſſarien ihrer Pflicht entlaſſen werden.

Sutting. *Dict. loc. n. 6.*

§. 17. Wann die Commiſſarien mercken / daß ſich der Zeug contradicirte / ſollen ſie denſelben deſtwegen⸗und daß er ſich zu einem erklä⸗re / allenfals ermahnen.

Ratio eſt, ut futuræ forſitan cavillationes teſtium evitentur, & ut probationes clariores reddantur.

§. 18. Die Commiſſarien ſollen auch in der Verhör nicht ge⸗ſtatten / daß ſich ein Zeug auf die Ausſage anderer Zeugen, oder auf ſeine bereits gethane Ausſage beruffe / ſondern / wann er ſich auch gleich darauf auf die in vorigen Articul daſelbſt gethane Ausſage beruffete / ſo ſollen ſie doch die Ausſag gäntzlich ausſchreiben.

Ratio eſt, Damit der Richter bey deren Uberleſung gleich ſehe / was ſie ausgeſagt / und nicht lang nach zuſchlagen / und nachzubläteren habe.

§. 19. So kan auch eine Parthey ſich gegen der anderen ge⸗richtlich erklären / daß / wann ſie glaubet / daß ihr die / wider ſie ergrif⸗fene Beweiſung / welches ſie aus denen Articulis abnehmen kan / nicht ſchaden könne / ſie die Beweiß⸗Articul pro juratis gelten laſſen / und an⸗nehmen wolle / wornach es keiner weiteren Abhörung bedarff / ſonde⸗ren die Articuli ſo gültig ſeynd / als wann ſie wären beſchworen worden.

Formula des Juden Eyds.

Dieſe Formula iſt zu finden in Codice Auſtriaco Tit. von Juramen⸗ten; Indeſſen iſt zu wiſſen / daß die Juden biß anhero niemals angehalten worden / bey einer auf ihren Sabath angeordneten Tag⸗Satzung zu erſcheinen.

Titulus 20.

Von Eröffnung deren Zeugen Ausſagen.

§. I.

Richter / und die Zeugen - Commiſſarien ſollen alles Fleiß zu ſehen / damit ſie die Zeugen ausſagen nicht ehender eröffnen⸗und publiciren / als darumen angelangt worden / wie nun dar⸗umen angelangt werden ſolle / dis haben wir ſchon unter dem 15. Ti⸗tul von der Gegen⸗Beweiſung gemeldet

§. 2. Nach

§. 2. Nach verwilligter Eröffnung deren Zeugen-Ausſagen / welches wir von der würcklicher richterlichen Verwilligung über die zweymalige Vorwiſſens-Verordnung verſtanden haben wollen.

Ratio eſt, weilen ſonſten Strittigkeiten entſtanden / als ob / dieſe (ſolang die Ausſagen nicht / geſehen / geleſen, oder abgeſchriben worden) nicht gefallen wäre.

Kan weder Kläger / noch Beklagter einige fernere Zeugenſchafft / weder durch neue / noch durch die vorige Zeugen / weder über die vorige / noch über die neue / oder andere Beweiß-Articul führen / auſſer da die Zeugen vorhin nicht beeydet worden / und noch in einigen beſonderen nothwendigen fällen.

Heidenr. *Cap. 64. §. 19.* Berlich. *Concluſ. 40. per totum.* Sutting. *Obſerv. 75. n. 2.*

§. 3. Zu Erhebung ſothaner Auſſagen werden denen Zeugen-Führer / wie geſagt 14. Täg / welche vom Tag der verwilligten Eröff- und ausfolglaſſungs-Verordnung / damit die Zeugen-Führer in dieſer Zeit ſothane Ausſagen beſtellen / und die Zeugen-Commiſſarii, oder die Cantzley ſolche copiren könne / nach deren Verſtreichung einer den anderen weiteres urgiren kan dieſe Zeugen-Ausſagen-Abſchrifften ſollen möglichſt befördert werden / jedoch liget auch dem Zeugen-Führer ob / alſo bald die Tax darfür zu bezahlen / um welche ihm eine Recogtion, damit er künfftighin dardurch die Expenſen deſto beſſer belegen könne / gegeben werden ſolle / indeſſen handlet jener Advocat fürſichtig / welcher nach abgehörten Zeugen und wehrend denen Ausfolglaſſungs-Verordnungen deren Ausſagen / beſtellet / weilen ihme nachgehends dieſe 14. Täg zu Verfaſſung ſeiner Nothdurfft wohl zu ſtatten kommen.

§. 4. Könten aber inzwiſchen wegen überhäuffter Arbeit die Ausſagen nicht befördert werden / ſo ſolle dem Zeugen-Führer deswegen von denen Zeugen-Commiſſarien, oder der Cantzley ein Atteſtat unter ihrem Jurament gegeben, gegen deſſen Beylegung, und daß der Advocat vor Verſtreichung deren 14. Täg einkomme / demſelben ein noch 8. tägiger Termin verwilliget werden ſolle.

Ratio eſt, daß dem Zeugen-Führer diesfalls weder eine mora, noch culpa imputirt werden kan.

§. 5. Dieſes haben wir hierorths noch beyzurucken / daß jede Parthey / die Zeugen ausſagen ſelbſten / erheben müſſe / und ſolche einer dem anderen nicht communiciren dörffte / widrigenfals denen Advocaten / von ihren ſonſt führenden Proceß-Acten aus der Expedition nichts erfolgt werden ſolle.

Edict. vom 23. Apr. 1687.

Titulus 21.

Wie Mit der Beweiſung durch Zeugen zu verfahren ſeye/ wann ein Verlaß- oder Abſchied auf die Beweiſung/ oder auf mehrere Beweiſung ausgefallen.

§. I.

WAnn ein Verlaß/ oder Sententz dahin ausgefallen/ daß der Kläger/ oder auch der Beklagte ein- oder das andere/ wie es ſich gebühret/ zu beweiſen/ oder mit mehreren darzuthun/ ſchuldig erkennt worden (wiewohlen doch allemahl/ ſo viel möglich/ definitivè geſprochen werden ſolle) und derjenige/ welchem weitere Beweiſung aufgetragen worden/ dieſe erſitzen lieſſe/ ſein Gegentheil aber der Sachen ſelbſt ein End ſehen wolte/ ſo mag dieſer bey jenem Gericht/ wo ein dergleiche Verlaß/ oder Abſchied ergangen/ einkommen/ und mit Allegirung deren priorum, ſonderheitlich aber des Verlaſſes oder Abſchieds-Bitten/ weilen man von Gegenſeits die aufgetragene Beweiſungs-Sache erſitzen laſſet; er aber gern ſelbſten aus der Sache ſeyn wolte/ in die Collationirung zu gewilligen/ ſo folget Beſcheid.

℞. Dem Beklagten die Handlung der Nothdurfft innerhalb 30. Täg aufzulegen.

Prax Vienn.

§. 2. Durch dieſe dem Gegentheil alſo exequirte Verordnung wird derſelbe dahin obligiret/ da er vor oder bey Verſtreichung der Helffte dieſer 30. Täg/ das iſt/ wann v. g. dem Beklagten dieſe Verordnung den letzten Januarii exequirt worden/ den 14. Februarii incluſivè die Beweiſung alſo gewiß anmelden müſſe/ als ſonſten dieſelbe hoc ipſo deſert, und gefallen ſeyn ſolle.

Prax. Vienn.

§. 3. Nach alſo verſtrichenen 30. Täg mag der ex officio Collationirung inhærirt- und das weitere/ woſern nichts einkommen/ nach der Ordnung/ wie unter dem Titul von der Replic §. 7. 8. und 9. geſagt worden/ vorgekehret werden.

§. 4. Hätte aber jener (dem die Beweiſung durch Abſchied aufgetragen worden/ ohne darzu compellirt zu werden/ von ſelbſten die Beweiſung ergreiffen/ oder auch daß er auf ſeines Gegentheils urgiren mittelſt der 30. tägiger Nothdurffts- Handlungs- Auflag darzu compellirt worden) noch zu rechter Zeit ſeine Beweiſung angemeldet/ und vorgeſtellet/ wie daß der Verlaß/oder Abſcheid auf Beweiſung aus-

und

gefallen; mithin er zu fernerer rechtlichen Darthuung ſeiner Cauſæ eine Beweiſung zu ergreiffen- und über die beyligende Beweiß-Articul die darinnen benante Zeugen eydlichen Abhörung zu laſſen/ bemüſſiget ſeye; dahero zu deren Abhörung Tag und Stund zu benennen bittete/ oder ꝛc. ſo wird dieſes anbringen

℞. Fiat, jedoch mit vorhergehend- gegentheiliſchen erſt-mahligen 3. tägigen Vorwiſſen.

Prax Vienn.

Beſcheidet/ und mit der Beweiß- auch allenfals mit der Gegen-Beweiſung/ wie nicht weniger mit denen Urgirungen die Sache alſo gehalten/ wie bishero/ ſo wohl von dem Beweiß ꝛc. als auch von dem ordinari Proceß geſagt worden.

§. 5. Die nun hierüber erſtattende Schrifft/ welche man die erſte Probations-Schrifft rubricirt/ wird alſo-

℞. Dieſe Probations-Schrifft dem Beklagten um ſeine Probations, impugnations-Schrifft-

Dieſe Probations, Impugnations-Schrifft-

℞. Dieſe Probations, Impugnations-Schrifft dem Kläger um ſeine ſchlüßliche Probations-Schrifft-

Und die gegenſchließliche Probations-Impugnations-Schrifft alſo beſcheidet.

℞. Dem Beklagten mit Zuſtellung fürzuhalten/ und weilen der Proceß hiemit geſchloſſen/ als ſolle von dem Expeditore zu Collationirung deren Acten &c.

Titulus 22.

Von Erſtattung der Duplic.

§. I.

Nach Erſtatt- und exequirter Replic, hat der Beklagte in ordinari Sachen den Gerichts-bräuchigen Termin deren 14. Täg/ welche ihm von Zeit der exequirt- und intimirten Replic zu lauffen anfangen/ in welcher derſelbe ſeine Duplic zu erſtatten hat.

Prax Vienn.

§. 2. In dieſen 14. Täg muß der Beklagte ſeine Edirung- Recognoſcirungen ꝛc. anbringen: in der übrigen Zeit aber (wann er nicht ehender wolte) biß auf die Helffte der 30. tägigen Nothdurffts-Handlung ſeine Beweiſung/ wann der Kläger zu Fundirung ſeiner Replic keine geführt

 hätte/

hätte/ und ihm dieſe nutzlich zu ſeyn ſcheinete) alſo gewis ergreiffen / als im widrigen die Beweiſung hoc ipſo nicht mehr ſtatt haben ſolle ; dahero (wann der Kläger zu Fundirung ſeiner Replic eine Beweiſung geführt / und der Beklagte nicht darauf ſeine Gegen-Beweiſung angemeldet hätte) wird ihme dieſe zu Fundirung ſeiner Duplic nachgehends nicht mehr erlaubet.

Ratio eſt, weilen der Beklagte nach eröffnet-ſeines Gegentheils Auſſagen gar leicht ſehen kan/ wie weit er mit ſeiner Probe auslangen werde / mithin zu Fundirung ſeiner Duplic zeugen ſuborniren könte.

§. 3. Wann der Beklagte zu Fundirung ſeiner Duplic eine Beweiſung ergriffen / und ſolche abſolviret hätte/ ſo iſt gleichwohlen dem Kläger/ auch noch eine Gegen-Beweiſung / wann er ſchon zu Fundirung ſeiner Replic keine Beweiſung geführt hätte / einzuführen erlaubet.

Prax. Vienn.

§. 4. Solte nun nach Exſpirirung gedachter 14. Täg ſothane Duplic von dem Beklagten nicht ſeyn erſtattet worden/ ſo mag Kläger mit beygelegteer Klage/ Exception, und Execution ſeiner dem Gegentheil zu geſtellten Replic bey Gericht anlangen / und in die Collationirung zu gewilligen bitten. Worüber der Beklagte zu Erſtattung der Duplic durch die 30. tägige Nothdurffts-Handlungs-Auflag und 8. tägige Collationirungs-Erinnerung / auf die Art / wie unter dem Titul von der Replic gemeldet worden / angehalten- und von beeden Theilen des weiteren verfahren wird.

Prax Vienn.

§. 5. In der Duplic mag der Beklagte neue Beylagen (ſo viel deren dem Duplicanten zur Sach dienlich ſcheinen) zu allegiren unbenommen ſeyn ; dahero dann der Duplicant allmöglichſt zuzuſehen hat/ damit er disfals nichts überſehe / maſſen nach exequirter Duplic dem Beklagten in ſeiner Gegen-Schluß-Schrifft / ſo wohl in Facto, als in Beylagen etwas neues beyzubringen/ nicht geſtattet wird.

Prax Vienn.

§. 6. Die Ordnung / ſo duplicando obſervirt werden ſolle / wird der Praxis geben / der Beſchluß aber der Duplic mag der Beklagte mit Widerholung ſeines Excipiendo geſtelten Petiti machen / und ſich nebſt General-Widerſprechung/ was etwan von ihm ſeines Unwerths halber in ſpecie nicht berühret worden / pro adminiſtrandâ omni meliori modo Juſtitia empfehlen : Welche ſo dann / weilen ſelbige gerichtlich eingereichet werden ſolle / alſo beſcheidet-

℞. Dieſe Duplic dein Gegentheil um ſeine Schluß-Schrifft zuzuſtellen.

Und ſo fortan mit denen neuen Beylagen in gewöhnlicher Zeit exequiret werden ſolle.

§. 7. Be-

§. 7. Befindete aber der Kläger ſeine Klage/ und Duplic ſo bewendet / daß er über des Beklagtens Exception, und deſſen Duplic zu ſchlieſſen nicht Urſach zu haben/glaubet / ſo kan derſelbe hierauf um die Collationirung einkommen.

Titulus 23.

Von der Schluß-Schrifft.

§. I.

Damit nicht in infinitum mit denen Schrifft-Wechslungen verfahren/ſonderen deren Proceß-Sachen ein End werden möge / ſo wäre es wohl vonnöthen / denen ſtreitenden Partheyen eine Zahl der Schrifften zu ſetzen / welche ſie nicht überſchreiten ſolten ; dahero die Schluß-Schrifft (als durch welche der Kläger ſeiner ſeits den Proceß ſchlieſſet) eingeführt worden.

§. 2. Die Erſtattung der Schluß-Schriff/ hat eben ſolche Terminen/ gleich wie die Replic, und Duplic; dahero auch bey derſelben eben ſolche Urgirungen (gleich wie von der Replic-und Duplic geſagt worden) beobachtet werden.

Prax. Vienn.

§. 3. In der Schluß-Schrifft etwas neues in facto, oder durch allegata anzubringen/ iſt längſtens verbotten / hingegen ſtehet doch dem Kläger bevor / über die/ von ſeinem Gegentheil erſtatte Duplic , alle andere Beneficia der Edirung/ Recognoſcirung ꝛc. der Zeit - und Ordnung nach anzubringen.

Prax Vienn.

§. 4. Die Schluß-Schrifft mag nach der Ordnung / als wie die Duplic eingerichtet, und in Concluſione gebetten werden / nunmehro mit rechten zu erkennen/ und auszuſprechen.

℞. Der Beklagte ꝛc. und anbenebſt die ihme ſo temerè verurſachte Gerichts/und andere Unköſten nach Gerichts-Mäßigung zu refundiren ſchuldig.

§. 5. Nun mag der Kläger dieſe Schluß-Schrifft/ dem Beklagten entweder/ohne ſolche dem Gericht einzureichen/ vor Verſtreichung der/zu dero Einbringung angeſetzen Zeit in Orginali zuſtellen laſſen/ oder er mag auch dieſe (wann er etwann von gegenſeits mit der Urgirung præcipitirt zu werden / ſich beförchtet) gerichtlich einreichen / welche alsdann alſo beſcheidet wird.

℞. Dem Beklagten um ſeine Gegenſchluß-Schrifft zuzuſtellen. *Prax Vienn.*

Titulus 24.

Von der Gegen-Schluß-Schrifft.

§. I.

Mit der Gegen-Schluß-Schrifft wird es in allen / ſo wohl / was die Terminen / als auch die Urgirungen angehet / alſo / gleich wie von der Schluß-Schrifft aller erſt geſagt worden / gehalten / und iſt auch in dieſer etwas neues in facto, oder auch allegato beyzubringen / nicht erlaubet.

Prax Vienn.

§. 2. In der Concluſion dieſer Gegenſchluß-Schrifft bittet Beklagter / ſich nebſt Refundirung deren Expenſen und Unköſten von des Klägers Klage ledig- und müſſig zu erkennen / und auszuſprechen ꝛc.

§. 3. Dieſe Gegen-Schluß-Schrifft kan nun gerichtlich eingereichet- oder dem Klägern alſo / wie die Schluß-Schrifft / zu geſtelt werden / wann ſie aber eingereicht wird / ſo wird ſelbige alſo beſcheidet.

℞. Dieſe Gegen-Schluß-Schrifft dem Kläger zuzuſtellen / und weilen hiemit der Proceß geſchloſſen / als ſolle von der Cantzley eine peremptoriſche Collationirungs Tag-Satzung benennet - die Acta collationirt - und zur richterlichen Erkantnus gegeben - ſo dann geſprochen werden / was rechtens iſt.

Prax Vienn.

Titulus 25.

Von der Additional - und Additional-Gegen-Schriff.

§. I.

Wir haben zwar vorhero gemeldet / daß in der Schluß- und Gegen-Schluß-Schrifft in facto, oder allegato etwas neues beyzubringen / nicht erlaubet ſeye; dahero man auch an das jenige Ort der Schrifft (wo etwas neues in facto beygebracht worden) in margine darzu ſchreiben kan / Neuerung / darauf nichts zu erkennen.

Parx Vienn.

Jedoch

Jedoch/ weilen zum öfftern geſchicht / daß der Kläger vor Erſtattung der Schluß-Schrifft neue Beylagen zu handen gebracht / die ihm zu ſeiner Sache ſehr dienlich ſeyn könten / ſo daß ſelber auch etwann desſentwegen nachgehends gar Reſtitutionem in integrum anſuchen und zu dieſer gelaſſen werden därffte (wordurch ſich die Partheyen) nebſt dem Verluſt der Zeit / vergebliche Mühe und Unköſten auf den Hals ziehen- und nach etwann erhaltener Reſtitution gar einen neuen Proceß wurden abführen müſſen / von welchem ſie entübriget wurden / wann die/ in dem Schluß- oder Gegen-Schluß allegirte Beylagen noch zu dem würcklich lauffenden Proceß könten gebracht werden / als wollen wir hiemit / auch noch zum Uberfluß zwar zu laſſen / daß in der Schluß-Schrifft neue Beylagen zu allegiren geſtattet ſeyn ſolle / jedoch nicht anderſt/ als gegen deme/ daß Kläger einen Cörperlichen Eyd ablege/ daß ſelber dieſe Beylagen vor Erſtattung ſeiner Schluß-Schrif/ nicht bey handen gehabt/ oder wenigſtens damahls nicht geglaubet / noch vorgeſehen habe / daß deren Allegirung/ zu vermeintlicher Verthädigung ſeiner Sachen alſo nutz/ und verträglich geweſt / als ihme nunmehro dieſe / nach zu geſtelter gegentheiliſchen Duplic, und darinnen geſchehenen allegirten neuen Documenten ſeyn wurde / wann er dieſe noch ſeiner Schluß-Schrifft wurde beylegen können.

Ratio præter dictas rationes eſt, daß die Erfahrung gegeben / daß die Beklagte ihre Behelff durch Beylagen mit Fleiß biß auf die Duplic geſpahret / womit (weilen der Kläger in ſeinem Schluß die von dem Duplicanten angebrachte Allegata, wegen ihme verbotten-geweſter Allegirung/ mit neuen Beylagen nicht hat entkräfften können) der Kläger alſo öffters um ſeinen gerechten Handel gekommen iſt.

§. 2. Obwohlen nun es ſo gar ſehr nicht vonnöthen / daß dißfals der Beklagte den Kläger zu Ablegung ſothanen Eyds anhalte/ indeme der Beklagte dieſe von ſeinem Gegentheil in der Schluß-Schrifft eingebrachte neue Beylagen gegenſchließlich ohne dem beantworten kan/ nichts deſtoweniger/ wann er denſelben dißfals nicht entlaſſen wolte / ſo mag Beklagter (jedoch dem Lauff deren gerichtlichen Terminen unpræjudicirlich) gleich innerhalb 3. Täg nach der ihm exequirten Schluß-Schrift einkommen/und zu Ablegung ſothanen Juraments Tag und Stund zu benennen/begehren/ jedoch iſt der Kläger ſchuldig/ mit ſeiner Schluß-Schrifft ſeine darinnen allegirte neue Documenta dem Beklagten alſo gewiß in authentica forma zu kommen zu laſſen (als im widrigen dieſe bey der künfftigen Collationirung hoc ipſo nicht gelegt werden ſollen.

§. 3. Hätte nun der Kläger das Jurament abgelegt / ſo hat ſich die Sache ohne dem ſchon von ſelbſten gehoben / wurde er aber dieſes nicht ablegen / ſo iſt Beklagter auch des weiteren nicht ſchuldig/ ſothane neu-beygebrachte ſchrifftliche Beweiß/ bey der künfftigen Collationirung legen zu laſſen.

§. 4. Wäre aber der Beklagte in beſagten Termin deren 3. Täg wider den Kläger zu Ablegung des Juraments nicht einkommen / ſo iſt derſelbe wegen ſeinem Stillſchweigen / mithin daraus herflieſſenden vermuthlicher Einwilligung/ ſothane neue Beylagen bey der künfftigen Collationirung ohne Wider-Red zu legen/ ſchuldig.

§. 5. Weilen alſo die Sache zum mehreſten auf den Beklagten/ und deſſen Gegenſchluß-Schrifft ankommt / in welcher derſelbe etwann neue Beylagen eingebracht/ und darmit exequirt hätte/ womithin der Kläger demſelben die Ablegung des erſt gehörten Juraments/ ſonderlich in jenem Fall nachſehen könte / wann er ſelbſten in ſeiner Schluß-Schrifft neue Beylagen angebracht hätte / welche Beklagter auch mit neuen Beylagen zu widerlegen / von rechts wegen keiner Dingen zu verdencken iſt / wolte aber ihme der Kläger ſowohl in erſt-ernanten, als auch in jenem Fall / wann der Kläger in ſeiner Schluß-Schrifft / keine neue Beylagen angebracht / hingegen der Beklagte dergleiche in ſeiner Gegen-Schluß-Schrifft allegirt und communicirt hätte / dieſes Jurament nicht nachſehen / ſo muß dann alſo (wie im vorigen Parapho erwehnet worden) auch der Beklagte beſagtes Jurament ablegen.

§. 6. Nachdem nun etwann alſo hierüber die Juraments-Ablegung in rechter Zeit deren gedachten 3. Täg nicht angeſucht, oder auch vielleicht ſchon hierüber das Jurament abgelegt worden/ ſo werden Klägern 8. Täg zu Einbringung ſeiner Additional-Schrifft (welche jedoch nicht gröſſer / als höchſtens von einem Bogen ſeyn ſolle) eingeraumt / in welchen derſelbe ſeine Additional-Schrifft dem Beklagten alſo gewiß entweder zukommen/ laſſen- oder gerichtlich eingeben ſolle / als ſonſten derſelbe ſich darmit hoc ipſo verſaumet haben, folglichen dieſe künfftighin nicht gelegt werden ſolle.

NB. Dieſe Schrifften ſollen der Urſachen Additional- und Additional-Gegenſchrifften genennet werden/ weilen die ſonſt gewöhnlich, geweſt/ ſogenente Auf, und Gegenaufſchreiben/ ungewöhnliche Juridiſche Termini ſeynd.

§. 7. wie nun dem Kläger nicht mehres/ als 8. Täg zu Einbringung ſeiner Additional-Schrifft eingeraumt ſeynd / als hat ebenfals Beklagter zu Einbringung ſeiner Additional - Gegen - Schrifft von Zeit der ihm geſchehenen Exequirung nicht mehrere Zeit.

§. 8. In dieſer Additional- oder Additional- Gegen - Schrifft / ſolle nichts anders / als was zu Ableinung deren neuen Allegaten dienlich wäre / kürtzlich beygebracht, in Concluſione aber das vorige ſchließlich- oder gegenſchließlich geſtelte Petitum widerholet / und alſo (wan ſelbige eingereichet/ und nicht ſimpliciter exequirt wurde.

℞. Dem Beklagten um ſeine Additional - Gegen-Schrifft / welche derſelbe innerhalb 8. Täg alſo gewiß zu erſtatten hat/ als im widrigen derſelbe darmit nicht mehr gehört werden ſolle / zuzuſtellen.

Die

Die Additional - Gegen-Schrifft aber / wann ſelbige gerichtlich eingereichet wird.

℟. Dem Klägern mit Zuſtellung fürzuhalten / und weilen hiemit der Proceß geſchloſſen / als ſolle von der Cantzley ꝛc.

NB. Wegen denen auf- und gegen-aufſchreiben/ oder denen nunmehro ſogenanten Additional- und Additional-Gegen-Schrifften iſt ſein Lebtag nichts richtiges/ beſtändiges/ oder regulares meines wiſſens allhier ſtatuirt geweſen / und auf dieſe / oder etwann auf eine beſſere Weiß dißfals zu procediren/ einführende Art/ wird vielen Ungemacht/ Diſput, und gantzen incidenz Striten (welche ſich bißanhero wegen Legung deren neuen/im Schluß- und Gegen-Schluß allegirten Beylagen faſt bey jedem Proceß erreichnet haben) mit groſſem Vortheil der Juſtiz Beförderung heilſamſt vorgebogen/ maſſen man nun ein reine und klare Regl hat / wo vorhin alles in Confuſo gehandlet / ja ſo gar hierüber öffters Appellationes, und Reviſiones vorgekehrt worden / geſtalten ſich dan benebſt auch die Sache durch Pönfall wegen denen Armen nicht anderſt/ als auf diſe Weiß einrichten laſſet.

Titulus 26.

Von Collationir - oder Zuſammenrichtung deren Acten / So zur richterlichen Erkantnus gegeben werden.

§. I.

Nach exequirten Gegen-Schluß (wann ſelbiger nicht gerichtlich eingereicht worden/ geſtalten disfals ſo gleich die Auflag wegen der Collationirung an den Expeditorem annectirt wird/ worinnen nichts neues allegirt worden) ſtehet denen Partheyen ſowohl einer/ als der andern bevor / ſo gleich bey der nechſten Seſſion um eine Tag-Satzung zu Collationirung deren Acten anzulangen/ und anzuzeigen / daß/ nach deme der bis anhero geſchwebte Proceß vermög beyligenden Gegen-Schluſſes / oder geſchehener Anzeige/ daß der Beklagte ſich mit der Additional-Gegen-Schrifft wegen verſtrichenen Termino peremptorio

der

der 8. Tág nach exequirter Additional-Schrifft verſaumet habe/ geſchloſſen / die Sache nunmehro an deme erwindete / daß die Acta collationirt / und demnach zu richterlicher Erkantnus gegeben werden mögten / mithin zu Collationirung deren Acten durch die Cantzley / oder durch den Expeditorem Tag und Stund benennen zu laſſen/ bitten/ ſo wird folgender Beſcheid ertheilet.

℞. Fiat, und ſolle zu Collationirung deren Acten ꝛc. oder fiat, dem Expeditori aufzulegen wie gebetten.
Prax Vienn.

§. 2. Erſcheinen nun beede Theil bey angeſetzten Tag-Satzung/ ſo ſollen ſie (wie hiernechſt folget) die Acta collationiren / erſcheinet aber nur ein Theil / ſo laſſet ſich derſelbe dieſes von der Cantzley auf ſein Anbringen notiren / klagt dieſes / wann er will/ gleich bey nechſter Seſſion an / und bittet / wie titulo de Exceptione fori declinatoria gemeldet worden / wornach dann auch alſo / wie alldort geſagt worden/ verfahren wird : Und wollen wir uns deſſen nicht verſehen / daß es hierüber die Advocaten zu weiteren Aufzug ſolten gelangen laſſen/ indeme ihnen bevorſtehet/ ob ſie ſich vergleichen / und mit einander auſſer der Cantzley zu Hauß collationiren/ und nach dieſem den Proceß in die Cantzley geben wollen.
Prax Vienn.

§. 3. Und weilen an der Collationir- oder Irrotulirung deren Acten viel gelegen/ als iſt der Mühe wohl werth/ wann die Partheyen- oder deren Advocaten deroſelben ſelbſt beywohnen / maſſen gar leicht eine Unrecht-oder vortheilhaffte Collationirung einem in der Haubt-Sache- oder an ſeinem guten Recht mercklichen Schaden bringen kan.
Sutting. *Obſerv.* 77. von der *Collat.*

§. 4. Bey der Collationirung iſt in acht zu nehmen 1.mo daß man alle Schrifften lege / ſo die Partheyen / nach dem gewöhnlichen Brauch abgeführt. 2.do daß alle Schrifften ſauber ab- und von dem Advocaten unterſchriben/ in Orginali, oder vidimirter Abſchrifft-gleich wie auch 3.^tio^ die Beylagen- und Einſchluß in authentica forma vidimirt- oder in Orginali gelegt werden / widrigenfals (da ſelbige nur in bloſſer Abſchrifft / es wären dann bekante Cantzley-Schrifften-oder daß die Partheyen auswendig darauf ſchreibeten / daß ſothanes Documentum communi partium conſenſu pro authentico gehalten werde / gelegt wurden) darauf / gleich wie auch auf die unbeſchworne Atteſtata privata der Richter nichts erkennen ſolle.

§. 5. Die Parthey (welcher etwann nur vorhero die Beylagen in Abſchrifft- und nicht in authentica forma, oder Originali communicirt worden) iſt nicht ſchuldig / ſolche anderſt (als in ſolcher Form / wie ſie communicirt worden) legen zu laſſen.
Prax Vienn.

§. 6. Wann Beylagen zu legen wären/ auf welche ſich ein Inſtrument referirt hätte / ſo mögen ſelbige in das Referens (wann an-

derſt

derſt ſolche Beylagen communicirt worden) als affter Beylagen gelegt werden.

Ratio eſt, daß dieſes auch ſchon vorhero Incidenz Proceß verurſachet hat / ſo hiemit abgeſchniten werden.

§. 7. In denen ex officio Collationirungen / welche in contumaciam geſchehen / ſoll man die ſammentliche ergangene Collationirungs- und andere Verordnungen ſamt deren Executionen / wie anderſt wo geſagt / dem Proceß zu letzt beylegen / um daraus zuzeigen / daß man den Gegentheil der Ordnung nach contumacirt - und die Collationirung ex officio durch rechtlichen Weeg erhalten habe / maſſen dann bey Eröff- und Erledigung dergleichen in contumaciam collationirten Proceſſen dieſes das erſte ſeyn ſolle / daß man die Collationirungs-Verordnungen / ob ſelbige der Ordnung nach erhalten worden / fleiſſig examinire.

Sutting. *Dict. Obſerv. n. 10.*

§. 8. Sonſten aber bey Befund (daß die Contumacia nicht der Ordnung nach ſeye behebt, oder daß der Proceß nicht mit der ordentlichen Anzahl der Schrifften und Legung deren Einſchlüſſen wäre collationirt worden) der collationirte Proceß unerlediget widerumen hinaus gegeben - und deſſen beede Theil zu Vorkehrung des weiteren mittelſt in der Cantzley affigirender Kundmachung erinnert werden ſollen.

Sutting. *Obſerv. 77.*

§. 9. Nach der nun ex officio- oder ſonſten bereits geſchehenen Collationirung wird der Gegentheil zu keiner weiteren Handlung ſeiner Nothdurfft absque reſtitutione in integrum zu gelaſſen / wann er auch gleich die Expenſas retardati Proceſſus erſtatten wolte.

Sutting. *Dict. Obſerv. n. 12.*

§. 10. Wann ſich etwann Strittigkeiten bey der Collationirung erreichen ſolten / kan jener wer da von ihnen will gleich nach der Collationirungs-Tag-Satzung bey nechſtem Gerichts-Tag einkommen / und die Strittigkeiten anzeigen / worüber dann beede Theil zu Gericht erfordert, und denenſelben die alſo gewiſſe Erſcheinung auferlegt werden - als ſonſten der anweſende angehört, und erkent werden ſolle / was rechtens / wornach ſodann / wann die Sach nicht verglichen wurde / ex officio geſprochen - und von ſolcher Interlocutoria weiters nicht appellirt werden ſolle / worüber des weiteren von denen Partheyen / mit beygelegter Interlocutoria um eine andere Auflag an den Expeditorem wegen Benennung einer anderen Collationirungs-Tag-Satzung angelangt - und ſodann dabey weiters und auf jene Weiß (wie nemlichen wegen ſothaner ſtrittigen Collationirung erkennt worden) collationirt werden ſolle.

Praxis in Excelſo Regim.

§. 11. Ob nun gleich ein in Contumaciam collationirter Proceß für kommete / ſo ſoll doch der Richter gleich wohlen ad merita Cauſæ ſehen / und wann derſelbe dieſe erheblich findet / ex meritis cauſæ- und nicht auf die pure Contumaciam ſprechen / dann es wohl ſeyn kan / daß

der eine Theil auch ex meritis cauſæ (wann er ſchon ex poſt facto wäre contumacirt worden) obſigen möge.

Sutting. *Obſ. 1. n. 7.* & Gail. *lib. 1. obſ. 60. n. 8.*

§. 12. Auf jenen Fall / wann für den Contumacirten Theil ex meritis Cauſæ erkennet wurde / wird in dem Sentenz das Wort in Contumaciam ausgelaſſen / wann aber der Spruch allein ad Contumaciam gehet / ſo wird dieſes in dem Sentenz hinzugeſetzt / welches dann der Appellation halber wohl zu beobachten / weilen ein warhafft-ungehorſamer nicht appelliren kan.

Sutting. *Obſ. 1. Dict. n. 7.*

§. 13. Dahero / wo mehrere Schrifften vorhanden / ſolle allemal ad merita cauſæ geſchehen / auch dißfals (da der Richter ex meritis Cauſæ ſeine motiva zu verfaſſen hat) cæteris paribus die Appellation verſtattet werden.

Prax Vienn.

§. 14. In den ordinari Verfahrung wird ordinarie mit ſechs Schrifften verfahren / deren die erſte Klag N. 1. die Exception N. 2. die Replic N. 3. die Duplic N. 4. die Schluß-Schrifft / N. 5. die Gegen-Schluß-Schrifft / N. 6. und wann etwann ein Additional- oder Additional-Gegen-Schrifft abgeführt worden / N. 7. die andere aber N. 8. genent / und diſes ſoll alſo auf jede Haubt-Schrifft auswendig notirt werden / welches eben alſo in ſummariis, in incidenz- und anderen Sachen (wo nur vier Schrifften abgeführt worden) zu obſerviren iſt.

§. 15. Wegen denen Beylagen wird es alſo gehalten / daß man dieſelbe mit dem Wörtlein Hiebey in der Schrifft ad marginem des ausgeworffenen Buchſtabens notire / wann ſelbige noch nicht gelegt worden / wann aber dieſe ſchon einmahl etwann in den vorigen Schrifften unter einem andern Numero, oder Buchſtaben gelegt / worden v. g. in der Klag ſub N. 1. und dieſe nochmahls v. g. in der Exception, oder einer andern Schrifft allegirt wurde / ſo ſchreibet man ad marginem des ausgeworffenen Buchſtabens v. g. N. 1. ſub A. vel B. &c. und ſo weiters / ꝛc.

Prax Vienn.

§. 16. Den nun alſo collationirte Proceß muß der Expeditor alſobald dem Gericht einreichen- und denen Partheyen / oder deren Advocaten hierüber eine Recognition geben / der vorgeſetzte Richter aber zu ſehen / damit er dieſe / wie auch andere Schrifften denen Räth- Beyſitzern / oder ſonſt anderen Perſonen nicht hinaus gebe / um deſſen Empfang nicht vorhero der jenige / dem ſolche Schrifften extradiret worden / quittiret- und um dieſen Empfang ſeinen Nahmen in das Prothocoll geſchrieben hätte / welches beſonders zu mercken / damit die Proceß-Acten wie zum öftern geſchehen iſt / nicht verlohren gehen mögten.

TITU-

Titulus 27.

Von Dem Ungehorſam / oder Contumacia in Proceß-Sachen / ſo durch die Partheyen ſelbſten verwürcket wird / wo zugleich das nothwendige von Entſchuldigung deren / ſowol durch die Advocaten / als Partheyen verwürckten Contumaciæ zu ſehen iſt.

§. I.

Es iſt bereits unter dem Titul der Fori incompetentia von der Contumacia, ſo durch die Advocaten verwürcket wird / Meldung geſchehen / beſonders auch / daß der Advocat, oder Procurator die erſte Contumaciam über ein / oder die andere verſaumte Haubt-Schrifft mittels Erlegung 20. Rthl. redimiren könne nichts deſto-weniger wollen wir dem contumacirten Advocaten vorbehalten haben / daß derſelbe (wann er deſſen gegründete Urſach hätte) dieſe verwürckte Contumaciam purgiren - oder viel mehr die erlegte 20. Rthl. zuruck begehren könne / jedoch / daß er zu dieſem End innerhalb 14. Täg von Zeit der verwürckten Contumaciæ alſo gewiß um eine Tag - Satzung anlangen - als ſonſten derſelbe darmit nicht mehr gehört werden - ſondern dieſe 20. Rthl. verfallen ſeyn ſollen.

NB. Sonſten ſeynd 30. Täg zu Purgirung der Pönfall angeſetzt geweſen.

§. 2. Im Fall nun der contumacirte Advocat bey der hierüber angeordneten Tag-Satzung erſcheinen - und ſeine Nothdurft dahin mündlich handlen wurde / daß er den Pönfall nit verwürcket habe / ſo ſoll hierüber gerichtlich erkennt / und durch Verlaß geſprochen werden / ob er ſolche Contumaciam purgiret - oder nicht: und ob ihm der erlegte Pönfall hinaus zu geben ſeye / oder nicht.

Prax Vienn. wegen Purgirung deren Pönfäll.

§. 3. Da ſich aber eine Parthey ſelbſten / entweder weilen ſie auf die erſte Klage weder ſelbſt / noch durch einen Advocaten geantwortet / oder da der Advocat geſtorben / und ihr die weitere gerichtliche Collationirungs-Verordnungen (weilen ſie indeſſen keinen anderen Advocaten nahmhafft gemacht) exequirt wurden / hätte contumaciren laſſen / ſoll dieſelbe / gleich / nachdeme ſie durch die / ihr exequirte ex officio Collationirungs-Tag-Satzung von der / wider ſie erhaltenen Contumacia Wiſſenſchafft überkommen hat / inzwiſchen der angeſetzten Collationirungs-Tag-Satzung in eine peremptoriſche Tag - Satzung ad purgandam contumaciam, und um eine Citation an ihren Gegentheil ad videndum eam purgari, & ad neglectum terminum reſtitui, alſo ge-

wiß anlangen / als im widrigen (da es ſich bey dem Prothocoll zeige-te / daß die contumacirte Parthey in dem Triduo nach der / ihr exequir-ten ex officio Collationirungs-Tag-Satzung darum nicht angelangt hätte) dieſelbe mit Purgirung ſothaner Contumaciæ nicht weiters ge-hört werden- ſonderen der Contumacirende mit der Cantzley zu colla-tioniren- auch hierüber das weitere vorzukehren- und ſich des erhaltenen Rechts zu betragen haben ſoll.

Partem Bayriſ. Lands-Ord. *tit.* 3. von Ungehorſam des Klägers und Antworters am 14. Geſatz. Ratio autem, warum die Parthey die verwürckte Contumaciam mit erlegenden 20. Rthl. nicht ſolle redimiren können / iſt diſe / quòd ſibi imputare debeat, daß ſie ſich keinen Advocaten beſtellet / wohingegen die Advocaten wegen viele der Sachen- und daß ſelbige ſich deren Sollicitatoren / Schreibern ꝛc. bedienen- und nicht alles ſelbſt richten können / leichtlich etwas über-ſehen können.

§. 4. Da ſich aber bey dem Prothocoll zeiget / daß der Contumacirte in vorgedachtem Triduo eingekommen / ſoll dieſes Anbrin-gen / welches derſelbe wohl zu fundiren hat / alſo beſcheidet werden.

℞. Beede Theil ſollen diſer Sachen halber auf den - - fruhe um 8. Uhr für N. alſo gewiß erſcheinen / als im widrigen auf ein- oder des andern ausbleiben der An-weſende angehört / und erkennet werden ſolle / was rechtens iſt.

§. 5. Zu dieſer Tag-Satzung ſoll der Gegentheil ſeine etwann wider die / zu purgiren angeſuchte contumaciam habende Einwenden (in welchen er bittet / zu erkennen / daß ſein Gegentheil die verwürckte contumaciam zu recht nicht purgiret habe) alſo gewiß mitbringen / als ſonſten derſelbe weder mit einer mündlichen / noch auch ferneren ſchrifftlichen Nothdurfft ſolle gehöret werden.

Ratio, warum der Gegentheil ſo gleich ſeine Gegen-Nothdurfft zur Commiſſion mitbringen ſoll / iſt diſe / damit / wan die Sache nicht verglichen wurde / beeder Partheyen Nothdurfften / aus welchen man ſprechen könte / beyhanden ſeyn mögten / auf daß / wan eine Parthey über den / wegen angeſuchter Purgirung ergan-genen Sentenz appelliren wolte (welches ihr / weilen diſer Contumacial-Sentenz die Haubt-Sach mit ſich führet / nicht benommen werden kan) bey der Appellations-Zulaß- oder Abſchlagung / mithin etwan neh-menden weiteren Recurs, doch zwey Schrifften bey handen ſeyn mögten / aus welchen beeder Partheyen Noth-durfften zu ſehen / und was rechtens / des weiteren erkennt werden könne.

§. 6. Er-

§. 6. Erſcheinen nun beede Theil / und es könte die Sache nicht verglichen werden / ſo handlen beede Partheyen / entweder in der Commiſſions-Stuben / oder vor dem Richter ſelbſten des ferneren ihre mündliche Nothdurfft / oder es legen beede ihre ſchrifftliche Nothdurfften ein / worüber ſo dann erkennt / und ſothane Erkantnus denen Partheyen mittelſt der Cantzley-Affigirung kund gemacht wird.

℞. Es habe N. die unter dem = = Dato verwürckte Contumaciam zu recht purgirt / ſeye demnach ſelbige hiemit wiederum aufgehoben / und wird der N. ſeine weitere Nothdurfft von Zeit diſes in rem Judicatam erwachſenen Verlaſſes innerhalb dem verſaumten letzten Termino deren = = = Täg alſo gewiß einzubringen haben / als im widrigen auf ſeines Gegentheils weiteres Anlangen in die würckliche Collationirung ex officio gewilliget wurde.

§. 7. Im Fall aber ſolche nicht purgirt wurde / ſoll alſo veranlaſt werden.

℞. Es habe der N. die verwürckte Contumaciam, wie es ſich gebührt / zu recht nicht purgiret / erfolge demnach dem N. auf ferners Anlangen wegen Benennung einer peremptoriſchen ex officio Collationirungs-Tag-Satzung die Auflag an den Expeditorem, oder die ferner Execution in ordine billig.

§. 8. Wann aber der (welcher das Recht in Contumaciam erworben / und vice verſa, wider welchen das Recht erworben worden) bey der angeordneten Erforderung nicht erſchine / ſo wird ſowohl einer / als der andere ſein Petitum zu ſtellen / und der Richter hierüber zu ſprechen wiſſen.

§. 9. Es mag ſo wohl der Kläger / als Beklagter / da ein- oder der andere bey einer ausgeſetzten clauſulirten Tag-Satzung nicht erſchiene / in Contumaciam anruffen / und iſt jederzeit des Klägers Ungehorſam viel unverantwortlicher / als des Beklagtens / alſo / daß man auch disfals piam Cauſam nicht anſihet / wie dann auch jede Contumacia allemahl die Refuſion der Expenſen mit ſich führet.

Sutting. *Obſ. 73. n. 7. & 8.*

§. 10. Die Urſachen / welche einen von der Contumacia entſchuldigen / und ſelbige purgiren / alldieweilen dieſe auf vielen Umſtänden beruhen / und alſo in keine gewiſſe Regl gebracht werden können / ſollen die Richter ihrem gewiſſen nach wohl erwegen / und hierüber rechtlich erkennen.

Böhmiſ. L. Ord. von erſtandenen Recht lit. D.

§. 11. Die Haubt- und gemeine Urſachen aber ſeynd beyläuffig folgende / die Kranckheit / Gefängnus / Abweſenheit wegen dem gemeinen Weſen / ungeſtüm des Wetters / anlauffen der Wäſſer / die leidige Seuch / Kriegs-Empörungen ꝛc.

Berl. *Concl. 26. n. 48. uſque 61.*

§. 12.

§. 12. Dieſe Urſachen aber werden nicht præſumirt / ſondern müſſen probirt werden / und zwar die vorgegebene Kranckheit durch ein Atteſtatum eines geſchwornen Medici nebſt zweyer Bekant- und in loco ſeßhafften Zeugen Unterſchrifft.

Ratio, quod ſolum Atteſtatum medicum non ſufficere debeat, eſt hæc, quod favore duci poſſit.

Die andere aber / oder aber auch die Kranckheits-Urſach / wo in einem Ort kein Medicus vorhanden / werden durch ein Atteſtatum Publicum, oder durch ein Jurament (zu welchem man ſich allenfals in dem Anbringen / womit man die Contumaciam zu purgiren ſuchet / offeriren muß) genug probiret / wann einer ſchwöret / daß er nicht aus Vorſatz / noch aus einer Nachläſſigkeit ausgeblieben / ſonderen / daß ihm die angegebene Verhinderung (welche jedoch nach Ermäſſigung des Richters relevant seyn muß) ſo unvermuthet / und ſchleunig vor dem angeſetzten Termin vorgekommen; daß er unmöglich habe erſcheinen- und ſeine Nothdurfft ſelbſt / oder durch einen Advocaten habe handlen laſſen können.

Lud. Cap. 9. §. 11. 13. & 14. von der Parthey Ungehorſam Böhmiſ. Land-Ord. von erſtandenem Recht / lit. D. 35.

§. 13. Es mag auch wohl geſchehen / daß eine Parthey / oder Advocat inzwiſchen- oder eodem einer angeordneten Tag-Satzung / einkommen- und ſich wegen eines / oder des anderen entſchuldigen- und um Dilation bitten mögte / in dieſem Fall (wann die entſchuldigung nicht prægnant, und unter einſten nicht alſo (wie geſagt) dargethan wurde / ſoll nichts deſtoweniger wider denſelben in Contumaciam verfahren werden.

Ratio eſt, ut hoc modo partes â frivolis excuſationibus & tergiverſationibus (cum ſcire non poſſint, an tales excuſationes acceptentur) tantò magis abſterreantur, & compareant, wo ſonſten dahier NB. nichts gemeiners geweſen; als daß die Partheyen an denen Täg deren beſtimmten Tag-Satzungen einkommen / und alſo / ſowol das Gericht / als die Gegen-Parthey- und den Advocaten 10- 15. und auch wohl öffters zu Gericht- und um die koſtbahre Zeit geſprenget haben.

§. 14. Welche Urſachen nun die Partheyen von der Contumaciâ entſchuldigen / dieſe excuſiren auch die Advocaten und Procuratoren.

§. 15. Wann einer alſo die Contumatz wider einen anderen rechtlichen erhalten / ſolle darüber der Richter in Contumaciam ſprechen / und die etwann in Sachen verordnete Commiſſarien in Contumaciam referiren / ſo zwar / daß / wann der Richter in Contumaciam nicht erkennet / oder die Commiſſarien in Contumaciam nicht referirten / der contumacirende Theil ſich in dem letzten Fall bey dem erſten

Richter

Richter ſelbſten / in dem erſten Fall aber bey dem höcheren beſchweren könne / welcher nach Befund der Umſtänd / daß der Unter-Richter entweder aus Haß-oder Lieb in Contumaciam nicht geſprochen / gebührendes Einſehen zu thun/ wiſſen wird.

Berlich. *Concluſ. 26. n. ult.*

Titulus 28.

Von Sententzen/ Urtheil/ oder Abſchied/ und deren Publicirung.

§. I.

NAch geſchehener Collationirung mögen die Partheyen nach verſtrichenen 14. Täg von Zeit des collationirten Proceß mit beygelegter Recognition des Expeditoris, wann nemlich der Proceß collationirt worden / um Publicirung des Sententz-Urtheil-oder Abſchieds anlangen/ und darzu Tag und Stund zu benennen/bitten/ worüber dann/wann der Abſchied und die Motiva noch nicht verfaſſet wären/ eine Tag-Satzung/ jedoch nicht weiters / als längſtens auf 14. Täg hinaus alſo geben werden ſolle.

℞. Fiat, und wird hiemit zu Publicirung des Abſchieds der - - diß/oder künfftigen Monaths fruhe um 8. Uhr zu erſcheinen/ benennet.

Wären aber die Motiva, und der Abſchied ſchon verfaſſet/ ſo kan auch der Richter zu deſſen Publicirung die erſte Seſſion benennen / welches ſich dann auf die erſte Seſſion nach der geſchehenen Exequirung verſtehet.

℞. Beede Theil ſollen zu Publicirung des Abſchieds bey nechſter Seſſion fruhe um 8. Uhr erſcheinen.

§. 2. Solte nun bey der angeordnet-und angemeldten Publicirungs Tag-Satzung der Sententz nicht ſeyn publicirt worden / ſo mögen die Partheyen nochmahlen um eine andere gleich des andern Tags anlangen / welche nochmahlen auf 14. Täg erſtreckt werden mag.

§. 3. Solte nun auch bey dieſer Tag-Satzung der Proceß nicht publicirt werden/ ſo können ſich die Partheyen höchers Orths beſchweren / worauf dann gemeſſene Verordnung ergehen ſoll.

§. 4. Jedoch/ wo es gebräuchig wäre / daß an einem gewiſſen Tag des Monaths (gleichwie hierzu bey Unſerer N.O. Regierung der

letzte Gerichts-Tag jeden Monaths-bey unſerem Obriſt-Hof-Gericht aber die letzte Seſſion vor denen eingehenden Ferien angeſetzt iſt) die Sentenz publicirt zu werden pflegen/ da iſts nicht vonnöthen/ daß die Partes hierzu citirt- oder ihnen eine Tag-Satzung zur Publicirung gegeben werde / ſondern ſie werden jederzeit (um zu hören/ wie die Sache ausgeſchlagen/ und damit ſie allenfals zu rechter Zeit das Behörige weiters vorkehren mögten) ſelbſt zu erſcheinen wiſſen.

Prax Vienn.

§. 5. Und weilen dieſes auch mercklich zur Hemmung der Juſtiz gereichet/ daß nur alle Jahr einmahl (wie bey unſerem hieſigen Land-Marſchalliſchen Gericht bis anhero in Gebrauch geweſen) die Proceß in denen Land-Rechten vorgenommen/ und publicirt worden (indeme die Rechts-Sachen (welche etwann gleich nach denen Land-Rechten geſchloſſen worden/ oder geſchloſſen werden könten) darauf ein gantzes Jahr unerlediget erligen müſſen/ als ordnen wir/ daß des Jahrs zweymahl/ und zwar das erſtemahl gleich nach denen verſtrichenen Faſchings-Ferien/ das andertemal aber gleich anfangs des Monaths Septembris die Land-Rechten ſollen eröffnet- die Proceß erlediget- und darauf bey denen ausſchreibenden Tag-Satzungen publicirt werden.

Eſt enim hic uſus deren nur jährlichē einmaligen Land-Rechten & juſtitiæ & partibus valde contrarius, qui vel maximè corrigi deberet, und kan man ſich verſicheren/ daß alle inzwiſchen dieſen zwey Terminen einkommende Proceß gar leicht innerhalb 14. Täg/ längſtens aber innerhalb 3. Wochen werden geendiget werden können/ maſſen in denen 1731. vorgeweſten Land-Rechten nur 16. Proceß publicirt worden.

§. 6. Die Urtheil/ Sentenz/ oder Abſchied ſollen niemahls ſub Conditione, ſondern purè abgefaſſet werden/ auſſer deren in Rechten vorgeſehenen Fällen/ und wann es etwann die Cauſa, oder das Petitum partium ſelbſt vernünfftig erforderte) welches der Richter beſtens zu erwegen haben wird.

Lud. *Cap. 25. §. 6. & 9.*

§. 7. Auch hat der Richter bey Abfaſſung des Urtheils wohl auf die intentirte Action, und das geſtelte Petitum zu ſehen/ und in Conformität der Natur/ und Eigenſchafft der Klage/ und was etwann begehrt worden/ zuſprechen.

Lud. *Dict. loc. §. 13.*

§. 8. Jedoch mag auch zu weilen der Richter/ ſo offt dieſes die Noth oder Billigkeit erforderte/ mehr/ oder weniger erkennen.

Finſterw. *Lib. 1. Obſerv. 75. n. 3.*

§. 9. Der Sentenz ſolle auch jederzeit auf die Perſon des Klägers/ Beklagtens/ oder bey deren Abſterben auf derenſelben Erben/ wann dieſe dem Gericht bekant worden/ geſprochen werden.

§. 10. Ob nun in dieſer/ oder jener Sache der Beklagte zu

abſol-

abſolviren/oder zu condemniren ſeye/ davon kan keine allgemeine Regul gegeben/ſonderen dieſes mus aus denen in actis einkommenden Documenten / Proben und Umſtänd / eines jeden Orts Gewohnheiten/ Statuten / und denen anderen Rechten erlernet werden.

§. 11. Desgleichen ſoll ein Richter dahin bedacht ſeyn / damit er ſententiam certam, das iſt / damit die Sache ſelbſt/ oder deſſen Quantitas richtig determinirt werde/ erkenne / wann auch gleich von einer ungewiſſen Sache wäre gehandlet worden.

Joan. Fab. *tot. tit. Cod. de Sent. quæ ſine certa quant. prof.*

Und ſolle auch jener Sentenz pro certa gehalten werden/ welcher ſich auf etwas beziehet/ woraus die Gewißheit zu haben wäre.

L. in Sentent. §. *1. de Re Judic.*

§. 12. Es ſoll auch kein Sentenz (auſſer des Caſus, wovon in dem vierdten $\S^{vo}$ geſagt worden) publicirt werden / wann nicht vorhero durch eine Execution gezeigt worden / daß die Citation zur Publicirung ſeye richtig exequirt worden.

Sachſ. Proc. Ord. Tit. 32.

§. 13. Bey Erledigung deren Proceſſen ſollen jedesmal auch ſogleich die bey der Erkantnus gehabte Motiva / ſo jedoch denen Partheyen niemal hinauszugeben / wie ſchon anderſt wo geſagt worden/ abgefaſſet werden/ auf daß bey etwann anmeldender Appellation, oder Reviſion dieſe ſogleich bey handen / und nicht erſt concipirt / oder der ſchon recollationirte / und von denen Partheyen verpetſchierte Proceß nochmahlen eröffnet / und durchgangen werden därffe / es wäre dann ein ſolche geringe Sache / über welche man nicht revidiren könte.

> Quia compertum habemus, quod ſi motiva non ſtatim conficiantur, eorum conſtructio notabiliter cauſas differat, wie dieſes aus gar vielen Hiſtorien zu erweiſen / wo daß einige Partheyen biß die Motiva verfaſſet worden / über Jahr und Tag aufgehalten worden / beſonders / wan derjenige / ſo den Proceß referirt hat/ geſtorben / oder von der Inſtanz hinweggekommen.

§. 14 Wie aber die Sentenz / und Urtheil zu verfaſſen / wird der Gebrauch lehren / beyläuffig kan dieſes aber alſo ſeyn.

In der ſchrifftlichen Verfahrung zwiſchen N. Klägern eines / dann N. Beklagten andern theils belangen/ꝛc. Hier wird die Klage mutatis mutandis eingetragen/ oder dieſes/ oder jedes betreffend ꝛc. gibt daß N. Gericht über die von beeden Theilen eingebracht / und der Ordnung nach collationirte ſchrifftliche Nothdurfften (wann aber der Proceß in Contumaciam aufgenommen worden / und nicht exmeritis erkennt wurde) ſo ſetzet man darzu das Wort in Contumaciam , oder bis v. g. auf die Replic collationirte Nothdurfften zu Abſchied / es ſeye ꝛc.

§. 15. Belangend die Erhebung deren eingelegten Acten ſolle es alſo gehalten werden / daß/ wann ein Spruch/ oder Verlaß über die

 ein=

eingebrachte Acten ergangen / und hierüber nicht weiters könte appellirt werden / oder nicht weiters wäre appellirt worden / jedem Theil bevorſtehen ſolle / nach Habhafftwerdung ſothanen Spruchs / oder Verlaſſes um Erhebung deren Acten bey jenem Gericht / wo der letzte Spruch ergangen / einzukommen / und mit deſſen Beylegung um eine Auflag an den Expeditorem, oder Cantzley wegen Extradirung ſothaner Acten anzulangen.

℟. Fiat nach exequirt-dieſer Verordnung dem Expeditori aufzulegen / wie gebetten.

Welcher Beſcheid dann ſo viel mit ſich bringet / daß beede Theil gleich den erſten Tag / an welchem die Cantzley offen / præcisè um 9. Uhr in der Cantzley (wo die Acta aufbehalten) zu erſcheinen haben / dergeſtalten / daß / wann dem Expeditori durch beybringende Execution gezeiget wird / daß ſolches Anbringen exequirt worden / dem Erſcheinenden ſeine mit ſeinem Nahmen bezeichnete Acta gegen ſeiner dem Expeditori darumen ausſtellender Recognition alſo gleich ausgefolgt-des nicht erſcheinenden Acta aber indeſſen aufbehalten werden ſollen.

Praxis beym O. H. M. Gericht / & ratio eſt, daß bey einer Hochlöblichen Regierung und anderen Inſtantzen öffters 3. auch 4. Acten Erhebungs-Tag-Satzungen gegeben worden / welche öffters 2. und 3. Monaht Zeit hinweg genommen.

§. 17. Könte aber weiters appellirt werden / ſo muß die Exſpirirung deren ad appellandum ſtatuirten 10. Täg ausgewarthet werden / nach welchem allererſt um die Erhebung deren Acten angelangt- und ſolche damahls / wann weiters keine Appellation angemeldet worden / extradirt werden können wäre aber appellirt- und appellant zur Appellation gelaſſen worden / ſo müſſen die Acta bey der Cantzley biß zur künfftigen Recollationirung verbleiben.

§. 18. Weilen die Reviſion, die Execution nicht einſtellet / ſich hingegen Caſus erreichen / in welchen man zu Urgirung der Execution oder etwas anderen die Acta unumgänglich vonnöthen hat / und nun dem jenigen (für welchen der Sententz ausgeſchlagen) hart fallen ſolte / wann er wegen ermanglenden Acten bis zur erörterenden Reviſion zu warthen ſolte / als werden beede Theil / oder deren Advocaten ihre ohne dem mit ihren Nahmen ſchon bey der Collationirung bezeignete Acta zu erheben / und künfftighin bey anmeldenden auch zugelaſſener Reviſion wiederum zur Recollationirung zu bringen haben / indeſſen aber / damit ſelbige nicht verlohren gehen mögten / darauf gute Obſicht tragen / auf daß ſie nicht deſtwegen allenfalls zu Red und Antwort gezogen werden mögten.

Titu-

Titulus 29.

Von Zuerkantnus deren Expenſen/ Schäden/ Intereſſe, und Unköſten.

§. I.

Weilen die Recht-Stritte ſehr gemein werden/ und ihrer viel hierzu nicht wenig Urſache nehmen/ wann ſie befinden/ daß/ wann ſie gleich der Sachen verluſtiget erkent/ doch nicht allweg in die Expenſen/ Schäden/ und Unköſten verurtheilet werden/ und alſo dergleichen ſtritt-liebenden um ein ſchlechtes zu thun ſeye/ wann nur andere divexiren können/ ſo wollen wir hiermit gnädigſt (wann ſie anderſt um die Expenſen/ Schäden und Unköſten gebetten/ und in der erſten Klag darwider proteſtiret worden) daß der Richter allemahl den Uberwundenen in dem Sentenß zu Erſetzung deren Expenſen/ Schäden/ Intereſſe und Unköſten â tempore moræ, oder von Zeit des eingereicht-erſten Libells/ oder von Zeit der geſchehenen Schäden ꝛc. in allen Proceſſen/ es ſeyen dieſelbe ex contractu bonæ fidei, oder ſtricti Juris-in incidentz- oder Haubt-Sachen/ condemniren ſolle.

Etenim rectè ſanè & Juſtâ ex causâ ad refrænandam litigantium libidinem inductum eſt, ut victus victori in expenſas condemnetur, idquè æquitate nititur, cùm nemo debeat ab aliquò damnum pati, victus autem litigando effecit, ut victor pecuniam expenderit, quapropter & illam reſarciat, neceſſe eſt, nam regula Juris habet, qui occaſionem damni dat, ipſum damnum dediſſe videtur, & hoc ad terrorem ſcriptum eſt (ait Baldus) ut qui dubitat, non litiget, ſed potius ſilentium premat, id quod etiam de Jure Saxonico ſtatutum eſt, ut victus, etiamſi juſtam litigandi cauſam habuerit, debeat in expenſas condemnari, cum Jus Saxonicum indiſtinctè diſponat, ut victus victori in expenſas condemnetur.

Novell. Elect. Aug. 1. Conſt. 31. Und haben wir öfftero die traurige Ausgäng vor Augen/ daß/ wan einer um 20. 30. fl. litigirt/ und den Proceß behaubtet/ auf die letzt/ wan Kläger ein Geld hätte einnehmen ſollen/ er noch ein- oder zweymahl ſo viel Unkoſten gehabt habe.

Er möge hernach ſeine Sache plenè, oder nur ſemiplenè, und ſo fort

mittelſt ablegenden Juramento in Supplementum probirt haben / welches nicht allein von denen Gerichts/ und nothwendigen- ſondern auch auſſer Gericht- und nutzlichen Expenſen- keineswegs aber von jenen/ welche man voluptuarias, oder honorarias nennet / zu verſtehen iſt.

L. Sanc. 15. *Cod. de jud. L. ſi quam,* 9. *Cod. unde vi, novell. de jud.* 82. *Cap. oportet.* 10. und darmit werden auch viele Proceß / welche ſich wegen nicht adjudicirten Expenſen erhoben / abgeſtellet.

§. 3. Wann aber einer in einem Incidentz-Proceß gewunnen / die Cauſam Principalem aber-verliehrete / ſo werden die Expenſen nach geſchehener Moderirung mit einander pro rata compenſirt.

Berlich. *Concluſ.* 78. *n.* 53.

§. 4. Doch ſollen folgende Caſus (in welchen der Uberwundene in die Expenſen/ Schäden / und Unköſten nicht ſolle condemnirt werden) ausgenommen ſeyn. 1.^mò^ Wann der Uberwundene einen guten Zeugen/ hingegen der Uberwinder durch zwey Zeugen/ oder ſonſten ſeine Cauſam plene probirt hätte/ 2.^dò^ Wan einer comunem Doctorum opinionem für ſich hätte / oder 3^tiò^ es ein Quæſtio Juris wäre / welche in utramque partem ihre probabilität hätte. 4.^tò^ Wann einer zwey Sententzen für ſich hätte / in der dritten Inſtantz aber condemnirt wurde. 5.^tò^ Wann der Kläger pro parte, und der Beklagte auch pro parte gewunnen hätte.

Berlich. *d. Concluſ.* 78. *n.* 25. 30. & 33.

6.^tò^ Wann der Kläger - oder Beklagte in facto alieno verſiret / und benebſt juſtam, vel probabilem Cauſam Litigandi, aut contradicendi hätte.

N. O. Land-Tafl §. wann ein Erb Tit. 35. von Expenſen.

Titulus 30.

Von der Erleuterung des geſprochenen Urtheils.

§ I.

Wann ein Urtheil eröffnet worden / ſo iſt daſſalbe einer Parthey entweder offenbar zu wider / oder es ſeynd darinnen dunckle- oder zwey deütige Wort enthalten / alſo/ daß die Parthey nicht wiſſe/ ob ſie beſchweret ſeye- oder nicht/ ob ſie zu appelliren - oder zu revidiren habe/

habe/ oder nicht: in dem erſten Fall muß man ſich des Remedii der Appellation gebrauchen/ in dem anderen Fall muß man die Erleuterung ſolcher duncklen Wort/ oder des gantzen Senſus bey dem jenigen Richter/ welcher ſolches Urtheil abgefaſſet/ anſuchen.

Lud. *Cap. 26. §. 1. & §. 2.*

Hæc, & quæ ſequuntur, ad ſimilitudinem leuterationis, quæ in Saxonia obtinet, conſcripta ſunt.

§. 2. Dieſe Erleuterung ſoll jederzeit nach publicirten Sententz præciſe innerhalb 10. Täg angeſucht/ und darinnen die Motiva/ und rationes, warumen man ſolche Erleuterung anſuche/ und wie/ auch worinnen die Sache erleuteret werden ſolle/ ſuccincte beygebracht/ das Anbringen/ als ein Erleuterungs-Geſuch rubricirt/ und um die Erleuterung gebetten/ und wann die Erleuterung gegründet wäre/ alſo beſcheidet werden.

℞. Fiat, es hette dan der Leuterat Bedencken/ deren innerhalb 8. Täg alſo gewiß zu berichten/ als in widrigen mit der gebettenen Erleuterung nach Befund der Sachen ex officio fort gegangen werden ſolle.

Magdeb. Proc. Ord. *Cap. 42. §. 7.* Lud. *Cap. 28. §. 7. & 8.*

§. 3. Nach exequirt dieſem Anbringen/ mit welchem es in allem alſo/ gleichwie von der Appellation geſagt worden/ gehalten werden ſolle/ muß der Leuterat ebenfals innerhalb 8. Täg ſeine Erleuterungs-Impugnation, oder ſeine darwider habende Bedencken mit beygelegt/ gegentheiliſchen Erleuterungs-Anbringen alſo gewiß beybringen/ als im widrigen derſelbe nicht mehr gehört/ ſonderen auf des Leuterantens ferneres Anlangen/ und Anzeigen/ daß der Leuterant wider die angeſuchte Erleuterung nichts eingewendet/ nunmehro über die angeſuchte Erleuterung ex officio erkennt werden mögte/ was rechtens iſt/ ſo folget Beſcheid.

℞. Fiat, wofern von gegenſeits keine Erleuterungs-Impugnation einkommen/ und ſollen deß Leuterantens Acta zur ferneren Richterlichen Erkantnuß gegeben werden.

§. 4. Solte ſichs nun auf dieſe Urgirung-Zeichen/ daß keine Erläuterungs-Impugnation einkommen/ ſo werden des Leuterantens Acta mit dem Expeditore zuſammen gerichtet/ verpetſchirt/ zur richtlichen Erkantnus gegeben und mit der richtlicher Erkantnuß weiters fürgegangen/ wie rechtens iſt.

§. 5. Was übrigens der Leuterat dem Leuteranten in termino deren 8. Täg in Materialibus, oder Formalibus auf die/ von dem Leuteranten eingebrachte Gravamina antworten ſolle/ ſolches muß von denen Umſtänden einer jeden Sache hergenommen werden.

§. 6. Hätte aber der Leuterat auf die angeſuchte Erläuterung ſeine Bedencken in rechter Zeit und weil angebracht/ und dem Richter rechtlich gezeiget/ daß des Leuterantens vorgeſchützte Gravamina gantz

unerheblich ſeyen / nebſt annectirten Petito, in Rechten zu erkennen / daß es ungeacht der eingewendten Erläuterung bey vorigen Urtheil bilslich zu laſſen / oder auf dieſe - oder jene Weiß / und nicht / wie der Leuterant angegeben/ zu erläuteren ſeye / ſo werden dieſe alſo beſcheidet.

℞. Beede Theil ſollen dieſer Sachen halber ꝛc. alſo gewiß erſcheinen / als im widrigen ꝛc.

§. 7. Wann nun beede Partheyen erſcheinen-ihre Acta mitbringen, und die Sache nicht ſo abgethan werden könte / ſo werden dieſe Acta ſo gleich gerichtlich eingelegt / und hierüber erkennt/ was rechtens iſt/ um welche Erkantnus ſich die Partheyen in der Cantzley anzumelden haben.

§. 8. Bliebe aber der Leuterat aus / ſo legt der Leuterant ſein zuſammen gerichtes Leuterations-Anbringen / ohne das gegentheiliſche beyzulegen/ein/ wo ſodann zu ergehen hat / was rechtens iſt.

§. 9. Bey dieſen erſt geſagten zwey Sätzen ſoll es gelaſſen - und hierüber des weiteren nichts ſchrifftliches angenommen werden / es ſeye die Erläuterung in definitivis, oder Interlocutoriis, über den gantzen Sentenz - oder nur über ein - oder das andere deſſen membrum angeſucht worden.

Sachſ. Proc. Ord. Tit. 35. §. 4.

§. 10. Wann die Formalia der angeſuchten Erläulerung nicht richtig / ſo wird erkannt.

℞. In der Erläuterungs-Sache/und erfolgten Schriften ꝛc. die eingewendete Erläuterung ſeye deſert, und erloſchen / anbenebſt ꝛc.

Und mit dieſem iſt dann auch hoc ipſo die Appellation, oder Reviſion gefallen.

§. 11. Wann der Richter den vorigen Sentenz confirmirt / ſo erkennt derſelbe.

℞. In der Erläuterungs-Sache/und erfolgten Schrifften in Sachen ꝛc. Es habe bey dem ergangenen Urtheil ungeachtet der fürgenommenen Erläuterung ſein Verbleiben billig / oder es habe die fürgewendete Erläuterung nicht ſtatt.

§. 12. Wann der Richter zu dem vorhin ertheilten Urtheil etwas hinzu, oder davon geſetzt hätte / ſo müſte der hierdurch beſchwerte Theil darwider in gewöhnlicher Zeit à tempore des ergangenen Erläuterungs-Urtheil entweder die Appellation, oder die Reviſion, und zwar alſo gewiß anmelden / als ſonſten hoc ipſo die Appellation, oder Reſion gefallen ſeyn ſolle.

Lud. *Dict. loc.* §. 5.

§. 13. Wann der Sentenz zu erläuteren wäre / ſo mag der Richter ex meritis Gravaminum nach ſeinem Gutbefinden die Sache erläuteren / ſowohl wann ein - als auch wann beede Theil die Erläuterung angeſucht hätten.

§. 14. In

§. 14. In Erläuterungs-Sachen seynd alle neue Beylagen verbotten / und wird über eine Erläuterung / keine weitere gestattet / noch auch pendente dieser Erläuterung etwas innoviret.

Carpz. *P. 1. Conſt. 19. defin. 1. n. 8.* Sachſ. Proceß-Ord. Tit. 35.

NB. In dergleichen Sache / wan ein Sententz obſcur geweſen / iſt vormahls allhier auch nichts gewiſſes ſtatuirt geweſen / wie man ſich dißfals etwan nach einer Ordnung zu halten gehabt-oder zu halten hätte.

Titulus 31.

Von der Nullität der geſprochenen Urtheil.

§. I.

WIr ordnen hiemit / daß jederzeit nach dem Urtheil (welches jemand ex Capite nullitatis, anzufechten vermeinet) wann die Nullität Sanabilis v. g. wann der Gegentheil ad videndum jurare teſtes nicht wäre citirt worden ꝛc.) ein ſolche Nullität / und andere Urſachen in dem gewöhnlichen Appellations-Decendio nebſt der Appellation, und zugleich / unumgänglich angebracht werden ſolle / widrigenfals das Urtheil (ſoviel die Nullität anbelangt) die Krafft rechtens überkommen ſolle.

Lud. *Cap. 32.* §. 1. von der Nullitäts-Klag.

§. 2. Wäre aber die Nullität inſanabilis, v. g. wann der Kläger / oder Beklagte zur Zeit der / wider ihn intentirten Klag noch unter Vormundſchafft geſtanden / und ohne dieſer die Sache wäre geführet worden / wann die Citation, litis Conteſtation, oder ſonſt ein weſentliches Stuck des Proceſſes manglete / und noch in andern in denen Rechten vorgeſehenen Fällen ꝛc. ſoll man dieſe Nullität in termino deren 10. Appellations-Täg zugleich mit der Appellation beybringen / und bitten / vor allen über die Nullität zu erkennen / und wann dieſe nicht gegründet befunden wurde / alsdann über die Iniquität des vorigen Rechts-Schluß zu urtheilen / damit hierdurch der Verzug zweyfacher Rechts-Führungen und gefährlicher Verlängerung verhütet werden mögte.

Cammer-Ger. Ord. *Part. 3. tit. 40. in princ.*

§. 3. Wann aber diſe letzte Nullität in diſen 10. Täg nicht angebracht worden / ſo ſoll zwar dem gewinnenden Theil hierüber die Execution ertheilet-jedoch dem unterligenden zugelaſſen werden / daß er eine beſondere Nullitäts-Klage von Zeit des letzts ergangenen Urtheils läng-

ſtens innerhalb 6. Wochen, 3. Tág (worunter die Ferial-Tág nicht verſtanden) alſo gewiß einreichen / als ſonſten derſelbe damit nicht mehr gehört werden ſolle.

Sachſ. Proc. Ord. *tit.* 38. Lud. *dict. tit.* §. 4. & 5. wo auch nur 6. Wochen darzu eingeraumt ſeynd.

§. 4. Die Nullitáts-Klage / welche nicht mit der Appellation, ſonderen ſeparatim eingewendet- und in dero Schluß die Caſſirung des nulliter ergangenen Sententz angeſucht wird / ſoll dem Beklagten um ſeinen Bericht beſcheidet werden / welcher von demſelben innerhalb 14- dann innerhalb 8. Tág alſo gewiß erſtattet werden, als im widrigen der Sententz für null, und nichtig erkannt werden ſolle.

Cam. Gerichts-Ordnung *p.* 13. *tit.* 40. §. 3.

§. 5. Wurde ſichs nun ergeben / daß der Beklagte ſeinen Bericht nicht erſtattet hátte / ſo wird das letztere Urgirungs-Anbringen alſo beſcheidet. ℞. Fiat, wofern nichts einkommen und will N. und N. den unter dem : : : Dato ergangenen Sententz hiemit für null, und nichtig declarirt haben.

§. 6. Wann nach eingebrachten Bericht / und denen weiteren Schrifften / nach geſchehener Collationirung / und Unterſuchung deren Acten der Sententz ex Causâ nullitatis nicht caſſirt, ſondern das vorige Urtheil beſtáttiget wurde / ſo gebraucht man ſich in dem Urtheil folgender Formulæ. ℞. Der Beklagte ſeye von deß Klágers wider den untern : : Dato ergangenen Sententz angebrachter Nullitáts-Klag ledig und müſſig / anbenebſt ꝛc.

Ita practicari in Saxonia teſtatur Lud. dict. C. circa fin.

§. 7. Wird aber im Gegentheil das vorige Urtheil aufgehoben / ſo iſt die Reformation dieſes Inhalts.

℞. Daß unter dem : : Dato wider den N. ergangenen Urtheil ſeye null und nichtig / anbeneſt ꝛc.

Lud. *Dict. loc. in fine.*

§. 8. Bey ſolcher Nullitáts-Klage / welche wider einen ergangenen Sententz erhoben wird / werden keine neue Beweißthumer durch Zeugen- oder durch neue Documenta zugelaſſen / ſonderen es muß alles aus denen vorigen Acten deducirt werden.

Lud. *Dict. loc.* §. 7. Mev. *p.* 6. *deciſ.* 300. *n.* 4.

§. 9. Indeſſen mag gleich wohl wehrend dieſer Nullitáts-Klage das vorige Urtheil vollzogen werden / jedoch muß indeſſen der Gegentheil dem überwundenen Cautionem de reſtituendo beſtellen / daß er / das jenige / was er von ihm durch die Execution eingetriben / im Fall das Nullitáts-Urtheil wider ihn ausſchlagen wurde / zuruck geben wolle.

Strick. *introd. ad prax Cap.* 23. §. 27.

§. 10. Und alſo ſoll die Nullitát / ſo incidenter nebſt der Appellation, und nicht principaliter vorgenommen worden / neben / und mit der Appellation zugleich ausgeführt- und in maſſen / wie in Appellations-Sachen gebráuchig iſt / damit procedirt werden.

Cam. Ger. Ord. *Dict. loc.* §. 2.

§. 11.

§. 11. Und da auch einer in ein-oder anderen Fall bey ergehenden Urtheil weiters gravirt zu ſeyn/ glauben ſolte/ ſo ſollen ihme auch die weitere Rechts-Wohlthaten der ferneren Appellation unbenommen ſeyn.

§. 12. wann einer v. g. einen Contract &c. ex capite nullitatis caſſiren wolte/ ſo ſoll eben dergleiche Nullitäts-Klage dem Gegentheil um Bericht zu decretirt, und ſo fort von beeden Theilen des weiteren/ wie geſagt/ verfahren werden.

NB. Dißfals iſt meines wiſſens bißanhero auch noch nichts richtiges ſtatuirt geweſen.

Titulus 32.

Von Denen Appellationen.

§. I.

DJe Appellationen ſeynd aus natürlich billigen Urſachen/ zu Erhaltung der Gerechtigkeit durch die Rechte erfunden/ und geordnet worden/ damit (wann eine Parthey von einem/ oder dem andern Richter durch einen ausſpruch beſchwert worden zu ſeyn/ glaubet) ſich dieſelbe ihres Rechts mittelſt der Appellation beſſer erhollen möge.

N. O. Gerichts-Ord. Tit. von Appel.

§. 2. Welcher nun über ein richterlichen Auſpruch/ Verlaß/oder Sentenß (es ſeye interlocutoriſch-oder definitiv-wegen der Haubt-oder Incidenß-Sache bey der erſt-oder zweyten Appellations-Inſtanß) ſich beſchwert zu ſeyn vermeinet/ der ſoll die Appellation innerhalb 10. Täg/ welche auch in denen Ferien lauffen/ nach publicirten Sentenß oder ergangenen Verlaß/ worunter doch der Tag/ da der Sentenß ergangen/ nicht gerechnet wird/ darwider alſo gewiß anmelden/ als ſonſten die Appellation hoc ipſo deſert, und gefallen ſeyn ſolle.

Dict. loc. §. ſo ſollen dem nach ꝛc.

§. 3. Weilen ſichs aber öffters erreichet/ daß die Abſchied/ Sentenß/ oder Verlaß etwas ſpäter aus dem Rath-folglichen auch zur Cantzley kommen/ wormithin denen Partheyen und Advocaten wegen anderen inzwiſchen auch zu verrichten habenden Geſchäften hart fallen ſolte/ das Appellations-Anbringen in der etwann noch übrigen/ jedoch ſehr kurtzen Zeit/ zu verfaſſen/ als ſolle allemahl der Expeditor den Tag/ wann ſolcher Abſchied/ Verlaß/ oder Sentenß ꝛc. zum expedit kommen/ darauf ſchreiben/ von welchem dann mit Ausſchlieſ-

ſchlieſſung des Tags der Expedition aller erſt das Fatale deren 10. Täg zu lauffen/ anfangen ſoll.

Parx. beym L. M. und O. H. M. Gericht.

§. 4. Den Mißbrauch/ wo auch ſo gar in Mitternacht um 12. Uhr die Appellations-Beſchwert einzureichen / erlaubet geweſen/ wollen wir ſolchergeſtalten abgeſtellet haben / daß nur die Appellations-Anbringen bis Abends 10. Uhr/ und längers nicht angenommen werden ſollen.

§. 5. Damit aber der Appellans zeugen könne / daß er zu rechter Zeit / und weil die Appellation angemeldet / ſo wird derſelbe wol thun (wofern er dieſe bey einer offenen Gerichts-Seſſion nicht anmelden könte) wann er dieſe dem Richter/ oder ſeinem Amts-Verwaltern durch einen geſchwornen Thürhüter- oder Gerichts-Botten gegen Execution zu ſtellen laſſet.

§. 6. Wann beede Theil über einen Abſchied / oder Sentenz (das iſt) ein jedweder über einen abſonderlichen Puncten beſchwert iſt/ müſſen alle beede die Appellation anmelden / und fortſetzen / widrigen fals wird deſſen/ welcher die Appellation nicht angemeldet / oder ſelbe erſitzen laſſen/ etwan in Actis vorkomment- und ſich zeugende Beſchwerde / bey der ferners ergehenden Erkantnus weiters nicht in acht genommen.

Gerichts-Ord. *dict. tit.* §. es ſoll auch.

§. 7. Wie dann auch auf die in denen Appellations-Anbringen von denen Appelanten beybringende Neuerungen bey der weiteren Erledigung/ nicht reflectirt werden ſolle.

§. 8. Es kan auch ein Theil über einen Puncten eines Abſchieds- oder Sentenz appelliren / und die übrige für ſich annehmen / jedoch / daß ſothaner Appellant jenen Puncten (von welchem er appellirt) beſonders benenne / damit der obere Appellations-Richter nicht über etwas anders / oder etwann über etwas mehrers erkenne/ als worüber appellirt worden.

Sutting. *Obſerv. 18. n. 11*

§. 9. Beförderiſt iſt zuzuſehen / daß man immediate zu dem höcheren Richter (welchem jener / von welchem appellirt werden will/ unterworffen) gradatim appellire.

§. 10. Wann jemand über einen / in der zweyten Inſtanz ergangenen Sentenz gravirt wäre / und man zur dritten appelliren könte/ ſoll die Appellation bey dem jenigen Richter angemeldet werden / von welchen zum dritten appellirt werden kan / welcher dann den Appellanten / wann die Appellation in tempore legali angemeldet worden / zur Appellation gelangen- und zur Collationirung der Acten Tag und Stund benennen - auch die Apoſtl - Brieff weiters ausfertigen laſſen ſolle.

NB. Hier

NB. Hier iſt bey dem Stadt-Gericht / und Stadt-Rath gebräuchig / daß / wann man von dem Stadt-Gericht zum Stadt-Rath appellirt hat / und allda der appellirte Sentenz Con- oder reformirt worden / dieſer Sentenz ſamt denen Acten zum Stadt-Gericht zuruck geſchickt, und allda publicirt worden / welches ſehr viele Zeit hinweggenommen / wo doch der Sentenz gleich beym Stadt-Rath geſchwinder publicirt, und das weitere vorgekehrt werden kan / weilen die allda aufbehaltene Acta nebſt denen Stadt-Gerichts Motiven ſogleich mit jenen Motiven deß Stadt-Raths nach Regierung können befördert worden. Imò poſſet videri res abſurda, daß / wann mich der zweyte Richter condemniret hätte / ich über deſſen Sentenz die Appellation bey dem erſten Richter wider anmelden ſolte / welcher mich doch ſchon vorhin zur Appellation gelaſſen / und welchem poſt Sententiam ab ipſo latam, & per Appellationem ad alium devolutam ſchon die Händ (cum functus ſit officio ſuo) gebunden worden. Der zweyte Richter aber iſt noch nicht gebunden / daß er nicht die Appellation ſolle abſchlagen / oder zulaſſen können.

§. 11. Glaubet nun einer über einen Sentenz, oder Abſchied beſchwert zu ſeyn / und daß er dahero die Appellation zu ergreiffen willens / ſo ſoll derſelbe in dem Appellations-Anbringen vorläuffig Speciem facti, deren ergangenen gerichtlichen Verordnungen kürtzlich berühren / auch allenfals (wann er keine Abſchrifften von denen Beylagen bey Handen hätte) ſich auf die in Proceſſu eingekommen- und bey Gericht befindliche Acta beziehen- den Sentenz mit ſeinen formalibus allegiren- ſeine Beſchwerungs-Motiva bey ſonſt würcklicher Deſertirung der Appellation in Paragraphos eingetheilt, beybringen, und demnach anzeigen / daß er wegen ſothanen beſchwerlichen Sentenz das Appellations-Mittel ſalvo judicis reſpectu zu ergreiffen bemüſſiget worden / in Concluſione aber bitten / das Gericht mögte ihn zu der 1.mo in rechter Zeit / und weil angemeldten Appellaton gelangen- 2.do zu Collationirung deren Acten / und Aufrichtung des Apoſtl-Brieffs von dem Expeditore Tag und Stund benennen- und dann 3.^tio^ der einlegenden Proteſtation de non labendis fatalibus protocollando gedencken zu laſſen.

Advocaten Ord. beym Stadt-Gericht §. 70.

§. 12. Wann alſo der Supplicant zur Appellation (welche in einem Haubt-Proceß nicht leichtlich (auſſer es wäre die Calumnia zu offenbahr / oder daß ſichs klar zeigete / daß der Appellant in dem gewöhnlichen Decendio die Appellation nicht angemeldet hätte / abgeſchlagen werden ſolle) gelaſſen wird / folget dieſer Beſcheid.

℞. Fiat, Appellations-Zulaſſung/ und ſolle von dem Expeditore zu Recollationirung deren Acten/ und Aufrichtung des Apoſtel-Brieffs eine peremptoriſche Tag-Satzung benennet- und dieſer Proteſtation de non labendis fatalibus protocollando gedacht werden.

Worüber der Expeditor eine Tag-Satzung / wie gewöhnlich/ benennet.

§. 13. Und weilen genug iſt / daß in rechter Zeit die Appellation angemeldet worden / und nur alsdann alleinig die Sache auf den Richter ankommt / auf daß er ſothanes Appellations-Anbringen erledige / als wollen wir hiemit die ſonſt gewöhnlich-geweſte triduales proteſtationes de non labendis fatalibus aufgehoben- und anbefohlen haben / daß die Richter die Appellations-Anbringen alſo gleich erledigen ſollen.

Ratio eſt, daß allhier die Caſus nicht ſeltſam geweſen/ wo die Partheyen Jahr und Tag proteſtiren müſſen / wo indeſſen die Sache inique wegen nicht geſchehener Erledigung des Appellations-Anbringen erligen bleiben müſſen / zu deme es dann leicht geſchehen können / daß ein Advocat eine Proteſtation durch Unbehutſamkeit ſeiner Leuth verſchlaffen / womithin der gantze Handl zerrüttet- und nur der Hof mit unnöthigen Reſtitutions-Anläuffen behelliget worden / wo benebſt dieſe Proteſtationes unnöthiges Geld gekoſtet.

§. 14. Dieſes Appellations-Anbringen ſoll dem Appellato innerhalb der gewöhnlicher Executions-Zeit des ſtatuirten Tridui alſo gewiß entweder in Originali, oder Abſchrifft intimirt werden / als ſonſten die Appellation hoc ipſo gefallen ſeyn ſolle.

§. 15. Wann aber dieſe Execution gleichwohlen zwiſchen dieſen Triduo (weilen etwann auf den/ zu Exequirung eingeraumten dritten Tag / welcher doch dem Appellanten zu ſeinem Favor eingeraumt bleibet) ein feyer- oder Ferial-Tag eingefallen / nicht geſchehen wäre / ſo muß dieſes unter Straff der ſonſt gefallenen Appellation an dem erſten darauf folgenden Tag / wo man exequiren laſſen kan / exequirt werden.

§. 16. Im Fall aber auch dieſe Exequirung etwann wegen andern unverſehens zugeſtoſſener Verhinderung in dieſer Zeit nicht hätte geſchehen können / ſo ſoll Appellans dieſes bey der erſten Seſſion alſo gewiß anzeigen / und wider den Lauff der Fatalien proteſtiren / und (wann etwann die zu Collationirung der Acten gegebene Tag-Satzung verſchienen) um eine andere / alſo gewiß anlangen / als ſonſten hoc ipſo die Appellation Deſert ſeyn ſolle.

℞. Fiat, und ſolle dieſer Proteſtation Protocollando gedacht werden / im übrigen/ dem Expeditori aufzulegen / wie gebetten.

§. 17. Wäre nun auch über dieſes das Appellations-Anbrin-nicht exequirt worden / oder daß ſolches mit dieſer Verordnung intra triduum nicht exequirt wurde / ſo ſoll hoc ipſo die Appellation Deſert- und gefallen ſeyn.

Ratio horum introducendorum fatalium eſt iſta, ut ſaltem adhuc aliquot fatalia ſint, in favorem Sententiæ, ut tranſeat in rem judicatam, intuitu cujus triduales proteſtationes introductæ fuerant.

§. 18. Wann die erſte Recollationirungs-Tag-Satzung wegen gegentheiliſchen Ausbleiben ihren Fortgang nicht erreichet hätte/ ſo iſt der Appellant ſchuldig/dieſes/gleich bey der erſt darauf folgenden Seſſion bey ſonſt würcklicher deſerter Appellation anzuzeigen/ und um eine andere clauſulirte Recollationirungs-Tag-Satzungs-Benennungs-Auflag/ an den Expeditorem zu bitten / daß auf mehrmalig gegentheiliſches Ausbleiben die Acta mit dem Expeditore ex officio collationirt werden ſollen / worauf dieſer Beſcheid erfolget.

℞. Fiat, dem Expeditori aufzulegen/ wie gebetten.

Und wann auch dieſes Anbringen intra triduum nicht exequirt werden könte / ſo ſoll auch dieſes unter voriger Commination gleich nach dem Triduo angezeigt werden.

§. 19. Uber ſothane Recollationirung (bey welcher das Appellations-Anbringen ſamt dem Apoſtel-Brieff / und denen bey der Erkantnus gehabten Motiven des Judicis à quo beygebunden wird) ſoll die Cantzley / oder der Expeditor denen Recollationirenden Partheyen eine Recognition geben / auf daß ſie darmit die Erledigung des per appellationem weiters auf den höchern Richter gedigenen Proceß ſeiner Zeit ferners urgiren könne.

§. 20. Nach der zu Erledigung deren Appellations-Proceſſen, und Abfaſſung der Urtheil eingeraumt- und ſo fort verſtrichenen Zeit mögen die Partheyen / welche da aus ihnen ſich befördert ſehen will / bey dem Appellations-Richter um die Publicirung des Sentenzes einkommen/ und hierzu Tag und Stund zu benennen/ bitten/Beſcheid.

℞. Fiat, und wird hiemit zu Publicirung der Appellations-Erledigung der . . Fruhe um 8. Uhr/ oder (wann dieſe ſchon abgefaſſet wäre) die nechſte Seſſion benennet.

§. 21. Und eben dieſes ſolle in dergleichen appellirten Proceſſen auch bey unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung obſerviret werden / daß auch allda die Declarationes in der Form / wie ſie ſonſt abgefaſſet worden / bey einer ordentlichen Tag-Satzung ſollen publicirt- und allda die Acten erhoben werden.

 Ratio

Ratio eſt, daß dieſes ſehr viele Zeit hinweggenommen/ biß der Proceß wider zuſammen gemacht / und mit denen Acten zur erſten Inſtanz gegeben worden / wo man ſo dann um deſſen Publicirung hat müſſen einkommen auch von danen / wann jemand Reviſionem angeſucht / widerum zu Regierung zu Verfaß- und Beylegung deren Motiven hat gebracht werden müſſen / wo doch auf dieſe Weiß alles beſſer- geſchwinder- und ordentlicher geſchehen- und des ferneren nach geendigter Appellation hierüber mit dem ergangenen Appellations-Urtheil bey der erſten Inſtanz gleichwohlen das Behörige vorgebracht werden kan.

§. 22. Wurde aber dem Appellanten die Appellation abgeſchlagen/ ſo wird erkennet.

℞. Widerum hinaus zu geben/und hat dieſe angemeldte Appellation nicht ſtatt.

§. 23. Damit aber gleichwohl die Parthey über die/ bey denen untern Gerichtern abgeſchlagene Appellation (wann ſelbige nicht weiters ſolte vernommen werden) nicht etwann an ihrem habenden Recht gekräncket, oder recht-los gelaſſen werde / als wollen wir gnädigſt/ daß nach abgeſchlagener Appellation einem jeden innerhalb 8. Täg / welche auch in denen Ferien lauffen / unter Straff / als ſonſten hoc ipſo die Appellation - Deſert ſeyn ſolle.

Prax. Vienn.

Erlaubet ſeyn / ſeinen Recurs Beſchwerungs- Weiß immediate zu unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung zu nehmen/ und daß ſie ex officio zur Appellation gelaſſen werden möge / vorſtellen / worüber Beſcheid erfolget.

℞. Dem N. Gericht mit dieſer Auflag zuzuſtellen / das ſelbes den Supplicanten zu der gebettenen Appellation (wann ſolche in rechter Zeit / uud Weil angemeldet worden) gelangen laſſe / es wären dann Bedencken / deren Regierung innerhalb 14. Täg ex officio zu berichten.

Ediꝗ. vom *Ann.* 1681. vom 13. *Martii.*

Ratio warumen man die Zeit darzu ſetzen ſolle/ iſt dieſe/ ne in judicis inferioris libitu poſitum ſit , wann ſelbiger den Bericht erſtatten wolle / oder nicht / maſſen vorhin gar kein Terminus geſetzt geweſen / mithin der untere Richter/ oder viel mehr deſſen Cantzley nach Gelegenheit gearbeitet/ und gethan hat / was ſie gewolt.

§. 24. Dieſes Beſchwerungs - Anbringen ſoll ſo wohl dem Appellato, als dem untern Richter innerhalb 3. Täg von Zeit der Regierungs-Erledigung der Urſachen exequirt werden / damit ſo wohl einer

ner / als der andere nach verſtrichenen 14. Täg von Zeit der geſchehenen Exequirung (wann das Gericht in Erſtattung des ex officio Berichts ſaumſeelig wäre) bey unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung ſothane Berichts-Beförderung urgiren könne / deſſen Beförderung / dann anfangs dem untern Gericht innerhalb 8. Täg bey Bedrohung / daß ſonſten eine Lands-Fürſtliche Obrigkeit dieſer Saumſeeligkeit halber ſelbſten ex officio gebührends Einſehen thun wurde / anbefohlen wird / und wann auch über dieſes noch mehrmahlig geſchehenen Anlangen / und erfolgter Exequirung innerhalb 3. Täg der Bericht nicht erſtattet werden ſolte / und dieſes bey unſerer Regierung würcklich angebracht wurde / ſo ſolle ſothane unſere Lands-Fürſtliche Regierung mit allen ernſtlichen gemeſſenen Compelle disfals ex officio des weiteren vorgehen.

Ratio weilen ſonſten die Berichts-Erſtattung öffters über 3. 4. auch mehrere Monat ligen gebliben / und zwar deſtwegen / weilen wegen deſſen Urgirung niemahl keine Modus urgendi eingeführet geweſen.

§. 25. Weilen nun der Unter-Richter nicht wiſſen kan / ob jemand ſolchen Recurs zu unſerer Regierung genommen habe / oder nicht / als ſolle / nach denen zu Einbringung des Recurſes eingeraumt- und verſtrichenen 8. Täg / und ſo lang der Recurs dem untern Richter / und dem Gegentheil nicht intimirt wurde / ein Weeg / als den andern / ſo wohl in denen Proceß / als Executions-Sachen bis zu Intimirruug des Recurſes des weiteren fortgefahren werden.

Prax. Vienn.

Et ratio eſt, damit dem Appellanten die Trainirung abgeſchnitten werde / dero derſelbe ſich bedienen mögte / wann indeſſen biß zu Intimirung des Recurs wider ihn nicht könte procedirt werden.

§. 26. Alldieweilen aber auch wegen des zu erſtatten habenden ex officio Berichts / von dem Appellanten eine gewiſſe Tax zur Cantzley erlegt werden muß / Appellant aber ſolche nicht ſo gleich erlegen mögte / womit die Erſtattung des ex officio Berichts erligen bleibete / als ſoll Appellant ſothane Tax gleich innerhalb 3. Täg nach geſchehenen Recurſes-Intimirung alſo gewiß zur Cantzley erlegen / als ſonſt hoc ipſo die Appellation-Deſert ſeyn ſolle.

Ratio eſt, daß ſonſten der Appellant zu dero Erlegung mittels Treibung der Appellations-Deſertirung hat müſſen getriben werden / wodurch öffters einige Monath-Zeit verſaumét worden.

§. 27. Erſtatte nun der Unter-Richter ſeinen Bericht (deſſen Tag / wann er nemlich ſolchen erſtattet / derſelbe denen Partheyen in der Cantzley mittelſt Affigirung kund machet) ſo ſolle diſer Bericht von unſerer Lands-Regierung darauf längſtens innerhalb 8. Täg / erlediget werden / wo nicht / ſo mag ein / und der andere Theil deſſen Erledigung

weiters

weiters urgiren / bey deſſen Urgirung wir hoffen wollen / daß unſere Lands-Fürſtliche Regierung zu Erhaltung ihrer Authorität und unſeren guten Vertrauens (ſo wir auf dieſelbige ſetzen) nicht weiters verſaumen werde.

§. 28. Wäre nun die Erledigung ſothanen Berichts (wehrend-welchem bis zu deſſen erfolgten Erledigung / gleichwie in Appellations-Sachen / nichts zu attentiren / noch eine weitere Execution lauffet) an die vorige Inſtanz gedyhen / ſo ſoll dieſes ſo wohl mittelſt gewöhnlicher Affigirung denen Parthenen kund gemacht / als auch ſo fort an zwey Decreta, eines an den Appellanten / daß andere aber an den Appellatum gegen von dem Appellato darfür erlegend-gewöhnlicher Tax ausgefertiget, und daß an den Appellanten ausgefertigte Decret dem Appellanten gegen Execution der Ordnung nach exequirt werden.

Ratio, daß der Appellatus die Tax bezahlen ſoll / iſt diſe / weilen der Appellans die Sachen erſitzen laſſen / und die Tax nicht bezahlen dörffte.

§. 29. Alldieweilen in Erſtattung deren ex officio berichten / groſſe Vortheil geſchehen können / wann der Richter eines theils Motiva und Behelff hervorſtreichete / des anderen aber unterdruckte / als ermahnen wir jeden Richter / daß er ſich in deren Erſtattung ehrlich / und aufrichtig (wie es ſein Gewiſſen / und geleiſtete Pflicht erfordert) verhalte / und beeder theilen vorhin eingebrachte Beylagen / und gehandlete Nothdurfften getreulich allegire / maſſen wir auch gnädigſt befehlen / daß allemal bey Erledigung ſothaner Berichten von dem obern Richter / ob nicht eine Partialität unterloffen / fleiſſig zu geſehen, und demnach bey deſſen Befund gebührendes Einſehen vorgekehrt werden ſolle.

§. 30. Der durch unſerer N. Oe. Regierung von dem untern Richter abgefordert, und erſtattete ex officio Bericht wird alſo erlediget.

℞. Diſen Bericht dem N. Gericht widerum zuzuſtellen / und will Regierung den Appellanten zur gebettenen Appellation ex officio zu gelaſſen haben; oder / und laſſet es Regierung bey der abgeſchlagenen Appellation allerdings bewenden / deſſen die Partheyen zu ihrer fernern Nachricht per Decreta ex officio zu erinneren.

§. 31. Wann ſichs nun zeiget / daß es bey der / von der erſten Inſtanz abgeſchlagenen Appellation ſein Bewenden habe / ſo kan Appellatus gleich nach geſchehener Exequirung des Decreti abgeſchlagener Appellation bey nechſter Seſſion um Erhebung deren Acten einkommen, und ſeine Sache des weiteren forttreiben.

§. 32. Wäre aber Appellans zur gebettenen Appellation ex officio zugelaſſen worden / ſo ſoll derſelbe von Zeit der / ihm geſchehenen

Appel-

Appellations-Zulaſſungs-Intimirung alſo gewiß das weitere innerhalb 3. Tág vorkehren / und um Recollationirung deren Acten anhalten / als im widrigen hoc ipſo die Appellation-Deſert ſeyn ſoll.

NB. In dieſer Sachen iſt meines Wiſſens vorhin nichts richtiges ſtatuirt geweſen.

Und hiernach wird des weiteren Verfahren/ wie Recht/ und Ordnung mit ſich bringt.

§. 33. Wann einer zu appelliren hätte / und etwann der Richter nicht in loco wäre/ ſo iſt erlaubet/ ſothane Appellation bey dem angeſetzten Richter / oder bey dem / welcher in deſſen das richterliche Amt ſupplirt/ anzumelden.

§. 34. Von unſer Land-Fürſtlichen Regierung / und unſern Hof-Marſchalliſchen Gericht muß an uns appellirt / oder wie mans disfals nennet / revidirt werden.

§. 35. Wann daß / in der erſten Inſtantz erkennte Urtheil bey unſerer N. O. Regierung (welches man nachgehends die Regierungs-Declaration nennet) con-oder reformirt wird / gebraucht man ſich folgender Formulæ, ſo denen Partheyen offentlich publicirt wird.

WIr CARL der Sechſte ꝛc. ꝛc. bekennen / daß die Dignus des Abſchieds/ ſo bey dem N. Gericht zwiſchen N. Klägern eines / dann dem N. Beklagten anderen Theils den - - - - - - An. - - - - ergangen / von bemeldten Beklagten aber für N. appellirt worden / iſt erlediget - und (wann der vorige Sentenz zu confirmiren) beſagter Sentenz zu Kräfften erkennet / oder iſt erlediget alſo ꝛc.

Prax. Vienn.

§. 36. Hierüber können nun die Partheyen gleich nach habhafft wordener Declaration, es möge über dieſe revidirt werden können-oder nicht / um Erhebung deren Acten / und um eine Auflag an den Expeditorem wegen deren Extradirung einkommen / worüber der gewöhnliche Beſcheid erfolget.

℞. Fiat, nach exequirt-diſer Auflag dem Expedirori aufzulegen/ wie gebetten.

Und wird hierauf nachgehends ein jeder gegen Producirung dieſer Declaration bey der erſten Inſtantz / und wo es vonnöthen / ſeine weitere Paſſus zu machen / wiſſen.

§. 37. Ein jeder Advocat iſt ſchuldig / ſowohl über ein definitiv Urtheil / als auch über ein Interlocutori-Sentenz, welcher vim definitivæ hat / in der Sache (worinnen derſelbe bis dahin gedienet) die Appellation, wann er deſſen gute Urſach hätte (welches wir auch von der Reviſion allenfals verſtanden haben wollen) nicht allein in tempore anzumelden / ſondern auch zu proſequiren / widrigenfals dieſes zwar

dem Principali præjudiciret/ dem Principalen hingegen ſein Regreſs wider den Advocaten diſsfals zu ſuchen/ bevor ſtehet.

Gail. *Dict. Obſerv. 39. n. 9.*

§. 38. Wehrender Zeit der Appellation ſoll ſich niemand unterſtehen / weder appellans, nach appellatus, weder auch der Richter/ das mindeſte weder in dem Proceſs, noch auch in der Execution zu attentiren / wann aber gleichwohlen von ein- oder dem anderen etwas attentiret- oder innovirt wurde/ ſollen dergleiche attentata (wann ſolches gehörigen Orths angezeigt/ und ſummariſſimè erwiſen wurde) von dem Richter / welcher dieſes zu thun / Fug und Recht hat / allmöglichſt revocirt- auch benebſt der Attentant willkürlich geſtrafft/ und behöriges Einſehen gethan werden.

Gail. *Obſerv. 146. n. 1. & 11.*

§. 39. Damit aber die freventliche Appellationes, welche gemeiniglich in Incidenz- und Executions-Sachen von denen Stritt-ſüchtigen Partheyen zu Aufzug der Sachen angeſucht werden/ möglichſt aufgehebt- und nicht gar zu gemein werden mögten/ als ſolle bey Erledigung der Appellationen/ oder deren ex officio Berichten allemahl zu geſehen werden/ ob nicht temerè appellirt worden/ und da ſich dieſes zeigete/ ſoll der Appellans, oder allenfals deſſen Advocat mit gebührender Geld- Straf angeſehen- und dieſe Geld-Straff der Appellations- oder Berichts-Erledigung beygeruckt werden / welche ſo dann durch den untern Richter primæ inſtantiæ entweder per Decretum ex officio von der Parthey/ oder mittels Sperrung deren Acten von dem Advocaten eingefordert werden ſolle.

§. 40. Weilen nun (wie wir getröſtet hoffen) dieſe unſere Gerichts-Ordnung alſo eingerichtet iſt / daß ſchwerlich eingericht die Partheyen mit ertheilenden widrigen Beſcheid graviren wird/ oder wird graviren können (in deme der Richter ſelbſten auf Anzeigung der Parthey den widrigen ertheilten Beſcheid von ſelbſten zu beſſeren / und zu widerruffen wiſſen wird) als haben wir auch diſsfals wegen denen ertheilenden widrigen Beſcheid/ und dahero etwann anzumelden habenden Appellation, wo diſes nicht Noth/ weiters nichts zu erinneren.

Edict. vom 1. Martii 1681.

NB. Vorhin haben die Partheyen über Zeit jeden Rath-Schlag appellirt/ und hierdurch Zeit gewunnen/ hingegen gleichwohlen die Appellation nicht proſequirt/ ſondern diſe ex poſt mit Fleiß erſitzen laſſen.

Titu-

Titulus 33.

Von dem Apoſtel-Brieff.

§. I.

DEr Apoſtl-Brief iſt ein Abſendungs-Schreiben/ dardurch der Untere Richter die angenommene Appellation dem oberen Richter zur weiteren Erkantnus zuſchickt; und obſchon in denen gemeinen Rechten unterſchiedliche Genera apoſtolorum gemacht werden/ ſo hat es doch bey unſeren hieſigen Inſtantzen allein bey dem Apoſtolo Dimmiſſoriali ſein Verbleiben.

Sutting. *Obſerv. 93.*

Welcher ſogleich bey der Collationirungs-Tag-Satzung aufgerichtet, und mit denen zuſammen gerichten Actis dem Richter ad quem überſchickt wird/ wobey dieſes beyzurucken/ daß man den aufgericht- und Inhalt Apoſtl-Brieffs auf den höcheren Richter ordentlich gedigenen Proceß dem alten Herkommen nach/ die Dignus nenne.

Sutting. *Obſerv. 95.*

§. 2. Der Apoſtel-Brieff wird/ wie ein kleiner Bericht/ an den oberen Richter abgefaſſet/ und beſtehet gemeiniglich in etlichen Zeilen/ darinnen man des geſprochenen Urtheils/ und der interponirten Appellation mit wenigen Meldung thut/ und hernach hinzuſetzet/ man habe ſolcher Appellation aus unterthänig, oder ſchuldigen Reſpect gegen den obern Richter deferirt/ auch hierdurch den gebettenen Apoſtel-Brieff ertheilten/ und ſich empfehlen wollen.

Titulus 34.

Von der Reviſion, und denen Sportulen.

§. I.

WElcher über einen/ bey denen Gerichts-Stellen (von welchen nicht appellirt/ ſondern die Reviſio actorum angeſucht werden muß) ergangenen Verlaß/ oder Abſchied/ die Reviſion zu ergreiffen/ vermeinet/ der ſolle dieſe in denen nechſten 30. Tag (worunter auch die Ferien verſtanden werden) von Zeit des ergangenen Sentenz alſo gewiß bey

unſerer geheimen Hof-Cantzley-Hof-Cantzlern-oder Hof-Vice-Cantzlern anmelden / als ſonſten dieſelbe hoc ipſo deſert ſeyn ſolle.

Verneuerte Reviſions-Ord. in Oeſterreich unter- und ob der Ennß / ſo An. 1669. den 14. May publicirt worden / §. 2.

§. 2. Damit ſich keiner wegen Ermanglung des Abſchiedes / Declaration, oder Verlaſſes entſchuldigen könne / daß er deswegen die Reviſion in rechter Zeit nicht habe anmelden können / als ſolle der Abſchied / Declaration &c. gleich nach der Publication in die Cantzley befördert-und gegen gebräuchiger Tax hinausgegeben werden.

Reviſions-Ordnuung §. 6.

§. 3. Das Reviſions-Anbrigen wird mutatis mutandis, gleich dem Appellations-Anbringen / jedoch nur aus denen jenigen Schrifften / und Behelff / welche vorhin in proceſſu vorgekommen / ſuccinctè verfaſſet / und immediatè an uns geſtellet / darinnen die Beſchwärungs-Motiva kürtzlich angeführt / die Summa, oder die Sache / was ſelbige austragt / und warumen es zu thun / benennet / ſodann um die Zulaſſung der Reviſion gebetten; damit man aber das Reviſions-Anbringen mit ſeinen behörigen Beylagen (auf daß wir ſehen können / wie die Reviſion fundiret / inſtruiren könne) ſo haben wir disfals von Sententzen ſchon gemeldet wie die Acta bey der Inſtantz / wovon revidirt werden will / ſollen erhoben werden.

Prax Vienn.

§. 4. Erhellete nun aus der bey uns eingereichten Reviſions-Nothdurfft / daß die Reviſion nicht fundirt / ſo wird dieſe Reviſions-Anmeldung mit der Beſcheidung heraus gegeben.

℞. Dem Supplicanten widerum hinauß zu geben / und hat diſe angemeldte Reviſion nicht ſtatt.

§. 5. Wann aber der Supplicant zur Reviſion gelaſſen wurde / ſo ſoll das Reviſions-Anbringen alſo beſcheidet werden.

℞. Fiat, und wird hiemit der Supplicant, zur gebettenen Reviſion gelaſſen / und ihme - - - fl. pro ſportulis dictirt / wann demnach derſelbe diſe Sportlen bey unſer geheimen Hof-Cantzley gegen dero Quittung erlegt-und ſo dann das Juramentum calumniæ bey N. præſtirt haben wird / ſo ſollen die dißfals abgeführte Acta una cum motivis nach Hof befördert-und zur fernerer Erkantnus gegeben werden.

Da aber zugleich um einen Executions-Stillſtand wäre gebetten-und dieſer verwilliget worden / wird dieſes beygeruckt.

℞. Immittelſt mit der Execution ſtill zu ſtehen / oder im̃ittelſt auf - - Monat mit der Execution ſtill zu ſtehen.

NB. Auf diſe Weiß werden die Decreta, welche viele Zeit hinweggenommen / aufgehoben / die Sportulen gleichwohlen erlegt / und alles Unvergleich ordentlicher / und richtiger tractirt.

Die

§. 6. Die Summa der Sportulen ſolle nach Wichtigkeit der Sachen / auch Beſchaffenheit des Proceſſes, und beyläuffig vorſehender Bemühung / wie nichtweniger nach deren Partheyen Vermögen / ſolchergeſtalt billig und leidentlich benennet / und dictiret werden / wie es unſere Juſtitz-Rath vor GOtt / und der Welt zu verantworten / getrauen.

Reviſions Ord. §. 12.

§. 7. Dieſes alſo beſcheidete Reviſions-Anbringen (ſo bey unſerer geheimen Hof-Cantzley zu erheben) ſolle ſo fortan / bey der gehörigen Inſtantz / von welcher revidirt worden / eingebracht-præſentirt-und darauf von ſelbiger eine Tag-Satzung unter folgender Clauſula alſo gegeben werden.

℞. Fiat, und ſoll der Supplicant Vermög allergnädigſter Verordnung zu Ablegung des Juramenti calumniæ, und ſein Gegentheil ad videndum Jurari auf den N. fruhe um 8. Uhr vor dem N. erſcheinen / und ſich allda anmelden laſſen / immittels aber die dictirte Sportulen ſeines orths zu erlegen - und darumen bey künfftiger Tag - Satzung die behörige Quittung alſo gewiß zu produciren haben / als im widrigen die Reviſion hoc ipſo deſert ſeyn ſolle.

Ratio warumen dieſes Reviſions-Anbringen auch dem Gegentheil exequiret werden ſolle / ſo vorhin nicht geſchehen / iſt diſe / damit auch der Gegentheil von demjenigen / was der Revident eingegeben / Wiſſenſchafft über kommen-und ſehen möge / ob der Revident nicht per falſa narrata die Reviſions-Zulaſſung erſchlichen habe.

Ratio des abſtellenden Sportel-Decrets, Vermög deſſen die Revidenten gleich innerhalb 8. Täg ſub pœna deſertionis die Sportulen zu erlegen / gehabt / iſt diſe / damit die Revidenten Zeit habén mögten / ſich um Beyſchaffung deren Sportulen um zuſehen / wornach alſo gleichwohlen keine Sportulen zuruck bleiben werden.

§. 8. Dieſe Tag-Satzung wird dem Gegentheil exequirt - an dem Tag der beſtimten Juraments-Ablegung angemeldet / und von dem Revidenten bey Producirung der authentiſchen Recognition erlegter Sportulen das Juramentum Calumniæ / wann auch ſein Gegentheil nicht erſcheinete / abgelegt.

§. 9. Wann ſichs aber zeigete / daß die Sportulen nicht erlegt worden / ſo wird nicht allein das Juramentum Calumniæ nicht aufgenommen / ſondern es wird auch die angemeldete-und zugelaſſene Reviſion hoc ipſo deſert, deſſen dann der Gegentheil alſobald per Decretum zu dem End zu erinneren / damit er ſeine rechtliche Nothdurfft des weiteren fortführen könne

NB. Bey diſen Umſtänd iſt gar nicht zu zweifflen/ daß die Revidenten nicht alles Behöriges vorkehren / die Sportulen vorhero erlegen / und die übrige præſtanda ſo gut præſtiren werden / als biß anhero durch Weitläuffigkeit geſchehen.

§. 10. Wann das Jurament abgelegt worden / wird dieſes auf das Anbringen alſo notiret.

℞. Anheut hat der Supplicant das Juramentum Calumniæ abgelegt/ Actum den / /

§. 11. Wann nun hierüber mit Beylegung des Rath-Schlags zu gelaſſener Reviſion und abgelegter Juramenti Calumniæ um eine Tag / Satzung zu Recollationirung deren Acten angelangt / auch die zu Belegung des Reviſions-Anbringens erhobene Acta (wann nicht bey der erſten / jedoch bey der andern ad Recollationandum angeordneten Tag-Satzung von beeden theilen reproducirt / und recollationirt worden) ſo werden die Motiva ſamt dem Original Reviſions-Anbringen / welches indeſſen bey der Cantzley bis zur Recollationirung aufbehalten wird / denen Acten beygebunden / und darnach zu unſerer geheimen Hof-Cantzley befördert / und wegen ſothaner geſchehenen Recollationirung dem Reviſions-Werber von der Cantzley bey welcher recollationirt worden eine Recognition gegeben / auf daß ſelber darmit / auch allenfals bey uns wegen erledigender Reviſion nach Verflüſſung zwey Monath ſeine Inſtanz machen könne.

NB. Faſt alles was biß anhero geſagt worden / hat man aus der hieſigen Reviſions-Ordnung gezogen.

§. 12. Wann aber der Revident bey der erſten Recollationirungs-Tag-Satzung nicht erſchiene / ſo ſolle ihm auf ſein bey nechſter Seſſion bey ſonſt würcklich gefallener Reviſion weiters einreichendes Anbringen eine nochmahlige Tag / Satzung gegeben und da er auch bey dieſer nicht erſcheinen ſolte/ hoc ipſo die Reviſion für deſert gehalten werden.

Reviſions-Ord. §. 8.

§. 13. Wann der Reviſions - Werber zu Ablegung des Juramenti calumniæ erheblicher Urſachen halber perſönlich nicht erſcheinen könte / ſo ſolle er zu deſſen Ablegung ſeinem Advocaten Gewalt und Vollmacht (um welche ſich der Advocat , wann ſeine Parthey nicht im Land-oder kranck wäre / bey zeiten vorzuſehen hat) ertheilen / damit er ſolches Jurament in ſeine / des Revidentens Seele abſchwären könne.

Prax Vienn.

§. 14. Wann nun die Acta nebſt denen Motivis bey unſerm Hof eingelangt / ſo ſollen unſere geſchworne Juſtiz - Räth zuſammen tretten.

Reviſions-Ord. §. 10.

Die

Die Acta nach ihren geſchwornen Pflichten ableſen / und wohl überlegen/ die begriffene Fundamenta alles Fleiſſes erwögen/ das Urtheil nach Befund der Sachen bis auf unſere gnädigſte Ratification con-oder reformiren / und uns nachmahls ſolches alles / damit wir uns hierüber des weiteren reſolviren mögten/ ausführlich vorbringen.

Böhm. Lands-Ord. *dict. tit.* Lit. F. 82.

§. 15. Wird nun das letztere Urtheil con-oder reformirt / ſo wird der Sentenz / oder dieſe unſere Hof-Reſolution ſamt denen ſammentlichen Parthey Acten immediate zur erſten Inſtanz/ wo der Proceß anhängig worden/ remittirt-dieſes denen Partheyen mittels der Cantzley Affigirung (welches auch bey unſerer geheimen Hof-Cantzley geſchehen ſoll) kundbar gemacht - darauf von einer / oder der andern Parthey um dero Publicirung bey der erſten Inſtanz angelangt / zu dieſer die nechſte Seſſion benennet - von ſothaner Reſolution Abſchriften genommen-die Acta erhoben-und ſo fortan bey ſelbiger Inſtanz, ohne weiteres zu warten/ vorgekehret / was Recht-und Ordnung vermag.

Ratio eſt, daß niemand glaubet / wie viel Zeit vorhin diſes hinweggenommen / biß die Decreta an ein und andere Inſtanz außgefertiget, und ſo fortan diſe exequirt- und die Acta erhoben worden.

§. 16. Dafern die Erledigung ſothaner nach Hof gedyhener Reviſion nach beſtimmt- und verfloſſenen zwey Monath nicht erfolgen ſolte / ſo ſoll denen Partheyen bevorſtehen / dieſes uns ſelbſten mit beygelegt-des Expeditoris-Recognition, wann nemlichen die Recollationirung geſchehen / ſchrifftlich anzuzeigen / und um die Beförderung ſothaner Reviſions-Reſolution zu bitten / worauf wird alsdann gemeſſene Obſicht tragen werden.

Reviſ. Ord. §. *10. circa finem.*

§. 17. Die Reviſions-Zulaſſung ſtellet die Execution nicht ein / jedoch / wann wir dem Revidenten einen immittels gäntzlichen / oder - - - Monathlichen Executions-Stillſtand verwilliget hätten / iſt der Revident ſchuldig / dieſen verwilligten Executions-Stillſtand der Gegen-Parthey/ und dem Judici Executionis mittelſt einer exequirenden Reviſions-Anbringens-Abſchrifft kund zu machen / maſſen bis dahin der Execution der fernere Lauff gelaſſen werden ſolle/ nach deſſen Intimirung dann allererſt der Executions-Stillſtand anfanget.

Ratio eſt, daß / wann der Executions-Stillſtand ſchon von Zeit der Verwilligung zu lauffen / anfinge / diſer / ſonderlich / wann er determinirt / und aufgeworffen wäre / gar zu frühe exſpirirte / mithin dem Revidenten darmit nichts geholffen wäre / anbenebſt iſt auch nicht zu vermuthen / daß / wann der Revident einen Stillſtand erhalten / er mit dieſem lang zuruck halten werde / weilen in deſſen wider denſelben die Execution fort lauffet.

Edict. vom 12. Septemb. 1701.

§. 18. Jedoch / da es ſich zeigete / daß der jenige (welcher pendente reviſione, und daß ſein Gegentheil keinen Stillſtand erhalten / oder intimirt hätte / die Execution treibet) um das jenige Quantum, worüber die Reviſion angemeldet worden / in Caſum, daß die Reviſions-Erkantnus wider ſelben ausſchlagen ſolte / dem Revidenten nicht angeſeſſen-ſondern bey erhaltener Execution mit dem / was er etwann per Executionem eingetriben / davon gehen-mithin dem Revidenten das leere Nachſehen hinterlaſſen dörffte / als ſolle zwar die Execution bis zur würcklichen gerichtlichen Erlegung des geklagten Quanti; oder biß zur würcklichen Abtrett-oder Ein-Antwortung ertheilet-jedoch ihme in ſo lang nichts hinaus gegeben, oder würcklich eingeantwortet werden / bis er nicht genugſame Caution de reſtituendo beſtellet hätte / welches bey einer anordnenden Commiſſion bey dem Executions-Richter ausgemacht werden ſolle.

Böhmiſ. Lands-Ordnung Tit. von Belehnung Lit. F. Ludov. *tit.* von der Reviſ. §. 7.

§. 19. Wann nun über eine Sache unſere allergnädigſte Reviſions-Reſolution ergangen / ſo hat es dabey allerdings ſein Verbleiben / es wurde nun reſolvirt für ein / oder den anderen / wie es wölle; alſo / daß hierüber keine weiterer ſuper-Reviſion, oder Recurs kan genommen-ſondern alleinig die Execution ertheilt werden muß.

Prax. Vienn.

§. 20. In folgenden Punctis iſt die Reviſion nicht zuläſſig / als 1.mo in jenen peinlichen Sachen / davon nach der Land-Gerichts-Ordnung keine Appellation ſtatt hat / 2.do von gemeinen Rathſchlägen und Interlocutori Abſchied / welche nicht die Krafft eines End-Abſchieds hätten / oder der-

dergleichen Schaden (welcher durch hernach folgenden End-Abſchied nicht wieder erſetzt werden könte) ob ſich trügen / 3.^{tio} wo in einer Sachen 3. gleich förmliche Erkantnuſſen vorhanden ſeynd. 4.to wider den Lauff der Execution / 5.to in denen Rechts-Stritten / worüber ſchon einmahl Reviſion geſuchet- und in Reviſorio judicio erkennt worden / 6.to wann ſich einer / bevorab nach ergangenen Abſchied / oder Declaration der Reviſion ausdrucklich verziehen / oder ſonſten mit der That ſolchen Abſchied / oder Declaration ſchon einmahl angenommen hätte / 7.mo in Sachen / welche ſich nicht über 300. fl. Capital, oder Werths belauffen / wann gleich die Intereſſe, oder Expenſen ein mehrers betragen / auſſer in Dienſtbarkeiten / Zinns / Jurisdiction, und anderen dergleichen Händel / welche ein beharlich- und ewige Beſchwerde ob ſich tragen / wie nichtweniger / 8.vo wann einer beſchwerten armen Parthey an ihrem Recht / welches eine wenigere Summa austrüge / gleichſam ihr Wohlfahrt gelegen wäre / ſo wollen wir dieſes in billige Obacht ziehen / jedoch / daß dergleiche Revidenten von ihrer Obrigkeit der Armuth halber glaubwürdige Atteſtata beybringen ſollen / hingegen ſoll die Reviſion allemahl cæteris paribus (wann in der Haubt-Sache verſchiedene Sentenß ergangen wären) zu gelaſſen werden / 9.no in den Fällen / wo man das ordinari Mittel der Appellation hätte gebrauchen können / und ſolches unterlaſſen hätte.

Verneuerte Reviſions-Ord. Leopoldi I. §. I. uſq; §. 21.

§. 21. Wann nun ein Theil die Reviſion angeſucht- und erhalten / ſo iſt daraus zu erkennen / daß der Gegentheil (welcher die Reviſion nicht begehrt / den Abſchied / oder Verlaß / weilen er dieſen ſeiner ſeits in Rem Judicatam erwachſen laſſen) angenommen / deßwegen er auch durch unſer erfolgendes gnädigſtes Reviſions-Urtheil nichts mehrers / als was ihm vorhero ſonſt zu erkennt worden / zu gewarthen hat / wie von der Appellation geſagt worden.

§. 22. Dahero / wann beede Theil beſchwert zu ſeyn / und ein mehrers Recht in Reviſorio zu erlangen / vermeinen / ſollen auch beede die Reviſion der Ordnung nach anſuchen.

§. 23. Wann der Abſchied / Declaration, oder Beſcheid unterſchiedliche Puncta in ſich begreiffet / ſo ſoll der beſchwerte Theil / welcher bey uns um die Reviſion darwider anlangt / in ſeinem Anbringen / ob er in allen / oder etwann nur in einem / oder dem andern Puncten beſchwert zu ſeyn / vermeine / dieſes ausdrucklich melden.

§. 24. Und zumahlen ſowohl denen Armen / als denen Reichen die Juſtiz zu adminiſtriren / ſelbige aber die Sportulas nicht erlegen könten / ſo ſoll wegen des Revidentens Armuth ein Atteſtatum Publicum ſogleich mit dem Reviſions-Anbringen beygelegt, ſodann zwar derſelbe nach Befund der Sachen zur Reviſion gelaſſen, ihme die Spotulæ dictirt, und von ihme das Juramentum Calumniæ abgelegt werden / es ſolle aber derſelbe zu deren Erlegung nicht ehender / als wann er den Handel gewunnen / angehalten, und dieſes der erfolgenden Reviſions-Reſolution inſeriret werden / auf das der Executions-Richter dieſe ſeiner Zeit von dem Beklagten einbringen, und zu unſerer Geheimen Hof-Cantzley erlegen möge.

§. 25. Die Sportulæ verbleiben zu Beſtreittung des Juſtiz-Weeſens zuruck / es wäre dann / daß ſich beede Partheyen vor der Reviſions-Erkantnus vergleicheten / und dieſes bey uns vor erledigten Proceß anzeigeten / als in welchen Fall dieſe der Parthey wieder erfolgt werden ſollen.

Cammer-Gerichts-Ordnung: p. 3. Tit. 63. §. 7.

§. 26. Dem Revidenten ſollen in Caſum victoriæ, und zu erkanten Expens- und Unköſten auch die erlegte Sportulæ von ſeinem Gegentheil wider erſetzet werden.

Reviſions-Ord. §. 12.

§. 26.

Formula des Juramenti Calumniæ.

Ich N. ſchwöre einen Cörperlichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen / daß ich über den Rath-Schlag-oder Abſchied / ſo den , , , dieſes Jahrs zwiſchen mir / und dem N. ergangenen / die Reviſion nicht zu Gefährlichkeit-oder Aufzug der Sachen / ſondern aus guten reinen Gewiſſen / einig und alleinig um beſſeres Rechts willen / ſuche / ſo wahr mir GOTT helffe / ꝛc.

§. 28. Wann aber ein Gewalt-Trager cum ſpeciali Mandato zu Ablegung des Juramenti calumniæ zu gelaſſen wird / ſetzts man anfangs darzu / in die Seel meines Principalens / und zu letzt / ſo wahr meinem Principalen GOtt helffe / ꝛc.

Titu-

Titulus 35.

Von
der Reſtitution in integrum, oder Wider-Einſetzung in den vorigen Stand.

§. I.

Von welchen Perſonen, und aus was Urſachen die Reſtitution in integrum könne geſucht werden / ſolches muß aus denen gemeinen Rechten bekannt werden / bey wem aber / und wie dieſe de praxi begehrt werden ſolle / wird aus folgenden erhellen.

§. 2. Wann eine Parthey Reſtitutionem in integrum anzuſuchen glaubet / muß dieſelbe bey uns einkommen, in dem Reſtitutions-Anbringen ſpeciem facti kürtzlich berühren, ihre Fundamenta, und Behelff (Vermög deren dieſelbe reſtituirt zu werden vermeinet) in Paragraphos eintheilen / und ſchließlichen bitten / ſie wider dis, oder jenes in integrum zu reſtituiren, auch ihr allenfals / da es ihr vonnöthen ſcheinet / einen Executions-Stillſtand zu ertheilen.

℞. Der N. Oe. Regierung / oder dem N. nach Vernehmung deren Partheyen um Bericht, und Gutachten zuzuſtellen / immittelſt aber gebettener maſſen mit der ferneren Execution ſtillzuſtehen / oder / und wollen wir dem Supplicanten einen , , , Monatlichen Executions-Stillſtand ertheilet haben.

§. 3. Dieſes Anbringen wird bey unſerer geheimen Hof-Cantzley erhoben / und ſodann / wann die Sache bey einer unſerer Regierung ſubordinirten Inſtanz zu tractiren wäre / unſerer Regierung überreichet / welche daſſelbe alſo beſcheidet.

℞. Dem Land-Marſchalliſchen Gericht / denen von Wien / oder dem hieſigen Stadt-Gericht ꝛc. allermaſſen Ihro Kayſ. Majeſtät allergnädigſtes Decret vermag / um Bericht / immittels mit der Execution ſtill zu ſtehen / oder auf , , , Monath mit der Execution ſtill zu ſtehen.

Wornach dann dieſes wieder erhoben / und dem Land-Marſchaliſchen Gericht, oder denen von Wienn / ꝛc. zugeſtelt-und des weiteren alſo beſcheidet wird.

℞. Dem Gegentheil um ſeinen Bericht / welchen derſelbe innerhalb 14. Tåg peremptorie erſtatten ſolle / zuzuſtellen / immittels mit der Execution &c.

§. 4. Wann das Reſtitutions-Anbringen unſerem Obriſt-Hof-Gericht um Bericht zu decretirt wird / ſo wird ſelbes alſo beſcheidet.

℞. Fiat, allermaſſen ꝛc. dem Beklagten um ſeinen Bericht / ꝛc.

§. 5. Wann der Gegentheil ſeinen Bericht in dieſen 14. Tåg nach der / nebſt denen Beylagen / geſchehenen Exequirung der Abſchrifft des Reſtitutions-Anbringens (wovon das Originale bey der Inſtantz / welche den Gegentheil um ſeinen Bericht zu vernehmen hat / aufbehalten werden ſolle) nicht erſtattete / mag der Reſtitutions-Werber bey ſelbigen Gericht einkommen / und bitten / dem Expeditori anzubefehlen / daß ſelber das Original Reſtitutions-Anbringen / worüber Bericht-und Gutachten abgefordert worden / mit allen Beylagen in Rath gebe / ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil die Erſtattung des abgeforderten Berichts innerhalb 8. Tåg alſo gewiß aufzulegen / als im widrigen in diß Begehren gewilliget wurde / woferꝛn nichts einkommen.

§. 6. Zeiget ſichs nun bey fernerer Urgirung / daß auch über dieſes der Bericht nicht erſtattet worden / noch etwas erhebliches einkommen ſeye / ſo wird dieſe Verordnung exequirt / und ſo dann nach dieſem / auf ferneres Anlangen folgender Beſcheid ertheilet.

℞. Fiat, dem Expeditori aufzulegen / wie gebetten / woferꝛn nichts einkommen.

Wornach ſo dann dieſes Anbringen von dem Expeditore verpettſchierter in Rath, und von dannen nach der Regierung-und ſo fort mit dem Gutachten weiters nach Hof gegeben wird.

Hæc

Hæc pleraque collecta ſunt ex Syntagmatibus Taſſeri, und aus dem An. 1681. den 28. Martii emanirten Edict.

§. 7. Wurde aber der Gegentheil ſeinen Bericht erſtatten / (in welchem derſelbe dahin ſchlieſſet / mit Gutachten einzurathen / daß die angeſuchte Reſtitution nicht ſtatt habe) ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil mit Zuſtellung fürzuhalten / und ſollen hierüber die verhandlete Nothdurfften alſo bald zuſammen gerichtet, und verſpettſchirter von dem Expeditore in Rath gegeben werden.

§. 8. Wehrender Zeit der angeſuchten Reſtitution, und wann der ertheilten Reſolution kein Stillſtand expreſſe annectirt / oder aber zwar annectirt / jedoch dem Gegentheil noch nicht exequirt worden.

Sutting. *Obſerv. 149.*

Lauffen die gerichtliche Verordnungen ein Weeg / als den anderen fort / alldieweilen ungewiß / ob der Reſtitutions-Werber reſtituirt werde / oder nicht / wohingegen dem Contrapart Unrecht geſchehete / wann er indeſſen in dem Lauff ſeines Rechts aufgehalten wurde / womit dann auch der Reſtitutions-Werber angehalten wird / daß er ſo bald möglich / ſeine Reſtitutions-Sache beförderе.

§. 9. Jedoch / wann nachgehends der Reſtitutions-Werber reſtituirt wurde / ſo ſeynd die / in deſſen ergangene Verordnungen hoc ipſo caſſirt nichtig und null / jedoch dem jenigen (wider welchen die Reſtitution angeſucht worden) die indeſſen aufgeloffene Unköſten zu vergüten.

Ratio eſt, quod actor juſtam excutiendi Cauſam habuerit, neſciens, an adverſarius reſtituatur, an non.

§. 10. Vor allen aber hat der jenige / wider welchen die Reſtitution angeſucht wird / wie nichtweniger jener Richter / welcher über daß Reſtitutions-Anſuchen ſeinen Bericht und Gutachten zu erſtatten hat / dahin zu ſehen / und in dem Reſtitutions-Bericht / oder erſtattenden Gutachten anzumercken / Primò: ob auſſer der Reſtitution kein anderes ordinari Mittel geweſen / durch welches die Parthey ihr Jus hätte erhalten / und ihr zu beſſerem Recht verhelffen können / Secundo: ob ſein Gegentheil ein Haubt-Læſion- oder Verſaumnus ſeines Rechts erwieſen / Tertio: ob die Reſtitution zu rechter Zeit angemeldet worden / Quarto: wann die Reſtitution propter inſtrumenta noviter reperta angeſucht wurde / ob dieſe

nicht vorhero zu haben geweſt / dann wann ſich dieſes äuſſerte / daß man dieſe Inſtrumenta vorhero gehabt / oder mit leichter Mühe hätte haben können / ſo hat ihm der jenige den Schaden zuzumeſſen / welcher ſich nicht vorhero fleiſſig darum beworben hat / mithin der geſuchten Reſtitution verluſtiget werde.

Sutting. *Obſerv.* 102.

§. 11. Wann nun nach dieſem allem ſichs aus denen Actis, und dem erſtatteten Gutachten ergebete / daß die Reſtitution ſtatt findete / oder nicht / ſo wird von uns erkennt.

℞. Die angeſuchte Reſtitutio in integrum habe ſtatt / und wird der Reſtitutions-Werber ꝛc. oder die angeſuchte Reſtitutio in integrum habe nicht ſtatt.

§. 12. Wann die Reſtititutio in integrum temerè begehrt-mithin abgeſchlagen worden / ſo ſolle zugleich dem Beſcheid annectirt werden.

℞. P.P. und ſeye der Reſtitutions-Werber dem Gegentheil die / in diſem Reſtitutions-Proceß aufgewendete Gerichts-Unköſten / jedoch nach Gerichts-Mäſſigung / zu erſetzen ſchuldig.

Sutting. *Obſerv.* 102. *n.* 8.

Ende des zweyten Theils.

PARS

PARS TERTIA.

Von verſchidenē Special-Proceſſen.

Titulus I.

Von dem Proceſs in Gewalts-Sachen.

§. I.

NAchdieweilen die Gewalts-Klagen in ein und anderen etwas beſonderes mit ſich führen / als haben wir von dieſen zu handlen / bis hieher verſchoben; iſt alſo vorläuffig zu mercken / daß ſich die Gewalts-Klagen in denen Interdictis fundiren / ſo daß zu einer Gewalts-Klage fürnemlich drey Stuck erfordert werden: Als Erſtlichen: daß der Kläger des Geklagten Hab- und Guts vor der Entſetzung in würcklicher Poſſeſs-Nutz / und Gebrauch geweſen ſeye / Zweytens: daß er ſolche Poſſeſs ruhig-ungeirrt- und unbetrübt innen gehabt habe / und dann Drittens: daß er deroſelben thätlich und gewaltiglich ſeye entſetzet- oder darinnen turbiret worden.

Sutting. *Obſerv. 13.* Finſterw. *lib. 1. Obſ. 10. n. 3. & 4.*

§. 2. Weilen die Interdicta von verſchidener Art ſeynd / als iſt auch vonnöthen / daß nach Eigenſchafft jedes Interdicti, oder Remedii poſſeſſorii die Gewalts-Klage verfaſſet- und nach Art ſothanen Interdicti das Petitum geſtellet werde.

Sutting *Dict. Obſerv. n. 2.*

§. 3. Ein jedwedere Gewalts-Klage mus in Jahr und 3. Tåg (welches ein continuirte Zeit / worunter auch die Ferien lauffen/ ſeyn ſolle) peremptorie/ und alſo gewiß bey Gericht angebracht werden / als dieſelbe nach Verflieſſung ſothaner Zeit/ fürgefallen gehalten - und nicht mehr ſtatt haben ſolle.

Sut. *Dict. loc. n. 4.* Finſterw. *Obſerv. 13. n. 6.*

§. 4. Jedoch fanget dieſe Zeit allererſt von Zeit der / von dem geſchehenen Gewalt/ erlangten Wiſſenſchafft an / weilen einem Unwiſſenden keine Zeit/ noch Verjåhrung lauffet.

Warum man aber ein Jahr und 3. Tåg benennet / iſt deſſen die Urſach / weilen man noch nicht durchgehends richtig iſt / wie viel Zeit unterm Jahr und Tag vorhero verſtanden worden.

Finſterw. *Dict. loc. n. 8.*

§. 5. Und alſo müſte allenfals/ der Klåger einen Eyd ſchwåren/ wann er eigentlich von dem Gewalt Wiſſenſchafft bekommen - oder deſſen erinnert worden.

Finſterw. *Obſerv. 14. n. 4.*

§. 6. Die Gewalts-Klagen haben nicht allein ſtatt auf ligenden Grund und Boden / ſondern auch in beweglichen Dingen / wann einem v. g. Viehe/ Maiſch/ Wein/ Traid/ ꝛc. mit Gewalt abgenommen wird. Item, wann einem an ſeinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten / als Zehenden/ Mauthen / Fiſchwayden/ Wild-Bahn / oder dergleichen an- und Zugehörungen/ Eingriff/ Frevel/ und Gewalt geſchicht / desgleichen da einer jemanden an ſeiner Obrigkeit/ Herꝛlichkeit/ Gerichts - Zwang / oder Jurisdiction eingrifft thåtte / oder wer eines Land-Manns Unterthan/auſſer eines gebråuchigen Abſchieds/ aufnim̃t/ maſſen auch dieſer darmit dem vorigen Grund-Herꝛn einen Gewalt erweiſet / wie nichtweniger wer ein Leib-Geding/ oder einen andern verfallenen Grund auſſer eines ordentlichen Grund-Rechts einziehet-oder fechſnet / ingleichen wer einen Grund auch mit wiſſentlichen Unrecht ohne Schein und Titul innen hat / und deſſen auſſer Recht entſetzet wird/ der mag auch um den erlittenen Gewalt klagen / weilen ohne gerichtliche Hülff niemand ſeiner Poſſeſs zu berauben/ ꝛc.

Finſterw. *Obſerv. 11. n. 20. & Obſ. 15. n. 4.*

§. 7. Wann der Klåger / oder Beklagte nach Befeſtigung des Kriegs mit Todt abgienge / ſo iſt der Beklagte das Recht gegen des Klågers-Erben / desgleichen des Beklagtens Erben gegen den Klåger auszuführen ſchuldig / wåre aber der Krieg nicht verfangen / ſo iſt die Æſtimation des Gewalts durch des Klågers / desgleichen durch des Antworters Abſterben gefallen / doch iſt der Beklagte / oder ſeine Erben in ſolchem Fall ſchuldig/ das Recht gegen den Klåger / oder deſſen Erben (ſo viel die Erſetzung des zugefügten Schadens- und abgenommenen Guts belanget) auszuführen.

Walt. *part. 1. Cap. 27.* §. alſo wird es auch ꝛc. Finſt. *Obſ. 15. n. 9.*

§. 8. Eben

§. 8. Eben dieſe Verſtändnuß hat es auch mit denen Prælaten/ welche in ihrer eigenen Perſon um Gewalt-Klagen / oder geklagt werden / ein anders aber wäre es / wann ſeines Gottes-Hauß-Güter Gewalt geſchehen wäre / dann wann auch gleich dieſer (ehe lis conteſtiret worden) ſturbe / ſo könte dieſe Cauſa dannoch von- und wider deſſen Succeſſoren proſequiret werden.

Walt. *Dict. loc.* §.

§. 9. Bey Formirung einer Gewalts-Klag (in welcher in ſpecie die Zeit des geſchehenen Gewalts angemerckt werden muß) pfleget man nach erzehlten Facto den Gewalt auf ein gewiſſes Geld v. g. auf 100. Ducaten zu æſtimiren / oder anzuſchlagen / anbey in dem Beſchluß / 1.mo den Abtrag des zugefügten Gewalts (wanns nur ein einfacher Gewalt-ſonſten aber des doppelten / dreyfachen Gewalts ꝛc.) æſtimirter maſſen / dann 2.do die Abtrettung / oder Reſtituirung des abgenommenen Guts in natura, oder in pretio durch den Gebotts-Brieff / oder durch die Sperr / wie nichtweniger 3^tio die Enthaltung ferner Thätigkeit nebſt Refundirung deren Schäden / Intereſſe, Gerichts- und anderer Unköſten bey Pönfall zu begehren / worauf beſcheidet wird.

℞. Im erſten / dem Beklagten um ſeinen Bericht / welchen derſelbe innerhalb 14. Täg zu erſtatten hat / zuzuſtellen / im 2ten / und 3ten / bey ſogeſtalten Sachen die Abtrett- oder Reſtituirung des abgenommenen - - - und Enthaltung aller ferneren Thätigkeit bey - - - Rthl. Pönfall aufzulegen.

Prax. Vienn.

§. 10. Wann nun der Beklagte nach geſchehener Intimirung ſothaner Gewalts-Klage inner denen / ihme zu Erſtattung ſeines Berichts angeſetzten 14. Täg den Bericht nicht erſtattet hätte / und jedannoch der Kläger ſeine Sach befördert ſehen wolte / ſo muß er den Beklagten / wie bißanhero gebräuchig geweſen / durch die Einwilligung in die Collationirung ex Officio treiben / worauf beſcheidet wir.

℞. Die Handlung der Nothdurfft innerhalb 30. Täg aufzulegen / wofern nichts einkommen.

Edict. vom 28. Mart. 1681.

Worüber dann des weiteren alſo / gleichwie parte ſecunda von der Replic in ordinari Sachen / und dann unter dem titulo de fori declinatoriâ von der Collationirung der Acten gemeldet worden / verfahren wird / wohin wir dann uns Kürtze halber bezogen haben wollen.

§. 11. Wann aber der Beklagte endlichen vor der würcklichen Contumacirung ſeinen Bericht erſtattet hätte / ſo wird ebenfals des weiteren wegen Erſtattung der Replic, als bey vorgedachten Titl gemeldet worden / verfahren.

§. 12. Wann ſich nun bey abgeführt- und erörterten / oder über den ex officio in contumaciam collationirten Proceß der geſchehene Gewalt richtig zeigete / ſo wird der Sentenz alſo verfaſſet.

R. In der Gewalts-Klage zwiſchen N. Kläger an einem / dann N. Beklagten anderten theils belangend ꝛc. es habe dem Beklagten nicht gebühret ꝛc. ſeye demnach 1.mo derſelbe ſich mit dem Kläger wegen des zugefügten einfachen / doppelten / oder dreyfachen Gewalts ꝛc. wie nichtweniger wegen denen aufgeloffenen Gerichts-Unköſten / jedoch nach gerichtlicher Mäſſigung zu vergleichen = 2.do das abgenommene N. in natura, oder in pretio zu erſetzen = oder abzutretten = ſich auch 3.^{tio} künſtighin dergleichen Thätigkeiten bey = = Rthl. Pönfall zu enthalten / und anbenebſt ꝛc. ſchuldig = oder / wan er den Gewalt nicht probiret hätte / der Beklagte ſeye von des Klägers Klag ledig und müſſig / und anbenebſt ꝛc.

§. 13. Da der Beklagte (ob gleich der Kläger in der erſten Klag von dem angegebenen Gewalt nichts probirt hätte) ſich hätte contumaciren laſſen / ſo wird jedannoch der Beklagte in den libellirten Gewalt ꝛc. in contumaciam condemniret.

Edict. vom 9. April. 1710.

§. 14. Der geringſte Gewalt wird auf 150. fl. taxiret / und ziehet allezeit die Refundirung deren Unköſten mit ſich / wann anderſt darwider libellando proteſtiret worden / da aber ſichs ex actis zeigete / daß der Gewalt mit gröſſeren Exceſs geſchehen wäre / ſo kan auch derſelbe von dem Kläger höcher æſtimirt = und auch von dem Gericht bey der Moderirung höcher taxirt = ja wann dergleiche Gewalt / Lands-Frid brüchig wäre / anbenebſt von Gericht auch ex officio beſtrafft = oder uns ſelbſten / zu fernerer Entſchlieſſung angezeigt werden / die Advocatens-Bemühung aber wird in allen Gewalts-Klagen ſimpliciter auf 25. fl. taxiret.

Edict. vom 21. Martii 1689.

Titulus 2.

Von dem Schermungs-Proceß / und zugleich von der Laudation, oder Nomination des Authoris.

§. I.

Ehe / und bevor ſich ein Beklagter mit ſeinem Kläger in eine rechtliche Nothdurffts-Handlung einlaſſet / ſoll derſelbe dahin ſehen / ob er

ob er um ſolche Ding / und aus ſolchen Contracten (wegen welchen einer den anderen entweder vermög deren geſchribenen Rechten / oder der Lands-Gewohnheit zu ſchermen / und in Gericht zu vertretten/ ſchuldig ſeye) belanget werde.

Sutting. *Obſ.* 31. von Schermungen *in genere.*

§. 2. Bey deſſen Befund ſoll der Beklagte mit beygelegt-ihme von ſeinem Kläger zugeſtelter Klage-und communicirten Beylagen / wie nichtweniger mit beygelegt-ſeinen eigenen Inſtrumenten (mit welchen derſelbe die Schermung zu fundiren glaubet) bey demjenigen Gericht/ wo er belanget worden/ einkommen / und in dem Schluß ſeinem Schermer (wann ſchon derſelbe de lite motâ wuſte) daß er ihn Beklagten wider den Kläger ſchermen und vertretten ſolle / durch den gerichtlichen Gebotts-Brieff/ oder durch die Sperr aufzulegen bitten.

Sutting. *Obſerv.* 14. *n.* 3. von Schermungs-Klagen.

NB. In dieſen Schermungs-Sachen iſt vorhero auch noch nichts ſicheres ſtatuirt geweſen.

§. 3. Wann nun die Schermung klar verſchriben (maſſen/ wann dieſes nicht wäre / nach der hieſigen Lands-Gewohnheit keiner den anderen zu ſchermen ſchuldig iſt) ſo wird dem Schermer die Vertrettung / durch den Gebotts-Brieff / oder bey denen anderen Inſtantzen alſo anbefohlen.

℞. Dem Beklagten die Scherm-und Vertrettung innerhalb 14. Täg aufzulegen.

Und wie in Liquidis gewöhnlich/ des weiteren procedirt: iſt aber ſolche unlauter/ ſo ſolle dieſe Klag um Bericht beſcheidet-mit der 8. tägigen Vollziehungs-Auflag urgirt-und endlichen / wofern nichts eingekommen / der Anſatz-oder die Sperr verwilliget werden.

Sutting. *Obſerv.* 2.*n.*3.

§. 4. In deſſen ſolle dem erſten Klägern (ungehindert/ daß ſein Beklagter einen Tertium wegen der Schermung vorgenommen hätte) ſeine Klage fortzuſetzen / auch dem Beklagten litem zu conteſtiren/ und andere Ding/ jedoch getreu-und nicht nachläſſig/ anzubringen/ unverwehrt ſeyn.

Sachſ. Proceß-Ordnung von der *litis denunc. Cap.* 14. §. 2.

§. 6. Zeiget ſichs nun / daß der Schermer wider ſeinen Klägern auf den / ihm exequirten Gebotts-Brieff/ oder auf die ihm zugeſtelte 14. tägige Scherm-und Vertrettungs-Auflag / eine Exception, oder den abgeforderten Bericht in der ſonſt gewöhnlichen Zeit negativè erſtattet-und ſeinen Klägern mit ſeinem Schermungs-Begehren cum

refuſione refundendorum abzuweiſen/ gebetten hätte / ſo ſoll dieſer Bericht/ dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten/beſcheidet = wie gewöhnlich erinneret = und des weitern/ wie ſonſten die Ordnung vermag/ verfahren = und endlichen geſprochen werden.

℞. Der N. ſeye den N. zu vertretten / oder nicht zu vertretten ſchuldig / anbenebſt ꝛc.

§. 6. Erſtattete aber der Schermer ſeinen Bericht/und erkennete ſich ſchuldig / den Beklagten zu ſchermen / und bittete / deſſen den Kläger zu ſeiner Nachricht durch gerichtlichen Rathſchlag zu erinneren/ ſo folgt der gewöhnliche Beſcheid.

℞. Dem Kläger zu ſeiner Nachricht mit Zuſtellung fürzuhalten.

§. 7. Hierüber muß der Kläger ſeine Action des weiteren/ entweder rubricando wider den Schermer allein/ oder auch wider den erſten Beklagten / und den Schermer zugleich fortführen / jedoch ſoll in dem erſten Fall der Sentenz wider den Vertretteren allein / in dem letzten Fall aber wider beede zugleich geſchöpffet werden.

Sutting. *Obſerv. 34.* Walt. *tit. 13.*

§. 8. Wann der Beklagte vor der / von ihm erſtatteten Litis conteſtation - vor dem von ſeinem Gegentheil erhaltenen Anſatz = oder vor der Sperr ſeinen Schermer zur Vertrettung nicht angehalten = und demſelben Litem denuncirt hätte / ſo ſoll der Schermer ſeinen Kläger zu vertretten / weiters nicht mehr ſchuldig ſeyn.

Sachſ. Proceſs - Ord. Dicto loco und ſich auf die.
Ratio eſt , quod dolo feciſſe dicatur , is, qui parùm inſtructus ad litem peragendam non denunciavit ſuo evictori , â quo parationes probationes exſpectare debuiſſet , & potuiſſet.

§. 9. Doch ſoll dieſes nur dahin zu verſtehen ſeyn / wann nemlich der erſte Actor in ſeiner erſten Action bleibet / ſolte aber derſelbe eine neue anfangen / ſo ſoll dieſes (wann gleich der Beklagte ſich vorhin in Sachen verfänglich gemacht / und litem conteſtirt hätte) ihme nichts præjudiciren.

Schwarz. *in Proceſ. Jud. lib. 1. Cap. 5. Cap. 2. n. 3.*

§. 10. Und alſo kan niemand/ er ſeye welt = oder geiſtlich/ der einen anderen zu ſchermen hätte (auſſer unſer Cammer = Procurator / welcher bey unſerer Regierung und Cammer belanget werden muß) zu ſeinem Gericht provociren / ſondern allda (wo der jenige / dem einer die Schermung zu leiſten hätte / belanget wird) Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn.

Schwarz. *lib. 1. art. 5. cap. 4.* Sutting. *Obſerv. 3. 6. n. 2. 34. 5.*

§. 11. Es

§. 11. Es mögte auch geſchehen/ daß ein Beklagter eine Schermung (ſo ihme jemand/ welcher aber der Zeit nicht zu betretten wäre) zu leiſten ſchuldig wäre/ vorſchützen mögte/ in dieſem Fall/ und da der Beklagte ſolches anzeigen- und ſeiner Meldung protocollando zu gedencken/ begehren thäte/ ſolle ihme dieſes nicht abgeſchlagen- ſonderen/ wann er einen des habenden Scherm halber/ oder in andern Weeg künfftighin Sprüch nicht erlaſſen wolte/ dieſes ihme gebührenden Orts zu ſeiner Zeit (wann er gleich hierüber nachgehends litem conteſtirt hätte) ſeparatim- und beſonders anzubringen vorbehalten werden.

Sutting. *Obſerv. 34. n. 4.*

§. 12. Die Schermung hat dann dieſes auf ſich/ daß/ wann einer den anderen zu ſchermen ſchuldig zu ſeyn- oder geweſen zu ſeyn/ durch Sentenz erkennet wurde/ derſelbe um alles/ ſo wohl was die Sache ſelbſten/ als die Expens- und Unköſten anbelangt/ zu ſtehen/ ſchuldig ſeye.

§. 13. Wann aber der Beklagte das jenige Gut/ darum er belanget wird/ nicht für ſich ſelbſt/ſondern Nahmens eines andern/ innen hätte/ und vor der Kriegs-Befeſtigung den jenigen/ welchem das ſtrittige Gut zugehört/ angebe/ und dieſem den Krieg anzukünden bittete/ ſo wurde er auf ſolchen Fall billich ex lite gelaſſen/ und müſte die Sache wider den rechten Herrn des Guts ausgeführet- und dieſer deſſen durch gewöhnlichen Beſcheid zu ſeiner Nachricht Rathſchlägig erinneret werden.

§. 14. Wann einer eine Sache/ ſie ſeye beweg- oder unbeweglich/ nicht in ſeinem eigenen Nahmen/ ſonderen/ als ein Beſtand-Haber/ Commodatarius, Depoſitarius, Inquilinus, Precarius, &c. innen hätte/ und demſelben derentwegen eine Real-Klage zugemuthet wurde/ ſo iſt derſelbe ſchuldig/ ſeinen Authorem zu nominiren/ befindet ſichs/ alsdann/ daß ein anderer der wahre Author, und Dominus ſeye/ ſo muß der Kläger die Klage änderen/ und ſelbige wider den Eingenthummer einrichten.

Sutting- *Obſerv. 32.*

§. 15. Die Nomination des Authoris ſoll durch ein gerichtliches Anbringen/ und zwar bevor der Beklagte Litem conteſtirt.

Sachſ. Proceß-Ord. *Dict. loc. §. ult.*

Geſchehen- und darinnen angezeigt werden/ daß der Beklagte nicht proprio nomine, ſondern Nahmens des N. (welcher allemahl eingentlich zu benennen) die quæſtionirte Sache beſitze/ mithin gebetten werden/ den Kläger ab- und an den Nominatum, damit dieſer ihn Beklagten vertrette/ zu weiſen/ und deſſen denſelben Rath-ſchlägig zu erinneren/ ſo folgt der gewöhnliche Beſcheid.

℞. Dem N. zu ſeiner Nachricht mit Zuſtellung fürzuhalten.

§. 16. Da nun nach dieſem der Nominatus nicht erſcheinen/ und den Poſſeſſorem ſeiner Sache/ nicht vertretten ſolte/ ſo wird wider

den Nominantem weiters fortgefahren/ und endlichen dieſem die Sache ſelbſten gerichtlich aberkennt.

Berlich. *Concl. 34. n. 131.*

§. 17. Erſcheinet aber der Nominatus, und bekennet ſich zu dieſer Nomination ſchuldig/ und bittet/ deſſen den Klägern zu ſeiner Nachricht zu erinneren/ ſo wird dieſes gewöhnlicher maſſen beſcheidet. Worauf ſo dann die Klage umgeſchriben= und wider den Nominatum rubricirt werden muß.

Schwarz. *Lib. 1. actu 6. cap. unico.*

§. 18. Welche ein Jus in re haben/ gleichwie die Vaſalli, Emphyteutæ, uſu fructuarii, mariti in rebus dotalibus, creditores hypothecarii, und dergleiche/ wann ſie wegen ihres Rechts/ quod in re habent, convenirt werden/ dieſe mögen ihren Dominum nicht nominiren/ ſondern müſſen in propriâ perſonâ antworten/ es wäre dann Sach/ daß ſie de ipsâ rei proprietate belangt wurden.

Berlich. *Dict. loc. n. 116.*

Titulus 3.

Von dem Proceß deren Litis intervenienten.

§. I.

Es mag geſchehen/ daß v. g. Cajus ein Hauß von dem Titio vindicirete/ und würcklich deſſentwegen zu klagen angefangen= hierüber lis conteſtirt= replicirt= jedoch noch nicht duplicirt worden/ (dann nach erſtatteter Duplic ſoll der Intervenient mit ſeiner Action biß zu Ausgang der Sachen zu warthen.)

Ratio eſt, weilen ſonſten die Sache zu weit hinaus gezogen wurde/ wann einem noch ſo weit und lang/ ja auch ſo gar in Appellatione (wie die Jura communia wollen) zu interveniren/ erlaubet wäre/ wo in deſſen die Güter/ wann ſelbige keinen eigenen Herrn haben/ abgeödet wurden.

Sempronius aber ſich interveniendo meldete/ angebend/ daß das Hauß nicht Cajo, ſondern ihm Sempronio zu gehöre.

§. 2. In dieſen/ und anderen dergleichen Fällen mag Intervenient, oder in ermeldten Caſu der Sempronius ſeine Interventions-Klage/ beyläuffig alſo anſtellen/ wie daß er nemlich in Erfahrung gebracht/ daß

Cajus

Cajus von dem Titio dieſes / oder jenes Hauß vindicire / wann aber dis Hauß nicht dem Cajo / noch auch dem Titio, ſonderen intervenienten ex hoc, vel illo Capite zugehörig ſeye / als ſeye er gemüſſiget worden / ſich disfals interveniendo zu melden / mit Bitte / den Kläger Cajum cum refuſione ſumptuum &c. â limine judicii abzuweiſen / hingegen dem beklagten Titio, daß er ihme intervenienten das libellirte Hauß abtrette / durch den gerichtlichen Gebotts - Brieff - oder durch die Sperr aufzulegen.

℞. Denen Beklagten um Bericht / welchen dieſelbe innerhalb 14. Täg zu erſtatten haben / zuzuſtellen.

Ludovic. in ſeiner Einleitung zum *Civil - Proceſſ. Cap. 37. §. 5.*

Wornach dieſe Berichts-Abforderung jedem beſonders exequirt / und weiters von allerſeits Intereſirten der Ordnung nach wider einander verfahren wird.

§. 3. Es iſt erlaubet / in quacunque parte litis zu interveniren / ſo daß auch ſothane Intervention noch bey der Execution ſelbſten ſtatt haben kan / wann der Intervenient ſein Recht in continenti darzuthun vermag v. g. wann die Execution in ein ſolches Stuck verrichtet werden ſolte / welches dem Intervenienten zum Unterpfand verſchriben wäre.

Ludov. *Dict. loc. §. 8.*

§. 4. Wann aber des Intervenientens Prætenſion illiquid wäre / und derſelbe die Interventions - Klage bey dem Lauf der Execution anbringen wolte / ſo wird er darmit nicht gehört / ſonderen alſo beſcheidet.

℞. Wiederum hinaußzugeben und hat dieſe angemeldete Interventions - Klage nicht ſtatt / vermeint aber der Supplicant den N. wegen ſeiner angegebenen Forderung - Sprüch nicht zu entlaſſen / ſo ſtehe ihm diſes in ſeparato judicio der Ordnung nach anzubringen bevor.

Ludov. *Dict. Loc.*

§. 5. Was bißhero geſagt worden / iſt alleinig von der principal Intervention zu verſtehen; wann aber einer nur acceſſoriè interveniren - und kein eigenes Recht für ſich begehren - ſonderen nur einer Parthey aſſiſtiren wolte / e.g. der Principal Schuldner ſeinem Bürgen / ſo ſolle dis nicht durch ein ordentliches Interventions-Libell geſchehen / ſonderen es mag derjenige / cujus intereſt, demſelben mit Rath und That per decurſum Proceſſus acceſſoriè an die Hand ſtehen.

§. 6. Wann nun die Sache in Cauſa Principali zum Spruch gekommen wäre / ſo ſoll indeſſen die Execution des Sentenz ſolang in ſuſpenſo bleiben / biß auch die Interventions Sache erörteret worden.

Heidenreich : *Cap. 14. infine.*

§. 7. Der Intervenient ſolle ſich allezeit nebſt ſeinem Nahmen / als intervenientem rubriciren / auch von ſeinen Gegentheilen wider ihn alſo rubricirt / und die Exhibita jedem beſonderes zugeſtelt werden; wäre aber die Interventions-Sache mit der erſten Haubt-Sache geendiget / alſo / daß der Richter die collationirte Proceſs auf einmahl erörteren könte / ſo ſoll der Sentenz alſo concipiret werden.

℞. In der ſtrittigen Verfahrung zwiſchen Cajo Klägern eines / Titio Beklagten anderen / und dann Sempronio intervenienten dritten Theils ꝛc.

Ludov. *Dict. loc. §. 9.*

Titulus 2.

Von dem Arreſt-Proceſs.

§. I.

Welcher wider einen in Civil-Sachen den Perſonal-Arreſt begehren will / ſoll fürnemlich beybringen / daß er ſeinen Schuldner zur Zeit des Contracts, oder Schuld-Verſchreibung für ſolvendo gehalten / daß ſeine Forderung Liquid- oder de Proximo liquidanda- oder daß wenigſtens ſolche ſummariter probiret ſeye / nichtweniger / daß ſein Schuldner weder allhier / wo ſich derſelbe dermahlen befinde / noch auch in dieſem Land anſeſſig / ſondern ſich anderſtwo aufhalte / allwo er denſelben (im Fall man ihme allhier nicht die gerichtliche Aſſiſtenz leiſtete) nicht ohne groſſe Unköſten belangen müſte / und daß etwann deſſen Flucht / oder Abreiß zu beförchten wäre / nach welchem ihm ſo dann nichts / als das leere Nachſehen hinterlaſſen wurde / oder wann der Schuldner latitirte / oder ſonſten vagabundus wäre.

Hæc enim ſunt ea requiſita, quæ communiter ad impetrandum arreſtum, & ejus juſtificationem requiruntur. Gail. *de arreſt.*

NB. Von dem / was in dieſem Titul wird geſagt werden / iſt bißanhero faſt gar nichts beſtändiges ſtatuirt geweſen.

§. 2. Wan

§. 2. Wann der Glaubiger um die Arreſtirung ſeines Schuldners einzukommen vermeinet / mag er diß / was geſagt in ſeinem Libell anziehen / wenigſt ſummariter probiren / und in Concluſione in die Arreſtirung des Beklagtens auf ſeine Gefahr und Berechtigung zu gewilligen / und wegen dero Vornehmung die Auflag an den N. ergehen zu laſſen / bitten.

℞. Fiat, und wird hiemit auf deß Supplicantens Gefahr / und Berechtigung in die Arreſtirung deß Beklagtens (es wäre dann / daß derſelbe ſogleich baare Bezahlung leiſtete / oder genugſame und annemliche Caution ſtellete) gewilliget / und dem N. dero Vollziehung hiemit auferlegt.

Advoc. Ord. beym Stadt-Gericht §. 106.

§. 3. Von dieſem Anbringen werden dem N. / ſo den Arreſt vorzunehmen hat / zwey Abſchrifften zugeſtelt / damit ſelbiger davon eines für ſich / und zu ſeiner Nothdurft behalten: das andere aber dem Arreſtando bey deſſen Arreſtirung ſamt denen Beylagen zuſtellen könne / worüber dann auch die Arreſtirung alſobald / ohne weitere Anfrag / vorgenommen / und der Arreſtirte zur gehörigen / und gewöhnlichen Verwahrung gebracht werden ſoll / es wäre dann / wie geſagt / daß derſelbe entweder baare Bezahlung leiſten / oder dem Kläger annehmliche Caution geben wurde.

Ratio, deß bey ein und anderer Inſtanz gebräuchig geweſten / hiemit aber abgeſtelten Arreſts - Decret iſt dieſe / alldieweilen deſſen Ausfertigung viele Zeit hinweggenommen / dann benebſt die Sache niemahls ſo ſecretirt worden / daß der Beklagte inzwiſchen hievon nicht Wiſſenſchafft überkommen / und alſo durchgegangen iſt / wo man hingegen diß Anbringen gleich haben / und in einer Stund alles richten kan. Zu dem iſt ja keine fundirte Urſach zu geben / warum ſolches Anbringen weiters um das Fiat darauf zu ſchreiben / welches ebenfals Zeit hinweggenommen / ſolte præſentirt werden / weilen ja die Arreſts - Verwilligung ſchon einmahl in pleno iſt erkennet worden.

§. 4. Nach alſo vorgenommener Arreſtirung liget dem Klägern ob / daß er innerhalb 3. Täg von Zeit der geſchehenen Arreſtirung / oder wann auf den letzten Tag des Tridui ein Sonn - oder Feyertag / oder auch Ferien einfalleten / bey der erſten Seſſion darauf alſo gewiß gerichtlich einkomme / und zu Juſtificirung (zu welcher die in dem erſten ʃ.vo dieſes Tituls angemerckte Puncta ſonderlich erfordert werden / und genug ſeynd) eine Tag - Satzung anzuordnen / und hierzu den Arreſtirten durch den N. ſtellen zu laſſen / bitte / als im widrigen das Gericht den Arreſtirten des Arreſts wieder entlaſſen ſolle.

℞. Fiat, und ſollen beede Theil zu Juſtificirung des Arreſts bey nechſter Seſſion-oder auch auf den = = = fruhe um 8. Uhr / und zwar der Arreſtant alſo gewiß vor Gericht erſcheinen / als im widrigen der Arreſtat des Arreſts ex officio entlaſſen werden ſolle / wohin der N. den Arreſtaten wohl verwahret= ſtellen ſolle.

Prax Vienn.

§. 5. Erſcheinen nun beede Theil ſelbſten / oder durch ihre Advocaten / ſo ſoll der Richter beeder Partheyen / oder deren Advocaten dictando handlende Nothdurfften ſelbſten / oder durch Commiſſarien / und zwar mit der erſten Red den Arreſtanten / dann mit der zweyten den Arreſtaten / und ſo fort jeden / noch mit einem Satz / vernehmen / und deren Nothdurfften / damit allenfals / im Fall der anmeldenden Appellation die behörige Nothdurfften bey Handen seyn mögten / fleiſſig auf notiren.

Sachſ. Proc. Ord. Tit. 52. wie des Schuldthurns halber §. 2.

Wobey der Kläger dahin zu ſchlieſſen / und zu bitten haben wird / referendo dahin zu gehen / oder zu erkennen / und auszuſprechen / Kläger habe den Arreſt / wie es ſich zu recht gebührt / zu Genügen juſtificirt / mithin ſeye der Beklagte in ſo lang des Arreſts nicht zu entlaſſen / biß er ihme Klägern nicht baare Bezahlung / oder genugſame / und annehmliche Caution wird geſtellet haben / der Beklagte aber bitten wird: es habe Kläger den Arreſt / wie es ſich gebührt / zu recht nicht juſtificirt / ſeye demnach er Beklagter des Arreſt wiederum ex officio zu entlaſſen / welche Relation=oder gehandlete Nothdurfft dem Gericht ſo dann überreicht= und hierüber geſprochen wird.

℞. Dieſe Relations-Nothdurfften bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten davon auf Anlangen Abſchrifften zu ertheilen / übrigens will daß N. Gericht veranlaſt haben / es habe der Kläger / oder Arreſtant den Arreſt / wie es ſich gebühret / zu recht juſtificirt / ſeye demnach der Arreſtirte deß Arreſts in ſo lang nicht zn entlaſſen / biß derſelbe nicht baare Bezahlung / oder annehmliche Caution wird geſtellet haben / anbenebſt ꝛc. oder es habe Kläger / oder Arreſtant den Arreſt / wie es ſich gebühret / nicht juſtificirt / ſeye demnach der Beklagte / oder Arreſtat ſeines Arreſts wiederum zu entlaſſen / anbeneſt / ꝛc.

Prax Vienn.

§. 6. Wann nun über ſothanen ergangenen Sentenz ein= oder der andere Theil appellirte / ſo ſolle alſobald nach angemeldt = und zugelaſſener Appellation die ſchrifftlich= verfaſte Nothdurfft ſamt denen Beylagen / und denen bey der Erkantnuß

nuß gehabten Motivis (jedoch / daß man auf die Acta auswendig notire / daß dieſes Arreſts-Sachen ſeyen) immediatè zu unſerer N. O. Regierung / wann die Sache bey einer deroſelben ſubordinirten Inſtanz anhängig worden / abgegeben / und von daraus alſo gleich erlediget / und zur erſten Inſtanz remittirt werden / bey welcher erfolgender Erkantnuß es dann ſein Verbleiben haben ſolle.

Ratio, damit die Arreſts-Sachen quâ privilegiatæ geſchwind befördert werden mögten / in Sachſen hat dißfals nicht einmahl eine Appellation ſtatt. Sächſ. *Proceſ.* Ord. *Dict. tit.* §. 7.

§. 7. Geſchehete es auch / daß zwar der Tag der Schuld / oder die Condition noch nicht erſchienen / jedoch aber zu beförchten- und dieſes etwelcher maſſen zu erweiſen wäre / daß der Schuldner vor Erſcheinung des Zahlungs-Tags / oder Purificirung der Condition davon gehen mögte / ſo kan auch ohnerwahrtet des Tags- oder der Conditions-Purificirung der Arreſt begehrt / und verwilliget werden.

Berlich. *Concluſ.* 73. *n.* 28.

§. 10. Sonſten ſolle der Glaubiger bey Anſuchung des Arreſts behutſam gehen / damit er nicht etwann hernach / wann ſich zeigete / daß er den Arreſt ohne Noth / oder genugſamen Proben angeſucht hätte, und dieſen nicht juſtificiren wurde ſich einen injurie Proceſs auflade.

Ludov. Cap. 4. von Arreſt-Proceſs §. 4.

§. 11. Wann nun der Arreſt juſtificirt / ſo wird doch der Schuldner ſo fort nicht gleich zur Bezahlung angehalten / ſondern es muß hernach der Arreſtant (weilen die Arreſts-Juſtificirung nur die Sicherheit der Perſon gibt / und nur das Præliminare künfftiger Action iſt) ſeine Forderung entweder in Proceſſu executivo (wann er klare Brieff / und Sigel hat) mit einreichender ordentlicher Executions-Klage / oder ſonſten in Proceſſu ordinario ausführen.

§. 12. Nach geſchehener Arreſtirung / und Arreſts-Juſtificirung iſt weiters kein anderes Mittel für den Arreſtirten übrig / wann er des Arreſts bis zu Austrag der Sachen entlaſſen werden will / als daß er die Relaxation gegen Beſtellung zulänglicher Caution, durch anſeſſige Bürgen / oder Pfänder anſuche / maſſen disfals die juratoriſche Caution nicht ſtatt hat.

Ludov. Cap. 4. §. 9. vom Arreſt-Proceſs.

§. 13. Nach erhaltener Sperr / oder Anſatz / kan der Kläger begehren / dem Beklagten die Nahmhafftmachung annehmlicher Güter (worauf der Arreſtant die Sperr / oder den Anſatz führen mögte) durch die Verſchärffung des Arreſts mit Anſchlagung eines Eyſens aufzulegen.

℞. Fiat, und wird der Beklagte dem Kläger innerhalb 8. Täg alſo gewiß genugſame / und annehmliche Güter nahmhafft machen / als im widrigen auf fer-

 ners

ners Anlangen in die Verſchärffung deß Arreſts mittels Anſchlagung eines Eyſens gewilliget wurde.

§. 14. Solte nun innerhalb dieſen 8. Täg der Arreſtirte keine Güter nahmhafft machen / und der Glaubiger weiters anhalten / und in die Verſchärffung des Arreſts mittelſt Anſchlagung eines Eyſens nunmehro abſolute, und ex officio zu gewilligen bitten.

℞. Fiat, und wird hiemit in die Verſchärffung deß Arreſts mittels Anſchlagung eines Eyſens gewilliget/ wofern von dem Beklagten keine Güter nahmhafft gemacht worden.

§. 15. Zeiget ſichs nun / daß keine Güter nahmhafft gemacht worden / ſo wird dem Beklagten das erſte Eyſen angeſchlagen.

§. 16. Da ſichs nun auch über dieſes / nach exſpirirten 14. Täg / auf des Klägers einkommen des weiteren äuſſerte / daß auch hierüber keine Güter nahmhafft gemacht worden; dahero in die Verſchärffung mittels Anſchlagung des zweyten Eyſens zu gewilligen / gebetten wurde

℞. Die Vollziehung voriger Güter Nahmhafftmachungs-Auflag innerhalb nochmahligen 8. Täg alſo gewis aufzulegen/ als im widrigen in diß Begehren gewilliget wurde / wofern keine Güter nahmhafft gemacht worden.

§. 17. Und wann alſo auch hierüber keine Güter nahmhafft gemacht worden / und der Kläger nunmehro in die Verſchärffung mittels Anſchlagung des zweyten Eyſens abſolute, und ex officio zu gewilligen bittete.

Fiat, und wird hiemit ꝛc. wofern keine Güter nahmhafft gemacht worden.

Nach welchem dem Beklagten auch das zweyte Eyſen angeſchlagen wird / und da Kläger hierüber / nach verfloſſenen 14. Täg / des weiteren anlangete / und in die Verſchärffung mittels Verſchaffung in den Stadt-Graben / oder ſonſten ad labores publicos, bis der Schuldner die Schuld abgearbeitet hat / zu gewilligen bittete / anbey ſich erklärete / wie viel er täglichen ſich an ſeiner Schuld abarbeiten laſſen wolle / folgt dieſer Beſcheid.

℞. Fiat, wofern keine Güter nahmhafft gemacht worden / und wird hiemit in die Verſchaffung deß Beklagtens in den Stadt-Graben / oder ꝛc. gegen täglicher - - - Kr. Abarbeitung gewilliget / und ſolle wegen deſſen Ubernehmung an den N. das Behörige ausgefertiget werden.

§. 18. Wann ſichs äuſſerte / daß der Arreſtirte ſich ſelbſten die Alimenta in dem Arreſt nicht verſchaffen könte / ſo iſt der Kläger ſchuldig / dem Arreſtirten auf deſſen Anlangung täglichen die Atzung nach Standts-Gebühr / das iſt: einem von Adel / oder von ſonſten Cara-

Cterirten

cterirten Stand täglichen 15. Kr. einem von Burgerl. Stand 7. Kr. einem von geringſten 5. Kr. alſo gewiß zu reichen / als ſonſt der Beklagte widerum des Arreſt entlaſſen werden ſolle.

℞. Fiat, und wird der Kläger dem Supplicanten die tägliche Atzung mit ◦ = Kr. alſo gewiß abzureichen haben / als ſonſten der Beklagte des Arreſts entlaſſen werden ſolle.

§. 19. Damit aber der Arreſtant zeugen könne / daß er die Atzung abgereicht habe / ſo ſoll derſelbe ſeinem Schuldner die Atzung etwann auf 8. Täg auf einmahl vorhingegeben / und ſich darumen quittiren = und dieſe Quittung anbenebſt von dem jenigen / bey welchem er in Arreſt ſitzet / unterſchreiben laſſen / wann aber gleichwohlen der Arreſtant dem Arreſtaten über dieſe dem Arreſtanten exequirte Verordnung die Alimenta nicht reichete / und Arreſtat dieſes mittelſt beygelegten Atteſtato, von dem jenigen (bey welchem er arreſtirt ſitzet) anzeigte / ſo ſoll derſelbe des Arreſts alſo entlaſſen werden.

℞. Fiat, und wird hiemit der Arreſtat, wann inzwiſchen demſelben von dem Arreſtanten die gebührende Atzung nicht abgereichet worden / deß Arreſt ex officio entlaſſen.

§. 20. Die Weibs=Bilder ſollen ebenfals mittels Anſchlagung der Eyſen zur Bezahlung angehalten = und demnach zur Abarbeitung in denen Eyſen / entweder in ein Hoſpital / oder in ein Krancken=Hauß verſchafft werden.

§. 21. Jedoch wollen wir erwehnte Verſchärffung auf die nobilitirt = und caracterirte Perſohnen nicht gezogen haben / auſſer es zeigete ſich / daß ſelbe ihrem Stand / und Caracter zu wider / übel gehandlet hätten / womit wider dieſelbe / wie Part. 4. tit. von Nahmhafftmachung der Güter geſagt wird / verfahren werden ſolle.

§. 22. Im übrigen iſt noch zu erinneren / daß der Arreſt nicht eben an der Gerichts=Stelle / oder an einem ordentlichen Gerichts=Tag geſucht werden müſſe / ſonderen es kan auch dieſes / wann Periculum in mora, an einem Feyertag geſchehen / und dem Richter das Supplicatum ins Hauß gebracht = und allda der Ordnung nach beſcheidet werden.

Carpzov. *tit. 21. Art. 3. n. 1. & ſequen.* Gail. *lib. 2. Obſerv. 44. n. 1.*

§. 23. Es iſt noch eine Species-Arreſti, nemlichen / wann die Partheyen / oder der Richter die Sache nicht alſo bewendet / anſehen daß ſogleich der würckliche Arreſt / ohnerachtet der Supplicant darumen auf ſeine Gefahr und Berechtigung anlangete) verwilliget werden könte / daß der Kläger eine ordentliche Klage einreichen = und nebſt dem ordentlichen Petito dem Beklagten die nicht Verruckung aufzulegen / bitten könne / welches alſo beſcheidet wird.

32. Beede Theil ſollen dieſer Sachen halber bey nechſter Gerichts-Seſſion, und zwar der Beklagte alſo gewiß ſelbſt perſöhnlich erſcheinen / als im widrigen in deſſen Arreſtirung gewilliget wurde / immittels von hier nicht zu verrucken.

Prax. Vienn.

§. 24. Erſcheinen nun beede Theil / ſo ſollen alſobalden die Nothdurfften dictando auf die Juſtificirung des Arreſts gehandlet- und darmit nicht weiters verzögert werden / und da nun über die gehandlete Nothdurfften wider den Beklagten geſprochen wurde / welches / wanns möglich bey ſelbiger Seſſion geſchehen ſoll / ſo wird derſelbe ſofort mit Arreſt beleget / könte aber die Nothdurffts-Handlung bey ſelbiger Seſſion nicht vollendet- und geſprochen werden / ſo iſt der Beklagte ſchuldig / bey nicht ſtellender Caution in deſſen / bis zu erfolgenden Spruch ad cuſtodiam zu gehen / welcher nachgehendes / wann wider ihn erkennt wurde / in Arreſt verbleiben ſolle / da aber für ihn geſprochen- hingegen von ſeinem Gegentheil appellirt wurde / ſoll derſelbe noch weiters / bis zu der einlangenden Appellations-Erkantnuß angehalten werden / bliebe aber der Beklagte aus / ſo wird auf des Supplicantens anklagen / daß der Beklagte ausgeblieben / der Arreſt auf die eingereichte Klage des fernern alſo / gleichwie §. 2.do geſagt worden / verwilliget.

Sachſ. Proc. Ord. Tit. 52. §. 5. von Schuldthurn ꝛc.

§. 25. Damit aber der Beklagte / bis zu ſothaner Gerichts-Seſſion, und Tag-Satzung ſich nicht etwann aus dem Staub machen mögte / ligt dem Kläger ob / dieſes Anbringen dem jenigen / welcher den Arreſt vorzunehmen hat / in getreuer Abſchrifft zuzuſtellen / und dahin zu invigiliren / daß dieſer eine Wacht beſtelle / welche dahin Achtung gebe / auf daß / wann der Beklagte abreiſen wolte / dieſe denſelben gegen Vorweiſung der Nicht-Verruckungs-Auflag ſobald anhalte / und in Verwahrung bringe.

Prax. Vienn.

§. 26. Nach dem nun einer einmahl in Arreſt genommen, und der Arreſt juſtificirt worden / ſtehet es nicht mehr bey dem Richter / den Arreſtirten ohne des Arreſtantens Vorwiſſen / und Einwilligung zu entlaſſen / ſondern es wurde der Richter (wann er den Schuldner entlaſſen hätte / und dieſen nicht wider in Arreſt ſtellete) dem Kläger für das geklagte Quantum ſtehen müſſen.

Schwarz. *Lib. 1. Obſ. 33. n. 9. & 10.*

§. 27. Wann gleich ein Arreſtirter bonis cediren wolte / ſo iſt doch dieſes nicht zu gelaſſen / ſonderen es wird wider denſelben mit oberwehnter Execution des weitern verfahren.

§. 28. Damit nicht etwann einer wegen einem Baquatelle mit Arreſt proſtituirt werde / als ſolle dieſer in geringen Sachen nicht ſogleich verwilliget- ſonderrn ehender unter voriger Clauſula einer Tag-Satzung angeordnet werden / was aber geringe Sachen ſeynd / dieſes

laſſen

laſſen wir dem reiffen Arbitrio eines jeden Richters/ welcher dabey die vorkommende Umſtänd der Perſonen zum mehreſten zu beobachen hat/ anheim geſtellet ſeyn.

Petrus Beck. *Cap. 5. de Jure ſiſtendi n. 14.*

§. 29. Was bis anhero von dem Arreſt geſagt worden/ iſt auch cæteris paribus bey Begehrung/ und Juſtificirung des ſuper-Arreſts zu beobachten: daß einkommende Anbringen aber ſoll folgender geſtalten beſcheidet werden.

℞. Fiat, und wird hiemit auf deß Supplicantens Gefahr und Berechtigung in den Super-Arreſt gewilliget/ welche ſowohl dem Beklagten/ als dem N. (das iſt/ dem jenigen/ bey welchem ein ſolcher arreſtlich einſitzet) der Ordnung nach intimirt werden ſolle.

§. 30. Wann einer ex capite delicti, und nicht Schulden halber gefänglich angehalten wäre/ ſo hat disfals Schulden halber der ſuper-Arreſt nicht ſtatt.

§. 31. Woſern einer Schulden halber latitirte/ oder auch wohl gar durchgegangen wäre/ und der Creditor glaubete/ demſelben etwann nachzuſetzen/ und einzuholen/ ſo pflegt man einen Steck-Brieff zu begehren/ welcher dann ebenfals auf des Supplicantens Gefahr/ und Berechtigung verwilliget wird.

Titulus 5.

Von Dem gerichtlichen Verbott auf eine Sache.

§. I.

DIe Arreſta rerum (welche man ſonſt eigentlich Verbott nennet) ſeynd aufkommen/ damit die Schuldner deſto leichter geſtellet werden, und die Glaubiger mit wenigeren Unköſten von denenſelben ihre Bezahlung bekommen mögten/ als welche ſonſt von denen vortheilhafftigen/ und böſen Creditoren mit vielen Excuſationen/ und Verweilungen divexiret werden/ zu dem End/ auf daß derjenige/ deſſen Güter arreſtirt worden/ ſothanen Verbotts verdrießlich/ für dem Richter/ welchem die arreſtirte Güter unterthänig (womithin dann auch bey demſelben das Verbott angeſucht werden muß) erſcheinen-

E ſein

ſein Verſprechen halten / die Schuld bezahlen / und in zweiffelhafften Dingen Cautionen de judicio ſiſti, & judicatum ſolvi beſtellen möge / maſſen zu Erhaltung ſothaner Caution dergleiche Verbott zum mehreſten aufgekommen ſeynd.

Sutting. *Obſerv. 9. n. 34. & 12.*

NB. Uber die mehreſte in diſem Titul einkommende Paſſus iſt biß anhero auch nichts rechts-und beſtändiges per praxin, aut per legem ſtatuirt geweſen.

§. 2. Zu Verwilligung ſothanen Verbotts wird vorläuffig erfordert / daß derjenige / welcher das Verbott anſucht / eine klare Schuld / oder welche de proximo zu liquidiren wäre / zeige / und benebſt nichtweniger / daß er ſeiner Forderung halber in Gefahr ſtehe / und ſonſten ſeine Forderung etwa mit groſſen Unköſten auſſer Lands ſuchen muſte / ſummariter probire / maſſen ohne Urſach / und auf eine Scardeque kein Verbott erfolget.

Sutting. *Dict. Obſerv. n. 7.*

§. 3. Wider einen Land-Mann weilen derſelbe im Land angeſeſſen / wird gar ſchwerlich ein Verbott verwilliget / wie ingleichen wider einen anderen / welcher wiſſentlich im Land angeſeſſen / oder vermöglich / auch allhier leichtlich zu conveniren iſt.

Sutting. *Num. 6. & 7.*

§. 4. Wann nun einer genugſame Motiva v. g. wegen Gefahr / wegen Noth / Nutz / oder auch ſonſt einer nicht improbablen Urſache / ein Verbott auf eine Sache anzuſuchen hätte / und darein zu gewilligen / und um eine Auflag an den jenigen / bey wem die Sache ſich befindet / daß er ſolche / oder davon nichts hinaus folgen laſſe) bittet / ſo folget Beſcheid.

℞. Dem Beklagten / wie auch invermeldten N. um ihre Bericht / welche ſie innerhalb 14. Täg zu erſtatten haben werden / zuzuſtellen / immittels biß zu Außtrag der Sache mit Extradir- und Erfolglaſſung invermeldten Gelts / oder N. (auſſer auf Gefahr) ſtill zu ſtehen.

Prax Vienn.

§. 5. Dieſen Beſcheid muß man dem jenigen (wider welchen das Verbott erhalten worden / und jenigen (bey welchem die Sache / oder das Geld ſich befindet) ſamt allen Beylagen exequiren laſſen / und weilen per præviam judicis cognitionem bey Verwilligung des Verbotts / daß erhaltene Verbott ſchon genugſam juſtificirt zu ſeyn / zu præſumiren iſt / als ligt dem Beklagten ob (wann er ſein arreſtirtes Gut will relaxirt haben) daß er ſeinen Bericht bald möglichſt erſtatte / und um Relaxirung des Verbotts anhalte / welcher Bericht dann / wie andere Exceptiones beſcheidet / erinnert / hierüber replicirt / darauf eine Erforderung deren Intereſſirten angeordnet / und alſo / gleichwie von

denen

denen auf eine Replic anordnenden Erforderungen geſagt worden/ verfahren/ und endlichen geſprochen wird.

℞. Die angeſuchte Verbotts-Relaxirung habe nicht ſtatt / oder die angeſuchte Verbotts-Relaxirung habe ſtatt / ſeye demnach diſes hiemit relaxiret/ anbenebſt ꝛc.

§. 6. Wann es geſchehete (wie es öffters zu geſchehen pflegt) daß der Kläger nur allein dem jenigen / bey welchen das arreſtirte Gut ſich befindet / nicht aber dem Beklagten die Berichts-Abforderungs-Auflag zukommen lieſſe / der Beklagte aber hievon Nachricht bekommen-und das Verbott relaxirt ſehen mögte/ ſo kan er hierüber mit beygelegten Rathſchlag/ und nehmenden Atteſtato von dem Exequir-Prothocoll einkommen / dieſes Anzeigen-und in die Caſſir-oder Relaxirung des geſchlagenen Verbotts zu gewilligen / bitten / ſo ſoll dieſes / mittels denen ertheilenden Vorwiſſens-Verordnungen decretirt-und ſo fort des weiteren der Ordnung nach verfahren werden.

§. 7. Wann aber einer ſich nicht mit vorhero abführenden Proceſs aufhalten-ſonderen dieſen nachgeſchehener Relaxirung proſequiren wolte / ſo kan auch ein dergleiches Verbott durch genugſame Caution mittels ſtellenden annehmlichen Bürgen / bey einer disfals anſuchend-und anordnenden Erforderung relaxirt werden.

Sutting. *Diſſ. Obſerv. n. 9.*

§. 8. Wann der jenige / bey welchem das Verbott geſchlagen worden / ſeinen Bericht innerhalb der/ zu der Berichts-Erſtattung ausgeſetzten Zeit deren 14. Täg nicht erſtattet / ob ein/ und wie viel Geld-und was Sachen/ des Beklagtens ſich bey ihm befindeten / ſo kan nach dieſem der Kläger wider denſelben des weiteren einkommen/ und bitten/ daß/ weilen N. ſeinen Bericht nicht erſtattet / das Gericht demſelben die alſo gewiſſe Berichts-Erſtattung auferlegen mögte / als im widrigen derſelbe um das jenige (warumen geklagt- und auf was das Verbott angeſucht worden) wann auch gleich ſich von des Geklagtens Geld/ oder andern Sachen bey ihm nichts befindete / zu ſtehen ſchuldig ſeyn-und pro confitente, aut poſſidente gehalten werden ſolle / ſo ſolle dieſer Beſcheid erfolgen.

℞. Dem Gegentheil die Vollziehung voriger Verordnung innerhalb 8. Täg alſo gewiß aufzulegen / als im widrigen derſelbe pro confitente deß Betrags deß Geklagten Verbotts/ oder pro poſſidente gehalten werden ſolle / wofern nichts einkommen.

Und endlichen auf ferners anlangen.

℞. Fiat, und wird hiemit der N. pro confitente deß Betrags deß geklagten Verbotts/ oder pro poſſidente gehalten / wofernnichts einkommen.

Nach welchem dann der N. um das geklagt-und geſchlagene Verbott zu hafften / und Red und Antwort zu geben ſchuldig iſt.

§. 9. Erſtattete aber der N. ſeinen Bericht/ ſo wird dieſer wie die Exceptiones beſcheidet / und bey der Cantzley aufbehalten / auch hierüber/ was jeden gutgeduncket/ des weiteren verhandlet / und da der N. ſich zu der Sache bekennet / ſo kan derſelbe weder etwas von dem Gut / noch von dem Geld hinauß folgen laſſen : wann er aber dieſes gleichwohlen/ ohneracht des geſchlagenen Verbotts/ hinaus gebete / ſo müſte derſelbe darumen ſtehen/ und Zahler ſeyn.

§. 10. Da er in ſeinem Bericht / daß ſich bey ihm keine dergleiche Sachen / oder etwann auch nicht ſo viel / als angegeben worden / oder auch kein Geld befindete / contradiciren wurde / müſte derſelbe dieſes/ auf Anlangen des Glaubigers/ bey vorkommentwahrſcheinlicher Probe mittels eines Juraments diffitiren.

Berlich. *Concl. 74. n. 30. de Arreſto rerum.*

§. 11. Hier iſt zu mercken / daß/ wann ein Verbott auf Geld/ oder andere Sachen geſchlagen wird / ſolches Verbott denen älteren Glaubigern / welche befreyte Satz-Gerechtigkeit/ oder ſonſten ihre gerichtliche Behebnuſſen des Anſatz / oder Sperꝛ darauf hätten / nicht vorgehe / zumahlen die Vorbott nur ad interim zu Entgehung der Gefahr / nicht aber daß einem dardurch eine Priorität zu wachſen ſolte / verwilliget werden.

Sutting. *In Manuſcript. Lit. U.* von Verbott.

§. 12. Damit aber gleichwohlen ein ſolcher/ welcher durch ſeine Vigilanz eine Sache in Verbott gezogen / mithin dieſelbe in Sicherheit geſtelt (weilen ihme dadurch vermög der Lands-Gewohnheit kein Vorrecht zu wachſet) ſich eines kleinen Rechts zu betragen haben mögte.

Ratio eſt , weilen / wann er die Execution von anfangs treiben-oder einen beſondern Proceſs vorläufſig abführen-und demnach erſt die Execution für die Hand nehmen-und auf die verbottene Sache den Anſatz / oder die Sperꝛ führen müſte / andere Creditores diſes innen wurden / und ihme auf die in Verbott gezogene Effecten-Gelder ꝛc. mit der etwan ſchon erhaltenen Sperꝛ vorkommen mögten.

So ſetzen und ordnen wir / daß der Kläger nach erhaltenem gerichtlichen Verbott (wann daſſelbe auf baares Geld gelegt worden) alſo bald bey jenem Richter (welcher das Verbott ertheilet) gerichtlich einkommen-und um die Ausfolglaſſung-Auflag an den jenigen / bey welchem das Verbott geſchlagen worden / bitten könne / welches dann mit denen der Ordnung nach lauffenden Vorwiſſens-Verordnungen beſcheidet-und endlichen alſo verwilliget werden ſolle.

℞. Fiat, und wird hiemit in die gebettene Außfolglaſſung gewilliget/und dem N. anbefohlen / daß er dem Supplicanten die in Verbott gezogene - - - fl. gegen Quittung erfolgen laſſen ſolle.

§. 13. In

§. 13. In jenen Fällen aber / wo kein baares Geld in Verbott gezogen wird / ſoll dem Kläger um die Schätz- und Einantwortung deren verbottenen Sachen anzulangen bevorſtehen / welches ebenfals mit vorhergehenden Vorwiſſens-Verordnungen beſcheidet / und des weiteren / wie von der Schätz- und Einantwortung wird geſagt werden / verfahren werden ſolle / jedoch iſt dabey dem Beklagten nicht benommen / ſeine etwann darwider habende Exceptiones zwiſchen denen lauffenden Vorwiſſens-Verordnungen / und noch ſo lang / biß der Kläger die würckliche Schätzung erhalten hätte / der Ordnung nach einzuwenden.

§. 14. Wann ein Verbott wäre auf baares Geld geſchlagen worden / und der jenige / bey welchem das Verbott geſchlagen worden / nach der / wider den Haubt-Schuldner erhaltenen Ausfolglaſſung / daß in Verbott gezogene Geld nicht extradiren wolte / ſo wird wider denſelben der Gebotts-Brieff / oder die Sperr angeſucht- und dieſer ſo fortan darumer executiret / jedoch / wann er bey dieſem ſeine Zufrieden-Stellung nicht erhalten hätte / ſo bleibet ihm ſein Regreſs wider ſeinen Principal-Schuldner bevor.

§. 15. Wann Periculum in mora, ſo kan auch eine Sache wegen einer ſolchen Schuld (ſo noch nicht fällig) arreſtirt- und darauf das Verbott verwilliget werden.

Berlich. *Concluſ. 74. n. 25.*

§. 16. Auf Beſoldungen / und Penſionen ſoll nur das Verbott auf die Helffte verſtattet werden / und da einem nur zu ſeiner Unterhaltung gewiſſe Alimentations-Gelder beſtellet wären / ſo ſoll disfals darauf gar kein Verbott ſtatt haben.

Prax Vienn. & Berlich. *Dict. Conc. n. 43.*

Titulus 6.

Von der Sequeſtration, und von dem Amt des Sequeſtri, wo unter einſten von der Noth-Sperr / und von dem Remedio proviſionali gehandlet wird.

§. I.

Wann ihrer mehrere wegen einer Sache / oder einer Poſſeſs ſtrittig ſeynd / und jeder (daß ihme dieſe competire) behaubten will / wann ein Ehe-Wirth in die Armuth greiffet / und das ſeinige zu Nach-

 theil

theil des ihme von ſeinem Weib zugebrachten Heyrath-Guts zu verſchwenden anfienge / und noch in anderen dergleichen in denen gemeinen Rechten vorgeſehenen Zufäll pfleget man auf Anlangen der Parthey die Sache / warumen zu thun / zu ſequeſtriren.

Berlich. *Concluſ. 73. de Sequeſt.*

§. 2. Die Sequeſtrirung aber iſt nichts anders / als eine Interims-Depoſitirung / oder Verwaltung einer ſtrittigen Sache bey einem tertio, bis die Stritt-Sach vollendet iſt.

§. 3. Zur Gültigkeit der Sequeſtration wird erforderet / 1.^{mò} daß der Kläger dem Richter ſummariter ſein Recht beweiſe / 2.^{dò} daß der jenige / wider welchen die Sequeſtration angeſucht wird / citiret werde; 3.^{tiò} daß der jenige / welcher die Sequeſtration anbegehrt / dieſes zur Conſervation ſeines Rechts / und nicht aus einer Calumnie thue / 4.^{tò} daß wider den jenigen / wider welchen die Sequeſtration angeſucht wird / ſich eine Suſpicion, oder Verdacht zeige / daß der Kläger bey längeren Verzug der Sachen ſeines Rechts Gefahr leiden dörffte.

Berlich. *Dict. loc. n. 21.*

§. 4. Wer nun etwann glaubet / eine Sache ſequeſtriren zu laſſen / mag darumen / weilen dieſes ein Species Arreſti, bey jenem Richter / dem die zu ſequeſtriren anverlangte Sache unterworffen / einkommen- ſeine Cauſam ſummariter probiren, die Noth / und Gefahr vorſtellen- und bitten / in die Sequeſtration der ſtrittigen Sache zu gewilligen / und darüber indeſſen bis zu austrag der Haubt-Sache einen / oder mehrere gerichtliche Sequeſtros zu conſtituiren / ſo wird dieſes alſo beſcheidet.

℞. Beede Theil ꝛc. oder allerſeits Intereſſirte ſollen dieſer Sachen halber auf den . . . Fruhe um 8. Uhr vor Gericht erſcheinen.

§. 5. Wann alſo bey dieſer angeordneten erſten Tag-Satzung / oder auch bey der zweyten / und allenfals ſub Clauſula contumaciæ erſtreckten Tag-Satzung / welche (wann anderſt die Inſtrumenta in authentiſcher Form mit der Klage communicirt worden) mit keinem Schrifft- noch mündlichen Einwenden (auſſer Kranckheit / und nicht vorgeſehen, zugeſtoſſener rechtlichen Verhinderung halber) zu hintertreiben.

Ratio eſt, damit nicht etwann bey längerer der Sachen Verzögerung und geſtattenden aufzüglichen / oder anderen Einwendungen die Partheyen zu den Waffen kommen mögten / oder dem Beklagten zu viele Zeit (ſeine Sachen zu veräuſſeren) eingeraumet werde.

Der Beklagte erſchiene / ſo handlen dieſelbe / und zwar Kläger ſeine Nothdurfft dahin / man mögte referiren / oder erkennen / daß die anbegehrte Sequeſtration dieſes / oder jenes ꝛc. ſtatt habe / und anbenebſt ein- oder mehrere Sequeſtros zu verordnen / welche die quæſtionirte Effecten / oder Güter / auch allenfals mit Zuziehung geſchworner Schätz-Leuth

inven-

inventiren ⸗ beſchreiben ⸗ dieſelbe unter ihre Obſorg nehmen ⸗ und hier⸗ über dem Gericht nebſt beylegenden Inventario ſchrifftlich relationiren ſol⸗ len / der Beklagte aber / daß die angeſuchte Sequeſtration nicht ſtatt habe / behaubten wolte / ſo handlen ſie ihre Nothdurfft auf die Art (wie §. 5. von dem Arreſt-Proceſs geſagt worden) wornach über die erſtat⸗ tende ſchrifftliche Relation erkennet wird / entweder.

℞. Die von dem Kläger angeſuchte Sequeſtration diſer/ oder jener Effecten, Güteren/ Verlaſſenſchafft ꝛc. habe ſtatt / und will / daß N. Gericht den N. und den N. mit diſer Auflag zu Sequeſtros verordnet haben / daß ſie diſe geklagte Effecten, oder ꝛc. getreulich inventiren ⸗ indeſſen biß zu Außtrag der Sachen in ihre Verwahr ⸗ und Beſorgung nehmen/ und hierüber dem Gericht/ nebſt Beyſchlieſſung deß vonihnen aufgericht⸗ und gefertigten Inventarii alſobalden ihre Relation er⸗ ſtatten ſollen.

Oder aber / die von dem Kläger angeſuchte Sequeſtration habe nicht ſtatt.

§. 6. Solte aber der Beklagte nicht erſcheinen / ſo wird von dem Kläger durch das Gericht die Nothdurfft in Contumaciam aufge⸗ nommen und erkennet/ was rechtens iſt.

§. 7. Dergleiche Sequeſtrationes können ſowohl vor eingereich⸗ ter Haubt⸗Klage / als auch darnach / wann ſich eine Gefahr äuſſerte / und ſo wohl bey beweg⸗als unbeweglichen Gütern begehret werden.

§. 8. Damit man nun bey gerichtlicher Deciſion auch ſogleich / und unter einſten die Sequeſtros beſtellen können / ſo ligt dem Kläger ob / zugleich in ſeiner Klage einige taugliche Sequeſtros vorzuſchlagen.

§. 9. Die Sequeſtri ſollen ehrliche/ wohl angeſeſſene / und dem Gerichts ⸗ Zwang / bey welchem die Sache anhängig / unterworffene Perſonen ſeyn.

§. 10. Das Amt deren Sequeſtrorum iſt/ daß ſie die ſequeſtrir- te Sache wohl verwahren/ darauf fleiſige Obſicht tragen ⸗ damit ſelbe nicht verderben / die Güter wohl bauen / die Früchten Ausgaben⸗und Empfang Jährlich getreu verrechnen ⸗ und alles das jenige thun / was ein guter Hauß ⸗ Vatter in ſeinen eigenen Sachen zu thun verpflichtet iſt / worgegen ihnen nach geendigter Sequeſtration eine / der gehabten Bemühung gemeſſene Recompenz vom Gericht / ausgeworffen wer⸗ den ſolle.

§. 11. Sonſten mag auch die Sequeſtration durch leiſtend⸗ge⸗ nugſame Caution wieder aufgehoben werden.

Berlich. *Dict. loc. n. 133.*

§. 12. Die Noth ⸗ Sperꝛ pfleget man damahls zu begehren / wann ein Schuldner flüchtig ⸗ oder daß er ſich davon machen ⸗ und das Seinige mit nehmen dörffte/ und aus erheblichen Urſachen deswegen ver⸗ dächtig wäre / oder aus unſeren Land in ein fremdes Ort ziehen ⸗ und

nicht ſo viel hinter ihm anligenden / oder ſonſten gewiſſen Güteren verlaſſen wolt, oder hinterlaſſen könte / daß ſich der Kläger daran erholen mögte / oder wann ein ausländiſcher / und in unſerm Land nicht angeſeſſener / mit unſeren unterthanen contrahirt / und hier zu Land zu bezahlen ſich verpflichtet / ꝛc.

Sachſ. Proc. Ord. Tit. 51. vom Arreſt. §. 2.

§. 13. In dieſen / und in noch anderen Nothdurffts Fällen kan Kläger dieſes gerichtlich anzeigen, die Noth vorſtellen, ſolche wenigſt ſummariè probiren, und in die Noth-Sperr zu gewilligen, auch an den N. deſſentwegen die Auflag ergehen zu laſſen / bitten.

§. 14. Wann nun der Richter auf dieſe Klage wahr nimt / und die Sach einstheils alſo / wie vorgegeben worden / ſich bewandet findet / ſo kan derſelbe die Klage alſo beſcheiden.

℞. Fiat, und wird hiemit bey ſo beſchaffenen Sachen in die gebettene Noth-Sperr gewilliget / und anbe, nebſt dem N. anbefohlen / daß derſelbe dieſe alſobald vornehmen, und dem Gericht hierüber ſeine Relation erſtatten ſolle.

Nach welcher geſchehenen Vornehmung die Sache (nach dero Erheiſch) mit einreichend, ordentlicher Klage des weiteren verfolget wird.

§. 15. Dieſe Noth-Spörr gibt weiters kein Vorrecht / ſondern indeſſen nur die Sicherheit.

§. 16. Zumahlen ſichs aber öffters äuſſeret / daß immittels / durante proceſſu, & Cauſa principali ein- und andere Vorſehung vorgekehrt werden muß (welches man Remedium proviſionale nennet) dieſes aber / um welches die Vorſehung gemacht werden ſolle (weilen ſolches aus denen Umſtänden der vorhandenen / und vorkommenden Nothdurfft eruirt werden muß) allhier nicht ſpecificè beygebracht werden kan / als laſſen wir deſen entſcheidung / wie / und auf was Weiß der Sache zum beſt, und förderſamſten abgehoffen werden könne / dem reiffen richterlichen Judicio anheim geſtellet / ſo viel aber erinneren / daß zu deſſen Entſcheidung die gewöhnliche Erforderungen angeordnet, und dieſe keineswegs hintertrieben werden ſollen / ꝛc.

Titu-

Titulus 7.

Von Cridæ-Handlungen / oder von dem Concurs-Proceſs.

§. I.

WAnn das Gericht war nimt / oder auch durch die Credits-Parthenen angezeigt wurde / daß die Verlaſſenſchafft eines Verſtorbenen / oder auch das Vermögen eines noch lebenden nicht ſolvendo ſeye / oder daß einer Schulden halber gar durchgegangen / ſoll das Gericht (deme des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft / oder die noch lebende Perſohn unterthänig iſt) ex officio, oder ad Inſtantiam der Parthenen einen Concurs anordnen, zudem End gleich den Curatorem ad lites, und bonorum per Decreta conſtituiren, Convocations-Edicta ausfertigen, und gewöhnlicher Orthen affigiren, alldarinnen den conſtituirten Curatorem ad lites, und bonorum inſeriren, wie nichtweniger zugleich in ſothanem Edict einen gewiſſen Tag, und Stund / welcher beyläuffig von Dato des Edicts auf 6. Wochen hinaus gegeben werden ſolle / für den erſten Anmeldungs- und Liquidirungs-Termin benennen / und ſowohl denen hierorths an- als abweſenden Credits-Parthenen.

> Ratio eſt, daß gar menſchlich zu præſumiren / daß von diſen Convocations-Edict die Anweſende ehender / als die abweſende Notiz erhalten werden / mithin keine gegründete Urſach gegeben werden kan / warumen man diſen (gleichwie biß anhero geſchehen müſſen) die Tag-Satzungen ad ædes exequiren laſſen ſolte / ſo öffters viele Confuſion, und Proceſs verurſachet.

Daß ſie an dem beſtimmten Tag und Stund in der N. Cantzley erſcheinen / und ihre Anforderungen mittels einlegend, ordentlich geſtelt, und inſtruiter Klage ſchrifftlich anmelden / und zugleich (ſo viel thunlich) liquidiren ſollen / auflegen.

> Ratio eſt, daß auf diſe Weiß künfftighin die Cridæ-Sachen ſo wohl geſchwinder / als auch ordentlicher werden tractirt werden / anbenebſt haben alle Intereſſirte zu Anmeld- und Liquidirung ihrer Prætenſionen zwey Terminen / in welchen ſie ſowohl ihre Prætenſion anmelden, als liquidiren können / wo ſie vorher zu Anmeldung nur einen Termin von 6. Wochen gehabt haben / und darmit wird die Sache nicht allein

nicht länger, ſondern es wird dieſelbe um ein namhaffte Zeit verkürtzet.

NB. Wegen deme / was in diſem Titul folget / iſt auch biß anhero nichts / oder gar weniges richtiges per praxin, aut legem ſtatuirt geweſen.

§. 2.

Formula eines Cridæ-Edicts.

WJr N. und N. geben hiemit jedermänniglich/ inſonderheit aber denen jenigen / welche an des entwichenen / oder verſtorbenen N. geweſten N. hinterlaſſenen Vermögen quocunquè modo Sprüch zu haben vermeinen/ durch gegenwärtiges Edict zu vernehmen/ was geſtalten die unumgängliche Nothdurfft erfordere / daß über deſſen vorhandenes Vermögen Schulden/halber das behörige mittels gerichtlicher Abhandlung der Ordnung nach vorgekehret werde/ zu welchem Ende wir auch allbereits den N. Procuratore bonorum , dann den N. Procuratore ad lites conſtituirt haben : Wann nun wir zur ferneren Abhandlung ohne deren intereſſirten Creditoren vorläuffiger Adcitation und Unterſuchung deren Anforderungen / und Prioritäten nicht fortſchreiten können ; als haben wir den - - - Tag künfftigen Monaths - - - für den erſten Anmeldungs- und Liquidirungs-Termin beſtimmet/ befehlen demnach hiemit / daß alle und jede Creditores ihre / etwann habende Anforderungen an beſagtem Tag frühe um 8. Uhr/ in unſerer N. Cantzley der Ordnung nach anmelden/ und (ſo viel thunlich) liquidiren ſollen / wornach ſich dann jederman zu richten wiſſen wird/ Actum - - -

§. 3. Wann nun der zur Anmeldung-und Liquidirung beſtimte Tag und Stund gekommen / ſo ſollen die Credits-Partheyen an ſelbigen Tag-Stund-und Orth (welche Stund wir biß auf 12. Vormittags extendirt haben wollen) ihre Anforderungs-Klagen in beyſeyn des Expeditoris inſtruiter einlegen / und darinnen in Concluſione bitten / 1.mo dieſe ihre Anmeldung zu protocolliren/ dann aber 2.do ihre geſtelte Anforderungen für richtig / und liquid zu erkennen / und ſie ſo fortan 3.^{tio} bey künfftiger Claſſificirungs-Erkanntnuß in die behörige Prioritäts-Claſs (welche dieſelbe auch allenfals in der einlegenden Klage benennen können) zu ſetzen ſo ſollen diſe Anmeldungen indeſſen bey der Cantzley bis zur Ausſchreibenden letzteren Anmeld-und Liquidirung alles Fleiſſes aufbehalten-und jeder Parthey/ zukünfftig-etwaiger nöthigen Docirung ihrer gethanen Anmeld- und Liquidirung darüber eine Recognition gegeben werden.

§. 4. Weilen man nun über dieſes affigirt-geweſte Edict noch nichts wiſſen kan / ob ſich alle ſammentliche Creditores angemeldet haben/ weder auch wir geſinnet/ gleich auf das erſte Edict die Partheyen

wegen

wegen etwann anderer Urſachen halber nicht eingebrachten Noth-durfft zu beſchwären / als befehlen wir / daß nach dieſer wiederum al-ſo gleich auf des Curatoris ad lites Anlangen / oder auf nothdürfftliche Erkantnuß des Gerichts ſelbſten ein / zweyt- und letztsmahliges Edict etwann auf 14. Täg oder 3. Wochen unter der Clauſula ausgefertiget werden ſolle / als im widrigen der jenige / ſo ſich auf den zur An-meld- und Liquidirung ferners ausgeſchribenen Tag und Stund nicht anmelden- weniger ſeine Prætenſion (ſo viel thunlich) liquidiren wird / künfftighin nicht mehr gehört - ſondern ihme das ewige Stillſchweigen auferlegt ſeyn ſolle / wornach ſich jedermänniglich zu richten / und vor Schaden zu hüten wiſſen werde.

§. 5. Bey dieſer nun alſo ausgeſchribenen letzteren Anmeld- und Liquidirungs-Tag-Satzung müſſen ſich alle Creditores alſo gewiß an-melden / als ſonſten dieſelbe künfftighin nicht mehr angehört - ſondern ihnen das ewige Stillſchweigen in dem künfftigen Claſſifications-Aus-ſpruch auferlegt werden ſolle: die von denen Creditoren aber ſowohl bey der erſt- als zweyt- und letztsmahligen Anmeld- und Liquidirungs-Tag-Satzung eingelegte Klagen ſoll der Expeditor gleich darauf bey der erſten Gerichts-Seſſion nach der geſchehenen Anmeldung / ſamt denē bey der erſten Tag-Satzung etwann ſchon eingekommenen Anmeldungen dem Ge-richt einreichen / welche demnach alſo beſcheidet werden ſollen.

℞. Diſe Cridæ-Anmeldung dem verordneten N. Curatori ad lites um ſeine Cridæ-Exception, welche derſelbe inner 30. Täg / oder / wann deren Credits-Partheyen gar viele wären / nach beyläuffiger Ermeſſigung des Gerichts / innerhalb 6. Wochen / oder 2. Monath zu erſtatten haben wird / zuzuſtellen.

Ratio, warum dieſe Anmeldungen præſentirt- beſchei-det- und ſo fort protocollirt werden ſollen / iſt dieſe / damit nicht bey deſſen Unterlaſſung andere / ſo ſich in debito tempore nicht angemeldet / per favorem mög-ten nachgetragen werden.

Ratio, der benannten Zeit / damit nach dero Verflieſ-ſung der Curator ad lites, in caſu, daß derſelbe mit Erſtattung ſeiner Exception ſaumſeelig wäre / deß weiteren urgirt werden könne.

§. 6. Damit man nun auch zugleich wiſſen möge / daß dieſes eine Cridæ- und was für eine Cridæ-Sache es ſeye / ſo ſollen ſothane Cridæ Anmeldungs-Klagen alſo rubricirt werden / v. g.

Stadt-Gericht.

Cridæ-Anmeldung- und Liquidirung nebſt gehorſamen bitten.

N. N.

N. Als der N. verlaſſenſchafft gerichtlich conſtituirten Curatorem ad lites.

Pr. Anmeldungs-Protocollirung / und künfftig rechtliche Claſſificirung.

§. 7. Der jenige (welchem bereits ein Gut eingeantwortet worden) iſt nicht ſchuldig / ſich in die Crida einzulaſſen / doch ſolle er dem Gericht zu ſchuldigen Ehren-und nachrichtlicher Information ſich zwar ſchrifftlich anmelden / hingegen ihme dieſe Anmeldung an ſeinen Rechten / und erlangter Execution unpræjudicirlich ſeyn / auch derowegen zu keiner weiteren Verfahrung gezogen werden / und dieſes allein (ſo viel den Schuldner betrifft) da aber einer/oder mehrere Mit-Glaubiger wider denjenigen/ſo die Einantwortung erlangt hätte/ Prioritäts-Spruch zu haben vermeinnen / iſt ihnen derſelbe Red / und Antwort zu geben ſchuldig.

Sutting. *Obſerv.* 15. *n.* 10.

§. 8. Bey denen Cridæ-Convocationen ſollen ſich auch jene Creditores, welche ein Jus-Reale, oder Hypothec hätten / ihres Rechts unpræjudicirlich / anmelden / damit man die Kräfften der Maſſæ um ſo beſſer ſehen / und hierdurch die Confuſiones und Strittigkeiten / welche ſich erregen könten / abgeſchnitten / und aufgehoben werden mögten.

Sutting. *Dict. Loc.*

§. 9. Hier iſt zu mercken / daß deren lebendigen Cridæ-Sache (wann dieſe unſerm Kayſerlichen Stadt-Gericht unterthänig) bey dem allhieſigen Stadt-Gericht-deren Verſtorbenen aber bey unſerm Stadt-Rath abgehandlet werden / anbenebſt aber auch die angeordnete Crida den Schuldner von dem Arreſt nicht befreye. *Prax. Vienn.*

§. 10. Dieſe nun alſo beſcheidet-und protocollirte Cridæ Anmeldungs-Klagen überantwortet der Expeditor dem Thürhüter / oder dem Raths-Diener in Orginalien ſamt denen Beylagen / welcher ſie ſo fort gegen ordentlicher aufzeichnender und extradirender Execution alle dem Curatori ad lites zuſtellet / auf daß man nach dem / zu Erſtattung deren Exceptionen verſtrichenen Termin mit Beylegung ſothaner Execution wider den Curatorem ad lites das weitere urgiren könne.

§. 11. Damit aber auch zugleich der Curator ad lites wiſſen möge / wem-oder welchem Advocaten derſelbe die künftige ſchrifftliche Nothdurfften exequiren ſolle / als ſollen dergleiche Anmeldungs-Klagen von einem aufgenommenen Advocaten unumgänglich / und vorhero alſo gewiß unterſchriben werden / als im widrigen dieſelbe mit dem Rathſchlag (widerum hinaus zu geben / und der Ordnung nach zu unterſchreiben) beſcheidet werden ſollen / wo mithin derſelbe um ſein Beneficium, daß er ſeine Prætenſion zu rechter Zeit / und weil nit angemeldet / gebracht werden könte. Worauf der Expeditor bey der Anmeldung / und einlegenden Klagen Obſicht zutragen / auch die Partheyen bey Abgang ihrer Advocaten gleich einen anderen nahmhafft zu machen / wiſſen werden.

NB. Wann

NB. Wann man auf diſe Weiß procediret/ſo hat man bey künfftiger Collationirung 4. ordentliche Numeros, oder Schrifften/wo vorhin die pro numero 1.mo gelegte Anmeldungs-Specification nichts ordentliches geweſen / auch öffters weder aus der Anmeldung / weder aus der Liquidirung etwas vollſtändiges / oder ſubſtantiales zu entnehmen geweſt ; Ja man hat vorhin öffters nicht gewuſt / noch verſtanden / in was ein- und deß anderen Anmeldung beſtanden ſeye / und wann man diſes (und was des weiteren geſagt wird) künfftighin wird beobachten / ſo muß ſichs zeigen / daß die Cridæ-Proceſs nicht mehr / wie vorhin 10. und 20. Jahr dauren werden.

§. 12. Wann nun der beſtelte Curator ad lites, (auf deſſen Fleiß-Ehr- und Redlichkeit / doch das Gericht bey deſſen Conſtituirung die beſte Hoffnung / und das beſte Vertrauen geſetzet) innerhalb der ihme zu Einbringung deren Exceptionen eingeraumten Zeit die behörige Exceptiones denen nahmhafft gemachten Advocaten nicht exequiren lieſſe / ſondern zu deren Erſtattung gerichtlich angehalten werden müſte / ſo wollen wir verordnet haben / daß disfals ein jeder intereſſirte Nahmens aller Partheyen dieſe Verzögerung mit beygelegter Execution deren / dem Curatori ad lites zugeſtelten Klagen / gerichtlich anzeigen / und bitten könne / die ſamentliche Cridæ-Anmeldungen und Acten von demſelben per Decretum ex officio abzuforderen / und einen andern Curatorem ad lites zu beſtellen / welches dann alſo beſcheidet werden ſolle.

℞. Fiat, und wird der : : : beſtelte Curator ad lites inner 14. Täg in vermelte Cridæ-Exceptiones alſo gewiß erſtatten / als im widrigen von ihm die Acta per Decretum ex officio abgefordert werden ſollen.

Ratio eſt, daß vor diſem / und und noch zu dato wider die Curatores ad lites gar kein Compelle geweſt / mithin dieſelbe nur gethan / was ſie gewolt haben / womit dann die Sache ſo unverantwortlich lang zum öffterſten aufgehalten worden.

§. 13. Wofern nun auch über dieſe dem Curatori geſehene exequite Ermahnung von ihme die ſammentliche Cridæ - Exceptiones noch nicht wären exequirt worden / und des weiteren mit beygelegter Execution angeruffen wurde / und ſich dieſes (daß ſolche nicht erſtattet worden) bey dem Executions - Protocoll zeigete / ſo ſolle demnach auf ferneres Anzeigen das behörige Decret an den N. ausgefertiget werden / welcher ſo fort die Acta von dem Curatore abnehmen - und ſolche dem Gericht zu fernerer Vorkehrung überreichen ſoll / jedoch laſſen wir es dem Diſcreten Judicio des Richters anheim geſtelt / ob derſelbe auf dieſes

letztere Anlangen dem Curatori noch einem überflüſſigen 8. tägigen Termin verſtatten wolle/ oder nicht.

§. 14. Auf daß aber ein dergleicher Curator, wann die Acta von ihm abgefordert worden/ wegen der gemachten Litis protraction ſeine verdiente Straff leyde (geſtalten derſelbe ſothane ihme aufgetragene Curatel, wann er derſelben nicht hätte abwarthen können / oder hätte abwarten wollen/ gleich anfangs hätte depreciren ſollen) als ſolle demſelben künfftighin keine Curatel mehr aufgetragen / ſondern allenfals noch benebſt mit einer zeitlichen Suſpendirung ab Advocatura beſtrafft werden.

NB. Weilē nach geſchehener Uberlegung befundē worden/ daß ſich die Sache nicht allerdings/ durch die Collationirung richten laſſe / als hat man diſen Modum projectirt.

§. 15. Solte aber gleichwohlen der Curator ad lites die Sache auf ſolche Extremität haben ankommen / und die Acta von ihme abforderen laſſen/ ſo ſoll ein anderer ſtatt deſſelben conſtituirt/ und anbenebſt ihm ſo viel Zeit / als der vorige gehabt / zu Einbringung deren Exceptionen geſtattet werden.

§. 16. Wann der Curator ad lites ſeine Exceptiones verfaſſet/ ſo werden dieſe nicht bey Gericht eingegeben / ſondern nur ſimpliciter denen nahmhafft gemachten Advocaten exquiret.

§. 17. Die Exceptiones werden ordentlich rubricirt / und in denenſelben die Klage weiters nicht nach der Länge widerholet / ſondern nach denen Umſtänd ſo kurtz / als es immer ſeyn kan / verfaſſet/ in dem Schluß aber (wann es Liquide-Sachen wären) gebetten/ gegen bey künfftiger Collationirung ad recognoſcendum producirenden Originali die Schuld für liquid zu erkennen / oder den Kläger / wann derſelbe nichts probiret hätte/ â limine judicii abzuweiſen.

§. 18. Nach exequirten Exceptionen haben die Credits-Partheyen zu Einbringung ihrer Schlüſſen ſo viel Zeit / als dem Curatori auf die Klagen eingeraumt geweſen / wann nun aber ſothane Partheyen dem Curatori ad lites nicht alle / oder deren nur einige in beſagter Zeit ihre Schlüß hätten zuſtellen laſſen / ſo zeiget dieſes der Curator gerichtlich an / und bittet / reſpectu deren ſaumſeeligen in die Collationirung deſſen / was einkommen/ zu gewilligen.

℞. Die Handlung der Nothdurfft innerhalb 14. Täg aufzulegen / wofern nichts einkommen.

Worüber dann des weiteren / wie bey denen Collationirungs-Urgirungen gebräuchig/ verfahren werden ſolle.

Ratio, diſer Einführenden Urgirung durch die Collationirung iſt dieſe / daß die wegen einlegenden Schlüſſen ſonſt gewöhnlich geweſte Edicta publica, und die dardurch intimirte Tag-Satzungen zu Einlegung deren Schlüſſen die Sache Theils weit hinaus gezogen / theils die Sache darmit gleichwohlen nicht aller-

allerdings rechtlicher Ordnung nach tractiret worden.

§. 19. Vermeinet einer über die / von dem Curatore erſtattete Exception ſeine Sache durch eine Beweiſung mittels abhörenden Zeugen zu probiren / ſo ſoll derſelbe wider den Curatorem der Ordnung nach/ wie gewöhnlich verfahren/ jedoch/wann derſelbe/ nachdem die Sache von denen anderen Credits-Parthenen ſchon geſchloſſen / ſeine Nothdurfften noch nicht eingebracht hätte / die Sache reſpectu deren anderen nicht gehemmet, ſondern der Ordnung nach mit denenſelben collationirt, und ihnen auf erfolgenden Satz gegen genugſamer Caution de reſtituendo in Caſum (daß der Beweiſende eine Prioritäts-Claſſem behaubten ſolte) das Zuerkante hinaus gegeben werden.

§. 20. Wären nun die Schlüſſe dem Curatori theils zugeſtelt/ theils aber ein/ undder anderer davon durch die Contumaciam gebracht worden/ ſo erſtattet derſelbe in dem/ ihme auf die Klagen zu Erſtattung deren Exceptionen verwilligten Termino ſeine Gegen-Schlüß; wann er aber in deren Erſtattung ſaumſeelig erſcheinen ſolte / ſo wird eben auf ſolche Weiß des ferneren wider ihn verfahren/ wie §. 12. gemeldet worden: hätten aber die Parthenen dem Curatori ad lites ihre Gegen-Schlüß exequiren laſſen / ſo ſoll der Curator darauf um eine Collationirungs-Tag-Satzung anlangen / und ſo mit weiters / wie bey denen Collationirungen gebräuchig / procediren.

§. 21. Nach dieſen alſo collationirten Acten wird mit rechtlicher Erkantnuß fürgegangen / und ein jeder in die behörige Claſs deren Privilegien/ oder Prioritäten (deren Claſſen der Richter ſo viel / als es die Umſtände und die Rechten erforderen/ machen kan) der Ordnung nach geſetzet/ von dem Curatore eine Publicirungs-Tag-Satzung ausgewürckt / dieſelbe denen Advocaten/ welche nachgehends davon ihren Parthenen Nachricht zu geben haben/ exequirt, und ſo weiters publiciret; wobey zu erinneren/ daß gleich unter einſten ſowol deren Comiſſarien Jura, als auch deren Cantzleyen und exequirrer Anforderungen/ wie nicht weniger des/ oder deren Curatorum Verdienſt mit dem richtigen Quanto ausgeworffen werden ſollen/ auf daß die Nachgeſetzte Creditores ſogleich mögen wiſſen / was etwann habito reſpectu auf das inventirt- und vorhandene Vermögen noch für ſie übrig verbleibe.

§. 22. Die gemeineſte Praxis iſt/ daß man bey Formirung deren Creditoren-Claſſification die concurirende Creditores in 5. Claſſes abtheilte/ in die Erſte: kommen diejenige/ welche einen ſonderbahren Vorzug haben / wann ihnen gleich allezeit keine Hypothec zuſtehet/ in die Zweyte: Jene/ welche nebſt dem Pfand-Recht noch mit einem ſonderlichen Vorzug verſehen ſeynd / in die Dritte: Die bloſe Hypothecarii, in die Vierdte: Die jenige/ welche zwar keine Hypothec-jedannoch aber ein perſonal Privilegium haben/ und deſſentwegen denen bloſen Chyrographariis vorgehen/ in die Fünffte: Die Chyrographarii, und Auszügler.

Lud. *Dict. loc.* §. 9.

§. 23.

Formula eines Cridæ-Abſchieds.

IN der ex officio angeordneten Cridæ-Sache über weyl. N. hinterlaſſenes Vermögen gibt das N. Gericht / über die von denen Creditoren / und dem verordneten Curatore ad lites ſchrifftlich eingebracht- und der Ordnung nach collationirte Nothdurfften zu Abſchied / und will die Creditores in folg[illegible]e Claſſes eingetheilet- und zwar

In die erſt[illegible] Claſs, &c.

In die zweyte Claſs, &c.

DEn N. und N. aber mit ihrer Prætenſion abgewiſen- im übrigẽ aber denen jenigen / welche ſich bey dieſer Crida zu rechter Zeit und Weil nicht angemeldet / das ewige Stillſchweigen auferlegt- jedoch denẽ angemeldten Creditoren / zum Fall einer den andern ratione prioritatis aut Cauſæ-Sprüch nicht zu entlaſſen- oder eine andere Claſs zu erhalten / vermeinet / ſolches der Ordnung nach in gewöhnlicher Appellations-Zeit anzubringen / vorbehalten haben.

Publicatum &c.

§. 24. Damit aber derjenige / welcher etwann einen ſeiner mit Creditoren ex cauſa prioritatis, aut Cauſæ-Sprüch nicht entlaſſen- ſondern des weiteren appelliren wolte / wiſſen möge / quo Jure, und auf was Grund rechtens deren Mit-Creditoren / oder des jenigen priorität / aut Cauſa fundirt ſey / den er Sprüch zu entlaſſen / nicht willens wäre / ſo ſoll bey jedes Creditoren Prioritäts-Entſcheidung / und Claſſificirung jedesmahl die Urſach- die Zeit- und ex quo Capite diſer / oder jener in dieſe / oder jene Prioritäts-Claſs geſetzet worden / in dem Cridæ-Abſchied beygeruckt werden.

NB. Obſchon in anderen Proceſs-Abſchieden niemahls die Urſache / warumen alſo geſprochen worden / beygefügt zu werden pfleget / ſo glaub ich doch / daß es in denen Cridæ-Sachen eine Nothwendigkeit ſeye / dieweilen vorhin bey der Clauſula (wann einer den anderen nicht Sprüch entlaſſen wolte) niemand gewuſt / noch wiſſen können / ob er ſeinen ihm vorgeſetzten Concreditorem-Sprüch entlaſſen könne / oder ſolle / oder nicht / alldieweilen die Prioritäts-Urſach auß dem Abſchied nicht zuerſehen geweſt / die Motiva aber ſeynd niemanden cummunicirt worden / Item: damit darauß ein- und andere ſehen möge / ob der jenige / ſo ihm vorgeſetzet worden / ſeye mit Fug rechtens vorgeſetzet worden / oder nicht / mithin ob er zu appelliren habe / oder nicht.

§. 25. Glau-

§. 25. Glaubet nun einer etwann durch den Cridæ-Ausſchlag beſchweret zu ſeyn / und daß er in einer höcheren und beſſeren Claſs, und zwar vor dieſem / oder jenem hätte ſollen geſetzet werden / und dahero appellirte / auch znr Appellation gelaſſen wurde / ſollen deſſen / und des jenigen Acta recollationirt / und zur weiteren Erkantnuß mit denen Motivis abgegeben werden / welchen Appellans Sprüch zu entlaſſen / oder ihme die Priorität zuzuſtehen / nicht vermeinet / wolte aber einer die Priorität mehreren / oder gar allen denen jenigen / die ihm in einer Claſs-oder ſonſten vorgeſetzet worden / ſtrittig machen / ſo müſten allen deren Acten recollationirt / und des weiteren zur Appellations-Erkantnuß gebracht werden.

NB. Und mit diſem därfftë künſftighin die Crida-Sachen ratione deren Sprüch und Appellationen richtiger / klärer / und ordentlicher tractirt werden / als ſonſten / wo / wann einer den andern Sprüch nicht hat entlaſſen wollen / ſeparirte Proceſs haben abgeführt werden müſſen.

§. 26. Die Creditores werden / wie geſagt / in ihre Claſſes / nach ihren Vorrechten eingetheilet; dahero von denen jenigen / ſo unter eine Claſs geſetzet worden / jener dem andern vorgehet / welcher nach dem Satz der Ordnung dem anderen vorgeſetzet worden / ausgenommen die Chyrographarii, deren keiner vor dem andern einen Vorzug hat / ſondern alle zugleich pro rata concuriren.

§. 27. Und ſollen folglich die richtigſte Mittel unter die Prioritäts Creditores, wie ſie auf einander folgen (wann darum angelangt / und deſtwegen die Auflag an den verordneten Curatorem bonorum begehrt / und verwilliget wird) ſo dann die afficirte / und verſchribene Güter ausgetheilet werden / die unrichtige aber denen folgenden / oder denen Perſonal Creditoren pro rata überlaſſen / und ſo lang darmit / als das Vermögen mit richtig- oder unrichtigen Gut klecket / fortgefahren werden.

Sutting. *Obſerv. 150.*

§. 28. Damit bey ſich äuſſerender Cridæ nicht gleich anfangs bey längerem Zuſehen / oder aber durante Crida die Effecten v. g. in einer Handlung / Verlaſſenſchafft ꝛc. durch die Länge der Zeit verzogen / oder verdorben werden mögten / als ſolle ſogleich / als ſich die Crida, und das Unvermögen zeiget / wie geſagt / ein ordentliches Inventarium von Gericht aus mit Zuziehung des Curatoris bonorum, und der benöthigten Schätzleit aufgerichtet / das vorhandene Vermögen geſchätzt / und von dem Curatore bonorum um Affigirung deren Licitations-Edicten angelanget / und des weiteren / wie part. 4. tit. von der Subhaſtation geſagt wird / verfahren / das Geld aber bis zu austrag der Sachen ſicheres Orts auf Intereſſe / die Obligation aber zu Gerichts-Handen erlegt werden.

§. 29. Da aber einer von denen Creditoren / oder Erben vorhanden / ſo die Effecten ſamentlich um die Schätzung übernehmen wolte / ſo ſollen ihme dieſe gegen genugſam ſtellender Sicherheit überlaſſen werden.

Ratio eſt, quod uſu compertum habeamus, daß / wo dieſe Verkauffung nicht geſchehen / die Effecten indeſſen ſo verzogen worden / daß auf die Letzt nichts übrig gebliben / beſonders in jenen Fäll / wo man in die Handlungen / oder ꝛc. Sequeſtros geſtellet hat.

§. 30. Da aber dieſe Effecten nicht / oder nicht alle Verkauft werden könten / ſo ſollen dieſelbe denen Creditoribus zu getheilt / oder allenfals (da ſich die Crida noch nicht geendiget) gegen beſtellend-genugſamer Caution einem von denen Creditoren / welcher dieſe übernehmen wolte / gegen einem verbündlichen Revers ausgefolget werden.

§. 31. Damit aber auch inzwiſchen die Activ-Schulden eingebracht werden / und nicht durante Crida ins ſtecken gerathen / oder gar verlohren gehen mögten / als ſollen disfals dem Curatori ad lites gegen ſeiner Recognition die vorhandene Schulden-Documenta ausgefolgt / und die Creditores zur Zahlung / wann die Güte nichts fruchtete / gerichtlich angehalten werden / und wan er Curator in Einbringung ſothaner Schulden ſaumig wäre / auf Anzeigen des Curatoris bonorum darzu gerichtlichen angehalten werden.

§. 32. Es geſchicht auch zu weilen / daß einer zwar viele Creditores habe / jedoch / daß ſein Vermögen ſolvendo ſeye; dahero derſelbe die Proſtitution einer förmlichen Cridæ zu vermeiden / um eine Convocation ſeiner Creditoren anruffet / worüber dann eine Commiſſion angeordnet / die Tag-Satzung denen ſamentlichen Creditoribus intimirt / die Sach des Vermögens / und deren Creditoren Anforderung unterſuchet / und ſo viel möglich / ein Vergleich tentirt wird; in Entſtehung aber deſſen / einem jeden ſein Recht vorbehalten bleibet.

§. 33. Was der gröſſere Theil deren Creditoren / ſie mögen Hypothecarii, oder Chyrographarii ſeyn / beſchlieſſet / dieſem müſſen ſich auch die andere conformiren; dahero / wann der gröſſere Theil dem Schuldner einen Termin ertheilet / ſo muß auch der geringere Theil darein willigen.

Ludovici Einleitung vom *Concurs-Proceſs*, wo / was folget enthalten.

§. 34. Es machen aber nicht die jenige den gröſten Theil / welche nach Anzahl der Glaubiger mehrers zu fordern / ſondern welche die gröſte Summam zu begehren haben / und wann zwey gleiche Theil ſeynd / ſo gehen diejenige vor / welche dem Debitori eine Friſt vergönnen.

§. 35. Wann aber die Hypothecarii, oder jene / ſo ein dingliches Recht haben / in die angeſuchte Dilation nicht einwilligen wolten / ſo mag auch ihnen (wann ſchon die Chyrographarii den mehreſten

Theil

Theil macheten / und in die begehrte Friſt einwilligten) die Execution nicht geſperret werden.

§. 36. Und zumahlen ſichs auch begeben mögte / daß ein- oder der andere mit dem Schuldner colludiren- falſche Obligationes aufrichten- und vorgeben mögte / als ob der jenige / welcher von denen rechtmäſſigen Creditoren Friſt anverlanget / ihme eine ſolche Summa verſchriben hätte / womit ſie den gröſſeren Theil machen kunten / und mithin die rechtmäſſige Creditores (welche etwann gar nicht in die angeſuchte Friſts- Ertheilung einwilligen mögten) auf dieſe Weiß darzu zwingen könten / als ſollen allenfals andere Creditores befugt ſeyn / einem ſolchen / oder dem Debitori das Jurament dahin aufzutragen / zu ſchwören / daß keine Simulation unterloffen / ſondern der Friſt-anſuchende Debitor ihme wahrhafftig das angegebene Quantum ſchuldig ſeye.

§. 37. Alsdann nimt die Crida, oder der Concurs-Proceſs ſeinen Anfang / wann ſich der Schuldner erkläret hat / daß er ſeinen Glaubigern ſeine Güter ausdrücklich cedire / wann einer die Schlüſſel zu dem Seinigen zu Gerichts- Handen erlegt / Schulden halber heimlich durchgegangen / oder ſich ſonſten die Sache alſo / gleichwie ſ. 1mo geſagt worden / geäuſſert hätte.

§. 38. So bald nun der concurs-Proceſs ſeinen Anfang genommen / ſo entſtehet daraus eine Litis pendenz, oder connexitas cauſarum, alſo / daß man hernach den Schuldner nirgends weiters belangen kan / alſo vor dem Gericht / welches den concurs - Proceſs zu formiren hat / dergeſtalten / daß / wann gleich vor entſtandenen concurs der Schuldner von einem / oder dem anderen Glaubiger bey anderen Gerichteren wäre belanget worden / man jedannoch in dergleichen particular Sachen / nach entſtandenem concurs bey anderen Gerichtern nicht ferner fortfahren könne / ſondern die Kläger ihre Klagen zu dem concurs Proceſs bringen / und ſelbige allda propter conexitatem cauſarum nebſt anderen Creditoren ausführen müſſen.

§. 39. Wann jenemd ſeinen Schuldner vor entſtandenen concurs belanget / und dergeſtalten ausgeklagt hätte / daß der Schuldner durch Urtheil zur Bezahlung wäre condemniret worden / ſo kan doch ſothaner Richter die Execution weiters nicht ertheilen / weilen ſothane Execution zu Nachtheil deren Creditoren / welche ein beſſeres Recht haben mögten / gereichen könte.

§. 40. Und eben aus dieſer Urſach ſtehet dem Schuldner nicht frey / nach entſtandenem concurs einem / oder dem anderen Glaubiger die Bezahlung zu leiſten.

§. 41. Wie dann imgleichen ein Schuldner nach entſtandenem concurs keinem etwas zu Pfand / oder etwas von ſeinen Gütern zur Hypothec cum effectu verſchreiben / und demſelben hierüber eine gerichtliche Vormerckung machen laſſen kan.

§. 42. Welchem ein Gut vor entſtandenem concurs eingeantwortet worden / der hat ſich nicht anderſt / als §. 7. geſagt worden / zu melden /

 den /

den / ein anderes aber wäre es / wann er nur die Sperr/ oder den Anſatz auf dergleiches Gut geführet hätte.

§. 43. Bey einer Crida, oder Concurs-Proceſs müſſen ſich ſo wohl die Geiſtlche / als die weltliche Creditores melden / und wird denenſelben zu ihrer Inſtanz zu provociren, nicht geſtattet.

§. 44. Wann einer geſtorben / und die Erben des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft cum beneficio legis, & inventarii antretten / ſo kan man auch hierüber / wann es ſonſt anderſt die Nothdurfft erforderet / einen concurs formiren.

§. 45. Die dilatoriſche Exceptiones haben in Cridæ-Proceſſen nicht ſtatt / wann aber gleichwohlen dergleiche Exceptiones dergeſtalten beſchaffen wären / daß / wofern dieſelbe nicht opponirt-und ihnen abgeholffen wurde / daraus eine Nullität entſpringete / als da iſt v.g. die Exceptio legitimationis &c. ſo mag auch ſolche beygebracht werden.

§. 46. Wann eine Separatio bonorum geſchehen / ſo können auch allenfals zwey beſondere Cridæ, wann bederley bonorum proprietarii gefallen / formirt werden.

Ludov. *De Separatione bonorum.*

§. 47. Zuweilen geſchicht es / daß zu einem und anderen gerichtlichen Act ein curator erforderet / und geſtellet werde / welchen man den curatorem ad actum nennet: wann aber / und in was Sachen ein dergleicher curator ex officio zu beſtellen ſeye / dieſes laſſen wir der Ermäſſigung des Gerichts anheim geſtellet ſeyn.

Titulus 8.

Von Denen Erbſchafften / und Inventuren.

§. I.

Bey Vornehmung der Jurisdictions-Sperr ſolle gleich anfangs / und vor allem gefragt werden / ob ein Schrifft- oder mündliches Teſtament vorhanden / oder nicht; in beeden Fäll / und wann daß etwann mündlich gemachte Teſtament zu Pappier gebracht- und von denen Zeugen gefertiget worden / ſoll ein- ſo anderes alſo gleich nach abſterben des Teſtatoris zu dem jenigen Gericht / welchem der verſtorbene Teſtator unterthänig geweſen / und welcher die Sperr vorgenommen / überbracht-

Böhmiſ. Land-Ordnung Lit. O. 19. von der Succeſſion.

Hierüber

Hierüber die bekantliche nechſte Freund/ oder Teſtaments-Zeugen/ citirt/ das mündlich gemachte Teſtament von denen Zeugen in inſtanti beſchworen/ denen Intereſſirten davon Abſchrifften zu ertheilen/ bewilliget/ und dieſes alſo decretirt werden.

℞. Anheut iſt dieſes Teſtament in beyſeyn deren N. und N. publicirt/ und denen Intereſſirten auf Anlangen davon Abſchrifften zu ertheilen/ bewilligt/ auch von denen Zeugen diſes mündliche Teſtament beſchworen worden.

Prax. Vienn.

§. 2. Nach publicirten Teſtament/ oder auch in Caſu inteſtati, ſollen ſowohl die ex Teſtamento, als auch etwann ab inteſtato kommend/ und in dem Land anweſende Erben in denen nechſten dreyſſig Täg/ und zwar die Majorenen für ſich ſelbſten/ die Pupillen aber durch ihre Gerhaben (welche denenſelben alſobald/ nach abſterben deren Erb-Laſſern zu adjungiren) von Zeit der Teſtaments-Publicirung/ die Abweſende aber von Zeit der von dem Sterb-Fall bekommenen Wiſſenſchafft/ gerichtlich anlangen/ und ſich erklären/ ob ſie das Teſtament, oder die Erbſchafft ſimpliciter, oder cum beneficio legis & Inventarii ergreiffen wollen/ oder nicht.

§. 3. Wann nun der inſtituirte Erb/ oder Erbin ſothane Erbs-Erklärung ſimpliciter einreichen/ und ſich/ als Erben erklären wolten/ ſo ſoll diſe von dem Erben/ oder/ wan deren mehrer wären/ von ihnen ſamentlich eigenhändig/ oder (wan ſelbige nicht ſchreiben könten) an ſtatt des nicht unterſchribenden von zweyē andern ehrlich-bekanten Männer/ als Zeugen unterſchreiben/ mit Pettſchafften gefertiget/ eingereichet/ und darinnen gebetten werden/ ſothane Erbs-Erklärung (welche auch alſo von auſſen rubricirt werden ſolle) zu acceptiren.

℞. Dieſe Erbs-Erklärung bey der Cantzley aufzubehalten/ und davon denen Intereſſirten auf anlangen Abſchrifften zu ertheilen.

Prax. Vienn.

§. 4. Hierauf mögen die ſimpliciter erklärte Erben mit beygelegter vidimirter Erbs-Erklärungs-Abſchrifft um Eröffnung der Juriſdictions-Sperr/ und Einantwortung der Verlaſſenſchfft anlangen; weilen aber der Beſcheid/ welcher hierüber muß ertheilt werden/ nicht eigentlich kan benennet/ ſondern aus denen Umſtänden genommen werden muß/ als laſſen wir dieſes alles dem reiffen Judicio des Richters/ welcher disfals das beſte zum ſchleunigſten vorzukehren wiſſen wird/ anheim geſtellet/ maſſen bisweilen der Richer die Eröffnung der Sperr/ und Einantwortung der Verlaſſenſchafft/ wann die Erben notorii, und ſonſten keine Schulden vorhanden/ und die Maſſa, wie auch die Erben ſolvendo, und ehrliche Leuth ſeynd/ præſtitis præſtandis ſimpliciter gegen Hineingebung eines Schad-loß Revers, bisweilen (wann etwann

wann Strittigkeiten zu beſörchten / oder zu vermuthen / daß noch an- andere und nähere Erben in- oder auſſer Lands verhanden / die Ein-Antwortung mittels vorhergehenden Intimation, per edicta ad valvas intimiret wird / verwilliget / und wann dergleiche Erben darwider excipiendo einkommeten / der Ordnung weiters verfahren / zu weilen aber wird zu Abhandlung der Verlaſſenſchafft eine Commiſſion angeordnet / die Sache unterſuchet / darüber von denen Partheyen und denen Commiſſarien relationirt / und nachgehends (wann ſich die Intereſſirte nicht vergleichen könten) der rechtliche Ausſpruch gemacht ꝛc.

Prax. Vienn.

§. 5. Wann ſich die Erben cum beneficio legis & Inventarii erkläreten / und ſothane Erbs-Erklärung zu acceptiren- und zu Aufrichtung der Inventur um beliebige Commiſſarien und Schätz-Leuth bitten / ſo wird ſolche eben / gleichwie die Simpliciter gethane Erbs-Erklärung / jedoch mit dieſem Anexo, beſcheidet.

℞. Dieſe Erbs-Erklärung bey der Cantzley auf zu behalten / und denen Intereſſirten davon Abſchrifften zu ertheilen / übrigens / wann wegen Benennung deren Commiſſarien und Aufrichtung der Inventur beſonders angeruffen wird / folgt ferner Beſcheid.

Nach welchem die Erben mit beygelegter vidimirter Erbs-Erklärungs-Abſchrift weiters einkomen- und zu vornehmender Inventur und Schätzung / um Benennung beliebiger Commiſſarien / und Schätz-Leuth anlangen.

℞. Fiat, und werdẽ zu vornehmend- in vermeldter Inventur zu Commiſſarien der N. und N. benennet / welche mit Zuziehung der geſchwornen Schätz-Leuth in vermeldte Inventur der Ordnung nach vornehmen- und demnach das hierüber aufgerichte Inventarium nebſt ihrer Relation dem Gericht gefertigter einreichen ſollen.

Prax. Vienn.

§. 6. Nach alſo der Ordnung gemäß aufgerichten Inventario (welches bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten auf Anlangen davon Abſchrifften zu ertheilen / beſcheidet wird) wird hierüber das Gericht ermeſſen / ob eine convocation anzuordnen / oder was ſonſt weiters zu Abkürtzung der Sachen zu thun ſeye.

§. 7. Weilen nichts ungemeines / daß ſich bey denen Sperren / und Abhandlungen / Jurisdictions-Strittigkeiten zu ereignen pflegen / als wollen wir (damit indeſſen die Partheyen bis zu Austrag der Strittigkeit zwiſchen denen Inſtantzen mit der Juſtiz nicht aufgehalten werden mögten.)

Ratio eſt, daß dieſes die Erbs-Sachen öffters viele Jahr aufgehalten hat / wo in zwiſchen alles zu Grund gegangen / und in confuſion gerathen.

Die

die gnädigſte Verordnung dahin gemacht haben / daß in deſſen bis auf erfolgende Eröterung ſothaner Jurisdictions - Strittigkeiten jene Inſtanz (welche das Teſtament publicirt / oder welche der anderen mit Anlegung der Jurisdictions-Sperr vorgekommen) die Abhandlung vornehmen ſolle / jedoch mit dieſem ausdrucklichen Vorbehalt / daß / wann ſelbige bey künftiger Jurisdictions-Entſcheidung / wem etwan diſe gebührt / unterliegen ſolte / ſie der anderen alle competirende Jura vergüten ſolle.

§. 8. Im Fall es auch geſchehete / daß die inheimiſche und Teſtamentariſche Erben ſich nach publicirten Teſtament, oder wann der Erb-Laſſer ab inteſtato geſtorben / von dem Tag des Erb-Laſſers Todt-Fals inner denen nechſten dreyſſig Täg / die auswendige aber nach erhaltener Wiſſenſchafft / oder geſchehener valval citation nicht melden / und ihre Erbs-Erklärung einreichen ſolten / ſo ſoll indeſſen der Richter über die Verlaſſenſchafft die Inventur ex officio vornehmen.

Ratio eſt, daß hierauf die Erben ſich ſchon zu einem / oder dem anderen reſolviren werden.

Darüber einen curatorem conſtituiren / die Mobilia plus offerenti verkauffen, das Geld an, die Obligation aber zu Gerichts-Handen legen / die immobilia auf ein Jahr ſequeſtriren / und weiters fortgehen / wie es das Recht und die Nothdurfft erforderen mögte.

Ratio eſt, damit nicht ſothane Effecten biß zu Vorkommung deren Erben / oder erſtattender Erklärung in deſſen verzogen werden mögten.

§. 9. Solte aber nach Jahr und Tag kein Erb ſich hervor thun / und ſich zu der gefallenen Erbſchafft legitimiren / ſo ſollen auch die immobilia plus offerenti verkaufft / das Gelt angelegt, und 32. Jahr anligend bleiben / und nachgehends / wann inzwiſchen ſich niemand gemeldet / oder zu ſothaner Verlaſſenſchafft legitimiret hätte / unſerm Fiſco anheim fallen.

§. 10. Wann nun die angemeldte Erben für rechtmäſſige Erben erkennet, und befunden worden / daß ihnen die Verlaſſenſchafft einzuhändigen ſeye / ſo wird dieſes (wann die Sache durch eine Relation abgethan worden) alſo verwilliget.

℞. Diſe Relation bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten davon Abſchrifften zu ertheilen / übrigens will das N. Gericht in die Ausfolglaſſung der Verlaſſenſchafft und Abthuung der Sperr gegen hereingebend-gewöhnlichen Revers gewilliget haben.

§. 11. Worüber der / oder die Erben mit beygelegt- dieſer Relations-Abſchrifft / nebſt einlegenden Revers einkommen / und wegen Abthuung der Sperr um eine Auflag an den R. bitten.

℞. Fiat, dem N. aufzulegen / wie gebetten / übrigens dieſen Revers bey der Cantzley aufzubehalten / ꝛc.

§. 12. Hier iſt zu mercken / daß kein Erb wegen Erbſchaffts-Schulden vor dem 30ten Tag belanget werden könne.

Titulus 9.

Von
Dem Proceſs in Rechnungs-Sachen.

§. I.

WElcher Rechnung zu geben hat / und dieſelbe in gebührender Zeit nicht erſtattet / dem ſoll anfangs auf Anlangen des jenigen/ dem er ſolche zu geben hätte (welchen wir beſſerer Klarheit wegen den Rechnungs-Nehmer / nennen wollen) daß er ſothane Rechnung innerhalb ⸗ ⸗ Wochen (welcher Zeit nach gerichtlicher ermäſſigung beyläuffig zu determiniren iſt) bey würcklichen ⸗ ⸗ Rhl. Pönfall / welchen das Gericht nach Umſtänd deren Perſonen / und der Sachen Bewandnuß zu dictiren-und allenfals ex officio einzuforderen haben ſolle/ erſtatte auferlegt-

℞. Fiat, bey ſo geſtalten Sachen dem Beklagten die Erſtattung der anbegehrten Rechnung innerhalb ⸗ ⸗ Wochen bey ⸗ ⸗ Rthlr. Pönfall aufzulegen.

Ratio eſt, daß ſonſten kein anderes Mittel/ den Rechnungs-Führer zu Erſtattung der Rechnung / als die Pönfall und Arreſt vorhanden / ohne dero Erſtattung der Rechnungs-Nehmer nicht weiters fortfahren kan.

Und endlichen nach verwürckt-und erlegten doppelen Pönfall darzu durch den Arreſt von dem Gericht angehalten werden.

Ratio eſt, daß nach diſen ergangenen pönfälligen Auflagē zu præſumiren/ daß die Pönfäll nichts fruchten werden.

§. 2. Welcher Rechnungs-Geber ſeine Rechnung erſtatten wolte / der ſoll dieſelbe ordentlich rubriciren / punctiren / numeriren / den Tag/ Monath und Jahr benennen/ ſelbige mit denen behörigen Beylagen inſtruiren/ in Concluſione aber den ihme heraus gebührenden/ oder hinein zu bezahlen ſchuldigen Reſt über Abzug des Empfangs auswerffen / und dieſe mit ſeiner Hand-Schrifft und Pettſchafft fertigen.

§. 3. Dieſe nun alſo verfaſte Rechnung mag der Rechnungs-Geber ſeinem Gegentheil in Orginali ſamt denen darinnen allegirten Beylagen (wann er ſonſten keine Diffidenz hat) mit ſeinem darauf geſchribenen Nahmen dem Rechnungs-Nehmer gegen ordentlicher Recognition, in welcher die Zeit / wann nemlich der Rechnungs-Nehmer ſeine Mängel darauf erſtatten wolle / exprimirt werden ſolle/ und gegen zuruck behaltenden Abſchrifften zuſtellen / oder da er dieſes anderen Abſichten wegen nicht für gut befindete / mit denen Beylagen nur in getreuer Abſchrifft / mit erbieten / daß er die Originalia jederzeit bey Gericht zur Recognoſcirung produciren wolle / beſſerer Sicherheit willen exequiren laſſen.

Ra-

Ratio eſt, daß es gefährlich / die Beylagen ſeinem Gegentheil in Orginali zu communiciren / die authentiſche Communicirung aber viele Unköſten erforderen mögte.

§. 4. Wolte aber der Rechnungs-Führer ſeine Rechnung gerichtlich einreichen / ſo mag er dieſes thun / und wird alsdann ſothane Rechnung alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil um ſeine Mängel und Bedencken / welche derſelbe innerhalb : : : Wochen erſtatten ſolle / zuzuſtellen.

§. 5. In dieſer eingeraumten Zeit muß der Rechnungs-Nehmer alle ſeine Beneficia Juris, als da iſt / die Recognoſcirung / Edirung ꝛc. alſo gewiß vorkehren / als ſonſten derſelbe damit nicht mehr angehört werden ſolle.

§. 6. Wann aber gleichwohlen von Zeit der geſchehenen Exequirung / oder der von dem Rechnungs-Nehmer extradirten Recognition, der Rechnungs-Nehmer dem Rechnungs-Geber darauf keine Mängel oder Bedencken zuſtellen lieſſe (welches wir auch von der Erläuterung / Super-Mängel / und Super-Erläuterung wollen verſtanden haben) der Rechnungs-Geber aber von dem Rechnungs-Werck ledig ſeyn wolte / ſo kan der Rechnungs-Geber mit beygelegter Execution, oder Recognition gerichtlich einkommen / und ſeinen Gegentheil durch die Collationirung treiben / worüber ſo dann die 30. tägige Nothdurffts-Handlung / wofern nichts einkommen / auferlegt / und weiters / wie in ordinari Sachen / mit der Collationirung gebräuchig iſt / verfahren werden ſolle.

Prax. Vienn.

§. 7. Der Rechnungs-Nehmer ſoll ſeine Antwort de Puncto ad Punctum, und de Numero ad Numerum, ob er diß / oder jenes für richtig paſſire / oder warumen er diß / oder jenes ausſtelle / mit kurtzen Worten geben / und ſich alleinig deren Wort / iſt erläutret / oder bleibt ausgeſtelt / gebrauchen / nnd ſolle von beeden Theilen auch alſo de Numero ad Numerum in denen andern folgenden Nothdurfften / klärer / und richtiger Ordnung wegen (wann auch gleich eine Sache ſchon in denen vorigen Nothdurfften paſſirt und von dem Gegentheil für erläutert erkennet worden wäre) verfahren, im Beſchluß aber dieſes beyrucken / ob was / und wieviel er über die etwann paſsirte Poſten dem Rechnungs-Führer hinaus / oder der Rechnungs-Führer ihme hinein zu bezahlen habe.

§. 8. Wann nun inzwiſchen dem Lauff der gerichtlichen Verordnung der Rechnungs-Nehmer ſeine gemachte Mängel dem Gericht einreichete / ſo folgt Beſcheid.

℞. Diſe Mängel und Bedencken dem Rechnungs-Geber um deren Erläuterung (welche derſelbe innerhalb : : : Wochen zuerſtatten haben wird) zuzuſtellen.

§. 9. So viele Wochen nun dem Rechnungs-Nehmer zu Erſtattung der Mängel und Bedencken eingeraumt geweſen/ ſo viel ſollen auch dem Rechnungs-Geber zu Erſtattung der Mängels-Erläuterung gegeben werden.

§. 10. Hätte auf die ergangene Collationirungs-Verordnung der Rechnungs-Nehmer ſeine Mängel und Bedencken nicht erſtattet/ und daß mithin ſich derſelbe hätte contumaciren laſſen/ ſo wird die gelegte Rechnung ſamt denen ergangenen Collationirungs-Verordnungen ex officio collationirt-zur richterlichen Erkantnuß gegeben und geſprochen.

℞. Der N. ſeye/ ſo viel diſe Rechnungs-Sache anbelangt/ von allem Gegentheiliſchen weiteren Anſpruch ledig und müſſig/ anbenebſt ꝛc.

§. 11. Wann der Rechnungs-Geber die Erläuterung in der præfigirten Zeit nicht erſtatten ſolte/ und von dem Rechnungs-Nehmer ebenſals durch die gewöhnliche Collationirungs-Verordnungen getriben-und contumacirt wurde/ ſo ſoll erkennt werden.

℞. Der Rechnungs-Geber habe die von dem Rechnungs-Nehmer ausgeſtelte Mängel/ und Bedencken nicht erläutert/ ſeye demnach der Rechnungs-Geber diſe dem Rechnungsnehmer mit - - fl. zu erſetzen ſchuldig/ anbenebſt ꝛc.

§. 12. Dafern der Rechnungs-Geber ſeine Erläuterung erſtattete/ und ſolche gerichtlich eingebete/ ſo ſolle dieſe

℞. Diſe Erläuterung dem Rechnungs-Nehmer um ſeine Super-Mängel und Bedencken (welche derſelbe innerhalb - - - Wochen zu erſtatten hat) zuzuſtellen.

Die erſtattende Super-Mängel-

℞. Dem Rechnungs-Geber diſe Super-Mängel um ſeine Super-Erläuterung (welche derſelbe innerhalb - - Wochen zu erſtatten hat) zuzuſtellen.

Und endlichen die Super-Erläuterung alſo beſcheidet werden.

℞. Dem Rechnungs-Nehmer zuzuſtellen/ und weilen hiemit diſe Rechnungs-Stritt-Sach geſchloſſen/ als ſolle von der Cantzley zu Collationirung deren Acten &c.

§. 13. Jedoch ſtehet dem Rechnungs-Nehmer/ wann er bey dieſen vier Schriften nicht zu aquieſciren vermeinet/ des weiteren mit ſchließlichen Mängel/ und mit einer ſchließlichen Mangels-Erläuterung zu verfahren/ bevor.

§. 14. Bey der Rechnungs-Collationirung wird dieſes beobachtet/ das pro Numero 1.mo die Mängel/ pro Num. 2.do die Erläuterung pro N. 3.^tio^ die Super-Mängel und pro N. 4.to die Super-Erläuterung gelegt-die Haubt-Rechnung aber (auf welche ſich der Mängliſirer in ſeinen Mängel beziehet/ wann ſelbige ſo groß/ daß ſie in die Mängel nicht wohl gelegt worden könte) darzugebunden werde.

§. 15. Mit

§. 15. Mit denen Beylagen iſt dieſes biß anhero beobachtet worden / daß beede Theil noch allezeit in ihren Super-Mängel / und Super-Erläuterungen neue Beylagen haben beybringen können / wobey wir es dann auch noch des fernern bewenden laſſen.

§. 16. Befindete ſich bey Erörterung der Rechnungs-Sach ein- oder der andere Anſtand (worüber mehrere Erläuterung müſte eingeholt werden) ſo mag auch das Gericht vor Publicirung des Abſchieds eine Commiſſion mit Zuziehung beederſeits Partheyen anordnen / ſolche mündlich vernehmen / und demnach das weitere vorkehren / was die Sache / und vorkommende Umſtänd etwann erforderen mögten.

§. 17. Weilen in Rechnungs-Sachen zum öfftern dergleiche Caſus vorkommen / welche eines weiteren austragens vonnöthen haben / als ſoll dem Gericht unverwerth ſeyn / zwar über die andere Poſten zu ſprechen / jedoch in dergleichen hart-zweiffelhafft- und importanten Fällen auch die Partheyen in dem Abſchied zum ſummari, oder ordinari Proceſs zu verweiſen / oder / daß der Rechnungs-Führer dieſen / oder jenen Puncten mit mehrern erläutere / erkennen / und ausſprechen.

℞. Der Rechnungs-Führer habe die in ſeiner Rechnung ſub Num. 1. 2. 3. &c. eingekommen Poſten / wie es ſich zu recht gebührt hätte / nicht eeläuteret / ſeye demnach ſolche dem Rechnungs-Nehmer mit - - - fl. zu erſetzen- und benebſt (da einige Poſten mit mehreren / oder wie es ſich gebührt zu recht zu erweiſen wären) diſer die ſub Num. - - - einkommende Poſten mit mehrern / oder wie es ſich gebührt / zu erweiſen ſchuldig.

Compenſatis expenſis.

§. 18. Wann eine Rechnungs-Sache von groſſer Importanz wäre / ſo kan auch zu der Erledigung allenfals ein unpartheyiſcher Rechnungs- und Würthſchaffts-Verſtändiger gezogen werden.

Gerhabſchaffts-Ordnung tit. 17. §. 6. 7. & 8.

§. 19. Wäre die Rechnungs-Sache abgethan / und beede Partheyen miteinander richtig / ſo iſt der Rechnungs-Nehmer / dem Rechnungs-Geber ein Abſolutorium in conſueta forma zu ertheilen / ſchuldig / woferne er aber dieſes in der Güte zu thun / ſich weigerte / mag der Rechnungs-Geber darum gerichtlich einkommen / welches dann ihme nach Vernehmung ſeines Gegentheils / und nach Befund der Sachen-Richtigkeit von dem Gericht ertheilet wird.

Titulus 10.

Von dem Proceſs deren Sachen / welche ſummariter zu tractiren ſeynd.

§. I.

JN Sachen (welche dahin privilegirt ſeynd / daß in ſelben Summarie, daß iſt: nicht nach der Art des ordentlichen Proceſſes / ſondern kürtzeren Weegs verfahren werden ſolle) ſoll zwar ein ordentliches Petitum geſtellet / jedoch aber von dem Richter anfangs nur eine Tag-Satzung-

℞. Beede Theil ſollen diſer Sachen halber ꝛc.

Nachdem aber / wann der Beklagte ausgeblieben wäre / eine dergeſtalten clauſulirte Erforderung angeordnet werden / daß auf gegentheiliſches Ausbleiben der Anweſende in Contumaciam angehört- und erkennet werden ſolle / was rechtens iſt. Wir haben aber der Urſachen halber anfangs eine Commiſſion, oder Erforderung in dergleichen ſummariſchen Sachen anzuordnen befohlen / damit hierdurch die Incidenz-Strittigkeiten / welche ſich ſonſten wegen Cautions-Beſtellung, Edir- oder Recognoſcirungen ꝛc. von beederſeits hervor thun mögten / für ſelbig mahl (maſſen der Beklagte gleich zu erſcheinen / und in Cauſa principali zu antworten / ſchuldig iſt) mögten abgeſchnitten werden.

§. 2. Erſcheinen nun beede Theil / und ſie wären nicht zu vergleichen / ſollen dieſelbe durch das Gericht / oder durch abordnende Commiſſarien mit 4. Reden vernommen- dieſe in eine Relation verfaſt- dem Gericht zur Deciſion eingereicht- und hierüber geſprochen werden / was rechtens iſt.

§. 3. Wann aber auf die eingelangte Klage zu Unterſuchung der Sache von dem Gericht Commiſſarien verordnet wurden / ſo ſoll das eingereichte Libell alſo beſcheidet werden.

℞. Denen N. und N. dieſes Gerichts-Räth / oder Aſſeſſoren mit dieſer Auflag zu zuſtellen / daß ſie beede Theil förderſam für ſich forderen, deren Nothdurfften anhören- und ſelbige zu vergleichen / Fleiß ankehren- in Entſtehung aber deſſen dem Gericht die gehandlete Nothdurfft mit ihrem Gutachten ſchrifftlich relationiren ſollen.

Sutting. *Obſerv. 3. n. 5.* von *Summar.* Sachen.

§. 4. Iſt nun von denen Commiſſarien zu folg obſtehenden Beſcheids eine Tag-Satzung zu dem Gerichts-Orth / oder in deren Behauſung benen-

benennet-und die Klage ſamt Beylagen / wie ſonſt gebräuchig / exequirt worden / ſo ſollen die Commiſſarien beede Theil / wann ſelbige bey der erſten Tag-Satzung erſcheinen / und zwar anfangs den Klägern / dann den Beklagten / und ſo fort jeden noch mit einer Red vernehmen / dieſe in eine Relation verfaſſen / und ſolche ſo fortan alſobald ſamt ihrem Gutachten dem Gericht einreichen / welches dann hierüber den Anſchlag alſo machet.

℞. Dieſe Relation bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten (jedoch auſſer Gutachten) davon auf anlangen Abſchrifften zu ertheilen / übrigens will N. veranlaſt habē / daß ꝛc.

§. 5. Dieſe Veranlaſſung wird denen Partheyen nicht offentlich publicirt / ſondern es müſſen ſich dieſelbe darumen in der Cantzley / wo dieſelbe mittels Affigirung kund gemacht wird / fleiſſig anfragen / und da einer / oder der andere durch ſothane Veranlaſſung beſchwert zu ſeyn / vermeinet / mus derſelbe von Zeit der præſentirten Veranlaſſung in dem gewöhnlichen decendio ſeinehabende Nothdurfft darüber vorkehren.

Prax. Vienn.

§. 6. Da aber befunden wurde / daß die Sache gleichwohlen altionis indaginis wäre / ſo ſollen die Partheyen zur ſchrifftlichen Verfahrung von 8. zu 8 - oder von 14. zu 14. Täg / wann ſie ſich nicht ſelbſten darzu durch Vergleich verſtehen wolten / durch gerichtliche Veranlaſſung angewieſen werden.

Prax. Vienn.

§. 7. In dieſer Zeit der 8. oder 14. Täg muß der Kläger ſeine Probations-Schrifft / welches wir auch von der ſchlüßlichen Probations-Schrifft / ingleichen ratione des Beklagtens von der Probations-Impugnations-und gegenſchlüßlichen Probations-Impugnations-Schrift verſtanden haben wollen / gerichtlich einreichen.

§. 8. Wäre aber der Kläger mit Einbringung ſeiner erſten Probations-Schrifft ſaumſeelig / und daß Beklagter dieſes anzeigete / und in die Collationirung zu gewilligen bittete / ſoll dieſes alſo beſcheidet-

℞. Fiat, jedoch deſſen den Gegentheil 3. Täg vorhero zu erinneren / wofern ꝛc.

Edict vom 30. Julii 669.

Und ſo weiters von beeden Theilen / wie von der Urgirung der Collationirung geſagt worden / verfahren werden.

§. 9. Erſtattete der Kläger ſeine erſte Probations-Schrifft / ſo wird dieſe

℞. Dieſe Probations-Schrifft dem Beklagten um ſeine erſte Probations-Impugnations-Schrifft (welche derſelbe innerhalb 8. oder 14. Täg peremptoriè zu erſtatten haben wird) zuzuſtellen.

Die Probations-Impugnations-Schrifft aber /

℞. Dieſe Probations - Impugnations - Schrifft dem Kläger um ſeine ſchließliche Probations - Schrifft welche derſelbe ꝛc.

Und dieſe

℞. Dieſe ſchlüßliche Probations - Schrifft dem Gegentheil um ſeine ſchlüßliche Probations - Impugnations - Schrifft.

Und dann endlichen die gegentheiliſche ſchließliche Probations-Impugnations-Schrifft alſo beſcheidet.

℞. Dem Gegentheil mit Zuſtellung fürzuhalten / und weilen hiemit der Proceſs geſchloſſen / als ſolle von der Cantzley ꝛc.

§. 10. Findete aber der Kläger für Nothwendig / zu Fundirung ſeiner Probations - Schrifft eine Beweiſung durch Zeugen zu ergreiffen / ſo ſoll er dieſes innerhalb dem erſten Termino deren von Zeit des Interlocuts - eingeraumten 8. oder 14. Täg thun / und ſelbige alſo gewiß anmelden / als ſonſten er darmit nicht weiters gehört werden ſolle / doch ſolle auch dem Beklagten ſeine Gegen-Beweiſung reſervirt bleiben / dabey aber zu mercken / daß nach vollführter Beweiß- und Gegen-Beweiſung / und eröffneten / auch erhaltenen Außſagen denen Partheyen nicht mehrer Zeit (als wie ſie ſich verglichen / oder das Interlocut enthaltet) zu Einbringung ihrer Schrifften geſtattet / und nur eine vorhergehende 3. tägige Collationirungs - Erinnerungs - Verordnung werde. / verwilliget

Advoc. Ord. beym Stadt-Gericht §. 10. & §. 53.

§. 11. Die Cauſæ, in welchen Summariè zu verfahren / ſeynd folgende 1.mò deren Armen / 2.dò deren Alimenten / 3.tiò die Sachen deren gefangnen / wovon wir aber ſchon ſub Titulo von dem Arreſt geſagt haben / 4.tò des Eidlohns / 5.tò deren Ausländer / wo augenſcheinlich / daß ſie dem ordentlichen Recht ohne Verderben nicht abwarten können / 6.tò wann die Partheyen ſelbſten in die ſummariſche Verfahrung expreſsè, oder tacitè conſentirten 7.mò deren Pupillen, und Wittwen Abfertigung / 8.vo die Sachen des Fiſci, und deren Gerhaben / 9.no wann von uns / oder unſerer Landen / Lands - Fürſtlichen Obrigkeit ſummariter zu verfahren / anbefohlen wurde / ꝛc.

Titu-

Titulus II.

Von dem Proceſs deren gerichtlichen Beſchau- und Uberbeſchauen bey unſerm Wienneriſchen Stadt-Rath / welcher auch / cæteris paribus, bey anderen Gerichtern / und Grund-Bücher obſervirt werden ſolle.

§. I.

WAnn einer wegen ſeines Nachbars führenden Gebäu beſchwert- mithin eine Beſchau anzuſuchen / und immittels das Gebäu einzuſtellen / nothwendig zu ſeyn / vermeinet / ſoll derſelbe die Urſachen anſuchender Beſchaue ſummariè beybringen- in die gerichtliche Gemein-Beſchau zu gewilligen- und an den Raths-Diener wegen der dißfals nöthigen Veranſtaltung die behörige Auflag ergehen zu laſſen / und in deſſen um eine pönfällige Inhibition, mit weiteren Gebäu an dem ſtrittigen Orth fortzufahren / bitten: Beſcheid.

℞. Fiat, und wird hiemit in die gebettene Gemein-Beſchau / worzu von dem Raths-Diener der Ordnung nach / Tag und Stund benennet / und ſo wohl dem Gegentheil / als auch denen Commiſſarien und Werck-Leuth bey zeiten verkündet werden ſolle / gewilliget / immittels mit fernerer Gebäu-Fortſetzung an dem ſtrittigen Orth bey - - - Rthlr. Pönfall / oder bey ſonſt würcklicher Demolirung ſtill zu ſtehen.

Worüber von dem Raths-Diener eine Tag-Satzung alſo benennet wird.

℞. Zufolge obſtehender Verordnung wird hiemit der - - - diß- oder künfftigen Monaths - - - Frühe um 7- oder 8. Uhr / an dem N. Orth zu erſcheinen / benennet.

Praxis, und Advoc. Ord. beym Stadt-Rath de Anno 1688. den 12. Martii §. 14.

§. 2. Dieſe Verordnung thut der Raths-Diener denen ſchon vorhin zu dergleichen Beſchauen verordneten Commiſſarien und Geſchwornen Werck-Leuth / als Maurer / Zimmer-Meiſter / Steinmetz ꝛc. Zu dem End intimiren / damit dieſe / den benennten Tag und Stund vormercken / und auf dieſem an dem ſtrittigen Orth zu erſcheinen / wiſſen mögen.

§. 3. Wann nun nach geſchehener rechtlichen Exequirung der Tag zur Beſchau erſchienen / ſo begeben ſich die Commiſſarien ſamt de-

nen Werck-Leuthen an das ſtrittige Orth/ nehmen die Beſchau alles Fleiſſes vor/ ſuchen dieſelbe möglichſt zu vergleichen / in Entſtehung aber deſſen erſtatten ſie alſobald hierüber in der Cantzley unter ihrer ſammentlichen Hand-Unterſchrifft die behörige Relation, und annectiren deroſelben anbenebſt ihr Gutachten.

Dict. loc. §. 34.

§. 4. Wann aber bey einem Grund-Buch keine gewöhnliche und geſchworne Werck-Leuth beſtellet wären / ſo werden dieſe ſo gleich unter einſten von dem Gericht benennet/ welche ſo dann / wann ſie nicht geſchworn / an dem ſtrittigen Orth in deren Commiſſarien / oder des Richters Hand an Eyds-Statt (daß ſie nemlich alles nach ihren Gewiſſen handlen/ und thun wollen) angeloben / und hierüber die Beſchau/ wie allererſt geſagt worden / vornehmen.

Dicto. §. 14.

§. 5.

Formula einer Relation über eine Beſchau.

Zufolge der unter A. von dem N. wider den N. wegen ſtrittigen Gebäu angeſucht-auch verwilligten Gemein-Beſchau haben wir hierzu dem Beklagten laut Execution B. den - - diß Monaths beſtimmet/ und mithin der Ordnung nach verkündet / uns an den ſtrittigen Orth begeben / den Augenſchein eingenommen/ und befunden / daß ꝛc. und weilen die Parthenen nicht zu vergleichen geweſt / als erachten wir das ꝛc. welches wir relationiren/ und uns empfehlen wollen Actum - - -

N. und N.

§. 6. Dieſe Relation, oder Beſchau wird dem Gericht eingereichet-ordentlich præſentiret-und alſo beſcheidet.

℞. Dieſe Relation bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten davon auf Anlangen Abſchrifften zu ertheilen.

§. 7. Dieſem nach liget dem beſchwerten Theil ob / von dieſer Relation eine Abſchrifft zu erheben / und wann er bey dieſem Relations-Ausſchlag nicht verbleiben will / die Uberbeſchau zu begehren / welche dann innerhalb 10. Täg von Zeit der Præſentation der Beſchaus-Relation, alſo gewiß anzumelden, und in die Uberbeſchau zu gewilligen / zu bitten iſt / als ſonſten hoc ipſo keine weitere Uber-Beſchau verwillget werden, ſondern es bey dem erſten Beſchaus-Relations-Ausſchlag allerdings ſein Verbleiben haben ſolle.

Prax Vienn.

§. 8. Wann die Uber-Beſchau in tempore angemeldet wird / ſo folgt dieſer Beſcheid.

℞. Fiat,

℞. Fiat, und wird hiemit zu vornehmender Uber-Beſchau der : : : diß-oder des künfftigen Monaths : : Fruhe um : : Uhr/an dem ſtrittigen Orth zu erſcheinen / allerſeits Intereſſirten beſtimmet.

Worauf der Raths-Diener wegen denen neuen hierzu benennten Werck-Leuth (wie ihm deswegen von dem Stadt Rath mitgegeben wird) die behörige Veranſtaltung des weiteren vorkehret.

§. 9. Dieſe Uber-Beſchau wird nach geſchehener ordentlicher Exequirung von dem geſamten Stadt-Rath mit Zuziehung anderer Handwercks-Leut an dem ſtrittigen Ort vorgenommen/ anfangs ebenfals möglichſt ein Vergleich tentirt, ſonſten aber der Befund der Sachen ordentlich aufgeſchriben / und bey der Cantzley aufbehalten / jedoch aber davon denen Intereſſirten keine Abſchrifften verwilliget / ſondern nur (wann beede Theil den Proceſs geſchloſſen / um den Befund der Sachen bey Erkennung des Proceſs daraus des weiteren zu erſehen / und dieſen Befund zu denen eingekommenden Nothdurfften zu applici-ren) aus der Cantzley erhoben-und denen Actis beygelegt.

Prax. Vienn.

§. 10. Wann jemand der Beſchau / oder Uber-Beſchau nicht pariren wolte / ſo wird der Stadt-Magiſtrat hierüber das Behörige alſogleich vorzukehren wiſſen.

§. 11. Nach alſo vorgenommener Uber-Beſchau muß derjenige/ welcher die Uberbeſchau angeſucht / innerhalb denen nechſten 14. Täg von der geweſten Uberbeſchaus-Tag-Satzung ſeine erſte Probations-Schrifft / was ihm etwann in facto, oder in jure über die ergangene Beſchauen / und eingenommenen Augenſchein zu Vortheil kommen mögte / ſchrifftlich mit ordentlich-geſtelten Petito, welches aus denen Umſtänden der Sachen zu nehmen / anzubringen / ſchuldig: widrigenfals ſoll auf gegentheiliſches urgiren die Collationirung mit vorhergehender 8. tägigen Erinnerung verwilliget-und weiters / wie mit denen Collationirungs-Urgirungen gebräuchig/ verfahren werden.

Ratio, deren ausgeſetzten 14. Täg iſt dieſe / damit die Partheyen ſogleich wiſſen mögten / wann ſie ihre Nothdurfft zu erſtatten haben / vorhin haben ſie ſich allemahl erſt wegen der Zeit der erſtattenden Nothdurfften unter einander veranlaſt / 2.do iſts auch deswegen / damit ein Terminus conſtituiret ſeye / in welchen man allenfals / wo man eine Beweiſung anzumeldten hätte / dieſe anzubringen/ ſchuldig ſeye.

§. 12. Und alſo wird es auch gehalten / wann der Beklagte innerhalb 14. Täg von Zeit der ihme geſchehenen Probations-Schrifft Exequirung dem Kläger ſeine Uberbeſchaus-Probations-Impugnations-Schrifft nicht exequirt hätte / und ſo fort mit denen ſchlüßlichen / und gegenſchlüßlichen Beſchaus-Nothdurfften.

§. 13. Wanneiner eine Beweiß-oder Gegen-Beweiſung führen wolte / ſoll derſelbe dieſe nach der Uber-Beſchaus-Tag-Satzung inner denen nechſten 14. Täg darauf peremptorie, und alſo gewis anmelden-und damit weiters / wie ſonſten gewöhnlich verfahren / als ſonſten dieſelbe hoc ipſo nicht mehr ſtatt haben-ſondern gefallen ſeyn ſolle; jedoch ſtehet auch denen Partheyen bevor / wann ſie ihre Nothdurfften ohnerwartet der Exſpirirung erwehnter 14. Täg / zu Erſpahrung der Zeit / alſobald nach vorgenommener Uber-Beſchau bey Gericht dictando handlen-und ſich einer engeren Zeit vergleichen wolten. Ubrigens / weilen (wie der Sentenz zuverfaſſen) keine gewiſſe Norma kan gegeben werden / als wird dißfals der Caſus, und die vorgekommene Umſtänd ſelbſten das beſte ſuggeriren müſſen / der Sentenz aber wird denen Partheyen auf anlangen der Ordnung nach publicirt.

§. 15. Glaubet einer über den publicirten Sentenß beſchwert zu ſeyn / ſo muß derſelbe innerhalb dem gewöhnlichen Termino deren 10. Appellations-Täg bey unſer N.O. Regierung mit Beybringung deren Beſchwär-Urſachen / in eine Hof-Beſchau (alſo pflegt man es zu nennen) zu gewilligen / einkommen / welches dann alſo beſcheidet wird.

℞. Fiat, und will Regierung in die gebettene Hof-Beſchau gewilliget-und zu Vornehmung ſothaner Hof-Beſchau den N. und N. dieſes mittels Räth / oder ꝛc. mit dieſer Auflag zu Commiſſarien benennet haben / das ſelbige mit Zuziehung des Kayſ. Hof-Bau-Schreibers / und deren Hof-Werck-Leuth hierzu eine Tag-Satzung benennen-die Partheyen zu vergleichen / Fleiß ankehren / in Entſtehung aber deſſen den Befund der Sachen Regierung ſchrifftlich relationiren ſollen / indeſſen ſollen die vorhin dißfals gehandlete Acta una cum motivis von denen vor Wein per Decretum ex officio abgefordert / und nach der von denen Partheyen geſchehener Zuſammenrichtung zu Regierung abgegeben werden.

§. 16. Wann nun hierüber eine Tag-Satzung benennet / und dieſe exequirt worden / ſo wird die Hof-Beſchau vorgenommen-die Intereſſirte Partheyen mit ihren Nothdurfften des weiteren angehört-und hierüber / wann die Partheyen nicht zu vergleichen geweſt / der Befund der Sachen der Regierung ſchrifftlich relationirt.

Prax. Vienn.

§. 17. Bey Erſtattung dieſer Hof-Beſchaus-Relation können die intereſsirte Partheyen noch neue Inſtrumenta / welche vorhin noch nicht in Actis eingekommen / beybringen; jedoch eine Beweiſung zu führen / iſt nicht erlaubet.

Ratio eſt, dieweilen diſes bey dem Stadt-Rath/ bey der zweyten Beſchau / und denen hierüber abgefaſten Schrifften hätte geſchehen ſollen/ anbenebſt deswegen/ damit die Bau-Herren mit denen Gebäu nicht über die maſſen aufgehalten werden mögten.

§. 18. Wann nun die Hof-Beſchaus-Relation erſtattet / und die Acta ſamt denen gehabten Motivis von denen von Wienn nach Regierung abgegeben worden / ſo werden die ſammentliche Acta wohl durchgangen / und ſo fortan/ ſothane Relation durch gerichtlichen Ausſchlag alſo erlediget.

℞. Dieſe Relation bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten (jedoch auſſer Gutachten) davon Abſchrifften zu ertheilen/ übrigens will Regierung den Ausſchlag dahin gemacht haben/ ꝛc.

§. 19. Nun müſſen ſich die Partheyen um dieſen Ausſchlag/ welcher denenſelben mittelſt offentlicher Affigirung kund gemacht wird/ in der Cantzley anmelden/ wann nun ſichs hierüber zeigete / daß drey Conformes ſententiæ ergangen / ſo hat eine weitere Reviſions-Anmeldung nicht ſtatt: wären aber keine drey conforme Urtheil vorhanden/ ſo kan der Beſchwerte hierüber die Reviſion anmelden / nach dero Zulaſſung/ præmiſſis præmittendis, & præſtitis præſtandis, die von beeden Theilen eingebrachte Acta von unſeren Hof-Räth alles Fleiſſes durchgangen- und der endliche Ausſchlag gemacht wird / bey deme es dann ſein umhintertriebliches Bewenden hat.

§. 20. Damit aber die Fortſetzung deren Gebäu nicht gar zu lang gehemmet werden mögte / ſo ſoll die Reviſion innerhalb denen nechſten 14. Täg von dem ergangenen Regierungs- Relation-Ausſchlag unter Straff der würcklichen Deſertirung angemeldet werden.

§. 21. Alldieweilen nun nach angemeld- und zugelaſſener Reviſion die Sache in pendente ſtehet / ſo ſoll auch pendente reviſione mit dem Gebäu fortzufahren / nicht geſtattet ſeyn.

Ratio eſt, dieweilen der Reviſions-Ausſchlag auf die Demolition abgehen könte / womithin der Bauende vergebliche Unköſten aufgewendet hätte.

§. 22. Es geſchicht ſelten / daß von unſerer geheimen Hof-Cantzley ein weiterer Augenſchein eingenommen wird/ ſondern es wird ſimpliciter nach denen vorhin bey denen untern Gerichtern eingekommenen Acten geſprochen / jedoch / wann es deren Sachen Umſtänd erforderen/ kan auch dieſes geſchehen/ das weitere was auch bey dieſer Reviſion zu beobachten/findet ſich bey dem Titul von der Reviſion.

Titu-

Titulus 12.

Von Einnehmung des Augenſcheins.

§. I.

Alldieweilen die Augenſcheins-Einnehmung mit der Beſchau in ein- und anderen connectirt/ als haben wir allhier das Behörige abhandlen wollen/ wiewohlen wir auch dieſe Materie unter dem Titul von der Replic in ordinari Sachen hätten diſcutiren können.

§. 2. Wann ein Kläger nach der/ von dem Beklagten negativè erſtatten Exception, oder der Beklagte nach der/ von dem Kläger eingebrachten Replic zu Fundirung ſeiner Replic, oder reſpectivè Duplic etwann ſeine Sache durch Einnehmung eines Augenſcheins darzuthun/ glaubet/ ſoll derſelbe um Einnehmung ſothanes Augenſcheins wenigſt vor Verſtreichung der Helffte des fatalis der 30. tägigen Nothdurffts-Handlungs-Auflag alſo gewiß gerichtlich einkommen / als im widrigen derſelbe damit nicht mehr gehört werden ſolle.

Ratio eſt, quod ſtatuendi ſint certi termini probatorii, qui præteriri non debent.

§. 3. In dieſem Anbringen ſoll Kläger mit Allegirung der erſten Klag/ der gegentheiliſchen Exception, und dero Rathſchlägige Erinnerung (oder reſpectivè Beklagter über die erſtattete Replic) anzeigen/ wie daß er zu beſſerer Fundirung ſeiner Replic, oder reſpectivè Duplic nothwendig zu ſeyn/ erachte/ daß vorhero ratione der ſtrittigen Sache in loco quæſtionis der Augenſchein eingenommen - und hierüber den Befund der Sache die behörige Relation erſtattet werde / mithin ſchlüßlich bitten/ das Gericht wolle in die Einnehmung des Augenſcheins gewilligen/ und zu dero Vornehmung beliebige Commiſſarien mit der Auflag verordnen/ das ſelbige zu ſothaner Augenſcheins-Einnehmung Tag und Stund - und zwar mit dieſer Clauſula benennen ſollen/ daß der reſpectivè Beklagte darbey alſo gewiß erſcheinen ſolle / als im widrigen auf deſſen Ausbleiben der Augenſchein gleichwohlen eingenommen werden ſolle: Beſcheid.

℞. Fiat, und will N. und N. in die gebettene Augenſcheins-Commiſſion hiemit gewilliget- und den N. und N. mit dieſer Auflag zu Commiſſarien verordnet haben/ daß ſie zu Einnehmung des Augenſcheins unter in vermeldter Clauſula Tag und Stund benennen- den Augenſchein einnehmen- die Partheyen zu vergleichen Fleiß anwenden - in Entſtehung aber deſſen den Befund der Sachen dem Gericht ſchrifftlich relationiren ſollen.

NB. Vorhin iſt dieſes dem Gegentheil um ſeine Erklärung

tung zu decretirt worden/ worüber endlichen nach langen Umtrib derſelbe ſeine Erklärung negative erſtattet/ mithin iſt hierüber ein langwüriger Proceſs, ſo durch verſchiedene Inſtanzen appellando geloffen/ entſtanden/ ratio autem conveniens dari non poteſt, warum man dißfals die Sache um des Gegentheils Erklärung decretiren ſolte / beſonders da die Probatio per ocularem inſpectionem eine ſpecies Probationis- imò Superlativa probatio iſt / quæ nunquam denegari, nec per ullam legis virtutem excludi poteſt, in tantùm, ut ſtatutum tollens omnem probationem, non cenſeatur tollere probationem per evidentiam facti, vel aſpectum ocularem. Berlich. *Conc. 46. n. 20. 22. & 25. de probat. per ocularem inſpectionem.*

§. 4. Wann nun hierüber die von dem Gericht benennte Commiſſarien eine Tag-Satzung gegeben (welche ſie nach Entlegenheit des Orts zu dirrigiren haben/ und alſo gegeben wird.)

℞. Zu folg vorſtehender Verordnung wird hiemit der . . . diß/ oder künfftigen Monaths . . . Früh um 8. oder 9. Uhr in dem quæſtionirten Ort auferlegter maſſen zu erſcheinen/ beſtimmet.

Und dieſe dem Gegentheil der Ordnung nach exequirt worden / ſo verfügen ſich dieſelbe zu dem Ort/ wo der Augenſchein einzunehmen iſt / ziehen hierzu auch allenfals die benöthigte Perſonen/ und Zeugen/ und nehmen den Augenſchein ein/ wann auch gleich der Gegentheil nicht erſcheinete / oder zwar erſcheinete / jedoch aber die Partheyen nicht zu vergleichen wären.

§. 5. Dieweilen aber auch zu ſolchem Augenſchein offtermahls die Advocaten deren Intereſſirten Parthëyen zugezogen werden/ ſo verſtehen ſich gemeiniglich die Commiſſarien mit denen Advocaten zu einer ſchriftlichen Nothdurffts-Handlung von 3. zu 3. oder von 8. zu 8. Tág/ übergeben/ dieſe nachgehends denen Commiſſarien/ welche hierüber ihre Relation einreichen / und dabey ihrer ſeits den Befund der Sachen Beſchaffenheit erinneren: wolten ſie ſich aber zu dergleichen Nothdurffts-Handlung nicht verſtehen/ ſo vernehmen die Commiſſarien entweder in loco oder zu Hauß die Advocaten jeden mit zwey Reden/ notiren dieſelbe auf/ erſtatten ihre Relation, und annectiren in fine dißfals das jenige/ was ſie wegen des Befund- und Bewandnuß der Sachen zu erinneren haben: welche Relation dann alſo beſcheidet wird.

℞. Diſe Relation bey der Cantzley aufzubehaltẽ/ und denen Intereſſirten (jedoch auſſer deren Comiſſarien annectirtẽ Eriñerung) davon auf Anlangẽ Abſchriften zu ertheilẽ. Ratio, warum man denen Commiſſarien dißfals keine Deciſion zu geben ſolle / iſt dieſe / weilen denen Commiſſarien niemals ein Jus decidendi- ſondern nur referendi zuſtehet/ der Richter aber ex poſt gleichwolen auf

deren gethane Erinnerung damals reflectiren kan/ wann er ſicht/ daß aufdeſſen Seiten/ wegen weſſen deren Commiſſarien Erinnerung geſchehen/ in Proceſſu anbenebſt ſo ſtarcke/ oder noch ſtärckere Proben/ als für den andern/ eingekommen ſeyn: zu dem köñen ſie auch kein Gutachten annectiren/ weilen ſie die merita partium (als welche erſt durch die abführende Schrifften/ und einkommende weitere Behelffe ſich zeigen müſſen) noch nicht wiſſen können/ das Gutachten auch/ ſo zu ſagen/ ſchon ein Species deciſionis iſt / worüber der Richter bey Decernirung des Beſcheids ſchon quaſi decidiren müſte.

§. 6. Dieſer Relation können ſich ſo fortan die Partheyen in ihren ſchrifftlichen Nothdurffts-Handlungen / ſo gut ſie können / bedienen / der Richter aber wird dieſe damals (wann er den Proceſs zu erledigen/ anfangen will) aus der Cantzley in Orginali zu erheben wiſſen/ auf daß derſelbe daraus/ was die Commiſſarien dißfals für eine Erinnerung gethan haben/ erſehen- und dieſe denen meritis deren von beeden Theilen eingebrachten Nothdurfften appliciren möge;

§. 7. Dieſe Augenſcheins-Einnehmungs-Sache / wird nebſt der etwann ergriffenen Beweiſung tractiret / damit die Stritt-Sache nicht durch dieſes / wann ſelbige vor / oder nach der Beweiſung ſeparatim tractirt werdenmüſte / verlängert werden mögte.

Berlich. *Dict. loc. n. 17.*

§. 8. Auf daß aber die Protocolla disfals nicht confundirt werden mögten/ und man bey dem Protocoll allzeit wiſſen möge / ob man in puncto des angeſuchten Augenſcheins- oder in puncto der Beweiſung eingekommen ſeye/ ſo ſollen beede Handlungen bey 3. Rthl. Pönfall/ alſo punctiret werden: in puncto des angeſuchten Augenſcheins- oder in puncto der Beweiſung.

§. 9. Wer nun die Augenſcheins-Commiſſion angeſucht / und dieſelbe erhalten/ der muß auch denen Commiſſarien für ihre Bemühung die gewöhnliche Speſen bezahlen. Berlich. *Dict. Loc.*

§. 10. Wann einer die Angeſucht- und eingeführte Augenſcheins-Einnehmung nicht proſequirte / ſtehet dem Gegentheil bevor / ſeine Sach ſo fort/ und fort durch die Collationirung zu treiben/ alſo zwar/ daß/ wann einer endlichen die Collationirung ex officio erhalten hätte/ derſelbe nicht allein um die Probe der Augenſcheins- Einnehmung- ſonderen auch wol gar um ſeine Cauſam gebracht werden könte.

§. 11. Damit aber die Gerichts-Sachen wegen Abgang deren Gerichts- Perſonen (welche zu Einnehmung des Augenſcheins etwann zu Commiſſarien benennet worden) eines theils nicht mögten gehemmet werden/ als können auch die Augenſcheins-Commiſſiones in denen Ferien vorgenommen werden/ jedoch ſeynd dieſe bis zu denen etwann erſt lang hernach erſcheinenden Ferien poſitivè nicht aufzuſchieben. TITU-

Titulus 13.

Von

Dem Injurie Proceſs.

§. I.

WAnn einer den andern an ſeiner Ehr mit Injurien oder Schelt-Worten (es betreffeten ſelbige / wann ſie wahr wären) Leib und Leben / oder nicht / angreiffet / ſo mag der Beleydigte eine ordentliche Klage einreichen / die verbal injurie ſpecificè anführen / ſolche auf ein gewiſſes Geld taxiren (welches wir auch von denen Real-Injurien wollen verſtanden haben) und dem Beleydiger dero Abtrag nebſt Gerichtlicher Abbitte / und Außlöſung eines Gerichtlichen Ehren-Scheins und da es Real-Injurien wären / die Bezahlung deß Heilerlohns / Verſaumnuß / Schäden an künfftiger Nahrung ꝛc. (wie es der Caſus wird erforderen) ſambt denen Unköſten / alles durch den Gebotts-Brief / oder durch die Sperr aufzulegen / und benebſt denſelben ratione publici ex officio zu beſtraffen / bitten.

Gail. obs 65. n. 5. ubi in Cammera ità practicari Dicit. wie dann auch bereits in praxi abgekommen / criminaliter zu agiren / indeme die ex officio Beſtraffung ſubintrirt und faſt jederzeit vorgenommen wird / auch die Civil-Straff / wann jemand dieſe nicht für ſich behalten wolte / ad pias cauſas applicirt werden kan.

Worauf zum erſtenmahl die gewöhnliche Tagſatzung alſo.

℞. Beede Theil ſollen dieſer Sachen halber den ⸗ ⸗ fruhe um ⸗ ⸗ Uhr / und zwar ſelbſt Perſöhnlich für den N. erſcheinen / und ſich allda anmelden laſſen.

Und da der Beklagte nicht erſchienen wäre / auf Anlangen die zweyte Tagſatzuug mit der Clauſula gegeben werden ſolle / als im widrigen auf gegentheiliſches Außbleiben / und nicht ſelbſt perſöhnliche Erſcheinung der Kläger in Contumaciam angehört / und erkennet werden ſolle / was rechtens iſt.

Ratio Der Perſöhnlichen Erſcheinung iſt / damit die Sache etwann hoc modo um ſo ehender beygelegt werden könne.

§. 2. Blibe der Beklagte über die ihme ordentlich geſchehene zwey- te Tagſatzungs-Intimation auß / ſo wird alsdann auf deß Klägers Anruffen in Contumaciam geurtheilet/was rechtens iſt.

§. 3. Erſchiene aber der Beklagte / und wäre der verbal Injurien (wie ſelbige nur immer Nahmen haben mögten) geſtändig / gebe aber vor / daß er dieſes nicht ſowohl aus Vorſatz- als Hitzigkeit deß Zorns gethan habe / und daß er den Kläger um Verzeyhung bittete / derſelbe ſolle das erſtemahl dem Beleydigten eine Gerichtliche / jedoch ſeiner Ehren unſchädliche Abbitte thun. Und über dieſe Abbitte benebſt dem Kläger die Unköſten gutmachen / wie nicht weniger einen Gerichtlichen Ehren-Schein außleſen.

Sächſi *Mandat. de dat. 2. Julii 1712. §. 12.*

§. 4. Da aber ſich einer über dergleiche Laſter ferner (es möge dem vorig- Beleydigten / oder anderen Perſohnen geſchehen) betretten lieſſe / oder daß die Schimpf-Wort und Expreſſiones deren Injurien hart- grob- und ſehr empfindlich wären (wobey auf die Dignitæt, und den Unterſchied deren Perſohnen / und was ſonſten für Umſtänd ſich dabey befinden mögten / zu ſehen) derſelbe ſolle nebſt der geordneten Abbitt / nach denen Umſtänd deß Beleydigten ratione publici in Geld oder (da er dieſes nicht præſtiren könte) nach Befund deß Gerichts / mit Arreſt beſtraffet werden.

Dicto loco.

§. 5. Wurde ſich aber einer in Geſtändnus-Fall weigeren / ſothane Abbitte zu thun / der ſolle darzu mit Gefängnuß bey Waſſer- und Brod ſo lang (biß er die Abbitte befolget) angehalten werden.

Dicto loco.

§. 6. Wären die Schelt-Wort dergeſtalt bewandet / daß ſie (wann ſie wahr wären) Leib / und Leben berührten / v. g. wann einer einen anderen einen Mörder / Verräther / Rauber / Dieb / oder dergleichen geſcholten / und der Schelter auf erhobene Klage dieſe Wort nicht läugnen / ſondern ſich erbiethen thäte / ſolche wahr zu machen / der mag ſelbes thun / wie Malefitz-Recht vermag / und unten von dem Proceſs in criminal-Sachen zu erſehen iſt.

Bayriſ Lands- Ordnung *de Anno 1516. Tit.* **von Straf der Schelt-Wort** *Art. 2.*

§. 7. Hätte ſich aber einer unterſtanden den anderen mit der Hand / oder Prügl / Degen- Zucken / und dergleichen / als ob er ihn ſchlagen / werffen / ſtechen / oder ſonſt beleydigen wolte / zubetrohen / und wäre deſſen geſtändig / derſelbe ſoll nach vorheriger mündlicher Abbitte in Geld / oder Arreſt härters geſtrafft werden.

§. 8. Wobey dann überhaubt zu beobachten / das folgende Caſus allemahl ſchärpfer anzuſehen- und zu beſtraffen. Als erſtlich / wann einer mit der Hand ſchlägt / dem anderen etwas nach dem Kopff würfft / oder es ſonſten auf andere Weiß zur Thätigkeit kommen laſſet / zweytens /

tens/ welcher ſo gar mit einem Stock/ Karbätſche/ oder Beitſchen einen anderen ſchlagt/ Drittens/ wann dergleiche Real-Injurien an einem Privilegirten Orth/ als in unſerer Reſidentz/ oder wo wir Hoflager halten/ Cantzleyen/ Kirchen/ Rath/ und Land-Häuſer/ Univerſitäten/ oder in eines ſeiner eigenen Wohnung geſchehen. Vierdtens/ wann jemand den anderen mit dem Stock/ Karbatſche/ oder dergleichen auß gutten Vorbedacht unverſehener Weiß überfallen/ und ſchlagen thäte. Fünfftens/ wann der Anfall mit dem Stock/ oder Karbatſche von hinterrucks geſchehete/ und er thätte es allein: Wären aber Sechſtens mehrere beyſammen/ die den Angriff thätten/ ſo ſollen ſie ins geſambt geſtraffet werden. Sibendens wann einer den anderen durch geſtelte Leuth priglen/ oder Karbätſchen lieſſe/ in dieſen/ und dergleichen Fällen ſollen die Thäter nach Gerichtlicher Erkanntnuß allemahl härter geſtrafft werden/ ſo daß ſie nebſt der Gerichtlichen Abbitte/ annoch mit einer ergebigen Geld-Straff angeſehen/ oder mit Arreſt belegt/ oder auch in Arreſt mit Waſſer und Brod per intervalla geſpeiſt werden ſollen.

§. 9. Diejenige welche ſich einen zu priglen/ gebrauchen laſſen/ wann ſelbiges ohne Geld geſchehen/ ſollen allemahl mit Arreſt, wann ſie ſich aber durch Geld beſtellen laſſen/ zur öffentlichen Arbeit angehalten werden.

> Ratio der Geld-Straf nebſt dem Arreſt iſt dieſe/ damit der Beleydigte/ und das Publicum ihre Satisfaction haben mögten/ und auf dieſe Weiß werden die Injurien, welche dieſer Zeit gar zugemein worden/ muthmaßlich zimlicher Maſſen compeſciret werden.

§. 10. Wurde einer dem anderen Hand/ oder Fauſt-Schläge geben/ und der Beleydigte ſchluge ihn wieder auf gleiche Arth/ ſo ſoll dannoch der Erſtere/ als Aggreſſor härter in Geld/ oder Arreſt, der andere aber auch nichts deſto weniger wegen genommener ſelbſt Rache/ und hindann geſetzter Richterlichen Hülf/ jedoch gelinder/ geſtrafft werden/ wann hingegen der Aggreſſus den Agreſſorem in continenti mit einem Stock-Karbätſch- oder Beitſche ſchlagen/ oder auch ihme eine Verwundung zufügen wurde/ ſo ſoll derſelbe wegen deß hierüber gebrauchten mehrern Exceſſus härter geſtrafft werden/ die Abbitte aber ſolle in beeden Fällen gegen einander aufgehoben/ jedoch eine Chriſtliche Verſöhnung mit Abgebung der Händ vor dem Richter vorgenommen werden.

§. 11. Damit aber in dieſen Proceſſen alle Weitläuffigkeiten/ (ſo viel möglichſt) verhüttet werden mögten/ als ligt dem Beklagten ob/ daß er (da er der Injurien) ſie ſeyen verbal, oder real nicht geſtändig ſeyn wolte/ an eben demjenigen Tag der erſteren/ oder zweyten Citation ſeine Rechts-Behelff ſchrifftlich einbringe/ welche dann gewöhnlicher Maſſen beſcheidet/ und hierüber weiters der Ordnung nach verfahren werden ſolle.

§. 12. Und alſo muß Kläger ſeine Klage durch zwey zeigen / oder wenigſt durch einen / und mit dem Juramento in ſupplementum wahr machen.

Bayriſ. Lands-Ordnung Titulo von Straf der Schelt-Worten Art. 3. von Beweiß deß Rauffens.

§. 13. Wurde aber der Kläger ſeine Klage auf ſolche Weiß nicht wahr machen / und die Verbal, oder Real-injurien zu recht nicht probiren / ſo ſoll der Beklagte von deß Klägers Klage abſolvirt / und der Kläger in die Expenſen ꝛc. nach Gerichts-Mäßigung condemnirt werden.

Dict. loc. in fine.

§. 14. Bey Verfaſſung der Injurie Klage ſolle wohl dahin geſehen werden / damit das Orth / und die Zeit der geſchehenen Injurie benennet werde / um zu ſehen / ob die Injurie Klage innerhalb eines Jahrs (welches de momento in momentum lauffen ſolle) angebracht-ob ſchon hierüber lis nicht wäre conteſtirt worden.

L. Si non Convitij Cod. de injuriis.

§. 15. Geſchehete es aber (wie es offt zu geſchehen pflegt) daß einer an einem ſolchen Orth / und End verwundet / oder gepriglet wurde / wo keine Zeugenſchafft zu gegen geweſt / und ſich doch die Wunden / oder blaue Mahl zeugeten / ſo mag der Verwundete / Geſchlagene / oder Geſtoſſene über deß Gegentheils Exception (da Beklagter diſe laugnet) und an ſtatt der Erſcheinung eine Exception ſchrifftlich erſtattete / ihme Beklagten das Juramentum deferiren / ob er ihn Kläger nicht geſchlagen / oder verwundet habe.

Dicto loco.

Welcher dann ſolches entweder abzuſchwören / oder dem Kläger zu referiren ſchuldig iſt / jedoch ſolle allemahl dahin geſehen werden / daß der Juraments Formulæ eingetragen-und zugleich beſchwohren werde / wer deren Handl Anfänger geweſen.

Ratio, Weilen der Beklagte vielleicht / als angegriffener ſchuldig geweſſen / ſich zu defendiren.

Welches Jurament aber / in Verbal Injurien nicht ſtatt haben ſolle.

§. 16. Uber diß iſt noch fehrners bey denen Thätigkeiten generaliter zu beobachten / daß (wann etwann zu gleich eine Verwund- oder Verletzung an Leib geſchehen wäre) daß Heilerlohn / Item, da der Beſchädigte dadurch an ſeiner Geſundheit / Fortſetzung ſeines Beruffs / und Nahrung auf künfftigen Gebrauch / Nachtheil / und Abgang zugewarten haben mögte / derentwegen zulängliche Erſätzung noch abſonderlich von dem Beleydiger / oder deſſen Erben (weilen die Suchung dergleichen Satisfaction, als eine Actio ad intereſſe pro tranſitoria ad hæredes billich zu achten) abgeſtattet werden ſolle.

§. 17. Und in dieſen Fällen haben ſich jederzeit die Richter aller Umſtänd (ſo auch dem Beſchuldigten zu Gut kommen) ſonderlich deren Beleydiger / und beleydigten Perſöhnen genau zu erkundigen / ſelbige wohl

wohl zu erwegen / und (was hierzu dienlich) ex officio zu beobachten / wie dann / und im Fall es ſonſt an genugſammer Erweiſſung ermanglen mögte / entweder dem Beleydigten das Juramentum Supletorium, oder dem Belendiger das Purgatorium nach probabilität deren vorkommenden Umbſtänd aufferlegt werden ſolle. Sentenz in Injurie Proceſs

℞. Es habe dem N. nicht gebührt / den N. alſo zu injuriren / ſeye demnach ꝛc. anbenebſt ꝛc.

Titulus 14.

Von

Der Provocation ex Lege Diffamari.

§. I.

DIe Provocation ex lege diffamari hat dieſes auf ſich / daß / wann Jemand von dem anderen auſſer Gericht / daß er ein Ding wieder rechtlich / und einem zu Nachtheil beſitze / oder daß er Jhm / oder einem anderen ſchuldig ſeye ꝛc. vor Ehrbahren Leuthen beſchuldiget / oder auch einer Mißhandlung bezüchtiget wird ꝛc. Solcher Diffamant aber darmit nicht herauß will / dahingegen der Diffamirte derentwegen gern ſicher / und ſolcher Schand-Red entübriget ſeyn mögte / dem diffamirten Theil bevorſtehe / ſowohl in Civil- als Criminal- in perſonal- als Real- in Poſſeſſori als Petitori Sachen ꝛc. Den Diffamanten bey ſeiner deß Diffamirten Inſtantz vorzunehmen.

Gail. lib. 1. obſ. 9. n. 7. Sutt. obſ. 15. n. 1. & 2.

§. 2. Jn dieſer Klage muß der Diffamirte die außgegoſſene Reden / Jnzicht / oder Beſchuldigungen außtrucklich / und gründlich deduciren / und anbenebſt bitten / das Gericht wolle dem Diffamanten anbefehlen / daß er ſolche außgegoſſene Reden- Jnzicht- oder Beſchuldigungen vor ſeiner deß diffamati Inſtantz / als ſeiner ordentlichen Obrigkeit vorbringe / und zu erweiſen anfange / widrigen Falls ihme Diffamanten nebſt Erſtattung deren Unköſten das ewige Stillſchweigen aufzulegen. Welche Klage dann dem Beklagten um ſeinen Bericht (welchen derſelbe innerhalb 14. Täg erſtatten ſolle) zu decretiret wird.

Sutting. dict. loc. n. 3.

§. 3. Wurde nun der Beklagte ſeinen Bericht nicht erſtatten / ſo treibet man denſelben zur Handlung der Nothdurfft / durch die ex officio Collationirung / worüber die 30. Tägige Nothdurffts- Handlung

Q lung

lung verwilliget / und deß weiteren / wie unter dem Titul von der Gewalts⸗Klage geſagt worden / verfahren wird / und da ſich der Beklagte contumaciren lieſſe / ſo ſoll das Urtheil in contumaciam alſo ergehen.

℞. Es habe dem N. nicht gebühret / den N. alſo aufzuſchreyen / oder ꝛc. ſeye demnach ihme hiemit das ewige Stillſchweigen auferlegt: Anbenebſt ꝛc. *Sutting. dict. obſ. n. 5.*

§. 4. Solte aber der Diffamant ſeinen Bericht erſtatten / und ſeiner Reden geſtändig seyn / auch / daß er ſolche probiren wolte / ein ordentliches Petitum nach erheiſch ſeiner Klage ſtellete / ſo ſoll ſothaner Bericht (welcher nunmehro die Geſtalt einer Klage annimbt:)

Carpz. deciſ. 31. n. 9. cum Diffamans per hoc fiat actor.

Eben (gleichwie deß Diffamati Klage) um Bericht / oder nach Befund der Sachen liquididät Mittelß verwilligenten Gebotts / Brief⸗ oder der Unklaghaffthaltungs⸗ oder der 14. Tägigen Contentirungs⸗Auflag wie ſonſten in liquid unliquid, oder de proximo liquidirenten Klagen der Beſcheyd abgefaſſet zu werden pfleget / beſcheydet werden.

Sutting. dict. obſ. n. 4.

§. 5. Nachdeme nun alſo dieſe ergangene Verordnung exequirt worden (maſſen wann dieſe dem Diffamato in rechter Zeit nicht zugeſtellt wurde / dieſer allezeit mit beygelegten Concluſo Gegentheiliſcher Klage ſeine Sache durch die Collationirung fort treiben mag) ſtehet dem Diffamato, oder nunmehro reſpectivè reo Convento bevor / all habende Juris beneficia dilatoriè, und peremptoriè vorzuſchützen / und ſo fortan deß weiteren biß zur Concluſion zu verfahren / wornach allein dieſes zu mercken iſt / daß bey der Collationirung nicht deß Diffamirtens⸗ſondern deß Diffamantens Bericht pro numero primo gelegt werden ſolle.

§. 6. Wann aber der Diffamant auf deß vermeyntlich diffamirtens Klage ſeinen Bericht negativè dahin erſtattet / daß er nie ein dergleiche Red / oder Inzicht außgegoſſen / ſo muß der Diffamirte dieſes in Judicio Diffamatorio (jedoch auch dem Diffamanten ſeine Gegen⸗Behelff vorbehalten) der Ordnung nach probiren / und ſo fort deß weiteren verfahren.

Gail. obſ. 11. n. 2.

§. 7. Wurde nun Provocat durch den Provocanten außgegoſſenen Inzichten legitimè überwiſſen / ſo ergehet der Abſchid mutatis mutandis, wie allererſt hieroben von dem Injuri Proceſs geſagt worden.

Gail. obſ. 12, n. 2.

§. 8. Und wann der Diffamirte die Inzichten / oder Injurien nicht probirt hätte / ſo müſte deß vermeintliche Diffamant abſolvirt / und der Diffamirte oder der Provocant dem Provocato in die Expenſas verurtheilt werden.

Ti-

Titulus 15.

Von
Dem æſtimations - Proceſs deren Schäden/ abgenommenen Früchten/ Unköſten/ Intereſſe, und Expenſen. ꝛc.

§. I.

NAch zuerkennten Schäden/ abgenommenen Früchten/ Unköſten ꝛc. ſtehet dem Obſiger bevor (nachdeme der Sentenʒ die Krafft rechtens erſchritten/ und die erkannte Haubt⸗Sache von dem Beklagten vollzohen worden) zu Moderirung deren Schäden/ Unköſten ꝛc. eine ordentliche Anforderungs⸗Specification zu verfaſſen/ ſolche mit ihren erforderlichen Nothdurfften/ Certificationen, und Beylagen Secundum numeros von Poſt zu Poſt zu inſtruiren⸗

N. O. Land⸗Taffel Tit. 36.

Und mit Dero inſtruirten Beylegung ſeine Æſtimations Klage (welche allemahl alſo rubricirt werden ſolle) Gerichtlich einzureichen/ mit Bitte/ ſothane Schäden/ Unköſten ꝛc. ex officio zu moderiren.

℞. Dieſe Æſtimations- Schrifft dem Beklagten/ um ſeine æſtimations impugnations-Schrifft/ welche derſelbe innerhalb 14 Täg erſtatten ſolle/ zuzuſtellen.

Sutting. obſ. 48. n. 7.

§. 2. Wann nun nach exequirt⸗ dieſer Verordnung dieſe 14. Täg vorbey/ und indeſſen der Beklagte dem Klägern keine impugnations-Schrifft hätte zukommen laſſen/ ſo mag Kläger deß weiteren einkommen/ und den Beklagten durch die ex officio Collationirung urgiren/ worauf Beſcheyd erfolget.

℞. Fiat Collationirung ex officio, **jedoch deſſen den Beklagten 8. Täg vorhero zu erinneren/ wofern nichts einkommen.**

§. 3. Zeiget ſichs nun/ daß von Seithen deß Beklagtens in zwiſchen dieſer 14. Täg nichts einkommen/ und Kläger nach exequirt⸗ und exſpirirt⸗dieſer 8. tägigen erinnerungs⸗Verordnung der ex officio Collationirung deß ferneren inhærirte/ ſo ſolle der Kläger alſo beſcheydet werden.

 ℞. Fiat,

℞. Fiat, und wird hiemit in die Collationirung deſſen was einkommen ex officio gewilliget / wofern nichts einkommen.

§. 4. Und da nun auch über dieſes das Protocoll weiſete / daß nichts einkommen / und Kläger dieſes deß weiteren gerichtlich anzeigete / und umb eine Auflag an den Expeditoren wegen Benennung einer Collationiruns Tagſatzung anlangete / ſo wird deß weiteren / wie ſchon von der Collationirung anderſtwo geſagt worden / verfahren / und geſprochen.

℞. In der moderirungs-Sache zwiſchen N. und N. &c. und will N. die geklagte Schäden / Unköſten / abgenommene Früchten ꝛc. auf - - Fl. die Intereſſe auf - - Fl. dann die Expenſen, ſalvis ſuper expenſis, auf Fl. ex officio in contumaciam moderirt- und taxiret / anbenebſt den Beklagten zu Refundirung deren in dieſem Moderirungs-Stritt ferners aufgeloffenen Expenſen, jedoch nach weiterer gerichtlichen Moderirung / condemnirt haben.

§. 5. Befindete aber der Beklagte auf die / ihme mit den behörigen Beylagen zu exequirte Klage / daß er wider die angeſetzte Schäden / Unköſten ꝛc. billige Einwendungen und Bedencken hätte / ſo ſoll er dieſe nach der Ordnung / als ſolche der Kläger in der Specification eingebracht / und ihme zu controvertiren / oder zu paſſiren ſcheinen / inzwiſchen obgedachten zweyen Terminen / oder noch eodem, da der Kläger die Moderirung durch die Collationirung in Contumaciam urgieret / ſchriftlich einbringen / in dem Schluß aber bitten / ihn von dieſen / oder jenen Puncten zu abſolviren / ſo folget Beſcheid.

℞. Dieſe Æſtimations-Impugnations-Schrift dem Klägern umb ſeine Æſtimations-Schluß-Schrifft / welche derſelbe innerhalb 14. Täg zu erſtatten hat / zu zuſtellen.

Und wird ſo fortan deß weiteren / wie erſt geſagt worden / verfahren / und geſprochen.

§. 6. Erſt-erwehnter modus procedendi ſolle auch in jenem Fäll obſerviret werden / wann einer an einen andern dergleiche Schäden / Unköſten ꝛc. zu forderen hätte / wann gleich keine gerichtliche Erkantnuß vorhergegangen wäre: wie es aber zu halten / wann einer nur ſimpliciter die zu erkannte Intereſſe, Expens- und Advocatens-Bemühung zu begehren hätte / dieſes wird part. 4. tit. 11. von der Moderirung ꝛc. zu ſehen ſeyn.

§. 7. Von dem nun alſo wegen denen geſchehenen Schäden / abgenommen Früchten ꝛc. zu erkennten Moderations-Quanto iſt Beklagter ſchuldig / künftighin die Intereſſe von Zeit / daß der Sentenz in rem judicatam erwachſen / à 5. pro Cento zu bezahlen.

Ratio,

Ratio eſt, quod actor, rerum ſuarum uſufructu carere non debeat.

§. 8. Die Nutzung von einem Gut mäßiget man regulariter nach dem Capital, was ſolches Gut etwann werth iſt / ohne weiteren Abzug der Unkoſten à 5. pro Cento.

Sutting. obſ. 136. n. 3.

§. 9. Der erlittenen / und zuerkannten Schäden halber ſollen die Partheyen bey ihrer Anforderungs-Specification / und Æſtimations-Schrifften / ſo viel immer möglich / verfertigte Kundſchafften fürbringen / und beylegen / v. g. wann ihnen durch deß Gegentheils Verurſachung Viehe umgefallen / Maiſch-Wein- oder Getrayd verdorben / und was dergleiche augenſcheinliche und erweißliche Schäden mehr ſeyn mögten: ſo es umb Schäden an ligenden Stucken / als Häuſer / Wein-Garten / Aecker / und dergleichen zu thun / ſoll der obſigende Theil von der ordentlichen Obrigkeit unpartheyiſche Commiſſarien zu Erſeh- und Beteuerung der Schäden außbringen / die ſollen die erlittene Schäden in beyſeyn / oder doch wenigſt mit vorhergehent-deß Gegentheils Citation ordentlich beſehen / nach billigen Dingen / und gelegenheit der verloſſenen Zeit ehrbahrlich beteueren / auch deſſen der klagenden Parthey unter ihrer Fertigung Kundſchaft mittheilen / deren ſie ſich dann in denen Æſtimations-Schriften / oder wo es ſonſt etwann vonnöthen / zu gebrauchen haben werden.

N. O. Land-Taffel Tit. 36. von Mäſſigung der Expenſen &c. §. **der erlittenen Schäden halber.**

§. 10. Damit die abgenommene / verdorben- und zuerkennte Früchten deſto eigentlicher können gemäſſiget werden / ſollen die klagende Partheyen allzeit erleiteren / von was Gütern ſolche herrühren / nemblich / ob es Weingarten / Aecker / Wieſen / oder Gehöltz / und dergleiche Grund ſeyn / es ſollen auch die Partheyen anzeigen / wie viel der Weingarten Viertl / die Aecker Joch / die Wieſen Tagwerck ꝛc. haben / worüber ſie deßgleichen von denen Grund- und Berg-Herꝛen Kundſchaft fürbringen / oder durch andere glaubwürdige Schein erleütern ſollen / weſſen man deßſelben Grunds jährlich / oder zu mittern Jahren genüſſen können / mehr ſolle ſpecificirt werden wie viel Jahr der verluſtigte Theil ſolche abgenommene Früchten genoſſen habe.

Dict. loc. §. **damit die abgenommene ꝛc.**

§. 11. Die Schäden / ſo die verluſtigte / oder die gegen Parthey durch ihren Gewalt / Ungehorſam / oder dergleiche unbillige Weeg nicht verurſachet / ſondern durch Gottes Gewalt / oder zuſtehende Unfäll geſchehen / iſt niemand dem andern zuerſtatten ſchuldig / v. g. wann einem in Herreyſen / oder in ſeinem außſeyn Diebſtahl / Brunſt / Leib-Schäden / oder dergleiche Gefahr und unverſehene Unfäll geſchehen wären.

Dict. loco. §. **die Schäden /**

§. 12. Wann eine Parthey die Schäden / abgenommene Nutzung / Früchten / oder dergleiche Acceſſoria erhalten / und der Gegentheil vor

Abtrag derſelben mit Todt abginge / ſo ſeynd dannoch deß abgeleibten Erben / der Erſtattung ſelbiger Acceſſorien nicht entbrochen / ungeachtet derenſelben in denen Abſchied / oder Declarationen nicht gedacht worden.

Dict. loc. §. wann ein Parthey ꝛc.

§. 13. Wann ſtrittige Partheyen in der Haubt-Sach verglichen / und ſich in der Güte begeben / aber dabey der Expens, oder Früchten ꝛc. nicht gedacht hätten / ſo ſeynd dieſelbe auch tacitè verglichen / und aufgehoben / dann wo das principale fallet / können auch die Acceſſorien ferners nicht beſtehen.

Dict. loc. §. Wann ſtrittige ꝛc.

§. 14. Beymäſſigung der abgenommenen Früchten ſtehet dem verluſtigten Theil bevor / wegen allem dem jenigen / was ihm zu Aufferbauung / zu Einbringung der Früchten / nothwendig und unvermeidentlich aufgegangen / dem Gericht einen glaubwürdigen Schein fürzubringen / welche Außgaben ſodann vermög deren geſchriebenen Rechten abgezogen- und dem Obſiger umb ſo viel weniger an denen abgenommenen Früchten gemäſſiget werden ſolle / es wäre dann Sache / daß der verluſtigte Theil die obenthaltene Güter ohne allen Titul / Fug / oder Schein mit offenen Unrecht / als Gewalt / Eingriff / oder auf andere dergleiche ſtraffmäſſige Weeg an ſich gebracht hätte / alsdann ſoll er auch zur Straff ſeines geübten Gewalts / Frevels / und Unbild alle aufgewendete Unköſten billig verliehren.

Dict. loc. §. Beymäſſigung ꝛc.

§. 15. Die Melioration / welche der verluſtigte Theil auf Beſſerung und Erhebung der abgeöden Güter gelegt / kan er ihm zu erſtatten / nicht begehren / viel weniger / was er auf Zier-Garten / gemähl / oder dergleiche unnothwendige Luſt-Gebäu gewendet hette

Dicto loc. §. Die Melioration ꝛc.

§. 16. Die Güter aber / ſo er darzu erkauft / oder durch andere rechtmäſſige Weeg und Titul an ſich gebracht / ſollen ihme billig verbleiben entgegen / ſo er im hangenden Stritt von denen geklagten Gütern etwas gefährlicher Weiß veralienirt / und verwendet / oder ſolche auß Nachläſſigkeit von ſeinen Händen hätte kommen laſſen / dieſelbige iſt er ein Weeg / als den anderen wieder einzuraumen / oder gut zu machen / ſchuldig /

Dicto loc. §. Die Güter aber ꝛc.

§. 17. Die vor dieſem gebräuchig geweſte Taxirung deren Nutzungen oder Schäden durch Eyd haben wir der Urſachen halber aufgehoben / damit keiner in infinitum ſchwären mögte / dahero nun die Nutzungs-Quantität entweder / wie gemeldet / der Ordnung nach probiret- oder der gerichtlichen Taxirung / und Judicatur / auch allenfalls dem zu erkennenden Juramento in ſupplementum anheimb geſtelt werden muß /

Sutting. obſ. 136. n. 1.

Titu-

Titulus 16.

Von dem Proceſs in Criminal-Sachen/ welcher ſich auf eine Anklage fundiret/ wo unter einſten von dem Salvo conductu gehandlet wird.

§. I.

Es mag einer den andern in peinlichen Sachen (da er deſſen Fug/ und Recht hat) vor der Land-gerichtlichen Obrigkeit wohl anklagen können.

N.O. Land-Gerichts-Ordnung art. 9. uſque ad ultimum; ubi pleraque, quæ ſequuntur, reperiuntur.

§. 3. Doch hat ein Kläger hiebey zu wiſſen/ daß er ein ordentlich-peynliche Klage/ welche den Nahmen deß Klägers/ und Beklagtens/ die begangene That/ mit allen Umbſtänden/ ſonderlich der Zeit/ und deß Orths in ſich haltet/ in doppelter Schrift (von welchen eine bey dem Gericht verbleiben- die andere aber beſcheidet- und dem Beklagten zugeſtelt werden ſolle) förderlich einreiche/ und die ex officio Beſtraffung deß Angeklagtens dem Gericht anheimb ſtelle/ welche dann dem Beklagten umb ſeine Verantwortung/ welche derſelbe inner halb 14. Täg erſtatten ſolle/ zu zuſtellen/ beſcheidet wird.

§. 3. Wann der Kläger dem Beklagten in ſeiner Klage gefänglich zu ſetzen/ begehret/ ſoll der Richter erwegen/ ob die vorgebrachte Anzeigungen zur Gefängnuß erheblich/ oder nicht; ſeynd ſie nicht erheblich/ ſo kan er ihn nicht gefänglich einziehen laſſen/ wo ſie aber erheblich/ muß/ und ſoll er den Beklagten einziehen.

§. 4. Und ſo dann iſt der Ankläger neben Benennung eines gewiſſen Orths (wo er jederzeit zu finden auf Begehren deß Angeklagten/ das Gericht/ und ihn Angeklagten/ ſonderlich/ wann die Klage aufs Leben gehet) durch genugſame Bürgſchafft/ oder Güter dahin zu verſicheren ſchuldig/ daß er ſeiner angefangenen Klage/ biß zu End der Sache nachkommen/ außwarten/ und benebens alles dasjenige/ was im Urtheil/ und Recht aufferlegt wird/ vollziehen wolle/ widrigen falls/ und da er mit genugſamer Verſicherung nicht aufkommen kan/ ſoll er Kläger auch in ſicherer Verwahrung angehalten werden.

§. 5. Es wäre dann die That männiglich offenbahr/ und an Seiten deß Angeklagtens keine Entſchuldigung vorhanden/ in ſolchem Fall iſt es an deme genug/ daß der Kläger das Gericht (die Klage unaußſetzlich fortzuſetzen) verſichert.

§. 6. Wo aber an Seiten deß Beklagtens redliche Entſchuldigungen beygebracht wurden/ ſo iſt es an dieſer letzteren Caution nicht genug/ ſondern der Kläger muß (wie hievor gemeld) den Beklagten/ ihme alle Schmach/ Schäden/ Gefängnuß/ und Unköſten zu erſtatten/ und gut zu machen/ verſichern.

§. 7. Nachdem man nun dem Beklagten die Klag zu ſeiner Verantwortung zugeſtelt/ iſt zu hören/ ob er dieſelbe ſchriftlich durchgehends geſtehet/ und alſo hat der Richter nichts anderſt zu thun/ als die Erkanntnuß der peynlichen Ordnung nach vorzunehmen/ und das End-Urtheil/ wie gebräuchig/ zu verfaſſen: oder aber durchgehends laugnet/ und ſich von dem imputirten Crimine zu abſolviren/ und den Kläger hingegen in Abtrag der verurſachten Schäden/ injurie, expenſen &c. zu condemniren bittet/ auf welchen fall dem Ankläger gleich/ und alſobald die Beweiſung aufzutragen iſt: oder der Beklagte geſtehet zwar die That/ laugnet aber etliche erhebliche Umbſtänd/ und bringt zu ſeiner Entſchuldigung ein- oder mehrere in denen Rechten gegründete Einred- und Entſchuldigungen vor/ ſo iſt Beklagter dieſelbe zu erweiſen/ ſchuldig.

§. 8. Es komme nun die Sache auf einen/ oder den anderen Weeg/ ſo ſoll der Richter nicht aller erſt einen Proceſs vor der Beweiſung anordnen/ ſondern/ wann man ſihet/ daß die Sache doch auf die Beweiſung gehen muß/ gleich alſobald nach der Klag/ und Antwort durch bey Urtheil einem oder dem anderen Theil nach Beſchaffenheit der Sachen/ und Außweiſung der Rechten die Beweiſung auftragen/ und dem Gegentheil die gegen Beweiſung vorbehalten.

§. 9. Hierauf kan nun der Beweiſende Theil ſeine Articul eigenhändig/ (oder im Fall er deß Schreibens unkündig) durch zwey bey Gericht hierzu erbettene Männer unterſchribener mit Benehmung der Zeugen in einem Memoriali einreichen.

§. 10. Uber dieſes wird eine Tagſatzung zu Verhörung der Zeugen/ ſo in ſein deß Richters Gerichts Diſtrict wohnen/ beſtimmet/ oder wann ſie unter anderer Jurisdiction wohnen/ und auf Erſuchen nicht freywillig erſcheinen wolten/ ſolche Obrigkeit durch Compaſs-Brief mit Einſchlieſſung der Articul, und Fragſtuck um die Zeugen Abhörung erſuchet/ und die Außſagen nach eingelangten Remiſs- ſo dann mit der Ordnung nach eröffnet.

§. 11. Nach eröffneter Beweiß/ und Gegenbeweiſung/ ligt dem beweiſenden Theil ob/ ſeine Probations-Schrifft längſtens inner 14. Täg zu verfaſſen/ und ſolche bem Richter zu übergeben/ welche dem Beklagten um ſeine Impugnations-Schrifft zu decretirt wird/ ſo er ebenfalls von Tag der Execution innerhalb 14. Täg einreichen ſolle/ zukommen zulaſſen/ darüber iſt noch mit einer Probations- und Impugnations-

tions-Schrifft von 14. zu 14. Tág zu verfahren/ und hiemit zu ſchlieſſen. Doch ſollen allenfalls über die 14. Tåge auf ein/oder deß anderen Anlangen noch 8. Tåg ertheilet, widrigenfalls/ da einer mit Vollführung der Beweißung/ oder Einlegung deren Schrifften ſaumſellig ſeyn ſolte/ wieder denſelben ex officio in Contumaciam verfahren, und erkennt werden/ was rechtens iſt.

§. 12. Wann der Ankläger von ſeiner Klage/ und von ſeinem Beweißthum darumben abſtehen will/ daß er die Klage auß Zohrn/ Trunckenheit/ oder Boßhaffter Weiß eingewendet/ ſoll er (wann ſich die Sache alſo verhaltet) weiters nicht zu Fortſetzung der Klage/ gleichwohl aber zu Erſtattung deß ehrlichen Leinmuths/ auch aller Schåden/ und Unkóſten angehalten, benebſt auch nach Geſtalt der Sachen von Ambts wegen geſtrafft werden.

§. 13. Wurde aber der Kläger ohne einige genugſame Urſach/ oder etwann wegen Müthe/ Gab/ oder auß heimlichen Verſtand von der Anklag abſtehen/ ſoll er über all-obgemelte Erſtattung nach Geſtalt der Sachen linder, oder ſchärffer geſtrafft/ und nichts deſtoweniger zu Außführung ſeiner Klage/ und der Beklagte zur Darthuung ſeiner Unſchuld angehalten werden.

§. 14. Wann der Proceſs geſchloſſen/ ſoll der Richter mit Zuziehung Rechts-Verſtändiger mit der ordentlichen Erkanntnuß vorgehen/ und alsdann zeiget ſichs/ daß entweder der Kläger ſeine Klage vollſtändig/ und klar/ wie ſichs in peynlichen Sachen gebührt/ erwieſen/ und auf ſolchem Fall muß das Urtheil nach der Eigenſchafft deß Verbrechens geſtellt ſeyn: oder daß er die Klage zum Theil/ und ſolcher Geſtalt bewiſſen habe/ daß man den Beklagten an die ſtrenge Frag legen kan/ und alsdann ſoll man ihn/ wie erkennet worden/ mit der ſtrengen Frag belegen/ oder aber daß Kläger gar nichts bewiſen/ auch der Richter von Ambts wegen dem Angeklagten nichts zubringen könne/ in ſolchen Fall ſoll angeklagter durch End-Urtheil/ von aller Straff ledig und müßig geſprochen, der Ankläger auch in Abtrag der Schmach/ Schäden/ und Unkóſten nach Mäßigung deß Gerichts erkennet, und im Fall die Klag gar unbedachtſam und boßhafft geweſſen wäre/ noch abſonderlich nach Wichtigkeit der Anklage/ und deß Beklagten Perſohn geſtrafft werden/ hätte er aber etliche ſcheinbahre, doch zur peynlichen Frage nicht genugſam bewiſſene Urſachen vorgebracht/ ſoll er weder geſtrafft, weder in die Unkóſten erkennet werden.

§. 15. Vorgemelter Proceſs iſt alſo zu halten/ wann ein Kläger vorhanden/ wann aber kein Ankläger/ hingegen die That ſelber/ und genugſame Zeugen vorkommen/ darwieder der Thäter/ oder Verdächtige zu ſeiner Entſchuldigung ſolche behelffe vorwendet/ welche/ wann ſie erwieſen wurden/ ihn von aller Straff erledigten/ oder dieſelbe minderten/ ſoll man ihm neben Schrifftlicher Zuſtellung der wieder ihne vorkommenen Anzeigungen auferlegen/ daß er ſich von ſolcher Miſſethat und Inzichten gegen dem Gericht/ wie ſichs zu recht gebührt/ purgire.

§. 16. Dieſe Purgation iſt alſo anzuſtellen / daß der Purgant ſeine Beweiß Articul in der Form / wie gemeldet / einreiche / und hierüber die Zeugen / ſo er darinnen benennet / eydlich zu verhören / begehre.

§. 17. So dann muß der Richter von Ambts-wegen hierauf Fragſtuck verfaſſen / und die Zeugen darüber (wie erſt oben angedeutet /) verhören laſſen.

§. 18. Nach geſchloſſener Beweiſung iſt dieſelbe zu eröffnen / und davon dem Beſchuldigten Abſchrifften zu ertheilen / welcher ſo dann ſeine erſte Purgations-Schrifft inner 14. Tag peremptoriè einreichen muß / doch ſollen ihme auf Anlangen noch 8. Täg geſtattet werden.

§. 19. Worüber durch ordentlich beſetztes Gericht / oder durch 6. Rechts-Gelehrte zu erkennen; und wann ſelbe Purgation für genugſam / und erheblich befunden wird / der Beſchuldigte ledig / und loß zu ſprechen: im Fall ſie aber nicht erheblich / ſo iſt folgender Geſtalt zu ſprechen.

> ℞. **Die** Purgation **ſeye unerheblich / und derentwegen der Beklagte ſich mit mehreren zu** Purgiren/ **auch ſolch-ſein anderte** Purgations-**Schrifft inner 14. Täg** peremptorie **einzureichen ſchuldig.**

§. 20. Bringt er nun zum anderten mahl keine mehrere Behelff bey / ſo gehet die Erkanntnuß fort / doch daß auf daß / was purgant probirt / reflectirt werde.

§. 21. Wann ein ſo ſchwere / wichtig- und verwürte Sache fürkämme / welche der Richter auß der bloſſen Purgations-Schrifft nicht erörteren könte / ſo muß der Richter einen Advocaten ex officio (welcher / auſſer denen ordentlichen Klagen in purgations-Proceſſen, oder wann der Arreſtirte zu Darthuung ſeiner Unſchuld zuzulaſſen wäre / ſonſten keinem zugeſtatten) beſtellen / der wieder die von dem beſchuldigten eingebrachte Purgation von Ambts-wegen die gebührende Nothdurfft handle.

§. 22. Es kan auch der Purgant, wann er halbe Beweiſung für ſich hat / zum Purgations-Eyd nach Beſchaffenheit deß Verbrechens / oder anderer Umſtänd gelaſſen / und daſſelbe von ihm aufgenommen werden / worüber er ſodann zu Anfangs durch bey Urtheil alſo.

> ℞. **Es ſchwöre der** N. **daß er (wie es das** Factum **mit ſich bringt) ſo ſeye derſelbe von aller Klage / und Straff ledig / und müßig**

Nachgehents aber / und wann der Purgant dieſen Eyd würcklich abgelegt / durch End-Urtheil alſo loß geſprochen werden.

> ℞. **Der** N. **habe ſich (wie ſichs zu recht gebührt) von dem (hier wird das Verbrechen geſetzet) genugſamb** purgirt / **ſeye demnach von aller Klage und Straff ledig / und müſſig.**

§. 23. Wann einer in Flüchten gehet / und gleichwohlen ſeine That zu rechtfertigen glaubet / der kan bey uns / oder bey unſerer N. O. Regierung /

rung/ wann er deroſelben unterworffen/ um ertheilenden Salvum Conductum einkommen.

§. 24. Dieſes Anbringen/ wann es bey uns eingereichet worden/ wird der Inſtanz, welcher der flüchtig wordene Thäter unterworffen/ um Bericht zu decretirt/ wann es aber bey unſerer Regierung eingereichet wird/ ſo wird dieſes eben dem Gericht/ dem der flüchtige ſonſt unterthänig/ um Bericht beſcheidet/ es wäre dann/ daß der Thäter unſerer Regierung ſelbſten gleich immediatè unterworffen/ in welchem Fall dieſelbe ſich deß Facti ſelbſten zuerkundigen hat.

§. 25. Ehe nun die Inſtanz dieſen ihren Bericht erſtattet/ pfleget dieſelbe ſich deß Facti wohl zu erkundigen/ auch allenfalls die vorkommende Zeugen ſummariter zu vernehmen/ und hierüber ihren Bericht ſambt dero Gutachten/ ob der Supplicant deß Salvi Conductus würdig ſeye/ oder nicht/ zu erſtatten/ über welchen eingelangten Bericht wir uns ſo fort entſchlüſſen werden/ ob der Supplicant deß Salvi Conductus würdig ſeye/ oder nicht.

§. 26. Wann er deß Salvi Conductus würdig befunden wird/ ſo folgt Beſcheid.

℞. Fiat, **und wollen wir hiemit dem N. auf eingelangten Bericht und Gutachten den gebettenen** Salvum Conductum, **welcher bey der Canzley aufzufertigen/ auf - Monath/ hiemit allergnädigſt verwilliget haben.**

§. 27. Wurde aber dem Supplicanten der Salvus Conductus abgeſchlagen/ ſo iſt dieſer Beſcheid:

℞. **Dem** Supplicant**en wiederumb hinauß zu geben/ und hat der angeſuchte** Salvus Conductus **nicht ſtatt.**

§. 28. Nach dieſem pfleget die Inſtanz den Entwichenen durch ein Valval Edict zu citiren/ und demſelben die alſo gewiſſe Erſcheinung außzulegen/ als ſonſten wider ihn in Contumaciam verfahren- und erkennt werden ſolle/ was rechtens iſt; worüber noch affigirt-geweſten Edicten dann ein ordentlicher Proceſs formirt/ und der Flüchtige nach Befund der Sachen condemnirt- oder abſolvirt wird.

prax. Vienn.

Titulus 17.

Von Niderſetzung eines unpartheyiſchen Grund-Rechts.

§. 1.

EIn Grund-Herr kan ohne vorhergehende rechtliche Erkanntnuß keinen Grund propriâ authoritate einziehen/ ſondern/ wann er vermeinet/ daß ihm ein Grund wegen nicht bezahlten Dienſt/ oder anderer Urſachen halber heimbgefallen / ſtehet im bevor/ ein unpartheyiſches Grund-Recht niderzuſetzen/ vor demſelben ſeine Sprüch vorzubringen/ und darüber mit Vernemmung der intereſſirten Parthey/ welcher der Grund angeſprochen wird/ nach rechtlicher Ordnung erkennen zu laſſen. Quæ ſequuntur, habentur in tract. de Jurib. Incorp. von Grund-Büchern §. 20. 21. 22. 23. 24.

§. 2. Wann er aber dieſes unterlieſſe/ und den Grund gleichwohlen einzihete/ kan er von dem grund-holden beygehöriger Inſtantz eines Gewalts geklagt werden/ und iſt er nach dem/ wider ihn außgeſchlagenen Grund-Recht/ dem Grundholden den eingezogenen Grund/ ſambt denen aufgehobenen- wie nicht weniger denen Nutzungen/ ſo hätten aufgehebt werden können/ wiederumb abzutretten- auch ſich mit ihm umb den geſchehenen Gewalt/ wie auch verurſachte Expens-Unköſten/ und Schäden nach Gerichts-mäſſigung zu vergleichen ſchuldig.

§. 3. Nach dieſem mag der Grund-Herr gleichwohlen wegen der vermeinten Fälligkeit/ die rechtliche Erkanntnuß/ wie oben §. 1. gemeldet/ fürgehen laſſen.

§. 4. Zu Beſitzung eines ſolchen Grund-Rechts/ ſoll der Grund-Herr eine verſtändige/ unpartheyiſche Perſohn zum Richter/ und neben derſelben wenigſt noch vier andere/ gleichfalls verſtändige/ und unpartheyiſche Perſohnen zu Beyſitzer erkieſen/ welche die ihnen aufgetragene Erkanntnuß/ entweder allhier/ oder auf dem Land bey der Grund-Obrigkeit/ oder anderwerts nach ihrer Gelegenheit/ jedoch nicht auſſer Lands/ fürnehmen/ jedoch kan auch allenfalls nur eine Perſohn zum Grund-Richter geſetzet/ und allenfalls mit wenigeren Beyſitzern der Sache abgeholffen werden.

§. 5. Wann dem Grund-Herrn wegen unbezahlten Dienſt/ und auß Verſchulden deß Grundholds/ ein Grund oder Gut zugeſprochen wird/ ſo hat er die Auſtänd an dem Dienſtmann abſonderlich nicht zu be-

begehren/ ſondern muß ſich mit dem zugeſprochenen/ und eingezogenen Gut begnügen laſſen.

§. 6. Hingegen iſt ihme/ neben ſolchem Grund/ auch die etwann darein verwendete Verbeſſerung verfallen/ und er deßwegen dem Dienſt-mann einige Erſtattung zu thun/ nicht ſchuldig.

§. 7. Die Grund-Richter ſollen bey der Erkanntnuß wohl in Acht nehmen/ und die Fälligkeit dißfalls anderſt nicht erkennen/ als wann ſich befindete/ daß der Zinßmann die Dienſt fürſetzlich und muthwilliger Weiß/ ſo lang hätte anſtehen laſſen/ und dem Grund-Herꝛn vorenthalten hätte/ es wären dann verzuckte/ oder Fall-Dienſt/ welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit und Gebrauch/ abzuſtatten wären.

§. 8. Uber den bey dem Grund-Recht ergangenen Sententz muß der Beſchwerte allenfalls zu unſerer N. O. Regierung appelliren.

§. 9. Die übrige Urſachen zur Fälligkeit eines Grunds/ auch was ſonſten der Grund-Obrigkeit weiters anhängig/ iſt auß dem Buch von Contracten im 15. Titul deß Mehrern zu vernehmen.

Titulus 18.

Von der Beſtand-Zimmer-Aufkündung/ und Außziehung.

§. I.

Es hat ein geraume Zeithero die Erfahrenheit gegeben/ daß in Außziehungs-Sachen und wegen denen vorgeſchriebenen Raumungs-Terminen verſchiedene Unordnungen entſtanden/ als haben wir/ dieſen Unordnungen abzuhelffen folgende Satzung gemacht.

Advocaten ord. bey dem Stadt-Ger. §. 46. & 47. Stadt-Ger. edict. von 5. Sept. 1716. wo alles/ was folget/ enthalten iſt.

§. 2. So viel den/ zur Aufkündung beſtimmten Termin anbetrifft/ ſolle die viertl-jährige Aufkündung/ von Michaelis biß Georgij der Aufkündung-Tag-zu Winters Zeit biß 14. Täg nach Liechtmeß incluſivè, als nemblichen biß den 15. Februarij (alſo daß die Aufkündung den 16. ejusdem nicht mehr gültig) Sommers-Zeit aber/ als zwiſchen Georgij-und Michaelis-Tag/ biß nach Joannis 14. Täg/ als nehmblich biß den 7ten Julii incluſivè ordentlich geſchehen/ alſo daß hernach die Aufkündung nicht mehr auf das künftige halbe Jahr anzunehmen/ oder die

T Auf-

Aufkündung bey Gericht für rechtmäſſig-und gültig erkeñt werden ſolle. Es wäre dann durch ſchriftlichen Contract in-oder vor der Stadt ein engere Zeit abgeredet worden / wo alsdann auch die viertl-jährige Aufkündung/ wie geſagt/zu Liechtmeß/und Michaelis/ſonſten aber 8. Täg nach Georgij/ und Jacobi/ſo daß der 9te Tag ſchon außgeſchloſſen wird/ geſchehen ſoll.

Ratio eſt, **daß dieſeß viele** Proceſs cauſirt / **weilen das** Edict ratione **deren Vorſtädt / wo gemeiniglich viertl-jährige Beſtand-Verlaſſungen / und Aufkündungen vorgeſehen werden/ nit clar iſt/**

§. 3. Nach ordentlich-geſchehener Aufkündung / und verſtrichenen St. Georgii/ oder Michaelis Tag ſoll die Raumung der Zimmer/und Zugehör in einem Burgerlichen Hauß (es möge auch der Beſtand-mañ ſeyn / wer er wolle) inner denen nächſten 8. Täg von dem Auß-und-Einziehenden der Anfang gemacht / von einem dem andern Theil ein Orth eingeraumbt / und ſo dann in denen 14. Täg nach verfloſſenen St. Georgij / oder Michaelis Tag vollſtändig außgezogen ſeyen.

§. 4. Sofern aber inner denen nächſten 8. Täg nach Georgij / als nehmblichen den 2. Maji/ oder umb Michaelis Zeit den 8. Octobris kein Orth zu denen einziehenden Effecten geraumet wäre / ſo ſolle annoch ſelbigen Tag/auf bezeugende Widerſpenſtigkeit/ die würckliche Aſſiſtenz zur Raumung eines dienlichen Orths / und dann auch / da im Fall nach denen nach Georgij/ oder Michaelis verfloſſenen 14. Täg die Partheyen nicht vollſtändig außgezogen wären (darzu wir hiemit umb Georgij Zeit den 7ten Maji / umb Michaelis Zeit aber den 14. Octobr anſetzen / den 8. Maji / oder reſpectivè den 15. Octobr. zu ſolch-vollſtändiger Außziehung beſagte Aſſiſtenz von unſern Kayſerlichen Stadt Gericht (dem wir in Außziehungs-Sachen hiemit alle Erkanntnuß und Vollziehung cum derogatione omnium Inſtantiarum einraumen) mit der Wacht ertheilet werden.

§. 5. Damit aber das Stadt-Gericht wegen würcklich geſchehener Aufkündung aller Dings geſichert ſeyn- und die von denen Partheyen etwann anſuchende Aſſiſtenz umb ſo viel gegründeter verwilliget-wie auch die in caſum negationis vorhin ergriffene Weiſungen / und hierdurch entſproſſene groſſe Unköſten / auch andere ſich erreignete Weitläufigkeiten abgeſchnitten werden mögten / ſolle künftighin eine jede Aufkündung in ein-oder andern Fall / das iſt: es mag gleich von dem Beſtand-Verlaſſer ſeinem Beſtand-Innhaber / oder von dieſem jenem aufgekündet werden) entweder durch eine von dem aufgekündeten Theil nehmend-ſchrifftliche Recognition / oder aber in dero Verweigerung / durch eine gerichtliche Execution (worfür aber ſo wohl in-als vor der Stadt mehrers nicht / als 9. Kreutzer zu bezahlen) alſo gewiß / geſchehen / als im widrigen kein andere Aufkündung (da gleich auch ſolche durch Zeugen / oder auf andere Weiß/ als in vorgedachten beeden Fällen geſchehen zu ſeyn / legitimè könte erwieſen werden) nicht attendirt / ſondern ipsò factò verworffen/ und vor Null und Nichtig gehalten ſeyn ſolle.

§. 6.

§. 6. Da nun die Aufkündung hier oben anbefohlener maſſen entweders durch eine ſchrifftliche Recognition / oder gerichtliche Execution geſchehen zu ſeyn / erweißlich / wollen wir weiters verordnet haben / daß in jener Begebenheit / wo etwann dieſelbige Parthey / welcher aufgekündet worden / ein Recht zu haben glaubte / ob ſie ſothane Aufkündung nicht anzunehmen ſchuldig ſeye / ſie ihre villeicht habende Einwendungen und Urſachen den 4ten Tag (ſo mit Außſchlieſſung deß Tags / an welchem die Aufkündung geſchehen / zu verſtehen) alſo gewiß mit Beylegung der gerichtlichen Aufkündung wider die beſchehene Aufkündung bey Gericht / auch in Ferial-Zeiten excipiendo einbringen / und zu erkennen / bitten / daß die geſchehene Aufkündung nicht ſtatt habe / als im widrigen ſolche nicht mehr angenommen oder angehört / ſondern ex officio alſogleich verworffen werden ſolle.

§. 7. Wann dann bedeute Exception / oder reſpectivè Klage zwiſchen denen vorgeſchribenen 4. Täg mit Beylegung der ſchrifftlichen gerichtlichen Aufkündung / damit man den Tag derſelben hierauß wiſſen / und erſehen möge / erſtattet worden / ſolle hierauf gleich eine peremptoriſche clauſulirte Erforderungs-Tag-Satzung (als im widrigen der Anweſende in contumaciam angehört werden ſolle) beſtimmet / bey ſolcher die Nothdurfft pro, & contra mündlich gehandlet / ſolche mit allen Fleiß aufnotiret / und dem Gericht referirt / ſo dann erkennet / und die ergangene Richterliche Erkanntnuß eodem die alſogleich in beyſeyn beyder Partheyen / oder derenſelben Gewalt-Tragern publicirt / auch denenſelben mittels der Cantzley-Affigirung kund gemacht werden.

§. 8. Im Fall aber ein- oder andere Parthey ſich wider eine ſolche außfallende Richterliche Erkanntnuß (welche von der Cantzley denen Partheyen unverzüglich gegen ſonſt gewöhnlicher Tax hinauß zu geben) beſchwert zu ſeyn vermeinte / ſoll zwar keine Appellation hierwider anzumelden verſtattet / wohl aber zugelaſſen ſeyn / den Recurſum per modum gravaminis, aut appellationis zu unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung Mittels eines à tempore latæ ſententiæ inner denen nächſten 6. Täg ungehindert der etwann einlauffenden Ferien (worunter aber weder dies latæ ſententiæ, noch dies præſentati gravaminis zu rechnen) allda einreichenden Anbringens zu nehmen / und die etwann circa merita cauſæ principalis habende motiva, und gravamina mit Außlaſſung aller zur Haubt-Sach nichts dienlichen einwürffen / und incidentien nach möglichſter Kürtze beyzubringen / worüber eine alſobaldige peremptoriſche Erforderung deren Intereſſirten mit Zuziehung unſers Stadt-Gerichts angeordnet / die ſowohl ſchrifft- als mündliche Nothdurfften angehört / ſelbigen Tags alſogleich referirt / und erkennt werden ſoll / was rechtens iſt / worüber dann eine verrere Beſchwerung nicht zugelaſſen ſeyn / ſondern es bey ſolchem Urtheil ſein Verbleiben haben ſolle.

§. 9. Damit nun aber die oben bedeute vorgeſchribene Terminen gantz genau obſervirt werden / verordnen wir / daß ſowohl die in prima

ma Inſtantia wider die geſchehene Aufkündungen einwendente Exceptiones, als bey unſer Lands-Fürſtl. Regierung über die ergangene Richterliche Erkanntnuſſen eingebende Beſchwär-Schrifften mit denen Worten Außziehungs-Sach rubricirt/ und die derentwegen außgezeignete Täg und Zeit vor kein tempus utile, ſondern continuum gehalten/ und verſtanden werden ſollen/ alſo zwar daß die ſtreitende Partheyen ſothane zu Einreichung deren Exceptionen und Beſchwär-Schriften beſtimmte Täg und Zeit dergeſtalten genau zu obſerviren ſchuldig/ als wann ſie in einer Appellations-Sache verſireten/ mithin gleichwie in jener/ alſo auch in der Außziehungs Sache dahin obligirt ſeyn/ daß/ wann allenfalls der zu Einreichung eines Anbringens vorgeſchribene Tag an einem Sonn- Feyer- oder anderen Ferial-Tag einfallete/ ſie Partheyen ermeltes anbringen gleichwohlen zur præſentation/ und weiterer Vorkehrung an ſeine gehörte/ auch allenfalls extra judicialiter alſo gewiß zu überreichen haben/ als in widrigen erwehntes Anbringen nicht mehr vor gültig gehalten- ſondern ohne alle Außnahm verworffen werden ſolle.

§. 10. Vor angezogene Satz- und Ordnungen ſeynd nicht allein auf die Aufkündungen deren in- und vor der Stadt befindlichen Zimmer- ſondern auch auf die Keller/ Ställ/ und was ſonſten dergleichen in Beſtand verlaſſen werden kan/ zu verſtehen.

§. 11. Wir verordnen verrens/ daß/ wann ein Hauß verkaufft wurde/ durch ſolche Verkauffung zwar die Beſtand-Contracten aufgehoben/ und annullirt werden/ doch/ daß entweder von dem Verkauffer/ oder Käuffer ein ordentliche in vorher gemeldten Termino vorgeſehene Aufkündung geſchehe/ worüber ſo dann nach ſolcher verfloſſener Aufkündungs-Zeit der Beſtand-Mann ungehindert ſeines etwann weiters habenden Contracts unweigerlich außziehen/ und darzu auch durch gerichtliche Aſſiſtenz angehalten werden ſolle.

§. 12. Wann aber obbemelde Aufkündung in tempore nicht geſchehen/ ſolle der Beſtand-Mann ſelbigen halben Jahr entweder biß St. Michaelis/ oder St. Georgij noch zu verbleiben haben/ ſodann gebräuchiger maſſen außzuziehen/ ſchuldig ſeyn.

§. 13. So fern aber in dem Kauff-Contract expreſsè vorgeſehen wäre/ daß auch ungehindert deß Hauß Verkaufs er Beſtand-Mann dannoch in ſeinem in Beſtand genommenen Zimmern/ oder Gewölb ꝛc. zu verbleiben hätte/ und der Verkauffer ſolchen Contract wegen deß weiteren Beſtands dem Kauffer verhalten hätte/ ſolle das Kayſ. Stadt-Gericht allhier alle Interreſſirte mit ihren Nothdurfften vernehmen/ und in ſolchen Fall ergehen laſſen/ was rechtens iſt.

Titu-

Titulus 19.

Von Denen Handlungs-Bücher- und Außzügel.

§. 1.

WIr haben beobachtet / daß das jenige / was durch die Rechts-Gelehrte von denen Handels-Büchern ſtatuirt / nehmblichen / daß ſelbige ſemiplenam probationem machen / und der Handelsmann ad Juramentum zugelaſſen zu werden / pfleget / indiſtinctè auf alle Kramer-Bücher / ja ſo gar deren Handwercks-Leuth-Außzügel extendirt / und nunmehro ohne Unterſchied ein ſolcher producens auf ſein Buch / oder über ſeinen Außzügel ad Juramentum zugelaſſen / und mithin die Execution darauf ertheilt worden ; welches aber / weilen es ein mercklicher abuſus, nicht zu gedulten / indeme wider die allgemeine Rechten dardurch gehandlet - vielſtältige Betrüg introducirt - und oft ein ſolche Schuld eines Kramers - oder Hand-wercks - Manns nach Verſtreichung vieler Jahren / da ſo wohl der Kramer- als Handwercker / oder der Debitor ſelbſten geſtorben ; dergleiche Außzüg producirt / und die Schuld / ſo vor längſten ſchon bezahlt / wiederumb gefordert worden / wie es dann auch ein groſſes abſurdum ſcheinet / daß dergleichen privatis annotationibus eben der Glauben beygemeſſen werden ſolle / ſo ein rechtmeſſiges Handels-Buch / welches alle diejenige von denen Rechts-Gelehrten erforderende Requiſita hat / in ſich begreiffet / daß alſo wir dieſem in allen zubegegnen haben / wollen dahero gnädigſt / daß es hinführo folgender Geſtalten gehalten werde.

Das Edict von Anno 1693. den 19. Maji enthaltet alles / was folget.

§. 2. Die Handels-Bücher deren jenigen Handels-Leuth / welche mit Wechslen / oder all' ingroſſo handlen / ſollen jedesmahl / wie vor dieſem / ſemiplenam probationem machen / auch der producens, und deſſen Erben ad Juramentum ſuppletorium gelaſſen werden.

§. 3. Jedoch / daß ſolche Bücher die nöthige Requiſita haben / als erſtlich / daß der jenige Handelsmann / ſo die Bücher haltet / bonæ famæ, & probatæ vitæ ſeye / zweytens / daß die einkommende Poſten auß dem Strazza-Buch und Journal in das Haubt-Buch entweder mit ſeiner eigenen Hand / oder durch einen abſonderlich hier zu gehaltenen Complementarium, Buchhalter / oder andere hier zuerwählte Perſohnen

eingetragen / und das Handels-Buch nicht von unterſchiedlichen Händen zu einer Zeit geſchrieben ſeye / drittens / daß ſolches Handlungs-Buch fein ordentlich die data und accepta, und ingleichen / vierdtens / das Jahr und Tag in ſich enthalte / und die Perſohnen / denen / und durch welche creditirt worden / ſpecificire / Fünftens / daß die in daſſelbig eingetragene Poſte eine zur Handlung / und in ein dergleichen Handels-Buch gehörige Sache - und nichts / was zur Handlung nicht gehörig / in ſolches Buch eingeſchrieben ſeye.

§. 4. So viel anderer Kauff-Leuth und Kramer / welche Ehlen- und Pfund weiß verkauffen / wie auch der Handwercker Außzüglen belangt / ſoll es folgender maſſen beobachtet werden / daß / wann ein dergleiche Handelsmann / oder Handwercker ſeine Waar / oder Arbeit auf Borg creditirt / er darüber gleich ein Außzügel verfaſſen / und ſolchen dem Debitori zur Unterſchreibung überreichen ſolle / da nun dergleiche von dem Debitore unterſchriebener Außzügel bey Gericht producirt / und darauf geklagt wird / ſoll derſelbe pro liquido gehalten / und die Execution darauf ertheilt werden.

§. 5. Da aber der Handelsmann / oder Handwercker 2. Jahr von Zeit der geborgten Waar - oder gemachten Arbeit verſtreichen - und unter dieſer Zeit ſeinen Außzug von dem Debitore nit hätte unterſchreiben laſſen / folgends mit dergleichen ununterſchriebenen Außzügel zu Gericht kommete / ſoll auf dergleichen Außzug der Kläger nicht ad Juramentum ſuppletorium gelaſſen / ſondern auf Widerſprechung deß Debitoris zur ordentlich-rechtlicher Probe ſeiner Klage angewiſen werden.

§. 6. Solte ſich aber der Debitor, den empfangenen Waaren- oder gemachter Arbeiths-Außzügel zu unterſchrieben / weigern / ſo kan / und mag der Creditor bey deß Debitoris ordentlicher Inſtanz vor Außgang bemeldter 2. Jahr ſich angeben / ſeine Klag einreichen / und ſolle er / in dieſem Fall bey urgirender ferneren Execution über ſein Außzug ad Juramentum ſuppletorium gelaſſen werden: wie aber in dieſer Sachen procedirt werden ſolle / dieß iſt part. 4. Tit. 1. enthalten.

Titu-

Titulus 20.

Von
Denen Proteſtationen / und Meld-Brieffen.

§. I.

DJe Proteſtationes werden bey denen Gerichtern in folgenden Fällen angenommen / und ſeynd denen Partheyen ſehr nutzlich: als nehmblich/in denen jenigen Sachen / in welchen man ſich durch Stillſchweigen etwas vergeben kan / und wo widrigen Falls die Rechten wegen deß Stillſchweigens wider jemand præſumiren / als da ſeynd die caſus, v. g. wann ein Creditor wiſſentlich ſein Unterpfand verkauffen läſt / als wordurch ſich derſelbe ſeineß darauf habenden Rechts begibt / wann jemand ſich ein Jus zu reſerviren begehret ꝛc.

§. 2. Wann nun jemand eine Proteſtation / zu Erhaltung ſeiner jetzt- oder künftigen Rechten / einzulegen glaubt / und hierüber der einlegenden Proteſtation bey dem jenigen Gericht / wo es vonnöthen / protocollando zu gedencken- auch ihm hierüber einen Meld-Brief zu ertheilen / bittet / ſo wird dieſes mit denen vorwiſſens Verordnungen beſcheidet / und endlichen derſelbe / wann der Beklagte ſtill geſchwigen / alſo verwilliget.

℞. Fiat, wofern nichts einkommen / und ſolle dieſer Proteſtation protocollando gedacht- und dem Kläger der gebettene Meld-Brief ertheilet werden /

oder da der Beklagter bey bewegt- und abgeführten Proceſs ſuccumbiret / alſo erkennet.

℞. Die angeſuchte Proteſtations-Protocollirung- und Meld-Briefs-Ertheilung habe ſtatt / oder habe nicht ſtatt.

§. 3. Man pfleget auch Gegen-proteſtationes einzuwenden / und darüber gegen-Meld-Brief zu begehren / in welchen Fall eben auf dieſe Arth / als hiernächſt von dem Meld-Brief geſagt worden / procedirt wird.

Sutting. obſ. 39.

U 2 Titu-

Titulus 21.

Von der Eydes Delation.

§. 1.

WElcher Kläger dem Beklagten ein Jurament aufzutragen / vermeinet / ſoll dieſes nicht ehender / als nach erſtatteter Exception thun/ weilen vor dero Erſtattung der Kläger nicht wiſſen kan / ob Beklagter ihm die Klage werde geſtändig ſeyn / oder nicht.

§. 2. Und zwar ſoll das Jurament in dem erſten Termin nach erinnerter Exception / und noch ſo lang / biß der Kläger die Sache weiters urgirte / von dem Kläger dem Beklagten / & vice versâ von dem Beklagten dem Kläger / nach exequirter Replic alſo gewiß deferirt werden / als ſonſten nach Verſaumnuß dieſer Terminen die Eyds-Delation nicht mehr ſtatt haben, ſondern der Kläger / oder Beklagte ſeine Sache der Ordnung nach / und per viam ordinariam probiren ſolle / auſſer/ wann etwann über die Duplic etwas weiters in facto vorkommete / v. g. wann der Beklagte Exceptionem ſolutionis vorſchützte / und eine Quittung zeigete / der Kläger aber darauf replicirte / daß ſolche Quittung wegen einer anderen Poſt außgehendigt worden / der Beklagte aber duplicando dieſes widerſprechete / und der Kläger hier über dem Beklagten den Eyd deferirte / als in welchem Fall/ alsdann gleichwohl die Eyds-Delation noch ſtatt haben ſolle.

Lud. cap. 19. §. 3. & 4. von der Eyds, Delation.

§. 3. Damit man aber wiſſen möge / in welchen Fäll die Juraments-Delation ſtatt habe / als haben wir folgender Geſtalten gnädigſt reſolvirt/ daß erſtens in allen Fäll / wo Kläger und Beklagter gleiche Wiſſenſchafft haben / dieſe Delation ſtatt haben ſolle / welchen deferirten Eyd der Beklagte dann entweder abzuſchwören / oder zu referiren hat.

Sutting. obſ. 145. & quod quis conſtituatur Judex in propria cauſa.

Da aber zweytens einer auß beeden Partheyen von einer Sache (deſſentwegen ſie ſtrittig ſeynd) allein Wiſſenſchaft hätte/ oder zu haben vermuthet wurde / ſoll dieſem das Jurament aufgetragen werden / welches er dann unweigerlich zu præſtiren / ſchuldig iſt/ widrigen Falls derſelbe pro confeſſo gehalten werden ſolle.

Ratio

Ratio eſt, ne, cum Jus aliquando non deficiat, ſed probatio, ſaltem adhuc unum remedium ſuperſit, per quod Actus clam geſti poſſint probari, vel revelari, & ita quisque ſuum recuperare / quod aliàs temeratores cum ſalutis ſuæ diſpendio ſibi reſervarent.

Solte ſichs aber drittens zeugen / daß beede in facto alieno verſireten / ſo verſtehet ſichs ohnedem / daß eine Eyds-Delation nicht ſtatt habe.

§. 4. Damit aber in dem zweyten Fall die Eyd-Schwür nicht ohne Noth geſchehen / und nicht einer den andern etwa gefliſſentlich divexiren mögte / ſoll vorhero der Deferens bey der / zu Ablegung deß Juraments angeordneten Tag-Satzung / ein Jurament dahin ablegen / daß er dieſen Eyd nicht gefährlicher Weiß / oder calumniandi animo, ſondern der Urſachen deferiret habe / weilen er keine / oder doch nach ſeiner Meynung nicht genugſame Probe, ſeinen Gegentheil zu überweiſen / vorhanden habe.

§. 5.

Formula dieſes Eyds für Befährte.

Ich N. ſchwöre zu GOTT dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß ich dem N. in der zwiſchen mir / und ihm wegen ꝛc. ſchwebenden Stritt-Sach den Eyd nicht gefährlicher Weiß noch auß einer Calumnie, ſondern allein darumben deferirt / weilen ich keine beſſere / oder doch meiner Meynung nach / nicht genugſame Proben / denſelben zu überweiſen / vorhanden habe / ſo wahr mir GOtt helffe.

§. 6. Wer den Eyd deferirt hat / mag noch ſo lang wieder zuruck gehen / und einen ordentlichen Beweiß über ſich nehmen / biß derjenige (welchem der Eyd deferirt worden) ſothane Eyds-Deferirung noch nicht acceptirt / und ſich hier zu bey Gericht ſchriftlich erkläret / oder dem andern referirt hätte: es wäre dann / daß der Deferent neue Beweiß überkommen / und beweiſen könte / daß der jenige (deme er daß Jurament deferirt) gewißlich (wann er den Eyd ſeinem erbieten Gemeß ablegete) einen Meyn-Eyd begehen wurde.

Lud. dict. loc. §. 5.

§. 7. Im übrigen aber / wann der Kläger / oder Beklagte einmahl die Eyds-Delation / ehe dieſe acceptirt worden / widerruffen / und den Beweiß über ſich genommen hätte / ſtehets ihme hernach nicht mehr frey / die Eyds-Delation von neuen für die Hand zu nehmen.

Mev. p. 3. dict. 201.

§. 8. Nun mag der Kläger / oder der Beklagte / welcher dem andern den Eyd deferiren will / ſeine Klage / und deß Beklagtens Exception ꝛc. nebſt einer Eyds-Formula beylegen / und zu Ableg- oder Referirung ſothanen Juraments (wann das Jurament referibile wäre) umb Tag und Stund zu benennen / anlangen: Beſcheid.

℞. **Dem Beklagten umb ſeine Ercläruug / welche derſelbe innerhalb 8. Täg erſtatten ſolle / zu zuſtellen.**

Prax. Vienn.

Und wird ſo fort an deß weiteren/ wie part. 2. Tit. von der Edirung gemeldet worden / procedirt.

§. 9. Wann über die/ dißfalls erſtattete Replic die Sache altioris indaginis zu ſeyn/ſcheinete / und dem Beklagten die Duplic einzulegen/geſtattet wurde/ ſo wird über die abgeführte Nothdurfften erkennet.

℞. **Der Beklagte / oder ꝛc. ſeye den ihme Deferirten Eyd / dahin abzuſchwören / oder zu referiren ſchuldig / daß ꝛc.**

§. 10. Wann der jenige (welcher dem andern den Eyd deferirt) bey dem zu Ablegung deß Eyds angeſetzten Termin ungehorſamlich außbleibet / ſo darf auch der andere den ihm deferirten Eyd nicht ablegen / ſondern es wird das Jurament pro præſtito gehalten (das iſt) es wird dergeſtalten angenommen / als wann ſich der andere würcklich loß geſchworen hätte / dahero er auch benebſt von der wider ihn angeſtelten Klage entbunden wird: und eben dieſe Bewandnuß hat es auch / wann der Deferent zwar in Termino erſcheinet / jedoch aber den Eyd vor Gefährde abzulegen / ſich weigeren ſolte: verlaß.

℞. **Daß der von dem N. acceptirte / oder referirte Eyd wegen Gegentheiliſcher Außbleibung nunmehro in contumaciam pro præſtito zu halten / mithin der N. von der wider ihn angeſtelten Klage ledig und müſſig / anbenebſt dem N. die aufgeloffene Gerichts-Unkoſten nach gerichtlicher Mäſſigung zu refundiren ſchuldig ſeye.**

Lud. Dict. loc. §. 16.

§. 11. Oefters geſchichts auch/daß/ wann der jenige/ welchem der Eyd deferirt worden / denſelben abzulegen / bereit iſt / der Deferent ihme ſolchen nachlaſſet / auf welchem Fall der Beklagte abermahl nicht münder von der Klage zu entbünden/ als wann er würcklich geſchworen hätte / was nun alſo in dem angeſetzten Termino dißfalls vorgegangen / ob nehmblich der Eyd würcklich abgelegt / oder pro præſtito gehalten / oder nachgeſehen worden / über ſolches wird ein Verlaß verfaſſet und die Formula Juramenti nebſt dem Anbringen bey der Cantzley aufbehalten.

Lud. §. 17. & prax. Vienn.

§. 12. Eine Communität / oder Univerſität ſolle durch die 2. oder 3. Seniores ſchwören / wann dieſe Wiſſenſchaft von der Sach haben / und nicht ſuſpect ſeynd / ſonſten mag auch dieſes wohl durch die jüngere geſchehen.

Berlich. Concl. 34. n. 21. & 22.

§. 13. Solte einer vorhero/ehe und bevor er das Jurament abgelegt hätte / ſterben / und Kinder / Pupillen, oder andere Erben hinterlaſſen / ſo ſolle die Ablegung deß Juramenti credulitatis (welches allenfalls die Tutores nahmens deren Pupillen abzuſchwören hätten) genug ſeyn.

Berlich. Dict. loc. n. 31.

§. 14. Wann nun einmahl geſchworen / ſo laſſet ſichs darwider

wei-

weiters nichts einwenden / wann auch einer probiren wolte / daß falſch geſchworen worden / ſondern es iſt genug / daß geſchworen ſeye.

§. 15. Die Anerbietung / und Acceptirung deß Juraments kan auch durch den Advocaten geſchehen / jedoch / daß derſelbe mit einem Special-Gewalt verſehen ſeye.

§. 16. Und obſchon es nach denen gemeinen Rechten eins iſt / ob der Schwörende den Eyd ſelbſt in eigener Perſohn / oder durch einen Gevollmächtigten cū ſpeciali Mandato in animā deß conſtituentis ablege / ſo ſolle doch kein dergleiche Mandatarius (wann anderſt der Schwörende zu Gericht kommen kan) zugelaſſen werden / alldieweilen man den Mandatarium für den Meyn-Eyd nicht eigentlich warnen kan.

Lud. §. 15. & Mev. ad Jus Lubec. l. 5. Tit. 8. art. 2. n. 30.

§. 17. Wäre aber einer bethlägerig / oder kranck / ſo mögen auch Commiſſarien an das Orth / wo er Wohnt / auf Unkóſten deß reſpectivè Klägers (welche daſſelbe von ihm aufnehmen ſollen) geſchickt werden / da aber derſelbe zu weit abweſend / ſo kan auch das Jurament mittels Compaſs-Schreiben durch den Richter / welchem der jenige (ſo zu ſchwören hat) unterthänig über die einſchickende Formulam aufgenommen / und der Sachen Außgang zuruck berichtet / oder dieſes durch einen ad Jurandū in animam alterius ſpecificè bevollmächtigten præſtirt werden.

Berlich. Concluſ. 34. n. 7. 14. & 15.

§. 18. Billiche Urſache aber (warumben einer ſich wider den deferirten Eyd ſetzen könne) ſeynd beyläufig folgende: 1mò, wann der / welcher das Juramentum deferirt / de Calumnia nicht ſchwören will / ſo iſt auch der andere den Haubt-Eyd abzulegen / nicht ſchuldig.

Berlich. Concluſ. 32. n. 16. &c. allwo / was folget / enthalten.

2dò. Wann einer einem daß Jurament (welches er einem ſchon vorhin aufgetragen) revocirt hätte / und ſolches wiederumb auftragen wolte. 3tiò. Wann einer de re ignota, oder über eine unbekannte Sache das Juramentum veritatis ſchwören ſolte. 4tò. Wann jener / welcher ſchwören ſolte / durch das ablegende Jurament, in Gefahr ſeiner Ehr kommen könte / oder dardurch ſeine Müſſethaten eröffnen muſte. 5tò. Kan auch das deferirte Jurament ex modo recuſirt werden / v. g. es hätte einer dem andern ohne beyſeyn einigen Zeugen / oder ohne Hand-Schrift Geld geliehen / welches auch der Mutuatarius ohne beyſeyn einiger Zeugen wiederumb bezahlt hätte / nachgehends aber wolte der Darleyher dem Mutuatario den Eyd auftragen / er ſolle ſchwören / daß er kein Geld von dem Actore zu leyhen bekommen / wann er dieſes ſchwörete / ſo ſchwörete er falſch / ſchwörete er aber / er hätt es zu leyhen genomē / ſo præjudicirete er ſich / wann er aber ſchwörete / daß der andere es ihme zwar gelihen / allein daß er ihms reſtituirt habe / ſo wäre zwar das Juramentum gültig / ſo weit / als er geſchworen / daß ihm das Geld wäre geliehen worden / allein ſo weith / daß er ſchwörete / daß er das Geld zuruck gegeben hätte / wäre es ungültig / weilen (wann man ſchwört /

X 2 über

über eine Sache / worüber einem der Eyd nicht aufgetragen worden) der Eyd nicht gültig iſt. Dahero kan man billich in dergleichen Caſu das deferirte Jurament recuſiren / es wäre dann / daß ihm der Gegentheil das Jurament alſo auftragen wolte / daß er über beedes zugleich ſchwören ſolte / nehmblich / daß man ihm zwar das Geld gelyhen / er aber jedoch dieſes reſtituirt habe.

Titulus 22.

Von der Eyds-Relation / oder Zuruck-Schiebung.

§. I.

Wann der jenige / welchem der Eyd deferiret worden / denſelben zu acceptiren nicht Luſt hat / ſo ſtehet ihm frey / (wann anderſt über ſolche Puncta, welche Facta Communia genennt werden / geſchworen werden ſolte / davon beeden Theilen gleiche Wiſſenſchaft beywohnet/) ſeinem Gegentheil den Eyd zuruck zu ſchieben: dann wann nur einer (welches die Rechten Facta propria nennen/) von der Sache Wiſſenſchaft hätte / ſo hätte die Relation nicht ſtatt / ſondern es müſte der jenige den Eyd ſelbſten ablegen / welcher von dem Facto Wiſſenſchaft hätte / wie in vorigem Titulo geſagt worden.

Ludovic. hoc Tit. §. 18. &c. wo was folget / zu leſen iſt.

§. 2. Nachdem das Jurament referirt worden / muß derjenige / welchem der Eyd referirt worden / denſelbigen ſchlechter Dings acceptiren / und iſt ihme eine vernere Relation nicht zugelaſſen.

§. 3. Der jenige / welcher den Eyd referirt / iſt den Eyd vor Gefährde zu leiſten / nicht verbunden.

§. 4. Sonſten wirds mit der Eyds-Relation eben alſo / ſo wohl was die Terminen / als die Sach ſelbſten anbelangt / wie von der Eyds-Delation geſagt worden / faſt durchauß gehalten.

§. 5. Wann der jenige / dem der Eyd deferirt worden / nach deſſen acceptation geſtorben / ſo mögen ſich deſſen Erben zu dem Eyd deß Glaubens (zu Latein: Juramentum credulitatis genannt) anerbiethen / zu welchem ſie auch allenfalls gelaſſen werden ſollen / welches auch in jenem Fall ſtatt haben ſoll / wann einem das Juramentum ſuppletorium, Litis deciſivum, oder purgatorium durch Sentenz wäre zu erkennt worden / und dieſer nachgehends / und vor Ablegung des Juraments geſtorben wäre / jedoch daß ſich derſelbe Erblaſſer in Actis durch den Decurs deß Proceſs darzu anerbotten hätte.

℞. Dießfalls iſt auch noch nichts richtiges bißanhero ſtatuirt geweſen / und hat dieſer Satz wegen denen Erben ſchon viele Proceſs gelitten.

Magdeburg. proc. ord. cap. 29. §. 10. Ludov. §. 41.

§. 6. Was die Ablegung deß Juramenti Suppletorii, oder Purgatorii in Civil-Sachen anlangt / mag der jenige / dem dieſes zu erkennt worden / nach in rem judicatam erwachſenen Sentenz ſelbſten umb eine Tag-Satzung zu deſſen Ablegung anlangen / da er aber dieſes unterlieſſe / mag er auch von ſeinem Gegentheil dazu unter vorhin bemelter Clauſula, als ſonſten daſſelbe pro non præſtitò gehalten werden ſolle / compellirt werden / wie man übrigens / mutatis mutandis, einen wegen deß Meyn-Eyds bey Ablegend ein- oder deß anderen Juraments wahrnen ſolle / diß iſt bey der Zeugen Meyn-Eyds-Erinnerung part. 2. zu ſehen.

End deß dritten Theils.

PARS QUARTA
Von
Dem Executions-Proceſs.

Titulus I.

Von dem Gerichtlichen Gebotts- oder Befehl-Brief/ ſo bey unſerer N. O. Regierung/ und unſerem Land-marſchalliſchen Gericht gebräuchig iſt.

§. I.

Auf die mit deß Schuldners Handſchrifft und Petſchafft/ wie auch unſerer Städt/ und Märck Inſiglen bekräfftigte Schuld-Brief/ darinnen die rechte und wahrhaffte Urſach/ wo ſolche Schuld eigentlich herrühret/ begriffen; ſetzen/ und ordnen wir/ daß bey unſerer N. O. Regierung/ und unſerem Landmarſchalliſchen Gericht/ die ſchleunige Execution, und zwar alſo bald auf die erſte Klag (in welcher mit beygelegt- vidimirter Schuld-Verſchreibungs-Abſchrifft um die Contentirungs-Auflag durch den Gerichtlichen Gebotts-Brief anzulangen iſt) ſolle verwilliget/ und außgefertiget werden/ welcher 14. Täg von Zeit der Uberantwortung (innerhalb deren dem Beklagten/ ſeinen Kläger zu befridigen/anbefohlen wird) in ſich begreiffen ſolle.

℞. Fiat, und ſolle hierüber der Gebotts-Brief bey der Cantzley außgefertiget werden.
Execut. ord. Ferdi. III. de Anno 1655.

A §. 2.

§. 2. Dieſe nun alſo beſcheidete Klage gibt man ſambt denen vidimirten Beylagen in die Cantzley / welche ſodann hierüber den Gebotts-Brief außfertiget / und nach deſſen geſchehener Außfertigung ſothane Klage / nebſt einer Gebotts-Briefs Abſchrifft dem Klägern extradiret.

§. 3. Der Gebotts-Brief wird bey unſerer N. O. Regierung unter unſerem Nahmen / und Inſigl / bey dem Landmarſchalliſchen Gericht aber unter deß Landmarſchallens Nahmen aufgericht / und außgefertiget.

Prax. Vienn.

§. 4.

Formula eines Gerichtlichen Gebotts-Briefs.

WIr Carl der VI. von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer auch zu Hyſpanien / Hungarn / und Böheim König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich rc. Lieber Getreuer / bey unſerer N. O. Regierung hat N. mit beygelegt-vidimirter Obligations-Abſchrifft A. (welche Inſtrumenta allemahl dem Gebotts-Brief beygeſchloſſen werden) klagend angebracht / was maſſen du ihm Vermög beſagter obligations Abſchrifft . . . fl. Nebſt dem von . . . zu 5. oder 6. Procento lauffenden Intereſſe wäreſt ſchuldig worden / deren er biß dato in der Güte nicht hätte Habſchafft werden können / dahero gebetten / daß Wir dir die Contentirung durch den Gerichtlichen Gebotts-Brief aufzulegen ; gnädigſt / geruhen mögten / wann nun dergleiche Anforderungen paratam Executionem nach ſich ziehen / mithin alſo auch Wir in dieſes deß Supplicantens Begehren gewilliget haben / als befehlen Wir dir hierauf gnädigſt- und wollen / daß du den Klägern obgedacht- ſeiner Anfoderung halber in Capitali, Intereſſe, verurſachten Expenſen und Unköſten inner denen nächſten 14. Täg von dato der Uberantwortung dieſes unſeres Gebotts-Briefs alſo gewiß befridigen ſolleſt / als im widrigen auf ſein ferners Anruffen den Anſatz aus zufertigen / und in all dein Haab- und Gütter zu Exequiren / verwilliget wurde / an dem geſchicht unſer gnädigſter Will / und Meynung / gegeben in unſerer Reſidentz-Stadt Wienn den . .

N. Stadthalter.
N. Cantzler.

Und alſo Mutatis Mutandis bey dem Landmarſchalliſchen Gericht.

§. 5. Nachdeme man nun dieſen Gebott-Brieff (deſſen Außfertigung der Cantzley möglichſt zu beförderen hat / maſſen ſonſten dergleiche Nachläßigkeit unſerer Regierung oder unſerem Landmarſchalliſchen Gericht angezeigt werden kan) in Orginali nebſt der Abſchrifft zu Handen gebracht / ſtellet man denſelben ſambt deſſen Abſchrifft dem Exequi-

rer

rer zu / welcher dann ſolchen dem Beklagten exequirt / und der Gebotts-Brieffs Abſchrifft die Execution beyleget / und extradiret.

Prax. Vienn.

§. 6. Wann nun von Zeit der Exequirung 14. Tåg (worunter doch der Tag der Uberantwortung nicht computirt wird) verſtrichen / ſo mag der Klåger mit beygelegter Klage / Gebotts-Briefs-Abſchrifft / und Execution der Ordnung nach / weiters inſiſtiren / und in den Anſatz abſolute zu gewilligen / Bitten / ſo folget dieſer Beſcheid.

℞. **Dem Beklagten die Vollziehung deß Gebotts-Briefes innerhalb 8. Tåg alſo gewiß aufzulegen / als im widrigen auf ferners Anlangen in den Anſatz gewilliget wurde / wofern nichts einkommen.**

Prax. Vienn.

§. 7. Zeiget ſichs nun bey dem Prothocoll, daß von Gegenſeits inzwiſchen nichts einkommen / ſo wird dieſe Verordnung Exequirt / und nach Exſpirirung dieſer 8. Tåg weiters verfahren / wie unter folgenden Titul von dem Anſatz geſagt werden wird.

Prax. Vienn.

§. 8. Dieſe Clauſula, wofern nichts einkommen / hat dieſen Verſtand / daß der Klåger mit ſeinem Urgiren auf nichts anders / als etwann auf eine Edir- oder Recognoſcirung ꝛc. auf eine dilatoriſch- oder peremptoriſche Exception ꝛc. oder etwann / was ſonſten von dem Gericht ſelbſten für ſehr erheblich erkennet werden mögte / ſolle gewiſen / alle andere Einwendungen aber alſobald verworffen / und mit dieſem Beſcheid erlediget werden ſollen.

℞. **Wiederum hinauf zu geben / und hat dieſes Begehren nicht ſtatt.**

Oder wann Beklagter mit dem Klåger eodem, und zugleich einkommet.

℞. **Auf Gegentheiliſch anheut zu gleich eingereicht und Berathſchlagtes Anbringen zu weiſen.**

§. 9. Innerhalb gemelden 14. Tåg ſoll Beklagter die Edirung und Communicirungen ꝛc. und dann allenfalls nach dieſem in denen folgenden 8. Tåg ſeine Exceptiones, und zwar die Dilatorias (wann jemand dergleiche zu opponiren håtte / auch allenfalls die Peremptorias und zwar ehe und bevor der Klåger den Anſatz erhielte / oder noch eodem, da dieſer einkommete / alſo gewiß beybringen / als im widrigen er mit einem / oder dem anderen nicht mehr gehört / ſondern der Execution der Lauf gelaſſen und der Klåger in ordine beſcheidet werden ſolle / jedoch mit dieſem Vorbehalt / daß er ſolche Exceptiones (wann es nicht dergleiche Peremptoriæ Exceptiones wåren / welche nachgehents die Execution annullirten) nach geleiſter Bezahlung / oder auch in wehrenden Lauff der Execution doch abſonderlich / und der

Execution ohne Hinterung miteinander vorbringen / und ſeparatim außführen möge.

Execut. ord. Tit. 10. §. 1. & 2.

§. 10. Zum Fall aber der Beklagte in obbeſtimmter Zeit einkommt / und ein Edir- oder Recognoſcirung ꝛc. oder ein erhebliche dilatoriſch- oder peremptoriſche Exception beybringt / ſollen dergleiche Anbringen / wie gewöhnlich / beſcheidet / und dieſes bey dem Nachſuchen in dem Prothocoll auf deß Klägers in ordine beſcheidetes Supplicatum, ob / und wann etwas einkommen / alſo annotiret werden. v. g. den erſten Aprilis einkommen / oder nichts einkommen.

Execut. ord. Tit. 2. §. 3.

§. 11. Wann nun dem Kläger von dem Beklagten das Edir- oder Recognoſcirungs Geſuch ꝛc. in denen gewöhnlichen 3. Täg (maſſen anſonſten der Kläger nach Exſpirirten 3. Täg mit beygelegten Rathſchlag / welcher allemahl dem jenigen / welcher auf deß anderen Anbringen gewiſen wird / gleich von dem Prothocoll mit dem weiſungs Anbringen hinauß gegeben werden ſolle / weiters einkommen / und die Execution urgiren kan / zu Exequirt wird / ſo iſt Kläger dem Edir- oder Recognoſcirungs-Geſuch ꝛc. ſtatt zu thun ſchuldig / ſolte aber hierüber Beklagter wieder ein und anderes Begehren der Edir- oder Recognoſcirung ꝛc. ein oder anders Bedencken einwenden / daß er dieſem / oder jenem ſtatt zu thun / nicht ſchuldig ſeye / und den Klägern inteſſen abzuweiſen bitten (welches wir dann auch vielmehr von denen Exceptionen verſtanden haben wollen) ſo werden dergleiche Anbringen (wie an ſeinem Orth gemeldet worden) beſcheidet / und muß beforderiſt / ehe und bevor der Kläger die Execution deß weiteren treiben könne / ein oder das andere abgethan werden / worauß ſichs dann ergibt / daß die Einwendungen / als Termin und Tag-Satzungs Begehren / Erklärungs Abforderungen / Rathſchlägige Erinnerungẽ / und alle übrige Zuhemmung der Execution angezihlte Aufzüg nicht zu attendiren / noch mit einem anderen Rathſchlag / als wiederum hinauß zugeben / und hat dieſes Begehren nicht ſtatt / zu beſcheyden ſeyn.

§. 12. Wann aber der Kläger über daß von dem Beklagten geſchehene Einwenden / oder über die gemachte Exception replicirte / und ungehindert deſſen in den Anſatz zu gewilligen bittete / und der Richter die Unerheblichkeit deß Edir- oder Recognoſcirungs- Geſuch ꝛc. oder auch der eingewendeten Exception erſehete / ſoll alſobald ſolhanes Edir- oder Recognoſcirungs-Geſuch ꝛc. oder auch die eingewendete Exception verworffen / und dem Kläger ungehindert ſothannen unerheblichen Einwendens die fernere Execution, als die 8. Tägige Gebotts-Briefs Vollziehungs Auflag ertheilet werden.

℞. Fiat, **ungehindert Gegentheiliſchen den = = = eingerichten Anbringens die Vollziehung deß Gebotts-Brief inner 8. Täg aufzulegen.**

Oder

Oder wann etwann auch ſchon die eingeraumbte 8. Täg (welches man ſonſten den Wahrnungs-Rathſchlag nennet) verſtrichen / der Anſatz ſelbſten alſo verwilliget werden.

℞. Fiat, und wird hiemit ungehindert Gegentheiliſchen den = = = eingereichten Anbringens in den Anſatz / welcher bey der Cantzley alſo bald außgefertigt werden ſolle / gewilliget.

§. 13. Solte ſichs aber auß ſothaner Replic zeigen / daß gleichwohlen die Exception einiger maſſen gegründet / und relevant wäre / ſo ſoll der Richter auf dieſe Replic eine dergeſtalten clauſulirte Erforderung beeder Theilen etwann auf 10. biß 14. Täg hinauß anordnen / daß auf Gegentheiliſches Außbleiben in contumaciam erkennet werden ſolle / daß rechtens iſt.

℞. Bede Theil ꝛc.

Wann nun beede Theil erſcheinen / ſo werden ſie mit ihren Nothdurfften mündlichen vernommen / und (wann es möglich) verglichen / in Entſtehung aber deſſen erkennet / ob dem Kläger auf ferners Anlangen ungehindert Gegentheiliſchen eingewenden Exception, oder mit dero Vorbehalt ad aliud, vel ſeparatum Judicium die Execution erfolgen ſolle / oder nit.

℞. Es erfolge dem Kläger die fernere Execution in ordine billig / vermeint aber der Beklagte den Kläger wegen der eingewendeten = = = Sprüch nicht zu entlaſſen / ſo ſtehe ihme dieſes in ſeparato Judicio der Ordnung nach anzubringen bevor /

§. 14. Welches ſonderlich in jenen Fall zu beobachten / wann deß Beklagtens angegebene Einwendungen durch eine Beweiſung durch Zeugen probirt werden müſten / das Separatum Judicium aber will ſo viel ſagen / daß man bey eben dem Gericht (wo die Klage anhängig) mit Erſtattung der Duplic, und ſo weiter der Ordnung nach verfahren müſſe; jedoch daß ſowohl Kläger / als Beklagter umb die Confuſiones (welche ſich etwann in jenen Fall da der Beklagte nach dem Rechts-Lauf ſeine Duplic einbringen / oder Kläger denſelben zu dero Erſtattung treiben mögte / hervor thun könten) möglichſt zu vermeyden / jedesmahl ihre Anbringen mit dieſen Wort / in puncto Con- oder reconventionis unter 3. Rhlr. Pönfahl rubriciren / damit der Richter / und diejenige / ſo bey dem Prothocoll ſitzen / ſehen / und wiſſen mögten / in was Sachen beede Partheyen eingekommen / welches dann auch in das Prothocoll alles Fleiſſes einzutragen.

Prax. Vienn.

§. 15. Ehe aber der Gebotts-Brief ertheilet wird / muß man beforderiſt zu ſehen / ob der etwann in der producirten Obligation enthaltene Auffkündungs- oder Zahlungs-Termin verſtrichen / maſſen ſonſten die Klage mit dem Beſcheid hinauß gegeben werden müſte.

Rx. Wiederum hinauff zugeben / und wann die Aufkündung geſchehen zu ſeyn / docirt, oder der Zahlungs-Termin, verſtrichen ſeyn wird / folget fernerer Beſcheid.

Sutting. obs. 11. n. 3.

§. 16. Jedoch gibts auch Caſus, in welchen man ob periculum in mora vor der verfall Zeit / zu Verhüttung unwiderbringlichen Schadens auf Handſchrifft und Pettſchafft klagen kan / und auf ſolchen Fall wird der Gebotts-Brief mit der Clauſul (bey ſo beſchaffenen Sachen) verwilliget / und außgefertigt / jedoch wann Ex poſt facto herauß kommete / daß man das Gericht hintergangen / und daſſelbe unrecht berichtet hätte / ſoll ſolcher Gebotts-Brief / und alles / was ferners darüber erfolget / wiederum caſſirt / und annullirt werden.

Sutting. dict. Loc. n. 4.

§. 17. Es ſolle auch Niemand befugt ſeyn / den Gradibus Executionis zu renunciren / weilen ſolche Juris publici worden / welchen durch die privat Pacta nicht kan derogirt werden / maſſen auch durch dergleiche Pacta leichtlich andere an ihrem Recht könten vervortheilt werden.

Ger. Ord. *Ferdi. 1. de dat. 18. Febr. 1557.*

§. In Semiliquidis, oder Proximê liquidandis, als da ſeynd / die Außzügel untadlhaffter Handlungs-Bücher / Rabiſch / oder ein anderes Inſtrument, welches kein vollſtändige Probe bey Gericht machet / libelliret man zwar um Verwilligung deß Gebotts-Brief / jedoch wird nur hierüber dem Beklagten die Unklaghaffthaltung (welches ſo viel ſagen will) daß Beklagter den Kläger alſo halten ſolle / damit er nit Urſach habe / ferneres zu klagen) auferlegt und alſo beſcheidet.

Rx. Dem Beklagten die Unklaghaffthaltung innerhalb 14. Täg aufzulegen.

§ 19. Dieſe Auflag wird dem Beklagten in vidimus Exequirt / und hat nach dero Exequirung 14. Täg Zeit / nach welchem man einkommen / und die Anſatz-Verwilligung urgiren muß / worauf die 8. Tägige Vollziehungs Auflag voriger Verordnung / und endlichen / wofern nichts einkommen / der Anſatz verwilliget / und in ergebenden Fall in einem und dem anderen alſo / gleichwie von dem Gebotts-Brief / und Wahrnungs-Rathſchlag geſagt worden / verfahren wird.

NB. Dißfahls iſt biß anhero bey dem Stadt-Rath auf die Unklaghafftung gleich die Sperr mit vorhergehender nur 3. Tägiger Erinnerung verwilliget worden / adv. ord. beym Stadt-Rath / §. 1. 2. 3. ergo kan man auch den Gebotts-Brief über die ergangene Unklaghaffthaltungs Auflag außlaſſen / um nur hiemit die Differentz zwiſchen liquid und illiquiden Anforderungen anzuzeigen / wormit wiederum wenigſt 3. biß 4. Wochen Zeit erſpahret wird.

§. 20.

§. 20. Was von der Unklaghaffthaltungs-Auflag deren Handls-Bücher / und Handwercker-Außzügl geſagt worden / iſt nur in jenem Fall zu verſtehen wann dergleiche Handls- und Handwercker Bücher ihre ordentliche Requiſita haben / dann wann ſie dieſe Requiſita nicht haben / ſo werden dergleiche Klagen / als illiquid um die 14. Tägiger Berichts Erſtattung (wie ſub titulo von der erſten Klage §. 42. ꝛc. gemeldet worden) beſcheidet / und ſo fort deß weiteren Verfahren.

Advo. Ord. beym Stadt-Gericht. §. 31.

§. 21. Schließlichen wollen wir / daß / wann ein Gradus der Execution, oder anderer Gerichtlichen Verordnungen / dem anderen per Saltum wäre vorgezogen / oder nicht der Ordnung nach geführet worden / ſolcher erhaltene Gradus oder Verordnung null und nichtig.

N. O. Land-Tafel Tit. 34. §. Wann die Execution.

Und alle in einem Jahr (ſo Continuus ſeyn ſolle) nicht Exequirte Verordnungen für erloſchen / und der impetrant dergleiche Verordnungen erfriſchen zu laſſen / gehalten ſeyn ſolle.

Prax. Vienn.

Titulus 2.

Von
Dem Gerichtlichen Anſatz der Gütter.

§. I.

WAnn nun in vorbeſagter Zeit der außgeſetzten 14. oder 8. Täg der Beklagte die ſchuldige Contentirung nicht leiſtet / weder daßjenige vollziehet / warumben er belanget worden / noch ſonſten etwas erhebliches in tempore fürgewendet hätte / oder daß dasjenige / was ſelber eingewendet / ſchon abgethan wäre / ſo wird auf deß Klägers Anlangen (worinnen derſelbige mit beygelegten vorigen Verordnungen in den Gerichtlichen Anſatz abſolute und ex officio zu gewilligen / und deſſentwegen an unſerer Regierungs Unter-Marſchallen / oder deß Land-Marſchalliſchen Gerichts Weißbotten das Behörige bey der Cantzley außfertigen zu laſſen / bittet / in den Anſatz alſo gewilliget.

℞. Fiat, Den Anſatz bey der Cantzley aufzufer-
tigen / wofern nichts einkommen.

§. 2. Befindet ſichs nun / daß inzwiſchen denen 8. Täg oder ſub eodem deß weiteren keine Exception eingewendet worden / ſo wird hierüber der Anſatz beyläuffig folgender Geſtalt an den Regierungs-Unter-Marſchallen oder Landmarſchalliſchen Gerichts Weiß-Bott außgefertiget.

§. 3

Formula eines Anſatz.

WIr Carl ꝛc. oder N. und fügen dir hiemit zu vernehmen / was maſſen wir hievor dem N. durch die Unklaghaffthaltungs Auflag/unſeren Gebotts-Brief/oder 14. Tägiger Berichts Erſtattungs-Auflag / und weitere erfolgte 8. Tägige Verordnung auferlegt haben / daß er den N. wegen ſchuldigen / oder zuerkennten : : : : fl. ſambt Intereſſe, und Expenſen befridigen ſolle / dieweilen er aber deme nicht nachkommen / hat uns erwehnter N. um fernerer Gerichtliche Hülff / und Einwilligung in den Anſatz gebetten / in welchen wir auch gewilliget haben / dir darauf befehlend / daß du / wann du mit dieſem unſeren Anſatz Brief angeſucht würdeſt / ermelden Beklagtens Haab und Güter (ſo in dem / dir von dem Kläger überreichenden Gewalt begriffen ſeynd) der Gerichts-Ordnung gemäß anſetzeſt / und ihme N. derenſelben Habſchafft und gewaltig macheſt / biß obangezogener Unklaghaffthaltungs-Auflag oder unſerem Gebotts-Brief / und der ferneren Auflag / ſo wohl wegen dem geklagten Capital, als Intereſſe, Expenſen, Schäden / und Unköſten ein gäntzlicher Vollzug geſchehen ſeyn wird / dich auch hieran nicht irren / noch hinderen laſſeſt / an dem geſchicht unſer gnädigſter Will / und Meynung / gegeben ꝛc.

N. Stadthalter.
N. Cantzler.
Prax. Vienn.

§. 4. Hierauf ſoll der Glaubiger über ſeine Anforderung / was dieſelbige in der Haupt-Summa / Intereſſe, Expenſen-Schäden und Unköſten etwann beyläuffig austragen mögte / wie auch ein verläßliche Verzeichnuß derenjenigen Stuck / und Gütter (ſie ſeyen beweg- oder unbeweglich / welche er anzuſetzen Willens) ſambt dem gewöhnlichen Gewalt unter ſeiner oder ſeines beſtelten Advocatens Fertigung verfaſſen / und ſelbige bey nächſter Seſſion, oder wann er ſonſten will / Gerichtlich eingeben / welcher dann ordentlich præſentirt / und nach Befund alſo beſcheidet wird.

℞. Fiat, und wird hiemit in Anſetzung in vermeldter Gütter / und angeſetzte Betragnuß gewilliget.

Ratio

Ratio eſt, warumen ſolcher Gewalt Gerichtlich eingereicht / und nicht auſſer Gerichtlich præſentirt werden ſolle / iſt die beſſere Ordnung / und daß man dergleiche præſentirte Gewalt gleich deß andern Tags haben kan / wo man vorhin darauf viele Täg zu warten gehabt / wann ſelbige in Ædibus bey einem und dem anderen haben præſentirt werden müſſen.

Auf daß hierauß das Gericht ſehen / und wiſſen möge / daß in dem Gewalt / und reſpectivè Güter Specification nicht dergleiche Gütter / in den Anſatz zu nehmen / enthalten ſeyen / wordurch der Schuldner verſchimpfſet wurde / welche (ſolang der Beklagte andere Gütter hat) nicht in Anſatz zu nehmen.

Execut. ord. von 27. Julii 1655. *tit. 3. §. 3.*

§. 5.

Formula eines Gewalts an den / welcher den Anſatz zu exequiren hat.

Jch endsGefertigter gebe hiemit dem N. Gewalt und Vollmacht / Krafft deſſen derſelbe den / von mir wieder den N. wegen ſchuldigen Capital pr. = = = fl. wieauch hievon außſtändig / und weiters laufenden Intereſſe, dann verurſacht = und weiters verurſachenden Expens = Schäden / und Unköſten / ſo ſich der Zeit in allem Salvo errore calculi auf = = = fl. belauffen / und ſich etwann weiters biß zu Habhafftwerdung meiner gäntzlichen Anforderung belauffen mögten / den = = = diß Monaths und Jahrs erhaltenen Anſatz auf all gedachten N. Haab = und Gut in genere, in ſpecie aber auf ſein Hauß / Hoff / Wiſen / Gärten oder ꝛc. oder auf dieſe / oder jene Effecten, in ſo weit ſich meine Forderung der Zeit erſtrecket / oder ins künfftige erſtrecken mögte / führen / und Exequiren könne / ſolle / und möge / wann dieſes geſchicht / ſo verſpreche ich denſelben deſſentwegen allerdings Schadloß = und dieſes für genehm zu halten / urkund deſſen meine Fertigung. So geſchehen ꝛc.

(LS.) N. N.

§. 6. Nach alſo ausgefertigten Anſatz = Brief ſoll dieſer dem Regierungs Unter = Marſchallen / oder dem L. M. Gerichts Weißbott ſambt dem Original Gewalt / und reſpective Güter Specification überant-

wortet werden / welcher dann die ſpecificirte Güter (wie gebräuchig) ſpännen / anſetzen / und dem Anſatz-Außwürcker deſſentwegen eine ordentliche Execution / von dem Gewalt- und reſpective Specification aber ein vidimus gegen gewöhnlicher Tax extradiren / die Originalien aber bey ſich behalten ſolle.

Execut. ord. dict. tit. §. 4.

§. Die Exequirung deß Anſatzes mag auf ſolche Weiß geſchehen / nemlich der Anſatz-Exequirer verfügt ſich an die ihm benennte Oerter / zeugt den Anſatz / und den Gewalt vor / hinterlaſſet Abſchrifften davon / und hauet auß dem Schloß-Thor / auf den Dörffern auß deß Richters Thür / in den Stätten aber auß der Rathhauß-Thür / einen kleinen vierrechtigten Spann / druckt in daß ausgehauene Orth ſein Pettſchafft in rothes Wachs darein / und hengt ſodann den Spann an ſeine Schrifftliche Execution.

Sutting. obs 112. n. 3. id quod etiam in Saxonia uſitatum eſſe. Carpz. deciſ. 63. n. 4. Teſtatur.

Wann aber der Anſatz-Exequirer Wiſen/Aecker / Weingärten ꝛc. anſetzet / ſo nihmt er davon ein Stuck Erden / ohne das Pettſchafft in die Erden zu drucken / und hengt es ſeiner Execution an.

§. 8. Dieſes aber iſt in Mobilibus nicht vonnöthen / weilen ohne daß ſolche Mobilia unter deß Anſatz Exequirers Pettſchafft genommen / und eingeſperret werden.

§. 9. Die Execution deß geführten Anſatzes ſoll dieſes in ſich haben / daß darinnen der Anſatz exequirer / den Verlauff ſeiner Verrichtung / und ob derjenige / wider welchen der Anſatz geführt worden / parirt habe / anführe / und hierüber eine förmbliche Urkund aufrichte / welche ſambt dem Anſatz von dem Anſatz-Exequirer von Wort zu Wort in ein beſonderes darzuhaltendes Buch ordentlich prothocollirt werden ſolle.

§. 10. Hierauf gebühret nun dem Anſatz-Exequirer (wann der Anſatz aufs Land zuführen wäre) in unſeren Ertz-Hertzogthum Oeſtereich unter der Ennß deß Tags für ſeine Zehrung und Mühe / von der Parthey zu reichen / 4. fl. 30. Kr. / der Land-Gutſcher / oder das Reith-Pferdt ſolle aber abſonderlich bezahlt- oder welches in ihr / der Parthey willkuhr ſtehet / ſelbſten geſtelt werden / mithin ſolle von dem Anſatz-Exequirer nichts mehrers / unter was Schein es immer ſeyn mögte / es ſeyen gleich viel / oder wenig Stuck in dem Anſatz begriffen / oder es werde derſelbe in / oder vor der Stadt / nahe / oder weith / auf dem Land / auch an einem / oder mehr Orthen geführt / oder mehr Actus auf nicht zuſammen gehörigen Gütteren begangen) weder geforderet-weder genommen / und alſo alle Anſätz / welche eine Parthey berühren / unter einer Reiß / und gegen einer Tax verrichtet werden.

Executions ord. dict. Loc. §. 5.

§. 11. Und damit auch hierinnen durch den Anſatz-Exequirer in den Tagreiſen zu Beſchwerung deren Partheyen kein Vortheil gebraucht

braucht werden mögte / ſo ſolle hinführo gedachter Anſatz-Exequirer für eine Tagreiß/ von Georgi biß Michaeli / fünff/ von Michaeli biß Georgi aber vier Meil Weegs wenigſt (allermaſſen ſie in dem Botten-Ambt / gerechnet werden) und zu Verrichtung deß Anſatz (es ſeye gleich in einem oder mehr / in einer Tagreiß gelegenen Orthen / auch einen Tag / und wo ſich ſchon die letzte Tagreiß auf erſt bemeldte Meilwegs völlig nicht erſtreckte; deßgleichen ſo der Anſatz in der Stadt deß Gerichts / oder nahe darbey / alſo daß derſelbe in wenigerer Zeit zu exequiren / nichts deſtoweniger allzeit der gantze Tag / und ein vollkommene Tags-Beſoldung darfür gereichet / und paſſirt werden.

Execut. ord. Dict. Loc.

§. 12. Benebſt laſſen wir dem Anſatz-Exequirer in unſerer Reſidentz-Stadt Wienn ſein abſonderliche Schreib-Tax paſſiren / als für einen Anſatz Vormerckungs- oder Inhibitions-Schein - - - - 3. fl.
Für ein Relaxirung - - - - - - 3. fl.
Für ein Atteſtation. - - - - - - 3. fl.
Von jeden Inſtrumento, es ſeyen darinnen viel / oder wenig Stuck begriffen. - - - - - - - 3. fl.
Für ein Execution, oder Urkund deß geführten Anſatz unter ſeiner Fertigung - - - - - - - 45. kr.
Für ein Vidimus, ſo auß dem Prothocoll geſchriben wird / ungeachtet mehr oder weniger Stuck darinnen ſpecificirt worden / auch für jedes - - - - - - - - 45. kr.
Für einen jeden Anſatz zu extrahiren - - - - 15. kr.

Execut. ord. dict. Loc.

§. 13. Dabey wollen wir aber dem Anſatz-Exequierer alles Ernſt / und bey unausbleiblicher Straff eingebunden haben / daß / wenn eine Parthey ihme den außgewürckten Anſatz (ob es ſchon eine geringe Summam anbetreffen thäte) zugeſtelt / er dieſen Anſatz nicht biß andere / oder mehrere zuſammen kommen / verſpahren / und aufhalten- ſonderen beſagte Parthey alſobalden mit Exequirung deſſelbigen gewißlich beförderen / wann auch zwey Anſätz wider einen Schuldner zuſammen kommen / er denjenigen / ſo ehenter verwilliget worden / vorhero exequiren - oder wann beede in einem Tag verwilliget / ſich derowegen (welchen er nemlichen vor dem anderen zu exquiren habe) bey Gericht erkundigen ſolle.

Execut. ord. §. 6. dict. Tit.

§. 14. Im Fall nun bewegliche Gütter angeſetzt wurden / ſoll der Anſatz-Exequirer / dieſelbe (jedoch an dem Orth / wo ſie ſich befinden) in ſeine Gerichtliche Sperr- und Verwahrung / und unter ſein Pettſchafft nehmen / und entweder ſelbſten / in gutter Sorg / und Beobachtung halten / oder dieſelbe einer getreuen / tauglich / und angeſeſſenen Perſohn gegen recepiſſe vertrauen / damit davon nichts verwendet werde / welches dann auch von dem Viehe zuverſtehen / daß er nemlich daſſelbe beſchreibe / und / wie gemeldt / eine Perſohn / damit nichts

veralienirt werde/ hierzu beſtellen/ jedoch ihme Schuldner/ wieauch dem Glaubiger erlaubt ſeye/ daß er auf erheiſchende Nothdurfft zu den verſpehrten Fahrnuſſen in Beyſeyn deß Anſatz-Exequirers/ oder deß hierzu verordneten Sequeſtri zuſehen möge/

Execut. ord. §. 8.

§. 15. Der verwilligte Anſatz hat dieſes auf ſich/ daß der jenige Creditor, welcher ſolchen erhalten/ in deß debitoris ſammentlichen Gütter das pignus Prætorium bekommet/ jedoch wann ihm ein anderer/ welcher den Anſatz würcklich geführt hätte/ vorgekommen wäre/ wurde ihme dieſer letztere vorgezogen.

Prax. Vienn.

§. 16. Hätte aber einer den Anſatz auf gewiſſe Güter führen wollen/ wäre aber davon durch den Schuldner verhindert worden/ ſo erlangt derſelbe gleichwohlen ſein pignus Prætorium.

Ratio eſt, quod immitti prohibitus aut impeditus habeatur pro immiſſo.

§. 17. Nach alſo exequirten Anſaß kan der Execution ſogleich darauf wieder Inſiſtirt werden.

Execut. ord. §. 9.

§. 18. Weilen ſichs auch zu tragen mögte/ daß theils Schuldner zwar Effecten und Mobilien haben (auf welche der Glaubiger den Anſatz zu führen den Gewalt eingerichtet hat) die Schuldner aber ſolche anſetzen zu laſſen/ nicht geſtatten mögten/ als ſoll der Anſatz-Exequirer dergleiche/ von dem Beklagten nicht geleiſtete Parirung ſeiner Execution beyrucken/ worauf der Glaubiger dieſes dem Gericht mittelſt beygelegt- ſothaner Execution anzeigen/ und umb die parir- und Statthuung mittels Zuziehung Schloſſers und der Militariſchen Execution, oder durch wem ſonſt dergleiche Executiones vollzogen zu werden pflegen/ gleich deß anderen Tags/ welches auch von der weiteren Verordnung zu verſtehen iſt.

Prax. Vienn. mit denen Sperr-Verordnungen bey dem Stadt-Gericht.

Gebührend anhalten kan/ wornach dann (wann es keinen Land-Mann/ oder ſonſten keine caracteriſirte Perſohn betreffete) dieſer Beſcheyd ertheilet werden ſolle/

℞. Fiat, und wird der Beklagte der Vollziehung deß Anſatz alſo gewiß ſtatt thun/ als im widrigen/ auf ferneres Anlangen in deſſen Vornehmung mit Zuziehung Schloſſers/ und der Militariſchen Execution gewilliget wurde.

Ratio autem, warumen die Clauſula, wofern nichts einkommen/ dahier nicht annectirt werden ſolle/ iſt dieſe/ weilen faſt alles/ was von einer Exception, oder ſonſten könte eingewendet werden/

den / entweder ad aliud Judicium gehörig oder ſchon vorhin vor dem bewilligten Anſatz hätte ſollen beygebracht werden.

§. 19. Solte alſo auch über dieſes der Beklagte nicht pariren / und dieſes der Kläger anzeigen / ſo wird in die Vornehmung deß Anſatzes mit Zuziehung Schloſſers und der Militariſchen Execution abſolute, und alſo gewilliget /

℞. Fiat, und wird hiemit in die Vornehmung deß Anſatzes mittels Zuziehung Schloſſers und der Militariſchen Execution abſolute und ex officio gewilliget.

Wornach der Anſatz-Exequierer ſich mit der Wacht an das Orth / wo die Gütter anzuſetzen seynd / verfügt / den Anſatz anthut / und das Gerichtliche Pettſchafft vor das Thor / vor die Thür / oder vor den Kaſten anleget / welches dann unter ſcharffer Geld- auch Leibs Straff niemand violiren ſoll.

§. 20. Weilen auch fürkommen mögte / daß einige Obrigkeiten in unſerem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß (unter deren Jurisdiction die Grund-Stuck / oder Gütter / welche anzuſetzen wären / ſich befinden) von dem Anſatz Exequirer unſerer N. O. Regierung oder deß Landmarſchalliſchen Gerichts abſonderliche Compaſs Schreiben begehren / und ſonſten nicht ſtatt thun / oder die Execution nicht fürnehmen laſſen wolten / als gebiethen wir allen und jeden Obrigkeiten / Geiſt- und Weltlichen alles Ernſt hiemit / und wollen / daß ſie hinfüro den Anſatz-Exequirer an ſeiner Verrichtung einige Verhinderung nicht zufügen / noch deßwegen Compaſs-Schreiben / oder anderes erwarthen / ſonderen die geführte Execution fürmercken / und hierüber dem Anſatz-Exequirer glaubwürdige Recognition ertheilen / da ſie aber wegen Obrigkeitlichen Sprüch / und Gaben / oder anderen Creditoren halber Bedencken hätten / ſie dieſes in dem Schein oder recognition (welchen ſie um 30. Kr. zuertheilen haben) beyrucken ſollen.

Executions ord. dict. tit. §. 14.

Die auſſer deß Lands Oeſterreich befindliche Obrigkeiten aber ſollen durch die gewöhnliche Compaſs-Schreiben um die Execution erſucht werden.

Schvvarz in proc. Jud. lib. 3. act. 5. cap. 6. n. 5. & 6.

§. 21. Was aber unſer hieſig Landmarſchalliſches Gerichts anbelangt / laſſen wir ſelbes bey ſeinem Recht / auch Burgerliche Häuſer anzuſetzen / allerdings verbleiben.

Sutting. obs. 114. n. 2.

§. 22. Auf jährliche Ambts- Beſoldungen / Penſion, und dergleiche Gnaden-Gelder ſoll keine Execution oder Anſatz über die Helffte geführt werden. Ja wann einem nur gewiſſe alimentations - Gelder aſſigniret wären / ſolle darauf gar kein Anſatz ſtatt haben.

Berlich. Conclu. 74. n. 43. D Auch

Auch kein Creditor dahin angehalten werden / daß er ſich (wann ſolche Ambts-Beſoldungen/oder Penſion ſchon über 2. Jahr verſchriben / und afficirt wären) darauf vormercken laſſen müſſe/ wann er nicht von ſelbſten dieſes eingehen wolte.

§. 23. Wann ein Gerhab in Sachen/ ſo ſeinen Puppillen betreffen/auf Handſchrifft belanget/oder durch Sentenz verluſtiget wurde/ſo ſoll der Gebotts-Brief ꝛc. an den Gerhaben geſtelt / der Anſatz aber und die Execution auf deren Puppillen gut geführt werden.

N. O. Land-Taffel d. l. §. **wann ein Gerhab.**

§. 24. Wann einem eine Sache zuerkent worden/ welche nicht mehr bey Handen/ und nicht kan reſtituirt werden / ſo mag der obſigende nach erhaltenen Anſatz ſich um ſo viel anderes Gut anſetzen laſſen / als er künfftig in der Haupt-Sache wurde beſchwören können / und die Expens und Unköſten außtragen mögten.

L. qui reſtit. ff. de reivindi Schvvarz: Proc. Jud. Lib. 3. part. 5. cap. 4. n. 45. & 46.

§. 25. Im Fall der Beklagte mit ſeinem Glaubiger nach angeſetzten Güttern Richtigkeit gepflogen / ſo muß derſelbe von dem Gericht die Relaxirung deß Anſatz Begehren / welches dann mit deß Glaubigers vorhergehender Erinnerung.

℞. Fiat, **Jedoch deſſen den Gegentheil 3. Tág vorhero zu erinneren.**

Und nach dieſen alſo verwilliget wird.

℞. Fiat, **und wird hiemit der von dem** N. **untern** - - - **auf die** N. **geführte Anſatz-** relaxirt / **wofern nichts einkommen.**

Welches Anbringen (wofern ſichs zeiget / daß nichts darwider einkommen) dem Regierungs Unter-Marſchall oder L. M. Weißbotten über geben/ die Anſatz-Vormerckung wieder caſſirt/ und hierüber von dem Anſatz-Exequirer der gewöhnliche Caſſir- oder Relaxir-Schein außgefertiget wird.

Prax. Vienn.

§. 26. Wann über einen Gebotts-Brief(durch welchem einem die Abtrettung eines Guts auferleget worden /) der Beklagte das Gut nicht abtrettete / oder das bewegliche Gut nicht außantwortete / ſonderen über den Gebotts-Brief/ oder über die 8. Tägige Abtrettungs-Vollziehungs Auflag hartnäckig verharrete (maſſen darauf/ als auf ſein eigenes Gut dem Kläger ohnedem kein Anſatz / oder Hypotheca conſtituirt werden kan) ſo ſolle der Kläger hierüber / jedoch nicht um den Anſatz / ſonderen um die Abtret- und Einantwortung (wie unten von der Einantwortung wird gemeldet werden) und ſo weiters anhalten.

Lud. **in ſeiner Einleitung zum** *Civil-Proceſs cap. 35. §. 2. & 3.*

§. 27. Wann der Anſatz-Exequirer auf baares Geld den Anſatz zu-

fuh-

führen hätte / ſo nimbt derſelbe den außgefertigten Anſatz / und deß Klägers Gewalt / ſchreibt dieſen ab / und ſtelt dieſem (nachdeme er denſelben vidimirt hat) dem jenigen zu / bey welchem entweder das depoſitirte Geld in Handen / oder aber welcher dem Beklagten ſchuldig iſt / und verbiethet in Nahmen deß Gerichts / daß er von dieſem in Handen habenden Geld / oder aber von der Schuld weder in Capitali, noch Intereſſe dem Beklagten / oder ſonſten jemanden etwas hinauß gebe / widrigenfalls der / bey welchem ſich das Geld befindet / darfür ſtehen muſte / und die geklagte Schuld an ihme wurde geſucht werden / welches dann der Anſatz Exequirer ſeiner Execution beyrucket.

Thaſer de actio: & Contract. fol. 44.

§. 28. Wann einer den Anſatz auf jährliche Beſtand-Zünß führen laſſen wolte / ſo mag er dieſes wohl thun / und darff darauf der Beſtand-Mann Niemand andern (auſſer auf ſeine Gefahr) den Zinß hinauß bezahlen / ſondern er iſt ſchuldig dieſen / nach erhaltener Außfolglaſſungs-Auflag dem jenigen / welcher ſolchen in Anſatz gezogen / zu bezahlen / oder zu Gerichts Handen zuerlegen.

§. 29. Wann ein Beklagter auf ergangen- und erſtandenes Urtheil (v. g. wann der Kläger rei vindicationem, hæreditatis petitionem, actionem commodati, depoſiti, &c. angeſtellet / und ihm diß / oder jenes zuerkannt worden / das zuerkante Gut nicht abtrettete / und Kläger die Vollziehung der Urtheils und die Abtrettung und Einantwortung deß ſtrittigen Guts / auch allenfalls mittelſt Zuziehung der Militariſchen Execution urgirte / und zu dero Vornehmung um beliebige Commiſſarien bittete / ſo folgt Anfangs dieſer Beſcheyd.

℞. Dem Beklagten die Vollziehung deß ergangenen Urtheils oder Abſchids innerhalb 8. Täg aufzulegen.

So dann nach dieſen verfloſſenen 8. Täg / wann der Kläger ſeinem Petito inſiſtirte / und nunmehro ſeinen vorhin geſtelten Petito abſolutè zu deferiren / bittete.

℞. Fiat, Jedoch deſſen den Beklagten 3. Täg vorhero zu erinneren / wofern nichs einkommen.

Und endlichen.

℞. Fiat, wofern nichts einkommen / und wird hiemit in die gebettene Abtrett- und Einantwortung gewilliget / und zu dero Vornehmung der N. und N. mit dieſer Auflag zu commiſſarien benennet / daß ſie hierzu Tag und Stund benennen / und anmit dem Beklagten der Ordnung nach verkünden ſollen.

§. 30. Wann nun nichts ſonderlich Erhebliches einkommen / ſo wird dißfalls deß weiteren mutadis mutandis, wie von der Gerichtlichen Schätzung tit. 5. wird geſagt werden / in einem und dem anderen

D 2

ren Verfahren biß das Gut würcklichen abgetretten/außgefolget/und eingeantwortet worden.

NB. Dißfalls iſt auch bißanhero nichts richtiges ſtatuirt geweſen.

Titulus 3.

Von Namhafftmachung der Gütter.

§. 1.

WAnn dem Glaubiger ſeines Schuldners Güter nicht bewuſt / alſo daß er folglichen den erhaltenen Anſatz nicht exequiren laſſen könte / mag derſelbe bey Gericht ohne ferners Zuwarten weiters einkommen / und mit beygelegten Prioribus, wie auch der erhaltenen Verordnung dem Beklagten durch den Arreſt aufzulegen bitten / daß Beklagter ihme ſo viel annehmliche Gütter/worauf er den Anſatz Exequiren könte / als die Specification (welche allenfalls beyzulegen wäre) außtraget / nahmhafft machen ſolle.

Execut. ord. dict. tit. §. 10.

℞. Fiat, Dem Beklagten die Nahmhafftmachung genugſamer und annehmlicher Gütter innerhalb 8. Täg aufzulegen.

NB. Bey dem Statt-Raht ſeynds auch 8. Täg.

§. 2. Nach alſo exequirt-dieſer Verordnung / und verfloſſenen 8. Täg kan der Kläger ſeine Execution weiters urgiren / und nunmehro in den Perſonal-Areſt, abſolute zugewilligen / anhalten / welches dann alſo beſcheidet wird.

℞. Fiat, und wird der Beklagte dem Kläger innerhalb 3. Täg alſo gewiß gnugſamme und annehmliche Gütter Nahmhafft machen / als im widrigen auf ferners Anlangen in den Arreſt gewilliget wurde / wofern nichts einkommen / (daß iſt) wofern keine Gütter wären Nahmhafft gemacht worden.

§. 3. Wären/ oder wurden nun indeſſen keine Gütter Nahmhafft gemacht / ſo folget auf weiters Anlangen / (wann es keine Caracteriſirte Perſohn wäre) die Areſts-Verwilligung alſo.

℞. Fiat,

℞. Fiat, und wird hiemit in die Arreſtirung deß Beklagtens gewilliget / und dem N. deſſen Vollziehung auferlegt / wofern nichts einkommen.
Prax. Vienn.

§. 4. Wurden aber in deſſen Gütter (ſie ſeyen beweg- oder unbeweglich / jedoch nicht auſſer Lands / maſſen dieſe der Creditor zu acceptiren / und darauf der Anſatz zuführen nicht ſchuldig iſt) und daß der Schuldner / was es für Gütter ſeyen / wo ſelbige befindlich / und was dieſe beyläuffig werth ſeyen / andeuten / und einiger maſſen belegen wurde (geſtalten anſonſten dieſem Vorgeben nicht ſo leichtlich zu glauben) und ſeinen Gegentheil deſſen zu ſeiner Nachricht durch Gerichtlichen Rathſchluß zu erinneren / bittete / ſo ſolle Beſcheid erfolgen.

℞. Dem Kläger auf die ergangene Gütter Nahmhafftmachungs Auflag / mit Zuſtellung für zuhalten.

Prax. Vienn.

§. 5. Auf dieſe nun alſo Nahmhafft gemachte Güter mag der Anſatz nach deß Klägers Gutgeduncken der Ordnung nach geführet werden / glaubet aber etwann der Kläger / dieſe in Anſatz zunehmen / nicht ſchuldig zu ſeyn / ſo mag derſelbe dieſes anzeigen / und ungehindert dieſer Nahmhafft-gemachten Gütter in den Arreſt zu gewilligen / Bitten / ſo folget Beſcheid.

℞. Beede Theil ſollen dieſer Sachen halber auf den ; ; ; peremptorie erſcheinen.

Und da hierüber der Beklagte außbliebe.

℞. Beede Theil ſollen dieſer Sachen halber auf den ; ; ; fruhe um 8. Uhr / und zwar der Beklagte alſo gewiß erſcheinen / als im widrigen auf deſſen Außbleiben der Kläger in contumaciam angehört / und erkennt werden ſolle / was rechtens iſt.

Und ſo fortan deß weiteren alſo Verfahren / (gleichwie es die Ordnung auf eine Duplic mit ſich bringt) und endlichen erkennet werden.

℞. Der Kläger ſeye die Nahmhafft- gemachte Gütter (welche hier ſpecialiter benennt werden) anzunehmen / und darauf den Anſatz zuführen / ſchuldig. Oder ſeye darauf den Anſatz zu führen / nicht ſchuldig.

§. 6. Wolte etwann der Schuldner einige Effecten, pretioſa oder auch das ſchuldige Quantum ſelbſten / zu Siſtirung der perſonal-Execution zu Gerichts Handen erlegen / ſo ſoll er darüber / wanns kein baares Geld wäre / eine mit ſeiner Handſchrifft und Pettſchafft gefertigte Specification verfaſſen / dieſelbe beylegen / und bitten / dieſen Er-

lag zu acceptiren / und deſſen den Gegentheil zu ſeiner Nachricht zu erinnern / ſo wird beſcheidet.

℞. Diß ſambt denen Effecten und inligender Specification, oder ꝛc. dem Gegentheil bey der Cantzley fürzuhalten.

Und mag deſſen nachgehents der Gegentheil durch ein beſonders Anbringen zu ſeiner Nachricht und Vorkehrung deß weiteren Rathſchlägig erinnert werden.

§. 7. Damit aber gleichwohlen dißfalls ein weniger Unterſchied / wie billich / in Klagen unſerer Räth / Land-Leuth von Herren / und Ritter-Stand / auch anderen Perſohnen / welche ſich um uns / und das Vatterland meritirt gemacht / gehalten werden möge / als ſoll über die 3. Tägige Güter Nahmhafftmachungs-Auflag nicht ſo gleich der Arreſt verwilliget / ſondern das fernere Anbringen alſo erlediget werden.

℞. Beede Theil ſollen dieſer Sachen halber auf den ; ; ; fruh um 8. Uhr und zwar der Beklagte alſo gewiß Perſöhnlich erſcheinen / als im widrigen in die fernere Execution gewilliget wurde.

§. 8. Erſchiene nun derſelbe / ſo ſolle tentirt werden / ob ſich die Sache nicht vergleichen / und der Kläger ſich zu leydentlichen Terminen diſponiren laſſe / (wo nicht) ſo ſoll das Gericht vorkehren / was rechtens iſt: bliebe aber der Beklagte ungehorſammlich auß / ſo mag der Kläger einkommen; und um den würcklichen Arreſt anhalten / welcher dann alſo verwilliget werden ſoll.

℞. Fiat, und werden hiemit in die Arreſtirung deß Beklagtens gewilliget / und dem N. dero Vollziehung auferlegt.

Hoc modo wird hiemit die ſonſt bey dem Land-Marſchalliſchen Gericht gebräuchig geweſte 3. Decreta (welche die Sach öffters über Jahr und Tag hinauß gezogen) aufgehoben / die Juſtiz nicht gekräncket / und zwiſchen denen verdienten und unverdienten Perſohnen gleichwohlen in etwas ein Unterſchied gemacht.

§. 9. Wann nun der Beklagte von keiner ſonderlichen caracteriſirten Perſohn / ſo mag derſelbe in den gewöhnlichen Arreſts-Orth; die Land-Leuth aber / Herrn / und Ritter wie auch deren Ehe-Frauen in ihren Hauß / oder wie es ſonſt die Umſtänd mit ſich bringen / in Verhafft gebracht werden.

Execut. ord. §. 10. dict. tit.

§. 10. Wann der Schuldner guter Nahmhafftmachete / ſo nicht annehmlich / oder daß zu vermuthen wäre / daß er noch beſſere Güter habe / ſoll er auf Anlangen deß Creditoris (wann ihme dieſer das Juramentum dißfalls deferirte) einen Cörperlichen Eyd ablegen / daß

er

er keine beſſere Zahlungs-Mittel/ als er Nahmhafft gemacht/ in ſeinen Vermögen wiſſe/ noch habe/ noch gefährlicher Weiß vertuſche.

Execut. ord. §. 11. dict. tit.

§. 11. Sonſten iſt auch niemand ſchuldig (es wäre dann/ daß einer gern wolte) eine von einem anderen außgeſtellte privat-Obligation) anzunehmen/

Ratio eſt: Weilen der Creditor dieſe Obligation, oder den obligations-Schuldner wiederum executiren; und da auch bey dieſem die Bezahlung nicht zuhaben wäre/ dieſer wiederum eine andere privat Obligation vorſchlagen könte/ womithin ein ewiger Proceſs entſtehen müſte.

§. 12. So nun ein/ oder der andere in Arreſt gebrachte Schuldner gleichwohl keine Gütter Nahmhafft zu machen/ oder Mittel/ ſeinen Glaubiger zu bezahlen/ hätte/ ſetzen/ und ordnen Wir/ daß auf ſolchen Fall dergleiche Perſohnen (wann ſie anderſt durch Caſus Fortuitos, oder unverſehene Zufäll/ und ohne ihr Verſchulden (welches ſie rechtlichen zu probiren haben) in Armuth gerathen/ all ihr habendes Gut ihren Glaubiger ohne einige gefährliche Hinterhaltung würcklich zur Crida übergeben/ und einraumen/ benebens den Eyd der Armen/ daß ſie nemlich in ihren Vermögen weiters nichts haben/ noch wiſſen/ laiſten/ darauf ſie alsdann der perſonal-Execution zwar befreyt; doch nichts deſtoweniger denen Glaubigern ſo weit verſchafft bleiben/ daß/ wann ſie über kurtz oder lang zu mehreren Vermögen kommen/ ſie die Schuld zubezahlen/ verbunden ſeyn.

Execut. ord. §. 12. dict. tit.

Welches dann auch dieſelbe unter einſten beſchwören ſollen.

Sutting. obſervat. 116. n. 5.

§. 13. Die jenige aber/ ſo auſſer eines Caſus Fortuiti, in Schulden gerathen/ und deren fürſetzlich mehr machen/ als ſie auß ihren Vermögen bezahlen können; oder in fraudem Creditorum daß ihrige verthun/ und demnach obgehörter maſſen in Arreſt kommen/ ſollen/ (maſſen dißfalls Ceſſio bonorum, um ſich deß Arreſts zu befreuen/ nicht ſtatt haben ſolle) auf Anruffen deß Glaubigers (wann ſie Land-Leuth) zu Beſtraff- und Abbuß auf ein Gränitz-Hauß verwahrter geſchickt/ und alldorten ſo lang ohne Sold (allein mit Reichung deß gewöhnlichen Proviants) zu dienen haben biß ſie ſich endlich der Schulden halber befreyet/ oder derſelben gäntzlich entlaſſen ſeynd/ angehalten; die aber/ ſo keine Land-Leuth/ durch die Gradus-Executionis, wie unter dem Titul von Arreſt geſagt worden/ weiters getriben werden.

Execut. ord. §. 13. dict. tit.

§. 14. Wann auf ergangene Gütter Nahmhafftmachungs-Auflag in dem Anbringen/ worinnen man Zahlungs-Mittel vorſchlaget/ nicht alle Gütter/ oder doch nicht ſoviel/ als zu Bedeckung der geklagten Schuld vonnöthen/ zugleich vorgeſchlagen werden/ ſo ſoll/ wann

 gleich

gleich der Debitor noch mehrere Mittel mit einem anderen Anbringen vorſchlagen ſolte / dieſes nicht attendirt / ſonderen dem Creditori (der etwann zugleich um die Execution einkommt) ſolche ungehindert ſothannen gegentheiliſchen Anbringens ertheilt werden / es zeigete dann der Debitor gleich in ſothannem zweyten Gütter Nahmhafftmachungs Anbringen / daß er die vorſchlagende neue Bezahlungs-Mittel allererſt nach ſeinem erſten Anbringen zu handen bekommen.

Edict. von 24. Decembris 1714. §. 9.

Titulus 4.

Von

Dem Außleſſungs-Edict, der angeſetzten Gütter.

§. I.

Gleich nachgeführten Anſatz / und nicht außgeleſt-angeſetzten Güttern mag der Glaubiger (wann es Stammen / Nahmen oder Land-Gütter wären) um Außfertigung deren Außleſſungs-Edictorum Advalvas anlangen / dardurch dann dem Beklagten / und deſſen Befreunden (die angeſetzte Gütter innerhalb 6. Wochen auß dem Anſatz zu leſen) kund gemacht / und anbefohlen wird / damit der Kläger nachgehends bey erhaltender Einantwortung wider das Freund-Einſtand Recht geſichert ſeye.

NB. Daß Außleſſung Edict iſt ein klärerer Terminus, als daß Anbott und Edict, und ziehet gleichwohl / ſo wohl Reſpectu deren Befreunden / als auch Reſpectu deß Beklagten den rechtlichen Effect der dardurch bekommenden Wiſſenſchafft mit ſich.

Welches dann Anfangs-

℞. Fiat, jedoch deſſen den Beklagten 3. Täg vorhero zu erinneren.

Nachgehends aber alſo beſcheidet werden ſolle.

℞. Fiat, und ſollen hierüber von der Cantzley die gebettene Edicta außgefertiget werden / wofern nichts einkommen.

Wel-

Welche demnach (weilen nicht vonnöthen / daß man dieſe Verwilligung dem Gegentheil exequiret/ geſtalten er durch die vorige Erinnerung / und erfolgende Affigirung deren Edicten hievon ohnedeme genugſamme Wiſſenſchafft bekommet) wofern nichts erhebliches einkommen / behöriger Orthen affigirt werden.

Prax. Vienn.

§. 5.

Formula eines Außleſſungs Edicts.

WIr Carl ꝛc. oder Wir ꝛc. Entbiethen dem N. und deſſen Befreunden ꝛc. und fügen euch zuvernehmen / daß hievor der N. auf vorhergehende Klag / und darauf erfolgte Gerichtliche Execution wegen ſchuldigen ⸗ ⸗ ⸗ fl. den Anſatz wieder den N. erworben / und ſich durch deß Gerichts⸗geordneten N. auf die Herrſchafft N. ſambt allen darzu gehörigen Märckten / Dörffern / (hier wird alles was angeſetzt worden eingetragen) ſo weith ſich ſeine Forderung in der Haubt⸗Summa per ⸗ ⸗ ⸗ fl. ſambt dem gebührenden Intereſſe, Expens-Schäden / und Unköſten / (welche der Zeit ſich incirca auf ⸗ ⸗ ⸗ fl. belauffen mögten) der Gerichts⸗Ordnung nach angeſetzt / und ſpännen laſſen / weilen aber ſolche Herrſchafft ꝛc. biß anhero auß dem Anſatz nicht gelediget worden / ſo hat uns ernennter N. / euch ſolche auß dem Anſatz zu leſen / dem Gerichts⸗Brauch nach anzubiethen / gehorſamb angelangt / welches ſein Anſinnen wir nicht weigeren können: iſt demnach an euch unſer allergnädigſter Befehl / oder ꝛc. daß ihr ſolche Herrſchafft von heut dato inner 6. Wochen mit Einſchlieſſung deren etwann inzwiſchen kommenten Ferien. Alſo gewiß aus dem Anſatz lediget / als ſonſten (wo es in dieſem beſtimbten Termin nicht geſchehete) auf ferners Anlangen in die weitere Execution wurde gewilliget werden / wornach ihr euch zu richten wiſſen werdet.

Ratio, Deren Aufſchlieſſenden Ferien iſt / alldieweilen die Sache / ſonderlich wann die groſſe Ferien entzwiſchen kommeten / ſich gar zu weit hinauß ziehete.

Ratio hujus edicti eſt, damit der Debitor oder deſſen Befreunden eine Zeit haben mögten / die geſpänte Gütter aufzuleſen/ Lugubre enim eſt, & deplorandum, paternas & avitas domos ac antiqua majorum prædia in externas videre, tranſire manus.

Prax. Vienn.

§. 3. Innerhalb dieſen 6. Wochen / muß der Beklagte / oder deſſen Befreundte die geſpänte Gütter außleſen / wann aber dieſes nicht ge-

geſchehete / und dem Kläger die geſpännte Gütter Mittels der Execution oder auch (nach geſchehener Feilbiethung) einem anderen eingeantwortet wurden / hätte das Einſtand - Recht nicht mehr ſtatt / ſonderen es wurde bey der erfolgenden Einantwortung / und erhaltenden Dominio deſtwegen ein jeder geſichert ſeyn.

Prax. Vienn.

§. 4. Wann es aber keine Stammen - Nahmen / oder Land-Gütter wären (welches der Richter zu entſcheiden hat) mag der Kläger gleich nach exequirtem Anſatz / um die Schätzung / wie ſonſten zu geſchehen pfleget / anhalten.

Ratio eſt, ne Executio in iſtis caſibus, ut qui ſæpius, & quotidie quaſi occurrere ſolent, nimirum retardetur.

§. 5. Wie man dann auch dieſes Edicts in jenem Fall nicht von vonnöthen hat / wo man baares Geld / oder Schulden in Anſatz nehmen laſſet / dann in ſolchen Fall kan man gleich nach dem geführten Anſatz / um die Außfolglaſſung einkommen.

Sutting. obs 118. n. 4.

§. 6. Zum Fall der Schuldner / oder deſſen Befreundte wegen denen angeſetzten Gütter zwar das Capitall in der beſtimmten Zeit bezahlet - jedoch aber wegen denen Intereſſe, Expens, und Unköſten noch keine Richtigkeit gepflogen hätten / ſo ſoll doch das Gericht den Anſatz nicht ehenter / als biß die Unköſten / und Expenſen werden moderirt / und bezahlt ſeyn / noch auch anderſt / als mit einer vorhergehend-Gegentheiliſchen 3. tägigen Erinnerung / relaxiren.

℟. Fiat, Jedoch deſſen den Gegentheil 3. Täg vorhero zu erinneren.

§. 7. Wann deren Gemeinden oder Clöſtern Gütter executirt werden / in ſolchen Fall iſt kein Außleſſungs-Edict vonnöthen.

Cod. auſt. littera, Edict.

Titulus 5.

Von

Der Gerichtlichen Schätzung deren angeſetzten Nahmen / und Stammen - wie auch anderen unbeweglichen Güttern.

§. I.

Nach alſo exſpiriren 6. Wochen von dem affigirt geweſten Außleſungs - Edict kan man um die Schätzung deren angeſetzten Nah-

Nahmen und Stammen Güttern (wann in deſſen die Contentirung nicht geleiſtet / oder die Außleſſung deren angeſetzten Güttern geſchehen wäre) nebſt Allegierung deren Priorum mit beygelegter Abſchrifft deß Außleſſungs-Edicts und deſſen allegirender Execution, um die Schätzung dieſer angeſetzten Gütteren / einkommen / und in dieſem Schätzungs-Anſuchungs-Anbringen bitten / in die Gerichtliche Schätzung zu gewilligen / und zu dero Vornehmung beliebige Commiſſarien zu benennen / und an dieſe / wieauch an die gewöhnliche Schätz-Männer (wann ſolche zu dergleichen Actibus ſchon ex officio beſtellet wären / maſſen anſonſten zu dero Vornehmung beliebige Schätzmänner zu benennen wären /) wegen Benennung einer Schätznuß Tagſatzung / an den Beklagten aber / und etwann an die Unterthannen ein Pönfällige Parirungs-Auflag ergehen zu laſſen / ſo wird dieſes Anfangs beyſchätzenden Immobilien / ſo Stammen- oder Nahmen Gütter ſeynd / mit vorhergehent- erſt mahligen Gegentheiliſchen 3. Tägigen Vorwiſſen / dann auf weiteres Anlangen mit zweyt- und letzſtmahligen Vorwiſſen / wofern nichts einkommen / und endlichen alſo beſcheidet.

℞. Fiat, und wird hiemit in die gebettene Schätzung gewilliget / und zu dero Vornehmung der N. und N. zu Commiſſarien (welches allemahl ein / oder Nachwichtigkeit der Sache zwey Gerichts Perſohnen ſeyn ſollen) mit dieſer Auflag benennet / daß ſie mit Zuziehung deren geſchwornen Schätz-Männer zu Vornehmung ſothaner Schätzung Tag und Stund benennen ſollen / übrigens wird dem Beklagten / und (nach Geſtalt deß Caſus) denen Unterthannen die Parirung bey würcklichen ... Rthlr. Pönfall auferlegt Execut. ord. tit. 5. §. 1. & 2. und hierdurch werden die ſonſt ſo offt widerholte Verkündt-ſchreiben / und Decreta, welche ſonſten viele Monath Zeit hinweg genommen / aufgehoben / und denen Partheyen gleichwohlen genugſam verkündet.

§. 2. Dieſes Anbringen wird denen ernennten Gerichts-Commiſſarien und gewöhnlichen / oder erſt ernennten Schätz-Männer zugeſtelt / und darauf eine Tagſatzung zur Schätzung / jedoch nicht weiters / als etwann längſtens auf 14. Täg hinauß alſo benennet.

℞. Zufolge obſtehender Verordnung wird hiemit der ... dieſes oder künfftigen Monats Fruhe um ... Uhr benennet / an welchem die intereſirte Partheyen v. g. in dieſem oder jenem Orth zu erſcheinen haben werden.

N. und N.

Sutting obſer. 121. n. 1.

§. 3. Nach dieſem nun alſo dem Gegentheil zu rechter Zeit Exequirten Anbringen Verfügen ſich die Commiſſarien und Schätz-Männer zu dem Orth der angeſetzten Gütter / ſchätzen dieſelbe nach ihrem Eyd und gutten Gewiſſen / und wie ſie es vor GOtt / und der Welt zu verantworten getrauen / jedoch keine andere / noch auch mehrere / als in dem Anſatz begriffen ſeynd.

Sutting. dict. loc. n. 1.

§. 4. Dieſe verfaſſen hierüber ihre Schätzungs-Relation und reichen ſo fortan dieſelbe gefertigter dem Gericht ein / welche dann alſo beſcheidet wird.

℞. Dieſe Schätzungs-Relation bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten davon auf Anlangen Abſchrifften zu ertheilen.

Execut. ord. tit. 8. §. 3. **von Tax der Einantwortungs** *Commiſſarien.*

§. 5. Wann aber der Beklagte / oder die Unterthanen entweder der Schätzung nicht ſtatt thun / die nothwendige Grund-Bücher / und Urbaria vorzulegen / ſich weigeren / oder ſich ſonſten ungehorſam zeigen wurden / ſo ſollen die Schätzungs-Commiſſarien und Schätz-Männer dieſes dem Gericht ſchrifftlich relationiren / der Kläger aber von dieſer Relation eine Abſchrifft erheben / dieſes deß weiteren Anzeigen / und 1mo um Einforderung deß verwürckten Pönfalls / dann 2do wegen Benennung einer anderen Tagſatzung an die Commiſſarien / und an die Schätz-Leuth um die Auflag / und 3^{tio} nicht weniger wegen der Parirung um eine Auflag mittels zuziehender Militariſchen Execution, oder deß Profoſens ohne differentz deren Perſohnen anlangen / welches alſo beſcheidet werden ſolle.

℞. Fiat, im erſten den / von dem N. per - - - Rthlr. verwürckten Pönfall durch den N. ex officio einzufordern / im zweyten denē Comiſſarien und Schätz-Leuth die Benennung einer nochmahligen Schätzungs Tagſatzung / und zwar mittelſt Zuziehung der Militariſchen Execution, oder deß Profoſens aufzulegen.

§. 6. Hierauf wird ſodann nochmahlen eine Tagſatzung benennet / und die Schätzung mit würcklicher Zuziehung der Militariſchen Execution, oder deß Profoſens vorgenommen / und / da auch bey dieſer Tagſatzung nicht parirt wurde / die Widerſpenſtige gleich arreſtirlich mitgenommen / und nach Beſchaffenheit der Perſohnen und deß Exceſſes, auch in Band und Eyſen auf eine ſolche Zeit / als das Gericht ermeſſen wird / zur offentlichen Arbeit angehalten.

Execut. ord. dict. tit. 5. §. 2. & 3. **von dem Urlaub.**

§. 7. Bey ſothanner Schätzung ſollen die Commiſſarien / oder Schätz-Männer ſich durch keine Proteſtationes, oder Exceptiones auf-

aufhalten zulaſſen / ſonderen immer möglichſt zu ſehen / damit die Schä-tzung ihren Fortgang erreiche.

Sutting. dict. obs. n. 3.

§. 8. Wann die ernennte Schätz-Männer nicht ſchon vorhin beeydiget wären / ſo ſollen dieſe von dem Gericht vorhero beeydiget werden / oder in loco der Schätzung in die Händ deren Commiſſarien an Eydsſtatt angeloben / daß ſie die Sache / nach ihrem Gewiſſen alſo ſchätzen wollen / wie ſie glauben / daß ſolche nicht mehr / oder weniger in ſich ſelbſten werth ſeye / und ſie es vor GOtt / und der Welt zu verantworten getrauen.

Berlich. Concl. 83. de Taxat. & æſtim. bono n. 4. 5. 6. & 7.

§. 9. Imfall wegen den angeſetzt- und zuſchätzen kommenden Güttern unverſehene Difficultäten fürfallen / ſollen ſich die Commiſſarien und Schätz-Männer der Verhaltung halber bey dem Gericht Beſcheyds erhollen.

Sutting. dict. Loc. *n. 4.*

Titulus 6.

Von

Der Gerichtlichen Schätzung verſchribenen / oder realiter vorgemerckten Hypotheken / und Pfändern.

§. I.

WElchem ein Hauß- Hof / oder ſonſt ein ligendes Gut verſchriben / und darauf bey dem Grund- Buch nachdem Lands- Brauch Satz-weiß vorgemerckt iſt / oder die Pfänder / welche ihme verſetzt / in Händen hat / der mag (wann die vorgeſehene Zahlungs-Zeit verſtrichen / weilen derſelbe ſchon ohne deme für ſich durch die Vormerckung / oder Verſetzung auf ſothanes gut ein dingliches Recht erworben) umb die Schätzung ſothanen Guts / oder Pfänder einkommen / worüber derſelbe / gleichwie in vorigen Titul geſagt worden / mit denen Vorwiſſens Verordnungen beſcheidet- und alſo deß weitern verfahren werden ſolle.

Titulus 7.

Von
Der Uberſchätzung/ ſowohl beweg-als unbeweglichen Güttteren/ und was darbey weiters zu beobachten iſt.

§. I.

WElcher Creditor ſich zwar etwann gern das geſchätzte Gut einantworten laſſen mögte/ jedoch etwann nicht um das erfolgte Schätzungs-Quantum: weilen derſelbe etwann glaubet daß ſolches Gut zu hoch geſchätzt worden/ Dahero ſich durch die vorgegangene Schätzung gravirt zu ſeyn/ befindet/ der ſoll ſowohl in beweg- als unbeweglichen Güttern innerhalb 10. Täg/ (welche à tempore deß præſentati der Schätzungs-Relation zu lauffen/angfangen/ und denen Partheyen mittelß der Cantzley Affigirung kund zumachen) ſub pœna præcluſi, und alſo gewiß anmelden/und in die Uberſchätzung zu gewilligen/bitten/ als ſonſten derſelbe mit ſothaner Uberſchätzung nicht mehr gehört werden/ſonderen die Sache bey der erſten Schätzung ihr verbleiben haben, und der Creditor das Gut um den geſchätzten Werth zu behalten/ ſchuldig ſeyn ſolle.

NB. Wegen vorhin geweſt-diſſfälligen unlauteren Praxeos ſeynd öfftere Proceſs entſtanden/ und ſeynd vorhin zu Anmeldung der Uberſchätzung in immobilibus 4. Wochen geweſt/ſehete aber nicht/ warum nicht auch 10. Täg/ als ein Terminus fatalis per modum appellationis ſowohl in beweg- als unbeweglichen Güttern zu dero Anmeldung genug ſeyn, und introducirt werden ſolten.

§. 2. Gleichwie nun der Creditor die Uberſchätzung in Caſu, derſelbe durch die Schätzung gravirt zu ſeyn/vermeynt/ in erſt geſagtem Termino ſub pœna præcluſi anzumelden hat/ alſo hat auch allenfalls der Debitor dieſes zu thun/ und wird in beeden Fäll mit denen vorwiſſens Verordnungen/ gleich wie von der Schätzung geſagt worden/ verfahren/ und endlichen dieſer Beſcheyd ertheilet.

℞. Fiat, und wird hiemit in die gebettene Uberſchätzung gewilliget/ und zu dero Vornehmung ꝛc. §.

§. 3. Zu ſolcher Uberſchätzung werden ſo fortan andere Commiſſarien und Schätz-Männer benennet / und deß fernern/ wie von der Schätzung tit. 5. gemeldet worden/ procediret.

§. 4. Solte aber der Debitor die Proſequirung der angemelden Uberſchätzung erſitzen laſſen/ (maſſen nicht zu præſumiren/ daß der Creditor ſelbſten mit fortführender Execution ſaumſeelig ſeyn werde/) ſo ſtehet dem Creditori bevor/ denſelben mit der fernerer Execution der anſuchenden Einantwortung (wie unter dem Titul der Einantwortung wird gemeldet werden) zu urgiren.

§. 5. Wolte aber der Creditor ſich daß Gut um das geſchätzte Quantum nicht einantworten laſſen/ oder daſſelbe übernem̃en/ noch auch eine Uberſchätzung anſuchen/ ſondern willens ſeyn/ ſothanes Gut offentlich feilbiethen zu laſſen/ ſo ſoll derſelbe dieſes vor Verſtreichung deren zu Anmeldung der Uberſchätzung eingeraumbten 10. Täg alſobald/ und ſub pœna præcluſi alſo gewiß anzeigen/ und um die Außfertigung und Affigirung deren offentlichen Feilbiethungs Edicten (wie untern Titul von der Subhaſtition geſagt werden ſolle) anlangen/ als im widrigen derſelbe darmit nicht mehr gehört- ſondern er ſothanes Gut um daß Schätzungs- Quantum zu behalten/ ſchuldig ſeyn ſolle/ und indiſſen Fall hat dann auch eine Uberſchätzung an ſeithen deß Schuldners nicht ſtatt.

NB. Weilen biſʒanhero diſʒfalls alles unlauter geweſen/ als ſeynd auch dieſʒfalls viele Proceſs entſtanden.

§. 6. Von dieſer Uberſchätzung hat kein Appellation ſtatt: damit aber auch die Sache durch die ſonſt gebräuchig geweſte Reduction und über dero Außſchlag angemeldeten Appellation nicht in infinitum verſchoben werde/ als wollen wir ſelbe hiemit abrogirt- und dieſes eingeführt haben/ daß/ wann die Schätzung/ und die etwann von dem Glaubiger/ oder Schuldner vollführte Uberſchätzung mit einander differirten/ ſo daß die Schätzung mehr/ als die Uberſchätzung/ oder vice verſa, die Uberſchätzung mehr/ als die Schätzung gegeben hätte/ in beyden Fäll der Richter den mitteren Weg erwählen/ und künfftig auch allzeit auf den mittern Werth/ ſo wohl von einer/ als der anderen Parthey angetragen- darauf die Execution geführt- und von dem Richter auf dieſes Medium beſtändigſt geſehen- auch keinen etwas mehrers zuerkennt werden ſolle: dahero/ wann v. g. die Schätzung ſich auf 1000. fl. die Uberſchätzung aber auf 1500. fl. oder vice verſa beloffen hätte/ ſolle ſo wohl von denen Partheyen/ als denen Richtern auf nicht mehrers/ noch wenigers/ als auf 1250. fl. angetragen- erkennt- und exequirt werden.

Ratio eſt, dieweilen hiemit die Appellation, nnd weitere Reduction aufgehoben wird/ welche ſonſten öfſters die Sach über ein/ zwey/ auch mehrere Jahr hinaufgezogen/ geſtalten hier-

hierüber 4. Schrifften verfaſſet / und 2. auch 3. mahl appellirt worden / zu dem kan ſich diſſfalls weder der Schuldner / noch der Glaubiger / Quando via mediaitur, beſchweren / wo in Jure viele Caſus ſeynd / in quibus judex viam mediam eligere ſolet, acdebet. Annebſt iſt ja auch nicht zu præſumiren / daß die reductions Arbitri einen andern / als den mitteren Weeg der Billigkeit erwählen werden.

Titulus 8.

Von

Der Tax deren Schätzungs-Commiſſarien, und Schätz-Männer / wie auch Taxirung deren Güttern.

§. I.

Einem jedwederen Schätzungs-Commiſſario und Schätzmann ſoll deß Tags für ſeine Mühe / und Zehrung 4. fl. 30. Kr. wann aber die Partheyen die Schätz-Männer / und Commiſſarien ſelbſten verpflegen wollen / 3. fl. gereichet werden / jedoch ſolle die Parthey den Kutſcher abſonderlich bezahlen / oder dieſen ſelbſten ſtellen / die Tagreiſen aber verſtehen ſich alſo / wie oben von dem Anſatz gemeldet worden.

Sutting. obſ. 137. von der Tax der Schätz-*Commiſſarien.*

§. 2. Dieſes aber / was allererſt gemeldet worden / iſt nur von jenem Fall zu verſtehen / wann die Schätz-Männer und Commiſſarien über Land verreiſen müſſen / dann / wann ſie in loco oder intra Continentia urbis bleiben / und Mobilia, oder Imobilia zu ſchätzen hätten / ſo ſoll denen Schätz-Männern / und Commiſſarien ihre Tax alſo gereichet werden / wie bißanhero gebräuchig geweſen.

§. 3. In Schätzung ſowohl der Mobilien, als Immobilien ſollen die Schätz-Männer beforderiſt ihr Gewiſſen / dann aber weiters in acht nehmen / wie hoch das ſchätzende Gut in dieſen oder jenen Orth verkaufft werden könnte / und ſollen ſie allzeit / wann ein Sach unterſchiedliche Werth hätte / den mitteren erwählen / und wohl betragten / was ſonſten vor Umſtänd ratione deß Zünſes / Intereſſe, oder Nutznieſſung ꝛc.

bey

Bey der Schätzung vorkommen mögten / welche den Werth der Sachen verminderen / oder erhöhen könten.

Berlich. de æſtimat. bono.

Titulus 9.

Von der Subhaſtation, oder offentlichen Feilbietung.

§. I.

Gleich nach vollführter Schätzung / ſtehet dem Kläger / oder Creditori bevor / wann er das Gut um den geſchätzten Werth nicht behalten wolte / die Subhaſtation oder offentliche Feilbietung / und zwar / (wie von der Uberſchätzung gemeldet worden) in denen zur anſuchender Uberſchätzung eingeraumbten 10. Täg ſub pœna præcluſi zu begehren / und um Außfertigung / auch Affigierung deren gewöhnlichen Feilbietungs-Edicten anzulangen / welches dann nach vorhergegangenen Vorwiſſens Verordnungen alſo verwilliget wird.

℞. Fiat, Wofern nichts einkommen / und ſollen hierüber die gewöhnliche Feilbiethungs-Edicta, bey der Cantzley aufgefertiget / und gehöriger Orthen affigirt werden.

NB. Dieſes iſt fundirt in der Sächſ. Ger. Ord. tit. 39. §. 7. und iſt billig / maſſen zu weilen einer mit einer geringen Summa auf einem Gut vorgemerckt / alſo daß er mit der Ubermaß nicht aufkommen / mithin wann die Sache nicht durch offentliche Feilbietung verkaufft werden könte / mit ſeiner Forderung ewige Zeiten zuwarten müſte / auch wohl gar / wann mehrere Credits-Partheyen mit Intereſſirlichen Capital darauf vor ihm vorgemerckt wären / darum gebracht werden könnte.

NB. Und hierdurch / und was bey der Uberſchätzung geſagt worden / wird jene Quæſtion ſo ſchon öfftere Proceſs cauſiret / aufgehoben / ob der Creditor nach geſchehener Schätzung noch die offentliche Feilbiethung-Anſuchen könne / oder nicht / maſ-

maſſen einge in der Meynung geweſt / daß dieſe nach angeſuchter Schätzung nicht mehr ſtatt haben könne.

§. 2.

Formula deß Feilbiethungs Edicts.

WIr N. und N. oder ꝛc. geben hiemit jedermäniglichen zu vernehmen / demnach der N. bey uns angebracht ꝛc. wie daß er über ſeine Klag / oder den Gerichtlichen Sententz / oder über ein verſchribene Hypothec ꝛc. Die Schätzung / ſo bereits würcklich vorgenommen worden / erhalten / und ſolches Gut um ⸗ ⸗ ⸗ fl. geſchätzet worden.

NB. Dieſes / daß der Schätzungs⸗Werth denen Edicten inſerirt werden ſolle / iſt fundirt in der Novella Elect. aug. ſax. part. 1. Con. 32. findet ſich aber / verſu und mit Vermeldung ſolcher Tax ꝛc. iſt auch vermuthlich / daß nach vorhero ſchon bekannten Werth die Sachen ſo ehenter werden verkaufft / und an Mann gebracht werden.

Nun aber der Supplicant ſothannes Gut nicht ſelbſten behalten will / dahero uns gebetten / wir geruheten / in die Außfertigung deren Licitations-Edicten / und deren Affigirung zu gewilligen / und nun auch wir darein ex officio gewilliget / und zur Licitations-Tagſatzung (welche in beweglichen Sachen nicht weiters / als incirca auf 14. Täg / in unbeweglichen aber nicht weiters / als auf 4. Wochen hinauß benennt werden ſolle) den ⸗ ⸗ ⸗ diß / oder künfftigen Monaths diß lauffenden⸗ oder künfftigen Jahrs fruhe um 8 Uhr in dem N. zuerſcheinen / beſtim̃et / als wirdet ſich ein jeder / ſo darum bithen will / auf den beſtim̃ten Tag⸗ und Stund in erſt⸗gemeldten N. einzufinden wiſſen. Actum &c.

§. 3. Erſcheinet nun ein / oder der andere Licitant, und thäte dem Schuldner / oder auch in anderen beſonderen Fäll dem Gericht ein Offertum, mit welchem er zu friden ſeyn mögte / ſo iſts weiterer Edicten nicht mehr vonnöthen / wolte er aber darmit ſich nicht befridigen laſſen / ſo mag der Glaubiger / oder der Schuldner ſelbſten gleich darauf eine nochmahl⸗ und endliche Licitations⸗Tag⸗Satzung anzuordnen / bitte / oder ſolche das Gericht ex officio anordnen / welche dan̄ in nnbeweglichen Dingen noch 14. Täg Zeit haben⸗ bey der außgeſchribenen Tagſatzung dem plus offerenti die Sache zu erkennt⸗ und der Verlauff dem Gericht durch die etwann abgeordnet geweſte Commiſſarien relationirt werden ſolle.

NB. Vorhin hat man 3. auch viermahlige Edicta angeſchlagen / welche jederzeit faſt alle 6. Wochen Zeit gehabt / wodurch die Sache jämmerlich hinauf gezogen worden.

§. 4.

§. 4. Die Solennitäten / welche bey der Licitation, oder Feilbiethung obſervirt werden / ſeynd gemeiniglich dieſe / daß ein Wachß-Liechtlein / ſo etwann aufs lengſte ein halbe Stund brennen mögte / angezündet wird / ſo lang dieſes brennt / immer mehr / und mehr (ſo daß auch der Glaubiger dißfalls nicht außgeſchloſſen iſt) gebotten werden kan / wann aber dieſes außgeleſcht / alsdann demjenigen das Gut / um welches licitirt worden / adjudicirt wird / welcher vor deſſen Außlöſchung darfür zu letzt das Mehreſte gebotten / oder die beſte Condition offerirt hätte / wann auch dieſer weniger / als die Schätzung gegeben / gebotten hätte.

Ratio eſt, quia res pluris non valere, nec præſumi, nec dici poteſt, quàm quanti ea, plus offerenti vendi poteſt.

§. 5. In beweglichen Güttern / welche von Stuck zu Stuck plus offerenti verkauffet werden / pflegt man dem jenigen das ausgeruffene Gut zuzuſchlagen / welcher nach 3. mahligen Ruff darauf das Mehreſte gebotten hat.

§. 6. Findet ſich aber bey der geſchehenen Feilbiethung kein Kauffer / ſo ſoll dem Glaubiger frey ſtehen / bey Außfeilung deren unbeweglichen Güttern / ein jedoch ehrliches Geld-Gebott / darauf zu ſetzen / jedoch nicht weniger / als zwey Drittel der Schätzung.

Ratio, ut ſaltem talis creditor intra terminos honeſtatis coarctetur, ne fortê probroſum pretium offerendo debitor nimiùm lædatur.

Welche Summa folgends durch ein nochmahliges licitations- Edict (welches 14. Täg in ſich begreiffen ſoll) angeſchlagen / und weiters dem / ſo am meiſten über deß Glaubigers Gebott bey der licitations-Tag-Satzung darauf ſetzet (wann der Glaubiger nicht eben ſo viel darumben geben wolte) verkaufft / und zuerkennt werden: da ſich aber niemands / welcher mehr bietete / finden ſolte / dem Glaubiger um die zwey Drittel der Schätzung / zugeſchlagen werden.

Sachſ. *Proc. ord. tit.* 39. §. 8.

§. 7. Damit aber auch noch über alles dieſes ſich dißfalls der Schuldner nicht beklagen könne / daß er auch hierdurch beſchwert werde / ſolle ihme frey ſtehen / das feil Gebottene / und dem Plus Offerenti zugeſchlagene unbewegliche Gut innerhalb 6. Wochen von Zeit der letzten licitations-Tag-Satzung wieder an ſich zu leſen / oder auch einen anderen zu verſchaffen / welcher ein mehrers darfür geben mögte.

Dict. loc. §. 13. Wo 3. Monat ſtatuirt ſeynd / weilen aber der jenige / welcher ſolches Gut beſitzet / etwann bauen / oder ſelbes verkauffen / und ſein Nutzen darmit ſchaffen könte / in dieſem aber / wann er gar zu lang zuwarthen müſte / aufgehalten wurde / als ſetzet man nur 6. Wochen.

§. 8. Doch ſolle wenigſtens für ſothanes Gut der Achte Theil

mehrers gegeben / und allenfalls / daß keine Simulation mit unterloffen ſeye/von dem Schuldner/oder vondem Kauffer beſchworen werden/damit nicht etwann einer ſich mit Mehrbiethung etwelcher Gulden melden / und die Licitation dardurch vernichten mögte / wornach benebſt dem Glaubiger / was ſelber unterdeſſen nothwendig / und erweißlich in daß ihm zugeſchlagene Gut verwendet / ſolle reſtituirt werden.

Dict. Loc. §. 13. 13.

§. 9. Dieſe Reluition hat nur in jenem Fall ſtatt / wann das Gut dem Creditori / nicht aber / wann ſelbes einem Frembden wäre zugeſchlagen worden / doch mag ſolches der Creditor, wann er eben daß / was ein Frembder darfür geben will / vor anderen behalten.

Sachſ. *proc. ord. tit.* von der *Execution, Colum. 9. verſu* ihme auch frey ſtehen.

§. 10. Und wann es ſich zutruge / daß zwey zugleich einerley bitteten / ſollen beede Partheyen durch das Loß entſchiden werden / deme aber / welcher zum erſten gebotten / wann auch ein anderer darauf eben dieſes bietete / ſolle doch daß vor recht gebühren.

Ludov. cap. 35. §. 16. Berlich. Concl. 81. n. 167.

§. 11. Welcher biethet / ſoll ſich vorſehen / daß er das gebottene Geld / in Fall ihme das Gut zuerkennt / oder licitando verbleiben wurde / innerhalb 8. Täg alſo gewiß bahr

Text. expr. in L. à div. pio: 15. Sed ſi emptore verſu, oportet enim ff. de re jud.

Erlege (es wäre dann ihme fides de pretio gehalten / oder bey der Licitation ein Termin gegeben / oder ein anderes Bedungen worden) als ſonſten derſelbe dem Schuldner den etwann hierauß entſtehenden Schaden erſetzen / und benebſt extra ordinem pœna Criminis ſtellionatùs geſtrafft werden ſolle.

Berlich. dict. conc. n. 179. Ratio eſt, ne quis temere ad licitandum accedat, & Malignetur, aut fortè alium, qui numeratâ peccuniâ præſtò fuiſſet, impediat, ut per quod debitori magnum inferre poſſet præjudicium.

§. 12. Wann nach der erſten Licitation bey der zweyten keiner ſich einfindete / welcher mehr bittete / als etwann bey der erſten gebotten worden / ſo kan der erſte wegen der zweyten Licitation, von dem gebottenen Preiß nicht weichen.

Berlich. dict. loc. n. 115. Quia inter vendentem, & inter licitatorem, vel oblatorem firma orta eſt obligatio.

§. 13. Und wann mehrere Biethende ſeynd / ſo werden durch den letzt-Biethenden die erſtere befreyet / es wäre dann / daß der letzt Biethende mit dem Geld in beſtimbter Zeit nicht aufkommen / oder gar darvon

von gehen thätte / in welchen Fall der vorletzte um ſein Gebott hafften muß.

Berlich. dict. loc. n. 116. & 118.

§. 14. So bald nun die Licitation geſchloſſen / ſo kommet alle Gefahr / Nutzen / und Schaden auf den Licitanten, wann auch gleich daß feil gebottene Gut ihme plus offerenti noch nicht wäre eingeantwortet worden.

Carpz. in ſua juris pru. for. 1. con. 32. def. 4. 7. idque ex natura empti venditi.

§. 15. Es wäre dann / daß der Schuldner durch ſeine Verweillung ſchuldig / und mit der Ubergebung ſaumſeelig geweſen.

Carpz: dict. loc. def. 48.

§. 16. Solte aber vor verfloſſenen 6. Wochen / welche wir dem Debitori zur Reluition deß ſubhaſtirten Guts / eingeraumbt haben / der Glaubiger das Gut einem Dritten übergeben / ſo ſolle auch von dieſen der Debitor ſothannes Gut reluiren können.

Carpz. dict. loc. defin. 53.

§. 17. Nach dem nun der Subhaſtations-Actus vorbey / ſo muß dem meiſt Biethenden das Gut / um welches licitirt worden / adjudicirt / und demſelben eingeantwortet werden.

NB. **Wegen dieſem / und was in denen vorhergegangenen 3. Titulen gemeldet worden / iſt biß anhero meines Wiſſens noch nichts richtiges / oder außführliches ſtatuirt geweſen / daher dann auch wegen ein / und dem andern Proceſs über Proceſs entſtanden.**

Titulus 10.

Von

Der Einantwortung der geſchätzten Gütter / und hierüber ertheilender Urkund.

§. I.

WAnn über die vorbeygegangene Schätzung weder von dem Kläger / noch von dem Beklagten in tempore legali die Uberſchäſchätzung angemeldet / noch auch um die offentliche Feilbiethung angelangt worden / und mithin der Kläger ſich das Geſchätzt- und untheil-

theilbahre Gut einantworten laſſen wolt / und müſte / ſoll derſelbe das Petitum ſeines Anbringens mit Beylegung deren Priorum dahin einrichten / daß der Richter nun mehro über die Gerichtlich vorgenommene Schätzung in die Einantwortung deren geſchätzten Güttern gewilligen / und hierzu beliebige Commiſſarien benennen mögte / ſo ſoll dieſes nach vorhergegangenen Vorwiſſens Verordnungen endlichen alſo beſcheydet werden.

℞. Fiat, Wofern nichts einkommen / und wird hiemit in die gebettene Einantwortung gewilliget / und zu dero Vornehmung der N. und N. (welches gemeiniglich diejenige Commiſſarien seynd / welche die Schätzung vorgenommen) mit der Auflag zu Commiſſarien benennet / daß ſie zu Vornemmung ſothanner Einantwortung Tag und Stund benennen / und anmit dem Gegentheil hierdurch der Ordnung nach verkünden ſollen.

Prax. Vienn.

Worüber dann ein Tagſatzung benennet / und alſo die Sache weiters / wie von der Schätzung geſagt worden / tractirt wird.

§. Dieſe Vorwiſſens Verordnungen werden zum mehriſten Theil der Urſachen gegeben / damit der Beklagte (wann ihm die etwann ſich zeigende Ubermaß nicht vorhero bezahlet wurde) wieder die Einantwortung proteſtiren / und den Klägern biß dahin abzuweiſen bitten / könne / Geſtalten (wann er dieſes unterlieſſe) nachgehents gleichwohlen die Einantwortung vorgenommen werden ſolle / und müſte ſich derſelbe die Schuld ſelbſten beymeſſen / daß er wieder die Einantwortung in tempore nicht proteſtirt hätte / nnd nachgehents dasjenige / was ihme abgängig / mit langer Hand / und etwann durch die Execution ſuchen müſte.

Ratio ulterior eſt, daß kein gegründete Urſach zu geben / warumen der Debitor nur zuſchauen ſolle / daß man ſeinem Creditori ſein eigenes Gut / vor deme der Creditor wegen der Ubermaß Richtigkeit gepflogen hätte / ein Antworte / und allererſt wahrten ſolte / biß der Creditor die Ubermaß bezahlen wolle / wo indeſſen der Creditor das Gut in andere Händ verkauffen / und mithin den Debitorem illudiren / und um das Seinige bringen könte / wo deſſen kein Urſach vorhanden / in deme man ſogleich wiſſen kan / waß die Ubermaß betrage / wann man die Schätzung / und die Schuld Forderung gegen einander haltet / zu deme iſt ja auch vorhin nichts ſtatuirt geweſen / mit was Compelle die Richter / oder

Par-

Partheyen von ihren Klägern die Ubermaß tam brevi via, als dieſer iſt/ hätte erholen können / wo dieſes vorhero nicht ſoleicht geſchehen können / als die Schätzung und Einantwortung bey dem Urlaub zu gleich / und unter einſten geſchehen.

§. 3. Obwohlen es ein Uberfluß zu ſeyn ſcheinet / bey beweglichen Sachen / welche ſich in deß Creditoris Händen / oder Verwahrung befinden / die Einantwortung zu begehren / und zuverwilligen / ſo wolen wir doch dieſes noch ferners hin beybehalten haben / alſo daß eben zu deren Einantwortug Commiſſarien benennet / und von dieſen wegen der geſchehener Einantwortung die gewöhnliche Relation erſtattet werden ſolle / damit ſich mit ſolcher allenfalls künfftig hin der Creditor (wann einer ihme die proprietät / oder das Dominicum ſtrittig machen wolte) ſchützen könne.

§. 4. Da daß eingeantwortete Gut theilbahr wäre / ſo ſolle derjenige Theil deßGuts/welcher deß GlaubigersAnforderung übertrifft/auf Anlangen deß Schuldners (jedoch mit vorhergehender 3. Tägiger Erinnerung deß Creditoris , als welchem dißfalls das Recht der Electrion zuſtehet / welchen Theil derſelbe für ſich behalten wolle) relaxirt werden.

Walter cap. 31. Von Vollziehung der ergangenen Urtheil §. 2. auf ſolchen erlangten Urlaub.

§. 5. In dieſen 3. Täg ſoll ſich der Glaubiger ſchrifftlich erklären / welchen Theil deß Guts derſelbige behalten wolle / widrigen Falls der Schuldner in ſeinem weiteren Anlangen die Relaxirung (an welchem Theil deß Guts er wolle) zu begehren berechtiget iſt.

Partem executions ord. tit. 5. §. 5. in fine.

§. 6. Wann die / durch die à principio ergriffene Execution, nachgehents nahmhafft gemacht / und eingeantwortete Mobilia, oder Inmobilia zur Contentirung deß Glaubigers nicht erklecklich ſeynd / ſo kan derſelbe ſeinen Schuldner deß weiteren Executiren / und demſelben die Nahmhafftmachung weiterer / und genugſamer Güter durch den Arreſt aufzulegen/ bitten/welches dann alſo (gleich wie von Nahmhafftmachung der Gütter geſagt worden) beſcheydet / und ſo fortan deß weitern verfahren wird.

Ratio eſt, Weilen die nothwendige executions Gradus ſchon vorhin geloffen.

§. 7. Hätte aber der Kläger die ihm verſchribene Gütter / oder verſetzte Pfänder/ nur gleich Anfangs mittels der angeſuchten Schätzung executirt / ſo müſte derſelbe bey dem ſich zeigenden Abgang ſeinen

Debitorem zu Erſetzung deß Abgangs durch die Gradus Executionis gantz von Anfang executiren.

Ratio eſt, daß Reſpectu deß Abgangs noch keine Gradus executionis vorher geloffen ſeynd.

§. 8. Wann die Partheyen / oder die Unterthannen bey der vornehmenden Einantwortung nicht parireten / ſo wirds alſo (gleichwie von der Schätzung deren angeſetzten Güttern gemeldet worden) gehalten.

§. 9. Die von denen Einantwortungs-Commiſſarien erſtattete Relation ſubintrirt ſo dann an ſtatt der Gerichtlichen Urkund / (welche nichts anders iſt / als ein offentlich Gerichtliche Zeugnuß über im behebtes Recht / oder außgeführte Execution, darauß man zeigen kan / daß alles ordentlich hergegangen / und daß man ſein Recht und Eigenthum dardurch (wo es vonnöthen) als durch ein Gerichtliches Inſtrument, welches überall glauben machet / probiren- und gegen dero Vorzeigung- oder Beylegung die Anſchreibung an die Gewehr rc. begehren könne / welche Urkund dann auch von jedem Richter möglichſt geſchützet werden ſolle / dieſe Relation wird nun alſo / (bey der Cantzley aufzubehalten / und denen Intereſſirten davon Abſchrifften zu ertheilen) berathſchlagt.

Sutting. obſervat. 131. n. 1. & 2.

Titulus II.

Von Moderirung deren zuerkeñten Intereſſe, und Gerichts Unköſten / und dann / wie dem Kläger zu dem moderirten Quanto weiters geholffen werden ſolle.

§. I.

Nachdem der Beklagte die / dem Kläger Gerichtlich zuerkannte- oder auch mit Handſchrifft und Pettſchafft verſchribene / und geklagte Schuld bezahlet / mag der Kläger zu Moderirung deren Expenſen, Intereſſe, und Advocatens Bemühung eine Expens- und Anfoderungs-Specification (in welcher derſelbe auch die noch nothwendig zu machen habende Expenſen / als da iſt / das Moderirungs Anbringen / der Moderirungs Verlaß / das Acten Erhebungs-Anbringen rc. einbringen kan) ver-

verfaſſen/ dieſelbe mit ihren Beylagen der Ordnung nach numerirter belegen / und hierüber mit Beylegung ſothaner Anforderungs Specification Gerichtlich einkommen / und ſagen / daß (weilen das geklagte Quantum nunmehro allbereits von dem Beklagten bezahlet worden) die Sache nur noch andeme erwinde / daß die aufgeloffene Expenſen Intereſſe, und Advocatens-Verdienſt mögten moderirt werden / dahero bitten/ zu deren Moderirung eine Tagſatzung anzuordnen / beſcheid.

℞. Beede Theil ſollen dieſer Moderirung halber auf den ; ; ; für Gericht erſcheinen.

Und dann / da bey dieſer Tagſatzung der Beklagte außgeblieben wäre / nunmehro um eine dergeſtalten clauſulirte Erforderung anzuordnen/ anhalten - daß auf Gegentheiliſch - mehrmahliges Außbleiben die Acta ex officio moderirt werden ſollen.

℞. Beede Theil ꝛc. und zwar der Beklagte alſo gewiß / erſcheinen / als im widrigen die Expenſen, &c. ex officio moderirt werden ſollen. Prax. Bey der N. O. Regierung / wo gleich auf die angeſuchte Moderirung ohne weiters vorhergehenter Erinnerung eine Erforderung angeordnet wird.

§. 2. Wann nun beede Theil bey der Moderirungs-Tagſatzung erſcheinen/ und Beklagter wieder die angeſetzte Poſten / ein oder anders Bedencken hätte / ſo zeigt ſelber dieſes Mündlich an / welches dann auf gemerckt wird / worauf der Beklagte die ihm zu exequirte Original-Specification, ſonſten aber bey deſſen nicht Erſcheinung der Kläger davon ſeine Abſchrifft ſambt denen behörigen nummerirten Nothdurfften einleget / und werden alſo die Expenſen entweder durch das Gericht ſelbſten ex officio moderirt / oder es werden die moderirende Acta von dem Gericht dem jenigen ad moderandum übergeben / welcher ſonſt die Moderirung vorzunehmen / und hierüber ſeine Relation zu erſtatten hat.

§. 3. Bey der Moderirung wird in acht genommen / daß man von Gericht auß nichts paſſire / was nicht ordentlich belegt/ oder nicht ſonſten ſchon paſſirt zu werden pflegt / und daß die Intereſſe von Zeit der erſten Klage / wann ſelbige anderſt in genere zuerkannt worden / zu 6. pro Cento künfftig hin moderirt werden ſollen.

Idque æquitate nititur, Weilen ohnedeme anbenebſt die Kläger viele extra Außgaben/ durante Proceſſu zu machen haben / welche ihnen nicht refundiret werden/ noch ſie dieſelbe anſetzen dörfften.

S. 4.

Formula eines Moderirungs Verlaß.

In der Expenz-Moderirung Sache zwiſchen N. und N. gibt das N. Gericht über die der Ordnung nach eingelegte Expens Specification zu Verlaß/ und will die angeſetzte Expenſen auf = = = fl. für liquid erkennet/ die Intereſſe auf = = = fl. dann die Advocatens Bemühung auf = = = fl. zuſammen aber auf = = = fl. hiemit ex officio gemäßiget = und reducirt haben.

Ratio daß alles ſeparirt werden ſolle/ iſt dieſe/ damit der Advocat und die Patheyen wiſſen mögten / was jedem zuerkennt worden/ und ſie ſich hierüber ſeiner Zeit deſto beſſer verrechnen können.

§. 5. Die nun hierüber erfolgte Moderirungs Erkantnuß/ oder Relations Außſchag wird denen Parthenen nicht ordentlich publicirt/ ſondern es müſſen ſich dieſelben darumben bey der Kantzley anmelden/ und da der Moderirungs Relations Außſchlag = oder der Moderirungs Verlaß in rem Judicatam erwachſen/ ſo kan Kläger nach erhobenen Acten ſeiner Seits daß weitere inhærendo denen vorhin ergangenen Executions Gradibus der Ordnung nach fortſetzen.

Prax. Vienn.

§. 6. Der Advocat iſt ſchuldig/ wann ſelber wider ſeinen Clienten die Moderirung anzuſuchen hätte/ auch allemahl ſeinen Empfang der Expens Specification bey 3. Rthlr. Pönfall bey zurucken/ damit ſeine Gegen=Parthey auch allenfalls hierüber das Behörige bey der Moderirung beybringen könne.

Cam. Ger. Ord. *p. 3. tit. 59.*

§. 7. Da der Moderirungs Verlaß / oder Relations Außſchlag innerhalb 8. Täg von Zeit der vorgeweſten Commiſſion nicht zur Kantzley/ und zum Vorſchein kommen ſolte / ſtehet der Parthey bevor/ mit beygelegten Tagſatzungs Rathſchlag gehörig=auch allenfalls höheren Orths dieſes anzubringen/

Ratio eſt, Weilen in facto ſich öffters ergeben/ daß die Partheyen darmit Jahr und Tag aufgehalten worden.

§. 8. Damit die obſigende Parthenen/ auch um ſo leichter ihre außgelegte Gerichts = Taxen verificiren/ und der Richter um ſo leichter die Moderirung vornehmen könne/ als ſoll allemahl außwendig auf die behebte Gerichtliche Nothdurfften/ wann dieſe keine ordinari Anbringen) wären die bezahlte Tax mit gantzen Worten von dem Expeditore, Taxatore, oder wer ſonſten die Kantzley = Sachen expedirt/ mit eigener Hand notirt werden/ wann aber einer ſothane Documenta

ta verlohren / ſo mag er die Behebnuß durch ein von der Cantzley / oder dem Prothocoll nehmende ordentliche Specification, für welche nur 30. Kr. gegeben= und dieſe bey der Moderirung paſſirt werden ſollen / zu genügen probiren.

N. O. Land=Taffel Titl. 36. von Mäſigung der Expenſen & §. ſeq.

§. 9. Ebenermaſſen ſoll es mit denen Unköſten / ſo denen Thürhütern / und Botten / wegen ihren Verrichtungen zu bezahlen seynd / gehalten= und im Fall die Executiones verlohren gegangen / von dieſen eine ordentliche= Specification gegen obiger Tax unter ihrer Fertigung herauß gegeben / und eben alſo bey der Mäßigung paſſirt werden.

Dict. loc. §. ebenermaſſen.

§. 10. Will aber ein Parthey (welches gemeiniglich zu geſchehen pflegt) all dergleiche Poſten mit ſeinen beygelegten glaubwürdigen Executionen, und von denen Expeditorn oder Cantzley Perſohnen producirenten Beylagen particulariter beſcheinen / ſo mag ſie auch dieſes thun.

Dict. loc. §. will aber.

§. 11. Und waß denen executoribus, Anſatz=Exquierer / oder Gerichts=Botten von wegen ihrer Verrichtung und Executionen bezahlt worden / davon ſollen die Partheyen allezeit von ihnen verfertigte Quittungen fürbringen / es wäre dann ſchon ſolche Außlag in der Botten=Execution eingetragen.

D. loc. §. Waß dann dem Weiß=Botten.

§. 12. So viel die Reiſen / ſo über Land geſchehen / und derenſelben Außgaben belangt / in dieſen ſollen die Partheyen bona fide handlen / und kein unnothwendige Reiß fürnehmen / insonderheit ſollen ſie zu denen Sachen / und Actibus, darzu ihre eigene Gegenwarth nicht vonnöthen / Perſöhnlich nicht hinreiſen / ſondern ihre Nothdurfft durch einen Botten / oder andere Geſandte an ihre beſtelte Gewalts=Trager gelangen laſſen / und weilen dißfalls / welche Reiß nothwendig ſeye / oder nicht / eine gewiſſe / oder Allenthalb gleiche Maß nicht fürgeſchriben werden kan / ſoll die Nothwendigkeits Erkanntnuß bey dem Richter ſtehen.

Dict. loc. §. *13.* So viel die Reiß.

§. 13. Die Verhörung der Zeugen belangend / ſoll die fürſtellende Parthey (ohne jenem Atteſtato, welches die Zeugen zu ihrer ſelbſt eigenen Nothdurfft zu produciren haben) von denen Zeugen=Commiſſarien, oder von dem Richter ſelbſten (wann ſelber die Zeugen Außſage ſelbſt aufnimbt) verfertigte Kundſchafften fürbringen / wie viel der Zeugen in der Zahl geweſſen / wie viel Meil dieſelbe zugereiſt / und wie lang ſie von wegen der an begehrten Verhörung in loco verbleiben müſſen: bey derſelben Kundſchafft ſoll auch ſpecificirt werden / wieviel Zeugen darunter von Adl / Burger / und Bauerſchafft geweſen / damit das Gericht mit billicher Mäßigung / ſo lang dieſelbe

gereiſt/ und ſtill gelegen / auch wiederum zuruck zu reiſen gehabt / mögte fürgehen.

d. l. §. Die Verhörung deren Zeugen belangend.

§. 14. Die Expenſen / und Unköſten / welche einer um Habhafftwerdung deren moderirten Expenſen (wann etwann nach der geſchehenen Moderirung nicht das moderirte Quantum ſo gleich bezahlet / ſondern durch fernere Execution eingebracht werden müſte) aufwendet / ſollen dem Kläger ebenfahls refundirt werden.

Cum alias victor vix poſſit Condemnati malitiam effugere Carpz p. 1. Conſt. 31. def. 17. n. 2.

§. 15. Wann ein Advocat ſeine Parthey wegen außgelegten Expenſen, und gehabter Bemühung klagen muß / ſoll dieſes bey dem Gericht / wo der Advocat gedienet / geſehen.

§. 16. Jedoch wann der Advocat in mehreren Cauſis, und bey mehreren Gerichtern ſeinem Clienten patrociniret hätte/ und dieſer den Advocaten nicht bezahlen wolte.

Mähr. L. Ord. tit. von denen Schäden wann einer eine Action erhielte.

Bey deß Beklagtens Inſtanz einreichen / und ſollen alsdann von dieſer deß Beklagtens Inſtanz alle Expenſen unter einſten moderirt, und ihme von darauß zu ſeinem moderirten Quanto verholffen werden.

Ratio eſt, ne forte in multis inſtantiis ob expenſas fortè in una, aut altera inſtantia modicè factas, moderationem petere cogatur.

§. 17. Die zuerkannte Expens- und Unköſten mögen gleich/nachdem der Expens Abſchied oder Verlaß in rem judicatam erwachſen/ Gerichtlich geſucht werden / und iſt deßwegen der Kläger dem Beklagten eine weitere Zeit zuzuwarten / nicht ſchuldig.

NB. Hierdurch wird der ſonſt gewöhnliche Gerichts bräuchige Zahlungs-Termin, welcher nach geſchehener Moderirung 4. Monath Zeit gehabt/ aufgehoben / Wiewohlen auch dieſes bereits per praxin in contrarium aufgehoben worden.

Titulus 12.

Von
der 14. Tägigen Contentirungs Auflag durch die Gerichtliche Haubt-Sperr/ ſo bey denen übrigen Inſtantzen/ auſſer deß Regierung mittels/und Landmarſchalliſchen Gerichts/ gebräuchig iſt.

§. I.

VOn der Contentirungs- oder Zufridenſtellungs Auflag durch den Gerichtlichen Anſatz auf die/ mit deß Schuldners Handſchrifft und Pettſchafft bekräfftigte Schuld-Brief ꝛc. haben wir unter dem erſten Titul deß Executions Proceſs, wo wir von dem/ bey unſerer N. O. Regierung/ und Landmarſchalliſchen Gericht gebräuchigen Gebotts-Brief und Anſatz ꝛc. gehandlet/ allbereits genug geſagt/ allhier aber/ weilen uns ſeiner Urſachen Willen/ nicht wohl thunlich geſchienen/ die bey erſt ernannt unſerem N. O. Regierungs- und Landmarſchalliſchen Gericht/ wie nicht weniger auch die/ bey anderen Inſtantzen in Schwung gehende Executiones (deren eine bey erwehnten zwey erſteren Inſtantzen wieauch Regierung und Cammer durch den Gerichtlichen Gebotts-Brief/ und Anſatz ꝛc. die andere aber bey denen übrigen Inſtantzen durch die Gerichtliche Sperr getriben wird) zu vereinigen/ wollen wir von der Contentirungs-Auflag durch die Gerichtliche Sperr handlen: gleichwie nun bey unſer N. O. Regierung und unſerem L. M. Gericht ꝛc. gleich auf die mit Handſchrifft und Pettſchafft gegründete Schuld-Schein ꝛc. der Gebotts-Brief verwilliget wird/ alſo ſolle auch bey denen übrigen Inſtantzen auf dergleiche Verſchreibungen nnd Schuld-Schein alſo bald auf die erſte Klage (in welcher man mit beygelegt- vidimirten Schuld-Schein um die Contentirungs Auflag durch die Gerichtliche Sperr bittet/) die 14. Tägige contentirungs- Auflag erfolgen.

℟. Fiat, dem Beklagten die Contentirung innerhalb 14. Täg aufzulegen.

§. 2. Nachdeme nun dieſe Verordnung der Contentirungs Auflag dem Beklagten ſambt allen Beylagen (um ihm/ ſo viel möglich/ alle Aufzüg abzuſchneiden) in vidimirter Abſchrifft Exequirt worden/ und die 14. Täg/ worunter jedoch der Tag der geſchehenen Execution,

ſo wenig / als auch die Ferien computirt werden / verſtrichen / ſo kan man mit Beylegung ſothanner Auflag / und der geſchehener Execution ſeine Sache deß weiteren urgiren / und ſo fort in die Gerichtliche Sperr abſolute zu gewilligen bitten / worauf Beſcheyd erfolget.

℞. Die Vollziehung voriger Contentirungs Auf- lag innerhalb 8. Täg aufzulegen / ſonſt wurde in dieſes Begehren gewilliget / wofern nichts einkommen.

Prax. Beym hieſigen Stadt-Gericht.

§. 3. In Zeit diſer 14. Täg (welches wir auch von der Unklaghafft-haltung verſtanden haben wollen) muß der Beklagte die Recognoſcirungen / Edirungen ꝛc. Alſo gewiß anmelden / als ſonſten derſelbe dar-mit nicht mehr gehört werden ſolle.

§. 4. Zeiget ſichs nun bey dem Protocoll, daß indeſſen von Ge-genſeits nichts einkommen / ſo wird dieſe Verordnung exequirt / und nach exſpirirt-dieſer 8. Täg weiters verfahren / wie unter folgen-dem Titul von der Sperr geſagt werden ſolle /

NB. Hierdurch wird eine Gleichheit bey allen Gerichtern eingeführt / allermaſſen bey dem O. H. M. Gericht nach der 14. Tägigen Contentirungs Auflag die 3. Tägige-beym Stadt-Raht aber auf die erſte Klage die Unklaghaffthaltung erfol-get / beym Stadt-Gericht die 14 und 8. Tägige Contentirungs-Auflag attendirt-und demnach ſimpliciter-öffters aber auch mit vorhergehen-der Erinnerung die Sperr verwilliget worden.

§. 5. Ubrigens hat es auch bey dieſer Execution mit allemdem ſein Bewenden / was von der Execution bey unſerer N. O. Regie-rung und dem L. M. Gericht unter dem Titul von dem Gebotts-Brief ꝛc. enthalten/und ſonſten daſelbſten weiters geſagt worden.

NB. Ich habe mich bey dieſer Executions-Ord-nung durch die Sperr relativè auf daß jenige/ was von dem Gebotts-Brief geſagt worden / (um eine Sache nicht zweymahl auf die Bahn zu bringen) lediglich, und ſoviel es möglich gewe-ſen / gehalten.

§.6. Was Semiliquid, oder de proximo liquidirende Anforderun-gen ſeynd / als da ſeynd die Außzügl untadlhaffter Handlungs- und Hand-Wercks-Bücher / die Rabiſch ꝛc. ſollen mit der Auflag/

Dem Beklagten die Umklaghaffthaltung inner-halb 14. Täg aufzulegen.

Und demnach hierüber mit der 8. Tägigen Vollziehungs Auflag dieſer ergangenen Verordnung / wofern nichts einkommen/beſcheydet-und end-lichen/wofern nichts einkommen/ die Sperr ertheilet werden / wie part. 2. tit. 1. von der erſten Klag geſagt worden.

Ti-

Titulus 13.

Von der Gerichtlichen Haubt-Sperr.

§. I.

WAnn nun auch in vorbeſagter Zeit deren 8. Täg der Beklagte keine Zufridenſtellung geleiſtet hätte / ſo urgiret man deß weiteren die Sperr / und bittet / nunmehro in die Sperr abſolute, und ex officio zu gewilligen / worauf beſcheydet wird.

℞. Fiat, und wird hiemit in die Gerichtliche Haubt-Sperr / gewilliget / und dem N. deſſen Vornehmung auferlegt / wofern nichts einkommen.

***Prax.* beym hieſigen Stadt-Gericht.**

§. 2. Befindet ſichs nun bey dem Protocoll, daß auch inzwiſchen dieſer 8. Täg / oder eodem, da der Kläger einkommt / von Seithen deß Beklagtens keine Exception fürgewendet worden / ſo nimbt man dieſe Verordnung / ſtellet ſolche dem Sperr-Exequirer zu / welcher ſich ſo dann mit dem Kläger ohne weitere Anfrag zu dem Beklagten verfügt / demſelben die Sperrs-Verordnung vorzeiget / und ſich anfraget / ob / und was derſelbe in die Sperr geben wolle / oder in die Sperr zu geben habe / im Fall nun der Beklagte ſo viel bewegliche Gütter in die Sperr gebete / als die geklagte Schuld / ſambt Intereſſe, Schäden / Expens und Unköſten bereits vorhin / und etwann noch künfftig beyläuffig betragen mögten / ſoll der Sperr-Exequirer ſothane Gütter / unter ſeinem Pettſchafft in ſeine Verwahrung nehmen / und / wie von dem Anſatz geſagt worden / in gutter Sorg und Beobachtung halten / und hierüber ſeinen Executions-Schein geben / daß er nemlich die Sperr vorgenommen / der Beklagte parirt / und dieſe / oder jene Effecten in die Sperr gegeben / welche er in ein Zimmer / Gewölb / Kaſten ꝛc. unter ſeinem Ambts-Sigill verſperret / und dem Beklagten Copiam von der Sperrs Verordnung zugeſtellt habe.

§. 3. Wäre aber inzwiſchen dieſer 8. Täg / oder eodem, da der Kläger über die 8. Tägige Vollziehungs-Auflag die Sperr urgiret / von dem Beklagten eine Dilatoriſch- oder eine peremptoriſche Exception eingewendet worden / ſo müſte alsdann der Kläger darauf gewiſſen- und

überdeſſen hierüber erſtattende Replic eine Erforderung angeordnet/ und weiters verfahren werden.

§. 4. Im Fall zu vermuthen / daß der Beklagte die/ihme angethane Sperr violiren dörffte / ſo mag der Kläger die geſperrte Gütter auf Gerichtliche Verwilligung auch anderſt wohin in beſſere Verwahrung- jedoch unter der Gerichtlichen Sperr überbringen laſſen.

§. 5. Wie aber deß weiteren zu verfahren/ wann der Beklagte nichts in die Sperr gebete / und jedannoch zu vermuthen / oder auch in ſich ſelbſten richtig wäre / daß der Beklagte noch Gütter hätte / jedoch aber ſolche nicht in die Sperr geben wolte / davon iſt unter dem Titul von Nahmhafftmachung deren Gütter bey der Regierungs und L. M. Executions-Ordnung geſagt worden / wohin wir uns dann hiemit Kürtze halber beziehen.

§. 6. Gebete aber der Beklagte nichts in die Sperr / und wäre auch nicht zu vermuthen / daß er weiters andere Gütter hätte / ſo ruckt dieſes der Sperr Exequirer ſeiner Execution bey / wie daß nemlichen er die verwilligte Sperr habe vornemmen wollen / der Beklagte aber nichts in die Sperr gegeben / ſo wird demnach der Kläger das Weitere / wie an beſagten Orth von Nahmhafftmachung deren Güttern zu finden / in ordine vorzukehren wiſſen.

§. 7. Wann der Kläger unbewegliche Gütter / als Acker / Wiſſen / Häuſſer ꝛc. in die Sperr nehmen wolte / und dieſe deßjenigen Richters / wo geklagt wird / Jurisdiction unterworffen wären / ſo pflegt man mit Beylegung deren Priorum, und der erhaltenen Sperrs Verordnung bey ſothannem Richter deß weiteren Einzukommen / und zu bitten / daß / weilen man die Sperr in ordine erhalten / und ſolche v. g. auf dieſes oder jenes deß Gerichts (wo die Execution anhängig) Jurisdiction unterthänige Hauß / Acker / ꝛc. zuführen geſinnet / derſelbe Richter an ſein unterthäniges Grund-Buch die Behörige Auflag ergehen laſſen mögte / damit ſothane Sperr per modum ſpecialis hypothecæ cum omni cauſa vorgemerckt werden mögte / ſo ſolle Beſcheyd erfolgen.

℞. **Dem Grund-Buch um ſeinen Bericht welchen daſſelbe innerhalb 3. Täg erſtatten ſolle zuzuſtellen.**

§. 8. Dieſe Berichts Abforderungs-Auflag ſtellet man dem Grund-Buch zu / urgiret hierüber deſſen Erſtattung / und wird ſo fort an das Anbringen / worüber von dem Grund-Buch der Bericht / welcher bey dem Grund-Buch aufzubehalten beſcheydet wird / nach dero Erſtattung (wofern weiters kein erheblicher Anſtand anſeiten deß Grund-Buchs ſich geäuſſert hat) alſo erlediget.

℞. Fiat, **und will** N. **über den von dem Grund-Buch erſtatten Bericht / in die gebettene Spers-Vormerckung auf invermelt** N. **jedoch denen Grund-Buchs- wie auch denenjenigen / ſo ältere Rechten oder** Hypothecas **haben / unpræjudicierlich / gewilliget haben.**

Nach

Nach welcher geſchehenen Vormerckung man dann deß weitern mit Beylegung deren Priorum, und der erhaltenen Satzes Vormerckung/ um die Schätzung einkommen- und das Behörige weiters urgiren kan/ wie unter dem Titul von der Schätzung gemeldet worden.

§. 9. Wann einer die Sperr erhalten/ und ſolche auf Gütter/ welche frembder Jurisdiction untergeben/ führen wolte/ ſo ſoll der Kläger mit Beylegung deren Priorum, beſonders aber mit Beylegung der erhaltenen Spers-Verordnung bey jenem Gericht/ wo er die Sperr erhalten/ einkommen/ und anzeigen/ daß er die Sperr auf diß- oder jenes Gut/ Wiſen/ Acker/ Hauß/ ꝛc. führen wolle/ um Willen aber ſothanes Gut unter dieſer/ oder jener Herrſchafft/ oder Grund- Obrigkeit ſich befindete/ mithin zu dieſem End eines gewöhnlichen Compaſs-Schreibens vonnöthen hätte/ als wolte er gebetten haben/ in Außfertigung deß/ wegen führender Sperr dißfalls behörigen Compaſs-Schreibens ex officio zugewilligen.

℞. Fiat, und wird hiemit in die gebettene Außfertigung invermelten Compaſs-Schreibens gewilliget.

Welches dann außgefertiget/ und an gehöriges Orth/ entweder durch den Sperr- Exequierer gegen ſeiner Execution- oder aber auch von der Parthey ſelbſten überbracht- und

℞. Dieſes Compaſs-Schreiben bey der Cantzley aufzubehalten/ und denen Intereſſirten davon auf Anlangen/ Abſchrifften zu ertheilen.

Beſcheydet- davon Abſchrifft erhoben- und ſo weiters bey ſelben Gericht/ an welches das Compaſs-Schreiben ergangen/ wie §. 6. gemeldet worden/ verfahren wird.

§. 10. Wie aber/ wann eine Herrſchafft über ſothanes eingelangte Compaſs-Schreiben die Sperr nicht wolte vormercken laſſen/ der Sache weiters zu helffen/ iſt unter dem titul vom Anſatz zuſehen.

§. 11. Wann zwey verſchiedene Sperren/ ſo an einem Tag zu gleich wären verwilliget worden/ dem Sperr- Exequirer vorgebracht wurden/ wie er ſich dißfalls/ und weſſen Sperr er zum erſten zu exequiren habe/ zu verhalten/ von was für einem Effect die verwilligte Sperr ſeye/ wie der Kläger/ wann er die erhaltene Sperr/ auf Effecten und Mobilien ꝛc. führen wolte/ der Beklagte aber darauf die Sperr führen/ zu laſſen/ nicht geſtatten wolte/ mutatis mutandis weiters zu procediren ſeye/ davon iſt unter dem Titul vom Anſatz §. 13. 15. 18. und 19. gemeldet worden.

§. 12. Daß in deß Klägers Willkuhr ſtehe/ die erhaltene Sperr auf ligend- oder fahrende Gütter/ welche ihm zum annehmlichſten ſcheinen (ein und andere außgenommen) führen zu können- wie weit/ und wie viel die Jährliche Beſoldungen in die Sperr können genommen werden- wann einem eine Sache durch Richterlichen Außſpruch zuerkennt wor-

den / ſolche aber nicht mehr in deß Beklagtens Vermögen- ſonderen veräuſſeret worden wäre / wieviel man alsdann in die Sperr nehmen könne / auf was Weiß wegen Abthuung der Sperr / wann der Beklagte Richtigkeit gepflogen hätte / einzukommen / wie / wann einer rei vindicationem hæreditatis petitionem, actionem Commodati, oder depoſiti &c. Bey Gericht anhängig gemacht / und dißfalls der Sentenz auf die Reſtituirung außgefallen wäre / der Beklagte aber das geklagte Gut nicht außantwortete ꝛc. deß weiteren zu gehen / wie nicht weniger / wie auf bahres Geld / oder auf Beſtand-Zinß die Sperr zuführen / haben wir von dem Anſatz §. 23. 24. 26. 27. 28. 29. und 30. genug erkläret.

§. 13. Wann in der Leopold-Stadt / Roſſau / oder Ober- und untern Wörth / Weißgärbern / Windmühl / Spittlberg / und Joſeph-Stadt ꝛc. auf eine Schuld / ſo über 50. fl. außtragt / geklagt werden muß / ſo muß dieſe allezeit bey unſerem Kayſerl. Stadt-Gericht angebracht / und alda die Execution biß auf die erhaltene Sperr- incluſive effectuiret werden / nach erhaltener Sperr aber muß der Kläger mit dero / und deren Priorum Beylegung um Anthuung / und dero würckliche Vornehmung bey dem Stadt-Rath einkommen / und zu dem End an den Raths-Diener die behörige Auflag ergehen zulaſſen / die gebührende Anſuchung thun.

℞. Fiat, Dem Raths-Diener zu vornemmend- invermelder Sperr zu zuſtellen.

Und müſſen ſo fortan bey dem Stadt Rath die fernere Executions-Gradus ſchrifftlich begehret / ertheilt / und völlig vollführet werden.

Advo. ord. beym Stadt-Gericht §. 104.

§. 14. Im Fall aber die Prætenſion nicht über 50. fl. außtraget / ſoll ſothane Klage allzeit wieder einen jedwederen allda wohnenden Burger vor dem allhieſigen Stadt-Rath angebracht werden.

§. 15. Ingleichen ſollen auch die / an obbenennten Orthen befindliche Einwohner (es möge die Prætention oder Schuld-Sache / viel oder wenig außtragen) ohne Unterſchied vor erſt-erwehnten Stadt-Rath beklaget werden.

Dict. loc. & dicto. §.

§. 16. Die aufgeloffene Expenſen aber ſollen bey dem Stadt-Rath moderirt- und allda dem Klägern zu dem moderirten Quanto verholffen werden.

Ratio eſt, weilen man allda / tanquam apud judicem executionis dieſe ſo gleich / und Ordnungs-mäſiger einbringen kan.

Ti-

Titulus 14.

Von Nahmhafftmachung deren Gütter bey denen übrigen Inſtanßen / auſſer deß Regierungs- und Land-Marſchalliſchen Gerichts / wo zu gleich von denen noch übrigen Titul, ſo zu der Executions-Ordnung durch die Sperr gehörig / Meldung geſchicht.

§. I.

WAs nun weiters in denen / bey unſerer N. O. Regierung und Camer / wie auch L. M. Gericht eingeführter Executions-Ordnung enthaltenen Titul von Nahmhafftmachung deren Gütter / von dem Außleſſungs-Edict der Nahmen oder Stammen-Gütter / von der Gerichtlichen Schätzung realiter vorgemerckten Hypotheken / von der Tax deren Schätzmänner und Taxirung deren Güttern / von der Subhaſtation, von der Einantwortung geſchätzter Gütter ꝛc. einkombt / deſſentwegen wollen wir uns alldahin / lediglich bezogen haben / ſchließlichen iſt generaliter zu mercken / daß / waß hier und dort bey unſerer N. O. Regierungs und L. M. Gerichts-Executions Ordnung geſagt worden / auch cæteris paribus bey anderen Gerichtern mit gar weniger Veränderung zu beobachten ſeye.

Titulus 15.

Von Denen Hofſtillſtänd-oder Moratorien.

§. I.

MIt denen Hofſtillſtänd oder Moratorien ſoll es alſo gehalten werden / daß / welcher einen executions-Stillſtand wieder ſeine Creditores zu haben vermeinet / und deſſen billiche Urſach hätte / derſelbe darum bey uns gehorſambſt ſupliciren ſolle: welchem nun ein dergleiches Moratorium, es ſeye auf eine kurtze oder längere Zeit / gnädigſt

verwilliget worden / der ſoll von dieſem erhaltenen Moratorio ſeinen ihn mit der Execution angehenden Creditoren vidimirte Abſchrifften exequiren laſſen / nach welcher Intimirung dann allererſt die Creditores von Zeit der einem jedem geſchehenen Exequirung mit der weiteren Execution ſtill ſtehen müſſen / ſo daß zwar alle vor der geſchehenen Exequirung erhaltene Verordnungen gültig / jene aber / welche nach dero Intimirung vor dem Vorlauff deß Stillſtands erhalten wurden / nichtig wären / daß Original aber ſolle bey der Canley / wo der impetrant deß Moratorii convenirt wird / aufbehalten / und davon der Rathſchlag protocollirt werden; nach exſpirirten Stillſtand aber ſtehet denen Creditoren bevor / gleich deß anderen Tags (indem die Stillſtänd und Moratoria temporis continui ſeynd) der Execution weiters zu inhæriren / übrigens ſolle ſich niemand verlaſſen / daß wir demſelben (auſſer er brächte deſſen erheblich / fundirt / und unter einſten authenticè probirte Urſachen bey / einen Executions Stillſtand verſtatten werden / bey deſſen erheblichen Befund / wir ſothanes ſuppliciren alſo werden beſcheiden laſſen.

℞. Dem Supplicanten wiederum hinauß zugeben / und wollen wir demſelben bey ſo beſchaffenen Sachen einen / / Monatlichen oder / / Jährigen Stillſtand wieder die Execution ſeiner / oder ſeines Creditoris gnädigſt verwilliget haben.

Oder / da es ſich zeigete / daß die fürgebrachte Urſachen nicht fundirt / oder probirt wären.

℞. Dem Suplicanten wiederum hinauß zugeben / und hat diß Begehren nicht ſtatt.

Ratio, Daß der Stillſtand erſt von Zeit der Exequirung ſeinen Anfang nehmen ſolle / iſt dieſe / weilen die Hofanbringen etwann anderer groſſen Verrichtungen halber ſpäther beſcheydet / mithin erhoben werden können / wo doch nicht zu zweifflen / daß ſich nicht der Debitor darumen wie nicht weniger um dieſe Exequirung möglichſt bewerben werde / weilen wieder denſelben / indeſſen / und biß dahin die Execution fortlauffet.

Titulus 16.

Von Denen Cantzley / Taxen.

§. I.

Bey der / in unſerer Reſidentz-Stadt Wienn / biß anhero bey denen Gerichts-Cantzleyen / und Executions Aembtern gebräuchigen Cantzley / und Executions / Tax Ordnung / laſſen wir es biß auf unſere weite-

re

re gnädigſte Reſolution der Zeit allerdings verbleiben/ jedoch wollen wir gnädigſt/ daß ein jedes Gericht/ ſo wohl ihre Cantzley- als Gerichts-Diener Tax drucken- und in denen Cantzleyen/ wieauch ihren Gerichts Stuben affigiren laſſen ſollen/ damit ſowohl der Richter/ was ſelbiger bey vorkommender Moderirung zu paſſiren- als auch die Partheyen/ was ſelbige bey Erhebung/ und Exequirung deren Cantzley/und andern Nothdurfften zu bezahlen haben/ allezeit ſehen/ und wiſſen mögen/ glaubte aber ein/ oder daß andere Gericht bey ſeiner Tax-Ordnung nicht verbleiben/ zu können/ mag dieſes bey uns eine Tax-Ordnung einreichen/und um dero Confirmirung gehorſambſt anlangen/ worüber wir alsdann uns weiters reſolviren werden.

NB. **Das beſte wäre/ wann auch bey allen Gerichtern eine gleiche Tax eingeführt wurde.**

§. 2. Damit aber die Gerichter oder deren Cantzleyen eine außführliche Normam haben mögten/ nach welcher dieſelbe ihre Tax-Ordnungen einrichten/ und in Druck geben ſollen/ als haben wir folgende Dinge zu taxiren außgeworffen.

Taxen.

	fl.	Kr.
Vor den Gebotts-Brief außzufertigen.		
Vor jeden Befehl.		
Vor jedes Anbringen/oder ſonſtige Urgirung.		
Vor eine Abſchrifft nach viele der Bögen/ von Bogen.		
Vor einen Anſatz.		
Vor ein Edict.		
Vor ein Compaſs-Schreiben.		
Vor ein Abſolutorium.		
Vor ein Remiſs-Schreiben.		
Vor eine Citation.		
Vor ein Apoſtl.		
Vor ein Decret.		
Vor eine Sperr.		
Vor einen Meld-Brief.		
Vor ein Lehen-Urlaub.		
Vor einen Abſchid		
Vor einen Will-Brief.		
Vor eine Gerichts-Atteſtation.		
Conſens-Brief/ daß einer Geld auf ſeine Lehen-Gütter möge aufnehmen/ von hundert 1. fl.		
Vor eine Confirmation.		
Vor eine Handwercks Ordnung.		
Vor einen Exemptions-Brief.		
Vor eine Freyheit eines Jahrmarckts/		
Vor einen Geburts-Brief.		

	fl.	Kr.
Vor einen Pän-Brief. - - - - -		
Vor eine Præſentation. - - - - -		
Vor einen Schein über Lehen. - - - -		
Pro venia ætatis. - - - -		
Vor einen Interlocutori Sententz/oder Verlaß. - -		
Vor eine Declaration. - - - - -		
Vor eine Reviſions- oder reſtitutions- Reſolution. - -		
Für einen Steck-Brief. - - - -		
Für eine Bürgſchafft einzuſchreiben. - - - -		
Für ein Verbott- oder Sequeſtration. - - - -		
Für deren Relaxirung. - - - - -		
Für eine mit Zuziehung der Wacht / verwilligte Stellung. - - - - - - - -		
Vor eine Einantwortung. - - - - -		
Für Erſtattung eines von Hof / oder Regierung ſimpliciter, oder mit Guttachten abgeforderten Berichts / welcher lang / oder ſonderlich müheſamb wäre. - -		
Von einem ex officio Bericht. - - - -		
Von einer ſchrifftlichen Relation in puncto einer ſtrittigen Recognocirung. - - - -		
Für einen Expens- Moderirungs-Verlaß. - - -		
Für eine Ordinari Collationirung. - - -		
Wann beede Partheyen appelliren zalt jede - -		
Für ein Jurament abzulegen. - - - -		
Für Intimation bey Hof erhaltenen Prædicati. - -		
Für ein Teſtaments-Abſchrifft / nach viele der Bögen / von Bogen. - - - - -		
Für einen Beſcheid auß den Protocoll zu ſchreiben - -		
Von einem Caſſir-Schein. - - - - -		
Das Zehl Geld von Gulden 1. Kr.		
Wann es aber über 500. fl. wären / von Gulden 2. Pf.		
Eine Bürgſchafft zu caſſiren. - - - -		
Für einen Rathſchlag. - - - - -		
Vidimir-Tax, von einer jeden Seithen. - - -		
Wann beede Seithen geſchriben. - - - -		
Von einem gantzen Bogen. - - - -		
In dem protocoll nachzuſchlagen. - - -		
Alles und jedes / was von der Cantzley ſimpliciter in Abſchrifft erhebt wird / von der Seithen 7. ½ Kr. -		

Ti-

Titulus 17.

Von

Der Tax deren Thürhüttern / und anderen Gerichts-Bedienten / welche die Gerichtliche Verordnungen exequiren.

fl. Kr.

Für jede erſte Klage zu exequiren. - - -
Für eine gemeine Verordnung in der Stadt zu exequiren. - -
Für den Gebotts-Brief zu Exequiren. - - -
Für ein Decret zu exequiren. - - -
Für eine Execution von neuen auszuſchreiben. - -
Für eine gemeine Verordnung vor die Stadt zu exquiren. - -
Vor einen Anſatz in der Stadt. - - - -
Wann ſelbiger geführet wird vor der Stadt. - - -
Wann aber derſelbe nicht geführet wird in der Stadt. - -
Vor der Stadt. - - - - - -
Für Relaxirung deß geführten Anſatz in der Stadt. - -
Vor der Stadt. - - - - - -
Von einer Gerichtlichen Schätzung biß 100. fl. von fl. 1. Kr.
Denen Schätz-Leuthen biß 100. von fl. 1. Kr.
Was aber über 100. fl. der Gerichts-Perſohn ſowohl/
als denen Schätz-Leuthen von fl. nur 2. Pf.
Vor ein Verbott oder Sequeſtration, - - -
In der Stadt. - - - - - -
Vor der Stadt. - - - - - -
Von Relaxirung deß Verbotts / in der Stadt. - -
Vor der Stadt - - - - - -
Von einem Stadt-Arreſt, oder nicht Verruckungs
inhibition auch Enthaltung Gewaltthätigkeiten. - -
Von einem Arreſt in der Stadt. - - - -
Vor der Stadt. - - - - - -
Von einem Arreſt, welcher gleich in Loco judicij geſchicht. -
Von einem Super-Arreſt, - - - -
Für ein Edict zu affigiren. - - - - - -
Vor eine Beſchau eines Lebendigen/oder Toden dem Gerichts-
Diener/ und denen Beſchau-Maiſter in der Stadt. - -
Vor der Stadt. - - - - - -
Jedoch daß dieſe Tax von deß Entleibten/ oder deß
Thäters Güttern ſolle bezahlet werden.

fl. Kr.

Vor eine Land-Gerichts Beſchau nach weithe deß Orths. -
Von einer Einantwortung. - - - -
Von Entlaſſung eines Arreſtirten. - - - -
Wann er aber unvermögent / ſoll nichts begehrt werden.
Von einer Augenſcheins-Einnehmung in der Stadt/ wann davon ſchrifftlich relationirt wird. - - -
Vor der Stadt. - - - - - -
Vor ein Aufkündung. - - - - -
Für eine mit Zuziehung der Wacht verwilligte Stellung. -
Wann Wein / oder andere Sachen / ſo Mühe / oder Verſaumnuß verurſachen / müſſen gefüllet- oder geſäubert- und wieder in Anſatz genommen- und obſignirt werden / ſolle nach Proportion der Mühe eine Gerichtliche Tax ausgeworffen werden.

Titulus 18.

Von Dem Salario deren Advocaten.

§. I.

DEm Advocaten ſollen von dem erſten Libell. 2. fl. bezahlt- und bey der Moderirung paſſirt werden.

§. 2. Sonſten ſollen demſelben in Executions-Sachen jährlich 18. fl.

O. H. M. Gerichts-Ordnung.

Und in anderen- oder auch in jenen Executions-Sachen / wo Schrifften gemacht worden/ wie nit weniger in Beweiſſungs Proceſſen 24. fl. für ihre Bemühung / ſowohl wann die Moderirung reſpectu deß Gegentheils / als auch deß Clientis geſchehen mögte / zuerkennt werden.

Edict. de An. 1679. 21. Mart. & præcipue hic Viennæ, ubi duplici, & advocatorum, & Procuratorum munere funguntur.

§. 3. Jedoch ſoll es denen Advocaten unverwehrt ſeyn / ſich um ein gewiſſes mit ihren Clienten wegen denen Schrifften zuvergleichen / welches aber reſpectu deß Gegentheiles in der Expens-Specification nicht eingebracht / noch zu erkennt werden ſoll.

§. 4. Wann die Advocaten zu einer Commiſſion gezogen werden / ſoll ihnen eben dergleiche Bezahlung / als denen Commiſſarien gereichet- auch dem Part in der Moderirung paſſirt werden / wie dann ihnen

ihnen auch für jede Gerichts-Commiſſion, wegen dero Bemühung und Verſaumbnuß / bey denen Untern Gerichtern 2. fl / bey denen Obern Inſtantzen aber 3. fl. bezahlet werden ſollen.

Ratio eſt, Weilen ſie öffters 3 / auch mehr Stund wegen einer Commiſſion verſaummen müſſen / unter welcher Zeit ſelbige öffters mehrers zu Hauß etwañ mit Schrifft machē hätten verdienen köñen.

[D]och ſollen dieſelbe zeigen / daß ſie bey der Comiſſion erſchienen / ihre [No]thdurfft gehandlet / und an ihnen nichts erwinden laſſen / womit die [Co]mmiſſion nicht vor ſich gegangen.

§. 5. Und wann gleich die Advocaten mit ihren Clienten eine [jäh]rliche Beſtallung aufrichtetē / ſo ſoll doch dieſe nicht auf die Gegen-Par[the]y gezogen / ſonderen nur reſpectu deß Advocatens / und ſeines Clien[ten]s verſtanden werden / welches Solarium, wann es nur auf ein / und [nich]t mehrere Jahr auf einmahl pactirt worden / Dannoch deß Advo[cate]ns Erben / wann auch gleich der Advocat nach dem Anfang deß Jahrs [ve]rben wäre / gebühren ſolle.

L. poſt duos 15. §. Cod. de advoc. div. jud.

§. 6. Dem Advocaten ſoll auch ſein Solarium gebühren / wann ſchon die Sache zwiſchen denen Parthenen verglichen wurde / Oder die Cauſa ohne ſeiner Schuld verlohren gegangen.

Cum ſufficiat, quod ex parte ſuâ utiliter negotium geſſerit.

Und zwar ſoll ihme dieſes auch in Ferien, und noch ſo lang lauffen / biß die Sache zu End gebracht worden / alſo daß auch ihm ſothanes Salarium, wehrender Zeit die Sache in Appellatorio oder reviſorio liget / wann er doch zeugen kan / daß er die Sache zu recht urgiret hätte / gebühren ſoll / wann er aber wehrenden Proceſs die Sache / (er ſeye deß Klägers / oder Beklagtens Advocat) nicht urgirete / ſonderen etwann 3. oder 4. Wochen- oder auch längers erſitzen lieſſe / ſo ſoll der Gegentheil dieſes in der Expens-Specification anmercken / wo ihme dann à proportione der verſaumbten Zeit / das betragende Ratum an ſeinem deſervito abgezogen werden ſolle.

Ratio eſt, Weilen vermuthlich / daß / wann die Advocaten ſehen werden / daß man ihnen die verſaumbte Zeit abziehen könne / dieſe die Cauſas beederſeits beſſer urgiren und verkürtzen werden.

§. 7. Dem Advocaten ex officio ſoll ebenfalls ſeine Bemühung bezahlet werden / wann er die Cauſam behaubtete / und der Gegentheil die Unköſten zu bezahlen hätte / jene Parthenen aber / welche Solvendo, und nur zu weilen aus gewiſſen Urſachen Advocaten ex officio gegen ihrer remuneration begehren / ſeynd ohnedem ſchuldig / den Advocaten zu bezahlen.

§. 8. Die Advocatens Bemühung / und deſſen Expenſen ſollen in Crida Sachen Jure prælationis gaudiren, und in die erſte Claſs geſetzet werden.

Prax. bey dem L. M. Gericht.

Titulus 19.

Von Denen Gerichts Seſſionen/ und Ferien.

§. 1.

Bey unſerer Regierung ſollen die gantze Wochen hindurch / wie nicht weniger bey dem Land-Marſchalliſchen Gericht (außgenommen bey dieſem den Mittwoch) Gerichts-Täg gehalten werden/ bey denen anderen Inſtantzen laſſen wir es bey der biß anhero üblich geweſten Gewohnheit / jedoch daß bey jedem Gericht wochentlich wenigſt zwey Seſſion ſollen gehalten werden.

§. 2. Wann aber auf ſolche Gerichts-Täg ein / oder mehrere gewöhnlich- oder ſonſts Lands-gebräuchige Feyertäg einfallen / ſoll gleich deß anderen Tags darauf Gerichts-Tag gehalten werden.

§. 3. Die Ferien belangend haben wir folgendes ſtatuirt / als nemlich: die Faſchings-Ferien ſollen eingehen den Sonntag vor Faß-Nacht / und daueren biß den anderen folgenden Sonntag excluſive, die Oſter-Ferien den Palm-Sonntag/ und daueren biß den anderen Sonntag quaſimodo geniti excluſive, und wann ein Feyertag etwann vor dem Palmen-Sonntag/ oder vor dem Sonntag quaſi modo geniti einfülle ſo wird dieſer unter die Ferien nicht gerechnet / die Creutz-Ferien Sonntags Rogate, und daueren biß Himmelfahrt Chriſti excluſive, die Pfingſt-Ferien den Heil. Pfingſt-Sonntag / und daueren biß den H. Dreyfaltigkeit Sonntag excluſive, die Schnitt-Ferien ſollen anfangen den 15. Julij und daueren biß den 16. Auguſt. excluſive, Jedoch daß man ſchon an dieſem Tag exequiren laſſen kan / die Wein- oder Leſens-Ferien ſollen anfangen den Tag vor Michaelis, und daueren biß aller Heiligen excluſive, wann aber die Leſens-Zeit früher einfiele/ mögen auch die Ferien von unſerer Lands-Fürſtlichen Regierung ehenter außgeſchriben werden / jedoch ſollen dieſelbe nicht länger/ als biß Allerheiligen daueren / die Weinnacht-Ferien ſollen anfangen den Heil. Chriſt-Tag / und daueren biß Heiligen 3. König Tag excluſive, jedoch wann dieſer Heil. Tag gleich nach einem Sonntag einfiele / ſolle man ſchon den Sambſtag vorhero exequiren können / und alſo ſoll der Sonn- und Feyertag für Gerichts-Täg gehalten-und in die fatalia computirt werden / an denen 4. Tägen / als nemlich am Tag Sanctæ Barbaræ, St. Marci, Mariæ Opfferung/ und den 12. May / als am Tag deß Entſatzes Wienn / ſeynd zwar bey denen Gerichts-Stellen keine Seſſiones, jedoch ſollen dieſe Täg / gleichwie auch die ſonſtige Sonntäg/ und die gewöhnliche/ und denen Heiligen Lands-Patronen geheiligte Feyertäg/ unter die Fatalia gerechnet- auch an obigen 4. Täg exquiren zulaſſen/ erlaubet ſeyn.

§. 4. Hier

§. 4. Hier iſt zuwiſſen daß in der Faſten-Zeit bey unſeren Kayſerl. Stadt-Gericht/ und Stadt Magiſtrat Mittwochs/ und Freytags / wegen denen Faſten-Predigen die Seſſiones allererſt um 9. Uhr anfangen.

Ratio eſt, daß dieſes öfftere Confuſiones verurſachet / wo vorhin die Seſſiones und Raths-Täg verändert worden/ wo keine Urſach vorhanden / indeme die Sachen gleichwohl eodem die abgehandlet werden können/ und ſonderlich wann man die Vorſehung thut/ daß auf obige zwey Täg nicht zuviele Tagſatzungen gegeben werden.

§. 5. Alldieweilen die Feriæ repentinæ nicht zu ſpecificiren / als werdẽ diſe bey erreichenden Caſu von unſerer Lands-Regierung publicirt.

§. 6. Wehrenden Schnitt- und Leß- Ferien ſolle Wochentlich einmahl Gerichts-Tag / und zwar jedesmahl an einem Mittwoch bey allen Inſtantzen (damit/wann eine mit der anderen eine Communication über eines oder das andere haben mögte/die Rath- und die Cantzley-Stuben ſelbigen Tags eröffnet ſeyn mögten) gehalten werden/um die Sachen / wo etwann periculum vorhanden/ und welche nach Ermeſſung deß Gerichts auch ungehindert deren Ferien tractirt werden ſollen/ ſchleinig zu erörteren / an welchen Tag dann auch die Cantzley Perſohnen/ wie nicht weniger deß Tags vorher/ und darnach / welches wir auch bey Exſpirirung deren anderen Ferien verſtanden haben wollen/ ſich bey ihren expeditionen einfinden ſollen/ damit die Parthеyen ihre Nothdurfften ſolicitiren/ und erheben können.

Sutting. obs 26. n. 3. & 4.

§. 7. Wann alſo die Ferien zu exſpiriren begünnen/ ſo mögen die/ vor denen Ferien erhaltene Werordnung an dem Tag der exſpiririrenden Ferien exequirt werden/ dahero nm die Unordnung zu vermeyden/ (welche in Computirung deren Gerichts- Terminen ſich- ..eichen mögten) haben wir die Sonn- und Feyertäg / in welchen die Fe- ..er exſpiriren/ exclusive, nnd dahin verſtehen wollen/ daß ſelbige .. unter die Gerichts Täge ſollen gezehlet werden.

§. 8. In dieſen Ferien ſoll niemand / auſſer es wäre periculum ..o.. nden / actionirt werden/ theils weilen dieſe zur Ehr GOttes / ..ei.. u Reſpirirung deren Gerichts- Perſohnen/ und Advocaten/ ..ei.. ber auch zu Einbringung deren Früchten eingeführt worden / da..it .. an Niemand etwann wegen deme/ wann er für Gericht/ als ..zug/ ..ls Kläger / oder als Beklagter zu erſcheinen hätte/ gehindert ..erde/ ſo daß/ wann auch die Parthеyen ſelbſt dieſen Ferien renuuciren wolten/ ſelbige jedoch dieſen Ferien, als welche nicht in deren Favor allein eingeführt worden / nicht ſollen renunciren können.

§. 9. Dahero es dañ bey dem verbleibet/ daß die Ferial-Zeiten nicht unter den Gerichts-Termin auch vor keinen Tag gerechnet werden.

Sutting. obs. 26. n. 3. **von** *Ferien.*

§. 10. Wann einer per rorem auf einen gewiſſen Tag für Gericht gefordert wurde/ welcher in einen Ferial-Sonn- oder Feyertag einfallet/ ſo iſt

Beklagter bey der darauf folgenden Seſſion, zu erſcheinen/ nicht ſchuldig/ ſondern es muß hierüber um eine andere Tagſatzung angelangt werden.

§. 11. Welcher Advocat oder Procurator einen Stillſtand zu haben/ vermeynet/ der ſoll deſſen gnugſame Urſach jedem Gericht/ wo er dieſes Stillſtand vonnöthen zu haben/ glaubet/ beybringen/ worüber dann auch ihme ſolcher auf 8. 14. auch mehrere Täg/ auſſer denen Sachen/ welche in executivis lauffen/ verwilliget- und dieſes denen Partheyen/ und übrigen Advocaten, und Procuratorn alſo gleich in denen Cantzleyen mittelß Affigirung/ und Beyſetzung der Exſpirirung ſothaner Verwilligung ſollen intimirt werden/ worauf ſo dann alle von Zeit deß Tags der Ver[...]ligung etwann weiter von denen Partheyen wieder denſelben/ oder deſſen Parthe[...] erhaltende Verordnungen biß auf die Termins Exſpirirung (worunter auch [...] letzte Tag gezehelt wird) eine Nullität ſeynd.

Prax. Vienn.

Beſchluß.

GEbietten demnach auß Kayſerlichen/ Königlichen/ und Lands Fürſtlicher Ma[...] daß ob dieſer unſer allgemeinen Proceſs, und Gerichts-Ordnung in allen [...]tickl/ und Satzen von allen uns nachgeſetzten Richtern/ Advocaten, [...] Partheyen/ weſſen Stands und Würde dieſelbe ſeynd/ ſtett/ veſt/ und unverbr[...]lich gehalten/ und durchaus nachgelebet werde/ mit dieſem austrucklichen Zuſ[...] daß/ wann iehtwas wieder dieſe Ordnung/ Innhandlung oder Urtheil anderſt/ [...] dißfalls von uns geſchloſſen worden/ gehandlet wurde/ dieſes nicht allein/ als ein offene Nullität caſſirt/ und ipſo facto unglültig ſeyn- ſonderen benebſt derjenige/ welcher freventlich hierwieder handlete/ mit ſcharffer Straff angeſehen werden ſolle/ damit jedermann ſehen/ und ſpürren möge/ daß wir ſelbſt ob dieſer Gerichts-Ordnung unverbrüchlich zuhalten/ auch meniglich dabey zu ſchützen/ gnädigſt gemeinet ſeynd/ in jenen Fäll aber/ welche in dieſer Ordnung nicht berühret worden/ laſſen wir es billich bey dem bißanhero üblich geweſten Gerichts Gebranch; über diß jedoch meniglich/ ſonderlich aber die Richter/ und Advocaten ermahnen/ daß dieſelbe möglichſt dahin trachten/ und ſehen ſollen/ auf daß die Juſtitz/ auch in anderen in dieſer Ordnung nicht begriffenen Fäll zum ſchleinigſten mögte befördert werden/ wie wir nun uns hiemit ferners die Kayſerl. Königl. und Lands-Fürſtliche Macht/ dieſe Proceſs-Ordnung zu vermehren/ und zu verminderen/ zu erklähren/ und was ſonſten das Jus legis ferendæ mit ſich bringt/ vorbehalten/ als wollen wir hiemit weiters befohlen haben/ daß keine Inſtantz künfftig hin für ſich ein Edict (ohne daß daſſelbe vorhero bey uns eingereichet/ und approbirt worden) publiciren ſolle. Bey Verfaſſ ng aber dergleichen uöthigen Edicten ſolle allemahl/ ſo viel immer möglich/ dahin geſehen werden/ auf daß die Edicta nicht mit Pönfall- ſondern mit bindenden Rechts Clauſulis ſtringirt- und bey künfftig ferneren Auflag dieſer unſerer Gerichts Ordnung extractivè beygedruckt werden mögen. Endlichen befehlen wir/ daß dieſe Gerichts-Ordnung zwey Monath nach der Publication in allen bereits anhängig/ und weiters fürkommenden/ Rechts- Strittigkeiten ihren Anfang nehmen/ und CAROLI deß VI. Gerichts- und Proceſs- Ordnung in den Gerichtlichen Allegationen intitulirt werden ſolle. Gegeben in unſerer Reſidentz-Stadt Wienn ꝛc.

O. A. M. D. G.

Ad
Immortalem Clementiſſimi Cæſaris, ac Domini Domini mei famam.
Ad
Majus Patrum, & ſtatuum Patriæ Decus, & honorem.
Atque
Ad perenne ſubditorum ſolamen & Incrementum.

FINIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Peez, Johann Gerhard.

Allgemeine Process und Gerichts Ordnung ... Caroli VI

Wien 1731

2 J.austr. 50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10487912-1
VD18 14532654-001